

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom April 1969

(7. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1969

Inhaltsübersicht

I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	Vf.
V. Der Altestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII.
VII. Die Redner bei der Landessynode	VIII.
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIIIIf.
IX. Verhandlungen der Landessynode	1—156
Anlagen	

Erste Sitzung, 14. April 1969, vor- und nachmittags	1—23
Zweite Sitzung, 15. April 1969, vor- und nachmittags	24—56
Dritte Sitzung, 16. April 1969, vor- und nachmittags	57—87
Vierte Sitzung, 17. April 1969, vor- und nachmittags	88—124
Fünfte Sitzung, 18. April 1969, vormittags	125—156

Anlagen

- 1 u. 1 a Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Kirchenfonds.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Teilung des Kirchenbezirks Konstanz in einen Kirchenbezirk Konstanz und Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.
3. Planung eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evang. Landeskirche in Baden in Freiburg. Ausbildung für soziale, sozialpädagogische und religionspädagogische Berufe.
4. Vorlagen des Ausschusses für Ökumene und Mission.
5. Vorlage betr. Neuregelung des Finanzausgleichs.

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,

Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**, ständiger Vertreter des Landesbischofs

Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,

Oberkirchenrat Günther **Adolph**,

Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,

Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,

Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**,

Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**.

II.

Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Prälatur Südbaden

Prälat Dr. Ernst **Köhnlein**, Pforzheim; Prälatur Mittelbaden

Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Prälatur Nordbaden

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

a) Landesbischof

Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**

b) Präsident der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim

(1. Stellvertreter: **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim)

2. Stellvertreter: **Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz)

c) Landessynodale

1. **Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork
(Stellvertreterin: **Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe)

2. **Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(Stellvertreter: **Schweikhart**, Walter, Dekan, Boxberg)

3. **Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe- Durlach
(Stellvertreter: **Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik)

4. **Götsching**, Dr. Christian, Regierungs-medizinal-Direktor Freiburg
(Stellvertreter: **Günther**, Hermann, Schulrat, Müllheim)

5. **Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim
(Stellvertreter: **Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim)

6. **Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen

(Stellvertreter: **Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen)

7. **Leinert**, Erich, Dekan, Schopfheim
(Stellvertreter: **Feil**, Helmut, Dekan, Bretten)

8. **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim
Stellvertreter: **Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch)

d) die Oberkirchenräte (z. Z. 7)

e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)

f) die Prälaten (mit beratender Stimme) (3)

IV.

Die Mitglieder der Landessynode

Insgesamt 65, z. Zt. 64 Landessynodale, da für den zum Prälaten ernannten Dekan Horst Weigt noch kein Nachfolger bestellt ist.

- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim), Präsident der Landessynode
- Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl (berufen), FA.
- Baumann**, Christian, Pfarrer, Spöck (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.
- Berger**, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.
- Blesken**, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
- Borchardt**, Dr. Ellen, Hausfrau, Hohensachsen (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
- Brändle**, Karl, Schulamtsdirektor i. R., Niefern (K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.
- Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) HA.
- Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.
- Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Eichfeld**, Arthur, Regierungsschulrat, Plankstadt (K.B. Oberheidelberg) HA.
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.
- Erb**, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten (K.B. Freiburg) HA.
- Feil**, Helmut, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.
- Finck**, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach (K.B. Sinsheim) HA.
- Fischer**, Rupert, Dekan, Heinsheim (K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.
- Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.
- Galda**, Helmuth, Pfarrer, Buchen (K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.
- Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwenningen (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Götsching**, Dr. Christian, Regierungsmedizinal-Direktor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Gorenflos**, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.
- Günther**, Hermann, Schulrat, Müllheim (K.B. Müllheim) HA.
- Häffner**, Fritz, Pfarrer, Schönau bei Heidelberg (K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) RA.
- Härzschen**, Kurt, Sozialsekretär, MdB, Schopfheim (K.B. Schopfheim) FA.
- Hagmaier**, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat, Waldenhausen (K.B. Wertheim) FA.
- Henninger**, Otto, Bürgermeister, Lengenrieden (K.B. Boxberg) FA.
- Herb**, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide, (K.B. Karlsruhe-Land) RA.
- Herbrechtsmeier**, Hartmut, Konrektor, Kehl (K.B. Kehl) RA.
- Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg) RA.
- Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Herzog**, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R., Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA, PA.
- Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL, Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA., PA.
- Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) RA.
- Krebs**, Hermann, Industriekaufmann, Binzen (K.B. Lörrach) RA.
- Leinert**, Erich, Dekan, Schopfheim (K.B. Müllheim/Schopfheim) HA., PA.
- Martin**, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Michel**, Hans-Günther, Pfarrer, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (berufen) FA.
- Müller**, Karl, Regierungs-Vermessungsamt Mannheim, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA., PA.
- Müller**, Willi, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA., PA.
- Nübling**, Gustav, Pfarrer, Hauingen (K.B. Lörrach) HA.
- Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.
- Reiser**, Walter, Apotheker, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
- Schmitt**, Friedrich, Altbauer, Leutershausen (berufen) HA.
- Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) FA.
- Schneider**, Wolfgang, Pfarrer, Konstanz (K.B. Konstanz) HA.
- Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA.

Schröter, Siegfried, Dekan, Lahr
(K.B. Lahr/Emmendingen) R.A.
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (berufen)
Schweikhart, Walter, Dekan, Boxberg
(K.B. Wertheim/Boxberg) R.A.
Sick, Dr. Hansjörg, Pfarrer, Mannheim
(K.B. Mannheim), HA.
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.

Stratmann, Friedrich, Verleger, Daudenzell
(K.B. Neckarbischofsheim) HA.
Trendelenburg, Hermann, Diplom-Ingenieur,
Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.
Viebig, Joachim, Oberforstrat, Eberbach
(K.B. Neckargemünd) HA.
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode
Schoener, Karlheinz, Dekan, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses
Herb, August, Landgerichtsdirektor
Bußmann, Günter, Pfarrer
Eck, Richard, Direktor

Schriftführer
der
Landessynode

Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.

Krebs, Hermann, Industrie-kaufmann

Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schriftführer
der
Landessynode

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates:

Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter (Akademie der Wissenschaften)
Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin
Günther, Hermann, Schulrat
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Jörger, Friedrich, Ingenieur

VI.
Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Hauptausschuss

Schoener, Karlheinz, Dekan, Vorsitzender
Viebig, Joachim, Oberforstrat, stellv. Vorsitzender
Baumann, Christian, Pfarrer
Brändle, Karl, Schulamtsdirektor i. R.
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Bußmann, Günter, Pfarrer
Eck, Richard, Direktor
Eichfeld, Arthur, Regierungsschulrat
Eislinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor
Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.
Finck, Dr. Klaus, Tierarzt
Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer
Günther, Hermann, Schulrat
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R.
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Leinert, Erich, Dekan
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsamtmann
Nübling, Gustav, Pfarrer

Rave, Hellmut, Pfarrer
Schmitt, Friedrich, Altbauer
Schneider, Wolfgang, Pfarrer
Sick, Dr. Hansjörg, Pfarrer
Stratmann, Friedrich, Verleger
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin
(24 Mitglieder)

b) Rechtsausschuss

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender
Herb, August, Landgerichtsdirektor stellv. Vorsitzender
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften
Borchardt, Dr. Ellen, Hausfrau
Feil, Helmut, Dekan
Fischer, Rupert, Dekan
Gessner, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor
Häffner, Fritz, Pfarrer

Herbrechtsmeier, Hartmut, Konrektor
Herrmann, Oskar, Pfarrer
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.
Krebs, Hermann, Industriekaufmann
Martin, Karl, Pfarrer
Müller, Willi, Pfarrer
Reiser, Walter, Apotheker
Schröter, Siegfried, Dekan
Schweikhart, Walter, Dekan
 (17 Mitglieder)

c) Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.,
 Vorsitzender
Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL.,
 stellv. Vorsitzender
Barner, Schwester Hanna, Oberin
Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat
Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin
Gabriel, Emil, Industriekaufmann
Galda, Helmuth, Pfarrer
Götsching, Dr. Christian, Reg.-Medizinaldirektor
Härzschel, Kurt, Sozialsekretär, MdB.

Hagmaier, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat
Henninger, Otto, Bürgermeister
Hertling, Werner, Direktor
Hollstein, Heinrich, Pfarrer
Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R.
Jörger, Friedrich, Ingenieur
Michel, Hans-Günther, Pfarrer
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Ober-
 studienrat
Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor
Stock, Günter, Kaufmann
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt
 (21 Mitglieder)

d) Planungsausschuss

Jörger, Friedrich, Ingenieur, Vorsitzender
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Ober-
 studienrat, stellv. Vorsitzender
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R.
Leinert, Erich, Dekan
Müller, Willi, Pfarrer
 (5 Mitglieder)

VII.

Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Adolph, Günther, Oberkirchenrat	139f.
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	
Präsident der Landessynode	1ff., 10ff., 19, 23, 24, 25f., 34, 45, 49f., 51, 52, 53, 55ff., 88f., 90, 91, 92, 94, 95f., 97, 98, 99, 101, 102, 105, 106, 110, 114, 119, 120f., 122, 124, 125f., 127, 128, 129f., 132, 136, 137, 138, 139, 140, 141f., 143, 144, 148, 149f., 151, 152, 153, 154, 155f.
Barner, Schwester Hanna, Oberin	80ff.
Baschang, Klaus, Pfarrer	17ff.
Baumann, Christian, Pfarrer	84f., 95, 142, 144, 146
Borhardt, Dr. Ellen, Hausfrau	99ff., 128, 140, 142, 143
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	135, 141, 146, 147
Brändle, Karl, Schulamtsdirektor i. R.	138
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor	46f., 48, 49, 53ff., 141, 143, 144f., 146f., 150f.
Bußmann, Günter, Pfarrer	17, 51f., 89f., 104
Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin	137f.
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	19ff., 129, 138, 149
Eck, Richard, Direktor	79f., 127f.,
Eichfeld, Arthur, Regierungsschulrat	52f.
Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.	94, 95, 130, 143f.
Feil, Helmut, Dekan	45, 127, 135, 142, 147, 149
Gabriel, Emil, Industriekaufmann	110ff., 116, 118f., 121, 122
Gessner, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor	97f., 117, 149
Götsching, Dr. Christian, Reg.-Medizinaldirektor	23, 136
Gorenflos, Gottfried, Pfarrer, Oberstudienrat	91ff., 94, 95, 96, 101, 102, 126f., 133f., 137, 155
Günther, Hermann, Schulrat	152f., 155
Häffner, Fritz, Pfarrer	82, 121, 140, 148
Härzschel, Kurt, Sozialsekretär, MdB.	117, 118, 119
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor, Landesbischof	17, 141, 145f., 147

VIII

Herb, August, Landgerichtsdirektor	130ff., 136f.
Herrmann, Hans, Kirchenrat	57ff.
Herrmann, Oskar, Pfarrer	57ff., 129f., 139, 142, 153f.
Herbrechtsmeier, Hartmut, Konrektor	128
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R.	55, 135f.
Hetzelt, Dr. Helmut, prakt. Arzt	85ff.
Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL.	90, 91, 95, 103, 106, 110, 114f., 121, 135, 140, 148
Hollstein, Heinrich, Pfarrer	93f., 96f., 103, 121, 139
Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R.	116, 119, 151
Jörger, Friedrich, Ingenieur	122, 155
Jüngel, Dr. Eberhard, Universitätsprofessor	34ff., 45, 47, 48f.
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	91, 98, 104, 106, 119f., 121, 139, 141, 149
Katz, Hans, Oberkirchenrat i. R.	24f.
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.	98f.
Krebs, Hermann, Industriekaufmann	130
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat	94, 127
Lefringhausen, Dr. Klaus	68ff.
Leinert, Erich, Dekan	135, 141, 147, 151
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	3ff.
Martin, Karl, Pfarrer	82f., 129, 142, 149
Michel, Hans-Günther, Pfarrer	118
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat	90, 102f., 115f., 119, 123f., 129, 130, 146, 148, 154f.
Müller, Willi, Pfarrer	51, 122, 136, 141
Nübling, Gustav, Pfarrer	94, 95, 119, 132f., 136, 140, 141
Rave, Helmut, Pfarrer	45, 57, 74ff., 90, 91, 94f., 102, 103f., 106, 116, 129, 140, 142, 143, 145
Schmitt, Friedrich, Altbauer	119, 128f., 147f., 148
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.	80, 82, 83, 84, 85, 87, 90, 101f., 104f., 106ff., 121, 122, 129, 149
Schneider, Wolfgang, Pfarrer	83f., 138f., 140f., 148f.
Schoener, Karlheinz, Dekan	45, 53, 57, 67f., 74, 80
Schweikhart, Walter, Dekan	149
Sick, Dr. Hansjörg, Pfarrer	51, 94, 141, 151
Stein, Hans-Joachim, Oberkirchenrat	142, 143
Stock, Günter, Kaufmann	50f., 118
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer	142f., 149
Thyen, Dr. Hartwig, Universitätsdozent	26ff.
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt	90, 98, 102, 103, 116f., 119, 121, 134, 141, 142, 143, 144
Viebig, Joachim, Oberforstrat	98, 103, 106, 130, 137, 140, 150

VIII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abendmahl, „Theologischer Tag“ über das heilige bei der Tagung der Landessynode	88f., 151f.
Amtstracht der Pfarrer, Antrag der Kandidaten des Petersstifts in Heidelberg; Schreiben des Evang. Pfarrvereins in Baden hierzu	16, 125ff.
August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld, Bau eines zweiten Tagungsraums	122
Ausbildungszentrum der Evang. Landeskirche in Baden in Freiburg, koordiniertes	17, 152ff., Anlage 3
Einführungsbericht hierzu von Pfarrer Baschang	17ff.
Diakonie	
„Hoffnung setzt Diakonie, Diakonie setzt Hoffnung“, Vortrag von Kirchenrat Herrmann	57ff.
Aussprache hierüber	80ff.

„Entwicklung und die Verwegenheit des Glaubens“, Vortrag von Dr. Lefringhausen	68ff.
Aussprache hierüber	80ff.
„Dritte Welt“, Finanzielle Hilfe für die ..., Antrag des Evang. Landesjugendpfarramts	11
Entwicklungshilfe, Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die ..., Erklärung der Versammlung wissenschaftlicher Mitarbeiter an der theologischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen	2f.
Antrag der Evang. Akademikerschaft Landesverband Baden	11f.
„Wort an die Gemeinde“	139ff., 148ff.
Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden	110ff., Anlage 5
Finanzplanung der Landeskirche, Bitte des Evang. Konvents	12
Freiburger Diakonissenhaus, synodale Mitglieder des Kuratoriums	10f.
Freiburger Diakonissenhaus, Neu- bzw. Umbau des ...	23
Glaubensbekenntnistexte, Freigabe moderner ..., zur Verwendung im Gottesdienst, Antrag von Frau Brigitte Bussmann und einem anderen	16, 150f.
Gesangbuchkommission, Bericht über die Arbeit der ...	91ff., 125ff.
Gottesdienste in neuer Gestalt, Erlaß des Evang. Oberkirchenrats; Antrag der Evang. Studentengemeinde Konstanz hierzu	89, 150
Haushalt der kirchlichen Gelder, Bitte des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau	12
„Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“, Bericht des Ausschusses	89ff.
Jahresabschluß 1968, Bericht zum ...	101ff.
Katz, Hans, Oberkirchenrat i. R., Gruß- und Abschiedswort	24f.
Kindergottesdienstleiter, Einführung des ..., Antrag des Evang. Pfarramtes Forbach	13, 130
Kirchlicher Entwicklungsdienst; die Ausführung des Beschlusses der Synode der EKD vom 10. Oktober 1968 betr. ..., Bericht von Oberkirchenrat Dr. Löhr	3ff.
Kirchenbezirk Konstanz, Teilung des ...	16, 98f., Anlage 2
Kirchengemeinderatssitzung, Öffentlichkeit der ..., Antrag der Bezirkssynode Wertheim	11, 100
Kirchensteuer und Spenden, Berichterstattung über die Verwendung von ...	17
Antrag von Pfarrer Leiser in Karlsruhe	19ff.
Kleiner Verfassungsausschuß, Bericht von Synodalen D. Dr. von Dietze	138
Dr. Krumbholtz, Eingabe von ..., Bericht des Rechtsausschusses	13, 100
Landessynodale, Verpflichtung der ..., Antrag der Liturgischen Kommission	130ff.
Lehrbeanstandungsordnung	74ff., Anlage 4
Ökumene und Mission, Bericht des Ausschusses für ...	
Pfarrdiakonengesetz, Ordnung des ...	
Antrag der Pfarrdiakone August Drechsler, Helmut Kaläne und Hans-Ulrich Schmidt	13f., 100
Antrag von Pfarrer Rudolf Becher in Schopfheim	14f., 100
Rechnungsprüfungsausschuß, Bericht des ...	137ff.
Schülerreformationsgottesdienst, Antrag der Bezirkssynode Wertheim	11, 138
Steuersenkungsmaßnahmen, Möglichkeiten von ...	106ff.
Stratmann, Friedrich, Nachruf	67
Strukturreform, Bitte des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau	12, 101
Taufe	
„Das Neue Testament und die Taufe“, Vortrag von Privatdozent Dr. Hartwig Thyen, Heidelberg	26ff.
„Kindertaufe im Glauben oder in der Gnade begründet“, Vortrag von Professor Dr. Eberhard Jüngel, Zürich	34ff.
Berichte der Arbeitsgruppen über beide Vorträge	50ff.
Antrag von Pfarrer Wacker in Dürren zur Tauffrage	17, 144ff.
Antrag von Vikar Bornhäuser und Dr. Liedke	15, 144ff.
Antrag von Vikar Andreas Kautzsch und anderen	15, 144ff.
Bitte des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau	12f., 144ff.
Theologisches Studienhaus in Heidelberg, Bauvorhaben	122ff.
Umzugskosten, kirchliches Gesetz über die ...	3
Urlaubsgeld für Pfarrer, Antrag des Religionslehrers Pfarrer Stroh in Osterburken	17
Vereinigung der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evang. Kirchenfonds	16, 96ff., Anl. 1 u. 1a

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ausprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 13. April 1969 in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. Die Predigt hielt Prälat Dr. Bornhäuser.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 14. April 1969, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Eröffnung der Synode

II.

Begrüßung

III.

Glückwünsche

IV.

Entschuldigungen

V.

Allgemeine Bekanntgaben

VI.

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats: Die Ausführung des Beschlusses der Synode der EKD vom 10. Oktober 1968 betr. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Berichterstatter: Oberkirchenrat Dr. Löhr

VII.

Bekanntgabe der Eingänge

VIII.

Bericht zur Planung eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche in Baden in Freiburg

Berichterstatter: Pfarrer Baschang

IX.

Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

X.

Bericht des Finanzausschusses zur Bitte des Diakonissenhauses Freiburg um Finanzhilfe zum Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

XI.

Verschiedenes

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Plenarsitzung der siebten ordentlichen Tagung und bitte Herrn Prälat Dr. Köhnlein um das Eingangsgebet.

Prälat Dr. Köhnlein spricht das Eingangsgebet.

II.

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Mein erster Willkommgruß gilt Ihnen, meine lieben Konsynoden, die Sie zu unserer siebten Tagung der im Jahre 1965 gewählten Landessynode hierhergekommen sind. Leider können infolge Krankheit und beruflicher Unabhängigkeit nicht alle unsere Brüder bei uns sein. Daß Sie alle kommen konnten, erfüllt mich mit dankbarer Freude. Zugleich darf ich hiermit die Hoffnung aussprechen, daß Sie alle bis zum Freitag hier bleiben können, damit wir auch sämtliche uns aufgetragenen Arbeiten gut durchberaten und am Schluß mit der erforderlichen Stimmenzahl erledigen können. Diese Hoffnung spreche ich insbesondere deshalb aus, weil wir dieses Mal einen anderen Tagungsablauf vorgesehen und hierbei eine große Anzahl von Eingaben erhalten haben. Uns stehen fünf Plenarsitzungen bevor, wobei wir morgen zur Tauffrage und übermorgen zum Thema „Diakonie bei uns und draußen“ jeweils zwei Vorträge hören und im Anschluß daran in Arbeitsgruppen die Themen und die darin aufgeworfenen Fragen besprechen werden.

Unser inniger Gruß gilt Ihnen, lieber Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und Prälaten. In unseren Willkommgruß schließe ich unseren Herrn Militärdekan, der leider schon wieder weg mußte, ein sowie unsere Kandidaten vom Petersstift, die drei Delegierten der badischen Theologiestudenten, die Vertreter der Landesjugendkammer und des Landesjugendkonvents und — last not least — Herrn Pfarrer Dr. Stürmer von unserer kirchlichen Presse.

Unser herzlicher Willkommgruß gilt auch unseren Gästen aus den Nachbarkirchen: für Berlin-Brandenburg wird Herr Oberkonsistorialrat Schröder-Berlin, für unsere Pfälzische Nachbarkirche Herr Justizminister Schneide, für unsere Nachbarn im Osten wird unser treuer Freund, Herr Pfarrer Hermann-Balingen und für die Kirche von Hessen und Nassau der stellvertretende Präsident der Synode, Herr Pfarrer Liefk in Rüsselsheim zu uns kommen. Sämtliche Herren sind nicht in der Lage gewesen, zur Eröffnung unserer Tagungsperiode hier zu sein. Sie werden aber im Laufe der Tagung bei uns eintreffen.

Ihnen sei bereits heute für ihr Kommen gedankt und zugleich dafür, daß sie durch dieses Kommen die lebendige Verbindung zwischen unseren Kirchen und Synoden herstellen.

III.

Unsere beiden Konsynoden Nübling und Dr. Sick sind zu Dekanen der Kirchenbezirke Müllheim und Freiburg berufen worden. (Beifall!) Hierzu gilt ihnen auch heute nochmals unser herzlicher Glückwunsch. Wir wünschen ihnen von ganzem Herzen für die Wahrnehmung ihres verantwortungsvollen Amtes Gottes reichen Segen.

IV.

Wie ich eingangs schon sagte, können einige unserer Konsynoden aus gesundheitlichen und beruflichen Gründen erst im Laufe der Tagung zu uns kommen; zwei Brüder sind leider nicht in der Lage, hierher zu fahren; sie stehen beide in ärztlicher Behandlung, und jeweils hat der Arzt es untersagt, daß sie an unserer Tagung teilnehmen. Es handelt sich um unsere Brüder Strathmann und Berger. Ich glaube, in Ihrem Namen zu handeln, wenn ich den beiden erkrankten Brüdern herzliche Grüße und gute Wünsche zur Genesung übersende. (Allgemeiner Beifall!)

V.

Bei den allgemeinen Bekanntgaben darf ich beginnen mit einem Schreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Für die freundliche Einladung der Kirchenkanzlei zur nächsten Tagung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden sagen wir aufrichtigen Dank. Leider ist es uns nicht möglich, durch einen Vertreter an dieser Tagung teilzunehmen. Ich bitte Sie, diese Absage nicht als mangelndes Interesse zu verzeichnen. Wir sind sehr daran interessiert, in engen Kontakt mit allen Landeskirchen zu kommen, was sich am besten durch die Teilnahme der Referenten der Kirchenkanzlei an den Landessynoden bewerkstelligen läßt. Ihr Einladungsschreiben ist daher allen Referenten vorgelegt worden, doch sind alle bereits dienstlich verhindert. Dies ist auch der Grund für die späte Antwort, die wir ebenfalls zu entschuldigen bitten.

Wir wünschen der Tagung der Landessynode einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Empfehlungen Ihr sehr ergebener
(gez.) Gundert

Die Evangelische Kirche von Kurhessen und Waldeck läßt durch den stellvertretenden Präses der Landessynode folgendes Schreiben an mich richten:

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre freundliche Einladung zur Tagung Ihrer Landessynode. Leider wird dieses Mal kein Vertreter von uns an Ihrer Synodaltagung teilnehmen können, da am 17. und 18. April d. J. Sitzung des Rates unserer Landeskirche ist und zuvor noch einige Ausschüsse tagen müssen.

Ich hoffe sehr, an der nächsten Tagung Ihrer Synode wieder teilnehmen zu können, und darf auf diesem Wege alles Gute für einen erfolgreichen Verlauf Ihrer Synodaltagung wünschen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr sehr ergebener
(gez.) Nagel

Herr Kirchenrat Herrmann, der Leiter der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Landeskirche in Baden hat unterm 12. November 1968 nachstehendes Schreiben an mich gerichtet:

Durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr erfuhr ich, daß die Landessynode erneut beschlossen hat, 100 000.— DM aus landeskirchlichen Mitteln für die Aktionen „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ zur Verfügung zu stellen. Ich möchte schon jetzt diese Übermittlung dankbar bestätigen. Ich nehme an, daß Bruder Gorenflos und Rave der Synode über die Verteilung der Mittel berichtet hat. Herr Gorenflos ist ja der Vorsitzende dieses Ausschusses. Wir werden in der nächsten Sitzung über die Verwendung des Geldes erneut beraten. Ich möchte aber schon jetzt darum bitten, daß Sie die nächste Gelegenheit benutzen, den Mitgliedern der Synode zu danken und ihnen zu versichern, daß wir für die sinnvolle Weiterleitung des Geldes entsprechend der Bestimmung besorgt sein werden.

Mit herzlichen Wünschen grüße ich Sie
Ihr (gez.) H. Herrmann

Das Evangelische Kinderheim Tüllinger Höhe in Lörrach richtete am 18. Februar 1969 folgendes Schreiben an mich:

Wir danken für die Gewährung des Zuschusses zum Erwerb des Grundstückes Lgb. Nr. 10 040 in Obergütingen in Höhe von 200 000.— DM.

Mit freundlicher Begrüßung
Evangelisches Kinderheim Tüllinger Höhe
(gez.) Jakob

Die Versammlung wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen hat eine Erklärung beschlossen und gebeten, „diesen Beschuß den Gremien, die über die kirchlichen Haushaltsmittel beschließen, vorzulegen. Wir übersenden deshalb hiermit diese Erklärung“. Herr Herb wird diese Erklärung verlesen.

Synodaler Herb liest vor:

Erklärung zur Entwicklungshilfe
Die Versammlung der wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen begrüßt die Empfehlung der Regionalsynode West an die Gliedkirchen der EKD vom 10. Oktober 1968, zunächst 2%, bis 1975 5% ihrer Haushaltsmittel der Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen, ebenso den Aufruf an die Angehörigen der Gemeinden, mit einer Spende von 1% ihres Einkommens zur Linderung der Not in den Entwicklungsländern beizutragen. Wir halten jedoch die Höhe der empfohlenen Beiträge für zu niedrig, weil schnelle und umfassende Hilfe dringend geboten ist. Die Delegierten der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen wollten sich ja dafür einsetzen, daß die Mitgliedskirchen „einen solchen Teil ihres regulären Einkommens für Entwicklungshilfe zur Verfügung stellen, der ein wirkliches Opfer wäre“. Von den ursprünglich vorgesehenen 5%, die sich auch dem Bewußtsein der von den Massenmedien informierten

Offentlichkeit eingeprägt haben, wurde in Uppsala Abstand genommen, um der unterschiedlichen Situation der Mitgliedskirchen Rechnung zu tragen. Diese 5% stellen nach unserer Meinung eine Richtlinie dar, die von den finanziell gutgestellten westdeutschen Kirchen eher zu überschreiten als zu unterschreiten wäre. Die Menschen in den Entwicklungsländern hören nicht mehr darauf, was die Kirchen sagen, sondern sehen nur noch darauf, was sie tun (James Baldwin). Kirchenleitungen und Synoden haben ferner nur dann das Recht, sich an die Hilfswilligkeit der Gemeinden zu wenden und dafür auch feste Maßstäbe anzugeben, wenn sie selber auf dem Wege des Verzichts entschiedene Schritte vorangehen.

Wir bitten deshalb die westlichen Gliedkirchen der EKiD, vom nächsten Haushaltsjahr an 5% der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für die Entwicklungshilfe bereitzustellen.

Wir, die Versammlung wissenschaftlicher Mitarbeiter, bekunden unsere Mitverantwortung für das Handeln der Kirche nicht zuletzt durch die Aufforderung an unsere eigenen Mitglieder, ab sofort einen angemessenen Teil ihres Einkommens für „Brot für die Welt“, oder für eine ähnliche Sammlung zu spenden. Für unsere Mitglieder schlagen wir folgende, die unterschiedliche wirtschaftliche Lage berücksichtigende Staffelung vor: Alleinstehende und kinderlose Ehepaare 5%, Ehepaare mit einem Kind 4%, mit zwei Kindern 3%, mit drei Kindern 2% und mit vier Kindern 1% des Nettoeinkommens. Wir geben diese Bitte an alle Gemeindeglieder der westdeutschen Gliedkirchen der EKiD weiter.

Göttingen, 16. 10. 1968.

Wie Sie aus dem Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2 vom Jahr 1969 ersehen haben, hat der Landeskirchenrat gemäß § 104, Absatz 2a ein vorläufiges Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer beschlossen. Es ist eine Maßnahme, die sich an die staatliche Regelung anlehnt. Nach den Bestimmungen unserer Grundordnung frage ich Sie, ob Sie diesem vorläufigen Gesetz zustimmen können? Wer nicht zustimmen kann, möge den Arm erheben. Eine Stimme. Wer enthält sich? Keine Enthaltung. Somit ist die Genehmigung erteilt.

Vier Eingaben, nämlich ein Schreiben des Vorsitzenden der Liturgischen Kommission zur Frage der Amtesgelüde,

eine Eingabe der Studentengemeinde Mannheim zu Fragen der Struktur unserer Landessynode,

eine Eingabe des Amtes für Weltmission mit der Bitte um Neufassung einiger Bestimmungen der Grundordnung, und schließlich

eine Eingabe der Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen mit dem Begehr auf die Änderung des Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen

habe ich, damit die Regelung gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen, die auf eine Änderung unserer Grundordnung hinauslaufen, erfolgen kann, unmittelbar an den Kleinen Verfassungsausschuß gegeben, da dieser Ausschuß vor der Tagung unserer

Synode hier bereits zwei Tage zusammen war. Sie werden das nachher durch den Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn v. Dietze, hören. Damit diese Eingaben bereits mit in die Überlegungen und Arbeiten aufgenommen werden konnten, habe ich die Eingaben unmittelbar weitergegeben.

Eine Eingabe der Evangelischen Studentengemeinde in Karlsruhe vom 9. April 1969 enthält keinen Antrag, vielmehr wünschen die Angehörigen der Evangelischen Studentengemeinde Karlsruhe, daß von dem Inhalt ihres Schreibens das Gremium, das zur Frage Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe Entscheidungen zu treffen hat, Kenntnis erlangt. Sie führen zu Beginn des Schreibens aus:

Wir sind darüber informiert, daß die Fragen, zu denen wir in diesem Brief Stellung nehmen wollen, von der nächsten Synode der Badischen Landeskirche im April behandelt werden. Unsere Stellungnahme betrifft die Rolle und die Aufgaben der Kirche, und insbesondere der Badischen Landeskirche im Felde der Entwicklungspolitik. Über diese Frage ist in den letzten Jahren endlich auch in den Kirchen gesprochen und geschrieben worden. Seit Jahren ist uns klar, daß christliches Engagement auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe Mission im eigentlichen Sinn des Wortes ist.

Dieses Schreiben der Evangelischen Studentengemeinde in Karlsruhe übergeben wir dem Finanzausschuß, der sich ja nach unserer Mittwoch-Sitzung mit dem Gesamtproblem zu befassen hat.

Nun noch ein letztes unter V. unserer Tagesordnung:

Ein Ausschuß der Bezirkssynode Freiburg hat Möglichkeiten zur Neuordnung des Kirchenbezirks Freiburg erarbeitet, und zwar sind es die Herren Freiherr von Malchus und Oskar Herrmann, die im wesentlichen diese Stellungnahme und die Möglichkeiten erarbeitet haben. Die Bezirkssynode Freiburg wird erst in der kommenden Woche sich mit dieser Zusammenstellung befassen und dann eine endgültige Fassung verabschieden. Damit Sie aber den Inhalt dieser Möglichkeiten bereits jetzt kennen lernen, wird im Laufe des heutigen Tages diese Abhandlung an Sie alle verteilt werden.

Nun darf ich Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, bitten, zu

VI.

unserer Tagesordnung, den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats: Die Ausführung des Beschlusses der Synode der EKD vom 10. Oktober 1968 betr. Kirchlicher Entwicklungsdienst zu geben.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Sehr verehrte Synodale!

I.

Zur Durchführung des Beschlusses der Synode der EKD vom 10. Oktober 1968 über den kirchlichen Entwicklungsdienst hat der Oberkirchenrat der Landessynode mit Schreiben vom 25. Februar 1969 folgende Beschlusse anträge vorgelegt:

1. Die Landessynode möge als Beitrag der Landeskirche zum Kirchlichen Entwicklungsdienst im Rechnungsjahr 1969 (zusätzlich zu den für diesen Zweck bereits im landeskirchlichen Haushaltsplan vorgesehenen Mittel — Hst. 63 —) 2 Millionen DM für die gesamtkirchlich festgelegten Verwendungszwecke zur Verfügung stellen.

2. Die Landessynode wolle die Kirchengemeinden auffordern, im Jahre 1969 aus den Einnahmen, die ihnen unmittelbar zufließen (z. B. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz, haushaltsplanmäßige Opferannahmen), einen angemessenen Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst (in Höhe von etwa 2% dieser Einnahmen) zu leisten.

3. Die Landessynode wolle einen Aufruf an alle Glieder unserer Landeskirche richten, mindestens 1% ihres Einkommens zum Richtsatz ihrer persönlichen Beiträge für „Brot für die Welt“ und für andere Sammlungen zugunsten des kirchlichen Entwicklungsdienstes zu machen.

II.

Die Synode der EKD hat am 10. Oktober 1968 mehrere Beschlüsse zum kirchlichen Entwicklungsdienst gefaßt.

1. Die Synode hat den Rat der EKD gebeten, „eine ständige Arbeitsgruppe der EKD für Entwicklungspolitik zu schaffen. Diese Arbeitsgruppe hat den Auftrag, Angelegenheiten der kirchlichen Mitverantwortung in der Entwicklungspolitik nach der grundsätzlichen und der praktischen Seite hin einschließlich der Bildung der öffentlichen Meinung zu bearbeiten. Sie dient den Organen und Amtsstellen der EKD zur sachverständigen Beratung in allen Angelegenheiten der Entwicklungspolitik. An dieser Arbeit sind die im Raum der evangelischen Christenheit in Deutschland bestehenden Arbeitsstellen für Aufgaben der Entwicklungspolitik angemessen zu beteiligen.“

2. Die Synode der EKD hat die Gliedkirchen gebeten,

„dahin zu wirken, daß in wesentlich stärkerem Maße als bisher in die Haushalte unserer Kirchengemeinden und Landeskirchen, ihre Werke und Einrichtungen Mittel für Aufgaben eingesetzt werden, die der Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt und ihrer Ursachen dienen. Durch eine neue Ordnung der Prioritäten, durch Überprüfung der Arbeitsstrukturen und Bauvorhaben in den Gemeinden und Bezirken, besonders aber durch Weckung der Bereitschaft zum Verzicht und zum Opfer sollen zunächst 2% aller kirchlichen Haushaltssmittel hierfür bereitgestellt werden, und zwar zusätzlich zu den für diese Aufgaben bereits ausgewiesenen Haushaltssmittel. Dieser Betrag sollte bis zum Jahre 1975 auf 5% gesteigert werden.“

3. Ferner hat die Synode der EKD alle Glieder der Gemeinden gebeten,

„zum Richtsatz ihrer persönlichen Beiträge für „Brot für die Welt“ und für andere Sammlungen zur Bekämpfung des Hungers und der Not in der Welt Mittel in Höhe von mindestens 1% ihres Einkommens zu machen.“

Für das Verständnis und die Ausführung der Beschlüsse ist es von Bedeutung, aus deren Entstehungsgeschichte wenigstens folgendes zu wissen und zu berücksichtigen: Der Beschuß über die Bildung der Arbeitsgruppe beruht auf längeren Vorbereitungsarbeiten und Vorberatungen. Diesem Beschuß hat die Synode der EKD — unter dem Eindruck der Weltkirchenkonferenz von Uppsala 1968 — den Beschuß „über den höheren kirchlichen Beitrag zur Bekämpfung der Not in der Welt“ hinzugefügt, ohne daß ein entsprechender Beschußentwurf vor der Synodaltagung im einzelnen durchberaten war. Darauf ist es zurückzuführen, daß der zweite Beschuß einige Zweifelsfragen enthält; die Beziehungen beider Beschlüsse zueinander erscheinen nicht hinreichend geklärt. Daher war es von vornherein erforderlich und besteht auch weiterhin die Aufgabe, die beiden Beschlüsse unter Beachtung ihres engen sachlichen Zusammenhangs sinnvoll auszuführen.

Mein Auftrag ist es, der Landessynode zu berichten, was der Rat der EKD zur Ausführung der Synodalbeschlüsse im gesamtkirchlichen Bereich bis jetzt veranlaßt hat, und den Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats zu begründen. Es gehört nicht zu meinem Auftrag, die theologische Grundlegung für einen kirchlichen Entwicklungsdienst darzustellen.

III.

Der Rat der EKD hat an der Vorbereitung seiner Maßnahmen und Beschlüsse die Kirchenkonferenz, also die Konferenz der Leitungen der Gliedkirchen, den Finanzbeirat der EKD und die Konferenz der gliedkirchlichen Finanzreferenten beteiligt. Den Gremien waren dazu ein ausführliches Memorandum der Kirchenkanzlei und andere Arbeitspapiere vorgelegt worden, u. a. das Ergebnis einer Umfrage bei den Gliedkirchen darüber, welche landeskirchlichen Beschlüsse in Verfolg des Beschlusses der EKD bereits ergangen seien, welche Mittel für den Entwicklungsdienst im Rechnungsjahr 1969 die Gliedkirchen bereitstellen würden, ferner welche Fragen und Vorschläge bei den Beratungen der gliedkirchlichen Gremien in diesem Zusammenhang aufgetaucht seien.

IV.

Wurde und wird in den öffentlichen Diskussionen meist schlechthin von kirchlicher „Entwicklungshilfe“ gesprochen, so ist an dem Beschuß der EKD-Synode bemerkenswert, daß er den Ausdruck „Entwicklungshilfe“ — m. W. bewußt — meidet und stattdessen von Mitteln für Aufgaben spricht, „die der Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt und ihrer Ursachen dienen“. Die erwähnte Umfrage ergab, daß in den landeskirchlichen Beschlüssen bisher unterschiedliche Begriffe für die Sache des kirchlichen Entwicklungsbetrags benutzt wurden, u. a. „Ökumenische Diakonie“, „Ökumenische Welthilfe“ oder „Nothilfe“, „Weltweite Diakonie“ u. a. Bei den Beratungen in der Kirchenkonferenz wurde deutlich, daß in nicht wenigen Landeskirchen eine „kirchliche Entwicklungshilfe“ zu sehr in Parallele zur staatlichen Entwicklungshilfe gesehen wird und bei vielen Gemeindegliedern von da her Bedenken gegen eine kirchliche

Aktivität auf diesem Gebiet überhaupt angemeldet werden. Die unterschiedliche Ausdrucksweise konnte also nicht als eine nebensächliche Angelegenheit außer acht gelassen werden. Für die Vertretung der damit gemeinten kirchlichen Aufgabe gegenüber den Gemeinden und der Öffentlichkeit hatte es daher mehr als eine bloß terminologische und formale Bedeutung, daß der Rat der EKD am 31. Januar d. J. beschloß, alle Arten der kirchlichen Mitwirkung im Bereich der Entwicklungshilfe unter die Bezeichnung „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ zu stellen. Diese Bezeichnung bringt mehreres zum Ausdruck:

1. Die Kirche ist Träger des Entwicklungsdienstes.
2. Kirchlich sind die Motive dieses Dienstes.
3. Als Kirchlicher Entwicklungsdienst gehört er zu den eigenen Aufgaben der Kirche.
4. Der Ausdruck „Entwicklung“ weist auf den Zusammenhang mit den Sachproblemen der politischen Entwicklungshilfe hin und kennzeichnet „kirchlichen Entwicklungsdienst“ als ein Stück auf das internationale Feld übertragener politischer und gesellschaftlicher Verantwortung der Kirche, einen kirchlichen Beitrag zur Gewinnung sozialer Gerechtigkeit in der Welt.

Mit dem Entwicklungsdienst betritt die Kirche nicht ein völliges Neuland. Weltmission und Ökumenische Diakonie haben von jeher auch Aufgaben wahrgenommen, die im heutigen Sprachgebrauch als Entwicklungsbeitrag bezeichnet werden. Das kommt in den Projekten der Weltmission, der Ökumenischen Diakonie (Brot für die Welt, Ökumenisches Notprogramm „Kirchen helfen Kirchen“) und der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe zu sichtbarem Ausdruck.

Zu den bisherigen Zweigen des kirchlichen Entwicklungsbeitrags

Ökumenische Diakonie (Brot für die Welt, Ökumenisches Notprogramm, Dienste in Übersee)
Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe Weltmission

ist also ein vierter Zweig — Kirchliche Haushaltsmittel für Entwicklungsdienst — getreten. Das bedeutet keine grundsätzlichen Unterschiede von der Sache her; die Verschiedenheiten liegen vornehmlich in der Entstehungsgeschichte der Aktivitäten, in der Herkunft der Mittel, in der Organisationsform und in der Arbeitsweise. So gesehen ist kirchlicher Entwicklungsdienst eine umfassende Aufgabe der Kirche. Es erscheint mir nötig, daß der damit umrissene Standort kirchlichen Entwicklungsdienstes im Rahmen des kirchlichen Aufgabenkatalogs bei allen Überlegungen und Beratungen beachtet wird.

V.

Kirchliche Haushaltsmittel — das bedeutet: Kirchensteuermittel für Entwicklungsdienst: Soll und darf das sein? An dieser Frage entzünden sich Meinungsverschiedenheiten.

Die einen halten die Aufgaben und Ausgaben der Kirche auf diakonischem, sozialpolitischem und weltmissionarischem Gebiet für die eigentliche Legitima-

tion der Kirchensteuer. Die andern verweisen auf die noch junge Entstehungsgeschichte der modernen Kirchensteuer und bestreiten von daher die Zulässigkeit der Kirchensteuererhebung für Zwecke, die nicht unmittelbar der Verkündigung dienen (wie z. B. Bau und Unterhaltung von Kirchen, Pfarrhäusern und Gemeindehäusern, Pfarrerbesoldung).

Die einen meinen, auffälligerweise komme der Gedanke, Kirchensteuern für den Entwicklungsdienst zu verwenden, gerade zu dem Zeitpunkt auf, da die hohen Kirchensteuereinnahmen in das Kreuzfeuer der Kritik geraten sind; die Kirche wolle wohl mit einer Verstärkung der Gelder für Entwicklungshilfe der Forderung nach einer Senkung der Kirchensteuersätze ausweichen. Die andern sagen, die Kirche dürfe die Kirchensteuer nicht senken, sondern müsse die bisherigen Sätze zugunsten des Entwicklungsbeitrags ausschöpfen.

Die einen sagen, aus den Steuereinnahmen, die der Kirche ohnehin zufließen, dürfe sie keine Mittel für den Entwicklungsdienst nehmen, sondern sie müsse solche Mittel durch Einschränkung bei den sonstigen Ausgaben erübrigen.

Ob die Kirche nun Steuermittel für den Entwicklungsdienst gibt oder nicht, ob sie größere oder nur geringere Beträge bereitstellt, ob sie dabei die bisherigen Steuersätze beibehält oder senkt, ob sie ihre sonstigen Aufgaben zugunsten eines höheren Entwicklungsbeitrags einschränkt oder nicht, sie wird immer von einigen — oft von immer denselben — gescholten werden. Das enthebt uns aber nicht der Notwendigkeit zu prüfen, ob Kirchensteuermittel für den Entwicklungsdienst gegeben werden dürfen und sollen.

Die Kirchensteuer hat seit ihrer Einführung dazu gedient, die Mittel, deren die Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedurfte, aufzubringen, soweit die sonstigen Einnahmen (Opfer, Vermögenserträge, sonstige Einkünfte) nicht ausreichten. Im Laufe des letzten Jahrhunderts sind die Vermögenserträge ständig zurückgegangen; die sonstigen Einnahmen wuchsen nicht in dem Maße wie der Ausgabenbedarf; deshalb entwickelte sich die Kirchensteuer allmählich zur Haupteinnahmequelle der Kirche. Das Wachstum der Ausgaben hat verschiedene Gründe. Die Kirche hat je nach ihren theologischen Erkenntnissen, nach den Bedürfnissen und Bedingungen ihrer Umwelt ihre Arbeit und die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter in vielen Arbeitszweigen verstärkt, neue Schwerpunkte für ihre Arbeit erkannt (z. B. Diakonie oder Akademie-Arbeit), neue Sachbereiche aufgegriffen (z. B. Weltmission); auch brachten Änderungen in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen höhere Belastungen (z. B. auf dem Gebiet der Besoldung). Wie die Kirche ihren Verkündigungsdienst in Wort und Tat vollzieht, steht nicht für alle Zeiten unabänderlich fest, sondern entscheidet sich jeweils nach kirchlichen Gesichtspunkten. Hält die Kirche sich dabei „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“, so kann auch der Staat ihr hierin keine Bindungen auferlegen. Wenn also die Kirche heute nach ihrem Selbstverständnis Entwicklungsdienst als eine wichtige Aufgabe erkennt und durchführt, so kann der Staat ihr die Finanzierung

dieser Aufgabe auch mit Kirchensteuermitteln nicht verwehren.

Etwas anderes ist es, ob die Kirche gut daran tun würde, Entwicklungsdienst schlechthin aus Kirchensteuermitteln finanzieren zu wollen. Aber das ist auch nicht geplant. Die diakonische Arbeit, die insbesondere seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich ausweitete, wurde zunächst nur von Gemeindegliedern durch Vereinsbeiträge, Spenden, Opfer ohne Kirchensteuermittel finanziert. Wird sie auch heute noch im wesentlichen von den Opfern der Gemeindeglieder getragen, so kann doch der Einsatz von Kirchensteuermitteln hierfür nicht mehr als ganz gering bezeichnet werden.

Eine ähnliche Entwicklung ist auf dem Gebiet der Weltmission und des Entwicklungsdienstes im Gange. Mit Opfern und Spenden sind große Aufgaben begonnen und durchgeführt worden. Man denke hierbei an die regelmäßigen Opfer für die Weltmission, die auch noch heute insbesondere den Missionsgesellschaften zufließen, man bedenke die hohen Sammlungserträge für die jährlichen Aktionen „Brot für die Welt“. Wenn die Kirche den Entwicklungsdienst in verstärktem Maße aufgreift, so kann und darf sie sich auch dafür entscheiden, Steuermittel miteinzusetzen. Es wäre m. E. ebenso unrichtig, die Verwendung von Kirchensteuermitteln für den Entwicklungsdienst grundsätzlich abzulehnen, wie es unrichtig wäre, die Aufgaben des kirchlichen Entwicklungsdienstes ausschließlich mit Kirchensteuermitteln finanzieren zu wollen.

Der Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“, dessen Aufgabe im einzelnen später noch darzulegen ist, wird, wie er ausdrücklich festgelegt hat, „darauf achten, daß eine angemessene Relation zwischen Kollektions- und Spendenmitteln einerseits und Haushaltssmitteln andererseits erhalten bleibt“. Hier gewinnt die von der Synode der EKD beschlossene Bitte an die Gemeindeglieder um das Opfer von mindestens 1 % des Einkommens ihre Bedeutung. Eine Bereitstellung von Haushaltssmitteln in Höhe von etwa 2 % des Haushaltsvolumens dürfte keine unangemessene Ausgangslage für das Verhältnis zu den Spende-Mitteln abgeben.

VI.

Dem zuerst genannten Beschuß der EKD-Synode entsprechend hat der Rat die „Kammer für Entwicklungspolitik“ gebildet. Der Vorsitzende der Kammer ist Präsident Dr. Thimme, Bielefeld, der kürzlich auch zum Vorsitzenden der Kommission des Ökumenischen Rates für zwischenkirchliche Hilfe, Flüchtlings- und Weltdienst berufen worden ist. Mitglieder der Kammer aus dem engeren kirchlichen Bereich sind u. a. Vizepräsident Dr. Collmer vom Diakonischen Werk des EKD (Stuttgart), Bischof D. Kunst (Bonn), Prof. Dr. Tödt (Heidelberg). Es ist zunächst — wie man sagen kann — ein „Kern“ des Ausschusses gebildet. Er soll ergänzt werden durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Politiker, Wirtschaftler und Wissenschaftler.

Was heißt „Kammer“? Die Institution einer Kammer ist in Art. 22 Abs. 2 der Grundordnung der EKD wie folgt umschrieben:

„Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.“

Demgemäß heißt es in dem Sydonalbeschuß: „Sie (Arbeitsgruppe) dient den Organen und Amtsstellen der EKD zur sachverständigen Beratung in allen Angelegenheiten der Entwicklungspolitik.“ Ferner ist in dem Beschuß der Auftrag der Kammer dahin umschrieben, „Angelegenheiten der kirchlichen Mitverantwortung in der Entwicklungspolitik nach der grundsätzlichen und praktischen Seite hin einschließlich der Bildung der öffentlichen Meinung zu bearbeiten“.

VII.

Bei der Ausführung des Beschlusses über den höheren kirchlichen Beitrag für den Entwicklungsdienst waren — außer der grundsätzlichen Klärung der Frage über Sinn und Aufgaben des kirchlichen Entwicklungsdienstes — eine Reihe von organisatorischen und finanziellen Fragen zu entscheiden.

a) Zur Verwaltung der Mittel, die auf Grund des Synodalbeschlusses vom 10. Oktober 1968 von den Gliedkirchen zur Verfügung gestellt werden, hat der Rat den Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ eingesetzt. Mit dem Vorsitzenden Herrn Vizepräsident Dr. Weeber (Stuttgart) gehören ihm bisher Vertreter von sechs Gliedkirchen an sowie der Vorsitzende des Verteilungsausschusses „Brot für die Welt“. Die Vergrößerung des Ausschusses durch weitere Vertreter von Landeskirchen, darunter auch einem Nichttheologen aus unserer Kirche, ist in Aussicht genommen.

Der Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ ist das Organ, dem die praktische Entscheidung über die Projektauswahl und Planung sowie den Einsatz der Mittel zusteht. Insoweit kommt nach der praktischen Seite der „Kammer für Entwicklungspolitik“ keine Zuständigkeit zu. Der Ausschuß steht damit auf der gleichen „Entscheidungsebene“ wie je für seinen Sachzweig der Verteilungsausschuß „Brot für die Welt“, der zugleich der „Ausschuß für Ökumenische Diakonie“ ist, das Kuratorium der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe und der Verbindungsausschuß der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in Hamburg.

b) Die Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und Geschäftsführer der Entscheidungsgremien der vier Sachzweige des Kirchlichen Entwicklungsdienstes werden — unter Hinzutritt weiterer Mitglieder — in dem „Koordinierungsausschuß für Einrichtungen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes“ zusammengefaßt. Die Aufgaben der Koordination der verschiedenen Arbeitsstellen des Entwicklungsdienstes auch in der praktischen Arbeit war ursprünglich der Arbeitsgruppe, also der „Kammer für Entwicklungspolitik“ zugeschlagen.

Der jetzige Koordinierungsausschuß hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

die vorausschauende Finanzplanung in Zusammenarbeit mit dem Finanzbeirat der EKD zu betreiben.

Absprachen in der Übernahme, Zuweisung und

Abgrenzung auf dem Gebiet großer Projekte zu treffen und damit den über den einzelnen Sachzweig hinausgehenden Einsatz der vorhandenen Mittel zu regeln,

Vorsorge für eine zusammenfassende Berücksichtigung aller Folgekosten zu treffen, die Zusammenarbeit mit den ökumenischen und nichtkirchlichen Stellen zu leiten, die Grundsätze seiner Arbeit in Verbindung mit der „Kammer für Entwicklungspolitik“ zu erarbeiten und zu überprüfen, dem Rat der EKD und der Kirchenkonferenz über die Arbeit des gesamten Kirchlichen Entwicklungsdienstes Bericht zu geben.

c) Bei den Vorberatungen in der Kirchenkonferenz wurde wohl von allen Beteiligten nachdrücklich die Forderung erhoben, daß für die Bearbeitung von Programmen und Projekten kein neuer Arbeitsstab eingerichtet und nach Möglichkeit die bereits vorhandenen Arbeitsstäbe der anderen Sachzweige des Entwicklungsdienstes zusammengeführt werden sollten. Demgemäß wird der Ausschuß „Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst“ — KED — sich der vorhandenen Arbeitseinrichtungen (Diakonisches Werk der EKD einschließlich Lutherischer Weltdienst, Brot für die Welt, Dienste in Übersee, Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe — EZE —, Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, Deutsches Institut für ärztliche Mission) und deren Arbeitsstäbe bedienen. Ohnedies war darüber vor längerer Zeit schon die Verlegung des Arbeitsstabes der EZE von Bonn nach Stuttgart und dessen Zusammenfassung mit der Arbeitsstab „Brot für die Welt“ vom Jahre 1970 an beschlossen worden. Ein weiteres Zusammenwachsen der verschiedenen Ausschüsse, Arbeitsstäbe und Dienststellen ist möglich und wird auch vielfach gewünscht.

d) Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Frage, in welchem Verhältnis der Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ zu den Landeskirchen steht.

Einerseits stellt sich der Kirchliche Entwicklungsdienst als eine kirchliche Gemeinschaftsaufgabe dar; andererseits sind die Gliedkirchen nicht ohne weiteres aus der Verantwortung für die landeskirchlichen Haushaltssmittel, die der KED in steigendem Maße in Anspruch nimmt, entlassen.

So verständlich die Erwartungen und Wünsche landeskirchlicher Organe erscheinen mögen, an der Verteilung der von ihnen bereitgestellten Mittel im einzelnen und bis in die Projekte hinein beteiligt zu werden, so ist nach dem einhelligen Urteil aller Sachverständigen ein solches Verfahren praktisch undurchführbar. Nur wenn die bereitgestellten Haushaltssmittel als Gemeinschaftsmittel betrachtet und verwaltet werden, ist eine langfristige Planung und die Verwendung von Mitteln für einzelne, wirksame Großprojekte möglich; nur dann kann auch der Gesamtzusammenhang mit anderem ökumenischen und internationalen Handeln hinreichend bedacht werden. Der Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ muß die Gewißheit haben, daß die für den Entwicklungsdienst bereitgestellten Haushaltssmittel der Gliedkirchen im Rah-

men seiner Gesamtplanung als Gemeinschaftsmittel zur Verfügung stehen. Der Ausschuß bedarf daher — wie er selbst erklärt — der Vollmacht und des Vertrauens seitens der Landeskirchen; ich möchte ergänzend sagen: er darf auch beides für sich in Anspruch nehmen, denn Vollmacht und Vertrauen beruhen letztlich auf der personellen Zusammensetzung des Ausschusses und erhalten Bestätigung und Bekräftigung durch die Sorgfalt seiner Arbeit.

Für die Mitwirkung der Landeskirchen an der Verfügung der Mittel müssen daher andere Wege als die Entscheidung über einzelne Projekte gefunden werden.

Zunächst kann und muß grundsätzlich festgestellt werden: Schon damit, daß die landeskirchlichen Gremien die Haushaltssmittel für den Entwicklungsdienst dem Ausschuß an die Hand geben, machen sie von dem Verfügungsrecht Gebrauch und treffen sie eine verantwortliche und verantwortbare Verfügungsentscheidung.

Ist es nicht durchführbar, den Landeskirchen Projektlisten zur freien Auswahl anzubieten, so ist aber die Möglichkeit gegeben, daß Landeskirchen Anträge zur Berücksichtigung von Projekten, an denen sie ein besonderes Interesse genommen haben, an den Ausschuß stellen. Diese Projekte müssen und werden alsdann — wie alle anderen — von dem Ausschuß auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft und im Bejahungsfall in die Projekt- und Finanzierungsplanung aufgenommen werden.

Ferner ist eine laufende, sehr genaue Information der Landeskirchen und der Gemeindeglieder über die Projektauswahl, die Durchführung der einzelnen Projekte und hernach über deren Wirksamkeit, Erfolg oder Mißerfolg, erforderlich. In diesem Zusammenhang muß auch der Beschuß der Synode der EKD genannt werden, mit dem sie allen Gemeinden empfiehlt, sonntäglich neben den üblichen Abkündigungen an geeigneter Stelle des Gottesdienstes aktuelle Informationen, insbesondere über Entwicklungspolitik, mitzuteilen. Sicherlich wird der zuständige Ausschuß unserer landeskirchlichen Synode sich auch der Durchführung dieses Beschlusses annehmen.

e) Der Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ ist bereits zusammengetreten. Von den oben dargelegten Überlegungen ausgehend hat er Grundsätze für seine Arbeit formuliert, jedoch nur vorläufige Grundsätze, da sie mit weiteren Fragen auch in und mit dem „Koordinierungsausschuß“ und der „Kammer für Entwicklungspolitik“ zu erörtern und zu beraten sind.

In diesen Grundsätzen hat der Ausschuß dabei u. a. folgendes festgelegt:

Er will sich jährlich einen Überblick verschaffen, wieviel kirchliche Haushaltssmittel in bzw. von den Gliedkirchen der EKD für Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes bereitgestellt werden, mit wieviel Kollektens- und Spendenmitteln jährlich zugunsten der Aktion „Brot für die Welt“, für ökumenische Aufgaben missionarischer und diakonischer Art gerechnet werden kann und wieviel Kollektens- und Spendenmittel

in den Gliedkirchen gegebenenfalls für die Hilfe bei Katastrophen im Vorjahr zusätzlich geleistet worden sind.“

Der Ausschuß wird darauf achten,

„daß die bisherigen auf verschiedenen Wegen im Sinne eines Entwicklungsdienstes geleisteten Beiträge besser einander zugeordnet werden“, und

„daß jeder möglichen Förderung von persönlichen Diensten in Übersee (z. B. Handwerker, Techniker, Lehrer, Ärzte, ärztliche Dienste) bei Aussendung, Einsatz in Übersee, Rückkehr und Wiedereingliederung in der Heimat Vorrang kommt.“

Ferner heißt es in den Grundsätzen, daß der Ausschuß

„sich auf die Verwaltung der für den Kirchlichen Entwicklungsdienst bestimmten Haushaltsmittel beschränkt. Persönliche Spenden der Gemeindeglieder für Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes sollen vor allem der Aktion „Brot für die Welt“ zugute kommen.“

Weiterhin hat der Ausschuß festgelegt:

„Es sollen solche Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes gefördert werden, bei denen die Mitentscheidung der Empfänger von Beiträgen des Entwicklungsdienstes, vor allem bei der Auswahl, Planung und Durchführung der Aufgaben gewährleistet ist und bei denen ökumenische Organisationen (insbesondere Ökumenischer Rat der Kirchen, Lutherischer Weltdienst, Community Development Service) auf multilateraler Basis eine Gewähr für Prüfung und Empfehlung der Programme und Projekte geben.“

Der Ausschuß ist bereit,

aus Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes auch entsprechende Projekte des Programms „Kirchen helfen Kirchen“ zu unterstützen.

Der Ausschuß hält es für möglich,

daß für Folgekosten aus Projekten, die von „Brot für die Welt“, von anderen Organisationen der Ökumenischen Diakonie und der Weltmission gefördert werden, aus Mitteln des Entwicklungsdienstes Beiträge gegeben werden können.

Schließlich erwägt der Ausschuß,

für Kosten der Planung, Prüfung und der begleitenden Dienste bei der Durchführung und der Abrechnung von Entwicklungsvorhaben einen Fonds zu bilden, desgleichen für Kosten der Information der Kirchen und Gemeinden über Programme des Entwicklungsdienstes.

Diese wohl abgewogenen Arbeitsgrundsätze können m. E. voll bejaht werden und verdienen die Anerkennung der Landeskirchen.

f) Bei den Vorberatungen in der Kirchenkonferenz und der Konferenz der Finanzreferenten wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, ob und in welchem Umfang die von den Landeskirchen bereitgestellten Haushaltsmittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst zu Zwecken einer Katastrophenhilfe abge-

zweigt werden können. Dabei wurde in erster Linie an die Hilfsaktion für Nigerien/Biafra gedacht. Der Ausschuß hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Der Ausschuß macht sich die in der Sitzung des Finanzbeirates und der Finanzreferenten am 27. Februar 1969 vertretene Formel zu eigen, nach der Gelder für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ im Prinzip nicht für Katastrophenhilfe bestimmt sind, daß aber andererseits im Einzelfall eine Verwendung von Geldern des Kirchlichen Entwicklungsdienstes für Katastrophenhilfe nicht ausgeschlossen werden soll. Es kommt hinzu, daß die Tragödie in Nigerien/Biafra die Ausmaße einer Katastrophe, der man mit ad hoc gesammelten Spendengeldern begegnen kann, sprengt.“

Der Ausschuß kann sich nicht dazu entschließen, die Verwendung von Geldern des „Kirchlichen Entwicklungsdienstes“ für Hilfsaktionen in Nigerien/Biafra einzelnen Vereinbarungen zwischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk zu überlassen. Vielmehr möchte der Ausschuß auch hier aus vielen wohl erwogenen Gründen am Gemeinschaftscharakter dieser Gelder festhalten. Daher wird beschlossen, den Landeskirchen und dem Diakonischen Werk vorzuschlagen, die Bewilligung von Geldern für Nigerien/Biafra dem Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ auf Grund von ordentlichen Projektträgern seitens des Diakonischen Werkes vorzubehalten. Darüber hinausgehende Absprachen zwischen dem Diakonischen Werk und einzelnen Landeskirchen zur Unterstützung der Hilfsaktionen für Nigerien/Biafra aus anderen Mitteln bleiben davon unberührt.“

Diese Stellungnahme des Ausschusses ist wohl begründet; sie wahrt den besonderen Charakter der „kirchlichen Haushaltsmittel für den Entwicklungsdienst“ als Gemeinschaftsmittel und ermöglicht es gleichzeitig, in Katastrophen-Fällen, soweit erforderlich, Mittel einzusetzen.

g) Bei den Beratungen über die Ausführung des Synodalbeschlusses wurde auch die Frage der Verwaltungskosten bedacht. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß infolge der Arbeit des Ausschusses Kosten entstehen: Personal- und Sachkosten für die Geschäftsführer und deren Büro, Reisekosten für die Ausschußmitglieder und Kosten für die Prüfung, Planung und Vorbereitung der Entwicklungsvorhaben. Dürfen und sollen diese Kosten aus den dafür bereitgestellten Haushaltsmitteln und Spenden bestritten werden? Aus der Verwaltung von sonstigen Sammlungen und zweckbestimmter Zuwendungen ist das gleichgelagerte Problem bekannt. Dürfen und sollen die Kosten, die mit der Werbung für eine Sammlung und mit der Durchführung der Sammlung und auch bei der Planung des durch die Sammlung zu fördernden Projektes entstehen, aus dem Sammlungsertrag bestritten werden? Rechtlich ist dies zwar zulässig, aber aus mancherlei Gründen nicht immer wünschenswert und ratsam.

In der Sitzung des Finanzbeirates der EKD und der

gliedkirchlichen Finanzreferenten wurde folgende Lösung ins Auge gefaßt:

Die für die Verwaltung der Haushaltssmittel entstehenden Personal- und Sachkosten (Ausschuß, Geschäftsführer, Arbeitsstab, Büro- und Reisekosten) sollen von 1970 an im EKD-Haushalt veranschlagt werden, wie dies schon bisher für die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe, für die Arbeitsgemeinschaft „Dienste in Übersee“, die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in Hamburg und auch für „Brot für die Welt“ der Fall ist.

Die Kosten, die für die Entwicklung der einzelnen Projekte entstehen — nach den Erfahrungen bei Brot für die Welt und bei der EZE bis zu 2 % der Gesamtkosten eines Projekts —, sind aus den Gemeinschaftsmitteln des KED zu decken.

Aufwendungen, die im Rechnungsjahr 1969 entstehen, sollen die Gliedkirchen durch eine Sonderumlage tragen.

Diese Grundsätze ermöglichen eine befriedigende Regelung der Verwaltungskostenfrage.

VIII.

Es dürfte schon bekannt sein, daß die Landeskirchen an Haushaltssmittel 1969 bereits 28 Millionen DM für Projekte des Entwicklungsdienstes bereitgestellt haben. Deshalb ist verständlich, daß auf einen baldigen Einsatz dieser Mittel gedrängt wird. Jedoch sollte dabei nicht verkannt werden, daß die Verwendung dieser hohen Mittel einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung bedarf. Für eine erste Projektplanung konnte der Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ auf Vorschläge und Anträge anderer Stellen (Brot für die Welt, EZE, Ev. AG f. Weltmission, Luth. Weltdienst, Leiterkreis der Evang. Akademien — überseeische Akademiearbeit —) zurückgreifen und hat schon folgende 15 Projekte in engere Auswahl genommen:

1. Verschiedene Siedlungsprojekte, verbunden mit Förderung des Elementarunterrichts in Aethiopien	3 000 000 DM
2. Neubau einer Oberschule in Njombe, Iringa Region (Tansania). Rechtsträger: Süd-Synode der Ev.-luth. Kirche in Tansania.	4 500 000 DM
Gesamtkosten	
3. Errichtung einer Oberschule in Kinampanda, Iramba-Bezirk. Rechtsträger: Zentralsynode der Ev.-luth. Kirche in Tansania.	1 700 000 DM
Gesamtkosten	
4. Flüchtlingsprojekt des Christlichen Flüchtlingsdienstes in Tanganjika für eine Periode von fünf Jahren	4 000 000 DM
Gesamtkosten	
5. Verbesserung der Bewässerung in verschiedenen Landwirtschaftsgebieten Indiens. Gesamtprojekt bis zu	5 000 000 DM

6. Berufsberatungszentrum in Chinduara/Indien	300 000 DM
7. Landwirtschaftliches Entwicklungsprojekt des nationalen Zweiges des „Freedom from Hunger Campain“ in Ranchi, Bihar/Indien	500 000 DM
8. Erweiterung des kirchlichen Krankenhauses in Balige (Nord-Sumatra), Batakkirche	260 000 DM
9. Errichtung eines Indianer-Lehrerseminars in Yanamuyo/La Paz (Bolivien) mit Musterfarm	1 000 000 DM
10. Berufsausbildung in einem Slum-Gebiet von Caracas (Venezuela). Gesamtkosten	4 000 000 DM
11. Ausbau der Geflügelwirtschaft und Eierproduktion in Asuncion und im Chaco-Gebiet (Mennoniten-Projekt)	500 000 DM
12. Erweiterung und Ausbau des Ginasio Da Paz in Porto Alegre, Rio Grande do Sul (Brasilien). Rechtsträger: Evangelische Gemeinde von Porto Alegre. Gesamtkosten rd.	600 000 DM
13. Ausbau einer landwirtschaftlichen Siedlung im Urwaldgebiet im Nordosten Brasiliens in Gemeinschaft mit der EZE	500 000 DM
14. Luftbrücke und Kinderdorf Gabun	3 000 000 DM
15. Speisungsprogramm in Biafra	2 000 000 DM

Wie die stichwortartige Aufzählung ergibt, handelt es sich um meist langfristige Projekte. Der Ausschuß hat sie zunächst dem Arbeitsstab „Brot für die Welt“ zur weiteren Beratung und detaillierten Bearbeitung zugewiesen. Außerdem erhalten die Landeskirchen eine Übersicht zusammen mit einem Bericht über den Stand der gegenwärtigen Arbeiten. In einer seiner nächsten Sitzungen wird sich der Ausschuß mit dem Prüfungsergebnis und den etwaigen Stellungnahmen der Landeskirchen befassen und sodann vielleicht schon erste Entscheidungen treffen.

IX.

Es lag mir daran, der Landessynode sehr ausführlich über die Durchführung des EKD-Synodalbeschlusses vom 10. 10. 1968 im gesamtkirchlichen Bereich und über den Stand der hierzu gefaßten Beschlüsse und eingeleiteten Maßnahmen sowie über die Arbeitsweise des Ausschusses „Kirchl. Mittel für Entwicklungsdienst“ zu berichten. Aus der eingehenden Information ergeben sich zugleich Begründung und Grundlage für die Beschußanträge des Oberkirchenrats.

a) Der Oberkirchenrat schlägt vor, für das Rechnungsjahr 1969 2 000 000 DM an Entwicklungsbeitrag unserer Landeskirche aus der Landeskirchenkasse bereitzustellen. Dieser Betrag macht rd. 2 % der Kirchensteuer vom Einkommen für Landeskirche und Kirchengemeinden aus. Er belastet diese also gleichmäßig im Verhältnis ihrer Steueranteile. Er soll je zur Hälfte aus dem Haushaltsüberschuß 1968 und überplanmäßig aus den Einnahmen 1969 genommen werden.

Für den Haushaltsplan 1970 ist ein Betrag von 2,5 Mio. DM in Aussicht genommen; jedoch kann hierüber erst bei der Beratung des neuen Haushaltsplans der Landeskirche im Herbst d. J. entschieden werden.

b) Nicht erfaßt sind mit dem Betrag von 2 000 000 DM die Kirchensteuer vom Grundbesitz, die haushaltspolmäßigen Opfereinnahmen sowie sonstige originäre Einnahmen der Kirchengemeinden. An die Gemeinden soll daher die Aufforderung ergehen, einen den genannten Einnahmen des Jahres 1969 angemessenen Beitrag (etwa in Höhe von 2 %) zum Entwicklungsdienst zu geben. Der Betrag wäre an die Landeskirchenkasse abzuführen und würde zusätzlich zu den erstgenannten 2 000 000 DM dem Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ zur Verfügung gestellt.

c) Schließlich sollte die Landessynode die Aufforderung der Synode der EKD an die Gemeindeglieder weitergeben, mindestens 1 % ihres Einkommens zum Richtsatz ihrer persönlichen Beiträge für Brot für die Welt und für andere Sammlungen zugunsten des Kirchlichen Entwicklungsdienstes zu machen. Die Konten, auf die solche Spenden eingezahlt werden können, wären bekanntzugeben und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen vorzubereiten. Soweit nicht der Spender eine besondere Zweckbestimmung trifft, wären die eingehenden Mittel — entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses —, vornehmlich der Aktion „Brot für die Welt“ zuzuführen.

Damit bin ich an das Ende meiner Ausführungen gekommen. Ich möchte sie schließen mit dem herzlichen Wunsch, daß auch die Maßnahmen, die in unserer Kirche zur Förderung des kirchlichen Entwicklungsdienstes beschlossen werden, zu ihrem Teil mithelfen, Armut, Hunger und Not in der Welt und deren Ursachen zu überwinden, sowie zur Gewinnung sozialer Gerechtigkeit in der Welt und damit auch zur Schaffung eines dauerhaften Weltfriedens beitragen.

(Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr! Sie haben uns einen bis in die letzten Feinheiten gehenden Bericht darüber gegeben, was der Rat der EKD zur Ausführung der Synodalbeschlüsse im gesamtkirchlichen Bereich bis jetzt veranlaßt hat, und gleichzeitig eine eingehende Begründung zu dem Vorschlag für einen Beschuß an unsere Landessynode. Nehmen Sie hierfür unseren herzlichen Dank entgegen!

Diesen Beschußantrag haben Sie alle zwischenzeitlich erhalten, der Finanzausschuß wird hierüber beraten und dem Plenum berichten.

VII.

Ich darf dann zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung kommen: Bekanntgabe der Eingänge und gleichzeitige Zuweisung an die Ausschüsse:

Vor einem Jahr ist in der vierten Plenarsitzung auf Vorschlag des Rechtsausschusses der Beschuß gefaßt worden, die Behandlung der Vorlage über die Lehrbeanstandungsordnung bis zum Frühjahr 1969 zu vertagen. Die beiden Ausschüsse waren Hauptausschuß und Rechtsausschuß; sie werden auch jetzt gebeten, sich mit dieser Vorlage zu befassen.

Wir haben zwischenzeitlich den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten und möchten hierfür unseren allerherzlichsten Dank sagen. (Beifall!) Alle Ausschüsse, nämlich Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß sowie Planungsausschuß werden gebeten, sich, soweit die Zeit während dieser Tagung ausreicht, aber insbesondere bei Zwischentagungen und bei der nächsten Plenartagung mit den einzelnen Kapiteln des Hauptberichtes zu befassen und hierzu im Plenum Berichte und Stellungnahmen zu geben.

Zu Beginn der Herbsttagung 1968 war ein Antrag des Diakonissenhauses Freiburg eingegangen mit der Bitte um Finanzhilfe für weitere Baumaßnahmen. Hierüber wird heute Nachmittag unser Konzynodaler Dr. Götsching einen Bericht geben. Gleichzeitig darf ich hier vortragen, was in einem gestern eingegangenen Schreiben durch den Hausvorstand des Freiburger Diakonissenhauses ausgeführt wird, und zwar geht es um die Bitte um Benennung zweier Mitglieder der Landessynode für das Kuratorium des Freiburger Diakonissenhauses. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

In den nächsten Wochen wird der gegenwärtige Vorstand und Verwaltungsrat des Freiburger Diakonissenhauses eine neue Satzung verabschieden. In ihr ist § 13, die Zusammensetzung des Kuratoriums, wie folgt bestimmt:

1. der Prälat der Prälatur Südbaden
2. zwei Mitglieder der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
3. ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe
4. Der Dekan des Kirchenbezirks Freiburg
5. ein nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Kirchengemeinderats Freiburg
6. je ein Mitglied der kirchlichen Körperschaften der Dekanate Emmendingen und Müllheim
7. drei vom Schwesternrat bestimmte Vertrauensschwestern
8. ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Krankenhauses
9. ein Mitglied des Freundeskreises.

In Absatz 2 des § 13 heißt es: Die unter Punkt 2) Landessynode, 3) Mitglied des Oberkirchenrats, 5) nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Kirchengemeinderats und 6) je ein Mitglied der kirchlichen Körperschaften der Dekanate Emmendingen und Müllheim genannten kirchlichen Gremien wählen bzw. ernennen in eigener Verantwortung die von ihnen zu delegierenden Kuratoriumsmitglieder. Mit dem Ausscheiden aus den oben genannten Ämtern bzw. Gremien erlischt das Mandat im Kuratorium. Um den Übergang von der alten zur neuen Satzung und den damit verbundenen personellen Veränderungen

gen möglichst kontinuierlich vonstatten gehen zu lassen, bittet der Hausvorstand schon jetzt das Präsidium der Landessynode, zwei Landessynodale zu benennen. Sie werden formell nach der jetzt noch gültigen Satzung durch Zuwahl in den Verwaltungsrat, nach der neuen Satzung Kuratorium, aufgenommen. Wir wären dankbar, wenn einer von den beiden zu benennenden Synodalen Nichttheologe wäre.

Nach Aussprache im Ältestenrat und Rücksprache mit den vorgesehenen Brüdern möchte ich Ihnen vorschlagen, die Synodalen Dr. Götsching und Herrmann als Mitglieder für das Kuratorium des Diakonissenhaus Freiburg zu benennen. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wäre er einstimmig angenommen. — Danke schön!

Nun zum weiteren Fortgang im Tagesordnungspunkt VII: Antrag des Evangelischen Landesjugendpfarramts — Mitarbeitertagung 1968: Finanzielle Hilfe für die „Dritte Welt“.

Die Teilnehmer der Mitarbeitertagung 1968 des Evang. Landesjugendpfarramts stellen den Antrag, die Landessynode möge einen angemessenen Anteil des Haushaltsvolumens für Aufgaben der Hilfe für die „Dritte Welt“ zur Verfügung stellen.

Wir sind der Meinung, daß die dadurch frei werdenden Mittel nicht allein für direkte Hilfe, sondern insbesondere für eine umfangreiche, gezielte Aktion zur Änderung der Grundeinstellung in unserer Bevölkerung und in den entsprechenden Ländern verwendet werden.

Zur Bemessung des Anteils empfehlen wir, daß sich die Synode die Empfehlungen der Vollversammlung des Oekumenischen Rates in Uppsala und der EKD-Synode vom Herbst 1968 zum Maßstab nehmen möge. Die Vollversammlung des Oekumenischen Rates war der Meinung, daß die reichen Kirchen mindestens 5% geben sollten, verzichtete aber auf die Nennung einer eindeutigen Zahl um der armen Kirchen willen.

Wir erklären, daß wir uns der Empfehlung des Oekumenischen Rates und der Synode der EKD auch insofern anschließen, als jeder von uns grundsätzlich bereit ist, einen ebenso angemessenen Teil seines Einkommens zur Verfügung zu stellen.

Für den Finanzausschuß ist die vorbereitende Sachbehandlung vorgesehen.

Evangelische Bezirkssynode Wertheim: Schülerreformationsgottesdienst.

Die Landessynode wolle beschließen:

In allen Gemeinden sind jährlich zum Reformationsfest Schülerreformationsgottesdienste zu halten, in denen den Schulgemeinden der Beitrag des Protestantismus zum oekumenischen Gespräch in der pluralistischen Gesellschaft zu verdeutlichen ist.

Als Termin wird der 31. Oktober von 8—10 Uhr festgesetzt, sofern nicht dieser Tag ununterrichtsfrei ist. In diesem Falle liegt es im Ermessen des örtlichen Pfarramtes, diesen Gottesdienst zur gleichen Zeit am letzten Schultag vor dem 31. 10. oder am 2. 11. zu halten, an welch letzterem den katholischen Schülern in dieser Zeit Unterrichtsfreiheit gewährt wird.

Der Evang. OKR. wird beauftragt, zu dieser Regelung die entsprechenden Anordnungen der Oberschulämter zu erwirken für alle Schularten (siehe etwa Rundschreiben zu Ziffer 8 der Dokumentation.)

Begründung: Durch diese Regelung wird ein Beitrag zum konfessionellen Frieden geleistet. Es ist ungut, jedes Jahr viele Pfarrer vor Unzuträglichkeiten zu stellen, solange es der persönlichen Einstellung der entsprechenden staatlichen Zuständigkeiten zur Evangelischen Kirche überlassen bleibt, die Erlasse und Vereinbarungen auszulegen.

Aus der Dokumentation geht eindeutig hervor, daß es darum geht, die Schulgemeinde möglichst vollständig zu erreichen, was nicht der Fall ist, wenn kein Unterricht stattfindet. Wenn auch der Buchstabe von „Herbstferien“ spricht, an denen 1958 und 1959 dieser Gottesdienst auf den vorausgehenden letzten Schultag gelegt werden durfte, so ist einmal es seither im Lande bis heute vielerorts auch dann so gehandhabt worden, wenn der 31. 10. nicht in die Herbstferien fiel, sondern schulfrei war. Zudem werden Verträge und Erlasse bei Änderung der Situation nach dem Geist und Sinn ihres Zustandekommens befragt.

Die sinngemäße Weiterführung dieser Regelung stellt die evangelischen Schüler wenigstens einigermaßen den katholischen Schülern gleich, denen an Allerseelen und Aschermittwoch diese Möglichkeit, ihren Gottesdienst zu besuchen, selbstverständlich eingeräumt wird, ebenfalls ohne daß Ferien sind.

Hier bitten wir den Hauptausschuß, die Vorbereitungen zur Sachbehandlung zu treffen.

Die nächste Eingabe der Bezirkssynode Wertheim betrifft die Öffentlichkeit der Kirchengemeinderatsitzungen.

Auszugsweise Abschrift

aus dem Protokoll des 2. Teils der außerordentlichen Sitzung der Bezirkssynode Wertheim vom 25. 11. 1968, Seite 9:

In GO § 39, 1 möge der Zusatz eingefügt werden: „Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind in der Regel nicht öffentlich“. Wenn sich diese Änderung der GO nicht ermöglichen läßt, möge darüber entschieden werden, ob GO § 36, 2 so ausgelegt werden darf, daß auf Beschuß des Kirchengemeinderates in einzelnen Fällen die ganze Gemeinde zu den Sitzungen hinzugezogen werden kann.

Begründung des Antrags:

Auch in der Kommune gibt es öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen. Es sollte jedem Gemeindeglied die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Beschlusffassung des Kirchengemeinderates zu informieren. Vor allem die Jugendlichen einer Gemeinde könnten durch ihre Anwesenheit bei Kirchengemeinderatssitzungen einen Teil des Gemeindelebens kennen lernen.

Diese Eingabe überweisen wir dem Rechtsausschuß für Sachbehandlung im Kleinen Verfassungsausschuß, was zwischenzeitlich schon teilweise erfolgt ist. Sie werden es heute Nachmittag im Bericht hören.

Die Evangelische Akademikerschaft, Landesverband Baden, hat eine Eingabe eingereicht zur Frage der finanziellen Mittel für die Entwicklungshilfe.

Die Synode der Badischen Landeskirche möge — entsprechend der Empfehlung der EKD-Synode — beschließen, zumindest 2% ihrer Haushaltsumittel, und zwar wenigstens ab 1969, für die Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen und diesen Anteil so rasch wie möglich auf die in Uppsala genannten 5% zu erhöhen.

Eine Begründung des Antrages erübrigt sich, da die Synode ja sich bereits auf ihrer Sitzung im Oktober

1968 ebenfalls nach einem Referat von Dr. Simon mit diesen Problemen befaßt und sicherlich dieselben Schlüsse daraus gezogen hat.

Bei der Beratung über die Bereitstellung der Haushaltssmittel bitten wir, gegebenenfalls andere Vorhaben — wie etwa Bauvorhaben — zurückzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß in den Gemeinden Verständnis für die Priorität der Ausgaben für die Entwicklungshilfe geweckt wird. Es dürfte sich empfohlen, den Gemeinden den Bericht über die gemeinsame ökumenisch-römisch-katholische Konferenz in Beirut aus dem Jahre 1967 zur Verfügung zu stellen, der dem Bericht der Sektion III der Weltkirchenkonferenz zugrunde lag.

Beim Einsatz der genannten Mittel wolle die Synode sich dafür einsetzen, daß — entsprechend den Empfehlungen von Uppsala — vor allem solche Projekte finanziert werden, die Modellcharakter haben und damit Hilfe zur Selbsthilfe der betreffenden Länder sind.

Der Finanzausschuß wird auch diese Eingabe mit in den Bereich seiner Beratung aufnehmen.

Der Ettlinger Konvent bittet, für die Finanzplanung unserer Landeskirche bestimmte Punkte zu berücksichtigen.

1. Die Neubesinnung über die Verteilung der finanziellen Mittel muß von theologischen Überlegungen ausgehen. Der Finanzausschuß hat bei der Tagung der Synode im April 1967 durch Herrn Industriekaufmann Gabriel dazu bereits einen guten Ansatz geliefert (Protokoll S. 38/39). Diese Überlegungen mögen auch in den anderen Ausschüssen und im Plenum der Synode weitergeführt werden. Dabei sollte zugleich bedacht werden, wie die Funktionen zwischen der Landeskirche und ihren Werken, den Kirchenbezirken und den Ortsgemeinden in der heutigen Situation aufgeteilt werden müssen.

2. Zugleich sollen die Bezirkssynoden beauftragt werden, über die Finanzgebarung in der Landeskirche zu beraten. Dazu ist erforderlich, die Haushaltssätze der Landeskirche und ihrer Werke, der Kirchenbezirke und der Ortsgemeinden mit detaillierten Erläuterungen vorzulegen. Aus den Erläuterungen sollten vor allem die Funktionen und deren Effektivität hervorgehen.

Auch die Bezirkssynoden sollen in ihren Beratungen einen Beitrag leisten zur Herausarbeitung theologischer Kriterien, nach denen in der Landeskirche finanzielle Mittel verteilt werden.

Diese breite Diskussion in den Bezirkssynoden könnte dazu beitragen, das Mißtrauen der Steuerzahler abzubauen. Bei diesem Thema können die Laienmitglieder der Synoden mehr Sachwissen beisteuern als bei manchen anderen Beratungsgegenständen (agendarische Ordnungen, Lehrbücher usw.).

3. Bei all diesen Überlegungen scheinen uns folgende Gesichtspunkte besonders wichtig zu sein:

a) Das gesamte Finanzvolumen, also einschließlich der 57% weitgehend festliegender landeskirchlicher Mittel und auch einschließlich möglicher Steuerüberschüsse, ist den theologischen Kriterien zu unterwerfen.

b) Stärkung der Kirchenbezirke.

c) Berücksichtigung von Aufgaben, die über die Landeskirche hinausgehen, wie z. B. Entwicklungshilfe.

Wir weisen auch diese Eingabe dem Finanzausschuß zu.

Als nächstes haben wir eine Bitte des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau (Kirchenrat Zeilinger).

1. Haushalt der kirchlichen Gelder

Die kirchlichen Haushalte kranken daran, daß die Hauptmasse der Gelder von Personalkosten und Bauvorhaben verschlungen wird. Inzwischen ist es überall gelungen, für diakonische Zwecke ausreichende Summen in die Haushaltssätze einzustellen, meist allerdings einseitig für Kindergärten. Dagegen fehlen fast oder ganz die Mittel für missionarische Aufgaben und für den Gemeindeaufbau (z. B. für Seminare und Rüstzeiten; für die so wichtige Familienarbeit, Familienbildung, Familienberatung, Familienreholung; Evangelische Wochen; missionarisches Schrifttum und Werbung; Erwachsenenbildung; Männer-, Frauen-, Jugendarbeit).

Oberkirchenrat Dr. Löhr sieht vor, Empfehlungen oder Richtlinien zur Behebung dieser Mißstände zu erlassen.

Ich möchte Sie herzlich darum bitten, sich dafür einzusetzen, daß solche Richtlinien für die Haushaltssätze der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke erlassen werden, denen gemäß x % des Haushaltsvolumens für Zwecke der Mission (Weltmission und Volksmission), des Gemeindeaufbaus und der Erwachsenenbildung eingestellt werden müssen. Man könnte sogar verlangen, daß ein Haushaltssatz nicht genehmigt wird, wenn er nicht diesen Richtlinien entspricht.

2. Strukturreform

Die Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses entspricht im wesentlichen den Anregungen und Erwartungen unserer Mitarbeiter und des Arbeitskreises für Strukturfragen. Mir ist vor allem wichtig,

a) daß die Amtszeit von Pfarrern befristet wird und die Pfarrstellen-Besetzung nicht mehr „unwiderruflich“ ist. Gemäß der Amtszeit der Kirchenältesten und Dekane sollte ein Pfarrer für 6 Jahre gewählt werden; Wiederwahl auf weitere 6 Jahre möglich; nochmalige Wiederwahl nur in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung der Kirchenleitung; dann unbedingt Wechsel.

b) Es liegt mir daran, daß möglichst für alle Gremien „Laien“ als Vorsitzende gewählt werden, und daß die Funktionen und Kompetenzen der Stellvertreter klar umrissen werden.

c) Der Kirchenbezirk soll rechtlich den landeskirchlichen Organen angeglichen werden. Das Dekanat soll zum Triumvirat oder Kollegium werden.

d) Die Revision der Dekanatsgrenzen darf nicht an einem Einspruchsrecht der Gemeinde oder Bezirke scheitern. Sie muß nach Anhören dieser Instanzen als Verwaltungsmaßnahme von Landessynode und Landeskirchenrat entschieden und durchgeführt werden können.

3. Taufalter

Ich habe einen Antrag auf Freigabe des Taufalters mit unterschrieben. Biblische und kirchliche Gründe nötigen dazu, hier den Zwang aufzugeben und den Ordnungen von Hessen, Württemberg, Rheinland etc. zu folgen. Die meisten Leute bleiben dennoch beim alten Brauch. Aber gerade die ernsthaften Christen, die hier biblisch begründete Bedenken geltend machen, dürfen wir nicht in den Baptismus treiben. Es wäre ernsthaft zu erwägen, auch die Kindersegnung zu gewähren, wo sie begehrte wird. Denn Taufe und Segnung sind zwar bei unserer Taufhandlung verbunden, gehören aber nicht notwendig zusammen.

Claus Westermann unterscheidet in seinem Buch „Der Segen in der Bibel und im Handeln der Kir-

che" das rettende und das segnende Handeln Gottes; die Rettung als das ereignishefe kontigente Handeln Gottes in der Heilsgeschichte, das Segnen als das stetige kontinuierliche Handeln Gottes in der "Naturgeschichte" im täglichen Leben jedes Menschen. Somit kann der Säugling „gesegnet“ werden für sein natürliches Leben und später für das geistliche Leben „gerettet“ werden.

Die Synode kann schwerlich in der Kürze der Zeit alle diesbezüglichen Probleme erörtern und zu einer Entscheidung kommen. Sie soll aber die Gründe nennen und den Vorschlag auf Freigabe des Taufalters an die Bezirkssynoden weitergeben.

Es sind hierfür zur Sachbehandlung ausersehen der Finanzausschuß für 1, Rechtsausschuß und Planungsausschuß für 2 und Hauptausschuß für 3.

Das Evangelische Pfarramt in Forbach hat einen Antrag gestellt zur Frage der Einführung des Kindergottesdienstleiters bzw. -helpers im Gottesdienst.

Bei einer Wochenendrüste der Leiter und Helfer des Kindergottesdienstes im Kirchenbezirk Baden-Baden wurde über die Frage der Vollmacht im Kindergottesdienst nachgedacht. Dabei ergab sich u. a. auch die Frage nach der kirchlichen Berufung zu diesem Dienst. Es ist aufgefallen, daß man in unserer Landeskirche für diese Aufgabe eine Einführung im Gottesdienst nicht kennt. Noch nicht einmal ein liturgisches Formular ist hierfür vorhanden. Die Kirchenältesten sind berücksichtigt; auch denkt man, soweit ich unterrichtet bin, an die Lektoren in diesem Zusammenhang. Doch der Kindergottesdienst-Helfer, der ja in einem ausgesprochenen Dienst der freien Verkündigung steht, wird zu seiner Aufgabe in der Gemeinde nicht eingeführt.

Diese Überlegungen führten dazu, daß ich als Beauftragter für den Kindergottesdienst im Kirchenbezirk Baden-Baden an die Landessynode folgenden Antrag stelle:

Die Landessynode möchte sich mit dieser Frage beschäftigen und bei der Ausarbeitung des entsprechenden Teiles der Agende die Einführung des Kindergottesdienst-Leiters bzw. -helpers mitberücksichtigen.

Hierüber wird der Hauptausschuß mit dem Rechtsausschuß beraten.

Die Liturgische Kommission hat einen Antrag gestellt zur Neufassung der Verpflichtung der Landes-synoden.

Die in der Grundordnung § 95 vorgesehene Verpflichtung sollte nach Auffassung der Liturgischen Kommission ihren Platz in der Geschäftsordnung der Synode haben. Sie schlägt hierfür folgende Fassung vor:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

Diese Eingabe der Liturgischen Kommission wollen wir über den Rechtsausschuß dem Kleinen Verfassungsausschuß zugehen lassen, der bei der allgemeinen Sachbehandlung diese Frage mitbehandeln wird.

Die nächsten drei Eingaben betreffen Änderungen des Pfarrdiakonengesetzes.

Die erste Eingabe ist unterzeichnet von den Pfarrdiakonen August Drechsler, Helmuth Kaläne und Hans-Ulrich Schmidt; sie hat folgenden Wortlaut:

Die Unterzeichneten dieses Berichtes und Antrages wollen im Namen einer Gruppe von Pfarrdiakonen die Landessynode auf die derzeitigen beruflichen Mißstände der Pfarrdiakone in Baden aufmerksam machen und um eine gesetzlich verankerte Verbesserung dieses Berufsstandes bitten.

In dem nun folgenden Erfahrungsbericht soll an Hand von Beispielen ein Einblick in die Arbeit der Pfarrdiakone gegeben werden. Dabei wird deutlich, daß es leider sehr oft zu erheblichen Spannungen zwischen Pfarrern und Pfarrdiakonen kommt. Das aber sind ungesunde Verhältnisse und der Kirche Jesu Christi sehr abträglich. Es ist niemand damit gedient, wenn z. B. Pfarrdiakone in ihren ersten Beruf zurückgehen, weil sie dort klarere Arbeitsbedingungen vorfinden.

Erwachsene Männer, größtenteils Familienväter, die schon, bevor sie Pfarrdiakone wurden, einen Beruf ausübten, sind bereit und fähig, selbstverantwortlich zu arbeiten. (Sie haben die Gemeindearbeit bereits als Gemeindehelfer weitgehend kennengelernt). Es ist untragbar, wenn einem Pfarrdiakon wohl ein selbständiger Seelsorgebezirk zugeteilt wird, jedoch ohne die jeweilige Zustimmung des Pfarrers nichts geplant und durchgeführt werden kann, also keine selbständige Arbeit möglich ist.

Oder wenn alle Kasualmeldungen aus dem Seelsorgebezirk des Pfarrdiakons nur beim Pfarrer gemacht werden müssen, der dann entscheidet, was der Pfarrdiakon übernehmen darf und was nicht.

Oder wenn ein Pfarrer dem Pfarrdiakon beim Amtsantritt sagt: „Sie machen nicht Besuche, wo sie wollen, sondern ich teile sie Ihnen zu. Das war bei Ihrem Vorgänger auch so“; dies ist ein typisches Beispiel.

Wenn die Bitte des Pfarrdiakons um einen eigenen Seelsorgebezirk oft mit der Begründung abgelehnt wird, daß bei einer eventuellen Versetzung des Pfarrdiakons der Pfarrer dann keinen Einblick mehr in die familiären Verhältnisse der Gemeinde habe, dann klingt das nicht glaubhaft. Denn welcher Pfarrer einer großen Pfarrei (und nur einer solchen wird ein Pfarrdiakon zugewiesen) hat noch in alle Familien Einblick?

Warum verhindert man es, daß der Pfarrdiakon in einem Nebenort der Diasporagemeinde eine Wohnung bezieht? Die Begründung, daß die Gemeinde zerrissen, der Pfarrdiakon gleichsam dann der Pfarrer dieser Gemeinde sei und er, der eigentliche Gemeindepfarrer, dann nicht mehr in allem Bescheid wisse, ist doch sehr fadenscheinig. Oder es wird einem Pfarrdiakon die gesamte seelsorgerliche Arbeit, einschließlich Gottesdienste, in einem Altersheim übertragen, nur die Weihnachtsbescherung hält der Pfarrer mit seiner Frau. Der Pfarrdiakon erfährt davon erst hinterher durch Altersheimbewohner. Die Jugendarbeit wird weithin den Pfarrdiakonen übertragen, jedoch nur selten ist selbstverantwortliche Arbeit und Entfaltungsmöglichkeit gegeben. Die Einschränkungen gehen so weit, daß der Pfarrer sich das Recht vorbehält, alle Vorhaben: Durchführung von Jugendwochen, Anschaffungen für die Jugendarbeit aus der Jugendkasse, Ausflüge und anderes mehr, allein zu genehmigen oder abzulehnen. Man traute einem Pfarrdiakon nicht zu, daß er aufgrund seiner theologischen Ausbildung zur selbstverantwortlichen Gemeindearbeit fähig ist.

Warum wird ein Pfarrdiakon nicht ordiniert? Daß einige Pfarrdiakone ein offenes Wort scheuen, weil sie 1. Angst vor einer Versetzung haben, die

dann für sie und ihre Familien Nachteile mit sich bringen könnte und 2. meinen, der Pfarrer könnte dadurch ihren weiteren Aufstieg zum Pfarrverwalter verbauen (siehe: II, Abschnitt 15 des Gesetzes über den Pfarrdiakon und Pfarrverwalter von 1962), ist ebenfalls ein Zeichen für schlechte Berufsbedingungen. In die Verwaltungsarbeit bekommt der Pfarrdiakon kaum Einblick. Dies, obwohl er am Ende seiner Probiedienstzeit eine Verwaltungsprüfung zu machen hat und später als Pfarrverwalter tätig sein möchte. Viele Pfarrdiakone haben kein eigenes Telefon; ihre Verbindung zur Gemeinde wird dadurch sehr beeinträchtigt. (Nur bei einzelnen Pfarrdiakonen ist eine selbstverantwortliche Arbeit möglich.)

Diese Beispiele sollen genügen. Sie zeigen etwas auf von dem kranken Berufsbild der Pfarrdiakone. Wir wollen hier nicht untersuchen, auf wessen Seite die Schuld liegt. Das kann ganz verschieden sein. Gegen seitiges Anklagen hilft nicht weiter. Eines scheint uns jedoch notwendig, daß nämlich von vorneherein klare Arbeitbedingungen für die Ausübung des Pfarrdiakonenberufes geschaffen werden müssen. Das jetzige Pfarrdiakonengesetz bietet diese Klarheit nicht. Es kann durchaus verschieden interpretiert werden. Unseres Erachtens ist es für Pfarrer geschrieben, aber nicht für Pfarrdiakone. Wir brauchen aber ein Gesetz, das für Pfarrdiakone und die Kirche da ist. Deshalb stellen wir folgenden Antrag, der die Mindeständerungen zum bestehenden Pfarrdiakonengesetz von 1962 enthält und bitten die Synode, eine spürbare Verbesserung des Dienstes der Pfarrdiakone herbeizuführen:

§ 1

Bisher:

Zum Dienst an der Gemeinde können Pfarrdiakone zur Unterstützung des Pfarrers berufen werden.

Änderungsvorschlag:

Zum Dienst an der Gemeinde können Pfarrdiakone in eine Planstelle berufen werden.

§ 2

Bisher:

Der Dienst des Pfarrdiakons umfaßt insbesondere:

- a) Abhaltung von Gottesdiensten und Spendung der Sakramente
- b) Vornahme von Kausalien
- c) Erteilung von Religionsunterricht und sonstige kirchliche Unterweisung
- d) Seelsorge, insbesondere Besuchsdienst
- e) Mitarbeit in den Gemeindekreisen
- f) Mithilfe in der Verwaltung.

Änderungsvorschlag:

Der Dienst des Pfarrdiakons umfaßt in eigener Verantwortung die gesamte Gemeindearbeit:

Gottesdienste, Spendung der Sakramente, Kasualien, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Christenlehre und sonstige kirchliche Unterweisung, Seelsorge, Verantwortung für Gemeindekreise, eigenes Verwaltungsrecht (eigene Akten, Kirchenbücher, Kartei und dergleichen).

§ 6

Bisher:

Der Pfarrdiakon wird bei der gottesdienstlichen Einführung in seinem ersten Dienst durch die Landeskirche mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes (§ 45 Abs. 2 der Grundordnung) beauftragt, sowie auf den Bekenntnisstand und die Ordnung der Landeskirche verpflichtet. Dies ge-

schieht nach einem besonderen Formular für die Einsetzung in den Dienst des Pfarrdiakons. Änderungsvorschlag:

Der Pfarrdiakon wird bei seiner Ordination durch die Landeskirche mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt.

§ 11

Bisher:

Der Pfarrdiakon wird einem Pfarramt zugewiesen. Er untersteht der Dienstaufsicht durch den Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle. Der Pfarrdiakon kann durch den Evang. Oberkirchenrat in eine andere Gemeinde versetzt oder einem landeskirchlichen Pfarramt zugewiesen werden.

Änderungsvorschlag:

Der Pfarrdiakon kann sich um eine Planstelle bewerben. Er untersteht der Dienstaufsicht des Dekans.

§ 14

Bisher:

Der Pfarrdiakon gehört dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode mit beratender Stimme an.

Änderungsvorschlag:

Der Pfarrdiakon hat Stimmrecht im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode. Der Pfarrdiakon hat das Recht, den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat einzuberufen.

Wir sind uns dessen gewiß, daß die Pfarrdiakone, wenn sie in einer selbstverantwortlichen Arbeit in der Gemeinde stehen könnten, eher zuviel als zu wenig arbeiten würden. (Diese Erfahrung kann man übrigens in jedem anderen Beruf machen.) Es erscheint uns unverantwortlich zu sein, wenn unsere Kirche, die wegen des großen Pfarrermangels nicht mehr weiß, wie sie Pfarrstellen besetzen soll, Begabungen, Kräfte und Entfaltungsmöglichkeiten bei Pfarrdiakonen einengt oder sogar zum Erliegen bringt.

Pfarrer Rudolf Becher, Schopfheim, stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Das „kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters“ wird in § 7 durch folgenden Absatz (1a) ergänzt:

(1a) Während der Probiedienstzeit verbringt der Pfarrdiakon ein Kontaktsemester am Oberseminar der Landeskirche in Freiburg/Brsg., falls er seine Ausbildung anderorts erhalten hat.

Pfarrdiakone, die schon in anderen Landeskirchen in vergleichbarem Dienst gestanden haben, können von der Verpflichtung zum Kontaktsemester als Teil der Probiedienstzeit befreit werden.

Nach Abschluß des Kontaktsemesters berichtet das Oberseminar dem Evang. Oberkirchenrat.

Begründung:

Gerade für Pfarrdiakone, die von nichtlandeskirchlichen Ausbildungsstätten kommen und noch über keine dem Pfarrdiakonendienst entsprechende Praxis verfügen, wird es sowohl im Interesse der Pfarrdiakone wie der Landeskirche liegen, wenn wenigstens ein Semester Kontakt zum Oberseminar in Freiburg aufgenommen wird und auch das Oberseminar — neben der Ergänzung der theologischen Ausbildung und Vermittlung für den Badischen Kirchendienst im besonderen wichtiger Kenntnisse (Bad. Kirchengeschichte)

te, Kirchenkunde, Kirchenverwaltung u. a.) — dem Oberkirchenrat vor dessen Entscheidung über die Berufung des Pfarrdiakons in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit berichtet.

Die Einbeziehung des einsemestrigen Besuchs des Oberseminars in die Probiedienstzeit — vielleicht nach halbjähriger Praxis — vermeidet eine abschreckende Wirkung des neuen Abs. (1a) auf außerbadische Bewerber um den Badischen Pfarrdiakonendienst. Antragsteller ist überzeugt, daß sich die Kosten des „Kontaktsemesters“ für die Landeskirche auszahlen werden und das Semester für die Pfarrdiakone der Probezeit von Gewinn ist, sowohl für die Amtsbrüder, die in den ständigen Dienst übernommen werden als auch für die, deren Ausscheiden gem. § 8 ihnen bei Mitsprache des Oberseminars weniger schwer einsichtig zu machen sein könnte, als wenn die Entscheidung des Evang. Oberkirchenrates nur auf der dienstlichen Beurteilung des Pfarramtes, dem Bericht des Dekans und der zu hörenden Stellungnahme des Altestenkreises beruht.

Die zweite Eingabe von Pfarrer Becher lautet:

Die Landessynode wolle beschließen:

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. 10. 1962 wird in § 20 wie folgt ergänzt:

„Der Gebrauch der Amtsbezeichnung Pfarrer ist statthaft.“

Begründung:

Die Amtsbezeichnung „Pfarrverwalter“ ist zu langatmig und hat sich im praktischen Gebrauch nicht eingebürgert. Die Amtsbrüder werden, soweit nicht einfach die Anrede „Herr NN“ gebraucht wird, mit „Herr Pfarrer“ angeredet. Zeitungen berichten in Wort und Bild über die Amtseinführung von „Herrn Pfarrer NN“. Die Gemeinden weigern sich offensichtlich — wie aus Drucksachen zu entnehmen ist — ihren Ortpfarrer als „Pfarrverwalter“ zu bezeichnen. In Briefköpfen und bei Unterschriften solcher Gemeindedrucksachen steht in solchen Fällen zu lesen „Pfarrer NN“.

Diese und andere Schwierigkeiten, die z. T. schwerer wiegen als die genannten Äußerlichkeiten, fallen hin, wenn die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ offiziell freigegeben wird. Die Amtsbrüder „Pfarrverwalter“ tun Dienst als Gemeindepfarrer. Warum sollen sie nicht auch so heißen? Etwas Schwierigkeiten des Kirchenvertrages mit dem Staate, die die Dienstbezeichnung Pfarrer nur für „Akademiker“ zulassen sollten, lassen sich sicher beheben. Vielleicht wäre dann die Einführung der hessischen Dienstbezeichnung „Pfarrer i. k. H.“ = „Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst“ möglich.

Gerade im Blick auf feinfühlige Pfarrverwalter, die unter der ständigen Anrede einer ihnen nicht offiziell zugesprochenen Dienstbezeichnung leiden, scheint die Ergänzung bzw. Änderung des Gesetzes notwendig.

Hier ist es zweckmäßig, daß wir diese drei Eingaben dem Rechtsausschuß für den Kleinen Verfassungsausschuß überweisen, damit bei der allgemeinen Regelung auch diese Frage mit behandelt werden kann. Herr Pfarrer Becher, der die beiden letzten Eingaben an uns gerichtet hat, teilt in einem Schreiben vom 12. April 1969 mit, daß es ihm im wesentlichen darauf ankommt, daß die Synode auch die von ihm vorgetragenen Anliegen mitbedenkt. Er sieht sie also nicht als streng formale Anträge an.

Ein Antrag Bornhäuser und Dr. Liedke mit vierzig anderen Unterzeichnern zur Frage der Freigabe des Tauftermins.

Die Unterzeichner stellen an die Synode der Evang. Landeskirche in Baden den Antrag, den Termin der Taufe grundsätzlich freizugeben.

Begründung:

Die Unterzeichner dieses Antrages stimmen dem im Jahr 1942 von D. Bonhoeffer abgefaßten Gutachten zur Tauffrage zu. Angesichts der gegenwärtigen Diskussion über die Kindertaufe liegt ihnen daran, auf die Stellungnahme Bonhoeffers hinzuweisen.

(Das Gutachten findet sich im III. Bd. der gesammelten Schriften Bonhoeffers, S. 431—454, siehe Anlage. Weiter wird auf das bei Vandenhoeck und Ruprecht erschienene Heft der Pastoraltheologie „Taufverkündigung und Taufpraxis“, Göttingen 1968, hingewiesen.) In einer Zeit, in der die Fragen der Taufverkündigung und Taufpraxis durch Voten wie das von Bonhoeffer erneut in Bewegung gekommen sind, sollte man nicht an Ordnungen festhalten, die diese Bewegung ignorieren oder ihr keinen Raum mehr lassen. Als Beispiele seien hier zwei Ordnungen unserer Landeskirche genannt, die einseitig festlegen, was gegenwärtig Gegenstand grundsätzlicher Überlegungen ist.

1. Gemäß der Grundordnung der Landeskirche (§ 15, 3a und § 16, 1a) verliert jedes Gemeindeglied, das die Taufe seiner Kinder unterläßt, die Fähigkeit, in seiner Kirchengemeinde zu wählen oder gewählt zu werden.

2. Die von der Landessynode beschlossene Lebensordnung für die Heilige Taufe geht von der Kindertaufe aus (Ziffer 3—6) und sieht einen Taufaufschub nur als Maßnahme der Kirchenzucht vor (Ziffer 10). Außerdem fügt die Lebensordnung in Ziffer 6 den oben genannten Regelungen der Grundordnung eine Bestimmung hinzu, nach der Eltern, die die Taufe ihres Kindes ablehnen, das Recht zur Patenschaft verlieren.

Die Antragsteller stimmen in Folgendem überein: Die Kindertaufe ist von der Heiligen Schrift her möglich. Wo aber christliche Eltern auf Grund ihres Verständnisses vom Wesen der Taufe einen späteren Zeitpunkt vorziehen, muß die Kirche diese Entscheidung respektieren; denn „sie hat kein Recht, gläubige Gemeindeglieder, die ihre Kinder nicht taufen lassen, auf Grund der Heiligen Schrift in Zucht zu nehmen“ (Bonhoeffer, 453). Die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen sollten entsprechend geändert werden.

und eine Eingabe des Vikars Andreas Kautzsch, Weinheim, und sechs anderer, ebenfalls zu dieser Frage

Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Synode möge beschließen:

Alle Glieder der Landeskirche, die es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, Kinder taufen zu lassen oder zu taufen, genießen den Schutz von Absatz 2 und 6 des Vorspruchs zur Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden.

Bis zu einer Klärung der Tauffrage durch die Landessynode sollen gegen sie keinerlei diesbezügliche Maßnahmen auf Grund der Kirchenzuchtbestimmungen oder des Dienstes ergriffen werden.

werden dem Hauptausschuß zur Sachbehandlung übergeben.

Frau Brigitte Bußmann, Pforzheim, und ein anderer bitten um die Freigabe moderner Glaubensbekenntnistexte zur Verwendung im Gottesdienst.

Die Erarbeitung und Einführung des gemeinsamen Wortlauts im Falle des Vaterunser haben wir begrüßt. Ob es sich aber lohnt, das weit mehr als tausend Jahre alte Apostolische Glaubensbekenntnis einer Textrevision zu unterziehen, um ebenfalls zu einer alle Kirchen verbindenden Fassung zu gelangen, erscheint uns recht zweifelhaft. Die darin gemachten dogmatischen Aussagen werden — trotz gemeinsamem Wortlaut — von den Kirchen verschiedenen interpretiert werden, wie das bisher gewesen ist. Hinter einem einheitlichen Text wird auch in Zukunft keine geeinte Kirche stehen. Wozu dann aber diese Revisionsarbeit? Nur für den liturgischen Gebrauch?

In der Hinsicht erscheint es uns jedoch wichtiger, daß neben dem Nicänum und dem Apostolikum Credo-Texte erarbeitet bzw. schon vorhandene geeignete (d. h. der Vielfalt der biblischen Aussagen angemessene) zum Gebrauch im Gottesdienst freigegeben werden. Was für die Bemühungen um die Sprache in der Verkündigung, den Gebeten und den Liedern gilt, gilt auch für das Glaubensbekenntnis. Das Apostolikum verbaut Menschen, die der Kirche fern stehen, eher den Zugang zu den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens, als daß es ihn fördert.

Wir bitten die Synode, die bereits vorhandenen Credo-Texte zu prüfen und einen oder mehrere zur Verwendung im Gottesdienst neben den beiden gebräuchlichen Bekenntnissen freizugeben. Falls sich die Synode dazu nicht in der Lage sehen sollte, bitten wir, die Verwendung eines modernen Bekenntnisses in die Verantwortung des Pfarrers und seiner Ältesten zu legen.

Der Hauptausschuß wird hier die Sachbehandlung übernehmen.

Es liegt ein Antrag der Kandidaten des Petersstiftes mit 28 (es ist noch eine weitere Unterschrift dazugekommen) Unterschriften vor zur Amtstracht des Pfarrers.

Die Synode möge beschließen, die bisherigen Vorschriften über das Tragen der Amtstracht in Richtung auf eine Freistellung zu ändern.

Wir schlagen vor, § 49 Pfarrerdienstgesetz vom 2. 5. 1962¹⁾ folgende neue Fassung zu geben:

- (1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die herkömmliche Amtstracht, sofern ein entsprechender Beschuß des zuständigen Ältestenkreises ihn dazu verpflichtet.
- (2) Die Kleidung des Pfarrers bei Gottesdiensten und Amtshandlungen soll der Würde des Anlasses entsprechen.

Begründung:

Die unterzeichneten Kandidaten des Petersstifts sind der Ansicht, daß eine besondere Tracht des Pfarrers der neutestamentlichen Feststellung von der Gleich-

¹⁾ Anmerkung: § 49 PDG hat zur Zeit folgende Fassung:

- (1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die vorgeschriebene Amtstracht. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder dem Herkommen nach üblich ist. Das Nähere wird durch besondere Ordnung geregelt.
- (2) Die Kleidung des Pfarrers soll der Würde des Amtes entsprechen.

wertigkeit der Ämter in der Gemeinde widersprechen kann, indem sie diesen einen Amtsträger aus der Gemeinde sichtbar herausstellt und damit, wenn auch unbeabsichtigt, die Dienste und liturgischen Funktionen der anderen Gemeindeglieder äußerlich abwertet. Die Unterzeichneten können auch nicht einsehen, inwiefern eine besondere Amtstracht der Funktion des Pfarrers bei Predigt und Sakramentsausteilung dienlich ist. Sie erinnern daran, daß auch im Bereich der Justiz das Problem der Roben zur Zeit diskutiert wird.

Diese Eingabe zielt auf die grundsätzliche Befreiung vom Talarzwang. In der heutigen Situation dürfte jedoch ein allgemeiner Verzicht auf den Talar in den Gemeinden noch weithin auf Unverständnis stoßen. Eine diesbezügliche Bewußtseinsänderung wird daher nur über eine allmähliche Änderung der Praxis erreicht werden können. Die Ältesten, die als die gewählten Vertreter der Gemeinde deren „ius liturgicum“ zu verwalten haben, sollen daher in die Lage versetzt werden, den Pfarrer bei bestimmten Gottesdiensten und Kasualien von seiner Pflicht, den Talar zu tragen, entbinden zu können. Die Gemeinde wird auf diese Weise mit der Zeit selbst die Überflüssigkeit einer besonderen Amtstracht für den Pfarrer einsehen.

(gez. 27 Unterschriften)

Ich muß hierzu noch ein Schreiben des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 27. 3. 1969 bekanntgeben:

Es ist dem Evang. Pfarrverein in Baden e. V. zur Kenntnis gekommen, daß von Kandidaten des Petersstiftes in Heidelberg einen Antrag an die Landessynode gestellt wurde, welcher auf eine Abschaffung des Diensttalars hinausläuft.

Der Vorstand des Bad. Pfarrvereins sieht mit diesem Antrag eine Frage aufgerollt, welche die ganze Pfarrerschaft betrifft.

Der Vorstand des Bad. Pfarrvereins bittet daher, daß in dieser Frage keine Entscheidung getroffen wird, ohne daß dem Pfarrverein — als Standesvertretung der badischen Pfarrerschaft — hinreichend Gelegenheit zur Meinungsausübung und Stellungnahme gegeben worden wäre.

Wir geben dieses Schreiben dem Antrag als Anlage bei. Der Antrag selbst geht an den Hauptausschuß und Rechtsausschuß.

Wir haben ferner noch eine Vorlage des Landeskirchenrats erhalten: Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Teilung des Kirchenbezirks Konstanz in einen Kirchenbezirk Konstanz und in einen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach. In diesem Fall bitten wir den Rechtsausschuß um Vorbereitung und Bericht im Plenum.

Das Nächste ist eine Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds.

Sie haben hierzu in dem Umschlag, den Sie gestern abend oder heute früh draußen vorgefunden haben, eine weitere Begründung erhalten. Diese geben wir mit zu der Vorlage als Anlage und bitten den Rechtsausschuß und den Finanzausschuß um die vorbereitende Sachbehandlung.

Am 18. März 1969, also nach Ablauf der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, sind noch drei

Eingaben eingegangen, und zwar am 18. März 1969 eine Eingabe des Pfarrers Heinz Storch, Religionslehrer in Osterburken. Der Antrag lautet:

Die Landessynode wird gebeten, für alle aktiven Pfarrer der Landeskirche, die in einer Gemeinde als Pfarrer tätig sind (Religionslehrer und sonstige Pfarrer der Landeskirche nicht) ein Urlaubsgeld in Höhe von 50% des Brutto-Monatsverdienstes (einschließlich Ortszuschlag und Kindergeld) zu beschließen.

Diese verspätete Eingabe weisen wir dem Finanzausschuß zu zur Behandlung im Verlauf einer Zwischentagung und Bericht im Verlauf der kommenden Herbsttagung unserer Synode.

Pfarrer Wilhelm Wacker in Dürrn hat am 20. März 1969, eingegangen am 21. März, einen Antrag zur Tauffrage eingereicht. Da diese Frage ohnedies im Verlauf unserer Frühjahrstagung behandelt wird, empfehle ich, daß wir diese Eingabe trotz der Verzögerung dem Hauptausschuß überweisen, damit er sie im Zusammenhang mit allen anderen einschlägigen Eingaben mitbehandelt. Wer kann dem nicht zustimmen? Es meldet sich niemand.

Als letztes ist gestern ein Antrag von Pfarrer Leiser in Karlsruhe eingegangen. Er behandelt die Berichterstattung über die Verwendung der Kirchensteuer und Spenden und lautet:

Die Landessynode wolle beschließen

1. Der Evangelische Oberkirchenrat möge alljährlich einen vollständigen und leicht verständlichen, graphisch gefällig aufgemachten Bericht über den Landeskirchlichen Haushaltsplan, das Rechnungsergebnis im letzten Jahr und die Vermögenslage der Landeskirche an alle Glieder unserer Landeskirche verteilen lassen.
2. In dieser Aufstellung soll auch der Ertrag und die Verwendung der außerhalb des Haushaltplanes erbrachten Spenden und Sammlungen aufgeführt sein.
3. Der Bericht soll alljährlich im Rahmen einer Pressekonferenz zur Diskussion gestellt werden.
4. Die Kirchengemeinderäte sollen in ähnlicher Weise ihren Haushaltsplan und die Spendenergebnisse der Öffentlichkeit alljährlich vorlegen und in einer Gemeindeversammlung zur Diskussion stellen.

Der Vorschlag des Ältestenrates geht dahin, diesen verspätet eingegangenen Antrag dem Finanzausschuß zu übergeben mit der Bitte um Sachbehandlung im Verlauf einer Zwischentagung und Bericht bei der Herbstsynode 1969.

Zuletzt kommt eine Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates, die Sie heute früh vorgefunden haben. Die Vorlage betrifft die Planung eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche in Baden in Freiburg, und zwar die Ausbildung für soziale, sozialpädagogische und religionspädagogische Berufe.

Hierzu erhalten wir einen Einführungsbericht, den Herr Pfarrer Baschang geben wird. Die Sachbehandlung erbitten wir von den 3 Ausschüssen (Haupt-, Rechts- und Finanzausschuß); aber zunächst geht unsere Bitte an Herrn Baschang um sein Referat.

Synodaler Bußmann: Ehe wir an die Arbeit in Bezug auf die Lehrbeanstandungsordnung gehen, die jetzt nach einem Jahr wiederkehrt, gestatten Sie mir, eine Frage an unseren Herrn Landesbischof zu rich-

ten, ob er seine schweren gewichtigen Bedenken gegen diese Lehrbeanstandungsordnung, die er uns vor Jahresfrist ausgebreitet hat, aufrecht erhält. Es ist wichtig für uns, das zu wissen und zu hören, ehe wir an die Arbeit gehen, ob wir es jetzt unter einem besseren Gesichtspunkt tun können und mit einem besseren Gewissen als vor Jahresfrist. Wir erinnern uns alle, mit welchem Nachdruck der Herr Landesbischof zu uns gesprochen und wie seine Argumente Eindruck auf die Synode gemacht haben. Gestatten Sie mir daher diese Frage an Sie, Herr Landesbischof.

Landesbischof Dr. Heidland: Meine Bedenken vor einem Jahr waren einmal die ungeklärte theologische Situation und zum anderen die psychischen Voraussetzungen für die Beschußfassung einer solchen Ordnung. Die Bedenken im Blick auf unsere theologische Diskussion sind nicht beseitigt, im Gegen teil, wohl aber hat sich durch die Ihnen bekannten Vorgänge in der Zwischenzeit doch eine breit verteilte Bereitschaft unter unseren Pfarrern, den jungen und alten, und unseren Gemeindegliedern gezeigt, über eine solche Lehrbeanstandungsordnung zum mindesten nachzudenken und zu prüfen, ob sie nicht in der Tat uns bei dringenden Fällen eines disensus behilflich sein könnte. Aus diesem letzten Grunde würde ich meinen, sollten wir jetzt diese Lehrbeanstandungsordnung in die Bezirkssynoden und damit in das Land zur Diskussion hinausgeben.

Präsident Dr. Angelberger: Ihre Frage ist damit erledigt.

— Pause bis 10.35 Uhr —

Pfarrer Baschang: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Für den Evangelischen Oberkirchenrat habe ich Ihnen die Vorlage mit dem Titel „Planung eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche in Baden in Freiburg“ zu erläutern. Diese Vorlage gründet auf Vorarbeiten, die im vergangenen halben Jahr in einer Planungsgruppe geleistet wurden; die ca. 20 Mitglieder der Planungsgruppe waren Vertreter der Ausbildungsstätten, Vertreter der Absolventen dieser Ausbildungsstätten bzw. der Berufsverbände, Vertreter der Anstellungsträger und die zuständigen Referenten und Mitarbeiter der Kirchenleitung. Die Landessynode erhielt die umfangreiche und — wie sich noch zeigen wird — sehr wichtige Vorlage außerordentlich kurzfristig zugestellt und wird zugleich um Behandlung und Entscheidung noch in dieser Verhandlungsperiode gebeten. Dieser von uns selbst bedauerte Tatbestand kennzeichnet treffend die Verhältnisse, in denen heute Ausbildungsplanung zu geschehen hat. Sie muß geschehen auf der Basis engster Fühlungnahme aller beteiligten Institutionen, in intensiver gemeinsamer Arbeit der einzelnen Gruppen innerhalb der Institutionen und in einer die Grenzen der Arbeitsfähigkeit der planenden Gruppe oft sprengenden Beteiligung aller zuständigen und interessierten Gremien und Personen. Darum sind für die Planung von Ausbildung sehr lange Zeiträume anzusetzen. Zugleich geschieht aber Ausbildungsplanung unter einem extremen Zeitdruck. Die Ausbildungsprobleme sind in allen Berei-

chen inzwischen so brennend geworden, daß mögliche und vernünftige Lösungen immer schnellstens realisiert werden müssen, es sei denn, man wolle bewußt in allen Ausbildungsbereichen solche Zustände in Kauf nehmen, wie sie im Bereich der Universitäten seit einigen Jahren bereits herrschen. Erschwerend kommt für kirchliche Ausbildungsplanung hinzu, daß sie aus guten Gründen auf staatliche Ausbildungsplanung Rücksicht nehmen muß, welche aber — mit den gleichen Problemen belastet wie die kirchliche — verständlicherweise oft ein nicht geringes Maß an Unsicherheit verrät. Im Blick auf diese Verhältnisse mögen Sie es bitte freundlich entschuldigen, daß wir Ihnen unsere Vorlage zu kurzfristig zuleiten mußten.

Um eine rasche Behandlung der Vorlage zu ermöglichen, haben wir sie so aufgebaut, daß schnelle und gründliche Orientierung zugleich möglich ist. Teil A der Vorlage formuliert auf der Grundlage der Gesamtplanung sechs Anträge an die Landessynode, in denen sich die Gesamtplanung konkretisiert. Die folgenden Teile B, C und D sind insgesamt als Begründung der Anträge in Teil A zu verstehen. Dabei ist Teil B der eigentliche Hauptteil. Er stellt die Gesamtplanung in Gesamtübersichten und Zusammenhängen dar und ordnet darum auch Probleme ein, die einer Beschußfassung durch die Synode nicht bedürfen (Pfarramtssekretärin, Oberseminar); in ihm (B) wird deutlich, warum das geplante Ausbildungszentrum als „koordiniertes“ konzipiert ist. In seinem Abschnitt I gibt er eine Übersicht über die Probleme, die bei der Planung ineinander greifen und gelöst werden müssen. Abschnitt II reflektiert die beiden wichtigsten Grundsatzfragen, von deren Beantwortung die Planung abhängig ist. Abschnitt III schließlich stellt den eigentlichen Gesamtplan vor. Sein Kernstück bilden zwei parallele Planungsketten. In mittelfristiger Planung soll der notwendige weitere Ausbau des vorhandenen Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg, das auf der Ebene der Höheren Fachschule arbeitet, betrieben werden. Zugleich soll in langfristiger Planung, die ebenfalls sofort anzusetzen ist, die Umwandlung dieser Höheren Fachschule in eine Fachhochschule vorbereitet werden. Teil C gibt dann eine Kurzfassung der Planung — freilich nur der mittelerfristigen — für denjenigen, der sich schnell und unter Übergehung des Teils B informieren will. Teil D bietet im Sinne einer Materialsammlung Anlagen, die zu Einzelfragen detaillierte Auskunft geben; insbesondere die Kostenfrage wird dort ausführlich dargestellt.

Nachdem ich Ihnen also Vorgeschichte und Aufbau der Vorlage dargestellt habe, möchte ich nunmehr unter bewußter Beschränkung auf die wesentlichsten Gesichtspunkte den Horizont abstecken, innerhalb dessen unsere Planung zu sehen ist:

1. Aus verschiedenen, insgesamt aber berechtigten Gründen steigen die qualitativen Anforderungen an die Mitarbeiter im kirchlichen und sozialen Bereich. Das gute Herz und die lautere Gesinnung allein genügen nicht mehr. Ja, sie können sogar sachgerechte Arbeit verunmöglichen, wenn sie nicht geprägt sind mit einem kenntnisreichen Kopf. Die stei-

genden qualitativen Anforderungen in beruflicher Hinsicht können nur befriedigt werden durch eine konsequente Verbesserung der Ausbildung. Unterbleibt sie, dann wird die berufliche Sicherheit und infolge davon auch die persönliche Einsatzfreudigkeit so gemindert, daß die Arbeit insgesamt infrage gestellt wird.

2. Ausbildungsplanung ist nicht mehr in isolierten Teilbereichen möglich. Die Interdependenz aller in der modernen Gesellschaft aufbrechenden Probleme, die rasche Veraltung des in der Ausbildung vermittelten Wissens und der in der Zukunft zu erwartende häufige Berufswechsel aller Berufstätigten erfordern Ausbildungssysteme, die differenziert und koordiniert zugleich sind. Nur in übergreifenden Gesamtplänen sind die anstehenden Aufgaben noch zu lösen. Anders und in Anlehnung an das Hauptthema des letzten gemeinsamen Studententreffens der evangelischen und der katholischen Studentengemeinden in Deutschland formuliert: nur Gesamt-ausbildungspläne ermöglichen es einerseits, daß wir weiterhin und in Zukunft noch besser von den Spezialisten leben, und verhüten es andererseits, daß wir an den Monologen sterben.

3. Der Forderung nach Schaffung größerer Ausbildungssysteme stehen immer noch das Beharrungsvermögen und das Eigeninteresse vorhandener Bildungseinrichtungen entgegen. Das wirkt sich in unserem Bereich vor allem auf die notwendige überregionale Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Landeskirchen belastend aus. Innerhalb unserer eigenen Landeskirche konnten solche Schwierigkeiten dank der intensiven Arbeit der genannten Planungsgruppe erfreulich schnell überwunden werden. Freilich gibt es auch gute Gründe für das Beharrungsvermögen und das Eigeninteresse im Ausbildungswesen. Bildung kann und darf ja nicht unter Absehung von Tradition und gegenwärtiger Situation konzipiert werden; erprobte Ausbildungsgänge dürfen nur dann verändert werden, wenn die neuen noch besser als die alten sind. Andererseits wird aber ein Verharren beim status quo — wie oben gezeigt — den zukünftigen Anforderungen nicht gerecht. So ist die Aufgabe also folgendermaßen zu beschreiben: Der Mut zu neuen Zielvorstellungen muß Hand in Hand gehen mit der Rücksichtnahme auf Gewordenes und Vorhandenes, das freilich zugleich behutsam und konsequent auf die neuen Zielvorstellungen hinentwickelt werden muß.

4. Ausbildungsplanung ist in hohem Maße Zukunftsplanung. Nach Georg Picht gibt es „keinen Bereich, in dem die heute lebende Generation durch ihre Anstrengungen oder ihre Unterlassungssünden so tief in die Geschicke der zukünftigen Menschheit eingreift, wie auf dem Feld der Bildungspolitik. Die Bildungspolitik der Gegenwart determiniert die Weltpolitik der Zukunft.“ (Georg Picht, Mut zur Utopie, München 1969, S. 71). Angewandt auf unseren Bereich heißt das: Die Weiterentwicklung des kirchlichen Ausbildungswesens nach klar konzipierten Zielvorstellungen ist der wichtigste Beitrag, den die Kirche heute zur positiven Gestaltung ihrer eigenen Zukunft leisten kann.

Vor diesem Horizont nimmt sich unsere Planung bescheiden aus. Mehr zu planen, fehlen entweder Kraft und Einsicht oder der günstige Augenblick. Weniger zu wagen, hieße aber, fatalistisch auf planendes Handeln verzichten, obwohl doch gerade das Evangelium die Kirche auch dazu freimacht. So darf ich Sie abschließend für den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, unserer Vorlage Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Herr Pfarrer Baschang, Sie haben uns mit Ihrem Referat zwei Dinge gegeben:

Erstens eine gute Erläuterung zu dem bereits Erhaltenen und zweitens eine begründete Entschuldigung für die allzu kurzfristige Überreichung der Vorlage. Für beides herzlichen Dank!

Zur Unterrichtung: Die Zuteilung an die Ausschüsse ist erfolgt. Jeder Synodale wird noch einen Abdruck dieser Ausführungen erhalten.

Ich unterbreche bis 15.30 Uhr und bitte die Ausschüsse, ab 11 Uhr in den bekannten Räumen zu tagen.

Ende der Vormittags-Sitzung 10.50 Uhr.

IX.

Präsident Dr. Angelberger: Wir setzen unsere Tagesordnung mit Punkt IX fort, dem Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses, den unser Synodaler D. Dr. v. Dietze als Vorsitzender dieses Ausschusses geben wird.

Berichterstatter Synodaler D. Dr. v. Dietze: Liebe Konsynodale! Seit dem Bericht, den ich für den Kleinen Verfassungsausschuß der Landessynode im Oktober 1968 erstattet habe (Verhandlungsprotokoll Seite 47/48 abgedruckt), hat sich die Zusammensetzung des Ausschusses nicht geändert.

Wir haben in Sitzungen vom 7./8. Februar und 11./12. April dieses Jahres weiter gearbeitet an den uns aufgetragenen Vorschlägen für Änderungen der Grundordnung. Wir sind dabei zu formulierten Gesetzesentwürfen gelangt für die Neufassung

1. der kirchlichen Wahlordnung,
2. des II. Abschnittes der Grundordnung (§§ 9—44), der die Überschrift trägt „Die Gemeinde“,
3. des VII. Abschnittes der Grundordnung (§§ 70 bis 85), der überschrieben ist „Der Kirchenbezirk“.

Wir haben bei allen Vorschlägen sorgfältig darauf geachtet, daß das Fundament unserer Grundordnung, das in der Präambel steht, nicht verlassen wird, und daß die Grundsätze beachtet werden, die besagen:

- (1) Wie in der Landeskirche so ist auch in den Gemeinden und in den Kirchenbezirken Leitung ein Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern.
- (2) Leitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufliebbarer Einheit. Und

- (3) Die mit Diensten der Leitung betrauten Personen und Gremien wirken zusammen, sind also nicht einander über- und untergeordnet.

Wir haben unsere Entwürfe, wie ich im vorigen Bericht bereits ankündigte, mit Vertretern von evangelischen Kreisen und Vereinigungen besprochen, die ein wertvolles, beachtenswertes Interesse für Reformen in unserer Landeskirche gezeigt haben. Im März dieses Jahres haben wir zu dieser Besprechung eingeladen:

Die Landesjugendkammer, das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau, einen Vertreter der Dekane, den Presseverband, den Evangelischen Bund, den Ettlinger Konvent, die Evangelische Akademikerschaft, die Theologisch-kirchliche Arbeitsgemeinschaft, die Theologische Sozietät, den Vertreter einer Siedlungsgemeinde, den Arbeitskreis für Strukturplanung im Kirchenbezirk Konstanz, die Aktionskreise für Kirchenreform in Heidelberg und Mannheim, den Aktionskreis Rüppurr, die Studentengemeinden von Freiburg und Karlsruhe, den Konvent der Theologiestudenten und das Petersstift Heidelberg.

Den Einladungen haben wir den vollen Text unserer Entwürfe beigegeben. Von den achtzehn Einladungen blieb eine unbeantwortet. Wir erhielten vierzehn Zusagen. Die drei Absagen kamen von der Evangelischen Akademikerschaft, von der Theologischen Sozietät und vom Vertreter einer Siedlungsgemeinde, Pfarrer Simon in Freiburg. Alle drei bedauerten lebhaft ihre Verhinderung und bat, ihnen doch noch ein Gespräch zu ermöglichen.

Die Besprechungen fanden am letzten Freitag von 15.30 bis 22.30 Uhr und am Samstag von 9 bis 11 Uhr statt. Sie verliefen durchaus erfreulich und waren für uns wertvoll. Manche Mißverständnisse konnten geklärt werden, die Auffassungen aller Teilnehmer kamen deutlich zur Sprache. Selbstverständlich wurde gerade in den wesentlichen grundlegenden Fragen vielfach keine Übereinstimmung der Auffassungen erzielt. Aber in mehreren wichtigen Punkten haben wir bereits die gegebenen Anregungen in unsere Vorschläge aufgenommen. Wir wollen unsere Entwürfe nun auch nochmals durcharbeiten. Wir möchten der Landessynode aber schon heute vortragen, was wir an besonders wichtigen Änderungen des geltenden Rechts vorzuschlagen gedenken.

Die Landessynode war, als sie dem Kleinen Verfassungsausschuß den Auftrag erteilte, Gesetzesentwürfe für die erforderlichen Änderungen der Grundordnung auszuarbeiten, von dem Wunsche geleitet:

1. diese Änderungen sollten noch von der jetzigen, 1965 gewählten Landessynode verabschiedet werden;
2. die nächste, im Frühjahr 1972 zusammentretende Landessynode sowie die für ihre Wahl zuständigen Altestenkreise und Bezirkssynoden sollen schon nach den neuen Bestimmungen gebildet werden.

Das erfordert einen genauen Zeitplan. — Entschuldigen Sie, wenn die nachfolgende Aufzählung der einzuhaltenden Termine wie die Anmaßung einer Befehlserteilung klingen sollte. Sie soll nur zeigen,

wie knapp die Zeit ist, die für die weiteren Arbeiten zur Verfügung steht.

Der Zeitplan sieht folgendermaßen aus:

Der Kleine Verfassungsausschuß wird etwa Anfang Juni noch eine weitere zweitägige Tagung haben. Er wird darnach seine fertigen Entwürfe etwa Anfang Juli dieses Jahres dem Oberkirchenrat einreichen. Die Landessynode kann dann zu ihrer Herbsttagung 1969 die Vorlagen des Landeskirchenkirchenrates erhalten. Sie kann dann in dieser Tagung beschließen, die Bezirkssynoden um Stellungnahmen zu den Vorlagen zu ersuchen, wahrscheinlich mit Angabe bestimmter Fragen, auf deren Beantwortung sie besonderen Wert legt. Die Aufstellungen der Bezirkssynoden müssen dann der Landessynode ausgewertet zur Herbsttagung 1970 vorliegen, damit die Änderungen der Grundordnung im Sommer 1971, also vor den Wahlen, aus denen die kommende Landessynode gebildet wird, in Kraft treten können.

Ich komme nun zu den wesentlichen Änderungen, die der Kleine Verfassungsausschuß vorzuschlagen beabsichtigt: Ich teile diesen Teil des Berichtes ein in:

- I. Wahl der Gemeindeältesten.
- II. Das ist eigentlich nur ein Anhang: Wahl zur Bezirkssynode und zur Landessynode.
- III. Die Gemeinde.
- IV. Der Kirchenbezirk.

Den ersten Teil I habe ich unterteilt, weil sein Inhalt sehr vielschichtig ist und dadurch bei dem nicht zu lang werdenden Vortrag das Verständnis erleichtert zu sein scheint. Also:

- I. Wahl der Gemeindeältesten:
1. Die Fähigkeit zu wählen, das aktive Wahlrecht:
 - a) Nach unserem Vorschlag kann jedes Gemeindeglied, welches das 18. Lebensjahr (bisher: das 21. Lebensjahr) vollendet hat, wählen. Zur Erörterung steht auch noch das 16. Lebensjahr.
 - b) Die Anmeldung zur Wählerliste soll wegfallen. Die Wählerliste soll künftig durch den Ältestenkreis von Amts wegen geführt werden. Sie hat also nur noch feststellende Bedeutung.
 - c) Die Tatbestände, auf Grund deren ein Gemeindeglied die Fähigkeit zu wählen verliert, werden erheblich verringert und vereinfacht. Es sind nur noch folgende drei vorgesehen:
 - (1) Wer ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat, insbesondere durch Verächtlichmachung des christlichen Glaubens;
 - (2) wer seinen kirchlichen finanziellen Verpflichtungen, obwohl er dazu imstande wäre, trotz Mahnung über ein Jahr lang nicht nachkommt;
 - (3) wer entmündigt oder wegen Geisteskrankheit unter Pflegschaft gestellt ist.
 - d) Bestehen begründete Anhaltspunkte dafür, daß ein Gemeindeglied die Wahlfähigkeit nach diesen Bestimmungen verloren hat, so hat der Ältestenkreis zunächst ein Gespräch mit diesem Gemeindeglied zu führen. — Das ist etwas, was wir nach dem Beispiel unserer württem-

bergischen Landeskirche vorgesehen haben. — Entscheidet sich der Ältestenkreis für Nichtaufnahme in die Wählerliste oder Streichung aus der Wählerliste, so kann von dem Gemeindeglied dagegen Einspruch eingelegt werden, über den letztlich, wenn der Ältestenkreis diesen Einspruch nicht anerkennt, der Bezirksschulz zu entscheiden hat.

2. Nun zweiter Unterabschnitt bei der Wahl der Gemeindeältesten die Fähigkeit, gewählt zu werden, also das sogenannte passive Wahlrecht.

Während für die Fähigkeit zu wählen zunächst vorausgesetzt wird, daß jedes Gemeindeglied sie besitzt und nur die Tatbestände bestimmt werden, die ihren Verlust zur Folge haben, werden die Voraussetzungen dafür, wer zum Ältesten vorgeschlagen werden kann, wie schon bisher, positiv bestimmt. Dabei sind folgende Änderungen vorgesehen:

- a) das erforderliche Alter wird vom 25. auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt. Auf besonderen Antrag des Pfarramtes kann der Landeswahlausschuß auch von diesem Erfordernis befreien, also zulassen, daß auch ein noch jüngerer zum Ältesten vorgeschlagen wird. (Große Heiterkeit!) Ich kann mich von dem Sprachgebrauch im Augenblick nicht freimachen! — Weiter:
- b) Außer der regelmäßigen Anteilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde wird von dem künftigen Ältesten verlangt, daß der Vorschlagende zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.
- c) Es wird nicht mehr verlangt, daß der Vorschlagende mindestens ein Jahr zur Pfarrgemeinde gehört.
- d) Letztens, ob und in welcher Fassung die übrigen bisherigen Voraussetzungen für die Möglichkeit, zum Ältesten vorgeschlagen zu werden, beibehalten werden sollen, nämlich: evangelische Trauung und Kindererziehung, Taufe der Kinder, das wird der Kleine Verfassungsausschuß noch beraten. Er wird dabei die Ergebnisse der jetzigen Synodaltagung berücksichtigen.

Nunmehr komme ich

3. zur Zahl der zu wählenden Ältesten. Sie soll von 4—10 auf 6—12 jeweils nach der Größe der Gemeinde erhöht werden. Außerdem kann der Ältestenkreis nach unserem Vorschlag bis zu einem Drittel der Anzahl seiner unmittelbar gewählten Mitglieder aus wahlfähigen Gemeindegliedern zuwählen.

4. Neu ist der Vorschlag, daß für eine gültige Wahl mindestens 25 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich sind. Eine derartige Vorschrift scheint uns besonders angebracht zu sein, wenn die mehrfach angeregte Möglichkeit der Kumulierung von Stimmen eröffnet werden soll, wobei wir, wenn wir überhaupt die Kumulierung in unseren Vorschlag aufnehmen, jedenfalls nicht über die Möglichkeit einer Zusatzstimme hinausgehen möchten.

5. Für die Wahlhandlung soll die bisherige Mußvorschrift, daß sie mit einem Gottesdienst eingeleitet wird, in eine Kannvorschrift umgeändert werden.

6. Für das Altestengelübde beabsichtigt der Kleine Verfassungsausschuß den Vorschlag der Liturgischen Kommission zu übernehmen, ebenso für alle sonstigen, für die Grundordnung in Betracht kommenden Amtsgelübde, dienstlichen Verpflichtungen und gottesdienstlichen Einführungen. Er behält sich nur vor, der Liturgischen Kommission Änderungsvorschläge zu machen, wo er dies für erforderlich halten sollte. Wir denken dabei insbesondere an die Frage, ob der Wortlaut dieses oder jenes Gelübdes oder dieser oder jener Verpflichtung in der Grundordnung selbst oder in einer Geschäftsordnung stehen soll.

II. Hinsichtlich der Wahl zur Bezirkssynode oder zur Landessynode habe ich, wie schon angekündigt, nur Weniges vorzutragen. Wir wollen das bisherige „indirekte Wahlverfahren“ beibehalten. Für die Größe und Zusammensetzung der Landessynode wird aber wichtig werden, daß künftig jede Bezirkssynode einen Pfarrer zum Landessynoden wählt, also nicht mehr zwei Bezirkssynoden zusammen, wie es bisher für Kirchenbezirke mit weniger als 60 000 Evangelischen galt, nach unserem Vorschlag.

Nun komme ich zu Abschnitt

III, der Änderungen vorsieht über „Die Gemeinde“. Was im II. Abschnitt der Grundordnung „Die Gemeinde“ steht, betrifft zu einem erheblichen Teil die Wahl der Gemeindeältesten. Die hierzu in Aussicht genommenen Änderungen sind zusammen mit dem Inhalt der Wahlordnung im vorausgegangenen Abschnitt behandelt. Wir haben es nunmehr mit Bestimmungen zu tun, die wir als Gemeindeordnung kennzeichnen können. Sie betreffen das Zusammenwirken von Pfarrern, Ältesten, Gemeindediensten und Gemeindeversammlung.

Im ersten Paragraphen des II. Abschnitts der Grundordnung heißt es: „Die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente geschieht durch das Predigtamt.“ Hier schlagen wir vor, hinzuzufügen: „In das Predigtamt können, wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit vorliegen, Männer und Frauen berufen werden.“ Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, ist im III. Abschnitt der Grundordnung „Das Pfarramt und der Pfarrer“ der Unterabschnitt, der die Pfarrerin behandelt, entbehrlich. Die praktischen Rücksichten, die bei der Berufung von Pfarrerinnen angebracht sind, brauchen nicht in der Grundordnung geregelt zu werden.

Während bisher der Vorsitz im Ältestenrat ohne weiteres dem Pfarrer zustand, sollen künftig der Vorsitzende und sein Stellvertreter auf drei Jahre vom Ältestenkreis aus seiner Mitte gewählt werden, also zwei Mal in jeder Amtszeit. Die Berufung der Gemeindepfarrer auf Lebenszeit wollen wir beibehalten; dagegen sollen Älteste nur drei Mal hintereinander gewählt werden können, also nicht länger als 18 Jahre ununterbrochen demselben Ältestenkreis angehören können. Die Sitzungen des Ältestenkreises sollen nach wie vor nichtöffentlich sein, aber für einzelne Sitzungen kann der Ältestenkreis die Öffentlichkeit beschließen.

Daß Mitarbeiter zu den Sitzungen des Ältestenkreises einzuladen sind, in denen ihr Dienst oder

grundätzliche Fragen des Gemeindeaufbaus und der kirchlichen Arbeitsformen auf der Tagesordnung stehen, wird in unserem Entwurf ausdrücklich vorgeschrieben.

Neu vorgesehen ist ein Gemeindebeirat. Ihn bilden Mitglieder des Ältestenkreises mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern, den Leitern von Gemeindeausschüssen oder anderen Einrichtungen. Er soll den Ältestenkreis beraten, insbesondere bei der Gestaltung kirchlicher Arbeitsformen. Das Nähere soll eine Satzung regeln.

Gestärkt werden soll die Bedeutung der Gemeindeversammlung. In ihr soll der Ältestenkreis alljährlich einen Bericht über die Leitung der Gemeinde erstatten. Sie soll den Ältestenkreis beraten und unterstützen, insbesondere vor Entschließungen über Teilung und Zusammenlegung von Gemeinden, über wesentliche Veränderungen kirchlicher Arbeitsformen, über Gemeindesatzungen, den Haushaltsvoranschlag und größere Bauvorhaben. Ferner sollen die Kandidaten für die Ältestenwahl der Gemeindeversammlung vorgestellt werden, wie es heute schon vielfach geschieht, und vor einer Pfarrerwahl sollen die Erfordernisse der Gemeinde und die vorgeschlagenen Bewerber in der Gemeindeversammlung besprochen werden. Dagegen haben wir es abgelehnt, Vorschläge zu machen, die der Gemeindeversammlung das Recht zu bindenden Entscheidungen geben würden, insbesondere etwa das Recht, jederzeit die Ältesten abzuwählen.

Für die Pfarrgemeinde ist schließlich noch vorgesehen, daß der Oberkirchenrat im Einverständnis mit dem Ältestenkreis durch Errichtung einer zweiten Pfarrstelle ein Gruppenpfarramt schaffen kann.

Die geteilte Kirchengemeinde wollen wir künftig Gesamtkirchengemeinde nennen, die bisherige Gesamtkirchengemeinde — die in § 28 der Grundordnung behandelt wird — wollen wir einen Kirchengemeindeverband nennen. Daß wir das nicht nur aus Freude an Namensänderungen tun, brauche ich nicht ausführlich zu begründen.

Die Höchstzahl der Ältesten im Kirchengemeinderat einer Gesamtkirchengemeinde soll auf 40 erhöht werden. Seine Sitzungen sollen grundsätzlich auch nichtöffentlich bleiben, aber er kann die Öffentlichkeit beschließen, je nach dem Bedürfnis für eine öffentliche Information der Gemeinde. Für die Einladung von Mitarbeitern ist eine ähnliche Bestimmung vorgesehen wie im Ältestenkreis. Dem Erfahrungsaustausch und der Beratung des Kirchengemeinderats soll ein neu zu schaffender Konvent der gemeindlichen Dienste dienen. Diesen Konvent bilden die in den Pfarrgemeinden und im unmittelbaren Dienstbereich der Gesamtkirchengemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter.

IV. Nunmehr beginne ich den Abschnitt „Der Kirchenbezirk“ oder die Änderungen, die wir im Abschnitt des Kirchenbezirks — VII — der Grundordnung vorschlagen. Hier sind die meisten Ergänzungen und Änderungen erforderlich. In dem Jahrzehnt seit dem Inkrafttreten der Grundordnung sind den Kirchenbezirken neue Aufgaben zugewachsen, die weder von der Kirchenleitung noch von der Ortsgemeinde bewältigt werden können. Um dem Rech-

nung zu tragen, erweitert unser Entwurf den Abschnitt „Kirchenbezirk“ — das ist eine Äußerlichkeit, die aber vielleicht ganz anschaulich ist — von 16 auf 29 Paragraphen. Über Wesen und Aufgaben des Kirchenbezirks besagt die Grundordnung in § 70: „Er pflegt die Verbundenheit seiner Gemeinden untereinander und mit der Landeskirche“. Wir schlagen jetzt eine neue Fassung vor, die entsprechend der gewachsenen Bedeutung des Kirchenbezirks weit mehr enthält; sie besagt auch, daß der Kirchenbezirk sich zu einer eigenständigen geistlichen und organisatorischen Lebens- und Diensteinheit entwickeln soll.

Nach wie vor soll die Bestimmung in der Grundordnung stehen, daß der Kirchenbezirk seine Angelegenheiten selbständig verwaltet. Wir möchten dieser Bestimmung aber hinzufügen, daß der bisher nur für die Kirchengemeinde in der Grundordnung § 29 stehende Satz „Dabei hat sie zu beachten, daß sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat“, entsprechend auch für den Kirchenbezirk gilt.

Der Kirchenbezirk soll wie gesagt künftig Aufgaben erfüllen, denen die Kräfte einzelner Gemeinden nicht mehr gewachsen sind. Wir haben gedacht etwa an die Zurüstung und Weiterbildung von Mitarbeitern oder in der Jugendarbeit. Daher erhält er gegenüber seinen Gemeinden auch einige neue Befugnisse, etwa im Satzungsrecht, in der Richtlinienkompetenz sowie bei der Beschaffung von Mitteln für Seminare und Studienkreise der Gemeindeglieder. Diese Befugnisse sollen aber nur so weit gehen, wie für die Erfüllung der dem Kirchenbezirk zukommenden Aufgaben unerlässlich ist; keinesfalls darf das, was uns warnend als das Denken in Räumschaften bezeichnet wurde, die Bedeutung und die Wirkungsmöglichkeiten der Gemeinden gefährden.

Im Dienst der Leitung und in der Verwaltung wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat und der Dekan. Der Dekan soll nebenamtlich bleiben, also auch Gemeindepfarrer sein. Wodurch Aufgaben jeder dieser Stellen erfüllt werden, wird weit eingehender als bisher in beispielhaften Aufzählungen dargelegt.

Wesentliche Änderungen werden für die Zusammensetzung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats sowie besonders für die Berufung des Dekans vorgeschlagen.

Bisher hieß es, daß der Dekan vom Landesbischof nach Anhörung des Bezirkskirchenrats und des Landeskirchenrats berufen wird. Daß es nicht einfach so bleiben soll, darin sind wohl alle einig. Für die künftige Regelung machen wir einen Alternativvorschlag:

Erste Möglichkeit:

Der Dekan wird vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat berufen.

Zweite Möglichkeit:

Der Dekan wird von der Bezirkssynode gewählt und dann vom Landesbischof im Benehmen mit dem Landeskirchenrat berufen.

Für die Wahl macht der Landesbischof im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat der Bezirkssynode einen verbindlichen Vorschlag, der in der Regel wenigstens zwei Kandidaten benennt. Und die Bezirkssynoden können den gesamten Vorschlag ablehnen, aber nicht einen nicht vorgeschlagenen Kandidaten wählen.

Ahnlich wie es bei uns für die Bischofswahl geregelt ist.

Für jede dieser beiden Alternativen ist zu entscheiden, für welche Zeit der Dekan berufen werden soll. Die bisherige Regelung war, daß der Dekan auf sechs Jahre berufen wird und daß wiederholte Berufung unbegrenzt möglich ist. Dies hat praktisch dazu geführt, daß die ständig wiederholte Berufung die Regel wurde. Dem wollen wir vorbeugen. Auch dafür machen wir einen Alternativvorschlag:

Erste Möglichkeit:

Der Dekan wird auf zehn Jahre berufen. Wiederholte Berufung im selben Kirchenbezirk ist nicht möglich.

Zweite Möglichkeit:

Der Dekan wird auf sechs Jahre berufen mit der Möglichkeit einmaliger Wiederholung dieser Berufung.

Für die Wahlen zur Bezirkssynode wird, wie schon erwähnt, kein neues System vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über diese Wahlen und über die sonstige Zusammensetzung der Bezirkssynode, insbesondere über die Berufung von Synodenal durch den Bezirkskirchenrat, werden eine Vergrößerung der Bezirkssynode bewirken, wie sie wohl auch zur Erfüllung ihrer gewachsenen und weiter wachsenden Aufgaben angebracht erscheint. Unter demselben Gesichtspunkt dieser wachsenden Aufgaben schlagen wir vor, daß die Bezirkssynoden künftig mindestens einmal tagen müssen. Diese Tagen sollen öffentlich bleiben; nur ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wird die Bezirkssynode nach unserem Vorschlag wählen. Sie soll sich eine Geschäftsordnung geben in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode.

Der Bezirkskirchenrat wird in unserem Entwurf noch stärker vergrößert als die Bezirkssynode, relativ, da bei ihm auch den Anforderungen unserer neuen Visitationsordnung Rechnung getragen ist. Den Vorsitz im Bezirkskirchenrat soll der Dekan behalten. Hierfür scheinen uns praktische Erfordernisse entscheidend zu sein. Sowohl dem Bezirkskirchenrat wie auch der Bezirkssynode sollen künftig nach unserem Vorschlag die im Kirchenbezirk wohnenden Landessynoden als ordentliche Mitglieder angehören.

Der Kirchenbezirk soll nach unseren Vorschlägen auch mehrere neue Institutionen bekommen oder einrichten können: ein Schuldekanat, ein Dekanatsrat, ein Konvent der Bezirksdienste und eine Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen. Schuldekanate bestehen bereits in mehreren Kirchenbezirken, die neu vorgeschlagene Bestimmung soll ihrer Tätigkeit die rechtliche Grundlage geben und den Landes-

kirchenrat ermächtigen, auch in anderen Kirchenbezirken Schuldekanate einzurichten.

Den Dekanatsrat sollen bilden der Dekan, sein Stellvertreter und die Inhaber von Bezirkspfarrämtern. Er soll dem stetigen Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Planung und Beratung dienen.

Ein Konvent der Bezirksdienste kann durch den Bezirkskirchenrat gebildet werden.

Arbeitsgemeinschaften für Strukturfragen können Planungs- und Dienstgruppen bilden, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder vom Kirchenbezirk zur Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen bestellt sind. Die Arbeitsgemeinschaften werden durch eine vom Bezirkskirchenrat zu erlassenden Satzung näher geregelt.

An besonderen Rechtsformen sind schließlich noch vorgesehen im Kirchenbezirk: der Zusammenschluß kleinerer Kirchenbezirke zu Kirchenbezirksverbänden und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen kleineren Kirchenbezirken sowie in größeren Kirchenbezirken ihre Gliederung in Dekanats-sprengel.

Damit bin ich am Ende der Aufzählung der wichtigsten Änderungen, die wir vorzuschlagen beabsichtigen. Ich habe, um nicht viel Zeit zu beanspruchen, eben nur die wichtigsten Änderungsvorschläge vortragen können und zumeist auf eine Begründung verzichten müssen. Begründungen werden wir mit unseren fertigen Entwürfen — voraussichtlich Anfang Juli — dem Oberkirchenrat schriftlich einreichen, und sie werden dann mit der Vorlage des Landeskirchenrats der Landessynode vorgelegt werden. Die Aufgabe des heutigen Berichtes konnte es nur sein, einen Überblick über das zu geben, was der jetzigen Landessynode an Arbeit für die Reform der Grundordnung bevorsteht, wenn sie ihre Absicht durchführen will, die erforderlichen Änderungen noch selbst zu verabschieden und für die nächste Wahl schon in Kraft treten zu lassen. Ich habe noch hinzuzusetzen, daß der Kleine Verfassungsausschuß auch noch überlegt, ob im VIII. Abschnitt der Grundordnung — „Die Leitung der Landeskirche“ ist seine Überschrift — Änderungen vorzuschlagen sind. Wenn ja, werden es nicht viele Vorschläge sein. Und sie werden bestimmt das Fundament und die Grundsätze unserer Grundordnung nicht antasten.

Schließlich möchte ich nochmals betonen, wie wichtig, ja wie unerlässlich für die rechtzeitige Verwirklichung unserer Reformanliegen der eingangs darlegte Zeitplan ist. Für seine Innehaltung ist es vielleicht eine Hilfe, wenn die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat bittet, schon bald alle Kirchenbezirke auf das Kommende aufmerksam zu machen, damit sie sich darauf einrichten können. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr v. Dietze! Haben Sie recht herzlichen Dank für den gründlichen Vortrag der grundlegenden Änderungen, die

geplant sind, vor allen Dingen in den Abschnitten Wahlordnung, Gemeinde und Kirchenbezirk. Durch diesen Vortrag ist es möglich, heute bereits alle Synodale dahingehend zu unterrichten, welche Änderungen tatsächlich in den einzelnen Abschnitten Platz greifen sollen. Daß Sie dies heute getan haben, ist vorteilhaft auch für den weiteren Fortgang, was einen besonderen Grund für meinen Dank darstellt.

Der Berichterstatter hat am Schluß nochmals die dringende Bitte vorgetragen, daß der Evangelische Oberkirchenrat gebeten werden möge, rechtzeitig die Kirchenbezirke darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Abschnitt nach der Herbstsynode zur Beratung in die Bezirkssynode kommen wird. Ich glaube, wir können im Hinblick auf die Dringlichkeit einiger Änderungen und damit auch tatsächlich der Zeitplan eingehalten werden kann, dieses Begehrn nur voll und ganz unterstützen.

Ich möchte nun keine weiteren Ausführungen mehr hierzu machen und bitte zum Punkt X. Herrn Dr. Götsching um seinen Bericht.

X.

Berichterstatter Synodaler Dr. Götsching: Liebe Konsynodale! Ich habe Ihnen im Interesse der Sache leider nur einen ganz kurzen Bericht abzugeben.

Der Finanzausschuß hat sich während seiner Sitzung am 21. Februar 1969 in Freiburg mit der Frage des Neu- bzw. Umbaues des Freiburger Diakonissenkrankenhauses an Ort und Stelle beschäftigt. — Da auf Grund der Eingabe des Freiburger Diakonissenhauses jetzt vom 8. 4. 1969 neue Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe durch die Landeskirche entstanden sind, muß sich der Finanzausschuß in einer weiteren Sitzung zunächst mit der neuen Lage befassen, ehe er der Synode bestimmte Vorschläge machen kann.

XI.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Es verbleibt uns noch der letzte Punkt der Tagesordnung „Verschiedenes“, und hierzu möchte ich mitteilen, daß sich unsere Konsynodale Frau Dr. Weis leider entschuldigen mußte, da ihr Vater sehr schwer erkrankt ist. Sie kann also diesmal nicht zur Tagung unserer Synode kommen.

Wünscht noch jemand das Wort zu Punkt „Verschiedenes“? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die erste Plenarsitzung schließen und Herrn Nübling um das Schlußgebet bitten.

Synodaler Nübling spricht das Schlußgebet.

— Ende 16.30 Uhr —

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 15. April 1969, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Vortrag von Privatdozent Dr. Thyen, Heidelberg:
„Das Neue Testament und die Taufe“

II.

Vortrag von Professor Dr. Jüngel, Zürich:
„Kindertaufe im Glauben oder in der Gnade begründet“

III.

Aussprache über die beiden Referate

IV.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die zweite Sitzung der 7. Tagung und bitte Herrn Prälat Weigt um das Eingangsgebet.

Prälat Weigt spricht das Eingangsgebet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Gestern habe ich Ihnen die Mitteilung gemacht, daß wir während unserer Synodaltagung Gäste unter uns haben werden. Sie haben Ihre Freude zum Ausdruck gebracht. Heute darf ich drei Gäste schon in unserer Mitte begrüßen: Herrn Oberkonsistorialrat Schröder, Berlin (Allgemeiner Beifall!), Herrn Pfarrer Liefke, Rüsselsheim, stellvertretender Präs des Hessischen Synode (Allgemeiner Beifall), Herrn Superintendent D a u b der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (nochmals Beifall!). Seien Sie herzlich willkommen bei uns!

Diese Begrüßung ist allerdings nicht vollständig; denn einen Gast möchte ich ganz besonders hervorheben und seiner auch besonders gedenken. Zu Beginn dieses Monats ist unser verehrter und geschätzter Oberkirchenrat Hans Katz in den Ruhestand getreten und weilt auf meine Bitte heute als Gast bei uns. (Allgemeiner Beifall!)

Lieber Herr Katz, Sie standen bis zu diesem Tage über 45 Jahre im Dienste dessen, der Sie zu diesem Dienst berufen hat, in Festigkeit, Treue und Klarheit über den Weg, den wir gehen müssen. Sie blieben auch fest im Glauben und in der echten christlichen Liebe gegen den Menschen, obwohl die Schikanen der damaligen Machthaber Ihnen immer wieder Schwierigkeiten bereitet haben wegen Ihres Eintretens für die Freiheit. In den stürmischen Jahren zwischen 1933 und 1945 haben Sie vielen Menschen, die in Not und Bedrängnis geraten waren, Ihre Hilfe angedeihen lassen. Wir hier in der Synode freuten uns immer wieder über Ihre Güte und Ihren väterlichen Rat und Ihre stete Bereitschaft und Bereitwilligkeit zum Mitarbeiten und Helfen, sei es durch Ihre aus dem tiefen Quell reicher Berufs- und Lebens-

erfahrung geschöpften Vorschläge und Hinweise in den Ausschüssen oder sei es durch Ihren Dienst hier im Plenum. Sie haben es vermöge Ihrer Persönlichkeit mit der Art und Weise Ihres Dienstes und Wirkens verdient, daß man Sie liebt und verehrt. Dies bewirkt, daß wir Sie nach Ihrem langen Dienst mit bewegtem Herzen in den Ruhestand treten sehen.

Wie ich Ihnen im persönlichen Gespräch schon sagte, kann die Landessynode Sie, lieber Herr Oberkirchenrat, nicht ohne besonderen Dank aus dem aktiven Dienst der Landeskirche scheiden sehen. Sie ist Ihnen immer verpflichtet aus Dankbarkeit und Anerkennung. Alle, die wir Ihnen begegneten und mit Ihnen zusammenarbeiten durften, erlebten stets mit Verehrung und Dank in Ihrem Wirken und Wesen den wahren Freund, Ihre wahrhafte Menschlichkeit, Ihre unauffällige Hilfsbereitschaft, Ihre große Güte und schlichte Leutseligkeit, Ihre unermüdliche Pflichttreue und ernste Hingabe an die Sache, Ihre allem Scheine abholde Bescheidenheit und Redlichkeit, alles Eigenschaften, die Ihren Quellgrund im letzten in Ihrer tiefen christlichen Bindung haben. Von der Mitte dieses gläubigen Herzens aus hat sich Ihr Leben und Wirken echt und strahlend wie auch beispielgebend entfaltet nicht nur auf Grund eigener Arbeit, sondern auch unter dem sichtbaren Segen Gottes.

Im Namen der Landessynode möchte ich Ihnen heute aus übervollem Herzen danken für Ihren wesentlichen und entscheidenden Dienst in unserer Landeskirche und insbesondere in und bei uns in der Synode. Wir wünschen Ihnen für Ihren Lebensabend mit Ihrer sehr verehrten Weggefährtin die Gnade, den Frieden und den Segen Gottes. Wir wünschen Ihnen neben steter Gesundheit noch viele fruchtbare Schaffensjahre. Mit dem Ausdruck der Dankbarkeit und Verehrung alle guten Wünsche und recht herzlichen Dank. (Allgemeiner großer Beifall!)

Als äußeres Zeichen unseres Dankes möchte ich Ihnen zwei Bücher überreichen in der stillen Hoffnung, daß sie nicht schon in der Bibliothek Katz stehen. Zugleich einen recht herzlichen Gruß an Ihre Frau Gemahlin. (Nochmals großer allgemeiner Beifall!) — (Es wird ein Blumenstrauß überreicht.)

Oberkirchenrat Katz: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Liebe Brüder und Schwestern!

Ich darf zunächst ein Wort des Dankes sagen für die Wertschätzung, die aus den Worten des Herrn Präsidenten soeben deutlich geworden ist. Man sieht, wenn man auf beinahe 50 Dienstjahre zurückblickt, selber am besten, daß ein solcher Dank in dieser Weise nicht angebracht ist; denn man sieht die Versäumnisse und die Fehler, die auf diesem langen Weg liegen. Seien Sie überzeugt, ich sehe sie auf meinem Lebensweg sehr deutlich. Darum darf ich Ihnen danken, daß Sie trotzdem immer wieder Ge-

duld mit mir gehabt haben in den Jahren seit 1946, seit ich bei jeder Synode anwesend sein, mitarbeiten und mitberaten durfte.

Ich möchte, um das zu begründen, nur ein Arbeitsgebiet uns vor Augen rücken: die Frage der Neuordnung des Schulwesens nach 1945, nicht nur des Religionsunterrichts, und dann insbesondere aber auch den Wiederaufbau des Religionsunterrichts und den Aufbau der Lehrerbildung. In diesen Fragen habe ich Sie immer wieder orientieren und Sie bitten müssen, hinter den Entscheidungen der Kirchenleitung zu stehen. Ich danke Ihnen, daß Sie das in so treuer und verständnisvoller Weise getan haben.

Ich sagte: der Wiederaufbau des Schulwesens. Mein erster Gang nach meiner Berufung zum Oberkirchenrat nach Freiburg zum Ordinariat hat dieser Frage gegolten. Der damalige Erzbischof Gröber war ein überzeugter Vertreter der alten badischen christlichen Simultanschule. Es ist mir bei dem ersten Gespräch mit ihm deutlich geworden, daß er mit dafür einstehen würde, diesen bewährten und für unser Volk segensreichen Schultyp zu erhalten. Die Franzosen, die damals in unserem Land tonangebend waren, wollten mit allen Mitteln auf Grund ihrer laizistischen Einstellung einen anderen Schultyp einführen, uns aus der Schule völlig herausdrängen und uns nur wie in Frankreich den freien Donnerstag für die Arbeit der Kirche überlassen. An diesem Tag könne die Kirche in der Schule wirken, im übrigen habe sie dort nichts zu suchen. Da trat Erzbischof Gröber mit uns dafür ein (was ihm, wie ich später gehört habe, den Kardinalshut gekostet hat), daß wir unsere bisherige Regelung der christlichen Simultanschule, die richtungweisend für unsere ganze Bundesrepublik geworden ist, beibehalten könnten.

Eine zweite kampfreiche Epoche war die Frage der Lehrerausbildung. Wir haben nicht im Schlepptau — ich möchte das unterstreichen —, sondern wirklich in einer echten und guten Kampfgemeinschaft mit dem Ordinariat schon vor dem zweiten Vatikanum um die unserer Schule entsprechende und in der badischen Tradition verankerte Lehrerbildungsform gekämpft. Sie erinnern sich vielleicht noch an manche Zwischenberichte, die ich Ihnen geben durfte. Ich möchte Ihnen sehr danken, daß die Synode so mitgegangen ist und hoffen, daß das meinem Nachfolger im Schulreferat, Bruder Adolph, auch so beschieden sein möge; denn diese Fragen, die an den neuralgischen Berührungspunkten zwischen Kirche und Staat liegen, sind immer noch, ja wieder neu sehr schwierig. Haben Sie Dank!

Ich habe nur diese Beispiele aus der Arbeit für die Schule genannt. Ich könnte sie noch beliebig vermehren. Es sei genug. Haben Sie Dank für die Geduld und für die Freundlichkeit, mit der Sie mich allezeit getragen und auf diesem Weg begleitet haben. Freilich gehört der ganze Dank dem himmlischen Vater, der mir die Kraft gegeben hat, durch diese Zeit hindurch im Dienst Seiner Kirche hier zu stehen.

Ich weiß nicht, ob es vielen von Ihnen bekannt ist, daß ich auf einem kleinen Umweg zum Pfarramt kam. Ich war zuvor Bauer und habe dann nach der Rückkehr aus einer kurzen Teilnahme am Ersten

Weltkrieg mich für das Studium der Theologie entschieden und bin auf diesem Umweg in den kirchlichen Dienst gekommen, wobei ich sagen möchte, daß ich die Jahre der Berufserfahrung im harten Leben des Bauern nie missen möchte. Sie haben mir auch für das Verständnis und für die Arbeit im Pfarramt sehr viel mitgegeben. Ich danke meinem himmlischen Vater von ganzem Herzen, daß ER mich diesen Weg geführt hat und daß ich durch alle die Gefahren und Anfechtungen des Amtes hindurch nun den aktiven Dienst vollenden durfte.

Als Letztes lassen Sie mich ein Wort der Hoffnung sagen. Die Kirche ist immer im Kampf, aber sie ist nie hoffnungslos im Kampf. Der Herr Präsident hat vorhin auf den Kirchenkampf im Dritten Reich angespielt. Ich weiß nicht, ob die Angriffe, Gefährdungen und Schwierigkeiten, denen wir heute ausgesetzt sind, geringer sind als die im vergangenen Kirchenkampf; sie sind vielleicht äußerlich nicht so unmittelbar existenzbedrohend, aber innerlich existenzbedrohend sind sie mindestens in der gleichen Weise. Man könnte manchmal angefochten und schwach werden im Blick auf die Zukunft in seiner Hoffnung. Und da möchte ich, wenn Sie mir das gestatten, daß ich das so aussprechen darf, Ihnen sagen: Hoffnung läßt nicht zu Schanden werden. Wir haben die kostbaren Verheißenungen unseres Gottes. Auf die große Zahl kommt es bei Gott nie an; ER hat Seine Sache immer — denken Sie an Gideon und viele andere Beispiele — mit einer kleinen Schar hindurchgebracht und hindurchgeführt. Lassen Sie sich darum von diesen Anfechtungen nicht bedrücken. Wir haben die Verheißeung, daß Sein Reich kommt und daß ER der Herr der Welt ist. Darum können wir IHM getrost auch auf diesem Weg nachgehen und in der Hoffnung fröhlich sein. Solchen fröhlichen Dienst wünsche ich Ihnen allen zum Segen unserer Kirche. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich noch einen Brief unseres guten alten Freundes, des Herrn Prälaten D. Maas, verlesen lassen.

Heidelberg, 12. April 1969

Verehrter lieber Herr Präsident!

Da ich auch wieder zu der morgen beginnenden Landessynode die besonders großen und inhaltsreichen Unterlagen vom Evangelischen Oberkirchenrat geschickt bekam, muß ich Ihnen ein kurzes Wort des Dankes und die herzlichsten Segenswünsche zu der Riesenarbeit, die vor Ihnen und der Synode liegt, aussprechen.

Nachdem ich mich nun tagelang mit den Vorlagen beschäftigt habe, bekenne ich Ihnen, daß mich die Fülle ernster und weitreichender Probleme, die für Ihre Beratungen und Beschlüsse aufgeworfen sind, fast erschüttert hat.

Die Frage der Taufe bewegt mich, der ich ungezählte Kindertaufen und auch mancherlei Erwachsenentaufen gehalten habe und auch in den nächsten Wochen zwei meiner Urenkel taufen soll, bis ins Tiefste. Wir stehen hierbei doch vor den Gnadengaben Gottes, der unsere Kinder in die Gotteskindschaft und die Gemeinde beruft. Dabei verstehe ich auch die Anliegen derer, die um Freigabe des Alters bitten, da wir ja Gottes Walten nicht in den Weg treten und ihm keine Zeiten vorschreiben dürfen. Welch

wunderbare Arbeit tut sich kund in dem großen Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats. Wie viel Fragen stellt er an die Synode, und wie viel Fragen wird die Synode auch an ihn stellen. Fernes und nahes Wetterleuchten glänzen über den Rand unserer Kirche und breiten das Staunen vor dem Unerwarteten, dem Unermeßlichen, dem Heiligen und Unheiligen aus. Aber wer in dies Wetterleuchten oder in die brennenden Nebel dieser Zeit schaut, sieht, wenn sein Auge an das Aufblitzen oder an das Dunkel gewöhnt ist, jetzt hinter der verworrenen Gestalt des Zeitlichen die Umrißlinien einer anderen Welt. Eine Gemeinde, die das erlebt, kann ihre Schultern nicht bloß unter das eigene Kreuz schieben, sondern sie wird, wie Simon von Kyrene Sichel und Wasserkrug auf den Boden stellen und das fremde Kreuz, das Kreuz des Heilands auf sich nehmen, wie das ja auch die Synode zu tun gedacht.

So wünsche ich Ihnen, verehrter Herr Präsident, und der Synode Gottes Hilfe und die Fürbitte der Gemeinde, und grüße Sie in aufrichtiger Verehrung und Dankbarkeit, in denen ich auch unseren geliebten Landesbischof, den Herren Oberkirchenräten, Prälaten und Synodalen verbunden bin,

Ihr (gez.) D. Hermann Maas.

Präsident Dr. Angelberger: Ich werde dem Herrn Prälaten Maas für sein liebenswürdiges Gedenken und seine guten Wünsche auch in Ihrem Namen innig danken und unsere Wünsche übermitteln.

I.

Nun darf ich in die eigentliche Tagesordnung eintreten und zunächst den Herrn Privatdozenten Dr. Thyen, Heidelberg, den Referenten des Vormittags, recht herzlich bei uns willkommen heißen. Wir sind Ihnen einen doppelten Dank schuldig, Herr Dr. Thyen: erstens für Ihre Bereitschaft, zu uns zu dem Thema „Das Neue Testament und die Taufe“ zu sprechen. Dieser Dank wird in zweiter Linie noch dadurch gesteigert, daß Sie unserer Bitte, die ich erst vor knapp zwei Monaten an Sie richten konnte, gefolgt sind. Haben Sie hierfür besonderen Dank! (Beifall!)

Nun darf ich Sie bitten, zu uns zu dem Thema **Das Neue Testament und die Taufe** zu sprechen.

Universitätsdozent Dr. Thyen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Weil die Kirche die Aussagen ihrer Bekenntnisschriften über die Taufe ebenso wie ihre eigene Taufordnung und Taupraxis immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen hat, wie es auch die Präambel der Grundordnung Ihrer Landeskirche in Ziffer 6 verlangt, soll ich heute über die Taufe im Neuen Testament zu Ihnen sprechen.

Ich will — so gut ich kann — also helfen, diesen uns allen aufgetragenen Prozeß der Prüfung an der Heiligen Schrift einzuleiten. Es darf aber nicht die Schrift an unserer Tauflehre und unserer Taupraxis gemessen werden, sondern umgekehrt ist diese an jener zu prüfen.

Ich selbst bin lutherischer Pastor, stamme aus der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg und bin mit Luthers Kleinem Katechismus groß gewor-

den. Aber bei der Arbeit der letzten Wochen über die Tauffrage, wo mir ja zu allererst selbst aufgegeben war, mein eigenes Taufverständnis am Maß der Schrift zu prüfen — zum Bekenntnisstand meiner Kirche gehören auch die Schmalkaldischen Artikel und die Konkordienformel —, bei dieser Arbeit der letzten Wochen sind mir manche bis dahin selbstverständliche Dinge fraglich geworden. Aber wir wollen sehen.

Ehe ich beginne, nun die Texte des Neuen Testaments nach der Taufe zu befragen, erlauben Sie mir bitte eine der ersten Ziffer des Vorspruches Ihrer „Grundordnung“ entsprechende Vorbemerkung. Ich kann mich dazu auf die erste der 1934 in Barmen bekannten „Evangelischen Wahrheiten“ berufen, die ja wohl nicht ohne Grund auch Ihrer „Grundordnung“ vorangestellt sind. Da heißt es: „Jesus Christus spricht: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater, denn durch mich.“ Und dazu wird bekannt: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und Sterben zu gehorchen haben.“ Das heißt, meine Damen und Herren, im Blick auf unser heutiges Thema: die ganze Bibel muß von Jesus Christus her und auf ihn hin gelesen werden. Wir müssen nicht ihn von der Taufe her, sondern die Taufe von ihm her verstehen. Wer über Taufe und Taupraxis reden will, der darf nicht alle Aussagen des Neuen Testaments über die Taufe zusammenstellen und daraus dann eine „Lehre von der Taufe“ machen, sondern er muß all das von ihm her verstehen. Luther hat gesagt, die Heilige Schrift sei Gottes Wort, allein sofern sie Christi Sache treibt. Was von der Schrift als dem Zeugnis der Apostel und Propheten und dem Fundament gilt, auf dem die Kirche erbaut ist, das gilt schon lange vom heutigen Leben und der heutigen Praxis der Kirche: Alle kirchlichen Aktivitäten und Handlungen, alle „Sakramente“ sind recht, sofern sie Christum treiben. Darum verweist die Barmer Erklärung auf Jesus Christus als das eine Wort Gottes, das in der Schrift bezeugt wird, aber mit der Schrift ebensowenig identisch ist wie mit unserem Reden und unserem Handeln. Damit hat Barmen nur die Entscheidung der Reformation wiederholt, die ihrerseits dem Zeugnis der Schrift entspricht. Diese Grundsentscheidung und Grundwahrheit heißt: „allein Jesus Christus“. Und dieses „allein Christus“ wird in verschiedenen Richtungen bezeugt und gesichert: „allein die Schrift“, „allein die Gnade“, „allein der Glaube“. Dieses nachfolgende dreifache „allein“ hat nur Sinn, weil und sofern es das eine „allein“ („allein Christus“) bewahren will.

„Allein Christus“ heißt, daß Jesus allein das Maß ist. Jesus hat alle Menschen ohne Bedingungen angenommen. Wir brauchen uns nur an die Geschichte vom Pharisäer und vom Zöllner zu erinnern, wo es heißt: „Dieser ging gerechtfertigt in sein Haus, nicht jener!“ Und Jesus hat das, was er da über die Rechtfertigung ohne Werke, allein aus Glauben am Beispiel des Pharisäers erzählt hat, nicht nur als eine in der Welt bis dahin noch nie gehörte „Lehre“ vorgetragen. Sondern das, was da in der Erzählung

vom Pharisäer und vom Zöllner gesagt ist, die Annahme der Sünder, das hat Jesus selbst in Anspruch genommen und gewirkt. Das mag die uns allen bekannte Geschichte vom verlorenen Sohn illustrieren: Jesus hat sie nicht erzählt, um damit etwas zu lehren über die große Barmherzigkeit des himmlischen Vaters droben. Vielmehr — wenn wir uns an den Zusammenhang im 15. Kapitel des Lukasevangeliums erinnern — ist doch deutlich, daß Jesus die Geschichte vom verlorenen Sohn erzählt, um damit sein eigenes Verhalten zu rechtfertigen. Die religiösen Autoritäten seines Volkes nehmen Anstoß daran, daß er mit den Sündern, den Armen und Ausgestoßenen ist. Ihnen erzählt er die Geschichte. Hier findet das Freudenmahl mit den Heimgekehrten statt, die verloren waren. Die zur Freude über die Heimkehr unfähigen Ankläger müssen sich in dem Part des älteren Bruders der Geschichte wiederfinden!

Als es um die Frage einer Heilung am Sabbat geht und Jesus deswegen inkriminiert wird, sagt er: „Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht aber der Mensch für den Sabbat.“ Man kann das ja jetzt leicht variieren und sagen: Die Taufe ist für den Menschen da, nicht aber der Mensch für die Taufe. Jesus rettet, nicht Werke, Opfer, Beschneidung, Predigt, Taufe oder Abendmahl. „Ich“, ich allein, „bin der Weg“. — Nach seinem Tod wird Jesus nicht durch die Kirche, durch ihre Predigt, durch ihre Lehre oder was auch immer ersetzt, sondern: „... und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende!“ Die Kirche hält gerade seinen Platz frei, damit niemand es je wage, ihn einzunehmen. Dazu ist sie da in der Welt. Erst recht natürlich setzt sie sich nicht selbst an seinen Platz. Wenn sie betet, lehrt, predigt, tauft, Abendmahl feiert, dann antwortet sie ihm, dann spricht sie, und damit entspricht sie seinem Auftrag. Es ist in keinem anderen Heil. Er allein ist unser rettendes „Sakrament“. Das ist ja wohl der tiefe Sinn von Joh. 6, jener Erzählung von der Speisung der Fünftausend mit der anschließenden Lebensbrotrede, wo es heißt: „Ich bin das Brot des Lebens.“

Er ist also kein Religionsreformer, der neue religiöse Institutionen, Bräuche und Gesetze geschaffen hätte, sondern er ist nichts als er selbst. Er ist unser erhörtes Gebet, unser angenommenes Opfer, unsere gültige Taufe. Er ist Brot, Licht, Leben, Weg, Wahrheit und Auferstehung. Das Johannesevangelium kann das zusammenfassen in den Satz: „Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.“ Und Paulus sagt: „So halten wir nun dafür, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben.“ Allein durch den Glauben, und zwar nicht den Glauben an dies oder jenes, sondern allein durch den Glauben an ihn. Nicht: Glaube und Taufe, Glaube und Abendmahl, Glaube und Predigt, Glaube und Liebe, sondern allein Christus und allein der Glaube, kein „und“. Alles, was sich zwischen ihm und den Glauben schieben will — und sei es die Taufe! —, stiftet und bewirkt nicht das Heil, sondern hindert es. Es muß darum kritisch

geprüft und weggeschoben werden an seinen Ort. Er ist das rettende, heilende, segnende Schöpferwort Gottes, das Mensch wurde, er, nicht unsere Predigt, er allein.

Das, was ich bis jetzt gesagt habe, weil es mir notwendig erscheint für das, was ich über die Taufe sagen möchte, damit sie ihren richtigen Ort bekommt, all das kann man sich verdeutlichen an dem Streit zwischen Paulus und Petrus nach dem Jerusalemer Apostelkonvent in der Gemeinde von Antiochia. Da waren Leute, die das Heil an anderes binden wollten als allein an ihn, an Speisevorschriften und dergleichen. Petrus hat sich auf ihre Seite geschlagen und ihnen damit recht gegeben. Paulus stand gegen ihn auf und sagte: So machst du Christus zum Sündendiener! So erniedrigst du seinen Tod zu einer Farce. So erklärst du ihn für umsonst gestorben! (Gal. 2, 11 ff.) — Im 15. Kap. der Apg. erfahren wir, daß da Leute aufgetreten waren, die behauptet hatten, die Beschneidung sei heilsnotwendig. — Paulus hat im 1. Kor. (Kap. 1 u. 10) um Taufe und Abendmahl gekämpft gegen Leute, die diese Feiern nicht etwa gering geachtet haben, sondern gegen Leute, die zu heilig von ihnen dachten, die sie zu „Sakramenten“ gemacht und zwischen Christus und den Glauben dazwischen geschoben hatten.

Nun, ich denke, was ich gesagt habe, gilt auch von unserem protestantischen Lieblingskind, der Predigt. Sie ist nicht selbst das „hörbare Wort Gottes“, sondern mit ihr „entsprechen“ wir diesem Wort. Das Wort war bei Gott, Gott war das Wort, und es ist dann — Gott sei Dank! — Fleisch geworden „und wohnte unter uns“. Er ist das Wort, nicht unsere Predigt. Sie ist unser Auftrag und unser Werk; von ihm geboten und ermöglicht, aber unser Werk, unsere Verantwortung. Und als unser Werk wird sie im Feuer des Gerichts geprüft werden, wie es 1. Kor. 3 heißt. Das gilt auch von der Taufe. Weil die Korinther sie zu einem „Gnadenmittel“ gemacht haben, durch das sie den Gekreuzigten ersetzen, nur darum kann Paulus sagen, er sei ganz froh, nicht mehr Leute in Korinth getauft zu haben, denn sein Herr habe ihn nicht gesandt zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen (1. Kor. 1, 12 ff.).

Nun, alles in allem gilt: „Wir halten dafür, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben!“ Ohne dieses Vorwort kann ich nicht über die Taufe sprechen. Denn die Taufe im Neuen Testamente ist ein überkommener Brauch, der eine Menge religiöser Gedanken und Riten in sich aufgenommen hat. In den verschiedenen Schriften des Neuen Testaments wird dieser überkommene Taufbrauch verschieden geschildert und verschieden ausgelegt. Wenn wir ihn nicht in das zuvor angedeutete Koordinatensystem einzeichnen, wird er anfangen, ein gefährliches Eigenleben zu entfalten. Auch von allen religiösen Bräuchen gilt: sie müssen abnehmen, damit er wachse! Das religiöse Eigenleben muß abnehmen, damit er herauskomme. Erst jetzt, nachdem dies klar gestellt ist, können wir von der Taufe reden. Wir haben — entschuldigen Sie, wenn ich das Ergebnis hier ein wenig provozierend vorwegnehme — wir haben

keine Gnadenmittel, sondern allein einen einzigen Gnadenmittler. Wer an den glaubt und sich dann taufen läßt (Mark. 16, 16), der wird selig. Dieser Glaube ist in der Liebe wirksam (Gal. 5, 6), und sein erstes Werk ist es, sich taufen zu lassen wie Jesus, als er zu Johannes an den Jordan ging.

Über diese Taufe Johannes des Täufers möchte ich nun zuerst sprechen. Der Täufer, Kind priesterlicher Eltern, zieht sich als Asket in die Wüste zurück (vgl. besonders Luk. 1). Am Abend der Welt weiß er sich als letzten Boten Gottes in eine untergehende Welt gesandt. Die Analogien und unsere Texte legen die Vermutung nahe, daß der Priestersohn Johannes die Taufe an die Stelle der alten Tempelopfer gesetzt hat. Mit seiner Taufe spendet er vor dem Weltuntergang die sakramentale Vergebung aller Sünden. Seine, des Johannes *Wasserauf*, ist das rettende Heils- und Gnadenmittel vor der Ankunft des alles vernichtenden Feuertäufers. Seine Taufe ist die bewahrende Versiegelung im Gericht. Er ruft: Kehrt um, laßt euch taufen zur Vergebung der Sünden! So ziehen die von Johannes Gerufenen freiwillig in den Jordan, um — das wird der Sinn der Johannestaufe sein — um durch den freiwilligen Tod im Wasser des Jordan dem gewaltsamsten Tod im Feuer des Gerichts zu entgehen.

So ist die Taufe des Johannes die letzte Chance. Sie ist unwiederholbar. Es gibt nach ihr keine „zweite Buße“, sondern nur noch das Gericht. Alle Sünden, die die Menschen am Eintritt in das kommende Reich des Feuertäufers hindern, werden durch die Johannestaufe abgewaschen und vergeben. Wer nicht umkehrt und sich taufen läßt, der muß hören: Dann eben nicht! „Gott vermag dem Abraham auch aus diesen Steinen Kinder zu erwecken!“ Ohne die Taufe des Johannes wird keiner selig, sie ist also heilsnotwendiges, sakramentales Gnadenmittel. Aber dieses letzte Sakrament und Gnadenmittel dessen, der sich als Gottes letzten Boten in eine dem Untergang geweihte Welt gesandt wußte, dieses letzte Sakrament, in dem die alttestamentlich-jüdischen Opfervorstellungen ebenso zusammengeflossen sind, wie die Gedanken der rettenden Mysterienriten, dieses letzte Sakrament erweist sich als das bloß vorläufige Werk des geringen *Vorläufers*, der nicht wert ist, die Schuhriemen dessen zu lösen, der da zu ihm an den Jordan kommt und seine Taufe begehrte.

Und diese Geschichte von der Taufe Jesu im Jordan lassen Sie uns an dieser Stelle hören (Matth. 3, 13 ff. und Parallelen):

„Zu der Zeit kam Jesus aus Galiläa an den Jordan zu Johannes, daß er sich von ihm taufen ließe. Aber Johannes wehrte ihm und sprach: Ich bedarf wohl, daß ich von dir getauft werde, und du kommst zu mir? Jesus aber antwortete und sprach zu ihm: Laß es jetzt so geschehen, denn so müssen wir alle Gerechtigkeit erfüllen. Da ließ er's ihm zu. Und da Jesus getauft war, stieg er alsbald herauf aus dem Wasser. Und siehe, da tat sich der Himmel auf, und er sah den Geist Gottes wie eine Taube herabfahren und über sich kommen. Und siehe, eine Stimme vom Himmel herab sprach: Dies ist mein lieber Sohn, an welchem ich Wohlgefallen habe.“

Wenn wir diesen Abschnitt aus dem Matth.-Evangelium mit seiner Parallele bei Mark. 1, 9—13 vergleichen, fällt auf, daß Matthäus den Sinn der Taufe durch ein von ihm gebildetes Gespräch zwischen Jesus und Johannes klärt, das er in die Geschichte eingeschoben hat. Außerdem fällt auf, daß Matthäus die Wendung „zur Vergebung der Sünden“ in der Taufgeschichte gestrichen hat. Dafür erscheint bei ihm diese gleiche Wendung „zur Vergebung der Sünden“, die ihren ursprünglichen Sitz in der Taufe des Johannes hat, in den Abendmahlsworten. Die Taufe spendet also für Matthäus nicht Vergebung der Sünden, sondern sie stellt die Täuflinge auf den „Weg der Gerechtigkeit“ (Matth. 3, 15; 21, 32). Vergebung der Sünden spendet allein der am Kreuz dahingegebene Jesus. Er ist gekommen, sein Volk von ihren Sünden zu erlösen, wie es gleich im Anfang des Matth.-Evangeliums programmatisch heißt (Matth. 1, 21), nicht der Täufer. Seine Taufe dient allein dazu, daß alle Gerechtigkeit erfüllt werde.

Der Evangelist Matthäus hat die Taufe Jesu im Anfang seines Evangeliums nicht erzählt, um damit über so etwas wie die „Messiasweihe“ Jesu zu berichten. Jesus ist für Matthäus von Anfang an der präexistente, Mensch gewordene Gottessohn, der keiner Messiasweihe oder gar -einsetzung durch eine Taufe bedarf. Er ist der, der vom Vater gekommen ist, „sein Volk zu erlösen“. Matthäus hat vielmehr Jesu Taufe am Evangelienanfang erzählt, weil er uns damit von der Einsetzung unserer Taufe berichten will. Luther hat das völlig richtig verstanden, wenn er daraus in dem schönen Lied unseres Gesangbuchs (EKG 146) ein nahezu „liturgisches“ Stück als „Einsetzungsbericht“ der Heiligen Taufe gedichtet hat: „Christ, unser Herr, zum Jordan kam / Nach seines Vaters Willen. / Von Sankt Johann die Taufe nahm, / Sein Werk und Amt zu 'rfüllen. / Da wollt er stift' uns ein Bad, / Zu waschen uns von Sünden, / Ersäufen auch den bittren Tod / Durch sein selbst Blut und Wunden. / Es galt ein neues Leben.“ — Die Taufe ist also am Anfang des Matth.-Evangeliums als Einsetzung der christlichen Taufe erzählt und deren Sinn besteht darin, daß alle Gerechtigkeit erfüllt werde.

Der Johannestäufling Jesus hat nicht durch Sakramente oder Beichte den Menschen, die zu ihm kamen, ja, zu denen er kam, ihre Sünden vergeben, sondern einfach durch sein Da-Sein, dadurch, daß er sie annahm, daß er sie brauchen konnte und nicht als unbrauchbare Sünder links liegen ließ, dadurch, daß er sie in seinen Dienst stellte. Dem Petrus, der seinen Herrn dreimal verleugnet hat, wird nicht in einem spektakulären Akt seine Sünde vergeben, sondern er wird einfach trotzdem als Menschenfischer an die Arbeit geschickt. Da zeigt sich Jesu vergebende Güte, wie sie sich zeigt durch seine Einkehr in die Häuser derer, die ausgeschlossen und verworfen sind.

So hat Matthäus ganz recht, wenn er die Worte „zur Vergebung der Sünden“ der Taufe abgesprochen und sie zur Deutung des Todesgeschicks Jesu in die Abendmahlsworte eingefügt hat. Die Übernahme der Taufe dient für Matthäus nicht der Sündenvergebung

— die ist vielmehr längst durch Jesus beschafft! —, sondern: es gebührt uns, alle Gerechtigkeit zu erfüllen. Dazu sollen alle Völker, die ja „zu Jüngern gemacht werden“ sollen (Matth. 28, 19), sich taufen lassen, sich entschieden auf den Weg Jesu stellen, auf den Weg der Gerechtigkeit, auf dem er selbst „alle Tage bei ihnen ist bis an der Welt Ende“, er, der den bittern Tod ersäuft hat, „durch sein selbst Blut und Wunden“ (nicht die Taufe!).

Aber nun lassen Sie uns zu dem für alles, was über die Taufe geredet und geschrieben worden ist, gemeinhin als zentral angesehenen Text Röm. 6, 1—14 übergehen. Ich darf vorausschicken, daß ich jetzt unsere Überlegungen zur Taufe an diesem Text allein darum orientiere, weil er fast überall als repräsentativ für die christliche Taufe angesehen wird (er ist die Epistel des Sonntags vom Taufgedächtnis — 6. nach Trinitatis!). Ich habe ihn bislang auch stets so angesehen. Aber, Sie werden ja sehen, ich habe jetzt Zweifel daran!

In dem Licht dieses Abschnitts sollen dann die Analogien und die Unterschiede der übrigen neutestamentlichen Taufaussagen Profil gewinnen und uns zeigen, wie das einst in der Taufe Johannes des Täufers gespendete Heil nun neu zur Sprache gebracht wird. Ich verzichte bei der Besprechung dieses Abschnittes auf eine Auseinandersetzung mit der wirklich uferlosen Literatur zu Röm. 6. Es gibt wohl kaum eine These, die dazu nicht schon vorgelegt worden wäre. Und nun müssen Sie von mir noch eine weitere dazu in Kauf nehmen!

Ich muß noch zwei grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken:

1. Dem Gedankengang des Römerbriefs nach liegt an unserer Stelle keinerlei selbständiges Interesse des Paulus an der Taufe vor. Im Zusammenhang des Röm., worin die Kapitel 5—8 die gegenwärtige Wirklichkeit der Glaubensgerechtigkeit als Freiheit von Sünde, Tod und Gesetz beschreiben, dient das sechste Kapitel vor allem dazu, den in der Aussage „nun wir denn sind gerecht geworden aus Glauben“ (Röm. 5, 1) beschlossenen Imperativ zum neuen christlichen Lebenswandel zu begründen. Paulus will also nicht — auch nicht exkursweise! — eine christliche Tauflehre mitteilen, sondern er benutzt lediglich die Tatsache des Getauft se i n s seiner Leser als Anknüpfungspunkt. So kann er sie persönlich als durch den Glauben Gerechtfertigte behaften. Unbeschadet also der Frage danach, ob die Taufe selbst das Heil verursacht (kausatives Taufverständnis), oder ob es nur an der Taufe erkannt wird (kognitiv), unbeschadet also dieser Frage ist die A b s i c h t, in der Paulus die römischen Adressaten an ihr eigenes Getauftsein erinnert, fraglos überführend (kognitiv). Sie sollen jetzt als solche in Anspruch genommen werden, von denen das gilt: „gerechtfertigt aus Glauben“. — Dem „oder wißt ihr nicht . . .?“ (Röm. 6, 3) entspricht genau das „wißt ihr nicht . . .? von Vers 16. Beide Male werden also die beiden Abschnitte unseres Kapitels mit der Frage eingeleitet „wißt ihr nicht . . .?“. Diesen parallelen Anfängen entsprechen genau auch die sie jeweils einleitenden rhetorischen Fragen und ihre Zurückweisung durch „das sei fern!“ (Vers 1 und Vers 15).

Dieser parallele Aufbau verbietet es, aus der Frage „oder wißt ihr nicht, daß alle, die wir auf Jesus Christus getauft sind . . .“ eine hier von Paulus vorgenommene „Tauflehre“ herauszulesen. Denn man braucht ja auch bei dem zweiten „wißt ihr nicht . . .“ in Vers 16 nicht vorauszusetzen, daß die Römer eine ausführliche Lehre über die versklavende Macht der Sünde kennen. Mit den beiden Fragen („wißt ihr nicht?“) appelliert Paulus vielmehr an den „gesunden Menschenverstand“ seiner Leser. Er will sie überführen, nicht belehren.

2. Die bis in die Wortfolge hinein an das Glaubensbekenntnis angelehnte Taufauslegung zeigt, daß Paulus jetzt zur Deutung der Taufe das Bekenntnis benutzt: „wir sind also mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit — gleich wie Christus erweckt ward von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters — auch wir in einem neuen Leben unseren Wandel führen!“ (gestorben, begraben, auferweckt). Wenn diese Taufdeutung derart eng an das Glaubensbekenntnis angelehnt ist, verbietet es sich, die Einzelzüge allzusehr zu pressen. Man muß den Zusammenhang mit dem Bekenntnis erkennen. Da Paulus — wie schon oft bemerkt worden ist — alles daran liegt, daß das im Glaubensbekenntnis Bekannte mit dem Bekenner zusammengehört, darum redet er jetzt seine Leser als Glaubende oder — und das ist für ihn identisch! — als Getaufte an.

Nach diesen beiden einschränkenden Vorbemerkungen mag jetzt der Text für sich selber sprechen. Eingeleitet durch die rhetorische Frage „Was sollen wir nun sagen . . .?“ zieht Paulus zunächst aus der Aussage „Wo aber die Sünde zur Vollendung gekommen ist, da ist die Gnade überreich geworden“ (Röm. 5, 20) die — freilich absurde — Konsequenz: „Sollen wir also in der Sünde verharren, damit die Gnade sich mehre?“. Ein scharfes „Das sei fern!“ weist diesen lästerlichen Gedanken sofort ab, dem ohnehin ja die Logik mangelt. Denn wie soll einer, der der Sünde gestorben ist, noch in ihr leben können? Das bringe mal einer fertig! Die „Konsequenz“, die Paulus abweist, ist also ein absurder Anachronismus. Sie ist nicht darum verfehlt, weil sie — wie Barth meint — „Gott und Mensch als gleichberechtigte Partner auf eine Ebene“ stellt. Paulus spricht gar nicht über das zeitlose Verhältnis von Gott und Mensch, Sünde und Gnade, sondern — wie 5, 20 bis 6, 2 zeigen — von der in Christus erfolgten Wende der Zeiten. Wer jetzt noch sagen will „Sollen wir in der Sünde verharren, damit die Gnade um so mächtiger werde“, wer das jetzt noch sagen will, der ist viel zu spät aufgestanden! Die Zeiten sind längst vorbei!

Aber auf Grund welcher Logik kann Paulus sagen „Wir sind der Sünde gestorben?“ (Röm. 6, 2). Wieso sind wir als Christen denn der Sünde gestorben? Nun, logisch und eine wirkliche Konsequenz aus dem Vorausgegangenen ist das nur, wenn wir uns die Vorstellung von Röm. 5, 12 ff. vergegenwärtigen. Hier spricht Paulus nämlich von Christus als dem riesigen Himmelsmenschen, in den alle Glaubenden eingeschlossen sind. Allein wenn die Glaubenden alle im Christus enthalten sind, und eben das setzt Paulus in Röm. 5, 12 ff. u. ö. voraus, allein dann tritt

die Gnade mittels der Gerechtigkeit ihre durch keinen Tod mehr begrenzte, ins ewige Leben reichende Herrschaft durch unseren Herrn Jesus Christus d a r u m an, weil die Glaubenden durch seinen Tod alle der Sünde gestorben sind (Röm. 5, 20 — 6, 2). Allein kraft dieser Logik sind die Glaubenden als solche, die mit ihm i n G o l g a t h a starben, jetzt Tote für die Sünde. Das heißt, allein dieser Paulus leitende (Röm. 5—8, die Korintherbriefe und den Galaterbrief weitgehend beherrschende) Gedanke von Christus als dem riesigen Himmelsmensch, der die Glaubenden alle in sich enthält, erlaubt ihm die Konsequenz zu sagen: Ist Christus gestorben, so sind folglich alle gestorben! (2. Kor. 5, 14.) Diese Aussage gilt völlig unabhängig von der Taufe. Wir müssen uns das noch deutlicher machen.

Diese Paulus leitende Vorstellung zwingt aber weiter zu dem Schluß: ist Jesus auferstanden, so sind folglich alle auferstanden (Kol. 3, 1). Nur weil Jesus als der alle einschließende „Letzte Adam“ durch das Gesetz gestorben ist, kann Paulus (in der gänzlich unmystischen Stilform des generellen „Ich“) sagen: „Ich bin durch das Gesetz dem Gesetz gestorben, damit ich für Gott lebe. Ich bin (nämlich) mit Christus gekreuzigt.“ Also: „Ich bin durch das Gesetz gestorben“, weil ich — im Christus enthalten — in Golgatha hingerichtet worden bin.

Fast alle Ausleger beziehen das Mit-Gestorben-sein-mit-Christus sogleich auf die Taufe als den Ort, wo dieses Sterben geschah. Dazu verführt in der Tat der unmittelbare Anschluß von Röm. 6, 3 an Röm. 6, 2. So kommt es dann zu der landläufigen Meinung, mit der wir alle aufgewachsen sind, daß in Röm. 6 die Taufe verhandelt werde. Demgegenüber muß aber mit allem Nachdruck betont werden, daß im Anschluß an Röm. 5 schon Röm. 6, 2 in sich völlig schlüssig ist, daß also mit anderen Worten die Erinnerung der Leser an ihr Getauftsein für den Gedankengang des Röm. überflüssig ist. Nicht erst in der Taufe hat sich das Sterben und Auferstehen der Christen mit Christus ereignet, sondern als Mit-Sterben und Mit-Auferstehen mit Christus fand es in Golgatha statt. Vers 2 sagt also: wir sind — weil wir ja lokal im Christus enthalten sind — mit Christus der Sünde gestorben damals in Golgatha. Wie sollten wir da noch in ihr leben können? — Als der „Leib Adams“ ist die Sünde eine räumliche Sphäre, die alle ihr Hörigen einschließt und damit zugleich ihre Herrenmacht ist. Ebenso ist der Christus als der alle einschließende Leib des „Neuen Menschen“ zugleich der Herr der Seinen. Diese beiden Reiche, das der Sünde und das Christi, heißen bei Paulus auch „Fleisch“ und „Geist“. Auch sie sind zugleich Sphäre und Machthaber. (Vgl. für diese Zusammenhänge bei Paulus R. C. TANNEHILL, Dying and Rising with Christ. BZNW 32, 1968; E. BRANDENBURGER, Adam und Christus. WMANT 7, 1962; und E. BRANDENBURGER, Fleisch und Geist. WMANT 29, 1968.)

Die schon in sich schlüssige Folgerung von Vers 2 wendet Paulus jetzt „ad hominem“ und macht sie für seine Leser dadurch vollends evident, daß er sie an ihr eigenes Getauftsein erinnert: „Wißt ihr nicht, daß alle, die wir auf Jesus Christus getauft sind, auf seinen Tod getauft wurden?“ Der Sinn die-

ser Frage kann im Zusammenhang unseres Briefes nur der sein, darzutun, daß sich das „Der-Sünde-Gestorben-Sein“ für den einzelnen in seinem Bekenntnis zum „Herrn Jesus“ (Röm. 10, 9 — Taufbekenntnis!) realisiert hat. Paulus will also sagen, zu der Schlußfolgerung von Vers 2 habt ihr euch ja selbst bei eurer Taufe und durch eure Taufe bekannt, da habt ihr das für eure Person ratifiziert. Freilich nicht so, daß sich die Taufe als notwendiges Heilmittel, das instrumental und aus sich selber wirkend (ex opere operato) objektiv das Heil als Sterben und Auferstehen mit Christus bewirkte, von dem einen und ein für alle Mal in Golgatha geschehenen Sterben Jesu abtrennen ließe! Denn wie wir schon in unseren Vorbemerkungen gesagt haben, man darf nicht wie Heinrich SCHLIER in der Auseinandersetzung mit Karl BARTH von Röm. 6 als einem für das ganze übrige Neue Testament repräsentativen „Tauftext“ ausgehen und diesem Kapitel dann alle übrigen Taufaussagen des Neuen Testaments zu- und unterordnen. So kommt in SCHLIERs Tauflehre das alte sakramentale Eigenleben der verschiedenen Vorstellungen, die in den neutestamentlichen Taufaussagen zusammengeflossen sind, gefährlich zum Vorschein. Vielmehr muß man die von Paulus und den übrigen Autoren des Neuen Testaments aufgegriffenen Tauf a n s c h a u u n g e n sachkritisch interpretieren. Darum hatten wir unseren Überlegungen vorausgestellt: „Wir halten dafür, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke allein durch den Glauben, das heißt allein durch Christus.“

Es ist unerlaubt, die Taufe als die Ursache der großartigen Aussagen von 2. Kor. 5 anzusehen, etwa des Satzes „Ist jemand in Christus (das heißt „glaubt jemand an Christus“), so ist er ein neues Geschöpf; das Alte ist vergangen, siehe Neues ist geworden!“ (2. Kor. 5, 17). Im ganzen 5. Kapitel des 2. Kor. ist von der Taufe nicht die Rede, und man darf sie in diesen Zusammenhang nicht eintragen. Gerade umgekehrt will vielmehr beachtet sein, daß Paulus hier — und sonst öfter! — völlig unabhängig von der Taufe ganz analoge Aussagen wie in Röm. 6 machen kann. Nicht die Taufe an ihrem jeweiligen Ort, sondern das einmalige Sterben Jesu in Golgatha ist der Ort, wo sich das Sterben aller ereignet hat: „Also sind sie alle gestorben!“ (2. Kor. 5, 14 f.; vgl. Röm. 5; Gal. 2, 19 f. u. ö.).

Von einem „heilsnotwendigen“ Sakrament hätte der Apostel auch schwerlich gesagt: „Nicht zu taufen, sondern zu predigen hat mich Christus gesandt“ (1. Kor. 1, 17). Von dieser Predigt des Paulus her läßt sich formulieren — ich zitiere HANS von SODEN (Sakrament und Ethik bei Paulus) — „Der Tod Christi ist das Sakrament, die Taufe das sakramentale Bekenntnis zu ihm, in dem die Teilhabe an ihm gewonnen wird, die Einverleibung in den Leib Christi. Die Entwicklung von nicht spezifisch christologischen Sakramenten, nicht v o n Christus gestiftet, sofern nicht i n ihm gestiftet, wie sie der Katholizismus brachte, ist auf der paulinischen Basis ebenso illegitim wie die Umprägung der christologischen Sakamente selbst in physisch-hyperphysische Gnadenmittel.“ Vom Herzen des paulinischen

Denkens her, für das K. BARTH stets ein ausgezeichnetes Gespür erwiesen hat, nicht dagegen von willkürlich isolierten und kombinierten Aussagen in Röm. 6 her, muß man in der Tat mit BARTH gegen H. SCHLIER sagen, daß ein Verständnis der Taufe, wonach sie das Heil bewirkt, „einer Verwechslung der Subjekte, nämlich Jesu Christi auf der einen und der in seinem Namen von der Kirche zu vollziehenden Taufe auf der anderen Seite mindestens bedenklichen Vorschub leistet“ (so BARTH, Die kirchliche Lehre von der Taufe. 1943; er ist inzwischen ja darüber noch hinausgegangen). Und man kann nicht mit SCHLIER einfach konstatieren, daß solche Verwechslung „dann aber die Apostel zu verantworten haben, die die Taufe und das Wasser so einfach und verständlich wie möglich im instrumentalen Kasus nennen und mit instrumentalen Präpositionen verbunden haben“ (Zeit der Kirche 112).

Was immer das „auf den Namen Christi getauft werden“ bedeuten mag, für Paulus ist es dasselbe wie „auf Christus getauft werden“. Und sein ursprünglicher — oder jedenfalls vorwiegender — Sinn ist es, daß mit der Taufe das durch Jesus bewirkte Heil beim Täufling zum Ziel kommt. Denn die absurde Voraussetzung des „auf den Namen des Paulus getauft Werdens“ wäre: „Paulus ist für euch gekreuzigt!“ (1. Kor. 1, 13). Das zwingt freilich keineswegs dazu, den lokalen Sinn der Wendung „in Christus“ auszuschließen. Für Paulus ist Christus der riesige Mensch, der die Glaubenden alle in sich enthält. Ich muß das — gerade weil es neuerdings vielfach bezweifelt worden ist — noch rasch an Gal. 3 illustrieren, weil dies Kapitel daran überhaupt keinen Zweifel läßt.

Die dem glaubenden Abraham gegebene Verheißung „In dir sollen alle Heiden gesegnet werden“ (Gal. 3, 8) gilt allein dem einen Nachkommen Abrahams, nämlich Christus (3, 16). Den Glaubenden gilt diese Verheißung allein, weil sie alle lokal in diesem einen Christus enthalten sind: „Denn ihr seid alle Gottes Kinder durch den Glauben im Christus“ (3, 26). (Nicht „durch den Glauben an Christus, wie in der Lutherbibel übersetzt ist, denn dann müßte ein anderes griechisches Wort im Text stehen: eis Christon!“) Die Fortsetzung bestätigt dieses Verständnis, denn da heißt es: „Denn alle die ihr auf Christus getauft wurdet, die habt ihr den Christus angezogen“ (3, 27). Christus als der kosmische Himmelsmensch ist also das die Glaubenden alle einschließende riesige Gewand. Das „In-Sein“ im Christus hebt alle geschichtlichen Besonderungen der alten Welt auf: „da ist nicht mehr Mann oder Frau, nicht mehr Jude oder Grieche, nicht mehr Sklave oder Freier, denn ihr seid alle einer (masculinum!), einer im Christus (3, 28). Ihr seid nämlich der Christus. Allein insofern sind die Christen Same Abrahams und Erben der Verheißung, sagt Vers 29 ausdrücklich.

Ebenso wie Röm. 6, 3 erinnert Paulus auch hier seine galatischen Leser an die Tatsache ihres Getauftseins (3, 27), ohne daß das für den Gedanken-gang zwingend wäre. Diese Erinnerung hat im Zusammenhang eindeutig den Sinn, die Galater als

Glaubende in Anspruch zu nehmen (vgl. Gal. 3, 2 u. siehe 1. Kor. 15, 2). Daß für Paulus die „Bekleidung mit dem Christus“ instrumental erst durch die Taufe geschehe, darf man dieser beiläufigen Bemerkung nicht entnehmen. Richtig ist, daß Paulus hier eine Taufanschauung aufgreift, die die Taufe möglicherweise als sakramentales Eingefügtwerden in den Christusleib verstanden hat. Aber die das gesamte dritte Kapitel des Gal. regierende Vokabel ist „glauben“ bzw. „der Glaube“. Er allein gibt Anteil am Christus und das heißt am Heil. Auch der Geistempfang ist nach Gal. 3, 2, 14 an Verkündigung und Glaube, nicht aber an die Taufe gebunden. Deshalb kommt die Taufe dem Zusammenhang des Gal. nach nur als der Ort in Frage, wo die Galater diesen Glauben bezeugt und angenommen haben. Sachlich muß die Taufe also verstanden werden genau wie das „Beschneidungszeichen“, das der glaubende Abraham nachträglich als „Siegel der Glaubensgerechtigkeit“ empfing (Röm. 4, 11). Man darf Paulus nicht von der übernommenen sakramentalen Taufanschauung und dem ihr innewohnenden Sachzwang her interpretieren, sondern muß umgekehrt diese — wie auch den vorgegebenen Motivzusammenhang von Christus als dem riesigen alle einschließenden Himmelsmenschen — vom gekreuzigten Jesus und vom Glaubensmotiv her kritisch beurteilen, wie es Paulus selbst ansatzweise etwa in 1. Kor. 10 tut. Dabei bestätigt gerade der Paulus leitende Motivkomplex Hans von SODENS Urteil, daß allein Christus für Paulus Sakrament ist, Taufe, Herrenmahl und Verkündigung aber sakramentale Zeichen.

Ahnlich wie Röm. 6, 3 und Gal. 3, 27 argumentiert Paulus 1. Kor. 12, 12 ff. Dem vereinzelnden korinthischen Pneumatikertum gegenüber geht es hier um die in dem einen Herrn begründete Einheit der Gemeinde. Dafür gibt Paulus folgende Begründung: „Denn durch den einen Geist sind wir alle in den einen Leib hineingetauft, wir seien Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie. Und alle sind wir mit einem Geist getränkt worden.“ Paulus erinnert mit dieser „Tränkung durch den Hl. Geist“ sehr deutlich an die Zusammenhänge von 1. Kor. 10, wo er sich mit dem sakramentalen Mißverständnis der Korinther auseinandersetzt.

Zurück zu Röm. 6! Hier häufen sich Wortzusammensetzungen mit „mit“: „gleichwie Christus ist auferweckt von den Toten . . . also sollen auch wir in einem neuen Leben wandeln. Denn wenn wir zusammengewachsen sind mit der Gestalt seines Todes dann werden wir auch mit der Gestalt seiner Auferstehung zusammengewachsen sein, weil wir ja wissen, daß unser alter Mensch mit ihm gekreuzigt ist, damit der Leib der Sünde vernichtet werde . . . Sind wir aber mit Christus gestorben, so glauben wir, daß wir auch mit ihm leben werden.“ — Alle diese Mit-Verbindungen stellen sicher, daß das Sterben Jesu in der Taufe „nicht etwa wiederholt wird“ (E. FUCHS, Die Freiheit des Glaubens 28). „Der Tod, den der Täufling und Christus sterben, ist nur einer, das heißt der Tod Christi selbst“ (G. BORNKAMM, Taufe und neues Leben bei Paulus, GesAufs I, 41), der Tod Jesu in Golgatha.

Wenn das richtig ist, dann ist es auch unmöglich, Röm. 6, 7 im Sinne einer generellen Maxime, eines bekannten Sprichwortes zu verstehen: „Wer gestorben ist, der ist gerechtfertigt von der Sünde.“ Hier ist von dem „alten Menschen“ die Rede, der da mit Christus gekreuzigt ist. Dieser „alte Mensch“ (Röm. 6, 6) ist nicht unser subjektiver, innerer „alter Adam“, der in der Taufe ersäuft worden wäre (Luther). Sondern der mitgekreuzigte „alte Mensch“ ist der kosmische Riesenleib Adams, in dem die ganze adamitische Menschheit enthalten ist, denn Christus war der Träger des sündigen Adamleibes (Röm. 8, 3). „Wer gestorben ist“, so mit ihm gestorben ist, der ist von der Sünde freigesprochen. „Sind wir aber mit Christus gestorben, so glauben wir, daß wir auch mit ihm leben werden und wissen, daß Christus, von den Toten erweckt, hinfest nicht stirbt, der Tod kann über ihn nicht mehr herrschen, denn was er gestorben ist, das ist er der Sünde gestorben ein für allemal, was er aber lebt, das lebt er Gott. Ebenso steht es mit euch: haltet euch für solche Leute, die der Sünde gestorben sind und lebt für Gott im Christus Jesus!“

Wenn wir nun rückblickend fragen, was wir in Röm. 6 über die Taufe erfahren, so ist „durch die Taufe“ — ich zitiere dazu K. BARTHs neuesten Dogmatikband (KD IV/4, 128 f.) — nichts anderes geschehen, als der „abschließende Akt des Begräbnisses“ des längst mit Christus in Golgatha gestorbenen „Leichnams“. Sterben und Auferstehen aber ereignen sich nicht in der Taufe, sondern am Ort von Tod und Auferstehung Jesu.

Nach seiner gesamten Theologie ist jedenfalls für Paulus völlig deutlich, daß für ihn Taufe und Taufbekenntnis zusammengehören. Aus der Stelle 1. Kor. 1, 16 „Ich habe aber auch das Haus des Stephanas getauft“ darf keinesfalls auf eine Taufe Nichtgläubiger durch Paulus geschlossen werden. Es handelt sich um die Taufe der mündigen und glaubenden Hausgenossen des Stephanas, die ihren Glauben bekannt und dann den in Golgatha gekreuzigten „alten Menschen“ im Wasser der Taufe abgelegt haben, um damit den „Weg der Gerechtigkeit“ zu betreten (siehe oben zum Matthäusevangelium und vgl. Röm. 6, 13 f.).

Nichts spricht meines Erachtens dafür, daß die Taufe als „instrumentale Ursache des Heils im Vollzug ihrer Handlung wirksam“ ist, wie SCHLIER meint. Röm. 6 jedenfalls läßt sich derartiges auf keinen Fall entnehmen. Und man darf auch nicht sagen, daß sich die christliche Taufe von den hellenistischen Mysterienriten dadurch unterscheidet, daß „in der Taufe real und objektiv das Heil gewirkt wird, während in den Mysterienriten der Myste sich bloß erlebnismäßig mit Gott eint“ (SCHLIER). Wie kommen wir eigentlich zu solchem Urteil über die Mysterienreligionen? Von welchem sicheren Ort aus erlauben wir uns das? Wir können doch nur fragen und feststellen, wie der Myste selbst seine neue Geburt und sein Sterben im Mysterium versteht, und nicht von irgendwoher dekretieren: da „nur erlebnismäßig“, hier, bei uns, aber „real und objektiv“! — Gewiß real und objektiv, aber durch Gottes Ja in Jesus und nicht durch die Taufe. — Die Lehre, daß

der Mensch in der Taufe mit Christus stirbt (und aufersteht), kann aus Röm. 6 und den entsprechenden Abschnitten in Kol. und Eph. nicht begründet werden.

Eine stark an die Sprache der Mysterien anklängende Taufaussage findet sich Tit. 3, 5: „Als aber die Freundlichkeit und Güte Gottes unseres Retters erschien, da hat er uns gerettet, nicht weil wir Werke der Gerechtigkeit getan hatten, sondern nach seiner Barmherzigkeit durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung, die der Hl. Geist bewirkt, den er über uns reichlich ausgegossen hat durch Jesus Christus, unseren Heiland, auf daß wir — als Gerechtfertigte — entsprechend unserer Hoffnung durch seine Gnade Erben des ewigen Lebens werden. Das Wort (Gottes) ist zuverlässig!“ — Hier ist ganz fraglos die verbreitete Wiedergeburtvorstellung der Mysterien zur Interpretation der christlichen Taufe herangezogen worden, die dem Verfasser als „Bad der Wiedergeburt und Erneuerung“ gilt. Man darf aber wohl auch diese Aussage nicht von ihrem Hintergrund in der Welt der Mysterien her interpretieren, sondern muß beachten, daß es heißt „Wiedergeburt und Erneuerung“ bewirkt der Heilige Geist, der „durch Jesus Christus reichlich über uns ausgegossen ist“. Von daher ist das hier eingeflossene Mysteriendenken kritisch zu beurteilen.

Vorbildlich für solche kritische Interpretation ist die oft zitierte Taufaussage von 1. Petr. 3, 21. Da heißt es — ich zitiere den Zusammenhang von Vers 18 an: „Denn auch Christus ist einmal um der Sünden willen gestorben, ein Gerechter für Ungerechte, damit er euch zu Gott führe. Er ist getötet nach dem Fleisch, aber lebendig gemacht nach dem Geist. In demselben ist er auch hingegangen und hat den Geistern im Gefängnis gepredigt, die einst ungläubig waren, als Gott wartete und Geduld hatte in den Tagen Noahs, als man die Arche zurüstete, in welcher wenige — nämlich nur acht Seelen — durchs Wasser hindurch gerettet wurden. Als das Abbild davon rettet uns nun die Taufe. Freilich ist sie nicht das Abtun des leiblichen Schmutzes, sondern vielmehr die Bitte an Gott, uns durch die Auferstehung Jesu ein gutes Gewissen zu schenken...“ Hier sieht man sehr deutlich, wie die überkommene Mysterienanschauung kritisch in Dienst genommen wird. Daraus gilt es, für die Interpretation anderer Taufaussagen zu lernen.

Wenn wir nun das alles überblicken und ein wenig versuchen zu sammeln und zusammenzufassen, dann läßt sich vielleicht sagen: Die Taufe ist von Anfang an in der christlichen Gemeinde geübt worden. Eine „tauflose Anfangszeit“ (so BARNIKOL) hat es wohl niemals in der Christenheit gegeben. Ich glaube, daß unter dem Eindruck der Ostererscheinungen des auferstandenen Herrn in der sich sammelnden Gemeinde das alte Sakrament der Johanna-Taufe wieder aufgelebt ist, weil man den Auferstandenen jetzt als den Weltenrichter unmittelbar vor der Tür glaubte. Für diese Deutung des Beginns einer „christlichen“ Taupraxis spricht eigentlich der ganze historische Zusammenhang. Das scheint auch der historische Kern der alten Pfingstgeschichte zu

sein, wo „bei dreitausend“ sich im Blick auf das unmittelbar bevorstehende Weltende und die Ankunft Jesu als des Weltenrichters taufen lassen. In dieser enthusiastischen Gerichtserwartung ist also die alte Johannestaufe wieder aufgelebt.

Die Christenheit hat aber alsbald ihre Taufe als durch Jesu eigenes Getauftsein eingesetzt verstanden (wie ich ja meine, die Erzählung von Jesu Taufe durch Johannes den Täufer auslegen zu müssen; siehe oben). Der „Taufbefehl“ am Ende des Matthäusevangeliums „tauft sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“, der würde liturgisch also etwa dem Befehl „solches tut zu meinem Gedächtnis!“ in den Abendmahlsworten entsprechen. Die eigentliche „Einsetzung“ aber ist mit der Taufe Jesu schon am Anfang des Matthäusevangeliums erzählt.

Die unter dem Eindruck der Ostererscheinungen entstandene christliche Taufe mußte bald von der Johannestaufe klar unterschieden werden. Denn die „Johannesjünger“ hatten bald nach dem Tod ihres Meisters den Täufer als messianische Figur verehrt und in der entstehenden „Täufergemeinde“ seine Taufe weitergeübt. Es hat also zwei konkurrierende „Taufgemeinden“ gegeben, die Christen und die Johannesjünger. Die christliche Gemeinde hat ihre Taufe darum sehr bald — das lassen unsere Texte deutlich erkennen — als „Taufe auf den Namen Jesu“ von der Johannestaufe unterschieden. Vor allen Dingen aber ist der „Geist“ alsbald zu dem Hauptpunkt der Auseinandersetzung zwischen den Täufern und den Christen geworden. — Zur Interpretation der christlichen Taufe haben zahllose, in der damaligen Welt verbreitete Vorstellungen beigetragen. So gab es auch die Anschauung, daß die christliche Taufe an die Stelle der alttestamentlich-jüdischen Opfer getreten sei. Sie begegnet uns in der nachapostolischen Literatur. Aber ich glaube so dürfen wir nicht interpretieren, sondern wir müssen sagen: Die Johannestaufe (als Sakrament) war an die Stelle der alttestamentlichen Opfer getreten. Jetzt aber ist Jesus als das eine und allgenugsame Opfer an die Stelle der Johannestaufe getreten und hat ihr ihren sakramentalen Rang genommen.

Obgleich ich mit manchen Einzelauslegungen Karl BARTHs in seinem letzten Dogmatikband, den er uns hinterließ, nicht völlig übereinstimme, bin ich aber — aufs ganze gesehen — auf einen ganz ähnlichen Weg wie BARTH gelangt. In der Taufe wird entschlossen das längst Tote abgelegt und beerdigt. Damit entspricht der Mensch auf dem Weg des Glaubens, auf den Gott ihn gestellt hat, dem von Gott in Jesus gesprochenen Wort.

Über die — z. Z. umstrittene! — Frage der Kindertaufe habe ich bis jetzt überhaupt nichts gesagt. Ich kann dazu (als Exeget) auch nichts sagen, und zwar aus folgendem Grund: Mir ist höchst unwahrscheinlich, daß das Urchristentum die Kindertaufe geübt hat. (Ich habe gerade in den letzten Tagen noch einmal die ganze Diskussion zwischen Joachim JEREMIAS und Kurt ALAND gelesen über die Frage, ob die Urchristenheit die Kindertaufe geübt hat. Darauf glaube ich das nicht.) — Außerdem meine ich,

daß das Taufverständnis — zumindest des Paulus — den Brauch nicht nahelegt. Die Frage, ob die Urchristenheit die Kindertaufe geübt hat oder ob sie sie nicht geübt hat, ist zudem — wie mir scheint — falsch gestellt, denn sie geht davon aus, daß alles, was das Urchristentum praktiziert hat, darum auch schon richtig ist. Sie entspricht unserem archäologischen Zeitgeist, vermag aber über Recht oder Unrecht der Kindertaufe keine Auskunft zu geben. Es muß also von der Taufe selbst her und von dem her, was das Neue Testament über die Taufe sagt, gefragt werden, wie entsprechen wir dem uns von Gott in Jesus gebrachten Heil in rechter Weise? Aber das ist ja auch eine Frage, die Herr Professor JUNGEL in dem systematischen Referat am Nachmittag sicher besser klären kann als ich.

Genau wie Predigt und Abendmahl ist die Taufe Gottes Gabe. Genau wie jene setzt sie aber mein Annnehmen voraus. Von daher — scheint mir — muß man die Frage nach Kinder- oder Mündigentaufe erörtern. Auf gar keinen Fall würde ich vom Neuen Testament her sagen können, daß die Kindertaufe der normale Brauch sei und von daher u. U. auch die Mündigentaufe toleriert werden könne. Sondern diesen Satz wird man — nolens volens — umkehren müssen.

Nun, ich komme zum Ende, und ich bin mit all dem, was ich Ihnen gesagt habe, wahrscheinlich genau so oder mehr mit meinem seitherigen an Röm. 6 orientierten Taufverständnis durcheinander geraten wie eine große Zahl aus Ihrem Kreis. Meine Untersuchung der Taufe im Neuen Testament mit einem umfangreichen Anmerkungsapparat befindet sich zur Zeit in der Druckerei und wird in einigen Monaten erscheinen. Man muß dann sehen, was in der wissenschaftlichen Diskussion daraus wird (= Hartwig THYEN, Studien zur Sündenvergebung im Neuen Testament und seinen alttestamentlichen und jüdischen Voraussetzungen. Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments. Vandenhoeck & Ruprecht. Göttingen 1969). — Ich hoffe, in den Arbeitsgruppen nachher zuhören und dabei lernen zu können. Jedenfalls aber glaube ich nicht mehr, daß sich von Röm. 6 her unser traditionelles lutherisches Taufverständnis begründen läßt. Das zu lernen bei der Überprüfung der Bekenntnisaussage am Maß der Schrift ist für mich auch ein schmerzlicher Prozeß gewesen. Trotz mancher Differenzen in Einzelheiten ist im ganzen Karl BARTHs Interpretation von Röm. 6 zuzustimmen.

Was also ist nun die Taufe? Taufe ist Angebot und Anfang des Weges ins neue Leben, auf dem der Auferstandene „alle Tage bei den Seinen ist bis an der Welt Ende“. In der Taufe wird öffentlich besiegt, daß der Täufling mit Christus der Sünde gestorben ist und nun entschlossen auf dem „Weg der Gerechtigkeit“ wandeln will. Hier wird das, was in Golgatha gerichtet und gestorben ist, endgültig abgelegt und „beerdigt“.

Ich habe in diesen Tagen natürlich überlegt, würdest du jetzt deine eigenen Kinder noch taufen? (Ich habe vier Kinder und habe sie alle als Kinder getauft.) Nun, ich würde dennoch bei der Kindertaufe bleiben. Das muß ich nach allem, was ich gesagt

habe, freilich kurz begründen (in die folgende Begründung sind Beiträge aus den anschließenden Gruppengesprächen aufgenommen, die zeigten, daß mein Festhalten an der Kindertaufe einige Ratlosigkeit hinterlassen hatte):

Das Neue Testament zeigt uns, daß die Taufe ein überkommener Brauch ist, der jeweils im Blick auf die aktuelle Situation der Hörer (bzw. Gemeinden) mit Hilfe des Bekenntnisses neu ausgelegt wird. Von einer verbindlichen und verpflichtenden „Tauflehre“ des Neuen Testaments kann keine Rede sein. Wir sollten in der Schule des Neuen Testaments nicht eine „Tauflehre“ lernen, sondern vielmehr die Freiheit, nun auch unsererseits den uns überkommenen Brauch der Kindertaufe im Blick auf die Situation unserer Gemeinden von unserem Bekenntnis her neu auszulegen. Besser als viele Reden vermag gerade die Kindertaufe die zuvorkommende Gnade des rechtfertigenden Gottes zur Sprache zu bringen: „als ich noch nicht geboren war, da bist du mir geboren“ (Paul Gerhardt). Die Taufe ist kein Sakrament, und sie wirkt nicht das Heil des Kinder; das ist längst zuvor in Golgatha gewirkt. Aber sie bezeugt der versammelten Gemeinde (nicht allein der Familie!) durch das sichtbare Zeichen des Wasserritus als Abbild der durch Christus allein erfolgten „Abwaschung, Reinigung, Heiligung und Rechtfertigung“, daß auch diesem Kind Gottes Verheibung gilt. So ist die Taufe die Feier der Gemeinde, durch die sie ihre jüngsten Glieder in ihre Mitte aufnimmt, und bei der sie sich verpflichtet, diesen Kindern bei ihren ersten Schritten auf dem „Weg der Gerechtigkeit“ helfend zur Seite zu stehen. Für mich ist die Frage nach der Kindertaufe allein die Frage danach, ob und inwieweit unsere Gemeinden zu solcher „Patschenschaft“ willens und in der Lage sind. Freilich darf solche Kindertaufe nicht automatisch die spätere öffentlich-rechtliche Folge der Veranlagung zur Kirchensteuer haben, der man nur durch den Kirchenaustritt vor dem Amtsgericht (!) entgehen kann. Das ist nicht allein grundgesetzwidrig, sondern vor allem kaum christlich. Das spätere Bekenntnis des Täuflings (an der Zusammengehörigkeit von Glaube und Taufe gilt es unbedingt festzuhalten!) muß eines Tages auch ein entschlossenes Ja dazu enthalten, die gemeinsamen Lasten der Gemeinde mitzutragen.

Herr Präsident, Sie haben mir durch Ihre Bitte um das heutige Referat über die Tauffrage die Sache nicht leicht gemacht. Hätte ich vor zwei Monaten — ohne diese Arbeit der letzten Wochen — hier über die Taufe im Neuen Testament zu Ihnen sprechen sollen, dann hätte ich wohl im wesentlichen das, was der Kleine Katechismus sagt, aus dem Neuen Testamente herausgelesen, wie ich das bis dahin immer getan habe. Aber ich glaube jetzt nicht mehr, daß das anders als durch ein „Hineinlesen“ geht. Bei aller Kritik an Einzelheiten hat zu dieser Frage Karl BARTH die besseren Argumente.

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Dr. Thyen: Nach dem Beifall kann ich mich nur zum Dolmetscher hierzu machen. Die Art dieser Dankesbezeugung läßt Sie, Herr Dr. Thyen, ersehen, wie Ihre Ausführungen bei uns angekommen sind. Sie können auch erkennen, daß Sie unserer Bitte nach-

gekommen sind. Haben Sie für den Vortrag Ihres Tauverständnisses herzlichen Dank!

Wir wollen jetzt eine Pause einlegen bis 10.55 Uhr. Dann beginnen die Arbeitsgruppen. Herr Dr. Thyen hat sich bereiterklärt, bei den einzelnen Gruppen zeitweilig zur Aussprache zur Verfügung zu stehen. Falls noch jemand da ist, der bei einer Gruppe teilnehmen will, muß ich darauf hinweisen, daß das nur bei den Gruppen 1 und 4 aus Platzgründen noch möglich ist. Im übrigen möge die auf dem gelben Papier gegebene Einteilung eingehalten werden.

Ich unterbreche die Plenarsitzung bis 15.30 Uhr.

— 10.45 Uhr —

Präsident Dr. Angelberger: Ehe wir unsere Tagesordnung mit II fortsetzen, möchte ich Ihnen kurz mitteilen, daß unser alter Freund Pfarrer Hermann aus Balingen eingetroffen ist. Herzlich willkommen!

Ich begrüße unseren zweiten Referenten des heutigen Tages, Herrn Professor Dr. Jüngel, der es trotz seiner starken Inanspruchnahme beim Theologischen Seminar mit dem Konvent der Landeskirche Basel-Land ermöglichen konnte, heute Nachmittag bei uns zu sein (Beifall!) Ich will gleich jetzt sagen, daß er spätestens um 18 Uhr uns wieder verlassen muß. Es ist sehr schade, aber wir sind ihm trotzdem dankbar für sein Kommen, und ich bitte ihn, jetzt zu uns zu sprechen.

II.

Professor Dr. Jüngel:* Hohe Synode! Hochwürdiger Herr Bischof! Meine Damen und Herren! Eine Vorbemerkung sei mir gestattet. Das Thema des Vortrages, den ich jetzt halten werde, lautet: Zur Kritik des sakramentalen Verständnisses der Taufe. Ein eindeutig in Zürich zu lokalisierendes Versehen ist Schuld daran, daß das Thema auf Ihrem Zettel nicht exakt angegeben ist. Ich hoffe, daß ich indirekt zu dem dort notierten Thema „Kindertaufe im Glauben oder in der Gnade begründet“ einiges mitteilen kann. Dieses Thema scheint mir aber von vornherein schief formuliert zu sein — so wie es auf dem Zettel als von Ihnen ja wohl vorgeschlagen steht und mir nach Zürich mitgeteilt wurde. Denn was nicht in der Gnade begründet ist, kann auch nicht im Glauben begründet sein. Was hingegen in der Gnade begründet ist, kann nur durch Glauben ergründet und nur im Glauben erfaßt werden. Und deshalb sei es mir erlaubt, das Thema anders zu erörtern. Es kommt so in meiner Überschrift auch bereits eine gewisse Position zum Ausdruck: Zur Kritik des sakramentalen Verständnisses der Taufe. Sie haben vor sich kurze Sätze, die die einzelnen Gedankengänge jeweils zusammenfassen und als Thesen von mir vorangeschickt werden. Das mag vielleicht den etwas komplizierten Vortrag zu verstehen erleichtern.

Eine gründliche Besinnung auf das Wesen der christlichen Taufe sollte eigentlich immer zu den

* Mündlicher Vortrag — Druck nur für die Akten der Landessynode.

Aufgaben gehören, die Kirche und Theologie herausfordern. Eine nach Kerygma und Bekenntnis fragende Kirche muß, ebenso wie eine sich auf ihre Grundlagen besinnende Theologie, sozusagen im selben Atemzug das Verständnis der Taufe thematisch machen. Die Kirche fragt heute besorgt nach Kriterien für Kerygma und Bekenntnis. Doch es scheint so, als sei die Taufe seit langem der willkommene Ruhepunkt für die theologische arg provozierte Kirche gewesen und als habe erst der Angriff einiger Rebellen auf die durch Kirchenordnungen geregelte Praxis des Taufens die Veranlassung zu einer neuen gründlichen Besinnung auf das Wesen der Taufe abgegeben. Das gleicht in fataler Weise dem bei den *fratres sejuncti* zu beobachtenden Vorgang, daß die Frage nach der Autorität des obersten Lehramtes der römischen Kirche erst durch eine unglückliche Enzyklika über die Geburtenregelung zu einer die katholische Kirche durchgehend bewegenden Sache wurde. So bedauerlich dergleichen ist, es ist so.

Aus welchem Anlaß auch immer, die Frage nach dem, was die Taufe eigentlich ist, bewegt zur Zeit die Kirche und damit auch die Theologie. Und das ist sicherlich kein Schade.

Ein kaum auszudenkender Schade wäre es jedoch, wenn man die Frage nach der Taufe dadurch zu beantworten suchen wollte, daß man sich der mit ihr verbundenen Verlegenheit erst gar nicht aussetzt, sondern stattdessen nur nach Mitteln und Wegen sucht, um dieser Verlegenheit auszuweichen. (Auch das viel verwendete Argument von der unbedingt zu befolgenden Liebe gegenüber dem Nächsten, in diesem Falle also gegenüber den Eltern, die Kinder taufen lassen wollen, darf, so ernst die Sorgfaltspflicht der Liebe zu nehmen ist, die Sorgfaltspflicht der Wahrheit und Erkenntnis nicht verletzen.) Die erste Aufgabe, die der Kirche im Blick auf die Taufe heute gestellt ist, besteht darin, die Frage nach der Taufe aporetisch auszuarbeiten, Verlegenheiten, die uns in dieser Frage heute bedrängen, auszuarbeiten. Fluchtwege sind abzuschneiden. Sehe ich recht, so drohen drei Fluchtwege heute die Ausarbeitung einer solchen Aporetik der Taufe zu verhindern. Man würde eine solche Ausarbeitung verhindern, wenn man

- die Frage nach dem Wesen der Taufe systematisch auf die Frage nach der Legitimität oder Illegitimität der Säuglingstaufe reduziert, oder wenn man
- zur Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Taufe und der mit ihr verbundenen Frage nach der Legitimität der Säuglingstaufe primär auf Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen als den maßgeblichen Instanzen rekurriert. Oder wenn man
- aus der Mannigfaltigkeit und Widersprüchlichkeit der exegesischen Beiträge zur Tauffrage die Konsequenz zieht, auf eine in gegenwärtiger Verantwortung der Sache der Taufe vor den biblischen Tauftexten und vor der kirchlich-theologischen Tradition zu erarbeitenden Lehre von der Taufe zu verzichten und sowohl theoretisch als auch praktisch lieber alles beim alten zu lassen.

Eine in gegenwärtiger Verantwortung zu erarbeitende Lehre von der Taufe hat vielmehr umgekehrt in formaler Hinsicht meines Erachtens folgenden Kriterien zu genügen:

a) Sie hätte Verantwortung vor der Sache der Taufe zu sein. Verantwortung vor der Sache ist aber in Sachen Taufe zugleich Verantwortung für die Sache und als Verantwortung vor der Sache und für die Sache Verantwortung der Sache selbst. Es gilt, die Taufe zu verantworten.

b) Verantwortung der Taufe ist in grundlegender Weise bereits in den neutestamentlichen Texten geschehen. Gegenwärtige Verantwortung der Taufe muß deshalb in irgendeine Konformität zu den Texten des Neuen Testaments führen, die ihrerseits in traditionsgeschichtlich wohl zu unterscheidenden Situationen die Sache der Taufe sehr verschieden verantwortet haben. Daß die dabei zutage tretenden Differenzen in die Nötigung zu sachkritischer Entscheidung führen, ist sachgemäß.

c) Verantwortung der Taufe kann als gegenwärtige Verantwortung der Taufe nicht ohne Auseinandersetzung mit der Tradition geschehen, der gegenüber Respekt und Kritik nicht zweierlei sein können, sondern einerlei sein müssen. Unkritischer Respekt vor der Tradition sollte im Raum der Kirche ebenso ausgeschlossen sein wie respektlose Kritik der Tradition.

d) Gegenwärtige Verantwortung der Taufe hat geltende Kirchenordnungen als grundsätzlich revierbare und grundsätzlich nach Revision verlangende Ordnungen zu respektieren. Geltende Kirchenordnungen verpflichten als Konsequenzen einmal gewagter theologischer Entscheidungen genau in dem Maße, in dem die in ihnen sich aussprechenden theologischen Entscheidungen noch zu verantworten sind.

Unter diesen allgemeinen Voraussetzungen, die meines Erachtens für alle am Streit um die Taufe Beteiligten gelten sollten, habe ich nun speziell zur Kritik des sakralen Verständnisses der Taufe zu reden. Dabei wird zunächst formal gefragt, was das Phänomen der Taufe mit dem Begriff des Sakramentes zu tun hat, um dann im nächsten Abschnitt inhaltlich danach zu fragen, was die Taufe mit der Sünde bzw. mit der Sündenvergebung zu tun hat; in einem dritten Teil sollen dann einige Grundzüge einer evangelischen Tauflehre angedeutet werden.

Um sagen zu können, ob die Taufe ein Sakrament ist, muß man sagen können, was der Begriff des Sakraments zu sagen hat.

I. Was hat die Taufe mit dem Begriff Sakrament zu tun?

Die These, die ich vorausschicke, lautet:

These 1:

Jesus Christus ist das einzige Sakrament der Kirche.

Die Legitimität dieses Satzes soll zunächst historisch wahrscheinlich gemacht werden. Seine Wahrheit muß und kann nur dogmatisch einsichtig gemacht werden.

Mit welchem Recht kann man die Taufe ein Sakrament nennen?¹ Zunächst wird man antworten: mit

dem Recht der Tradition. Die reformatorischen Kirchen kennen nun einmal zwei Sakramente, nämlich Taufe und Abendmahl. Doch warum nur zwei? Die römische Kirche kennt immerhin sieben, und Luther und Melanchthon schwankten, ob nicht auch die Buße oder sogar die Ordination als Sakrament anzusehen sei. Die Tradition kann uns hier nur insofern eine Antwort geben, als die Taufe immer unter die Sakramente gerechnet wurde. Da war nie Streit. Aber was sind Sakramente? Was wird mit Recht so genannt? Die Antwort der Tradition auf diese Frage setzt bei aller Vielfalt immer schon voraus, daß es Sakramente in der Kirche gibt und daß ein Sakrament in irgendeiner Hinsicht so etwas wie ein Zeichen ist. Eine ordentliche Theologie wird allerdings auch diese Voraussetzung noch nach ihrem Recht zu befragen haben. Die Reformatoren haben uns zu dieser Frage immerhin Mut gemacht, insofern sie wenigstens ihrem Unbehagen gegenüber der Rede von den Sakramenten als einem Plural bzw. gegenüber dem Ausdruck Sakrament überhaupt mehr oder weniger deutlich Ausdruck gaben. Es wurde sogar der Vorschlag gemacht, den Gebrauch des Wortes Sakrament rundweg unter Strafe zu stellen.

Im einzelnen wollen wir das nun untersuchen.

These 1, 1:

Die Bezeichnung der Taufe als Sakrament ist nicht biblischer Sprachgebrauch.

Das Neue Testament kennt den Ausdruck Sakrament als gemeinsamen Oberbegriff für Taufe und Abendmahl nicht, es kennt ihn auch nicht als Bezeichnung einer der beiden Handlungen. Das Wort *sacramentum* diente in einigen lateinischen Übersetzungen des Neuen Testaments zur Übertragung des griechischen Wortes *mysterion* — Geheimnis, während die in der römischen Kirche amtlich gewordene Vulgata dasselbe griechische Wort vorwiegend mit dem lateinischen Wort *Mysterium* neben einzelnen Übersetzungen gleich Sakramentum brachte. Im Neuen Testament ist *mysterion* dabei ein durchaus seltener Begriff, der eschatologische und christologische Zusammenhänge signalisiert, aber bezeichnenderweise nie in den Tauf- und Abendmahlstexten vorkommt. Im Gegensatz zum Gebrauch in der alten Kirche, in der *mysterion* zur festen Bezeichnung der Sakramente wird, die dabei durchaus mit heidnischen Mysterien konkurrieren, läßt der neutestamentliche Begriff nirgends Beziehungen zu den Mysterienkulten erkennen. Wo solche Beziehungen erkennbar sind, urteilt Günther Bornkamm, wie zum Beispiel in den Tauf- und Abendmahlstexten, findet sich der Begriff nicht, wo er aber begegnet, fehlen solche Beziehungen zu den heidnischen Mysterienkulten.

These 1, 2 und die Untergliederungen:

Unter „Sakrament“ wurde in der westlichen Theologie bei aller Verschiedenheit der Bedeutung in der Regel immer ein „Zeichen“ verstanden, entweder

These 1, 21:

ein Zeichen (Taufen mit Wasser), das etwas anderes (Gnade bezeichnet und das Bezeichnete beim Empfänger des Zeichens auch bewirkt (signum efficax gratiae); wobei das Bewirken auf verschiedene Weise vorgestellt werden kann, aber immer so, daß zu einem natürlichen Element (Wasser bzw. Begießen mit Wasser) ein zur Offenbarung gehörendes Wort (Taufformel) hinzutritt; oder

These 1, 22:

ein mit einer Verheißung fest verbundenes Zeichen; das auf Grund der Verheißung das Verheißene bezeichnet und bewirkt, wenn man, weil man oder damit man der Verheißung glaubt; oder

These 1, 23:

ein Zeichen, das etwas anderes bezeichnet und einprägt, aber das Bezeichnete beim Empfänger des Zeichens nicht bewirkt, sei es, weil der Empfänger das bezeichnete — im Glauben — schon hat, sei es, weil er es erst — mit dem Glauben — bekommen wird; oder

(Das ist vor allen Dingen das in der reformierten Kirche vertretene Sakramentsverständnis, das formal am strengsten antithetisch zu dem scholastischen Verständnis, das 1, 21 charakterisiert ist, sich verhält, während Luther die Alternative sprengt.)

These 1, 24:

ein Bekenntniszeichen, mit dem Glaubende sich untereinander und gegenüber den Nichtglaubenden zu erkennen geben.

Die Sachgegensätze in der Sakramentenlehre will ich jetzt nicht untersuchen, dies würde auch gar nicht in der Kürze der Zeit gehen. Wichtig ist mir jetzt der formale Gesichtspunkt, daß alle Gegensätze in der Sakramentenlehre sich auf das allen Positionen gemeinsame Verständnis des Sakramentes als eines Zeichens zurückführen lassen. In dieser Gemeinsamkeit brechen die Gegensätze auf. Man könnte sich fragen, ob nicht ein guter Teil der konfessionellen Gegensätze im Sakramentsverständnis — und von daher auch in anderen theologischen Streitfragen — auf diese Gemeinsamkeit, daß das Sakrament ein Zeichen sei, zurückzuführen ist. Im Hintergrund aller dieser verschiedenen Sakramentsauffassungen, die sich um den Begriff des Zeichens arrangieren, steht kirchengeschichtlich die Autorität Augustins. Augustins Sakramentenlehre setzt aber ein ganz bestimmtes Weltverständnis voraus, nämlich eine philosophische Theorie von der Existenz zweier Welten, einer sichtbaren irdischen und einer unsichtbaren himmlischen Welt. Alles, was in der irdischen Welt existiert, bedeutet etwas, und zwar etwas anderes. Alles, was in der irdischen Welt existiert, bedeutet etwas Himmlisches. Das Irdische ist nach dieser Theorie nur ein Zeichen, von dem man sich also nur wegweisen lassen darf. So sind auch die kirchlichen Sakramente Zeichen, die aber eben nun nicht nur etwas bedeuten, sondern das bedeutete andere auch vermitteln, bewirken. Es ist also nicht nur das Zeichen da, sondern zugleich eine bezeichnete Sache. Man muß also in dem an Augustin sich orientierenden Sakramentsbegriff grundsätzlich zweierlei unterscheiden:

¹ Vgl. zum Folgenden mein Aufsatz „Das Sakrament — was ist das?“ In: Evangelische Theologie 26, 1966, S. 320 bis 336.

- a) das Zeichen als solches, das signum oder die res significans und
- b) die be-zeichnete Sache, die res significata.

Das Zeichen besteht aus irdischen Zusammenhängen; die Taufe ist ein Element, Wasser bzw. das, was man mit dem Element macht, das Begießen; und hinzutritt ein Wort, auch ein irdisches Phänomen, das aber als solches in den Offenbarungszusammenhang gehört. Und durch dieses Zusammentreffen von Wort und Element bezeichnet und bewirkt nun das Zeichen die zu vermittelnde Sache, im Falle der Taufe die rechtfertigende Gnade. Die durch die kirchlichen Sakramente bedeuteten Sachen sind für Augustin stets heilige Sachen, weshalb denn auch die Sakramente stets heilige Zeichen genannt werden oder noch genauer die sichtbare Gestalt einer unsichtbaren Gnade.

Von diesem augustinischen Ursprung her kann nun der als Zeichen verstandene Begriff des Sakraments in Anspruch genommen werden für ein sehr weit auseinandergehendes Sakramentsverständnis: nämlich für ein rein signifikatives Verständnis der Sakramente sowohl für ein realpräsentisches Verständnis der Sakramente als auch für ein Verständnis der Sakramente (des neuen Bundes), als durch ihren Vollzug leistungsfähiger Zeichen, die in der Seele des Empfangenden Gnade wirken, wenn dieser keinen Riegel vorschreibt. Soweit ganz grob — Sie müssen verzeihen, wenn ich versuche, so schematisch wie möglich zu verfahren — also der historische Rekurs.

These 1, 3:

Es gibt einen reformatorischen Anhalt für die dem Schriftgebrauch entsprechende exklusiv christologische Verwendung des Sakramentsbegriffs, dessen Wahrheit die gegenwärtige Kirche veranlassen sollte, Jesus Christus als das einzige Sakrament der Kirche zu behaupten.

Die sich aus der im Hintergrund aller protestantischen und katholischen Sakramentsbegriffe stehenden augustinischen Definition des Sakraments ergebende Spannung zu dem neutestamentlichen Sprachgebrauch ist unübersehbar. Schon Augustin selber hat das offensichtlich gespürt, als er brieflich erklärte, daß er im Grunde kein anderes Sakrament Gottes kenne als allein Christus. Luther und Melanchthon haben auf dem ersten Höhepunkt ihrer reformatorischen Wirksamkeit daraus Konsequenzen zu ziehen versucht. In seiner Abhandlung von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche erklärt Luther 1520 in der Form eines Vorbehaltes gegen die von ihm selbst verfolgte Terminologie — ich zitiere —: Obgleich es, sofern ich dem Gebrauch der Schrift folge, eigentlich nur ein Sakrament gibt und drei sakramentale Zeichen. (Hier also noch drei, am Ende derselben Schrift dann allerdings nur zwei.) Und in der Disputation über den eingefloßten und erworbenen Glauben 1519 sagen die Thesen 17 und 18: In den heiligen Schriften wird keines der sieben Sakramente mit dem Namen Sakrament bezeichnet. Die heiligen Schriften haben vielmehr nur ein einziges Sakrament, den Herrn Christus selbst. Unter Sakrament ist hier also Mysterium verstanden, ein im Sein Jesu Christi beschlossenes und er-

schlossenes Geheimnis Gottes. Luther und Melanchthon — Melanchthon hat diese Einsicht in der ersten Auflage seiner Loci zum Zuge gebracht — sind jedoch dieser ihrer reformatorischen, ihrer frühen reformatorischen Einsicht nicht treu geblieben. Wahrscheinlich haben die Auseinandersetzungen mit den Schwärmern, Wiedertäufern und der sich bildenden reformierten Abendmahlsslehre die beiden Reformatoren veranlaßt, den exklusiv christologischen Gebrauch des Sakramentsbegriffes wieder aufzugeben. Soweit ich sehe, hat erst Karl Barth konsequent ernst damit gemacht, daß Jesus Christus das einzige Sakrament der Kirche ist und daß das Menschsein des Gottessohnes allein sakramental genannt zu werden verdient. Das würde bedeuten, die Kirche kennt nur ein göttliches Geheimnis, und das ist das göttliche Geheimnis des Menschen Jesus, der Gottes Entscheidung für die Menschen ist, der Gottes Entscheidung für die Menschen offenbart und der Gottes Entscheidung für die Menschen zum Ziel bringt. Die sachliche Tragweite dieses exklusiv christologischen Verständnisses vom Sakrament soll nun inhaltlich am Problem Taufe, Erbsünde vorgeführt werden.

II. Was hat die Taufe mit der Sünde zu tun?

These 2:

Das einzige Sachkriterium für eine den Zusammenhang von Taufe und Sünde sachgerecht zur Geltung bringenden Tauflehre ist die Rechtfertigungslehre — allerdings nur, insofern diese selbst nicht als ein für sich bestehendes fixes Theologumenon, sondern vielmehr als ein jeweils zu erarbeitender und zu verantwortender Zusammenhang theologischen Denkens in Betracht kommt.

Wir haben auch die Rechtfertigungslehre nicht in ein für allemal gültigen Begriffen überliefert, sondern müssen sie in jeder Zeit und in jedem Denkkontext neu zu formulieren versuchen.

Das sakramentale Verständnis der Taufe hat seinen entscheidenden Anhalt in einem engen theologischen Zusammenhang zwischen Taufe und Sünde. Wie stellt sich dieser Zusammenhang dar, wenn Jesus Christus das einzige Sakrament der Kirche ist? Bevor wir auf diese Frage in einem dritten Teil Grundzüge einer Antwort zu geben versuchen, müssen wir untersuchen, welche Schwierigkeiten bei der Bestimmung des theologischen Zusammenhangs von Taufe und Sünde bestehen. Wir stehen damit von einer anderen Seite her noch einmal vor der Frage, ob die Taufe sakramental verstanden werden muß bzw. darf oder nicht. Diese Frage stellt sich jetzt inhaltlich so: hat die Taufe einen besonderen, einen ausgezeichneten Bezug zur Vergebung der Sünden?

These 2, 1:

Der aus Glauben gerechtfertigte und deshalb auch getaufte Mensch wird im Neuen Testament auf sein Rechtfertigtsein und Getauftsein so angesprochen, daß er auf seine Taufe und auf die ihm vergebenen Sünden gleichermaßen zurückblickt; daraus folgt jedoch nicht, daß Taufe und Rechtfertigung (Sündenvergebung) identisch sind.

Daß Taufe und Sünde als zwei die Existenz des Menschen bestimmende Phänomene in engem theologischen Zusammenhang stehen, läßt sich nicht bestreiten. Was für ein Zusammenhang da besteht, das ist jedoch umstritten. Die neutestamentlichen Tauparänesen reden Getaufte auf das an ihnen vollzogene Ereignis der Taufe an. Dabei kommt die Taufe demgemäß als ein Phänomen in den Blick, auf das man zurückblickt. Ebenso blickt der Ge-taufte auf die ihm vergebenen Sünden zurück. Und der Apostel Paulus erinnert die Gemeinde bei einem solchen Rückblick auf die als Möglichkeit der Christen ausgeschlossene Möglichkeit der Sünde pointiert an das Getauftsein der Christen. Was liegt da näher, als Taufe und Sündenvergebung bzw. Taufe und Rechtfertigung zu identifizieren. Aber das Nächstliegende ist nicht immer auch wahr. Und die Wahrheit nötigt zuweilen, über das Nächstliegende hinauszugehen, um sie in weiterer Ferne zu suchen. Und auch dann kann es geschehen, daß das Wahre verborgen bleibt, weil es noch ferner oder auch noch näher lag, als das Nächstliegende uns suggerierte. Auf Taufe und Sündenvergebung würde man auch dann gleichermaßen zurückblicken, wenn man sich deshalb taufen läßt, weil man Sündenvergebung empfangen hat, weil man gerechtfertigt worden ist. Also kann das gleichermaßen Zurückblicken der Getauften auf ihre Taufe und auf die Sündenvergebung noch nicht ein logisch zulässiges Argument für die Identifizierung von Taufe und Sündenvergebung sein. Wir müssen deshalb fragen, was hilft uns bei der Frage nach dem theologischen Zusammenhang von Taufe und Sünde die Wahrheit zu finden?

These 2, 2:

Die bestehende Taufpraxis kann nicht selbst als Sachkriterium für eine den Zusammenhang von Taufe und Sünde sachgerecht zur Geltung bringende Tauflehre sein.

Daß die bestehende Taufpraxis nicht selbst als Kriterium für die gesuchte Wahrheit in Frage kommen kann, ist leider nicht so selbstverständlich, wie das ein sauberes theologisches Denken vorauszu setzen geneigt ist. Oft genug wird von der bestehenden Säuglingstaufpraxis her so argumentiert, daß die Praxis selbst als Wahrheitskriterium fungiert. Dafür gibt es allerdings eine in der Eigenart kultischen Handelns — nicht nur im christlichen Raum, sondern allgemein religionsphänomenologisch — liegende Erklärung. Kultisches Handeln hat die Eigenart, sich aller Theologie gegenüber als apriorisch zu behaupten, so daß, wie Werner Ehlert meinte, dieses kultische Handeln der Kirche vor der Lehre tatsächliche und grundsätzliche Priorität zu haben beansprucht — mit Recht beansprucht, meinte Ehlert. Doch gerade dieser Anspruch ist theologisch zuhöchst problematisch. Seine Problematik stellte bereits dem Urchristentum die Aufgabe einer kritischen Theologie, der gerecht zu werden der Apostel Paulus versucht haben dürfte. Wir kommen darauf zurück.

These 2, 3:

Die Confessio Augustana enthält eine in sich unausgeglichene Lehre von der Sünde, der Taufe und den

Sakramenten, so daß weder die Confessio Augustana noch eine andere mit ihr zusammen als geltend anerkannte, aber durch die Unausgeglichenheit der Confessio Augustana in dieser Lehre von vornherein problematisierte Bekenntnisschrift ein eindeutiges Sachkriterium für die Bestimmung des Zusammenhangs von Taufe und Sünde zu geben vermag.

Wer den circulus vitiosus, den eine Berufung auf die kirchliche Taufpraxis als Kriterium für die Wahrheit einer Tauftheologie darstellt, kennt, aber dennoch die bestehende Taufpraxis als das auf keinen Fall Preiszugebende ansieht, beruft sich statt unmittelbar auf die Praxis selbst gern auf die Bekenntnisschriften. Und das insofern mit Recht, als die Bekenntnisschriften sich ja ihrerseits durchaus als relative Wahrheitskriterien verstehen. Man kann daran nicht vorübergehen. Für den Zusammenhang von Taufe und Sünde beruft man sich, um die bestehende Taufpraxis zu rechtfertigen, in der Regel vor allem auf den in Confessio Augustana II behaupteten engen Zusammenhang von Taufe und Erbsünde, weil hier die Taufe als Tilgung der Erbsünde erscheint. Aber gerade das historische Zustandekommen dieses Artikels der Bekenntnisschriften fordert die Theologie zu einer evangelischen Kritik an der Bekenntnisschrift heraus. Ich meine, zeigen zu können, daß der berühmte Schluß von Confessio Augustana II das Ergebnis eines Kompromisses ist, also alles andere abgibt als ein eindeutiges Sachkriterium für eine aus dem Nebeneinander der biblischen Taufaussagen zu gewinnende Tauftheologie, und zwar eines Kompromisses nicht etwa zwischen Evangelischen, sondern eines Kompromisses der reformatorischen Theologie mit der römisch-katholischen Theologie.

Bevor ich das darlege, möchte ich doch zunächst auf gewisse Unausgeglichenheiten innerhalb der Confessio Augustana, die unsere Sache betreffen, hinweisen. Im Artikel 4 von der Rechtfertigung der Menschen um Christi willen durch den Glauben ist von der Taufe nicht die Rede. Man nehme das zur Kenntnis. Im Artikel 5, der überschrieben ist: vom Predigtamt, wird der rechtfertigende Glaube als Wirkung des durch Evangelium und Sakramente vermittelten Heiligen Geistes verstanden, wobei freilich die Freiheit des Wirkens dieses Geistes betont wird: ubi et quando visum est deo. Und diese Freiheit wird nun bezeichnenderweise nicht noch einmal an die Sakramente, wohl aber an das Hören des Evangeliums zurückgebunden, in his, qui audiunt evangelium. Hier wird also die logisch zu erwartende Rückkoppelung an die Sakramente nicht noch einmal vollzogen.

Weiter: Nach Artikel 9 wird durch die Taufe Gnade angeboten, also keineswegs Gnade sakramental im Sinne eines durch Bezeichnen Verursachens vermittelt. Von den Kindern wiederum gilt, daß sie durch die Säuglingstaufe Gott angeboten und überantwortet und gefällig werden. Diese Äußerung berührt sich nun am ehesten mit Confessio Augustana II.

Kommen wir zu CA II, dem Artikel von der Erbsünde. Dieser Artikel erklärt, die Erbsünde verdamme alle die unter ewigen Gotteszorn, die nicht

durch die Tauf und Heiligen Geist wiederum neu geboren werden. Nach CA V muß man wohl genau interpretieren: die nicht durch die Taufe und so durch den Heiligen Geist wiederum neu geboren werden. Die Gegenüberstellung von Geburt mit Sünde am Anfang von CA II und gleich dann Wiedergeburt durch die Taufe und den Heiligen Geist legt die Vermutung nahe, daß man sachlich der Geburt des Menschen in Sünden sofort die Sünden tilgende Wiedergeburt durch die Taufe entgegensetzen wollte, vielleicht sogar, um so von vornherein die Notwendigkeit der Säuglingstaufe zu beweisen. Thomas von Aquin hat es jedenfalls präzis so getan. Aber hier bleiben wir auf Vermutungen angewiesen.

Dagegen läßt sich über die historische Genesis des Schlusses von CA II einiges sicher ausmachen. Denn die der Confessio Augustana unmittelbar vorausgehenden Schwabacher Artikel und Marburger Artikel, Vorform also zu dieser Bekenntnisschrift, beenden ihren Artikel über die Erbsünde nicht mit einem Tauftheologumenon, sondern ausschließlich christologisch. Die Schwabacher Artikel nennen die Erbsünde eine „soliche Sunde, die alle Menschen so von Adam kommen verdambt und ewiglich von Gott scheidet, wo nicht Jesus Christus uns vertreten und soliche Sunde sampt allen Sunden, so daraus folgen, auf sich genommen hätte und durch sein Leiden gnug dafür getan und sie also ganz aufgehoben und vertilget in sich selbst, wie dann Psalm 50 und Römer 5 von solcher Sund klar geschrieben ist.“ Hier wurde also in theologisch eindeutiger und, wie mir scheint, genuin reformatorischer Weise Jesus Christus, und zwar allein Jesus Christus und also nicht die Taufe, der Verlorenheit der in Sünden zur Welt kommenden Menschheit entgegengesetzt.

Und nun ist es wohl von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die ganz anders lautende Schlußformulierung in Confessio Augustana II, daß jene exklusiv christologische Pointe der Schwabacher Artikel über die Erbsünde von römisch-katholischer Seite sofort vehement angegriffen worden ist. Die katholischen Theologen Wimpina, Mensing und Kedorffer in Brandenburg haben gegen die Fassung des entsprechenden Schwabacher Artikels eingewendet, daß Christus durch sein bitter leyden wirkend in dem Sakrament der heiligen Tauf alle sünde abweschet.

Confessio Augustana II dürfte in seiner Schlußwendung ein auf diesen Angriff gegen Luther eingehender Kompromiß sein. Das wird faktisch in der Apologie zu CA II auch bestätigt, insofern sich Melanchthon dort mit dem katholischen Vorwurf auseinandersetzt, Luther habe gelegnet, daß die Erbsünde durch die Taufe getilgt werde. Bezeichnend ist dabei, daß Melanchthon in der Apologie erst im Zusammenhang dieser Verteidigung Luthers, also nur auf Grund des Vorwurfs der Gegner, auf die Tilgung der Erbsünde durch die Taufe zu sprechen kommt. Vorher hat Melanchthon im selben Artikel, statt die in CA II verwendete Wendung *per baptismum et spiritum sanctum*, durch die Taufe und den Heiligen Geist, wieder aufzunehmen, andere Formulierungen gebraucht wie diese: Solange wir nicht neu geboren werden durch Geist und Glauben und so-

lange wir nicht durch den Heiligen Geist neu geboren und durch den erleuchtet werden. Das sind gegenüber CA II recht unterschiedliche Akzentuierungen. Aus ihnen sind nun allerdings ebenso wie keine positiven auch keine negativen Schlüsse zu ziehen, sondern sie lassen nur erkennen, wie unausgeglichen die auf Ausgleich bedachten Bemühungen Melanchthons in diesem Punkte sind. Von daher werden nun aber auch alle sonstigen Aussagen der Bekenntnisschriften über den Zusammenhang von Taufe und Sünde immerhin so problematisiert, daß maßgebende Eindeutigkeit nicht gut behauptet werden kann. Und mehr erfragen wir zur Zeit ja nicht, wir fragen nach einem Kriterium, und ein Kriterium muß zumindest in sich eindeutig sein.

These 2, 4:

Die Bekenntnisschriften verweisen uns selbst auf die Rechtfertigungslehre als dem einzigen Sachkriterium für eine den Zusammenhang von Taufe und Sünde sachgerecht bestimmenden Tauflehre.

Die Bekenntnisschriften geben uns also kein eindeutiges Kriterium, um bei der Frage nach dem theologischen Zusammenhang von Taufe und Sünde die Wahrheit zu finden. Wir werden aber von den Bekenntnisschriften auf die reformatorische Entdeckung des entscheidenden Kriteriums theologischer Wahrheit überhaupt zurückgewiesen, nämlich auf die Rechtfertigungslehre, die darin ihre Wahrheit hat, daß sie die Christologie kompromißlos zur Geltung bringt. Diese Rechtfertigungslehre wird von den Bekenntnisschriften selbst, ja zumindest formal, als *articulus stantis et cadentis ecclesiae*, als der Artikel, mit dem die Kirche steht und fällt, behauptet und verteidigt.

Ich wage deshalb die Behauptung, eine theologische Bestimmung des Zusammenhangs von Taufe und Sünde kann dann und nur dann gelingen, wenn sie sich an der Rechtfertigungslehre orientiert, und zwar so orientiert, daß diese Bestimmung des Verhältnisses von Taufe und Sünde selber einen Beitrag zur Lehre von der Rechtfertigung des Sünder liefert. Der Zusammenhang von Taufe und Sünde muß so bestimmt werden können, daß sich diese Bestimmung als ein wesentliches Moment der Rechtfertigungslehre selbst darstellt. Das dürfte das theologische Kriterium für eine evangelische Bestimmung jenes Verhältnisses sein. Wer sich auf dieses Kriterium nicht einlassen will, sollte von einer theologischen Erörterung der Tauffrage im evangelischen Raum nichts erwarten. Sie wird ihn nur unnötig belasten, seine Geduld strapazieren, seine praktischen Erfahrungen problematisieren — kurz, sie wird ihn anfechten. Und wer die Rechtfertigungslehre als einen jeweils zu erarbeitenden und zu verantwortenden Zusammenhang theologischen Denkens weder kennt noch kennen will, noch kennenlernen will, der tut wohl besser daran, sich der Anfechtung durch die Theologie erst gar nicht auszusetzen.

These 2, 5:

Die Rechtfertigungslehre — im Sinne eines jeweils zu erarbeitenden und zu verantwortenden Zusammenhangs — hat die hermeneutische Funktion, das exegetische Nebeneinander der verschiedensten

neutestamentlichen Taufaussagen zugunsten einer konzinen Theologie der Taufe kritisch zu interpretieren.

Die theologische Besinnung auf die Rechtfertigung hätte im Blick auf das Neue Testament die Funktion zu übernehmen, das exegetische Nebeneinander der verschiedensten neutestamentlichen Taufaussagen zugunsten einer zusammenhängenden Theologie der Taufe zu interpretieren. (Ich habe also schwere Bedenken gegen das Schlagwort vom Pluralismus, das historisch zweifellos für das Neue Testament zutrifft, aber es muß ja zugleich wahrgenommen werden, daß eben im Neuen Testament auch sehr verschiedene Gemeinden zur Sprache kommen, in einer Gemeinde, also in einer Kirche ein Pluralismus von Bekenntnissen und Theologien in dem Sinne, daß der Pluralismus ein Gegeneinander impliziert, verantworten zu wollen, scheint mir außerordentlich bedenklich zu sein, was nichts an der historischen Beobachtung der Pluralität von Theologie im Neuen Testament ändert. Deshalb meine ich, sind wir verpflichtet, im Zusammenhang einer Kirche, notfalls einer Gemeinde, darauf zu drängen, daß es zu einer zusammenhängenden Theologie der Taufe aus dem Nebeneinander der verschiedensten neutestamentlichen Taufaussagen kommt.) Ohne das Kriterium der Rechtfertigungslehre kann das Nebeneinander der neutestamentlichen Taufaussagen wohl zu einer Sammlung von Tauftheologumena, aber kaum zu einer in sich zusammenhängenden Tauftheologie führen. Jede systematische Besinnung auf das Wesen der Taufe steht aber vor der Aufgabe, auf Grund der nun einmal different nebeneinander und zum Teil wohl auch gegeneinander stehenden neutestamentlichen Taufaussagen eine zusammenhängende, eine konzine Theologie der Taufe kritisch zu erarbeiten.

These 2, 51:

Eine zu erarbeitende Theologie der Taufe steht vor der systematischen Schwierigkeit, der Vielzahl verschiedener und durchaus unterschiedlicher Taufaussagen im Neuen Testament kritisch zu entsprechen.

Die Ausführungen überschlage ich jetzt, weil ja darüber heute früh ausführlich geredet worden ist.

These 2, 52:

Eine zu erarbeitende Theologie der Taufe steht vor der systematischen Schwierigkeit, sowohl den neutestamentlichen Aussagen über die Taufe als auch dem im Vollzug sich selber und andere Ereignisse auslegenden Ereignis der Taufe kritisch zu entsprechen.

Das ist etwas schwierig, und es sei mir deshalb erlaubt, etwas ausführlicher darauf einzugehen.

Ich meine, daß zu dem historischen äußerst differenzierten Sachverhalt im Blick auf das urchristliche Taufverständnis ein weiterer noch sehr viel komplizierterer Umstand hinzukommt. Es ist ein Umstand allgemeinerer Natur, aber dennoch sehr wichtig für das Verständnis der oft so widersprüchlichen Entwicklung im Sakramentsverständnis der christlichen Gemeinden. Ich meine den Unterschied von Theorie und Praxis, der aber eben nie ein Unterschied von reiner Theorie und reiner Praxis ist. Es gibt keine

Theorie, die in dem Sinne rein wäre, daß sie nicht zumindest das Praktisch-werden-können impliziert, und es gibt keine Praxis, die in dem Sinne rein wäre, daß sie sich nicht immer schon auf Theorie bezieht. Dennoch meine ich, muß man hier unterscheiden, nämlich

- zwischen Aussagen beziehungsweise Reflexionen über die Taufe als theoretischen Gebilden eines bestimmten Taufverständnisses und
- dem Ereignis, der konkreten Handlung der Taufe selbst, die schon dadurch, daß sie geschieht, etwas aussagt, ausdrückt und bedeutet und deren Verständnis sich sozusagen in dieser von der Handlung selbst geleisteten Bedeutung erschöpft.

Ein derartiges Ereignis, das bloß durch sein Sich-Ereignen schon bedeutungsvoll ist, eine solche Handlung, die durch ihren bloßen Vollzug etwas aussagt und bedeutet und vielleicht auch vermittelt, ist allerdings nur in einem ganz bestimmten Kontext von bereits bedeutungsvollen Vorstellungen möglich. Das ist das Minimum an Theorie, das zu jeder Praxis gehört. Der Vollzug einer kultischen Handlung spricht für sich selbst; aber er kann nur im Horizont religiöser Vorstellungen für sich selber sprechen, die der Praxis von vornherein auch einen Sinn einräumen.

Beispiel: Wasser. Es gibt nicht nur in der christlichen Kirche, sondern, wie Sie ja heute früh wahrscheinlich gehört haben, auch bei religionsgeschichtlich verschiedenem Kontext, Handlungen mit Wasser, die mehr bedeuten als Reinigung von nur körperlichem Schmutz. Diese Vorstellung von der nicht nur von körperlichem Schmutz, sondern auch die Seele reinigenden Kraft des Wassers ist nötig, damit etwa die Taufe verstanden werden kann als eine für sich selbst redende Handlung, die allein dadurch, daß sie vollzogen wird, etwas sagt. Unter der Voraussetzung eines solchen Horizontes religiös bedeutungsvoller Vorstellungen, die die christliche Gemeinde in kritischer Auswahl und in kritischem Gebrauch aus ihrer religionsgeschichtlichen Umwelt übernommen haben dürfte, wird im Urchristentum wohl zunächst der bloße Vollzug der Taufe für sich gesprochen haben. Die Taufe vermochte als Ereignis, als Faktum etwas zu sagen. Sie bedurfte keines theologischen Kommentars. (Also ein idealer Zustand, aber er hielt nicht lange vor, wie alle idealen Zustände!) Ereignisse, die allein durch ihren konkreten Vollzug schon etwas zu sagen vermögen, bieten sich aber gerade nun dazu an, anderen Ereignissen zu Hilfe zu kommen, die zwar etwas sagen wollen, es aber so konkret nicht zu sagen vermögen, weil sie sich zum Beispiel im Verborgenen vollziehen. In diesem Sinne kam die Taufe als Faktum, als Ereignis dem anderen Ereignis der Rechtfertigung des Sünder zu Hilfe, das sich im Verborgenen vollzieht und als solches nicht so konkret reden kann wie die in einem äußerlichen Vollzug sich selbst auslegende Taufe. Die Taufe kam als Ereignis dem anderen Ereignis der Rechtfertigung des Sünder hermeneutisch zu Hilfe. Sie wurde zur Interpretation des Ereignisses der Rechtfertigung des Sünder.

Nun kann es allerdings leicht geschehen, daß das interpretierende Ereignis das interpretierte Ereignis

gleichsam usurpiert. (Je besser ein Spiegel in der Lage ist, einen Gegenstand zu spiegeln, desto leichter kommt man in die Gefahr, nur noch in den Spiegel zu schauen. Urigens m. E. eine für geistliche Zusammenhänge außerordentlich wichtige Beobachtung, daß die größten Gefahren innerhalb des Zusammenhangs, des durch den Heiligen Geist gesteuerten christlichen Lebens immer da entstehen, wo es um positive Dinge geht. Nicht wahr, je schöner ein Spiegel ist, desto eher. Ein schlechter Spiegel, da läuft man gar nicht so schnell Gefahr, immer reinzuschauen. Je mehr Erfolg der Glaube hat, desto bedrohter ist er, eine Erfahrung, die man übrigens gerade auch in Gegenden machen kann, wo die äußerlichen Erfolge des Glaubens jedenfalls nicht mehr zur Tagesordnung gehören.)

Es wäre zu fragen, ob nicht in diesem Sinne die Taufe in die Gefahr geraten ist, als das durch ihren Vollzug das Ereignis der Rechtfertigung auslegende Ereignis selber an die Stelle der Rechtfertigung zu treten.

These 2, 53:

Eine zu erarbeitende Theologie der Taufe hat in der paulinischen Rechtfertigungslehre einen historischen Anhalt für die als systematisches Sachkriterium zur Bestimmung des Verhältnisses von Taufe und Sünde ebenfalls erst zu erarbeitende Rechtfertigungslehre.

Eine theologische Entscheidung ist m. E. angesichts der sich von der Taufpraxis des hellenistischen Urchristentums her anbietenden neutestamentlichen Möglichkeiten des Taufverständnisses unerlässlich. Sachlich läuft diese Entscheidung wohl auf die Frage hinaus, ob die Taufe ihre Bedeutung von der, im Sinne Augustins geredet, sogenannten bezeichneten Sache und von ihrer Würde und Freiheit her oder aber von der, im Sinne Augustins, bezeichnenden Sache, von dem Zeichen her haben soll. Historisch wurde diese Entscheidung m. E. bereits im Urchristentum unerlässlich. Und Paulus hat, soweit ich das beurteilen kann, diese Aufgabe zumindest in Angriff genommen. Wenn nicht alles täuscht, scheint die paulinische Rechtfertigungslehre (also nicht ein Ereignis, sondern Ausführungen über ein Ereignis) zugleich die Taufe zu interpretieren. Weil die paulinische Rechtfertigungslehre von der Auferstehung Jesu her den Tod Jesu Christi als das vollkommene und vollbrachte Werk unserer Rechtfertigung versteht, geschieht diese Interpretation so, daß das Ereignis der Taufe von der Wirksamkeit der Sache des Sakramentes her gegen die sich selbständig machende Bedeutung des Zeichens kritisch zur Geltung gebracht wird. Paulus sagt mit seiner Rechtfertigungslehre aus, was die Taufpraxis nach seinem Verständnis aussagen müßte.

Ich überschlage jetzt wieder, was ich an exegetischen Einzelbeobachtungen da zur Stützung notiert habe, weil Sie das ja vom Fachmann viel besser vorgeführt bekommen haben. Ich möchte nur noch einmal darauf hinweisen, daß Paulus die ihm vertraute Taufpraxis nicht negiert. Paulus negiert nie, wo er kritisiert — ein vielleicht auch für eine mit Recht kritische und verständlicherweise stürmisch

werdende theologische Jugend beherzigenswerter Gesichtspunkt, daß Kritik gerade nicht Negation bedeutet, sondern den Versuch, dem zu Kritisierenden zu Hilfe zu kommen. Ich sagte, der mit Recht stürmischen und kritischen theologischen Jugend!

Paulus also will m. E. die ihm vertraute Taufpraxis — nicht meines Erachtens, sondern das läßt sich sehr deutlich zeigen — nicht negieren. Sein Verständnis der Taufe verhält sich zu dieser Taufpraxis vielmehr wie Sachkritik zu einer notwendigen Sache, aber Mißverständnissen ausgesetzten und Mißverständnisse provozierenden Sache. Mit Recht urteilt Conzelmann in seiner Theologie des Neuen Testaments, durch die Analyse des Verhältnisses, in dem Paulus zur Tradition steht, zeigt sich eine einheitliche Richtung in der paulinischen Interpretation der Sakramente. Sie führt auf den Gedanken der Rechtfertigung, des Seins in der Kirche, auf Vergegenwärtigung und Konkretisierung im Wandel, im Sinne eines Gesamtverständnisses von Indikativ und Imperativ.

Ich möchte nun in einem dritten Teil versuchen, einige Grundzüge anzudeuten, wie von daher eine zu erarbeitende evangelische Lehre von der Taufe aussehen sollte.

III. Die Gnade Jesu Christi als Grund des Glaubens und deshalb auch der Taufe.

These 3:

Eine an der Rechtfertigungslehre orientierte evangelische Lehre von der Taufe müßte mit dem sakramentalen Verständnis der Taufe auch die Alternative zwischen lutherischem und reformiertem Taufverständnis überwinden. Sie hätte davon auszugehen, daß die Notwendigkeit der Taufe nicht die Notwendigkeit eines Mittels (necessitas medii), sondern allein die Notwendigkeit eines gnädigen Gebotes (necessitas praecepti) ist, das zu befolgen allein für den Glaubenden möglich und sinnvoll ist.

Eine systematische Lehre von der Taufe hätte sich auf Grund der exegetisch sich ergebenden Schwierigkeiten zu entscheiden, ob sie an den paulinischen Ansatz einer Tauftheologie oder aber an die von Paulus vorgefundene und an Paulus vorbei ohne die paulinische Kritik sich tradierende Taufpraxis anknüpfen will. Eine evangelische Lehre von der Taufe wird dabei berücksichtigen müssen, daß die Reformation unserer Kirche eine ausgeführte reformatorische Tauftheologie schuldig geblieben ist. Wir haben im Großen Katechismus sehr polemische Äußerungen Luthers, die aber, was die innere Logik betrifft, doch einiges zu wünschen übrig lassen. Ich glaube, man tritt der Bedeutung eines so übergroßen Mannes wie Luther nicht zu nahe, wenn man feststellt, daß eine etwa dem Sakramententraktat der Summa des Thomas von Aquin als Gegenstück entsprechende evangelische Tauflehre bis in unsere Zeit ein Desiderat geblieben ist, dem erst der alte Barth zu genügen versucht hat.

Die entscheidende Schwierigkeit, die jede gegenwärtige Bemühung um eine systematische evange-

lische Lehre von der Taufe belastet, dürfte noch immer in den alternativ gefassten Gegensatz zwischen dem lutherischen und dem reformierten Verständnis der Taufe bestehen. Dieser Gegensatz besteht vor allem in der Bestimmung des Verständnisses von Taufe und Sünde. Er läßt sich klar erkennen, wenn wir Luthers Kleinen Katechismus mit dem Heidelberger Katechismus in dieser Sache vergleichen. Luther sagt: die Taufe wirkt Vergebung der Sünden, erlöst von Tod und Teufel und gibt die ewige Seligkeit bei allen, die es glauben, wie die Wort und Verheißung Gottes lauten. Demnach hat die Taufe eine (Vergebung der Sünden) wirkende, eine (ewige Seligkeit) gebende, eben eine (von Tod und Teufel) erlösende Funktion. Der Heidelberger Katechismus dagegen lehnt die Auffassung ausdrücklich ab, daß das äußerliche Wasserbad, wozu die Taufformel gehört, selber die Abwaschung der Sünde sei; denn allein das Blut Jesu Christi und der Heilige Geist reinigt uns von allen Sünden. Die Taufe erinnert und versichert uns dessen, der Heilige Geist bestätigt durch die heiligen Sakramente, was er lehrt im Evangelium, so daß beide, das Wort und die Sakramente, dahin gerichtet sind, daß sie unseren Glauben auf das Opfer Jesu Christi am Kreuz als auf den einigen alleinigen Grund unserer Seligkeit weisen.

Ist dieser — ja zunächst schroff in die Augen springende — Gegensatz unüberbrückbar? Ist er auch heute unüberbrückbar? Ich habe in einem Dokument über frühere Verhandlungen im Raum dieser badischen Kirche gelesen, daß das Überbrücken dieses Gegensatzes immerhin wünschenswert sei. Man wird sich ja nun theologisch in aller Schärfe fragen müssen, ob nicht irgendeine Möglichkeit besteht, diesen Gegensatz, ohne daß ein fauler Kompromiß zustandekommt, von einer Sacherwägung her, zu überbrücken bzw. zu überholen. Könnte die Taufe nicht so auf die allein durch Jesus Christus und seinen Heiligen Geist schon geschehene Rechtfertigung bezogen sein, daß sie ihrerseits, indem sie erinnert und versichert, indem sie bestätigt, etwas wirkt und gibt? Könnte die Taufe nicht eben dies bewirken, daß die ohne mich — extra me — für mich — pro me — allein in Jesus Christus ein für allemal geschehene und durch den Heiligen Geist immer wieder an mir geschehende Rechtfertigung des Sünder mein eigenes Leben ein für allemal prägt? Ich wiederhole: Könnte die Taufe nicht eben dies bewirken, daß die ohne mich — extra me — für mich allein in Jesus Christus ein für allemal geschehene und durch den Heiligen Geist immer wieder an mir geschehende Rechtfertigung des Sünder mein eigenes Leben ein für allemal prägt? Das „ein für allemal extra me“ ist ja als solches noch keineswegs das „ein für allemal meines eigenen Lebens“.

Im folgenden soll versucht werden, in diesem Sinne über die lutherisch-reformierte Alternative dadurch hinauszukommen, daß mit dem Grundsatz der Rechtfertigung allein aus Glauben nicht nur im Blick auf die Bedeutung der Taufe, sondern auch im Blick auf das Faktum des Getauft-werdens ernst gemacht wird. Das Axiom, das dem folgenden Gedanken zugrundeliegt, ist die biblische Einsicht, daß

der Glaubende sich taufen läßt. Der Glaube geht, wie E. Dinkler behauptet hat, der Taufe voran.¹ Aber — so wird sofort hinzuzufügen sein — er fordert die Taufe, jedenfalls bei Paulus. Der Glaube geht also nicht so der Taufe voran, daß das Folgen der Taufe beliebig sei. Die Notwendigkeit der Taufe ist also die Notwendigkeit, die der Glaube schon erfahren hat; er weiß, er muß — der Glaubende muß sich taufen lassen. Warum? Weil es geboten ist. Die Notwendigkeit der Taufe ist die Notwendigkeit eines gnädigen Gebotes, das zu befolgen allein für den Glaubenden möglich und sinnvoll ist. Allein für den Glaubenden möglich deshalb, weil der Unglaube ja gerade mit dem gebietenden Herrn und seiner Gnade auch dessen gnädiges Gebot verachtet. Insofern ist es dem Unglauben schlechterdings unmöglich, dem gnädigen Gebot, sich taufen zu lassen, zu entsprechen. Daß es für den Unglauben überdies sinnlos ist, sich taufen zu lassen, bedarf keines Kommentars.

These 3, 1:

Die Taufe gibt und wirkt nichts anderes als das, was Jesus Christus durch den Heiligen Geist im Wort der Verkündigung mit dem Glauben gibt und wirkt; aber sie gibt und wirkt dasselbe anders.

Knüpft man für die Erarbeitung einer evangelischen Lehre von der Taufe an Paulus an, und zwar durchaus kritisch an Paulus an, so ergibt sich als unerlässliche Konsequenz die Notwendigkeit, daß die Taufe nichts gibt, was der Glaubende nicht schon hat. Das bedeutet keineswegs, daß die Taufe überhaupt nichts gibt oder wirkt. Wohl aber bedeutet es, daß die Taufe (noch einmal) anders dasselbe gibt und wirkt, was dem Täufling mit dem Glauben durch das Wort Gottes schon gegeben ist. Indem die Taufe dasselbe anders gibt und wirkt, ist sie ein besonderes Ereignis im Leben der christlichen Gemeinde. Worin besteht das Besondere dieses Ereignisses?

These 3, 2:

Das Besondere der Taufe besteht darin, daß sich der Täufling in der Taufe auf seinen Glauben und damit auf Jesus Christus als den Gegenstand und Grund des Glaubens so festlegen läßt, daß er mit der taufenden Gemeinde unwiderruflich zu dem einen Leib Christi geeint ist.

Das Besondere der Taufe besteht also darin, daß der Glaubende durch die Taufe sich unwiderruflich und öffentlich auf den Glauben und auf das, was der Glaube hat und was den Glauben möglich macht, festlegen läßt. Indem der Glaubende sich durch die Taufe (von Jesus Christus vor Gott und der Welt) auf den Glauben festlegen läßt, ereignet sich so etwas wie die Selbstverständlichkeit des christlichen Glaubens als Einverständnis zwischen dem Täufling und der taufenden Gemeinde. „Selbstverständlichkeit“ und „Einverständnis“ meinen dabei keineswegs „bloß nur noetische“ Vorgänge, bloß intellektuelle Phäno-

¹ Vgl. E. Dinkler, Die Taufterminologie in 2. Kor. 1, 21 f., in: Signum crucis (Aufsätze zum Neuen Testament ...), Tübingen 1967, 115.

mene. (Ein Einverständnis geht sehr viel tiefer als nur durch den Intellekt, obwohl auch der Intellekt sehr tief gehen kann.) Sondern Einverständnis und Selbstverständlichkeit des Glaubens meinen ontische Gnadengaben, seiende Gnadengaben, ein durch Gnade gewährtes Sein. Auch eine Ehe ist ja, sofern sie auf Einverständnis beruht, ein durch Liebe gewährtes Sein, nicht nur eine Sache von Erwägungen und Empfindungen, also durchaus etwas Transsubjektives. Der Täufling ist durch das Ereignis des Einverständnisses des Glaubens mit der taufenden Gemeinde unwiderruflich geeint, er ist in Christus, er ist ein Glied am Leibe Christi. Das Bild vom Leibe Christi ist das prägnanteste, weil es die Unwiderruflichkeit des Geeintseins konkret, scharf zum Ausdruck bringt. In diesem Sinne fordern Verkündigung — fordern Verkündigung und Glaube die Taufe, aber sie fordern die Taufe nicht als Überbietung von Verkündigung und Glaube und auch nicht als Voraussetzung von Verkündigung und Glaube, sondern als dasjenige Ereignis, in dem sich der Glaube selbstverständlich macht. Und deshalb wird in der Taufe gefeiert, denn gefeiert kann nur da werden, wo die Probleme nicht mehr triumphieren, wo etwas selbstverständlich ist. Entsprechendes wäre dann vom Abendmahl auch zu sagen. Das Abendmahl ist in diesem Sinne eine Feier des einen Sakramentes Jesus Christus.

In der Taufe wird gefeiert, was Gott dem Glaubenden in Jesus Christus ein für alle-mal gegeben hat und durch seinen Heiligen Geist immer wieder gibt. In dieser Feier wird der Glaubende darauf festgelegt, daß Gott allein der Gebende und der Heil schaffende Herr ist. Der Unterschied zur die Taufe fordernden Verkündigung läßt sich wohl am besten so bestimmen: Indem der Mensch durch die Verkündigung zum Glauben kommt, läßt er sich genau auf das ein (nämlich auf Jesus Christus als das einzige Sakrament der Kirche), worauf er sich in der Taufe festlegen läßt. Dieses Festlegen-lassen eines Menschen im Ereignis der Taufe geschieht als Eingliederung in die christliche Gemeinde als den Leib Jesu Christi. Indem der Glaubende sich in der Taufe (in Form einer Behandlung mit Wasser und Wort) darauf festlegen läßt, daß er (an Jesus Christus und die in seinem Tod vollbrachte Rechtfertigung des Sünder) glaubt, wirkt die Taufe mit Wasser in ihm die Unwiderruflichkeit seines Christseins. Denn Christsein heißt glauben.

Insofern könnte man auch die Taufe als Ordination zum christlichen Leben interpretieren.

These 3, 3:

Der Glaubende ist durch die Taufe unwiderruflich von der Sünde getrennt, von der er allein durch seinen Glauben getrennt wird.

Insofern die Taufe die Unwiderruflichkeit des Glaubens wirkt, steht sie nun aber unter demselben eschatologischen Vorbehalt, unter dem auch der Glaube steht, das heißt, sie kann nicht als ein ex opere operato wirksames Sakrament, nicht als ein allein durch den Vollzug etwas Gebendes verstanden werden, sondern sie ist gerade eine Bestätigung des

lutherischen Grundsatzes: „Glaubst du, so hast du.“ Der Glaube hat nur das, was Gott gibt. Was das für den Zusammenhang von Taufe und Sünde bedeutet, ist nun noch einmal zu fragen.

Der Glaube, so läßt sich sehr formal sagen, ist Teilhabe an der Geschichte Jesu Christi und insofern an Gott selbst. Der Glaube hat aber genau in dem Maß an der Geschichte Jesu Christi und insofern an Gott selbst teil, als Gott selbst daran teil gibt. Der Glaube nimmt sich nichts, was ihm nicht zuvor gegeben wäre. Durch die Kraft der Auferstehung Jesu haben die Glaubenden am Tode Jesu Christi und an der in diesem Tod vollbrachten Vergebung der Sünden so Anteil bekommen, daß sie mit Jesus Christus gestorben sind (Römer 6, 3). Die Glaubenden haben aber durch die Kraft der Auferstehung Jesu noch nicht so an seiner Auferstehung Anteil bekommen, daß sie mit Jesus Christus auferstanden sind. Sie sind nach Paulus noch nicht mit Jesus Christus auferstanden, sondern werden (ganz gewiß) auferstehen (Röm. 6, 4; anders Kol. 2, 12; 3, 1; Eph. 2, 6). Deshalb haben die Christen, als hätten sie nicht, was sie als Lebende haben. Man kann sich nicht klar genug machen, was das für die Taufe bedeutet: als Taufe auf den Tod, nämlich Christi, würde sie, wäre sie ein Sakrament, im strengen Sinne nur den Tod bewirken können. Paulus aber interpretiert die Strenge dieses Gedankens mit seiner Rechtfertigungslehre und sagt: die Taufe besiegt das Totsein gegenüber den Sünden. (In dieser Hinsicht, im Blick auf das Totsein gegenüber den gewesenen Sünden sagt die Taufe: „denn wer einmal tot da liegt, wird nicht mehr lebendig“.) Man sollte also nicht sagen, daß der Mensch durch die Taufe seinen Sünden bzw. der Sünde stirbt. Sondern in der Taufe wird das Gestorben-sein, das Tot-sein gegenüber der Sünde als Ereignis des gerechtfertigten Lebens gefeiert. Das Ereignis gerechtfertigten Lebens verdankt sich jedoch einzig und allein dem im Glauben an das vollbrachte Werk Christi widerfahrenden Ereignis der Rechtfertigung des Sünder. „Der aus Glauben Gerechte wird leben“ (Röm. 1, 17).

Unterschied und Zusammenhang zwischen Glauben und Taufe ist damit gegeben. Er läßt sich so formulieren: Der Glaubende wird aller Sünde durch den Glauben ledig, der Getaufte ist unwiderruflich durch die Taufe von der Sünde getrennt. Er ist in diesem Sinne „heilig“, „geheiligt“. These 3, 4:

In der Taufe ereignet sich die Unwiderruflichkeit christlichen Seins als Unerlässlichkeit christlichen Tuns.

Hier, meine ich, hat nun in der Tat die Taufe auch ihre ethische Relevanz. Ich halte es nicht für glücklich, daß Barth in seinem letzten Band der „Kirchlichen Dogmatik“ die Taufe von vornherein in der Ethik lociert hat. Aber darin dürfte er recht haben, daß eine ganz entscheidende Dimension der Taufe die der Ethik ist, nämlich so, wie ich es jetzt versucht habe zu formulieren. Es ereignet sich in der Taufe die Unwiderruflichkeit christlichen Seins, das geht der Ethik voraus als Unerlässlichkeit christlichen Tuns.

Diese These wird m. E. auch dadurch bestätigt, daß Paulus im Blick auf die in der Gemeinde zur Erörterung kommenden Fragen der Beschaffung des Heils in der Regel auf **Glaube** und **Verkündigung** rekuriert, daß er aber im Blick auf die Fragen, die das dem beschafften Heil entsprechende **Verhalten** betreffen, gern, wenn auch nicht ausschließlich, auf die **Taufe** rekuriert. Die Taufe macht mit der Unwiderruflichkeit des Glaubens und des Getrenntseins von der Sünde die Unerlässlichkeit eines entsprechenden christlichen Wandels thematisch. Die Taufe ist also sozusagen der Umschlagplatz vom Indikativ zum Imperativ, wobei gerade der mit großer Selbstverständlichkeit aus dem Indikativ entspringende Imperativ seinerseits nichts anderes als die tägliche Bestätigung des Indikativs fordert. In der Taufe, so können wir sagen, ereignet sich die Unwiderruflichkeit christlichen Seins als Unerlässlichkeit christlichen Tuns.

These 3, 5 — eine Anmerkung:

Der Glaube an ein das christliche Tun beurteilendes Gericht nach den Werken ist ein eschatologischer Vorbehalt gegen ein sakramentales Verständnis der Taufe.

Diese Anmerkung halte ich für notwendig, denn die Erwartung eines Gerichts nach den Werken ist gerade im Blick auf das paulinische Taufverständnis m. E. bedeutungsvoll. Man muß sich klar machen, daß die jüdische Gerichtsvorstellung der paulinischen Rechtfertigungslehre ja geradezu höchst problematisiert wird, und logisch streng denkende Theologen haben deshalb immer wieder sich gewundert, warum hat Paulus trotzdem an der Vorstellung vom Gericht nach den Werken festgehalten. Daß Paulus die Erwartung eines Gerichtes nach den Werken nicht aufgibt, hat etwas zu bedeuten, ist nicht einfach Gedankenlosigkeit, wie man annimmt, in exegesischen Arbeiten auch lesen kann. Es rahmt ja das Gericht nach den Werken zusammen mit der Taufe das christliche Leben gleichsam ein, und insofern stellt das Gericht nach den Werken ein gewisses Gegengewicht gegenüber der Taufe dar. Die Vermutung dürfte erlaubt und begründet sein, daß Paulus nicht zuletzt deshalb an der Erwartung eines Gerichtes nach den Werken festhält, weil er die Unwiderruflichkeit christlichen Seins nicht durch die mißlingenden Werke des christlichen Lebens in Frage gestellt oder durch die gelingenden Taten des Glaubens, der durch die Liebe wirksam ist, überboten wissen will. (Das zweite übrigens sollte man sich heute besonders einschärfen. Abgesehen von einer Frage nach der Taufproblematik, darf ich das vielleicht doch dazwischenflüstern: Ich sehe eine große Gefahr für Theologie und Kirche darin, daß man heute die Unwiderruflichkeit christlichen Seins überbieten will durch die Werke christlichen Lebens. (Beifall!) So notwendig gesellschaftliches Engagement usw. ist, so gefährlich ist diese Unerlässlichkeit christlichen Tuns, wenn sie die Unwiderruflichkeit christlichen Seins überbieten will oder gar die Unwiderruflichkeit christlichen Seins als quantité negligable behauptet. Das scheint mir im Grunde noch eine sehr viel ernsthaftere Problematik zu sein als

die in sich gewiß schwerwiegende Problematik der christlichen Taufe.) Die christlichen Werke verlangen zweifellos nach Beurteilung, aber eben nach Beurteilung ihrer selbst als Werke, nicht jedoch nach Verurteilung der wirkenden Person. Oder genauer: Die Person im Verhältnis zu ihren Werken steht zur Beurteilung, steht im „Gericht nach den Werken“ zur Beurteilung, weil Werke nun einmal Beurteilung verlangen. Man kann sich an dem Faktum politischer Ereignisse klar machen, was es bedeutet, daß Werke nach Beurteilung, nach Gericht verlangen. Das Faktum eines gerechten Gerichtes ist bereits Gnade, und die Nichtbeurteilung der Werke, die Gleichgültigkeit gegenüber geschehenen Taten wäre höchste Gnadlosigkeit, wäre der dem christlichen Gottesverständnis jedenfalls zu höchst widersprechende Verlauf eines gnadenlosen Verhängnisses, daß dann die Weltgeschichte selbst zum nicht nach Recht und Unrecht fragenden und nur noch in bitterster Ironie so zu nennenden Weltgericht machen würde.

Also: Die als Werke geschehenen Taten des Christen verlangen nach einer Beurteilung der Person des Glaubenden im Verhältnis zu ihren Werken, nicht der Person für sich. Nicht zur Beurteilung steht die Person des Glaubenden im Verhältnis zu seinem Sein, zu dem ja von ihm selbst ja auch gar nicht gewirkten und bewirkten Sein. Dafür ist Gott zuständig. Er selbst aber wird gerettet werden, wenn auch wie durch Feuer, heißt es im ersten Korintherbrief Kap. 3, Vers 15, wobei man wohl so auslegen darf, daß der Christ als Subjekt seiner Taten Objekt des Gerichtes sein wird, wobei das Feuer des Gerichtes Lohn und Strafe des Täters in dem Sinne bewirkt, daß der Christ in seinen guten Werken nicht betrogen werden wird, während der Täter des bösen Werkes ohne das Festkleid guter Werke steht, die sich doch für einen Christen hätten von selbst verstehen sollen. Auf jeden Fall ist die von Paulus nicht ohne Grund nicht aufgegebene Erwartung eines kommenden Gerichtes nach den Werken eine nicht zu übersehende Instanz gegen ein undifferenziert sakramentales Verständnis der Taufe. Es bestätigt die Richtigkeit der Behauptung Hans von Sodens: „Wenn Paulus Taufe und Abendmahl nicht als Sakamente vorgefunden hätte, so würde er sie von sich aus kaum dazu haben machen können.“¹

Ebenso wenig wie das „Gericht nach den Werken“ kommt nämlich die Taufe als eine Konkurrenz zu dem von Paulus verkündigten Christus allein in Frage. Paulus hat dieses „Christus allein“ in seiner Rechtfertigungslehre durch die von Luther dann formal auf den Begriff gebrachte Beziehung: allein durchs Wort — allein durch den Glauben, theologisch zur Geltung gebracht. Taupraxis und Gerichtserwartung werden vom Apostel dieser Rechtfertigungstheologie und Rechtfertigungsverkündigung kritisch integriert, sie werden nicht ausgeschlossen. Sie werden integriert, aber kritisch inte-

¹ Sakrament und Ethik bei Paulus. In: Urchristentum und Geschichte. Ges. Aufs. und Vortr. I, Tübingen 1951, S. 271, Anm. 48.

griert, auch die Gerichtserwartung, kritisch. Ebenso wie die Erwartung des Gerichts nach den Werken allein Jesus Christus als den Richter kennt, vor dessen Richterstuhl wir alle offenbar werden müssen, also den Heiland als Richter kennt und nicht einen danebenstehenden, den Heiland noch einmal problematisierenden Gott, ebenso ist die Taufe für Paulus nicht ein Mysterion neben Jesus Christus, sondern die eine Feier des einzigen Sakramentes, das Jesus Christus selber ist.

Soweit der Versuch, wenigstens einige Andeutungen zu machen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Professor! Der lang anhaltende starke Beifall hat eigentlich Ihnen bereits gezeigt, wie Ihre Ausführungen zur Kritik des sakramentalen Verständnisses der Taufe bei uns aufgenommen worden sind. Stärke und Länge des Beifalls sind hörbares Zeichen für unseren Dank für Ihre eingehenden Ausführungen gewesen, die Sie uns in verständnisvollem Aufbau klar vor Augen geführt haben. Haben Sie recht herzlichen Dank! (Nochmals Beifall!)

Synodaler Schöner: Könnten wir nicht noch eine halbe Stunde hier im Plenum beieinander bleiben (Beifall!), um einige Fragen an den Herrn Professor zu stellen, solange er noch bei uns sein kann?

Präsident Dr. Angelberger: Wären Sie einverstanden, Herr Professor?

Professor Dr. Jüngel: Ich habe Zeit!

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun um Wortmeldung bitten?

Synodaler Feil: Zwei Fragen zum Teil 3, die miteinander eng zusammenhängen:

Erste Frage: Impliziert der Satz — vom Referenten gestellt —: „Der Glaube fordert die Taufe“, impliziert dieser Satz die Kindertaufe oder schließt er sie aus?

Zweite Frage: Ist der subjektive Glaube grundsätzlich die Voraussetzung für die Taufe?

Professor Dr. Jüngel: Die erste Frage zu beantworten, wollte ich eigentlich der Synode überlassen, weil sie eine Frage des logischen Syllogismus ist, eines rein formal logischen Verfahrens, das mit Theologie speziell nichts mehr zu tun hat.

Die Theologie wird gut tun, das Denken, auch gerade die formale Logik, hoch zu achten.

Zweitens: Ist der subjektive Glaube die Voraussetzung für die Taufe? Ich verstehe den Begriff subjektiver Glaube — verstehe ich richtig, wenn ich so übersetze: ist der Glaube eines Menschen Voraussetzung für seine Taufe? (Synodaler Feil: Ganz recht!) Ich meine ja!

Synodaler Rave: Ebenfalls zwei Fragen: Die erste zu 3) letzte Zeile: „ein gnädiges Gebot, das zu befolgen allein für den Glaubenden möglich ist“. Unsere Schwierigkeiten röhren daher, daß hier ein Gebot, jedenfalls in seinem äußeren Bestand, fortwährend gerade von den Nichtglaubenden befolgt wird. Ich verstehe also nicht ganz den Sinn dieser Behauptung.

Zweite Frage: Zu 2, 5. Ich danke für das neue Wort: eine „konzinne“ Theologie, möchte aber gerne

noch fragen: Sie haben den Pluralismus kritisch beleuchtet und gesagt, in einer Kirche müßte man doch eine relative Gemeinsamkeit und Einmütigkeit haben. Was halten Sie davon, wenn in einer Kirche die Kinder- und Erwachsenentaufe nebeneinander gehalten würde? Wäre damit nach Ihrem Verständnis die Pluralität schon überzogen oder nicht?

Professor Dr. Jüngel: Die erste Frage habe ich so verstanden, daß Sie sagen, Gebote überhaupt werden ja auch von Nichtglaubenden befolgt.

Synodaler Rave: Fortwährend kommen Eltern und wollen Kinder getauft haben!

Professor Dr. Jüngel: Also doch eine Tauffrage.

Synodaler Rave: Schon eine Tauffrage, natürlich.

Professor Dr. Jüngel: Ich bestreite ja nicht, daß da Glaubende kommen. (Zwischenruf: aber ich! — Heiterkeit! —

Da würde ich vorsichtiger sein: *abscondita est ecclesia latens sancti*, sagt Luther, verborgen sind die Heiligen!

Meine These ist die, daß erstens die Taufe keine andere Notwendigkeit hat als die Notwendigkeit eines Gebotes, daß dieses Gebot als ein Gebot Jesu Christi ein gnädiges Gebot ist, daß Gnade, aber nur vom Glauben erfaßt werden kann, daß dementsprechend auch ein gnädiges Gebot

a) für den Glauben allein sinnvoll sein kann und
b) zu erfüllen auch nur dem Glauben möglich sein kann, denn der Unglaube verachtet ja mit dem Gebieter auch das Gebot des Gebieters, des g n ä d i g e n Gebieters. Dagegen müßten Sie also Einwände erheben.

Eine ganz andere Frage ist, wie man das Faktum beurteilen soll, daß Eltern kommen, die ihre Kinder taufen lassen wollen, sei es aus Glauben, sei es — die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen —, daß sie eben aus ganz anderen Gründen kommen. Aber ist das dann die Erfüllung des Taufgebotes? Nicht wahr! Man kann doch nicht sagen, wenn da jemand kommt, der sein Kind in einer Weise behandelt wissen will, das mit dem Wesen der Taufe nichts zu tun hat, daß er dann das Taufgebot erfüllt. Das wäre auch wiederum logisch schon schief, aber ja wohl auch theologisch — wie meistens logisch schiefe Urteile auch theologisch schiefe Ansichten sind.

Die zweite Frage mit dem Pluralismus war so gemeint, daß ich angesichts der richtigen und seit langem von Exegeten herausgearbeiteten Tatsache, daß im Neuen Testament eine Pluralität von Theologien vorliegt, davor warnen wollte, daß man daraus den Schluß zieht: also ist die Pluralität von in Fragen der Wahrheit kontraktorischen Meinungen innerhalb einer Gemeinde höchst legitim. Davor wollte ich warnen. Denn einerseits muß mit reflektiert werden, daß ja eben im Neuen Testament verschiedene Theologien verschiedener Gemeinden beieinander sind, und wo in einer Gemeinde antithetische Theologien aufeinanderprallen, da gibt es eben dann Briefe wie die Korintherbriefe, weil der Apostel das nicht toleriert. Er kann ja dann sehr intolerant werden. Entsprechendes wird ja wahrscheinlich für den 1. Johannesbrief zu gelten haben. Wir

stehen also vor dem Faktum, daß innerhalb dieser beiden Deckel sehr verschiedene Theologien da sind, daß aber diese verschiedenen Theologien ein Zeichen dafür sind, daß offensichtlich in historisch verschiedenen Situationen dieselbe Wahrheit sich sehr anders formulieren kann, ohne daß sie aufhört, dieselbe Wahrheit zu bleiben. Das wäre jedenfalls zu fragen. Ich meine, daß man auch bei kritischster Auslegung des Neuen Testamentes nicht zu der Behauptung kommen muß und kommen kann, daß hier dieselbe Wahrheit, indem sie anders formuliert wird, aufhört, dieselbe Wahrheit zu bleiben. Und in diesem Sinne nur kann auch heute von Pluralismus von Theologien in einer Gemeinde bzw. in einer Kirche sinnvoll die Rede sein. Wo dagegen dieser Pluralismus sich etwa so auswirkt, daß die einen sagen, wir sind Christen und glauben, Gott ist nicht, die anderen sagen, wir sind Christen und glauben, Gott lebt, da ist das ein die Wahrheit tötender Pluralismus von Theologien. Wo der Pluralismus von Theologien die Wahrheit tötet, da ist der Tod im Topf. (Beifall!)

Professor D. Brunner: Ich habe zunächst, Herr Kollege, einige Vorfragen und dann eine Hauptfrage und eine Nachfrage. (Große Heiterkeit!)

Zunächst die drei Vorfragen, das sind folgende: Könnten wir in Ihrer These 3, 1 in dem ersten Satz die Präpositionen „im“ und „durch“ vertauschen, also so: „Die Taufe wirkt und gibt nichts anderes als das, was Jesus Christus durch das Wort der Verkündigung im Heiligen Geist mit dem Glauben gibt und wirkt“. Wäre also das „im“ und das „durch“ vertauschbar? Wenn sie vertauschbar sind, dann meine ich, daß dadurch ein Taufverständnis anvisiert ist, das man in einem weiteren Sinne durchaus sakramental nennen könnte, obwohl ich für meine Person auf diese Bezeichnung gar keinen Wert lege. Dann sagen wir eben ein wirkendes Geschehen aus, daß nämlich das Ereignis der Taufe etwas wirkt, so wie ja auch durch das Wort etwas gewirkt wird. Aber das ist alles nur vorläufig.

Vorläufig ist auch die Frage nach dem Gebrauch des Wortes Sakrament in Ihrer ersten These. Man wird ja nicht sagen können, daß dies ein vorherrschender biblischer Sprachgebrauch ist, Jesus Christus „Sakrament“ zu nennen. Mysterium bezieht sich — Sie haben das ja angedeutet — einmal auf jenen apokalyptischen Sachverhalt Römer 11 oder auf das Geheimnis des Heilsratschlusses wie in 1. Kor. 2 und ähnliche Stellen. Es kommt auch gar nicht, glaube ich, auf dieses Wort „Sakrament“ an. Es ist ja sehr bezeichnend, daß die Confessio Augustana Taufe und Abendmahl nicht unter einen Sakramentsbegriff, einen vorgeordneten Sakramentsbegriff setzt. Das hat der Heidelberger Katechismus getan und von seinem vorgegebenen Sakramentsbegriff aus dann Taufe und Abendmahl interpretiert. Die Verwendung des Wortes Sakrament ist nicht die Frage, um die es wirklich geht.

Eine Vorfrage ist auch noch die, weshalb bei Ihrer Tauflehre der Zusammenhang von Taufe und Sünde thematisch allein zur Sprache kommt, während doch, wenn ich mich recht erinnere, in vielen neutestamentlichen Taufaussagen in gleicher Weise der Ak-

zent auf dem Verhältnis von Taufe und kaine ktisis Taufe und Neuschöpfung liegt. Also Joh. 3 etwa und andere Stellen.

Die Hauptfrage, zu der ich jetzt komme, kann ich anvisieren an Ihrer Kritik des Endes von Augustana II. Ich persönlich frage mich, ob die von Ihnen zweifellos mit Recht festgestellte Uneausgeglichenheit hinsichtlich der Formulierungen, ob die nicht einen gewissen tieferen, theologischen und sachlich biblischen Sinn hat. In Ihren Ausführungen ist ja das „Christus allein“ so verstanden, daß Taufe nicht in einen inneren Bezug zu diesem „Christus allein“ kommen kann. Wenn durch Christus allein wir von der Sünde freiwerden, dann — so sagen Sie — nicht durch die Taufe. Wenn wir durch Christus allein wiedergeboren werden durch den Heiligen Geist im Glauben, dann — so sagen Sie — nicht durch die Taufe. Ich kann das Problem auch erläutern an den von Ihnen angeführten Satz aus Luthers Kleinem Katechismus. Es ist ja doch sicher auch Luther bewußt gewesen, daß er bei dieser Formulierung: „die Taufe wirkt Vergebung der Sünden (und) erlöset von Tod und Teufel“, daß er hier fast wörtlich die Formulierungen aufnimmt, die er unmittelbar wenige Seiten vorher in der Auslegung des zweiten Artikels gebraucht hat. Das ist ja eine groteske, man möchte sagen, fast eine groteske Irregularität, daß man einmal sagt, „Jesus Christus hat uns erlöst durch sein Leiden und Sterben von Sünde, Tod und Teufel“, und dann sagt: „Die Taufe wirkt das“. Was soll das denn? Ist der theologische Sachverhalt nicht der, daß hier Christus mit seinem Tod und seiner Auferstehung in dem Ereignis der Taufe präsent ist als der Handelnde? Mir scheint, daß alle Taufaussagen des Neuen Testamentes von dieser ja von Christus gewollten Einheit seines Heils handelns Zeugnis ablegen; seines Heilhandelns auf Golgatha und dieses seines eigentümlichen Heil handelns in der Taufe als eines. Das ist nicht zwei, das ist im letzten Grunde eines! Und von da aus scheint mir eine solche Entgegenseitung wie diese: weil durch Christus allein, darum nicht durch die Taufe, schwierig zu sein. Es kommt hinzu, daß ja das gleiche auch gilt für das Wort. Nehmen wir etwa Joh. 20, diese Bevollmächtigung zur Sünden vergebung. Das ist ja das gleiche. In dem Zuspruch der Vergebung der Sünden ist der Gekreuzigte in seiner Präsens in, mit und unter diesem Zuspruch allein der Handelnde. Auch dieses Wort ist wie die Taufe ja nur Werkzeug, nichts anderes.

Von da aus scheint mir die Hauptfrage zu sein — ich könnte sie formulieren mit den Schmalkaldischen Artikeln, Sie erinnern sich, wo Luther hinweist darauf, daß Gott in seiner Güte einen — ja — geheimnisvollen Reichtum seines Gnadenhandelns, einen geheimnisvollen Reichtum der Weisen seines Gnadenhandelns an uns hat. Wie steht es bei Ihnen mit diesem Reichtum des Gnadenhandelns Gottes? Es scheint so, daß in Ihren Ausführungen — es ist nicht ganz scharf klar geworden im Blick darauf, wie Sie das Wort der Verkündigung in Zusammenhang bringen mit dem „Christus allein“, aber, das ist anscheinend ja doch wohl auch bei Ihnen da, daß es ohne den endzeitlichen Vorgang der Verkündigung

des Euangelions nicht zum Glauben kommt, daß also dieses Ereignis der Verkündigung ein Heilsgeschehen von Gott her ist, ohne daß dadurch das „Christus allein“ in Frage gestellt würde.

Und nun die Frage: sind wir wirklich berechtigt, Gottes Güte und Gottes Gnadenreichtum ärmer zu machen, als sie nach Gottes Selbstbezeugung sind? Er hat mehr als eine Hand, um das, was auf Golgatha geschehen ist, uns zuzueignen. Die Taufe gehört, wenn ich das Neue Testament recht verstehe, ebenfalls zu seinen Mitteln, uns in das Heilsgeschehen von Golgatha hineinzunehmen wie das Wort der Verkündigung und wie auch das Abendmahl. In diesen Reichtum des zuteilenden Gnadenhandelns Gottes gehört auch die Absolution hinein. Verkündigendes Wort, Taufe, Abendmahl und Absolution machen den Gnadenreichtum im heilshaften Handeln Gottes an uns aus.

Diese vier Weisen des Handelns Gottes sind gewiß nicht einfach mit parallelen Linien zu vergleichen; sie stehen vielmehr in einem bestimmten gegenseitigen Bezug, sie bilden ein Gefüge. Und es wäre wohl auch zu bedenken, wie jener Griff Gottes, mit dem er in der Taufe nach uns greift, in dieses Gefüge eingegliedert ist. Doch bleiben wir bei der Grundfrage. Es ist eine Doppelfrage: einmal geht es um das Zusammensein des Christusgeschehens mit dem Taufgeschehen und dann um die Vierfältigkeit des zueignenden und übereignenden Gnadenhandelns Gottes an einen jeden von uns. Gott handelt hier nicht auf einer Linie, durch die Wortverkündigung, sondern hier ist uns von ihm eine Vierfältigkeit gegeben.

Die Schlußfrage wäre diese: Läßt sich das Proprium dessen, was bei der Taufe geschieht, auf das Moment des Unwiderruflichen festlegen, wie Sie es in Ihrem Vortrag dargelegt haben? Man kann ja fragen, ob nicht schon ein öffentlich vor der Gemeinde ausgesprochenes Bekenntnis als solches eine solche unwiderrufliche Festlegung ist. Wozu dann Taufe? Taufe gleicht dann einem Eid, der ja auch eine Festlegung ist; und in der Tat ist die Taufe auch mit einem Eid verglichen worden. Aber ist das wirklich das Proprium der Taufe?

Eine letzte Frage möchte ich noch aufwerfen, eine letzte und, wie mir scheint, doch auch recht schwierige Frage, wenn ich das Taufbuch von Karl Barth bedenke, dessen weittragende theologische Bedeutung ich keineswegs unterschätze. Ich meine, es ist ein außerordentlich konsequentes Buch. Ich persönlich bin nicht überrascht über diesen „Abschluß“ seiner Dogmatik. Ich bin der Meinung, daß dieses Buch in einer tiefen inneren Konsequenz zu der gesamten christologischen Konzeption, zumal der prädestinatianischen christologischen Grundkonzeption steht. Die Tauflehre, die Sie uns vorgetragen haben, berührt sich in vieler Hinsicht mit der Karl Barths, die, wie auch die Ihrige, in der Kindertaufe nur einen bösen Mißbrauch erblicken kann. Eine solche Tauflehre steht eindeutig im Widerspruch zu dem Taufverständnis, das — von Ausnahmen im 16. Jahrhundert abgegeben — die Kirche seit mehr als eineinhalb Jahrtausenden geleitet hat. Aber jetzt wollen wir das, was das Neue Testament über die

Taufe sagt, mit Karl Barth auf einmal ganz anders verstehen. Hier muß ich nun meine Frage stellen, für die ich sozusagen um Verzeihung bitten muß, daß ich als Theologe sie überhaupt stelle: Schließt dieser Anspruch des letzten Buches der Barth'schen Dogmatik — und in gewissem Sinne auch das, was wir heute morgen bei Dr. Thyen gehört haben, nicht ganz so bei Ihnen, aber bei Barth und Thyen heute morgen — nicht eine Anklage gegen den Erzhirten der Kirche und gegen den Heiligen Geist ein, der sein Volk, seine Herde mindestens seit Augustin bis heute, abgesehen von dem jungen Zwingli und den Täufern und Karl Barth, völlig im Dunkeln gelassen hat über eine so entscheidende Sache wie das Christwerden in der Taufe? Das ist, wenn Sie so wollen, eine theologisch nicht ganz legitime Frage, aber es ist doch eine Frage, die sich aufdrängt im Blick auf den Weg der Christenheit, die die Verheißung hat, daß ihr Herr bei ihr ist auch dort, wo es um die Erkenntnis der Wahrheit geht. Sollte er seine Kirche in der Tauffrage so unaufhörlich im Dunkel gelassen haben?

Ich habe um Verzeihung gebeten für diese Frage.

Professor Dr. Jüngel: Ich darf vielleicht in umgekehrter Reihenfolge zu antworten versuchen, also von der Nachfrage ausgehend.

„Ist das letzte Buch von Karl Barth nicht eine Anklage gegen den Heiligen Geist?“ — Könnte man nicht formulieren: eine Bitte um den Heiligen Geist. Warum eine Anklage? — Ja, polemische Urteile! Kann man nicht aber auch solche Urteile in Form von einer Bitte um Mehrerleuchtung verstehen? Immerhin ist es ja offensichtlich vor Augustin nicht einfach so gewesen. Auf die Stringenz Ihres Argumentes angewendet, müßte das doch heißen: ist denn in der neutestamentlichen Zeit der Heilige Geist dann nicht sehr kläglich und kärglich, zumindest was die Auskunft über sein Handeln betrifft, mit der christlichen Gemeinde verfahren: Luther hat ja die Kindertaufe mit genau demselben Argument gerechtfertigt und hat gesagt, es kann der Heilige Geist die Kirche nicht so lange im Dunkeln haben tappen lassen, ein Argument, das mir, als ich es bei Luther las, sehr zu Herzen gegangen ist. Aber, nicht wahr, sowie man dann dieselbe Frage im Blick etwa auf das Verhältnis der Reformation zur Scholastik anwendet, wie ist es dann? Ist dann nicht auch Luthers ganzes reformatorisches Werk eine einzige Anklage gegen den Heiligen Geist gewesen, mal abgesehen jetzt von der Taufe.

Synodaler D. Brunner: Er hat ja die Kontinuität der Kirche, auch der katholischen Kirche, durchaus festgehalten.

Professor Dr. Jüngel: Aber doch in einer anderen Weise, in einer Schärfe der Polemik, die man zumindest nun beim späten Barth nicht mehr findet. Also ich würde einfach zurückfragen, ob auch für einen seelsorgerlichen Geist sehr verständliche Frage, wie Sie sie formuliert haben, als theologisches Argument gelten darf.

Synodaler D. Brunner: Ich mache darum eine Klammer um diese Frage!

Professor Dr. Jüngel: Daß es eine Frage ist, die in die Anfechtung führen kann, die gerade den Theo-

logen in die Anfechtung führen kann, das würde ich sofort zugeben (Synodaler **D. Brunner**: So war sie gemeint!), ja, aber mehr, würde ich sagen, darf man auch nicht in der Formulierung dieser Frage mit-schwingen lassen, wenn ich mit genau so viel Freiheit und Respekt antworten darf.

Läßt sich das Proprium der Taufe reduzieren auf das Festgelegtsein? Sie haben argumentiert, warum tut das nicht auch ein Eid oder ein Bekenntnis? Ich müßte sofort zugeben, das könnte vielleicht auch ein Eid tun oder ein Bekenntnis. Es war aber nicht meine Frage festzustellen, was für Phänomene können alle dies und dies tun, sondern es war die Frage, was ist die Taufe. Ich meine, mit dieser Argumentation könnte ich ja auch sofort bei der Hauptfrage an Sie zurückfragen, können denn nicht auch ganz andere Weisen des vielleicht nicht nur vier- sondern vielleicht vielfältigen Handelns Gottes das tun, was nun die Taufe tut in Ihrem Verständnis? Also da bleibt ein Argument dem anderen gleich.

Synodaler **D. Brunner**: Verzeihen Sie! Mir scheint diese vierfältige Weise ist Stiftung, Das ist nicht reduzierbar, das ist gesetzt.

Professor **Dr. Jüngel**: Ja, das würde ich auch nicht bestreiten. Nicht wahr, ich sage auch, die Taufe ist durch ein Gebot gesetzt.

Synodaler **D. Brunner**: Aber der Inhalt, den Sie der Taufe als ihr Proprium geben, den sehe ich so in den Taufaussagen nicht gesetzt.

Professor **Dr. Jüngel**: Ja, das ist die Streitfrage! Das Festgelegtsein habe ich ja durchaus verstanden im Sinne der Unwiderruflichkeit christlichen Seins. Also damit wäre ich schon bei der einen Art Ihrer Hauptfrage — nein, in der dritten Vorfrage war das: „warum Taufe und Sünde und nicht Taufe und kaine ktisis“? Nun, ich habe gemeint, diesen Zusammenhang Taufe und Sünde so zu durchdenken, daß dabei der Zusammenhang von Taufe und kaine ktisis in der Tat zum Zuge kamen und durchaus im Sinne Luthers; wo Vergebung der Sünden ist, da ist Leben und Seligkeit, also eine neue Kreatur. Die Unwiderruflichkeit christlichen Seins, von der ich redete und die sich manifestiert im Einverständnis des Glaubens, des Täuflings mit der taufenden Gemeinde im Blick auf den einen Herrn, ist doch durchaus neues Sein. Also da sehe ich gar keinen Widerspruch zwischen dem, was Sie erfragten, und dem, was ich jedenfalls wollte und was ich dann wahrscheinlich nicht scharf genug formuliert habe. Ich habe ja darum gebeten, daß man die Kategorie Einverständnis nicht nur noetisch hört.

Nun zur Hauptfrage, die Sie so formuliert haben: Sind wir berechtigt, Gottes Güte ärmer zu machen. Das sind wir zweifellos nicht, und ich meine, ich hätte es auch nicht getan, sondern ich hätte gerade versucht, mit der Interpretation der Taufe zu zeigen, daß Gottes Güte in der Tat bunt ist (er hat vielfältige Gnade, um einen neutestamentlichen Ausdruck aufzunehmen), also vielfältig ist und dabei die Taufe doch ihren sehr genauen Ort im Handeln Gottes an der Welt und an der Gemeinde hat; wobei ich nun allerdings der Meinung war, daß die Taufe eben insbesondere einen Ort im Handeln Gottes an der Gemeinde, nämlich an den Glaubenden

hat, während die Differenz mir daraufhin hinauszu laufen scheint, daß Sie so formulieren müßten, daß die Taufe einen Ort hat im Handeln Gottes an der Welt, an der erst noch werdenden Gemeinde, also dem Punkt der vor der Gemeinde liegt. Denn getauft wird ja ein noch nicht Glaubender unter den Prämissen Ihres Taufverständnisses. Sonst sehe ich den Unterschied nicht in der Hauptfrage.

Wenn ich vielleicht doch nochmal rasch durchlaufen darf. Ich bin in der Tat wie Sie der Meinung, daß es ohne das Wort der Verkündigung nicht zum Glauben kommt. Ich habe ja auch versucht zu sagen, daß in diesem Sinne das Wort der Verkündigung ein Heilsgeschehen ist, und daß im selben Sinne auch die Taufe ein Heilsgeschehen ist; denn Unwiderruflichkeit christlichen Seins heißt ja doch wohl Heil in potenziert Form, wenn man Heil überhaupt steigern darf. (So weit wird man die Güte Gottes — im logischen Umfang —, glaube ich, begrifflich nicht nehmen müssen, daß man Heil noch steigert.) Aber eine bestimmte Weise des Heilsgeschehens dürfte doch damit fixiert sein, wenn gesagt ist, daß es in der Taufe um die Unwiderruflichkeit christlichen Seins geht, freilich dann mit dem Zielpunkt zur Unerlässlichkeit christlichen Tuns. Das gehört auch zum Proprium des Festgelegtseins, das übrigens im Bekenntnis nicht ohne weiteres zur Stelle sein muß. Und in diesem Sinne würde ich nun noch einmal (auch meines Erachtens nicht in Widerspruch zu dem, was Sie ausführten) sagen, daß in der Taufe der Gekreuzigte präsent ist in dem Sinne, daß er zur Taufe kommt, wie auch der Mensch zur Taufe kommt soll. Aber nicht in dem Sinne, daß er zur Taufe gebracht wird, wie denn auch der Mensch nicht zur Taufe gebracht werden soll. Der Herr kommt zur Taufe, und der Täufling kommt zur Taufe. Der Täufling, weil er durch den Glauben, der durch das Evangelium, durch die Verkündigung schon gewirkt ist, zur Taufe kommen kann. Und der Herr, weil er kommen will. In diesem Sinne würde ich also — ich habe das nicht vorgelesen, weil ich alle lateinischen Ausdrücke meiden wollte — davon reden, daß das opus operatum, das Christus am Kreuz vollbracht hat (das Werk, das schon vollendet ist), daß das in der Taufe zur Stelle ist als opus operatum — operans, wenn Sie so wollen, das noch einmal wirkt, eben nichts anderes, aber anders. Und ich meine gerade mit dieser Formulierung „nichts anderes, aber anders“ dem, was Sie den Reichtum der Weisen des Handelns Gottes gemeint haben, auf meine Weise gerecht geworden zu sein. Also da sehe ich keinen Unterschied.

Bloß, daß bei mir eben immer die Prämisse ist, daß Glaubende getauft werden. Da liegt der Unterschied, daß bei mir dies die unabdingbare Prämisse ist, während das offensichtlich bei Ihrer Interpretation zumindest beliebig sein könnte. Oder ich habe es nicht klar erfaßt. Also: daß Christus mit seinem Tod präsent ist als der Handelnde — jawohl, würde ich antworten, aber als der anders Handelnde, anders als der im Evangelium Glauben Bewährende und so Handelnde; nämlich jetzt so, daß er den Glaubenden auf die Unwiderruflichkeit des Glaubens

und damit des christlichen Seins festgelegt und insofern nun auch in der Tat den Menschen zum Subjekt macht. In der Taufe, das würde ich mit Barth sagen, ist der Mensch als Subjekt, freigesetzt, der im Glauben zum Subjekt freigesetzte Mensch. Der Glaubende ist zum ersten Mal der als freies Subjekt lebende Mensch. Der wird zur Taufe gebeten, um sich dort vom Herrn auf diesen seinen Glauben und damit auf den Herrn selbst als den allein Gebenden festlegen zu lassen.

Ich würde also bestreiten, daß ich das Christus allein so verstanden habe, daß die Taufe nicht in einem inneren Bezug zu ihm steht, sondern ich meinte, gerade von daher gedacht zu haben, nun allerdings so, daß ich immer von Christus her die Taufe bestimmt habe, und nicht umgekehrt von der Taufe her den Bezug bestimmt habe. Aber das würden Sie auch sagen. Unwohl war mir dagegen bei Ihrer Vermutung, daß die Unausgeglichenheit der Augsburger Konfession einen tiefen theologischen Sinn hat; dann haben Sie ja auch die „groteske Irregularität“ in Luthers Katechismus bemüht. Sollte die Theologie, sollte die Kirche da, wo wirklich ärgerliche Unausgeglichenheiten und Schwierigkeiten vorliegen, sich damit zufrieden geben? Oder sollte sie nicht sagen: hier müssen wir einen neuen Ansatz, einen neuen Anlauf wenigstens, machen, um diese Unausgeglichenheit zu beseitigen?

Synodaler D. Brunner: Darf ich fragen, würden Sie also den Kleinen Katechismus, die Tatsache, daß in der Credoauslegung und in der Taufinterpretation dieselben Formulierungen im Blick auf das, was Heilsgeschehen ist, vorkommen, als eine Unausgeglichenheit bezeichnen?

Professor Dr. Jüngel: Das Wort habe ich für Melanchthons Formulierungen in der CA gebraucht. Ich glaube das nicht, daß man bei Luther hier von einer Unausgeglichenheit reden kann, sondern von einer massiven bewußten Wiederholung. Bloß die Frage ist, quo iure?

Synodaler D. Brunner: Genau, genau! Und ich würde meinen, daß dieses ius ein eminent theologisches ist.

Professor Dr. Jüngel: Ja, also da hätte ich gerne — ich bin lutherisch aufgewachsen und habe die Kindertaufe verteidigt, solange ich an dieser Stelle eben unklar gedacht habe. Aber als dann, jedenfalls nach meiner Meinung, ein Faden riß, habe ich mich immer gefragt, ob nicht Luther doch sehr vorschnell die reformierte Alternative allererst zu einer Alternative hat werden lassen, und ob unsere Aufgabe nicht wirklich darin bestehen müßte, heute zum Keimpunkt dieser Entzweigung zurückzukehren. Ich könnte die Formulierung in der Taufauslegung des Kleinen Katechismus mitsprechen, wenn das nicht im Sinne einer Alternative zu den Gedanken, wie sie sich dann später historisch im Heidelberger Katechismus formuliert haben, gemeint ist. Aber ich befürchte, Luther hätte eine solche Alternative behauptet. Wobei ich meine, daß in der Abendmahl Lehre die Sache genau umgekehrt liegt, daß da ein viel stärkeres theologisches Recht, ein sehr viel stärkeres auf der Seite Luthers liegt, wenn ich das in Klammern anfügen darf. Ich wehre mich bloß

gegen die völlige Parallelisierung, Schematisierung zwischen Taufe und Abendmahl. Ich meine, daß man einmal von Luther mehr lernen kann, dann aber vielleicht doch auch von einem Reformierten: In dieser Hinsicht meinte ich etwas, was bei Luther jedenfalls unter den Tisch gefallen ist, wieder hervorholen zu sollen.

Die zwei Vorfragen — die dritte habe ich schon erwähnt — lassen sich, glaube ich, kurz beantworten. Der zweiten Vorfrage stimme ich zu, ich habe das ja wohl auch gesagt, daß es auf das Wort letztlich nicht ankommt. Es ging mir nur darum, jetzt mal einen allzu eingeschliffenen Wortgebrauch in Frage zu stellen, wobei ich allerdings meine, daß der neutestamentliche Sprachgebrauch von Mysterion gerade auch da, wo er „endzeitliche und heilsratschlüssliche Beziehungen“ impliziert, gerade wiederum christologisch genommen werden muß, und insofern also doch Luther recht hatte in De captivitate babylonica, als er meinte, „ein Sakrament allein“ und dabei offensichtlich doch, wie die Disputation über die fides infusa et acquisita zeigt, Jesus Christus im Auge hat. Also da würde ich, denke ich, exegetisch nicht in Verlegenheit geraten.

Und Ihre erste Vorfrage, ob das per verbum, ob die Präposition auch vertauscht werden könnte: ich habe es natürlich mit Bedacht so gesetzt (Synodaler **D. Brunner:** Ja, natürlich!), und zwar, das möchte ich hinzufügen, ohne, daß dadurch das Wirken ausgeschlossen sein sollte, sondern ich habe ja gerade gesagt, es geht darum, daß auch die Taufe etwas gibt und wirkt, nur daß sie eben anders dasselbe gibt und wirkt, was die Verkündigung mit dem Glauben den Glaubenden gibt und bei ihnen wirkt. Wenn jetzt aber zum Beispiel eine Synode ein Bekenntnis machen müßte und es hinge alles an diesen Präpositionen, dann, meine ich, müßte noch einmal erörtert werden, was jeder an Verständnis jetzt bei einem solchen Wechsel der Präpositionen alles mitbringt, um zu klären, ob man sich einigen könnte oder nicht. Aber ich möchte jedenfalls nicht zu schnell die Präpositionen umtauschen. Wenn es im Sinne eines guten Kompromisses notwendig wäre, dann finde ich, sollte man es erneut erörtern. Aber jetzt würde ich um der Schärfe und um der Profilierung der Sache willen es lieber erst einmal so stehen lassen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bedaure, daß ich die weiteren Wortmeldungen nicht mehr berücksichtigen kann und sage Ihnen, Herr Professor, auch für diese Beantwortung der gestellten Fragen, recht herzlichen Dank.

Ich unterbreche die Sitzung bis 19.45 Uhr. Wir wollen dann zuerst von den vier Arbeitsgruppen die erarbeiteten Ergebnisse hören; anschließend gibt der Vorsitzende des Lebensordnungsausschusses II eine kurze Erklärung ab.

Ich unterbreche bis 19.45 Uhr.

— Pause — 18 Uhr —

Präsident Dr. Angelberger: Ehe wir die Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen entgegennehmen, möchte ich Herrn Justizminister Schneider, den Prä-

sidenten der Pfälzischen Landessynode, bei uns recht herzlich willkommen heißen. Da wir etwas von der doppelten Branche sind, kann ich mir vorstellen, wie Ihre Zeit eingeteilt ist, und deshalb wissen wir es ganz besonders zu schätzen und zu würdigen, daß Sie so viel Zeit gefunden haben, um wenigstens heute und morgen teilweise bei uns zu sein. Haben Sie recht herzlichen Dank! Hoffenlich gefällt es Ihnen so gut, daß die Bande zwischen Baden und Pfalz noch fester werden. (Beifall!)

III.

Wir kommen nun zu den Berichten der Arbeitsgruppen. Ich fange mit der Gruppe 4 an und bitte Herrn Stock um den Bericht.

Berichterstatter Synodaler Stock: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Wir haben zwei Berichte vorzutragen, den einen über das Referat von heute morgen, den zweiten über das Referat von heute nachmittag. Den Bericht über das Referat von heute morgen hat Pfarrer Hollstein verfaßt.

In der Arbeitsgruppe 4 waren nur wenige Theologen, die sich beim Gespräch zudem noch sehr zurückgehalten haben (teilweise Beifall. — Läblich!) Das hatte zur Folge, daß die Gruppe „Mündige Gemeinde“ praktizieren mußte und es auch in zahlreichen Diskussionsbeiträgen tat. Von daher ergab sich freilich, daß das Gespräch sich mehr mit praktischen Fragen beschäftigte und vom Vorsitzenden mehrmals zum Thema zurückgeholt werden mußte.

Am Anfang stand die Frage: Gibt es überhaupt eine gültige biblische Aussage über die Taufe? Spielt bei der Beurteilung nicht die subjektive Einstellung des Auslegers, seine theologische und exegetische Grundkonzeption vielleicht eine zu dominierende Rolle? Das Gespräch kam einige Male auf diesen Gedanken zurück.

Auch in der Beurteilung des Referats wurde festgestellt, daß der Referent auf bestimmten Voraussetzungen fußte, die ihn nicht immer davor bewahrten, eine Einbahnstraße zu befahren.

In zwei Äußerungen kam das zum Ausdruck. Die auf die christozentrische Sicht verengte Betrachtungsweise wird der Weite des Gesamtzeugnisses der Heiligen Schrift nicht gerecht, und es wurde gefragt, ob die Begründung der Heiligen Taufe in der Johannestaufe richtig ist, auch ob die Johannestaufe als Ablösung des Opfers richtig gesehen sei. Ist die Taufe der Urgemeinde nach Pfingsten wirklich nur eine Wiederaufnahme der Johannestaufe? Die Frage, welcher Unterschied zwischen Johannestaufe und christlicher Taufe bestehe, wurde nicht erschöpfend behandelt und beantwortet.

Eine längere Aussprache ergab sich aus der Feststellung, daß im Neuen Testament keine einheitliche Auffassung über die Taufe besteht. Muß die Kirche nicht aus dieser Erkenntnis Schlußfolgerungen ziehen und verschiedene Tauftheologien nebeneinander ertragen?

Als weiteres Problem ergab sich die Frage der Heilsnotwendigkeit der Taufe. Ist sie Gnadenmittel oder nur Zustimmung des Täuflings zur Gnade in

Jesus Christus? Damit zusammen hängt das Verständnis von Taufe und Glaube und Taufe und Gnade zusammen. Es wurde gesagt, daß ich mir bei der Taufe und Konfirmation des Geschehens noch nicht bewußt sein kann, aber doch später mich dankbar der mir in der Taufe geschenkten Gnade erinnere und daraus lebe.

Es wird nicht bestritten, daß im Neuen Testament vorwiegend Erwachsene getauft wurden. Ob ein heidnisches Ehepaar seine Kinder mit zur Taufe brachte, ist nicht nachzuweisen, aber auch nicht auszuschließen, doch ergeben sich daraus allein keine zwingenden Konsequenzen für die Praxis der Taufe heute.

Zu der Kindertaufe, Verantwortung der Eltern, Paten und der Gemeinde und zur Taufpraxis heute wurden verschiedene Voten abgegeben, die aber für das Gespräch über das zweite Referat zurückgestellt wurden.

Für das zweite Referat kann ich in Anbetracht der Kürze der Zeit nur stichwortartig das wiedergeben, was wir in unserem Ausschuß zusammengetragen haben. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.

Es wurde festgestellt:

Die Taufe gibt nichts, was der Glaubende nicht schon hat, sie gibt nichts Zusätzliches. Ist Christus nur für den Glaubenden oder für alle gestorben und auferstanden?

Eine weitere Frage:

War der Glaube früher so kompliziert, wie er sich heute darstellt? Das wurde gezeigt am Beispiel etwa der Fischer am See, die doch auch glaubten, ohne eine theologische Vorlesung gehört zu haben. Und Jesus sagt: „Dir geschehe, wie du glaubst“, oder „dein Glaube hat dir geholfen“.

Es war die Meinung vertreten, daß wir wieder zurückgehen müßten zu der Spaltung des Taufverständnisses zwischen der lutherischen und der reformierten Auffassung, und von dort aus neu durchdenken müßten.

Die Frage wurde gestellt: Ist eine vorausgehende Gnade Voraussetzung zum Glauben? Die Frage des Wirkens des Heiligen Geistes bei der Kindertaufe. Darin sahen wir ein Problem, weil wir alle, die wir an der Diskussion beteiligt waren, als Säuglinge getauft worden sind und wir sind alle irgendwie mit unserer Taufe fertig geworden. Wir kennen aber auch das Gegenteil. Aber es frägt sich, ob der heutige Stand derer, die aus ihrer Taufe heraus zum Glauben gekommen sind, und derer, die getauft sind und nicht zum Glauben gekommen sind, schon bereits endgültig ist.

Oder die Frage wurde gestellt: Welche Voraussetzungen sind altersmäßig notwendig, um glauben zu können? Können Kinder glauben? Wer glaubt? Wie kann der Glaube bei einem Menschen festgestellt werden? Ist Glaube immer mit Intellekt verbunden? Wodurch wird Glaube geschaffen und erkannt? Wir waren einig in der Feststellung des Referenten: „Glaube ist durch Gnade gewirktes Sein.“ Wann aber beginnt das durch Gnade gewirkte Sein? Ist es richtig, wenn wir die zeitliche Reihenfolge von Glaube und Taufe in menschliche Denk-

kategorien bringen wollen? Ist Kindersegnung nicht nur eine Ersatzhandlung? Im Glauben sind wir hingewiesen auf die Kinder: So ihr nicht werdet wie die Kinder. Ihre Glaubensfähigkeit wird als Vorbild verwendet. Die Gnadengabe der Taufe in der Lehre steht im Mißverhältnis zu den Aussagen unserer Taufordnung beim Vollzug der Taufe, wurde festgestellt.

Ein weiterer Beitrag: Eltern, die ihr Kind als Geschöpf Gottes dankbar empfangen und es zur Taufe bringen, vollziehen einen legitimen christlichen Akt.

Die theologisch sauberen Ausführungen des Referenten beziehen sich allein auf die Aussagen des Paulus im Römerbrief. Wir sind gehalten, dem Pluralismus der Aussagen im Neuen Testament zu einem Thema, etwa dem der Taufe, Rechnung zu tragen und die gesamte Tauftheologie des Neuen Testaments zu befragen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank sowohl Herrn Hollstein als dem Verfasser und Herrn Stock als dem Verfasser und Vortragenden.

Nun darf ich Herrn Willi Müller bitten, für die Gruppe 3 den Bericht zu geben.

Berichterstatter Synodaler **Willi Müller:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Unser Bericht ist sehr kurz. Wir haben uns, soweit es die Zeit zuließ, sehr eingehend über die Referate unterhalten, ohne jetzt Einzelheiten darüber zu bringen. Sie gaben und geben uns Anlaß zu ernsthaftem Nachdenken. Das Gehörte hat uns nicht überzeugt, daß die Kindertaufe schriftwidrig ist. Jedoch muß das Gespräch über die Taufe weitergeführt werden.

Das ist unser Ergebnis. (Heiterkeit und Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Für den Ausschuß 2 berichtet Herr Dr. Sick.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Sick:** Meine Damen und Herren! Die Aussprache in der Gruppe 2 war sehr lebhaft und wurde vor allen Dingen von Theologen bestritten. Die Meinungen waren recht unterschiedlich, aber es zeigte sich, daß man an den wesentlichen Punkten doch zu einer erstaunlich breiten Übereinstimmung gekommen ist.

Ich will die angeschnittenen Themen und Meinungen in sechs Punkten zusammenfassen:

1. Man unterhielt sich über das Verständnis der Taufe. Die Meinung war, es sind dabei vor allen Dingen zwei Momente von Bedeutung:

- a) Das Handeln des Christus am Menschen, also abgekürzt: das sakramentale Moment und
- b) das bekennende Ja des Täuflings.

Man kann bei dem Taufverständnis die beiden Momente verschieden betonen, aber die Meinung war, daß nur in der rechten Spannung zwischen beiden richtig von der Taufe gelehrt wird. Und es schien uns, daß im Vormittagsreferat das erste Moment, also das Handeln des Christus am Menschen, zu kurz gekommen ist, und daß auf Grund dieses dogmatischen Vorverständnisses auch die Auslegung von Römer 6 etwas einseitig ausgefallen ist.

2. Es ging um die Frage: wie verhalten sich Glaube und Taufe zueinander? Daß sie einander zugeordnet sind, war klar. Diese Zuordnung aber legt nach unserer Meinung noch nicht eine Reihenfolge fest etwa so, daß der Glaube des Täuflings der Taufe voran-

gehen muß. Wichtig erschien uns nur, daß die Verkündigung den Täufling erreicht, sei es durch Eltern und Paten, sei es durch die vorhandene Gemeinde in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge.

3. Wenn die Reihenfolge von Glauben und Taufe nicht festgelegt ist, dann ergeben sich zwei Möglichkeiten für die Taufpraxis:

einmal die Möglichkeit: zuerst Taufe, dann Glaube, also die Kindertaufe,

oder zuerst Glaube und dann Taufe, also Erwachsenentaufe.

Beide Möglichkeiten schienen uns nicht nur möglich, sondern in unserer Zeit geboten, weil beide Formen sich gegenseitig korrigieren. Während die Kindertaufe das zuvorkommende Gnadenhandeln Gottes am Menschen herausstellt, betont die Erwachsenentaufe den Bekennnis- und den Entscheidungscharakter der Taufe. Und wir meinen, daß gerade durch das Nebeneinander dieser beiden Möglichkeiten die Taufpraxis ein rechtes Taufverständnis immer wieder herausfordert.

4. Die Notwendigkeit dieses Nebeneinander von Kinder- und Erwachsenentaufe wurde auch aus seelsorgerlichen Gründen betont. Man sagte, es bedeute eine wesentliche Erleichterung für den Pfarrer, wenn er sich in einem Taufgespräch mit unkirchlichen Eltern befindet. Er muß nicht mehr sortieren zwischen gläubigen und ungläubigen Eltern, sondern kann diese Eltern vor eine echte Alternative stellen und ihnen so die Entscheidung selbst zuschieben.

5. Es erschien uns falsch, vom Taufaufschub zu reden; denn dieser Begriff Taufaufschub hat die stillschweigende Voraussetzung, daß die Kindertaufe die eigentliche und richtige Form der Taufe sei. Es schien uns darum besser, von einer Freistellung des Tauftermins zu sprechen. Auf jeden Fall sollten auch in unserer Lebensordnung zur Taufe alle jene Bestimmungen gestrichen werden, die Eltern mit Kirchenzuchtmaßnahmen bedrohen, wenn sie ihre Kinder — aus irgendwelchen Gründen auch immer — nicht zur Taufe bringen.

6. Die Frage der Segnung der Kinder, die nicht im Gottesdienst getauft werden, bedarf unserer Meinung noch einer sorgfältigen Prüfung. Notwendig ist eine theologische Besinnung darüber, was Segen bedeutet. Auch sollte jeder Anschein einer Ersatzhandlung für die Taufe vermieden werden.

Zum Schluß noch ein Vorschlag: Es wurde der Wunsch laut, man möge Professor Brunner noch eine halbe Stunde einräumen, damit er seine Ansichten zu den wichtigsten Fragen in gedrängter Form darlegen könne. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Nun darf ich Herrn Bußmann als ersten Berichterstatter für die Arbeitsgruppe 1 bitten.

Berichterstatter Synodaler **Bußmann:** Liebe Konsynodale! Das Rundgespräch in der Gruppe 1 auf das Referat von Herrn Dr. Thyen hin drehte sich um exegetische, systematische und praktisch-theologische Fragen.

- a) Die exegetischen Fragen:

1. Wie sind die Stellen in der Aopstelgeschichte und im 1. Korintherbrief zu verstehen, die von der

Taufe des Betreffenden „mit seinem ganzen Haus“ sprechen? Welcher Personenkreis ist mit dem Begriff „Haus“ gemeint? Auch Kinder und Säuglinge, oder nur kultfähige Familienmitglieder?

2. Wie ist die im Vortrag nur kurz gestreifte Stelle Titus 3, 5: „Er rettete uns... durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im Heiligen Geist“ zu verstehen?

3. Was meint Paulus mit den Christus-Adam-Aussagen in Römer 5, 12 ff. nach heutigem theologischen Verständnis?

b) Die systematischen oder allgemein theologischen Fragen, die angeklungen sind:

1. Das Referat hat zwar das Kreuzesgeschehen als universal-apokalyptische Heilswende deutlich gemacht, in der wir alle drin sind, weil sie durch keinen anderen als durch Jesus geschehen ist. Warum brauchen wir dann aber Mission, Verkündigung, Taufe? Sind in der Heilswende nur die Glaubenden drin? Wo sind die anderen? Noch in der Verlorenheit? Gibt es noch einen Zorn Gottes? Was bedeutet Evangeliumsverkündigung? Nur Hilfe zur Erkenntnis, daß Gottes Zorn abgewendet ist? Oder ist sie rettende, im Sinne von Kolosser 1, 13 herausreißende und den heillosen Menschen in den Christusleib einfügende Tat? Also, wie verhält es sich theologisch genau mit dem Hineingenommen-, Hineingegebenwerden des zu rettenden Menschen in die Heilswende von Golgatha?

2. Beachten wir in genügendem Maße, daß Verkündigung ein endzeitliches Geschehen ist, daß da letzte Stunde schlägt, daß da nicht bloß Information über den Glauben geschieht? Ja, vergessen wir nicht oft, daß alle neutestamentlichen Aussagen in dem eschatologischen Horizont für den Glaubenden stehen: Wie geht es mir bei der Wiederkunft Christi? Bedenkt der Glaubende, der von der Wende von Golgatha herkommt, das bei seinem täglichen Tun, daß es um seine Rettung im Jüngsten Gericht geht?

3. Wie muß die Relation nun richtig heißen: Taufe auf Grund des Glaubens, oder Glaube auf Grund der Taufe?

4. Gibt es nur die eine Situation für die Kirche, in der getauft werden kann, nämlich die missionarische Grund- und Ursituation? Oder gibt es nicht daneben eine weitere, da Taufe und Glaube im ständigen Wechsel und Rückbezug stehen? Und gibt es diese andere nicht auch deswegen, weil nach vielen Stellen des Neuen Testaments Taufe und Heiliger Geist unlöslich zusammengehören? Kann es deswegen nicht durch Taufe Befreiung zum Glauben geben, weil eben mit der Taufe Heiliger Geist gegeben wird?

5. Als Gegenfrage: Gehören Taufe und Geist nicht nur um des Glaubens willen, d. h. vom Glauben her zusammen?

6. Ist die Trennung von Geistes- und Wassertaufe bei Karl Barth theologisch gerechtfertigt?

c) Die praktisch-theologischen Fragen:

(Die kamen dann auf, als bei uns zum ersten Mal ein Nichttheologe zu Wort kam, umgekehrt als bei der Gruppe 4, und da hieß die Frage schlicht und einfach:) 1. Sollen wir nun Kinder taufen oder nicht?

Wenn es in den Bezirkssynoden darum geht, was werden wir da für eine Stellungnahme abgeben können?

2. Sind es nur Rücksichten auf die Volkskirche, die ein Abgehen von der Kindertaufe verhindern, oder ist es mehr?

3. Die Frage heute laute nicht mehr, wurde gesagt: soll die Kirche neben der Kindertaufe auch die Erwachsenentaufe haben, sondern vielmehr: Kann neben der Taufe Glaubender auch die Kindertaufe theologisch gerechtfertigt werden?

So weit mein Bericht. Noch ein Nachwort sei mir gestattet. Natürlich ist in unserer Gruppe nicht nur gefragt worden, wie das jetzt den Eindruck erweckt. Da unser Rundgespräch aber ein wirklicher Beitrag zu der von Professor Jüngel apostrophierten Aporetik, d. h. Verlegenheitsäußerung in Sachen Taufe darstellte, schien mir dieses Stilmittel für das Berichten am angemessensten. Eine neue Reformation zu machen, wie der Vorschlag eines Gesprächsteilnehmers lautete, das haben wir leider nicht geschafft, besser gesagt, das war uns nicht vergönnt. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Als zweiter Berichterstatter der 1. Gruppe hat Synodaler Eichfeld das Wort.

Berichterstatter Synodaler Eichfeld: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Unsere Arbeitsgruppe 1 stand — ich nehme an, wie die anderen Gruppen ebenfalls — sehr stark unter dem Eindruck des doch recht komplizierten und differenzierten Referats von Professor Dr. Jüngel, das wie das vormittägliche Referat von Herrn Dr. Thyen das gleiche Ergebnis brachte, nämlich eine mindestens auf den ersten Blick eindeutige Bejahung der Erwachsenentaufe. Angesichts des pluralistischen Chors der Tauftheorien erhob sich in dieser Arbeitsgruppe die Frage, was die Kirche den Gemeinden nun zu sagen habe. Man verkannte keinesfalls, daß ein Durchdenken der Tauflehre gut und heilsam sein könnte, verfehlte aber andererseits nicht die Gefahren, die zum Beispiel durch übereilte Veröffentlichungen in den Kreisen der Gemeinden hervorgerufen werden könnten. Jetzt müsse die praktische Theologie tätig sein, um, falls erforderlich, den Weg zu einer anderen Taufpraxis zu weisen und, wie wörtlich von einem Teilnehmer gefordert wurde, eine „ehrliche Lösung“ in dieser Situation zu finden. Diese Aufgabe dürfte im Hinblick auf die Tatsache, daß unser Bekenntnis von der Kindertaufe spricht, nicht einfach sein. Jedenfalls wurde von mehreren Diskussionsteilnehmern der Begriff der „Gemischten Taufpraxis“ gebraucht. Es wurde auch bereits als mögliche liturgische Form für die Kinder- und Erwachsenentaufe jene des Hypolith aus dem 2. Jahrhundert erwähnt. Als Hinweis für die durchaus noch legitime Kindertaufe wurde auf ein Wort von Edmund Schlink verwiesen, daß Gottes Heilstat nicht von dem psychischen Zustand, das heißt konkret gesprochen vom Alter abhängig sei.

Wir haben dann von einem praktischen Theologen einen recht guten Hinweis aus dem Buch von Dietrich Bonhoeffer „Gesammelte Schriften“ erhalten,

das ich der Einfachheit halber hier kurz zitieren möchte. Es waren unter 8 folgende Thesen genannt: „Wie stellt sich die Kirche zu Christen, welcher die Kindertaufe überhaupt aus Glaubensgründen ablehnen zu müssen meinen?“

a) Sie hat kein Recht, gläubige Gemeindeglieder, die ihre Kinder nicht taufen lassen, auf Grund der Heiligen Schrift in Zucht zu nehmen.

b) Dasselbe gilt gegenüber Pfarrern, die es mit ihrer Familie ebenso halten. Sie wird in beiden Fällen einen praktischen Hinweis auf den Ernst der Taufgnade erblicken.

c) Sie kann aber ihren Pfarrern nicht erlauben, solchen gläubigen Christen, die die Taufe für ihre Kinder begehrten, diese zu verweigern, weil diese Verweigerung sich nicht aus der Schrift rechtfertigen läßt.

d) Sie kann ihren Pfarrern nicht erlauben, eine schriftwidrige Lehre von der Unerlaubtheit der Kindertaufe zu verkündigen, während sie ihnen nicht verwehren kann, die Erwachsenentaufe mit biblischen Gründen zu empfehlen.

e) Unter keinen Umständen aber kann sie die Wiedertaufe dulden, d. h. die Ungültigkeitserklärung der von der Kirche Christi im Glauben an das Wort Christi von jeher vollzogenen Taufe. Lehre und Praxis der Wiedertaufe zerstört die Einheit und die Gemeinschaft der Kirche, indem sie alle als Kinder Getauften als Ungetauft und d. h. als nicht zum Leibe Christi gehörig ansieht. Die Wiedergetauften scheiden sich selbst nicht nur von der Welt, sondern auch von der Kirche Jesu Christi.“

Noch die eine oder andere Frage wurde aufgeworfen im Hinblick auf die Beratung der vom Lebensordnungsausschuß II vorgelegten Fragen. Die eine hieß: „Taufe und Glaube, sind sie unlöslich miteinander verbunden?“ Es wurde bejaht. Taufe und Glaube sind unlöslich miteinander verbunden.

Ich möchte hiermit meinen kurzen Bericht schließen. Er sollte mehr ein Stimmungsbericht als ein ausgearbeiteter und diesem Gremium entsprechend ausgefeilter Vortrag sein.

Synodaler Schoener: Ich möchte die Anregung, die der Herr Berichterstatter der zweiten Gruppe vorhin gegeben hat, zu einem Antrag verdichten und beantrage, daß Herr Professor Brunner seine wesentlichen Ausführungen, die er in Gruppe 1 gemacht hat, dem Plenum mitteilt. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben alle den Antrag gehört; großer Beifall und zustimmende Klopfzeichen waren zu vernehmen. Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. — Herr D. Brunner, ich darf Sie bitten.

Synodaler D. Brunner: Herr Präsident! Liebe Synodale! Ihre einmütige Bitte, die Sie eben spontan ausgesprochen haben, veranlaßt mich, ein paar Gedanken zu äußern, die ich da und dort in unserer Arbeitsgruppe vorgetragen habe. Sie werden verstehen, daß das nur Splitter sein können. Man müßte den Gesamtzusammenhang, in dem das steht, theologisch noch ganz anders aufweisen.

Wenn man das Ergebnis der beiden Referate, die wir heute gehört haben, aber zumal das Ergebnis

des dogmatischen Referates von heute nachmittag in einer These zusammenfassen darf, dann lautet sie: Vom Neuen Testament her darf Kindertaufe nicht sein. Sie soll nicht sein. Denn nur der, der die Evangeliumsverkündigung im Glauben angenommen hat, kann getauft werden auf Grund der Tatsache, daß er selbst in Aktion tritt und die Taufe selbst begeht. Erst der Glaube an das Evangelium, dann Taufvollzug auf Grund des Taufbegehrrens!

Dieses Verhältnis von Glaube und Taufe wird jedenfalls bei Barth und wohl auch bei Jüngel absolut gesetzt. Auch Herr Pfarrer Weygang — ich hatte ein Gespräch mit ihm und darf das darum auch hier sagen — auch er ist der Überzeugung, daß nur dieses Verhältnis von Glaube und Taufe, wie eben skizziert, gültig ist, absolut, allein gültig ist, und darum Kinder nicht getauft werden können, weil sie ja nicht wie Erwachsene Evangelium hören können und nicht wie Erwachsene die Glaubentscheidung treffen können, das Ja des Bekenntnisses nicht sagen und nicht wie Erwachsene hinzutreten können zur Taufe.

Daß das Neue Testament diesen Eindruck erweckt, daß es so wäre, ist durchaus begreiflich. Denn in der missionarischen Situation der Kirche, in der es sich um das „Gewinnen“ von Juden und Heiden und darum um den Übertritt vom Judentum zur Kirche Gottes und vom Heidentum zur Kirche Gottes handelt, in einer solchen Situation wird es selbstverständlich notwendig sein, daß vorlaufende Verkündigung, Unterweisung, das Ja dazu und Einstimmung des Betreffenden zu dem Taufvollzug unerlässlich sind. Anders geht es ja nicht. Gewaltsame Zwangstaufen („Sachsentäufen“) sind selbstverständlich schlechterdings unmöglich.

Die Grundfrage, die vor uns steht, ist aber doch nun die, ob diese spezifisch missionarische Situation, Evangeliumsverkündigung gegenüber Juden, Evangeliumsverkündigung gegenüber Heiden und, wir würden nun sagen, auch Evangeliumsverkündigung gegenüber Nichts-glaubenden, ob diese Situation so absolut gesetzt werden darf, daß das, was wir als Kindertaufe kennen, nach der wir selbst getauft wurden, schlechterdings verboten ist, Ungehorsam ist, Sünde ist. Ich muß diese Folgerung ablehnen.

Ich will versuchen, ganz kurz zu sagen, weshalb ich zu einer echten Kindertaufe Ja sage. Ich sage: zu einer echten Kindertaufe. Darin ist eingeschlossen das Problem der Spendung dieser Taufe. Ich habe in der vorigen Tagung der Synode im Hauptausschuß im Blick auf die Arnoldshainer Unionsverhandlungen deutlich gesagt, daß wir auch in der Abendmahlfrage vor der Schwierigkeit stehen, daß wir zwar A u s t e i l u n g des Abendmahls haben, aber im Sinne der Bekenntnisse eigentlich keine rechte V e r w a l t u n g des Abendmahls mehr haben. Die Frage, wem es zu spenden ist oder nicht zu spenden ist, ist verklungen. Ähnlich liegt es auch bei der Kindertaufe. Die Frage der V e r w a l t u n g der Taufe, die Frage, wem eine Kindertaufe zu spenden ist und wem nicht, ist keineswegs hinreichend geklärt. Ich meine, daß wir hier an einem kritischen Punkt stehen. Ich kann darauf heute

abend nicht mehr eingehen. Aber eine *e c h t e*, d. h. eine recht gespendete Kindertaufe bejahe ich. Warum?

Ich kann dafür keinen historischen Beweis führen, also auch keinen biblistischen Beweis führen. Ich kann mich dafür nicht etwa auf Joachim Jeremias (zu den Theologen gesagt) berufen. Aber immerhin muß ja doch der vernünftige, reflektierende Mensch die Geschichte der Taufe auch einmal bedenken. Und da muß er als „Historiker“ auf folgende Frage jedenfalls eine Antwort geben: Wir stellen fest, daß die Tatsache, daß Kinder in der Kirche getauft worden sind, in das zweite Jahrhundert zurückgeht. In dem Augenblick, in dem um 200 in der Kirche davon gesprochen wird, daß Kinder getauft werden — die Quellen reichen nicht weiter zurück, in diesem Augenblick ist ganz klar, daß diese Kindertaufe sozusagen wie ein selbstverständlicher Brauch da ist. Es gibt nirgends eine Polemik dagegen. Wenn sie neu aufgekommen wäre, müßte man ja doch kritische Fragen erwarten wie: „Was macht ihr denn da? Das geht doch nicht, daß ihr anfangt, Kinder zu taufen! Seht doch in die Bibel hinein!“ Und diese Kirchenväter wie Irenäus und andere haben die Bibel wahrscheinlich besser gekannt wie wir! Aber nirgends wird gesagt: Kindertaufe widerspricht der Heiligen Schrift. Es sind Probleme da, ob man nicht die Taufe aufschieben soll, und es sind ja im vierten Jahrhundert sehr problematische Gründe für den Taufaufschub vorgetragen worden. Aber nirgends ist eine grundsätzliche Polemik gegen den Vollzug der Kindertaufe wahrzunehmen. Bis ins 16. Jahrhundert hinein ist *n i e m a l s* eine Kindertaufe als ungültig erklärt worden. (Das ist erst durch die Täufer gekommen.) Diese unwidersprochene Gültigkeit der Kindertaufe von ihrer ersten Bezeugung an ist immerhin ein Faktum, das der Historiker zur Kenntnis nehmen muß und das er auch bedenken muß.

Aber nicht von diesem historischen Faktum her möchte ich meine Gedanken für die edte Kindertaufe begründen, sondern rein von dem biblischen Verständnis von Taufe und Kirche her. Beides, meine ich, muß man zusammennehmen. Ich will also erstens etwas sagen von dem Taufverständnis des Neuen Testaments her zur Kindertaufe und zweitens von dem Kirchenverständnis her im Blick auf die Situation eines Kindes in der Gemeinde Jesu Christi.

Ich behaupte, daß im Neuen Testament die Relation: *e r s t Glaube, d a n n Taufe*, keineswegs die einzige ist. Das ist auch aus den Referaten zum Teil deutlich geworden. Denn mindestens müßte folgende Relation ja auch intensiv zur Sprache kommen: Glaube im Rückbezug auf die empfangene Taufe. Ich behaupte, daß bei einer Analyse der neutestamentlichen Taufaussagen *d i e s e* Relation, Glaube im Rückbezug auf die empfangene Taufe, die vorherrschende ist, aus dem einfachen Grund, weil wir es da vor allem mit Aussagen im Zusammenhang mit Mahnungen und auch Lobpreisungen zu tun haben. Für unsere Frage ist das schon insofern bedeutungsvoll, weil hier sichtbar wird, daß Taufe *d a s g a n z e z u k ü n f t i g e L e b e n d e s T ä u f -*

l i n g s u m g r e i f t. Und das würde ja gerade auch im Blick auf eine echte Kindertaufe von ausschlaggebender Bedeutung sein, daß die gesamte Lebenszukunft des Kindes unter diesem Ereignis der Taufe nun steht.

Aber noch eine andere Relation zwischen Taufe und Glaube muß auch ins Auge gefaßt werden, die, wie ich glaube, für unsere Überlegungen grundlegend ist. Ich könnte sie nennen: *Glaube i n der Taufe*. Hier steht zur Diskussion die Grundfrage, nämlich: was geschieht eigentlich in der Taufe? Es gibt, wenn ich das in Klammern sagen darf, nur *e i n e Taufe*. Ob Kindertaufe, ob Erwachsenentaufe, es ist *e i n e Taufe*. Das Taufgeschehen, das innere Taufgeschehen ist *e i n e s* und kann nicht zerspalten werden durch das Alter. Nun, was geschieht in diesem Taufgeschehen? Ich behaupte, daß im Unterschied zu der Auslegung, die vor allen Dingen Barth gegeben und vor ihm Zwingli gegeben hat, das Moment der *actio* des Täuflings, also das freie Hinzutreten, die freie Glaubensentscheidung, die Tat der *Selbstverpflichtung* usw., daß das alles in dem *i n n e r e n Taufgeschehen* gar keine entscheidende Bedeutung hat. Das innere Taufgeschehen ist nach den neutestamentlichen Aussagen — ich glaube, das zeigen zu können — *E m p f a n g e n*, das *r e i n s t e Empfangen*. In dem Augenblick, in dem auch ein Erwachsener in Buße und Glaube zur Taufe hinzutritt, ist seine *actio* gerade am Ende und es tritt nun ein neues, schöpferisches Handeln von Gott her, von Christus her, vom Heiligen Geist her auf den Plan.

Wer tauft? Die Kirche tauft? Der Pfarrer tauft? Nein, sie sind nicht die eigentlichen Täufer. Das ist die Verheißung, die der Herr in die Taufe hineingegeben hat, daß *ER* selbst der Täufer ist. Ich würde das Wort, daß er bei den Jüngern, bei seiner Kirche ist bis zum Jüngsten Tag, er, der alle Vollmacht in seiner Hand hat (das sind ja die beiden Aussagen, die den Taufbefehl umklammern) gerade auch auf den Inhalt des Taufbefehls, auf das missionarische Geschehen und auf das Taufgeschehen selbst beziehen. Im Taufhandeln, im Taufvollzug tauft Jesus Christus. Er ist der Handelnde und der Mensch ist hier der rein Empfangende. Die Taufe ist also eine der Weisen, in denen das Heilsgeschehen im Geschick Jesu uns zugeeignet wird, oder genauer: In der Taufe wird der Täufling hineingeignet, hineingegeben in den Jesus Christus, der der Gekreuzigte, Auferstandene und Erhöhte ist, und so wird er hineingegeben in das Heilsgeschehen von Golgatha und Ostern. Und nun meine ich, daß eben dies in der Taufe auch am Kinde geschieht. Daß dabei auch der Glaube zum Zuge kommt, scheint mir in den neutestamentlichen Aussagen jedenfalls enthalten zu sein.

a) Die Taufe heißt auch Erleuchtung. Erleuchtung und Glaube gehören zusammen. Da, wo der Erwachsene als ein Glaubender zur Taufe tritt, geschieht auch in der Taufe noch etwas im Blick auf seinen Glauben. Das haben wir ja indirekt auch bei Herrn Jüngel gehört insofern, als hier, wie er meint, so etwas wie eine definitive Festlegung auf den Glauben erfolgt. Ich meine aber, daß auch das Wort Erleuchtung in diesem Zusammenhang seine große

Bedeutung hat. Es geschieht auch an dem Glauben, den der Erwachsene hinzubringt, im Taufvollzug noch etwas, so daß der Glaube auch hier wächst und durchleuchtet wird.

b) Vor allen Dingen aber ist hier ja doch folgendes wichtig — und das wundert mich, daß das in der Taufinterpretation in den beiden Referaten m. E. nicht in der Weise zum Ausdruck gekommen ist, wie das im Neuen Testament der Fall ist, — daß nämlich **Taufe und Geistgabe** doch aufs engste zusammengehören.

Nun meine ich, müssen wir das ganz ernst nehmen, daß Gott zu seinen Verheißenungen steht, die er an die Taufe geknüpft hat. Diese Verheißenungen geschehen im Vollzug der Taufe. Und damit bin ich bei dem Entscheidenden. Ich bin der Meinung, daß das, was wir unter Glaube verstehen, auch bei den Erwachsenen, im wesentlichen nicht das ist, was wir etwa als „Entscheidung“ im modernen Sinn des Wortes beschreiben, auch nicht das ist, was in unseren Gedanken sich vollzieht. Gewiß, credo, ich glaube, erste Person, ja, aber dieses Ich, das hier spricht, ist ja nicht mein natürliches Ich. Dieses Ich, das hier spricht, ist — recht verstanden — **der mit meiner Person geeinte Heilige Geist**. Wir haben ein Beispiel dafür, gerade auch für das Taufbekenntnis: Herr ist Jesus, in 1. Kor. 12, wo es heißt: „Niemand kann Jesus ‚Herr‘ nennen, außer im Heiligen Geist.“ Also: sogar dieses Bekenntnis eines Erwachsenen spricht letzten Endes der Geist in mir, wie wir auch die Verheißenung haben, daß in der Anfechtung der Verfolgung wir uns gar keine Gedanken zu machen brauchen, was wir reden sollen, sondern der Geist wird da reden (Matth. 10).

Ich für meine Person — entschuldigen Sie, wenn ich persönlich spreche — muß hier auch an Röm. 8 denken: „Wir wissen nicht, was wir beten sollen ... aber der Heilige Geist vertritt uns (in unserer Schwachheit) mit unaussprechlichem Seufzen.“ Die Worte, die wir beten, die machen es nicht, die machen es nicht, daß wir wirklich beten! Was der in uns wohnende Geist macht, wenn wir beten, das ist ausschlaggebend vor Gottes Thron. Nun bin ich im Glauben gewiß, daß auf Grund des Heilshandels Gottes in der Taufe der Heilige Geist auch zu dem Säugling kommt in seiner Taufe. Nun kommt zum Zuge, was in unserer Gruppe von mir als Zitat aus dem im Erscheinen begriffenen Buche von Edmund Schlink angeführt worden ist, daß nämlich Gottes Heilshandeln an uns Menschen nicht an unsere psychischen Möglichkeiten gebunden ist, auch nicht an unsere intellektuellen Möglichkeiten gebunden ist. Und nun wage ich fortzufahren und zu sagen: Da, wo der Heilige Geist gegeben wird, da ist gerade beim Kind sachlich die Antwort auch da auf das, was Gott an dem Menschen tut durch den Heiligen Geist. Nicht ich, der Vater, kann stellvertretend für mein Kind oder für einen anderen glauben. Aber **der Geist Gottes** kann und glaubt auch stellvertretend für meinen schwachen Glauben, und er glaubt stellvertretend auch für die Glaubensantwort des Täuflings in der Kindertaufe, bis der Täufling dann einmal selbst seine Antwort auch explizit sagen

kann. Darum bin ich von diesem inneren Taufgeschehen her für eine echte Kindertaufe.

Nun muß man hier ja auch bedenken, was wir tun, wenn wir ein Kind nicht taufen. Ich will darauf nicht eingehen, aber das ist eine ganz, ganz ernste Frage, was wir tun, wenn wir ein Kind nicht taufen, was wir ihm antun, wenn wir es nicht taufen!

Das zweite, Kindertaufe und Kirche, kann ich jetzt nur ganz kurz andeuten. Es handelt sich ja um ein Kind im Bereich der Gemeinde Jesu Christi, also im Umkreis des werkzeuglichen Handelns der Kirche. Nun meine ich, zu jeder Taufe gehört die Bitte der glaubenden Kirche für den Täufling, daß er glauben möge, auch für den Säugling, daß er glauben möge. Diese Bitte der Kirche hat Verheißenung. Und wenn sie im Glauben geschieht, dann darf ich ja auch gewiß sein, daß nach Gottes Willen und Gottes Geheimnis der Inhalt dieser Bitte wirklich werden wird, wann und wo Gott will.

Dann wäre hier auch dies zu sagen, daß nun diese Gemeinde, dieses christliche Elternhaus in dieser Gemeinde und damit die Kirche als Ganze (denn sie ist ja präsent in jeder Ortsgemeinde) das Kind begleitet. Das getaufte Kind ist ja nicht allein als ein isolierter Ich-Punkt, sondern es ist hineingenommen in den Leib Christi, es ist hineingenommen nicht nur in die Ortsgemeinde, sondern in die eine heilige Kirche Gottes. Und von da aus glaube ich, ist es zu verantworten, daß wir dieses glaubende Wagnis der Liebe vollziehen und das Kind innerhalb der Kirche Gottes fürbittend im Glauben an die Gültigkeit und das Geschehen der mit der Taufe verbundenen Verheißenungen taufen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr D. Brunner. — Herr Herzog, darf ich nun Sie bitten?

Synodaler Herzog: Liebe Konsynodale! Als Vorsitzender des Lebensordnungsausschusses II habe ich nur ein kurzes Wort zu sagen:

Der Lebensordnungsausschuß II hat von der Herbstsynode 1968 den Auftrag erhalten, das Taufgespräch für diese Tagung der Synode vorzubereiten und dann die zur Zeit geltende Taufordnung unserer Landeskirche zu überdenken und zu überarbeiten. Die letztergenannte Aufgabe wird der Ausschuß jetzt in Angriff nehmen. Er wird dabei die gehaltenen Referate und die davon abweichenden, gewichtigen theologischen Auffassungen, sowie das ihm zugänglich gemachte Material berücksichtigen. Er wird das Ergebnis seiner Arbeit der Herbstsynode vorlegen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Als Letztes zu diesem Punkt hat der Ausschuß gebeten, daß unser Konsynodaler Häffner mit in den Ausschuß aufgenommen werden kann.

Wer kann diesem Begehr des Ausschusses nicht zustimmen? Niemand. — Enthaltungen? Keine Enthaltung. Somit wäre Sie, Herr Häffner, mit in den Lebensordnungsausschuß II aufgenommen.

Es kommt der Punkt

IV.

Verschiedenes.

Hierzu ein Antrag, der im Laufe des Nachmittags von einem Herrn Dr. Krumbholz eingegangen

ist. Beim ersten Überlesen sehe ich, daß es im wesentlichen sich um eine Personalangelegenheit handelt. Es ist jedoch nicht ohne weiteres zu entscheiden, ob das vorliegt. Ich unterbreite daher den Vorschlag, daß der Rechtsausschuß eine kurze Überprüfung vornimmt und sein Votum abgibt. Es sind zwar Anlagen dabei, aber ich könnte mir vorstellen, daß diese nicht ausreichen, um die Frage zu klären.

Wird noch ein Wunsch geäußert? Das ist nicht der Fall. Ein Antrag gestellt? Ebenfalls nicht.

Dann darf ich die zweite öffentliche Sitzung schließen und Herrn Dr. Sick um das Schlußgebet bitten.

Pfarrer Dr. Sick spricht das Schlußgebet.

— Ende der Sitzung 21.00 Uhr —

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 16. April 1969, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Vortrag von Kirchenrat Herrmann, Karlsruhe:
„Hoffnung setzt Diakonie, Diakonie setzt Hoffnung“

II.

Vortrag von Dr. Klaus Lefringhausen, Sozialwissenschaftliches Institut in Velbert:
„Entwicklung und die Verwegenheit des Glaubens“

III.

Bericht über die Vorschläge des Diakonie-Ausschusses und des Ausschusses für Ökumene und Mission

Berichterstatter: a) Synodaler Rave
b) Synodaler Eck

IV.

Ausspracheberichte über die beiden Referate mit Schlußwort

V.

Verschiedenes

Stellvertretender Präsident Schoener: Ich eröffne in Vertretung des Herrn Präsidenten, der wegen einer auswärtigen Verpflichtung uns in Kürze verlassen wird — heute abend aber wieder erscheinen wird —, die dritte öffentliche Sitzung unserer 7. Tagung und bitte Herrn Prälat Bornhäuser um das Eingangsgebet.

Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.

Stellvertretender Präsident Schoener: Gestatten Sie, daß, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, ich Ihnen zum Tagesplan ein paar erläuternde Sachen sage. Wir wollen heute so verfahren, wie es auch gestern war, daß wir hier miteinander ein Referat hören und dann nach einer kurzen Pause uns wieder in vier Arbeitsgruppen trennen; daß dann am Nachmittag das zweite Referat hier entgegengenommen wird und wir dann wieder in Arbeitsgruppen zusammenkommen, um am Abend dann das Ergebnis hier im Plenarsaal zu hören.

Synodaler Rave: Darf ich eine Frage stellen? — Wie wird es dann mit III: Vorschläge des Diakonieausschusses? Kommt das am Abend?

Stellvertretender Präsident Schoener: Das ist der Abschluß. Unter II befindet sich a) das Ergebnis der Besprechungen zu I und b) das Ergebnis der Besprechungen zu II. (Zurufe: Nein!)

So ist es mir jedenfalls gesagt worden. —

Synodaler Rave: Das ist ein Irrtum. Im Anschluß an das Referat von Herrn Dr. Lefringhausen kommt dieser Bericht III unmittelbar dahinter, so daß in das Gespräch der Nachmittagsgruppe das Material von II und III eingebracht wird. Der Nachmittagsgruppenturnus ist dann zwischen III und IV.

Stellvertretender Präsident Schoener: Ich danke für die Berichtigung.

Wir begrüßen Herrn Kirchenrat Herrmann in unserer Mitte. (Allgemeiner Beifall!)

Ich bitte ihn, daß er gleich mit seinem Referat beginnt.

Kirchenrat Herrmann: Herr Landesbischof, Herr Präsident, verehrte Synodale, meine Damen und Herren! Falls Sie vorhaben mitzuschreiben, ich werde Ihnen nach meinem Vortrag, was ich vorgetragen habe, schriftlich geben. Verstehen Sie, daß ich das nicht vorher tue. (Beifall!)

Das Thema des Vortrags lautet: Hoffnung setzt Diakonie — Diakonie setzt Hoffnung.

A.

I. Jesu Eintreten in die Menschheit ist die Hoffnung Gottes für seine Welt, die er schuf und die er durch die Liebe seines Sohnes erneuern und vollenden wird. Jesus hat alle Hoheitsaussagen über sich erfüllt. Wenn er der Sohn Gottes ist, dann ist er es als Knecht, als Diener, als Diakon Gottes. Wird seine Zuwendung zum Menschen nur theozentrisch zu erklären sein, so ist sie nicht weniger anthropozentrisch, d. h. vom Menschen her zu verstehen. Der barmherzige Samariter muß umdisponieren um der Situationsbedingtheit des Überfallenen willen. Er muß, um die Nächstenliebe zu erfüllen, sich dem Elenden nähern. Er macht sich zum Nächsten. Er ist mit dem Gottesdienst nicht zu Ende wie der Priester und der Levit. Die priesterliche Liturgie wird erst in der Diakonie wahr. Jesus ist der barmherzige Samariter. Die Hoffnung ist durch Jesu Leben, Jesu Tod und Jesu Leben, in die Geschichte des Kosmos für alle Menschen und Zeiten eingetragen: Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur. Dieser Satz gilt, weil der Auferstehungstag Jesu den neuen Aon einleitet, in ein neues Zeitalter, das unter diesem Zeichen der Hoffnung steht. Jesus setzt Hoffnung auf eine Zukunft hin, die er ist und die er wirkt, an der er uns beteiligt und die er durch uns aufrichtet.

II. Gott sieht den Menschen, seinen verlorenen Sohn, mit den Augen des Heilands, der Heil und Heilung ist, mit den Augen des Hohenpriesters, der Gott vor den Menschen und die Menschen vor Gott repräsentiert und präsent macht. Darum wird Jesu Diakonie in Apg. 6 und 7 ein apostolisches Zeugnis, ein diakonisches Zeugnis, ein evangelistisches Zeugnis und vollendet im Zeugnis des Martyriums. Die Entfaltung der Diakonie in 1. Kor. 12 kommt vom Herrn und führt zu dem einen Herrn, in dem einen Geist der mancherlei Charismen.

Es gibt im neuen Testament kein Amt, das nicht im vollen Sinn geistliches Amt ist, und keinen autarken Amtsträger. Keiner ist da, der nicht von der Gabe der anderen lebte und seine Gabe an ihnen zu beweisen hätte. Diese Diakonie Jesu macht die Kirche mit allen Organen zur Diakonisse der Welt. Die Kirche hat

darum und nur darin für die Welt ein Ziel, daß sie für alle Zukunft uns Zeichen setzt für das offene Tor der Hoffnung, die nach meinem Eindruck gerade da aufhört, wo es für unser Thema besonders spannend wäre.

III. Ich zitiere einiges aus Jürgen Moltmann, Theologie der Hoffnung:

„Die Christenheit, die der Sendung Christi folgt, steht auch in der Nachfolge des Dienstes Christi an der Welt. Sie hat ihr Wesen als Leib des gekreuzigten und auferstandenen Christus nur, wo sie in konkreten Diensten der Sendung in die Welt gehorsam ist. Ihre Existenz ist ganz an die Erfüllung ihres Dienstes gebunden. Darum ist sie nichts für sich selbst, sondern alles was sie ist, im Dasein für andere.“ Er kommt dann später zu der Frage, was „Kirche für die Welt“ bedeutet.

„Darum kann Kirche für die Welt“ nichts anderes heißen, als „Kirche für das Reich Gottes“ und die Erneuerung der Welt. Das geschieht so, daß die Christenheit die Menschheit, und konkret die Gemeinde, die Gesellschaft, mit der sie lebt, in ihren Erwartungshorizont eschatologischer Erfüllung von Recht, Leben, Humanität und Sozialität hineinnimmt und in ihren eigenen geschichtlichen Entscheidungen ihr Offenheit, Bereitschaft und Elastizität für diese Zukunft vermittelt.“

„Mission heute tut nur dann ihren Dienst, wenn sie die Menschen mit Hoffnung infiziert.“ (J. C. Hoeckendijk, Mission — heute, 1954.) Weiter: „Die Gemeinde Gottes ist nicht in sich selber das Heil der Welt, so daß die Verkirchlichung der Welt für diese das Heil bedeuten würde, sondern sie dient dem kommenden Heil der Welt und ist wie ein in die Welt hinausgesandter Pfeil ins Zukünftige.“

„Die nahe herbeigekommene Gottesherrschaft tritt mit der Auferstehung Christi in den Prozeß ihrer Realisierung ein, indem Juden und Heiden, Hellenen und Barbaren, Knechte und Freie zum Glaubensgehorsam kommen und darin zur eschatologischen Freiheit und Menschenwürde gelangen.“ Und später:

„Das Heil: sooteria muß auch als schalom im alttestamentlichen Sinne verstanden werden. Das bedeutet nicht Seelenheil, individuelle Rettung aus der bösen Welt, Trost im angefochtenen Gewissen allein, sondern auch Verwirklichung eschatologischer Rechtshoffnung, Humanisierung des Menschen, Sozialisierung der Menschheit, Frieden der ganzen Schöpfung.“

Einer Theologie der Hoffnung muß auch eine Diakonie der Hoffnung entsprechen.

Mit Rücksicht auf das Thema, das heute Nachmittag noch besprochen wird, möchte ich mich bei dieser Einleitung auf das Gesagte beschränken, und zwar deshalb, weil ich glaube, daß man Diakonie, wie ich es eben anzudeuten versuchte, ausführlicher beschreiben muß, als es gemeinhin gedacht wird, etwa nur als eine gewissermaßen nachgehende Fürsorge, als ob Diakonie nichts anderes wäre als der Lazarettzug, der hinter den Kriegern hergezogen wird. Wenn man diese These: „Hoffnung setzt Diakonie und Diakonie setzt Hoffnung“ in einen weiteren Bereich einträgt, dann geht man davon aus, daß die Formulie-

rung, die Bischof Dietzfelbinger jetzt beim Jubiläum in Bethel gebracht hat, auch insgesamt überlegt werden muß, inwieweit die Kirche selbst diese Diakonie zum Ausdruck bringt.

B Stationen der Gemeindediakonie

I. Die Krankenpflegestation

1. Unsere Kirche wurde gesegnet durch die Diakonissen in der Krankenpflege. Pastor Fritz von Bodelschwingh sagte von seinen Diakonissen, daß ihnen das Leben in der Schrift eine weit über den Grad ihrer Bildung hinausreichende echte Weisheit geschenkt habe. Wenn der biblische Ausdruck „Weisheit“ innerlich füllt, was wir mit Seelsorge meinen (Apg. 6; Kol. 1,9; 3,16), dann ist damit auch für unsere Mitarbeiter der Diakonie ein Wesensmerkmal getroffen. Innere Abhängigkeit vom Wort verbietet darum eine Alternative von Wort und Diakonie, von eigentlichem und uneigentlichem Zeugnis. Die doppelte Leistung der Diakonisse: der unverheirateten Frau in den Familien und in der Öffentlichkeit den Ehrenplatz der Unbescholtenseit geschaffen zu haben und in den Gemeinden den Dienst an Kranken und Sterbenden aus dem Winkel der Verachtung in die Stille des Krankenzimmers verwandelt zu haben — diese Leistung gilt es in aller Deutlichkeit dankbar zu bekennen. Es ist die Liebe Jesu, die uns so begegnet ist.

Es erscheint angebracht, darauf zu achten, daß eine Kirche, die ihre Glaubwürdigkeit nicht auf ihre guten Werke stützen kann, darum auch das Ausbleiben von jungen Diakonissen nicht zum Anlaß nimmt, vom eigenen Versagen im Dienst und Leben abzulenken, um die Ursache in der Diakonie zu suchen. Die gemeinsame Unwürdigkeit und Beugung scheint eher eine Gesprächsbasis zu sein als die Prüfung der Glaubwürdigkeit des anderen.

2. Es ist aber Alarm angezeigt: Veranlaßt der Mangel an Pflegekräften die Gemeinden, Gemeindepflegestationen still einzugehen zu lassen oder den Bürgermeistern abzutreten auch wegen der hohen Kosten? Oder gebietet die Seelsorgerverantwortung jeder einzelnen Gemeinde, die Altenpflegerin und die Gemeindepflegerin, die Haus- und Familienpflegerin oder eine organisierte Nachbarschaftshilfe mitzugeben, um in neuer Weise das ererbte Gut der Väter für die Kinder zu bewahren? In einem Diakonissenhaus befinden sich z. Zt. 5 junge Männer in der Ausbildung als Krankenpfleger. Der Gedanke, in die Gemeindepflege zu gehen, ist ihnen, wie ich dieser Tage in einem Gespräch mit ihnen feststellen konnte, nicht fremd. Das eine badische Beispiel eines Gemeindekrankenpflegers kann den Gemeinden Mut machen, selbst Gemeindeglieder für den Dienst in der Gemeinde ausbilden zu lassen und die Lücken, die vielleicht bei den Frauen entstehen, durch Männer zu schließen. Hier könnten auch Stipendien der Gemeinde angewendet werden.

Freiwillige soziale Dienste, Diakonisches Jahr, Johanniterschwestern, Pflegeseminare (ca. 120 mit 4500 Teilnehmerinnen) bereiten den Boden für Selbsthilfe, Nachbarschaftshilfe, Gemeindebewußtsein. Diese Entdeckung freiwilliger Dienste ist uns in dem Au-

genblick als Geschenk zuteil geworden, wo die Familie nur selten ein geeignetes Einübungsfeld für soziale Bereitschaft darstellt, wo auch in den Dörfern die technische Entwicklung eine nachbarschaftliche Verflochtenheit verdünnt und wo weder die Häuser der Diakonie noch die Häuser der allgemeinen Wohlfahrtspflege ohne diese Konkretisierung des Gemeinsinns ihrer Aufgabe gerecht werden können. Für die Einübung im Konfirmandenunterricht und in der Christenlehre gibt es leuchtende Beispiele!

3. Wenn ein Diakonissenhaus innerhalb von zwei Jahren 20 Schwestern, von denen 10 über 70 Jahre alt sind, ohne Ersatz ins Feierabendhaus zurückziehen muß, stellen sich verschiedene Fragen:

- a) Für das Diakonissenhaus: Hört jetzt mit dem Rückgang der Diakonissen die durch die Geschichte gewordene Verpflichtung für die Krankenpflege auf? Was muß ein Diakonissenhaus mit Krankenhaus und Krankenpflegeschule unternehmen, um den hundertjährigen Dienst in der Gemeinde neu zu ermöglichen? Denn Auftrag und Verheißung eines solchen Dienstes haben ein größeres Gewicht als Form und Weise der Ausführung.
- b) Für die Gemeinde stellt sich die Frage, ob sie nicht zu selbstverständlich den Dienst der Diakonissen entgegennahm und meinte, mit der Finanzierung der Station auch ihre Verpflichtung der Diakonie gegenüber bezahlt zu haben. Es gibt Gemeinden, die Jahrzehnte hindurch, ohne selbst Mitarbeiter für die Diakonie gestellt zu haben, von der Kraft anderer Gemeinden lebten, und mehr aus der traditionellen Verbindung mit einem Haus als aus einer gleichgewichtigen Mitverantwortung Rechte abgeleitet zu haben. Es gibt auch heute noch sehr ungenügend ausgestattete kirchliche Krankenpflegestationen.
- c) Mit dem Zurückgehen dieses unmittelbaren Zeichens der Diakonie in der Gestalt der Diakonissen ist der Pfarrerschaft und der Kirche die Frage gestellt, ob es ihr ernst ist mit dem neutestamentlichen Verständnis der mancherlei Gaben und Dienste und Kräfte in der Gemeinde.
- d) Verpflichten uns nicht die Zeichen der Zeit zwischen Ortsgemeinde und Haus der Diakonie (ob Krankenhaus, Altersheim oder Erziehungsheim) den Grundsatz gegenseitiger Offenheit zur Geltung zu bringen durch gegenseitige Vertretung im Ältestenkreis bzw. Vorstand oder Verwaltungsrat, durch Austausch im Diakonieausschuß, durch wechselseitige Anerkennung in der Einbeziehung gemeinsamer und verschiedener Interessen? Wo das Haus der Diakonie sich selbst isoliert oder isoliert wird, wachsen Mauern, Eifersucht und Hochmut. Es gibt Jahresfeste ohne Beteiligung der Ortsgemeinde! Nur was ich kenne, kann ich lieben. Was ich liebe, will ich besser kennen. Häuser der Diakonie können offen sein zur Gemeinde, Gemeinden offen zu den Häusern zu gegenseitiger Handreichung.

II. Der Kindergarten

1. Das zweite große Geschenk der Diakonie an die Gemeinden ist die Entdeckung

der Kinderbewahranstalt, der Kinderschule, des Kindergartens. Es sind in der badischen Landeskirche 557 Kindergärten mit 39 922 Kindern und 1502 Mitarbeiterinnen, davon 984 Fachkräfte im Kindergarten. Was von den Krankenschwestern zu sagen war, könnte ebenso von den Kinderschwestern geschehen. Nur ist die Entwicklung dieser Mutterhäuser etwas anders gegangen, weil sie, anders als die Mutterhäuser mit Krankenpflegeschule, durch ihr Kindergarteninnenseminar fast nur für die Gemeinde ausgebildet haben und damit den Zusammenhang zwischen Stationen und Gemeinden stärker aufrecht erhielten. Die große Fluktuation der jungen Kindergarteninnen, die durchschnittlich nicht länger als fünf Jahre in der Arbeit sind, ist für alle Beteiligten, für die Gemeinden und Vereine, für die jungen Kindergarteninnen, für die Kinder und für die Ausbildungsstätten eine große Verantwortung. Es ergeben sich dabei einige Beobachtungen:

- a) Wo das Mutterhaus nicht mehr die Last der Belegungsfrage allein trägt, wird mancher Gemeinde diese Last für die eigenen Kinder zu groß.
- b) Die Verantwortung für den Kindergarten kann nicht in erster Linie abhängig gemacht werden von personellen, von baulichen und finanziellen Schwierigkeiten, zumal es um die Kinder geht, die von uns Pfarrern getauft und durch Paten und durch die Gemeinde als junge Glieder angenommen sind. Unser Staat hat das Vorschulalter nicht in die unmittelbare Verantwortung des Kultusministeriums einbezogen, sondern den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden oder auch den Organen der freien Wohlfahrtspflege sowohl staatsbürgerliche wie auch christliche Verantwortung für die Kinder eingeräumt. Diese Bewegungsfreiheit der Kirche, dieser staatsbürgerliche Beitrag sollte uns verpflichtend sein.
- c) Das eindeutige Ja der Landeskirche zum Kindergarten ist für alle Beteiligten eine große Stärkung (vgl. Hauptbericht S. 93). Das Wort des Herrn Landesbischofs, daß Kindertauft auch die Konsequenz des Kindergartens einschließt, hat bei der Einweihung des Neubaus für das Mutterhaus Bethlehem für alle Beteiligten eine befreiende Wirkung bekommen.
- d) Die Tatsache, daß der Kindergarten den Kindern früh den sozialen Bezug schafft, die erste Begegnung mit dem geschützten Raum außerhalb der Familie im evangelischen Kindergarten ermöglicht, oft die Familie wesentlich ergänzt, die Liebe Christi in vielfältiger Weise übersetzt, spielend bildet, ist angesichts der volkskirchlichen Lage nicht gering zu achten.
- e) Die vielfachen Möglichkeiten der Verbindung zu den Eltern, der pädagogischen, der seelsorgerischen Hilfe sollten die Kirche abwägen lassen, ob sie angesichts der derzeitigen Diskussion gut daran tut, den Kindergarten selbst infrage zu stellen.

2. Der Synode liegt ein Plan für das Ausbildungszentrum in Freiburg vor. Es entstehen außerdem für die Kinderpflegerinnenschulen und für

Kindergärtnerinnenseminare und auch für die Ausbildung von Fachkräften Kosten, wenn die Verantwortung für das pädagogische und theologische, für das katechetische und soziale Aufgabengebiet klar genug wahrgenommen werden soll. Der nordbadische Raum braucht ein Kindergärtnerinnenseminar und in Südbaden wäre eines möglich zu den drei vorhandenen und den fünf Kinderpflegerinnenschulen. Abgesehen von den Auswirkungen dieses kirchlichen Frauendienstes auf die Familien ist das kirchliche Kindergärtnerinnenseminar gleichzeitig der Einflußbereich in die Gemeinde und den Kindergarten. Mit Recht fragt die Öffentlichkeit nicht nur, ob die Kirche Geld hat, sondern ob sie Menschen hat und Menschen vorgibt in einem Raum, der ihr offen ist und für den sie von der Geschichte her Auftrag und Verheißung hat.

Beispiel: Ein Mannheimer Pfarrer berichtet, daß er unter seinen Konfirmanden ohne Schwierigkeiten die erkennt, die durch den Kindergarten gegangen sind. Er erkennt sie an der inneren Aufgeschlossenheit und Beteiligung, auch bei im ganzen Konfirmandenkreis gleich indifferenten Elternhäusern.

3. Der Kindergarten, der Kinderhort und die Kindertagesstätten sind nur ein Beispiel für die Gelegenheit, die sich der Kirche in dem freien außerschulischen Bildungsraum bietet. Die Verpflichtung der Kirche für den Kindergarten und für die außerschulischen Bildungsmöglichkeiten ist nicht geringer als die durch Staatsverträge sanktionierte Freiheit kirchlicher Unterweisung an öffentlichen Schulen. Die grundsätzliche Gleichgewichtigkeit muß gesehen werden, unabhängig von der Frage der Zuständigkeit und der Trägerschaft.

4. Wie sich eine solche Verantwortlichkeit ausnimmt, kann man an dem Beispiel Mannheims sehen, wo die Kirchengemeinde 59 Kindergärten mit 151 Kräften und 3925 Kindern unterhält. Der jährliche Zuschuß der Kirchengemeinde beträgt 160 000 DM. Die Bauausgaben für 1970/72 belaufen sich auf 2 430 000 DM. Die Lage in Karlsruhe ist nicht wesentlich anders. Es sind 47 Kindergärten mit 3577 Kindern und 148 Mitarbeiterinnen; der jährliche Zuschuß beträgt 470 000 DM. Die Kosten für Bauausgaben für 1970/71 sind mit 2 750 000 DM veranschlagt.

5. Das Diakonische Werk hat nun dem Beispiel Mannheims und Karlsruhes folgend zusätzlich neun Stellen für Bezirksleiterinnen für Kindergärten geplant, um je etwa 50 Kindergärten in der ganzen Landeskirche durch erfahrene Fachkräfte zu beraten, damit nicht nur die Kindergärtnerin in ihrer Aufgabe persönlich und fachlich begleitet wird, sondern auch die Elternarbeit Hilfe und Beratung erfährt. Diese insgesamt elf Bezirksleiterinnen für Kindergärten werden eingestellt mit den Kindergärtnerinnenseminaren Freiburg, Karlsruhe-Bethlehem und Nonnenweier. Das organische Zusammenwirken aller ist nicht weniger wichtig wie die von den beiden Mutterhäusern neu entwickelte Kindergärtnerinnenschaft, die sich gleichzeitig in ihrer Selbständigkeit mit den Aufgaben der Häuser eng verbunden weiß. Ich zeige das an diesem Beispiel

besonders deutlich. Aber es scheint mir, daß es für die Diakonissenhäuser, die Krankenpflegeschulen haben und durch den Rückzug der Diakonissen die Verbindung zu den Gemeinden verlieren, eine Existenzfrage ist, inwieweit nun die Gemeinden nach wie vor noch die Trägerinnen für die Diakonissenhäuser sind und umgekehrt die Diakonissenhäuser in sich nicht zurückschrumpfen auf Ausbildungsstätten und Krankenpflegestätten.

6. Alle regionalen und überregionalen Zustellungen sind von besonderer Bedeutung. Der örtliche Arbeitskreis um den Kindergarten muß sich verstehen als eine Beratung für die Mitarbeiterin und verantwortliche Gruppe vor der Gemeinde. Wo der Gemeindepfarrer dem Beispiel Vater Bodelschwinghs folgend gelegentlich eine Kinderkatechese in seinem Kindergarten übernimmt, beteiligt er sich unmittelbar an der Verantwortung, die ihm den getauften Gliedern seiner Gemeinde gegenüber gestellt ist.

7. Es wäre zu überlegen, ob es angesichts der neuen Fragestellung, die durch die „Früh-Lese-Bewegung“ charakterisiert ist, nicht möglich wäre, an dem einen oder anderen Beispiel im Lande solche Überlegungen zusammen mit den Ausbildungsstätten zu erproben. Es müßte auch häufiger möglich sein, in regulären Kindergärten kleine Abteilungen für behinderte Kinder zu schaffen. An diesen beiden Stellen kann man zum Ausdruck bringen, daß neue Erkenntnisse und Fragestellungen auch neue Aktivitäten in den Gemeinden zur Folge haben.

III. Die kirchliche Sozialarbeit

1. Die Vielfalt der sozialen Probleme stellt sich eigentlich der Mitarbeiterschaft in den 13 Gemeindediensten und in den 27 Bezirksstellen der Diakonie. Es sind immerhin 132 Mitarbeiter, die in der sehr günstigen Organisation unserer Landeskirche in den Stadt- und Landkreisen tätig sind. Die klassischen Gebiete der Jugend-, Familien-, der wirtschaftlichen und der Erholungs- und Gesundheitsfürsorge sind nach wie vor das Hauptproblem, das sich hier stellt. Es findet in gemeinsamen Konferenzen und Tagungen für Besinnung und Fortbildung der Mitarbeiter Berücksichtigung. In dieser kirchlichen Sozialarbeit werden auch die übergemeindlichen Aufgaben wahrgenommen wie Jugendgerichtshilfe, Nicht-Seßhaftenfürsorge, Hilfe für Alkoholkranke und Süchtige, Problemfamilien, Gefangenfürsorge, Telefonseelsorge, Bahnhofsmision, Schiffermission, Flüchtlinge, Griechenbetreuung usw. Der Gemeindedienst und die kirchlichen Sozialarbeiterinnen in den Bezirksstellen wollen als Fachkräfte die Gemeinden beraten und entlasten. Gleichzeitig ist dieser Beitrag der Kirche zur Bewältigung sozialer Probleme ein öffentliches Zeugnis für ihre staatsbürgerliche Verantwortung in den politischen Gemeinden und Kreisen wie in dem Bundesland. In einer Zeit, da der Staat bestimmend wird, ist das Prinzip der Subsidiarität nicht eine Einschränkung seiner Vollmacht, sondern eine Konsequenz demokratischer Freiheit in sozialer freiwilliger Ver-

pflichtung. Eine enge Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften, mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, mit den sozialen Stellen geschieht in kollegialer Achtung und Ergänzung.

2. Sehr langsam haben sich die Erziehungs-, Ehe- und Familienberatungsstellen in die Landkreise hinausentwickelt, nachdem die Erziehungsberatungsstelle in Mannheim für alle Beteiligten überzeugend arbeitet. Wenn das Diakonische Werk die weitere Entwicklung beschlossen hat und in Neckargemünd der Ausbau vollzogen wird durch die Berufung einer weiteren Psychologin, so muß angesichts der vielfachen Ratlosigkeit in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen gerade durch die evangelische Kirche in dieses Gebiet übertragen werden, was durch die Telefonseelsorge in Mannheim, Karlsruhe und Straßburg sich längst als unentbehrlich erwiesen hat. Man soll nicht über das Fehlen des evangelischen Beichtstuhles klagen und gleichzeitig übersehen, wieviele Anlässe zu Seelsorge und Beichte bei diesen Beratungen gegeben sind und wie gerade die Beratung der Predigt sehr reale Fragen stellt. Nachdem die Kirche durch das evangelische Krankenhaus Arzt und Seelsorger, durch Gemeindedienst und die Bezirksdiakonie und die Sozialarbeit dort Sozialarbeit und Diakonie in einen inneren Zusammenhang gebracht hat, wird auch diese Begegnung mit dem Team, in dem wesentlich der Psychologe mit seiner Erfahrung und Kenntnis neben dem Arzt, dem Sozialarbeiter und dem Pfarrer steht, diese neue Entfaltung der verschiedenartigen Ämter uns vor Augen stellen, die wir aus der Geschichte unserer Kirche nur in dem Gegenüber von Pfarrer und Lehrer, später und Diakonisse, erfahren hatten.

C Diakonische Zentren

I. Die evangelischen Diakonissenhäuser Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Lörrach sind gleichzeitig Diakonissenhäuser und Krankenpflegeschulen. Ähnliches gilt für Kork und für die Langensteinbacher Höhe. Im Aufbau ist Heidelberg. Ähnliches für das Paul-Gerhardt-Haus in Offenburg mit Altenheim und Altenpflegeschule. Wer das evangelische Krankenhaus nicht mehr für möglich hält, muß gleichzeitig an ein Krankenhaus denken ohne Morgenandacht und Gottesdienst und ohne eigene Gestaltung des Hauswesens. Er verzichtet auf das, wenn auch schwach geführte Gespräch Arzt und Seelsorger, verzichtet vor allem auf die umfassende Bildung junger Frauen durch dieses Haus, auf ihre Ausbildung zur Krankenschwester für die Krankenhäuser wie auch für die Gemeinde. Die Bejahung evangelischer Krankenhäuser bedeutet gleichzeitig eine Investition an Geld und modernster, medizinischer Anwendung von Erkenntnissen und Methoden. Man möchte wünschen, daß unsere Häuser noch mehr dem Thema Arzt - Seelsorger - Fürsorger geöffnet werden und daß uns psychiatrische Abteilungen zur Verfügung stünden. Unabhängig aber von allem Meßbaren zeigt das evangelische Krankenhaus persönlichen Pulsschlag der Kirche. Es glaubt in dieser Art von Verantwortung

auch dem Evangelium Jesu besonders nahe zu sein. Diese Erkenntnis schließt nicht aus, daß Kommune und Staat sich wie bei ihren eigenen Krankenhäusern auch an der Last beteiligen.

II. Mehr und mehr wird die Aufgabe der Altenheime von Gemeinden selbst übernommen.

1. Die Altenarbeit in den Gemeinden steht am Anfang und wird ähnlich wie andere Aufgaben in der Gemeinde wesentlich davon abhängen, wieweit es gelingt, gruppenpädagogische Erkenntnisse für alle Gebiete der Gemeindearbeit anzuwenden und den altwerdenden Menschen in der Gemeinde seine Welt selbst mitgestalten zu lassen.

2. Die ungeheuere Beanspruchung, die heute in der Altenpflege an die Leitung des Hauses und an die Pflegekräfte gestellt wird, entzieht sich weit hin den Augen auch der kirchlichen Öffentlichkeit und läßt sich im großen Kreis kaum ausreichend beschreiben. Wenn in der Gemeinde nicht eine neue Verantwortung für den Menschen, der ein langes Alter vor sich hat, aber auch vielen Veränderungen des Alters unterworfen ist, eine neue Bereitschaft zum Dienst an dem absolut Hilflosen und Unanschaulichen entsteht, wird die Gefahr auftreten, daß der alte pflegebedürftige Mensch zum Tode verurteilt ist.

3. Das Paul-Gerhardt-Haus in Offenburg plant ein psychiatrisches Altenkrankenhaus. Nur wer diese Aufgabe kennt, weiß auch, welche ungeheuere Verantwortung hier entsteht. Für die Medizin gibt es grundsätzlich keinen hoffnungslosen Fall; für die Theologie auch nicht. Die Konsequenzen aber, die aus diesem Satz zu entnehmen sind, bestimmen die Aufgaben und die Reichweite aller Diakonie.

III. Die Heime für Kinder, für Schüler, für Jugendliche im Beruf, die Heime für milieugeschädigte, erziehungsschwierige, körper-, sinnes- und geistig behinderte, angeschlagene junge Menschen liegen weithin nicht im Gesichtskreis der Gemeinde. Die übergemeindliche Diakonie muß sich gerade den Aufgaben zuwenden, die die Gemeinde aus eigener Kraft nicht zu übernehmen vermag. Um so mehr sind diese Heime auf Verständnis, Mitarbeit, Entlastung und Offenheit der Gemeinde für ihre Arbeit angewiesen. Die Herbstnaturaliensammlung ist nur ein Ausdruck für diese Verbundenheit. Es gehört wenig Phantasie dazu, andere Wege partnerschaftlicher Beziehungen im Sinn einer Patenschaft herzustellen. Dazu reicht die Opferwoche der Inneren Mission nicht hin. Sie kann nur Hinweis geben, in dem sie z. B. in der ganzen Landeskirche 1968 für das behinderte Kind sammelt und damit Starthilfen gibt für geschützte Werkstätten wie sie in Neckarau oder Pforzheim geplant werden oder für Sonderabteilungen in den Kindergärten wie in Singen. Es ist für die christliche Gemeinde beschämend, daß das Fernsehen durch seine Aktion Sorgenkind ein neues Verstehen in Gang gebracht hat, wie andererseits die Lebenshilfe es sein mußte, die Gemeindegliedern die Möglichkeit gab, sich als evangelische Christen solcher Kinder anzunehmen. Innere Mission wird sich immer darin als Mission erweisen,

daß sie neues Gelände erforscht und wagt, was unpopulär und unrentabel scheint.

IV. Rehabilitation

1. Das Haus der Inneren Mission Mosbach-Aglastrahausen für geistig Behinderte hat sich von 1966 bis 1968 von 929 auf 985 Insassen und von 342 Mitarbeitern auf 464 ausgedehnt. Das Haus der Inneren Mission Kork für Epileptische ist in den Jahren von 1966 bis 1968 von 217 auf 238 Pflegebefohlene und von 199 Mitarbeitern auf 270 angewachsen. Der ursprüngliche Charakter dieser Häuser als Bewahranstalten gilt noch für die Insassen, deren Befinden eine dauernde Anstaltsversorgung unbedingt notwendig macht. Beide Häuser haben durch die Kinderkliniken und durch die Sonderschulen ihren Dienst auch der unmittelbaren Umgebung ihrer Landkreise für alle Kinder geöffnet und stellen ihre Hilfe über unser Land hinaus zur Verfügung. Diese neuartige Offenheit und die Übernahme solcher Verantwortung kann nur durch eine Offenheit der Gemeinden und der Kirche insgesamt beantwortet werden. Sie sollte in keinem Fall geringer sein als die staatliche Hilfe, die den Modellcharakter der beiden Häuser öffentlich anerkannt hat.

Die Erfolge der modernen medizinischen Wissenschaft haben den Charakter dieser Häuser verändert, so daß durch frühzeitige und sorgfältige Behandlung auf dem Weg über die Klinik, die Sonderschulen und Sonderwerkstätten vielen Patienten der Weg ins Leben, allerdings in ein behütetes Leben, angebahnt werden kann. Hier stellt sich die Frage, wieweit Familie, Betrieb, Nachbarschaft und Gemeinde in der Lage sind, solchen Menschen die eingeschränkten Lebensmöglichkeiten zu erhalten.

Konkret stellt sich dieses Problem z. B. dadurch, daß Mosbach heute 40 ehemalige Patienten in die Gesellschaft zurückgeben könnte, um vierzig dringenden Anfragen Platz zu geben. Diese vierzig könnten als ehemalige Patienten in Mannheim von einem gemeinsamen Wohnheim aus den größten Teil ihres Unterhaltes selbst verdienen, wenn ihnen der Schutzraum eines solchen Hauses gegeben ist. Die Zuverlässigkeit ihrer Arbeit ist ihnen durch die Firmen längst bestätigt. Dieses Problem der Rehabilitation stellt sich in einer umfassenden Weise und kann hier nur angedeutet werden.

2. Das Rehabilitationszentrum in Heidelberg hat sich von 1966 bis 1968 von 795 Insassen auf 810 und von 289 Mitarbeitern auf 303 ausgedehnt. In anderthalb Jahren werden durch die sorgfältigen medizinischen, psychologischen, technischen und schulischen Methoden Männer und Frauen zu einem neuen Beruf ausgebildet, der nicht nur als Ersatz eine Art Resozialisierung ermöglicht, sondern der dem durch einen Verkehrs- oder Betriebsunfall auch in seinem Selbstbewußtsein erschütterten Menschen mit einem qualifizierten Beruf auch ein Äquivalent für sein Wertgefühl schafft.

3. Das Rehabilitationszentrum für Alterskranke, Multiple-Sklerose und Herzkranke, Langensteinbacher Höhe, möchte zumindest auf Zeit diesen Schwerkranken eine Rückkehr ins Leben und

in die Familie ermöglichen. Es hat bisher eine Kapazität von 113 Patienten erreicht und, was erstaunlich ist, etwa die doppelte Zahl von Mitarbeitern, nämlich 236, ohne leitende Ärzte und 71 Schülerinnen.

4. Es bedarf besonderer Erwähnung, daß die Gemeinde Münsheim — die politische wie die Kirchengemeinde — bereit ist, den Bau eines Sanatoriums für Alkoholkranke zu ermöglichen, das durch die Heidelberger Stadtmission geplant ist, die ihrerseits wieder in der Arbeit an den Alkoholkranken und in der Gasthausseelsorge einen neuen Schwerpunkt gebildet hat.

V. Die Kranken sind unter uns

1. Es kann nicht Aufgabe dieser Übersicht sein, alle 253 Einrichtungen mit 17 321 Insassen aufzuzählen und zu charakterisieren. Es müßte das Evangelische Stift in Freiburg ebenso genannt werden wie die Anstalten Hammereisenbach und Kirnhalde, die Liebeswerke Neckarau wie das Paul-Gerhardt-Haus in Offenburg, die steigende Zahl der Altersheime und auch die neuen Versuche, durch kleine Heime geschädigten Kindern Hilfe zu bringen. Die Häuser, die unter dem Stichwort Rehabilitation aufgeführt sind, scheinen aber ein neues Thema für die Arbeit in der Kirche und in der Diakonie zu stellen. Es wurde aufgegriffen durch die Sammlung für das behinderte Kind 1968; es soll in der Opferwoche 1969 weitergeführt werden für den geistig und körperlich und Sinnesbehinderten, im Jahre 1970 für den gefährdeten Menschen, der dann in das Gesichtsfeld der Gemeinden stärker gerückt werden soll.

2. Viele Patienten unserer Häuser sind von ihren Angehörigen abgeschrieben. Nicht nur in den Strafanstalten gibt es Menschen, die keinen Brief und kein Paket bekommen, auch in Mosbach und in Kork sind Menschen, die weder von ihrer Familie noch von ihrer Gemeinde je einen Gruß erhalten. Es müßte ein leichtes sein, das Patenschaftsdenken, das sich durch unsere Beziehungen zur brandenburgischen Kirche vielfach bewährt hat, auch im eigenen Land personell und konkret zu realisieren. Der Kaffeebesuch in einer Anstalt reicht nicht aus. Etwas mehr ist es schon, eine solche Anstalt einzuladen und mit 40 Insassen in der Gemeinde ein Gastfest zu veranstalten. Diesem Mitdenken und Mittragen der Gemeinden mit den Häusern müßte entsprechen die Bereitschaft von Gemeinden oder freien Trägern, Brücken zum Leben zu bilden durch geschützte Werkstätten, wie sie, wie bereits erwähnt, in den Liebeswerken in Neckarau und in Pforzheim und anderswo geplant sind.

3. Rehabilitation bedeutet eine Herausforderung an die Gesellschaft. Wird sie bereit sein, den Menschen mit den eingeschränkten Möglichkeiten, der in der Anstalt fürs Leben vorbereitet ist, anzunehmen und aufzunehmen, in der geschützten Werkstatt, im Übergangsheim, in der täglichen Arbeit? Findet er seinen Platz im Gottesdienst und in Gemeindekreisen? Weist die Gemeinde auf Hilfen hin? Eine Aktion der katholischen Jugend stellte fest, daß heute noch sinnesbehinderte Kinder

von ihren Eltern versteckt werden. Hörgeschädigte Kinder werden bei geistig behinderten Kindern untergebracht. Der badische Christliche Blindendienst erfährt weder durch die Pfarrämter noch durch unsere kirchlichen Sozialarbeiterinnen ausreichend die Anschriften blinder Gemeindeglieder. Erst jetzt haben wir im Diakonischen Werk einen Ausschuß für die Arbeit an den Behinderten gebildet!

Nach dem ersten Weltkrieg ist es zwar gelungen, was schon im Alten Testament verfügt ist, den Armen und der Frau das Stimmrecht einzuräumen. Beide Weltkriege haben den Ausdruck „Krüppel“ unmöglich gemacht und dafür „Körperbehinderter“ gesetzt. Das Grundrecht versteht die soziale Gesellschaft als einen Organismus, der dem Hilfesuchenden einen Anspruch einräumt, so daß er nicht erniedrigt wird, sondern Verhandlungspartner ist. Aber noch reden wir schelend vom „Idioten“, vom „Spinner“, vom „Blöden“, vom „Verrückten“. Hat die christliche Gemeinde die Kraft zu gereinigter Sprachregelung?

4. Es ist verhältnismäßig leicht verständlich zu machen, daß man Kindergärten und Altenheime braucht, weil man selbst Kinder hat und damit rechnet, im Alter einen Platz zu finden. Die Kurzsichtigkeit des Selbsterhaltungstriebes reicht aber oft nicht zu dem zweiten Schritt: zu bedenken, daß man für Kinder nicht nur Bauten, sondern auch Menschen braucht, die sie lieben und leiten, und daß man vielleicht selbst im Alter nur schwer Pflegekräfte für sich findet, wenn man den eigenen Kindern den Weg in die soziale Arbeit als unehrenhaft verbaut. Der dritte Schritt, sich selbst finanziell und personell verantwortlich zu wissen für kranke Menschen, muß schon als soziale Leistung gewertet werden. Hier weiß jeder noch, daß er auch mit Krankheit zu rechnen hat. Er legt darum Wert auf gute Versicherungen und wundert sich, wie teuer die moderne Medizin ist. Den vierten Schritt zu vollziehen, sich selbst oder seine Kinder frei zu geben, für das mißgebildete, geistig oder seelisch behinderte Wesen verantwortlich zu sein, wird nach den schlechten Erfahrungen des Dritten Reiches zwar in die Verantwortung der Öffentlichkeit gestellt, aber nicht in den normalen Verantwortungsbereich menschlichen und kirchlichen Denkens einbezogen. Man kann die Probe auf dieses Denken leicht an der späten Entwicklung der Sonderschulen ablesen. Noch heute nehmen wir die Sonderabteilung im Kindergarten kaum ernst oder Sondergruppen für den Konfirmandenunterricht oder spezielle Jugendarbeit unter körper- und sinnesbehinderten jungen Menschen in den Gemeinden und Bezirken. Eine Bezirkshelferin in einer mittelgroßen Stadt, die das spastisch gelähmte Kind einer fremden Familie spazieren führt, wird viermal darauf angesprochen, ob man das arme Kind nicht durch eine Spritze erlösen könne.

Wenn der Landessynode der Vorschlag des Diakonischen Werkes durch den Evang. Oberkirchenrat unterbreitet wird, in Freiburg eine berufsbegleitende Ausbildung für Erzieher in den dortigen Ausbildungskomplex unterzubringen, so ist diese Bitte nur ein Zeichen für den erschreckenden Bedarf an Erziehungskräften in unseren Kinder-

und Jugendheimen. Nicht geringer ist der Mangel an Gemeindepflegerinnen, Haus- und Familienpflegerinnen, an Altenpflegerinnen und heilpädagogischen Kräften, so ermutigend der Zugang zur Heilerziehungspflegehelferschule in Mosbach ist.

Als Abschluß möchte ich drei Stimmen zu Wort kommen lassen, die in einem gewissen Kontrast zueinander absichtlich so gewählt sind.

Eine Schwester schreibt im Jahr 1968:

„Es bleibt mir auch sehr wenig Zeit zu Besuchen bei Alten und Einsamen, die sehr schätzen, wenn jemand sich um sie kümmert. Dies erwähnte ich bei einer Befragung mit drei Kirchengemeinderäten, die nur Zahlen und Geldeinnahmen gelten lassen, die leider gerade bei uns in der ärmeren Bevölkerungsschicht nicht zu hoch sind. Da hieß es, Besuche seien mein Privat-Vergnügen! (Wer macht Besuche, wenn die Pfarrer stets überlastet sind?) Ich faßte es stets als meine zusätzliche Pflicht auf, auch Sterbende, die oft am Ende ins Krankenhaus verlegt werden, nochmals zu besuchen, oder solche, die bettlägerig über lange Zeit dort aushalten mußten. Wenn das nichts bedeutet, dann ist unsere ganze Arbeit hinfällig.“

Wir sind hier drei Schwestern in einer Wohnung. In 34 Jahren wurden weder Wohnzimmer noch Gang und Nebenräume tapeziert oder gestrichen; die Schlafzimmer gelegentlich.

Könnten Sie mir die neue Vergütungstabelle zusenden, da mir mein jetziges Gehalt nach 40 Dienstjahren im Vergleich zu anderen Schwestern etwas niedrig vorkommt? Es wäre mir sehr wichtig, damit ich im letzten Arbeitsjahr nicht noch nachteilig vergütet werde, was bei meinem Rentenanspruch sehr wesentlich wäre. Die letzten Tabellen ließ ich mir vor über 8 Jahren senden, nachdem ich dummerweise mit halbem Gehalt 5 Jahre lang hier gepflegt hatte (250 DM).

Dann erfuhr ich, daß überall die Gehälter besser waren und bekam die neuen Tarife von 1955 zu Gesicht. Darauf verlangte ich für meine Tätigkeit, die jährlich umfangreicher wurde, einen tariflichen Lohn. Großes Entsetzen bei Herrn Dekan und dem Kirchengemeinderat war die Folge. Aber nach 8monatigen Erwägungen kamen die Herren auf den Entschluß, mir sogar noch etwas nachzuzahlen; damals war das Gehalt bedeutend niedriger als heute. Anfangs wollten sie mich entlassen wegen dieser Forderungen. Kürzlich sagte mir der Kirchenrechner — nachdem der Krankenverein durch unsere Arbeit sehr zugenommen hatte —, daß wir viel weniger zu tun hätten als früher, 315 Mitglieder mit Familien seien nur noch zu rechnen. Davon sind eine schöne Anzahl jahrelang krank.“

Die zweite Stimme: Martin Buber, der das Gebot der Nächstenliebe übersetzt: „Du sollst deinen Nächsten lieben, er ist wie Du“; er sagte bei der Übernahme des Friedenspreises des deutschen Buchhandels in Frankfurt 1953: „Die Rüstung zur Endschlacht des homo humanus gegen den homo contra-humanus hat in der Tiefe angehoben.“ Später: „Das Wort Satan bedeutet im Hebräischen Hinderer. Das ist die rechte Bezeichnung des Widermenschlichen im

Menschengeschlecht. Lassen wir von dem satanischen Element darin uns nicht hindern, den Menschen zu verwirklichen!"

Die dritte Stimme: Der 1958 verstorbene sog. „diakonische“ Bischof Hertrich, Hamburg, schreibt 1947 zum Tode von Pastor Fritz von Bodelschwingh († 1946): „In den Häusern der Kranken wurden die eigentlichen Siege errungen. Nicht das waren die besonderen Stunden, wo Pastor Fritz von Bodelschwingh den Mächtigen des Dritten Reiches gegenübertrat. Er hat gesagt: Der erste, der aus Bethel weggeführt werden soll, bin ich. Er sah „das Bild Gottes“ wohl eher in Morija — Morija ist eine Anstalt für geistig Behinderte — und in Patmos — vielleicht die schwerste Anstalt für beschädigte Kinder —, wo Gott in tiefstes Dunkel eines armen Menschenlebens das helle Licht seiner Liebe hatte hineinleuchten lassen. Wie ein Künstler konnte er solches Leben schildern. Er sah, was andere nicht sehen konnten. Er sah auf dem Angesicht der Diakonissen, die im tiefsten Elend dienten, einen hellen Glanz: Der leuchtete als ein Abglanz der Barmherzigkeit Jesu Christi! Er sah in der Geschichte des Knaben „Fritz“ in Patmos den Sieg Jesu Christi. Es gibt wenige Zeugnisse, die so ergreifend die Gewalt des Herrn schildern wie das kleine unscheinbare Heftchen, in dem Fritz von Bodelschwingh das Leben und Sterben dieses „seines“ Kranken erzählt: wie Fritz in der Stunde des Sterbens noch einmal seinen Arm hochhebt, wie ein Signal des Sieges Gottes! Hier, in dieser Begegnung mit dem Elend ist die eigentliche Mitte seines Dienstes.“

„Bodelschwingh sagte einmal in einer Predigt: „Sich bücken und wertvolle Goldstücke aus dem Schmutz aufzammeln und blank putzen, das ist ein wesentliches Stück der Arbeit unseres Heilandes gewesen.“ So stellt sich uns die Frage nach der Dienstgestalt und nach dem Schatz der Kirche. So stellt sich uns die Frage, ob Christus in uns Gestalt gewinnt.

D Die Mitarbeiterschaft

I. Die Bedeutung der Ausbildungsstätten

1. Die Kosten für die Ausbildung einer Kindergärtnerin betragen für den Vater etwa 6 000 DM. Den Aufwand des Seminars übernimmt der Träger mit mindestens 2 000 DM pro Schülerin und Jahr trotz Schulgeld. Die Ausbildung der Krankenschwester ist für den Vater umsonst; Taschengeld wird gewährt. Dieser Schulträger hat bisher landeskirchliche Mittel für die Schule nicht beansprucht, während für alle anderen sozialen und sozialpädagogischen Vorschulen, Schulen und Seminare die Landeskirche große Summen aufbringt. Staatszuschüsse liegen bei 30 000 DM pro Kindergärtnerinnenseminar, bei 100 000 DM für das Sozialseminar Freiburg.

Wenn man es etwas unvorsichtig äußern darf, dann ist es fast so, als ob die Kosten für die Krankenpflegeausbildung durch die Arbeit der Krankenschwester in der Ausbildung selbst mitgetragen werden, während die Ausbildung von sozialen, diakonischen, sozial-pädagogischen Kräften wesentlich zu Lasten der Ausbildungsstätte geht, wobei man sagen muß, daß diese Rentabilität der Krankenpflege-

schule gleichzeitig eine Anfrage ist, inwieweit es so getragen werden soll.

Noch dazu der Satz: Ob die Umwälzungen im Dorf, die ja deutlich genug von anderer Stelle notiert werden, nicht auch als eine ganz wesentliche Gelegenheit aufgegriffen werden, nicht nur für sich selbst Kräfte zu sammeln, sondern in einem echten Hilfsdenken der Jugend unserer Dörfer in einer ganz anderen Weise als bisher vom Pfarrhaus aus die Bildungsmöglichkeit für die Jugend und für die Eltern, die nicht lernen konnten, aufzuzeigen und anzubieten? Eine frühe gründliche Beratung gerade über kirchliche und diakonische Berufe wäre hier unerlässlich.

2. Faßt man die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Pflegevorschulen, der Heimschulen, Kinderpflegerinnenschulen, Kindergärtnerinnenseminare, Krankenpflegeschulen, Altenpflegeschulen, Pflegehelferschulen, des Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst zusammen, so kommt man etwa auf die Zahl von 1283. Damit ist gesagt, daß außer dem diakonischen Jahr 1283 junge Menschen in der Verbindung von Wort und Dienst, von Theorie und Praxis, von Einübung und Ausübung beeinflußt und sicher auch im Blick auf ihre eigene Person, ihre Familie und ihren Stand im Beruf stark geprägt werden.

3. Diese Ausbildungsstätten sind es, die die Voraussetzungen für den Dienst in den Häusern überhaupt ermöglichen. So hoch der finanzielle Einsatz zu bewerten ist, so sehr die Kosten in Anschlag zu setzen sind, noch viel mehr muß bedacht werden, daß ohne die erstaunliche Zuwendung unserer Jugend zu den diakonischen und sozialen Berufen die Diakonie heute ihre Arbeit nicht aufrecht erhalten könnte. Das muß dem Defätismus der älteren Generation, auch dem der Diakonissen und Pfarrer gegenüber, konstatiert werden.

4. Trotz starker Fluktuation der jungen Ausgebildeten und des fehlenden Eintritts von Diakonissen ist insgesamt der Arbeitsumfang und der Mitarbeiterkreis ständig gewachsen.

5. Wenn schon Relationen zur Sprache kommen, muß auch festgestellt werden, daß in Mosbach die erste Ausbildungsstätte für Männer in Baden entstanden ist in der berufsbegleitenden Ausbildung als Heilerziehungshelfer. Daß die badische Landeskirche weithin auf die Diakoninnenanstalten anderer Landeskirchen angewiesen ist, muß nicht unbedingt zu der Überlegung führen, eine solche zu gründen. Aber das Fehlen einer Diakonienanstalt ist beim Nachdenken über lange Zusammenhänge im Vergleich zu unseren Diakonissenhäusern ein Mangel mit weitreichenden Wirkungen.

6. So sehr wir heute noch auch in der Jugendarbeit auf außerbadische Kräfte und Ausbildungsstellen angewiesen sind, muß aufs Ganze gesehen von der Erkenntnis ausgegangen werden, daß ohne Jugendarbeit weder ein Diakonisches Jahr noch die heutige Arbeit in den Häusern der Diakonie denkbar wäre.

7. Man kann daraus den Schluß ziehen: Was die Kirche im außerschulischen Bildungsraum der Jugendarbeit und der Diakonie an den jungen Menschen ideell und materiell investiert, ermöglicht weithin den Dienst der inneren Mission.

II. Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Herr

Aufs Ganze gesehen scheint es der Pfarrerschaft nicht gelungen zu sein, den Lehrer oder die Diakonisse, den Organisten oder den Posaunenchorleiter, die Gemeindehelferin oder den Diakon, den Kirchendiener oder die Kindergottesdiensthelferin, den Gemeinschaftsprediger und den Jugendsekretär, die Sozialarbeiterin und die Ärzte, die Kindergärtnerin und die Ältesten im Sinn von 1. Kor. 12, wenn auch verschiedenartig, so doch gleichrangig, gleichwertig, gleichwürdig ebenso dem Haupt der Gemeinde, Christus, zugeordnet zu sehen wie sich selbst. In der Landeskirche kommen auf einen Pfarrer 5—6 hauptamtliche Fachkräfte der Diakonie.

(Beifall!)

Das Wort „Amt“, wo wir es gebrauchen, kommt im Neuen Testament nicht vor. Die gemeinsame Kennzeichnung für die Predigt wie für die Armenpflege wird mit Dienst beschrieben. Dienst bedeutet nicht Dienstreglement oder Bürodienst, sondern Diakonie, wie sie in ihrer ganzen Fülle vor uns steht durch Jesus, der in den seltenen Selbstaussagen seiner Hoheitstitel sich als Diener versteht: Ich bin unter euch gewesen wie ein Diener. Sein Erlösungswerk kennzeichnet er selbst: Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele. Die Frage des Dienstes in der Kirche ist nicht eine Frage der Quantität, sondern des Seins und des Wesens. Wenn der Apostel Paulus im Christuspsalm das Bekenntnis der Urgemeinde aufnimmt, in dem Jesus in seiner Knechtsgestalt vor uns steht, wonach ein jeglicher wie dieser Christus gesinnt sein soll, dann besteht auch die Arbeitsweise des Dieners in der Nähe und Anpassung zu Jesus hin. Denn der Knecht ist nicht größer als sein Herr. Wenn die Urform des Herrn der Kirche „Knechtsgestalt“ ist, dann muß die Grundfrage für die Kirche nicht die sein, ob sie eine Magd hat, sondern ob sie ancilla Domini, Magd des Herrn ist.

Weder das patriarchalische noch das hierarchische, weder das militärische noch das beamtenrechtliche System, weder das Führerprinzip noch die demokratische Form reichen aus, um den Organisationszusammenhang der Kirche, die im Leib Christi ihre eigentliche Sinngestalt findet, ausreichend zu erklären. Der Leib ist nicht nur Auge, er bedient sich gleichzeitig der Ureigenschaft aller Glieder. Er schlägt Alarm, wenn eines der Glieder von außen her oder von innen krank oder bedroht ist. Jedes Kind kann dieses Bild begreifen, um die Kirche in ihrer Leibhaftigkeit Christi zu sehen. Von einem Priestersturm aller Gläubigen zu reden, ohne Konsequenzen zu ziehen für die Zuordnung aller nach den Gnadengaben und Kräften und für die volle Bejahung

der verschiedenen Ämter, ist ebenso inkonsistent wie von einem Diakonat aller Gläubigen, ohne die Einbildung auf die verschiedenen Ausformungen der Diakonie aufzugeben.

III. Diakonische Arbeitsstruktur

1. Steht die Gemeindearbeit unter dem diakonischen Aspekt, sowohl in der Intension wie auch in der Struktur, so wird neben dem Ätestenkreis der Kreis derer sein, die wesentlich dem Dienst der Verkündigung (Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Männer- und Frauenkreis usw.) zugeordnet sind. Dazu kommt der Kreis der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Gemeinediakonie. Besuchsdienste, Bezirkshelfer- und Sammlerkreise sind vom missionarischen, diakonischen und seelsorgerlichen Auftrag her bestimmte Gruppen, die dem Arbeitskreis für die Kindergärten, für die Krankenpflegestation, für die Altenhilfe, für soziale besondere Notfälle usw. zugeordnet sind. Die Gemeindeversammlung bietet Gelegenheit, diese mit der Gemeinde zusammenzuführen, sich zu unterrichten und Stellung zu nehmen.

Man kann wahrscheinlich eine solche Aufgliederung der Gemeinde nicht verordnen. Man kann wohl den Organisationszusammenhang der Kirche, wie er durch den Ätestenkreis gegeben ist, kirchenjuristisch festlegen. Man kann auch den Diakonieausschuß dekretieren. Aber die sinnvolle Zuordnung und das Erkennen der Gewichtigkeit dieser einzelnen Kreise scheint mir für die Gemeinde als solche unerlässlich, wenn in ihr die Möglichkeit der verschiedenen Dienste aufgenommen werden soll.

2. Die Zusammenfassung dieser verschiedenen Gruppen und Dienste erfolgt im Diakonieausschuß, — damit sind auch gemeint die verschiedenen diakonischen Gruppierungen —, der durch die Ordnung der Landeskirche seinen festen Platz hat und eine entsprechende Zuordnung zum Ätestenkreis einnimmt — als Fachausschuß nicht weniger wichtig und zuständig wie der Finanz- und Bauausschuß, das heißt also, daß ein Ätestenkreis keinen Kindergarten baut, ohne den zuständigen diakonischen Kreis für Kindergarten in seiner Gemeinde mit dieser Aufgabe zu betrauen.

3. Wenn der Epheserbrief von der Zurüstung der Heiligen zum Werk des Dienstes spricht und damit die Amtsträger anweist, mittelbar zu wirken über die Zurüstung der „Heiligen“, also der Gemeindeglieder, so ist diese Weisung durchaus auch als apostolische Weisheit für unsere modernen Gemeinden gültig. Dazu wären außer den Theologen auch die kirchlichen Fachkräfte und die Mitarbeiter aus den Häusern der Diakonie in Anspruch zu nehmen. Die modernen Methoden der Sozialarbeit, die nun auch für die Seelsorge neu durchdacht werden, sind den Mitarbeitern vertraut zu machen, um sie zu orientieren und für das Gespräch an der Glastür besser zu rüsten. Echte Verantwortlichkeit kann sich sowohl im Diakonieverein wie auch in einer freien Gemeinschaft abspielen. Eine nur unverbindliche Diskussion dieser Kreise ist ein Hindernis für die ver-

bindliche Verantwortlichkeit von Gemeindegliedern. Gemeindeglieder lassen sich nur gewinnen, wenn sie nicht nur reden dürfen, sondern auch etwas zu sagen haben. Sozialdiagnostische Untersuchungen können durch Männerkreise, durch Frauenkreise und durch die Jugend durchgeführt werden. Wichtig ist die Reihenfolge: Sehen, urteilen, handeln. Es gibt keine Daseinsbewältigung ohne eine gründliche Daseins-erhellung.

4. Wo sich Diakonieausschüsse von Gemeinde zu Gemeinde ihre Erfahrungen mitteilen, entstehen starke Anregungen, auch nachbarschaftliche Hilfen. Sollte nicht das Vorhandensein der Bezirksstelle für Diakonie dem Bezirksdiakonieausschuß die Gelegenheit in die Hand spielen, seinerseits nun auch ratend und helfend oder fragend auf die Gemeinde zuzugehen? Er ist das Gegenüber zu den Gemeinden wie auch zu den kirchlichen Sozialarbeiterinnen und zu den Kreisvertretern der Diakonie. Zusammen sind sie Gesprächspartner zum Jugendwohlfahrtsausschuß und zu den Sozialbehörden der Stadt- und Landkreise. Dadurch kann er selbst Fragen aufnehmen, die nur auf der Ebene des Landkreises oder des Kirchenbezirks zu regeln sind. Es ist nur konsequent, wenn aufgrund dieser Überlegungen der Diakonieausschuß des Bezirks nicht allein durch die Berufung des Dekans zustande kommt, sondern auch aufgrund einer Delegation aus den Gemeinden. Er wählt für diesen Ausschuß seinen Vorsitzenden auf Zeit und ist sowohl den kommunalen und staatlichen Stellen wie auch dem Bezirkskirchenrat gegenüber das zuständige Gremium. Soll der Kirchenbezirk zu einem starken Lebensorganismus unserer Landeskirche werden, dann muß er nicht nur wissen, ob er Geldmittel zur Verfügung hat. Er muß vor allem wissen, wie er übergemeindliche diakonische Aufgaben erkennt, z. B. geschützte Werkstatt, Erziehungsberatungsstelle, Bezirksaltersheim und beurteilt und gegebenenfalls auch aufgreift. Dazu stehen ihm die kirchliche Sozialarbeiterin und der Diakonievertreter zur Verfügung, die ihrerseits wieder auf die Fachberatung des Diakonischen Werkes zurückgreifen können.

5. Das Diakonische Werk ist mehr als eine Generalvertretung der verschiedenen diakonischen Gebilde und Initiativen im Raum unserer Landeskirche und mehr als eine Treuhandstelle. Es hat seine Zuordnung zu den Gemeinden und Kirchenbezirken ähnlich zu sehen, wie die zum Evang. Oberkirchenrat, der sich keine eigene diakonische Behörde zu schaffen braucht, wenn er sich des Diakonischen Werkes bedient. Das gilt auch im Blick auf die ökumenische Diakonie. In keinem der genannten Fälle muß die Frage der jeweiligen organisatorischen Form eine wesentliche Rolle spielen, wenn grundsätzlich verstanden ist, daß die Diakonie sich nicht von der Kirche und die Kirche sich nicht von der Diakonie absetzt, ob gesetzte Aufgaben von freien Trägern oder von kirchlichen Körperschaften wahrgenommen werden. Diakone und Diakonissen sind als Amtsträger zu verstehen wie Pfarrer und Älteste, um sowohl sich wie andere davor zu bewahren, einen

besonderen Anspruch zu erheben oder vermissen zu lassen. Der Altar ist der Schutzraum der Bedrängten und Entrechten, der Entehrten und der Armen, derer, die Unrecht leiden und auch derer, die Unrecht tun. Die mensa Christi ist der Tisch des Herrn, an dem wir satt werden und auf den wir das Brot für die Welt legen: das Haus der Barmherzigkeit ist die Kirche in allen Funktionen. Sie lebt von der Barmherzigkeit Gottes und von der Seligpreisung, die den Barmherzigen Barmherzigkeit verspricht.

5. Mit Rücksicht auf die Diskussion führe ich hier nur einige Beziehungspunkte zur ökumenischen Diakonie auf.

Das Diakonische Werk nimmt auch Aufgaben wahr, die über den Raum der Landeskirche hinausreichen.

- a) Es fördert die Patenbeziehungen zu Brandenburg, zu den Patenländern Siebenbürgen und zu den armen evangelischen Restgemeinden im ehemaligen Ostpreußen. Das Ausbleiben der Frühjahrssammlung (letztes Ergebnis 1966: 652 000 DM), ist nur schwach ersetzt durch zwei Kollektien, die zusammen 95 756 DM erbracht haben.
 - b) Wo Notstände auftreten macht das Diakonische Werk sich zum Anwalt für Indien, für Sizilien, für die Erdbebengebiete in der Türkei, für den vorderen Orient und nach wie vor für Hongkong.
 - c) „Brot für die Welt“ ist der eindeutige Ausdruck für eine ökumenische Diakonie, die nicht nur die Folgen von Mißständen beseitigen will, sondern die Mißstände selbst durch prophylaktisches Planen und Gestalten, durch Zusammenarbeit mit Organisationen, um Revolutionen und Hungersnot zu verhindern, um Zeichen des Friedens aufzurichten. Auch Verhältnisse müssen geändert werden, wenn der Mensch sein Verhalten ändern soll.
 - d) Die Synode hat durch ihre Eigeninitiative „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ zu erkennen gegeben, daß der Platz der Kirche durch persönlichen und finanziellen Einsatz zwischen den Fronten ist. Diese eindeutige unpolitische-politische Entscheidung ist von manchen Gemeindegliedern und Pfarrern nicht verstanden worden und hat verletzende Proteste ausgelöst. Vietnam und Biafra sind Kriterien geworden für eine Kirche, die ökumenische Diakonie bejaht.
6. Zwei Zeugnisse sollen diesen Abschnitt abschließen.
- a) Ich greife nochmals zurück auf das Buch von Jürgen Moltmann, Theologie der Hoffnung:
- „Zur Liebe braucht es immer Hoffnung und Zukunftsgewißheit, denn die Liebe sieht auf die noch nicht ergriffenen Möglichkeiten des anderen Menschen, billigt ihm darum Freiheit zu und gewährt ihm in der Anerkennung seiner Möglichkeiten Zukunft. In der Anerkennung und Zuerkennung jener Menschenwürde, der der Mensch in der Auferstehung der Toten gewürdigt wird, findet die

schöpferische Liebe die umfassende Zukunft, auf die hin sie liebt.“

b) Erik Wolf, in seinem Heft, Vortrag: *Ordnung der Liebe*.

„Indem jeder Christ, jede Gemeinde vom Katechismus die Weisung empfangen: „alle Tage des Lebens“ — also die ganze Natur- und Weltgeschichte hindurch! — „böse Werke zu meiden“, Gottes Gebot zu halten und Recht des Nächsten zu üben, lassen sie „Christi Geist in sich wirken und fangen den ewigen Sabbat in diesem Leben an“, wie es der Katechismus formuliert.

Darin zeigt sich eine Möglichkeit geistlich begründeter Sozialordnung, die Väter der Reformation haben davon als „christiana politia“ gesprochen. Sie formt, ausgehend von der Gottesdienstordnung, das Leben der Christengemeinde. Ohne zugleich Bürgergemeinde zu sein, kann sie politischen Gemeinschaften, sozialen Gruppen zum lebendigen Beispiel gottesrechtlicher Verantwortung und nächstenrechtlicher Solidarität werden, wenn sie wahrhaftiges Zeugnis gibt und darum überzeugt. So ist es, wo Gemeinde nichts anderes bedeuten will, als sie sein soll: Christokratische Bruderschaft. So ist es nicht, wo sie dem Gesolltsein ihres Existierens ausweichen möchte ins Gewolltsein eines Spekulierens; besonders, wo sie in einem nicht sachgerechten Wettstreit mit philosophischer Soziallehre wähnt, ein ideologisches Verfassungsmodell heiligen — oder auch dämonisieren — zu sollen. Nur mit ihrer Verkündigung göttlicher Liebesordnung kann die Kirche in natürlich-geschichtliche Ordnungsverhältnisse hinein- und ihnen zusprechen. Nur auf die Verheißung des Bürgerrechtes im Reich Gottes hin kann sich „christiana politia“ erbauen.“

Ich schließe mit Abschnitt:

E Dank und Lohn

I. Ein vierfacher Dank

1. Der Dank des Diakonischen Werkes wendet sich an die Ausschüsse der Synode „Ökumene und Mission“, „Diakonie“ und „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“, die mit ihren Vorsitzenden eine sinnvolle Ergänzung und Befragung und Beratung ermöglichten.

2. Der Dank gilt der ganzen Landessynode, besonders dem Finanzausschuß und dem kleinen Verfassungsausschuß, daß in ihnen grundsätzlich und finanziell die Häuser und die Stationen und die Strukturen der Inneren Mission in ihrer Beziehung zur Gemeinde und Kirche neu durchdacht werden. Die Aussicht, daß der gesamte Personalaufwand des Diakonischen Werkes für etwa 50 Mitarbeiter ab 1970 ganz übernommen wird, entlastet unsere Sammlungen von Aufgaben, die schlecht zu ihnen passen, und den Leiter des Diakonischen Werkes von Sorgen. Der Finanzausschuß hat für das Jahr 1965 4 933 527 DM für das Jahr 1966 8 544 242 DM und für das Jahr 1967 9 468 550 DM für das Diakonische Werk zu verantworten gehabt; das ist in drei Jahren eine Verdopplung des Gesamtaufwandes.

3. Der Dank ist an den Evang. Oberkirchenrat zu richten, der nicht nur durch seine beiden Vertreter im Vorstand des Diakonischen Werkes diese Sache als seine Sache ansieht und ermöglicht. Er gilt allen Mitgliedern der Kirchenleitung und der einzelnen Dienststellen, die dem Diakonischen Werk ohne Bevormundung diakonisch begegnen.

4. Der Dank möge die Pfarrer und Gemeinden erreichen, deren Leben im Wort und Dienst in der vielfältigsten Weise den Reichtum unserer Kirche widerspiegelt. In den Gottesdiensten lebt die Diakonie aus dem Wort und der Fürbitte. Die Gemeinde opfert Gott Dank durch Lobgesang und Dienst, durch ihr Opfer und ihr Leben.

II. *Wir sind es zu tun schuldig und sind unnütze Knechte*

Es wäre schön, wenn Kirche und Diakonie davon befreit wären, sich ihrer diakonischen Taten zu rühmen und sie aufzuzählen. Wenn nur nichts anderes unser Ruhm wäre, als im Weinberg des Herrn arbeiten zu dürfen.

Wir rühmen uns auch der Trübsale, weil wir wissen, daß Trübsal Geduld bringt, Geduld aber bringt Erfahrung, Erfahrung aber bringt Hoffnung, Hoffnung aber läßt nicht zuschanden werden; denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unser Herz durch den heiligen Geist, welcher uns gegeben ist.

Oder — wenn es anderen einfiele zu wiederholen und neu zu formulieren, was in der ersten Christenheit von der Gemeinde gesagt wurde:

Seht, wie haben sie einander so lieb.
Seht, wie haben sie alle so lieb.

(Allgemeiner Beifall!)

Stellvertretender Präsident Schoener: Haben Sie herzlichen Dank, Bruder Herrmann, für Ihre Ausführungen und gründlichen Darlegungen. Es wäre gut, wenn wir dieses vervielfältigte Exemplar vor unserer Besprechung bekommen könnten.

Ich schlage vor, eine Pause zu machen; ich würde meinen, wir leisten uns eine längere Pause und fangen Punkt 11 Uhr in den Arbeitsgruppen an.

Es geht heute Nachmittag 15.30 Uhr weiter.

— Pause von 10.25 bis 15.30 Uhr —

Stellvertretender Präsident Schoener: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bevor wir mit unserer Tagesordnung fortfahren, habe ich Ihnen eine Mitteilung zu machen. Heute Nachmittag erreichte uns die Nachricht, daß unser Konsynodaler Herr Friedrich Strathmann, Daudenzell, im Alter von knapp 48 Jahren entschlafen ist. — Wir erheben uns.

Der stellvertretende Präsident spricht ein Gebet.

Ich danke Ihnen!

Unter unseren Gästen befindet sich heute die Unterprima des Richard-Wagner-Gymnasiums Baden-Baden. Wir heißen sie herzlich willkommen!

(Allgemeiner Beifall!)

II.

Ich begrüße nun insbesondere den Referenten des heutigen Nachmittags, Herrn Dr. Lefringhausen aus Velbert. (Beifall!) Er wird über das Thema sprechen: **Entwicklung und die Verwegenheit des Glaubens**. Darf ich Sie, sehr verehrter Herr Doktor, bitten, das Wort zu ergreifen.

Dr. Klaus Lefringhausen: Liebe Schwestern und Brüder! Wenn ich gewußt hätte, daß heute eine Unterprima hier ist, dann hätte ich aus pädagogischem Takt die Tafel weggelassen. (Große Heiterkeit!)

Die Denkschrift der Vereinigung deutscher Wissenschaftler, publiziert bei roro aktuell, bringt für unser Thema zwei interessante Beispiele. Sie sagt einmal: 1954 benötigten die Entwicklungsländer 14 Sack Kaffee, um dafür auf dem Weltmarkt einen Jeep einhandeln zu können. Bereits acht Jahre später, 1962, benötigten sie nicht 14 Sack Kaffee, sondern 39 Sack Kaffee, um dafür einen Jeep einhandeln zu können. Dieses plastische Beispiel macht deutlich, wie sehr die weltwirtschaftlichen Positionen zwischen Nord und Süd sich auseinanderentwickelt haben. Ein anderes Beispiel: Diese Denkschrift sagt: Wenn eine Familie an einem Feiertag 20 DM für Brot für die Welt oder Miserior spendet, dann ist das etwa der Gegenwert für die Unterbezahlung von Kaffee und Schokolade, die diese Familie eben an diesem Feiertag verzehrt. Dies Beispiel macht deutlich, daß wir trotz erheblicher Anstrengungen über ein Opfer im engeren Sinn, das über den Ausgleich von Ungerechtigkeit hinausgeht, noch weit entfernt sind. Und um diese weltwirtschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen Nord und Süd, zwischen Arm und Reich, zwischen Gebern und Empfängern ging es bei den ökumenischen Weltkonferenzen in erster Linie.

Einen ersten Höhepunkt hatte die weltwirtschaftliche Auseinandersetzung der armen und der reichen Kontinente auf der ersten Welthandelskonferenz 1964 in Genf gefunden. Damals konnte diese Konferenz praktisch nur noch in der letzten Sekunde durch einen eiligst gebildeten Versöhnungsausschuß vor dem endgültigen Auseinanderbrechen gerettet werden. Spätestens von diesem Augenblick an wurde der interessierten Weltöffentlichkeit bewußt, daß internationale Beziehungen künftig weniger politisch oder militärisch, sondern vielmehr ökonomisch beeinflußt werden, ein Tatbestand, den dann die päpstliche Enzyklika in die prägnante Formel kleidete: Entwicklung ist der neue Name für Frieden.

Zwölf Wochen lang hatten die Delegierten aus Nord und Süd hart und pausenlos miteinander gerungen. Die Demarkationslinie des Lebensstandards und damit auch des Weltfriedens ging quer durch diese Konferenz. Ein Scheitern hätte die Welt nicht nur politisch, ökonomisch und ideologisch, sondern auch später vielleicht militärisch durch eine tiefe Kluft zwischen Nord und Süd geteilt.

Der Ausgang dieser Konferenz, die der Form nach zu Ende geführt wurde, der Sache nach aber gescheitert ist, hatte für Millionen von Menschen ver-

nichtende Bedeutung. Es war auf beiden Seiten ein Dialog der Schwerhörigen.

Im Februar-März vergangenen Jahres fand in Neu-Delhi die zweite Welthandelskonferenz als zweiter Höhepunkt einer weltwirtschaftlichen Auseinandersetzung im Konferenzsaal statt. Diese Konferenz stand unter einem unvergleichlich dramatischeren Vorzeichen als die erste, denn mittlerweile starben nach Schätzungen der FAO jährlich etwa 25 Millionen Menschen an Hunger und einseitiger Ernährung. In den nächsten acht bis zehn Jahren ist in einigen Regionen damit zu rechnen, daß Hungerwellen die Lebensmittelversorgung zusammenbrechen lassen und es zu einem Aushungern dieser Regionen unter Umständen kommen wird.

Aus dem Entwicklungsjahrzehnt 1960 bis 1970 ist ein Jahrzehnt der Enttäuschung geworden und wir wissen nicht, was aus dem zweiten Entwicklungsjahrzehnt 1970 bis 1980 werden wird. Man hat zwar gewußt, daß wir eine naive Phase der Entwicklungspolitik und der Entwicklungshilfe hinter uns haben. Man versucht jetzt, weltweit die Erfahrungen in eine neue Dekadenplanung einfließen zu lassen, und es ist die Frage auch an uns als Kirche, wie weit wir uns mit unserer Mittelverwendung in größere globale Konzeptionen einordnen, aber es ist zu vermuten, daß Entscheidendes auch in dieser zweiten Entwicklungsdekade noch nicht zu erreichen ist. Hier möchte ich gleich das erste Problem anmelden.

Was sagen wir unseren Gemeinden, die jetzt erfreulicherweise in einer Aufbruchsstimmung zur weltweiten Mitverantwortung sind, wenn nach fünf bis zehn Jahren die Frustration kommt? Auch darauf müssen wir uns von Anfang an mit einstellen.

Nun, die Situation auf der 2. Welthandelskonferenz war insofern erfreulich, als man erstmals versucht hat, eine globale Entwicklungs-Strategie zu formulieren und auch durchzusetzen. Dabei ging man zunächst von der Tatsache aus, daß — wie das erste Beispiel schon zeigte — die Preise für die Produkte der Entwicklungsländer fallende Tendenz haben. Das führt zu einem Verlust, den die Entwicklungsländer hinnehmen müssen, wenn sie auf dem Weltmarkt ihre Produkte anbieten. Gleichzeitig haben die Preise für die Produkte der Industrienationen steigende Tendenz, denn in die Preise unserer Produkte, der Maschinen zum Beispiel, sind ja die Kosten für unseren wachsenden Lebensstandard selbstverständlich mit einkalkuliert. Für Produkte der Industrienationen muß man also einen Aufpreis zahlen. Wenn die Entwicklungsländer Waren von uns kaufen, und etwa 70 bis 80 Prozent auch der Entwicklungshilfe ist ja ein Handelsgeschäft auf Kredit, bei dem allerdings der Zinssatz niedriger liegt, dann finanzieren sie einen Teil der Kosten unseres wachsenden Lebensstandards mit, während wir andererseits in den Genuß der Armut der Entwicklungsländer kommen durch die niedrigen Rohstoffpreise. Und deshalb sagen die Entwicklungsländer auf allen Konferenzen, auch auf den ökumenischen Konferenzen: Es ist ja nicht so, daß ihr, die Industrienationen, uns, den Entwicklungsländern, eine Entwicklungshilfe leistet, sondern es ist umgekehrt: Wir geben

euch ganz erhebliche Wachstumsimpulse, wir, die Entwicklungsländer, leisten euch, den Industrienationen eine Entwicklungshilfe, und das, was ihr an Hilfe leistet, macht ja nur einen Bruchteil des Schadens wieder gut, den wir durch die weltwirtschaftliche Situationen erleiden.

Nun hat man versucht, nicht nur mit Einzelmaßnahmen etwa die Rohstoffpreise zu stabilisieren, sondern auch durch eine grundsätzliche Konzeption diese Situation zu verändern. Bei diesem Versuch ging man davon aus, daß Europa während der Kolonialzeit mit eigenen Märkten nicht in tropische Zonen hineinragte und deshalb angewiesen war auf Ergänzung der einzelnen Märkte im Süden des Globus. Deshalb bekamen die Entwicklungsländer im Süden sehr schnell die einseitige und gefährliche Funktion, Ergänzungswirtschaften der europäischen Märkte zu werden. Das gab den ersten großen Impuls für den Nord-Süd-Handel überhaupt ab, hatte also eine durchaus positive Funktion. Gleichzeitig aber entstand die große Gefahr, die darin besteht, daß nun der Welthandel mit den Entwicklungsländern nach dem Gesetz der ersten Stunde, nach dem er angetreten ist, weiterhin in der einseitigen Nord-Süd-Richtung verläuft.

Nachdem Europa durch zwei weltweite Bruderkriege sich um die eigene Weltmachtposition gebracht hatte, traten zwei neue Weltmächte auf die weltpolitische Bühne; einmal die USA und zum anderen die UdSSR. Diese neuen Weltmächte ragten jetzt mit ihren eigenen Märkten so sehr in tropische Zonen hinein, daß sie auf Ergänzungswirtschaften nicht angewiesen waren, und das leitete dann den Prozeß der Dekolonialisierung ein.

Nun hatten die Entwicklungsländer das Pech, daß sie auf Industrienationen zugeordnet waren, die im Zuge industrieller Rationalisierungsmaßnahmen sparsamer mit den Rohstoffen umgehen konnten und deshalb nicht mehr so viele benötigten. Außerdem wurde ein Teil der Rohstoffe durch die Produktion von Synthetikas ersetzt.

Schließlich hat die EWG auf dem Agrarsektor, auf anderen Sektoren auch, sich durch eine Zollmauer nach außen hin vor Produkten geschützt, die auf den heimischen Märkten gefährlich werden können. Das hat dazu geführt, daß eingespielte, lebenswichtige und existenznotwendige Handelskanäle abgeschnitten wurden. Um diese Situation sich nicht verschärfen zu lassen und die einseitige Nord-Süd-Richtung zu ändern, fordert jetzt eine globale Entwicklungs-Strategie, daß industrielle Zentren im Süden des Globus in die Entwicklungswelt künstlich eingepflanzt werden, daß sie entwicklungspolitisch so lange abgestützt werden, bis sie eine ökonomische Eigendynamik entwickeln und daß sie dann untereinander Handel treiben können, so daß die Nord-Süd-Richtung des Welthandels durch eine Ost-West-Richtung im Süden unseres Globus ergänzt wird. Es ist notwendig, weil nämlich sonst die Kluft zwischen Nord und Süd noch mehr vergrößert wird. Nehmen wir ein Beispiel:

Nehmen wir an, Sie würden hier bildungspolitische Fragen behandeln und hier wäre ein Vertreter der Entwicklungsländer. Der würde einen leichten

Schock bekommen. Er würde hier notwendigerweise hören, daß wir bei uns heute doch so weit sind, daß jemand, der nicht wenigstens einmal im Jahr ein Fachbuch liest, beruflich sehr schnell abhängt ist. Wenn wir nicht in den nächsten fünf Jahren ganz intensiv unseren Bildungsschlaf nehmen, sind wir beruflich sehr schnell abhängig. Das gilt ja auch für den Akademiker. Ein Vertreter der Entwicklungsländer würde sagen: Ihr im Norden, was schlägt ihr für ein Tempo an. Die Beschleunigungsrate bei euch ist doch so groß, daß wir nie werden folgen können. Die absolute Zahl der Analphabeten steigt nach einigen Schätzungen um jährlich 20 Millionen Menschen. Wo werdet ihr bei eurem Tempo denn sein, wenn wir einmal in der Lage sein werden, ein Fachbuch überhaupt zu verstehen? Für einen solchen Vertreter der Entwicklungsländer wäre Zukunft nicht etwas, was gnädig auf ihn zukommt, sondern wäre Zukunft etwas, was vor ihm wegläuft, was sich seinem Zugriff entzieht. Wir müßten, um es theologisch zu sagen, für einen Vertreter der Entwicklungsländer dann eine ganz neue Theologie der Hoffnung schreiben, wegen des ganz anderen Zukunftsbegriffes. Aber das ist nur ein Ausschnitt aus der gesamten Diskussion, die deutlich macht, daß die Nord-Süd-Richtung des Welthandels ergänzt werden muß durch eine Ost-West-Richtung im Süden.

Wir in der Bundesrepublik hatten nach dem Kriege einen Verbrauchermarkt von etwa 50 Millionen Verbrauchern, und wir haben gewußt, daß dies eine Schrebergarten-Atmosphäre darstellt. Und das war eines der Motive, die uns zur EWG geführt haben. Und jetzt wissen wir, daß selbst heute die EWG wiederum eine Schrebergarten-Atmosphäre hat, die notwendigerweise durch den Beitritt weiterer Industrienationen aufgebrochen werden muß. Die Entwicklungsländer haben aber nicht 50 Millionen Verbraucher wie wir nach dem Kriege, sondern sie haben im Durchschnitt einen Verbrauchermarkt von 7 Millionen Verbrauchern. Bei einer solchen Größenordnung kann man sich unmöglich industrialisieren. Deshalb sollen die Entwicklungsländer zu Großraumwirtschaften durch Wirtschaftsintegrationen zusammenwachsen. Dabei treten viele Probleme auf. Eines der Probleme ist, daß die Infra-Struktur, die Handelswege, alle die Nord-Süd-Richtung noch haben, so daß ein Handelsaustausch in der Ost-West-Richtung, also der Entwicklungsländer untereinander, sehr schwer ist. Deshalb ist es das Kriterium für eine zukunftsträchtige Entwicklungspolitik, daß die Infra-Strukturen in der Ost-West-Richtung im Süden des Globus abgestützt werden, ausgebaut werden, damit sie untereinander Handel treiben können, und vieles von dem, was sie bisher von den Industrienationen beziehen, dann selbst herstellen können.

Dieses Konzept einer globalen Entwicklungs-Strategie ist bei der zweiten Welthandelskonferenz formuliert worden, aber konnte wegen der weltpolitischen Schlechtwetterlage nicht durchgesetzt werden.

Nach einer Karikatur hat ein Beamter in einem Reisebüro zu einem Kunden gesagt: „Sie können von mir eine Fahrkarte zum Mond schon bekommen,

aber wenn Sie nach Leipzig wollen, dann muß ich Ihnen sagen: verlangen Sie nichts Unmögliches von mir." Dieses Beispiel macht deutlich, daß wir trotz unserer großen Fortschritte ja auch noch sehr große politische Probleme haben. Diese wurden bei der Welthandelskonferenz also so belastend empfunden, daß man sich auf weltweite industrielle Zentren nicht einigen konnte.

Gestatten Sie mir, daß ich einen kleinen Ausschnitt aus der Welthandelskonferenz einmal vortrage, um Ihnen deutlich zu machen, was sich da abgespielt hat.

In einer kleinen Sektion ging es um den Aufbau einer See-Handelsflotte für die Entwicklungsländer. Weil die Entwicklungsländer so viele Massenprodukte zu liefern haben, während wir ja veredelte Produkte liefern, möchten sie gerne eine eigene See-Handelsflotte haben. In dieser Sektion wurde das Gespräch durch eine Frage der Sowjet-Union eingeleitet. Sie fragte: "Wie kann die Welthandelskonferenz glaubhaft weltweit die Seehandelspolitik diskutieren, ohne daß die große Seehandelsnation, die DDR, anwesend ist. Man diskutierte dieses Problem, bis man feststellte, wir sind ja nur eine Unterabteilung der UNO, es handelt sich bei der DDR um ein mehr politisches Problem, deshalb verweisen wir es an die UNO zurück. Inzwischen war eine Beobachter-Delegation der DDR nach Neu-Delhi gereist und hatte einen Brief an die Welthandelskonferenz geschrieben. Dieser Brief hatte eine Auflage von 3000 Exemplaren, denn so viele Berater, Beobachter, Journalisten und Delegierte waren in dieser Zeit in Neu-Delhi. Und in diesem Brief stand kurz und bündig: Die Bundesrepublik gibt so viel für Rüstung aus und nur so viel für Entwicklungspolitik. Die Bundesrepublik ist also vom Wesen her böse und entwicklungsfeindlich. Daraufhin schrieb die Delegation der Bundesrepublik ein Antwortschreiben an die Welthandelskonferenz, und in diesem Schreiben stand: die DDR existiert ja überhaupt nicht. Darauf antworteten einige sozialistische Industrienationen mit einem Antwortschreiben mit gleicher Auflagenhöhe: Wir können glaubhaft bestätigen, daß die DDR existiert.

Darauf antworteten einige westliche Industrienationen, indem sie schrieben: Es mag ja sein, daß die DDR existiert, aber sie existiert bestimmt nicht juristisch.

Inzwischen ging das Gespräch weiter und die Sowjetunion stellte die Frage, ob der Seeweg der USA von Amerika nach Vietnam nur von politischer Bedeutung sei oder auch von ökonomischer. Wenn ja, müsse die Welthandelskonferenz schließlich auch das gesamte Vietnamproblem diskutieren. Und man diskutierte, bis man feststellte, daß die ökonomische Bedeutung des Seewegs der USA von Amerika nach Vietnam für die Belange der Welthandelskonferenz zu vernachlässigen sei.

Dann meldeten sich die Kubaner und fragten, was denn wohl die Welthandelskonferenz dazu meint, daß die ökonomische Entwicklung der Insel Kuba ständig dadurch gestört wird, daß die USA die Seehoheit der Insel Kuba mißachtet. Man diskutierte die Seehoheit der Insel Kuba. Und als man

damit fertig war, stellte die Sowjetunion die Frage, wie denn wohl die kleine Insel Formosa sich erdreisten könnte, die Seehandelspolitik der Volksrepublik China verantworten zu wollen. Man diskutierte dann dieses Spannungsverhältnis, bis die Entwicklungsländer aufstanden und sagten: wir stehen am Vorabend großer Welthungerkatastrophen und stellen fest, daß die Industrienationen aus Ost und aus West den Dialog mit uns überhaupt nicht ernst nehmen, sondern daß sie uns mißbrauchen als Forum für ihren Quatsch, — als Forum für die doch nun schon sattsam bekannten ideologischen Händeleien. Insbesondere die Delegation der Bundesrepublik wurde gefragt, warum die Bundesrepublik nicht so viel finanzielle Zugeständnisse macht und auch nicht eine so konstruktive Phantasie im Dialog mit den Entwicklungsländern entwickelte wie die nordischen Industrienationen Norwegen, Schweden, Finnland und auch Holland. Es gab mehrere Gründe dafür — wir hatten gerade die Wirtschaftskrise hinter uns und anderes mehr. Aber das Hauptargument war immer: bei uns ist das Meinungsklima nicht so entwicklungsfreundlich, daß wir weitergehende finanzielle Zugeständnisse auf dem innenpolitischen Meinungsmarkt vorsetzen können. Die Entwicklungsländer sagten dann immer: "Wir glauben euch alles, aber das nicht. Ihr seid immerhin — damals waren wir es noch — die zweitgrößte Welthandelsnation, und es ist für uns unvorstellbar, daß die Öffentlichkeit von einer so großen Welthandelsnation von einem so provinziellen Meinungsklima befangen ist." Man konnte den Entwicklungsländern schlecht erklären, woran das lag, weil sie sich ja nicht in unsere Situation versetzen können. Aber wenn wir etwas daran ändern wollen, und darauf zielt am Ende doch alles ab, dann müßten wir bedenken, daß wir ja nun schon seit Jahrzehnten keine eigenen Kolonien mehr haben, und daß wir deshalb auch nicht über Direkterfahrungen aus den Entwicklungsländern verfügen wie unsere industriellen Nachbarn. Und schließlich haben wir auch im Tausendjährigen Reich in einer tausendjährigen geistigen Selbstisolierung gelebt, und wir haben dann die psychischen Komplexe, die selbstverständlich jeder bekommt, der zwei Weltkriege nacheinander verliert, kompensiert durch gesteigerte Leistung im Wiederaufbau und durch eine gesteigerte Selbstgerechtigkeit in der Ost-West-Verkrampfung. Und nachdem uns diese psychischen Möglichkeiten, unser gestörtes Selbstwertgefühl wieder abzustützen, im Zuge der Entspannungs- politik langsam aus der Hand genommen wurden, fingen wir an, eine Rechtfertigungs-ideologie gegenüber dem Süden aufzubauen. Entwicklungspolitik wurde neuer Haftpunkt für aggressive Affekte.

In diesem Zusammenhang ist interessant, daß die Journalisten auf der Welthandelskonferenz in Neu-Delhi sich bitter darüber beklagt haben, daß die deutsche Presse ihnen fast nur solche Berichte abkauft, die dem Leser einen leichten Überlegenheitsdunkel gestatten. Es hängt einfach mit dieser Rechtfertigungs-ideologie gegenüber dem Süden zusammen, die wir langsam begannen aufzubauen. Mit diesem leichten Überlegenheitsdunkel nimmt zum

Beispiel die deutsche Öffentlichkeit bei uns überhaupt nicht zur Kenntnis, daß das berühmt berüchtigte goldene Bett nicht verkauft worden ist, sondern in London immer noch zum Verkauf aussteht. Und sie nimmt auch nicht zur Kenntnis, daß jemand, der lebenslänglich einseitig ernährt ist, keine dynamische Unternehmerpersönlichkeit sein kann. Und sie nimmt auch nicht zur Kenntnis, daß in einem Staat, der nach Großfamilie noch organisiert ist und in dem es kein System sozialer Sicherung gibt, Vetternwirtschaft und Korruptheiten selbstverständlich mehr an der Tagesordnung sein müssen als bei uns. Denn wenn ein Vertreter einer solchen Versicherungseinheit Großfamilie — denn die Großfamilie ist ja gleichzeitig die Versicherung — sich plötzlich an die Quelle versetzt fühlt, dann fühlt er sich sittlich verpflichtet, etwas von dieser Quelle an seine Versicherungseinheit Großfamilie abzuzweigen, um diese risikofest zu machen. Erst bei einem Aufbau eines Systems sozialer Sicherung kann man damit rechnen, daß das Erscheinungsbild Vetternwirtschaft abgebaut wird. Wenn wir uns um Gerechtigkeit in der Welt bemühen, werden wir uns auch um ein ausgewogenes gerechtes Urteil bemühen. Deshalb müssen wir gleichzeitig dazu sagen, daß auch wir in unseren Verwaltungen ein erhebliches Maß an Vetternwirtschaft haben — Vetternwirtschaft, die sich jetzt nicht so sehr auf Verwandtschaft, sondern mehr aufs Parteibuch bezieht; das ist eine höhere, entwickelte Form von Vetternwirtschaft.

Die öffentliche Meinung nimmt zum Beispiel auch nicht zur Kenntnis, daß gerade die Armen der Inder die heiligen Kühe brauchen. Denn die verkörpern ja den Glauben an ein zweites besseres Erdenleben. Und je friedlicher man im ersten Erdenleben die Armut ausgehalten hat, desto mehr hat man die berechtigte Hoffnung, im zweiten Leben einmal in eine schöne Villa oder in ein schönes Auto umsteigen zu dürfen. Wenn man ihnen die heiligen Kühe zum Vorwurf macht, macht man ihnen ihre Hoffnung zum Vorwurf. Dann müssen sie alles an Hoffnung innerhalb einer Lebensspanne realisieren. Das geht nur mit dem Messer in der Hand. Man mag eine Revolution für gut halten oder für schlecht halten — auf jeden Fall muß man wissen, was man tut, wenn man ihnen die heiligen Kühe zum Vorwurf macht.

Die öffentliche Meinung protestiert immer gegen den demonstrativen Konsum der Vertreter aus den Entwicklungsländern. Wenn man bedenkt, daß in einem Staat, der gerade vom Stammesdenken zum nationalen Denken übergegangen ist — Nationalismus ist ja für sie sittliche Leistung —, daß in einem solchen Staat noch die regierungsnotwendige Autorität fehlt, daß sich Verwaltung und Regierung noch nicht richtig eingespielt haben, und in einem oft kindlich reagierenden Volk muß man dann schon die schwache Autorität durch einen demonstrativen Konsum abstützen. Ein Minister in einem solchen Land muß schon mit seinem 250er Mercedes durch den Busch fahren, auch wenn der Busch noch nicht danach gebaut ist, während bei uns ein Minister durchaus mit Stimmengewinn rechnen kann, wenn

er mit seinem Fahrrad zum Dienst fährt. Das ist sozial-psychologisch gesehen doch eine ganz andere Situation.

Aber diese Beispiele zeigen doch immer wieder darauf hin, daß unsere öffentliche Meinung noch immer zu unterentwickelt ist, um sich in fremdartige Kulturen einzufühlen; daß wir an sich noch nicht fähig sind zur Nachbarschaft der Kontinente; daß wir noch nicht kooperationsfähig sind mit fremdartigen Kulturen. Wenn wir dies wären, würden z. B. unsere Verwaltungen ja nicht immer deutsche Baunormen am Äquator vorschreiben.

Und in diesem Zusammenhang ist oft die sehr interessante Frage aufgetaucht, warum wir als Christen nicht das Alte Testament gleichzeitig als Übungsbuch gehabt haben, um uns in fremdartige Kulturen einzufühlen, warum wir das so schnell europäisiert haben. Denn das hebräische, ganzheitliche Denken ist ja dem der Entwicklungsländer wesentlich näher als unserem analytischen Denken. Mao hat seine Bibel benutzt, um ein ganzes Volk zu alphabetisieren. Warum ist das Alte Testament bei uns nicht auch unter anderem ein Übungsbuch geworden, um uns kulturell zu alphabetisieren. Denn wenn wir Weltbürger von morgen sein wollen, müssen wir nicht nur mehrere Sprachen sprechen, sondern dann müssen wir uns auch zu Hause fühlen können in mehreren Kulturen. Da liegt die große Schwierigkeit. Wir waren mit unseren eigenen Problemen immer so sehr ausgelastet, daß wir unendlich viel Zeit verloren haben, uns in weltweite Vorgänge einzuordnen.

In diesem Zusammenhang tauchte auch einmal die Frage auf, ob nicht unsere Missionsgesellschaften heute die zusätzliche politische Aufgabe an den Industriestaaten, an ihren Heimatländern hätten, Dolmetscher zu sein zwischen einander fremdartigen Kulturen.

Nun, diese Neuordnung der Weltwirtschaft, diese Umorientierung der Weltwirtschaft ist bisher nicht gelungen wegen des Meinungsklimas, wegen wirtschaftlicher, politischer Interessen, wegen der weltpolitischen Schlechtwetterlage. Und nach zwei gescheiterten Welthandelskonferenzen rufen nun die Weltwirtschaftler immer wieder nach der politischen Energie der Christen, die an den ökonomischen, informatorischen und politischen Schaltstellen der Industriestaaten sitzen, und sie fragen immer wieder: Wollt ihr die Umorientierung der Weltwirtschaft einem Weltmarktautomatismus überlassen oder seid ihr in der Lage, einen zusätzlichen Treibsatz in Form politischer Energien bereitzustellen, um die ganze Welt für alle Menschen bewohnbar zu machen.

Und diese große Anfrage, diese Anfrage von geschichtlicher Bedeutung haben die ökumenischen Weltkonferenzen aufzunehmen versucht. In Uppsala entstand bereits zu Beginn eine Formel, die sich dann sehr schnell als tragfähig für die ganze Konferenz erwies. Diese Formel hieß etwa: Weltpolitische Abstinenz, eine unpolitische Christlichkeit ist angesichts dieser Situation, angesichts der 25 Millionen jährlicher Toter heute Häresie, ist Verrat am Christentum. Und mit dieser Aussage versuchte

man in Uppsala die unerträgliche Spannung zwischen dem Leitwort „Siehe ich mache alles neu“ und den schwindenden Überlebenschancen ganzer Regionen zu beantworten. Und es wurde in Uppsala auch deutlich, daß angesichts der vielen Toten scheiternde Rohstoffkonferenzen und scheiternde Welthandelskonferenzen wie eine Neuauflage von Schreibtischmorden erscheinen können, deren man unversehens schuldig wird. Es wurde auch deutlich, daß man heute ein grenzenloses Christsein braucht, das nicht nur dem Nächsten, sondern allen Menschen verantwortlich ist, daß also der Glaube heute die soziologische Begrenzung der Verantwortung auf den Nächsten sprengen muß. Es wurde auch deutlich, daß auch die Ortsgemeinden und ihre Strukturen durch Einübung neuer Horizonte heilsam zu entprovinzialisieren seien. Es wurde auch deutlich, daß unser Glaubensbekenntnis „Ich glaube an Gott, den Schöpfer Himmels und der Erden“ nicht mehr stimmt, wenn Gott regionalisiert wird, wenn Gott provinziellisiert wird, und wenn Gott privatisiert wird. Wenn also der Schöpfer Himmels und der Erden zu einem Wohlstandsgott der Industriekulturen reduziert wird.

Es wurde in Uppsala auch deutlich, daß wenn das Christentum überhaupt noch eine Reformationschance hat, dann im Zuge einer rigorosen Entgrenzung durch überdimensionierte Herausforderung. Man kann sich heute nicht mehr gegen eine andere Konfession reformieren, sondern nur noch im Stil einer Proexistenz für ganze Kontinente. Und überdimensioniert ist der Hunger auf dieser Erde. Während vor allem die Satten auf dieser Erde beten „Unser täglich Brot gib uns heute“, bewegen sich arme und reiche Kontinente wie Planeten, die sich auf Kollisionskurs befinden, aufeinander zu.

40 Milliarden Menschen könnten die Ernährungswissenschaftler auf dieser Erde ernähren, doch der politische Wille der Menschen einschließlich der Christen reicht nicht dazu aus, zu verhindern, daß von den 3½ Milliarden Menschen jährlich etwa 25 Millionen sterben.

In dieser Situation war allen Pressemeldungen zum Trotz Uppsala eine der ganz großen Entwicklungsschübe für weltweite Mitverantwortung der Christenheit. Und in Uppsala, aber auch schon ganz intensiv in der Vorkonferenz in Beirut, wurden die Christen aufgerufen, Aktionsgruppen zu bilden. Man hat gesagt, eine Minderheit von 10 Prozent ist durchaus in der Lage, die Führungslosigkeit der öffentlichen Meinung in Frage Entwicklungspolitik zu beseitigen. Aber man war sich auch bewußt, daß Christen alles gefährden können, wenn nämlich solche Aktionsgruppen von solchen gebildet werden, die nur von Ressentiments gegen die Gesellschaft herleben, die nur von Ressentiments motiviert sind. Dann besteht die Gefahr, daß sie die Entwicklungspolitik dazu mißbrauchen, ihre Vorwürfe gegen die Gesellschaft artikulieren zu können. Und dann geben sie der gesamten Entwicklungspolitik das Image des politischen Sektierertums. Dann werden sie schuldig am Tode Hunderttausender, die deshalb nicht gerettet werden können, weil eine öffentliche Meinung blockiert wird, wenn sie lehrhaft, aggressiv

und mit Ressentiments durchsetzt, angesprochen wird. Die Christen können auch alles gefährden, wenn sie die öffentliche Meinung nur mit dem charitativen Spendenmotiv ansprechen und so tun, als ob die Spende schon eine gültige Antwort auf die Herausforderung der Weltarmut wäre. Die Vertreter der Entwicklungsländer haben auf den Konferenzen immer wieder gesagt: „Ist es nicht denkbar, daß ihr die öffentliche Meinung bei diesem einseitigen Appell vom Hauptproblem zu einem Nebenproblem ablenkt? Das Hauptproblem ist die Umorientierung der Weltwirtschaft und das Nebenproblem ist die finanzielle Hilfeleistung.“

Mit 5 DM sind wir dann überall dabei, aber nach dieser Vorstellung muß sich dann alles in den Entwicklungsländern ändern und entwickeln, aber nicht bei uns. Das ist, glaube ich, ein falscher Entwicklungsbegriff. Wenn es um Partnerschaft geht, dann müssen eben beide Partner eine Bewegung aufeinander zu machen, politisch, geistig, kulturell und auch ökonomisch.

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang betonen, daß ich nichts gegen die Leistung von „Brot für die Welt“ hier sagen möchte, sondern im Gegenteil. Ich möchte erstens sagen, daß „Brot für die Welt“ schon sehr früh — das müssen wir dankbar unterstreichen — ein wertvolles Instrument für den einzelnen gewesen ist, weltweiter Mitverantwortung Ausdruck zu geben. Außerdem ist „Brot für die Welt“ zu 80 Prozent etwa von der charitativen Mittelverwendung zur strukturellen Hilfe übergegangen. Dies müssen wir zur Kenntnis nehmen und können uns darüber freuen. Außerdem hat „Brot für die Welt“ unserer Gesellschaft den unschätzbaren Dienst geleistet, daß Entwicklung im Bewußtsein unseres Volkes nicht „verstaatlicht“ wurde, daß also unsere öffentliche Meinung nicht glaubt, Hilfe sei ausschließlich Staatssache wegen der Problemengröße, sondern daß auch gesellschaftliche Gruppen engagiert sind. Diese Vorstellung, es sei nur Sache des Staates, wäre eine ganz tragische Entwicklung für unser Volk gewesen. Und „Brot für die Welt“ und „Miserior“ haben entschieden dazu beigetragen, daß diese tragische Entwicklung vermieden wurde. Aber wir müssen unser Engagement bei „Brot für die Welt“ verstärken und außerdem zu einem politischen Engagement übergehen, damit wir nicht auch unsere Hilfe, die wir über „Brot für die Welt“ leisten, zu einer Art internationaler Armenpflege werden lassen. Wir müssen gleichzeitig versuchen, an die Wurzeln des Übels wesentlich mehr heranzukommen. Und die Aktionsgruppen, die in Uppsala und in Beirut vorgeschlagen wurden, sollen z. B. im Wahljahr die sich bewerbenden Kandidaten, wie es wörtlich hieß, einem Trommelfeuer gezielter Befragungen unterziehen.

Zu diesen Fragen würde für die Bundesrepublik z. B. gehören, was der betreffende Abgeordnete zu tun gedenkt, wenn im Zuge einer etwaigen Kabinettsreform, die zur Zeit vorbereitet wird, das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgelöst wird und dem Wirtschaftsministerium oder dem Außenministerium eingegliedert wird? Dann müßten wir ja die Hoffnung auf eine eigenständige entwick-

lungspolitische Konzeption aufgeben, und dann würde die Entwicklungspolitik der Tagespolitik dieser anderen Ministerien wesentlich untergeordnet, und dann bliebe Entwicklungspolitik Außenpolitik oder Wirtschaftspolitik mit anderen Mitteln. Hier wäre für den Christen an dieser Stelle der status confessionis gegeben.

Christen sollen darüber hinaus auch Unruheherde bilden in einer Gesellschaft, die von der sogenannten Schafstall-Idylle eingefangen ist, für die Konsumenten und Verdauen zu den Nah- und Fernzielen gehört, und für die der letzte Weißmacher zur Spitze der Wertehierarchie gehört, und der die Massenpresse immer wieder glauben machen will, daß unpolitische aber um so rührseligere Familientragödien zu den größten Menschheitsproblemen der Gegenwart gehören. Eine solche Gesellschaft ist geistig nicht lebens- und nicht zukunftsfähig. In einer solchen Gesellschaft müssen Christen aus diakonischer Verantwortung an dieser Gesellschaft ständig Unruheherde bilden.

Es wurde in Uppsala auch gesagt, daß christliche Aktionsgruppen auch ein Veto gegen alle Predigten einlegen müssen, die von einem provinziellen Horizont herkommen und die die Gemeinde nicht vor der Sünde der nur provinziellen Christlichkeit bewahren. Es muß nicht jede Predigt über Vietnam geschehen oder über Entwicklungspolitik, aber man muß der Predigt doch abspüren, von welchem Horizont sie herkommt und ob sie eine Hilfe für die Gemeinde anbietet, neue Horizonte einzuüben.

Es wurde auch deutlich, daß Entwicklung heute, nach dem, was man aus der ersten Entwicklungsdékade gelernt hat, ein unglaublich kompliziertes Ding geworden ist, und daß wir noch einen ganz erheblichen Nachholbedarf an Denkarbeit zu leisten haben.

Ein kleines Beispiel: Wir kennen viele politische Predigten, aber keine Wirtschaftspredigten, wenn ich das einmal abgekürzt sagen darf. Es ist die Frage, wie bewahren wir unsere Pfarrer vor einer vulgär-ökonomischen Sektenbildung, oder wie helfen wir ihnen, methodisch und didaktisch eine Predigt zu diesem Thema so anzulegen, daß sie nicht aus Unsicherheit und anderen Motiven nun falsche Zungenschläge hereinbringen und die Gemeinde in einen opponierenden und einen sich fügenden Teil spalten. Oder wenn ein Religionslehrer oder ein Pfarrer im Konfirmandenunterricht versucht, den Horizont des Schülers ein wenig aufzulockern, dann kommt der Schüler oft nach Hause und erlebt am Familientisch den Zynismus des Vaters und des älteren Bruders, die etwa sagen: „Ach, die Entwicklungshelfer, die haben ja jahrelang nichts anderes getan als Bananen krumm gebogen.“

An dieser Stelle nämlich, am Familientisch, entsteht für uns heute das größte religionspädagogische Problem. Es ist durchaus die Frage, wie kommen wir zu einer Pädagogik, die ein pädagogisches Bemühen bis an den Familientisch hin verlängert, die Diskussionshilfen mitgibt, um diese schwierige Situation meistern zu können? Oder wie können wir die Frauenarbeit einschalten, damit das ver-

mittelnde Sachwissen der Mutter die Situation am Familientisch rettet?

Es gibt, ich möchte den Katalog damit abschließen, eine Menge von solchen, sehr aufregenden Sachfragen. Mit finanziellen Mitteln allein ist es nicht getan. Ich denke an ein Pfingsttreffen einer landeskirchlichen Jugendgruppe, die eine politische Resolution vorbereitet hat. Sie bietet allen Jugendlichen, die daran teilnehmen, an, diese Resolution an die Politiker zu unterzeichnen. Es darf aber nur der unterschreiben, der sich verpflichtet hat, einen Prozentsatz seines verfügbaren Geldes für Entwicklungspolitik dauernd verfügbar zu machen. Ein anderer darf nicht unterschreiben. Es darf aber nur der sein Geld anbieten, der sich gleichzeitig verpflichtet, Informationsträger zu werden. Und damit sagt die Jugendgruppe: „Bleibt uns doch weg mit eurem Geld, wenn ihr nicht gemerkt habt, daß heute geistige Beiträge genau so wichtig sind wie unsere finanziellen Beiträge“. Ich glaube, dies müssen wir auch unseren Gemeinden immer wieder sagen. Wir geben zwei oder wieviel Prozent von unserem kirchlichen Haushalt; gleichzeitig bitten wir euch zu einer Dauerleistung von 1 Prozent des Einkommens, wie es in der EKD-Synode vorgeschlagen wurde. Und gleichzeitig bilden wir euch aus, bieten wir euch an, euch auszubilden, Informationsträger zu werden. Und wir bieten, wie es auch in einem der Anträge an die Synode, ich glaube, von der Jugendgruppe heißt, euch Non-stop-Informationen, damit ihr entwicklungspolitisch auf dem Laufenden bleibt.

Ich möchte noch folgendes sagen: Wir müssen auch als Kirche in unserer Ethik umdenken lernen. Wir gehen nämlich bislang von dem unversöhnlichen Gegensatz zwischen Ethik einerseits und Interesse andererseits aus. Und damit, mit diesem Gegensatz, mit diesem Alternativdenken verweisen wir die Interessen prinzipiell in den Bereich des ethisch Illegitimen, Zwielichtigen und Verdächtigen. Wenn wir so unser Volk ansprechen, dann sagen wir bei diesem Gegensatz Ethik/Interesse unserem Volk, daß es sich nur dann ethisch richtig verhalten kann, wenn es sich prinzipiell gegen seine Interessen verhält. Das ist ein individual-ethischer Rigorismus, der vielleicht noch dem einzelnen zumutbar ist, für eine Kollektivethik, eine Gruppenethik aber eine eindeutige Überforderung darstellt. Und in Wirklichkeit stimmen diese Alternativen oft überhaupt nicht, denn die eigentlichen Alternativen stellen sich in der Politik ja sehr oft so, daß man sagt, hier sind kurzfristige Interessen und hier sind langfristige Interessen, und für die Wahrnehmung der langfristigen Interessen braucht man in einer Meinungs- und Stimmungsdemokratie auch sittliche Energien.

Ich möchte schließen mit zwei Hinweisen: ein Hinweis, der sich auf die neue Konzeption der Mittelverwendung bezieht. Zur Zeit haben sich ja fast alle Landeskirchen bereiterklärt, größere Beträge zur Verfügung zu stellen. Und man ist überrascht über diese Bereitwilligkeit, so daß man organisatorisch im Rahmen der EKD noch nicht nachgewachsen ist. Instrumente müssen noch gebildet werden. Deshalb wird ein großer Teil der Gelder in diesem

Jahr noch gar nicht abgerufen werden. Aber das soll uns nicht hindern, größere Beträge schon jetzt verfügbar zu machen; denn es kommen ganz ungeheure Aufgaben auf uns zu. Im nächsten Jahr werden die weltweiten Planungen, die Dekadenplanungen fertig stehen und vermutlich wird dann die Kirche einen Ausschnitt aus einer solchen Dekadenplanung übernehmen können und müssen. Wir werden dann davon wegkommen, Projekte zu fördern, an die wir zufällig herangekommen sind durch irgendwelche Kontakte über die Missionsgesellschaften oder über die Jungen Kirchen oder sonstwie, sondern wir werden Projekte suchen müssen, die auf eine größere Region konzentriert sind und die sich gegenseitig befruchten und abstützen. Also das Gegenteil von Gießkannenprinzip. Wir werden zu einem ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Takt off, einen Aufbruch einer ganzen Region Erhebliches beitragen müssen. Das ist nur möglich durch die Einordnung unserer Hilfe in größere Konzeptionen.

In diesem Zusammenhang taucht zum Beispiel immer wieder die Frage auf, ob wir in einer gewissen Albert-Schweitzer-Mentalität Krankenhäuser dahin bauen müssen, wo die meisten Menschen krank sind, oder ob wir sie dahin bauen müssen, wo man gesunde Menschen braucht, nämlich in diese industriellen Zentren, und ob wir damit nicht gleichzeitig auch soziale Strukturen sich einspielen lassen müssen. Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten, aber das Beispiel soll andeuten, in welchen Fragehorizont wir sehr bald hineinkommen werden.

Und nun zum Abschluß der zweite Hinweis: Die Sozialwissenschaftlerin Mead hat den Kirchen einmal zugerufen: „Unwissenheit ist in einer Zeit, wo Wissen verfügbar ist, Sünde. Und für diese Sünde ist die Kirche und sind die Christen besonders anfällig.“ Das kann in diesem Zusammenhang für jeden einzelnen von uns nur heißen, daß wir durch harte und intensive Lesearbeit, durch nächtelanges Lesen uns das notwendige Sachwissen aneignen, das wir benötigen, damit es in entwicklungsfeindlichen Gesprächsatmosphären nicht zu einem Vakuum an christlichem und politischem Bekennen kommt. Und wir müssen unsere Gemeinden befähigen, diese Situation zu bestehen.

Ich danke Ihnen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Stellvertretender Präsident Schoener: Herr Dr. Lefringhausen, haben Sie herzlichen Dank. Einmal haben Sie uns hinreichend Material geliefert für unsere nachfolgenden Besprechungen. Zum andern ist es Ihnen gelungen (was an einem Nachmittag in einer reich bestückten Synodenarbeit durchaus möglich ist), Sie haben es verhindert, ein provinzielles Dahindösen sich zu gestatten. Das war bei Ihren Ausführungen nicht denkbar. Dafür besonderen Dank!

III.

Frage an die beiden Berichterstatter, ob die Kürze oder Länge ihres Berichtes es gestattet, daß wir gleich weitermachen, oder müssen wir eine Pause einschieben. — Bruder Rave, Bruder Eck. Wielange

dauern sie? (Zuruf Synodaler Rave: keine Ahnung! — (Große Heiterkeit und Zurufe!)

Synodaler Rave: Ich würde meinen, das Gescheitere wäre es vielleicht doch, es gleich anzuhängen, es hängt aber davon ab, wie die Aufnahmefähigkeit ist.

Stellvertretender Präsident Schoener: Einverständen? — Ja! (Zuruf Synodaler Rave!)

Ja, wenn er aber sagt, er habe keine Ahnung, da bin ich doch bedenklich geworden. (Heiterkeit!)

Berichterstatter Synodaler Rave: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Ich habe die Aufgabe, Ihnen noch einiges zu sagen zu diesem Packen Papier, den Sie zugesandt bzw. ausgeteilt bekommen haben. Warum hat sich der Ausschuß für Ökumene und Mission und dann der Ausschuß für Diakonie diese Arbeit überhaupt gemacht? In Stichworten: Uppsala, Referat Bundesrichter Dr. Simon auf unserer letzten Synode, zugleich Beschuß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom vorigen Oktober, der in seinen wesentlichen Ausführungen in Ihrem Material in der Anlage 4/4 Seite 2 unten zitiert ist. Das Organ, das Gremium unserer Synode, das die damit gestellten Aufgaben anpacken konnte, schien uns der bestehende Ausschuß für Ökumene und Mission zu sein.

Wie Ihnen Herr Dr. Lefringhausen ausführlich begründet hat, ist es nicht damit getan, daß wir 2 Prozent bis dann schließlich 5 Prozent unseres Haushalts in diesen Topf hineingeben, sondern es geht letzten Endes um einen grundsätzlichen Neuansatz, um eine grundsätzliche Ausweitung der Horizonte unseres gesamten Tuns. Diesen Neuansatz durchzudenken, das war, was uns eigentlich beschäftigt hat.

Wie ist die Vorlage zustandegekommen? Das Amt für Weltmission unserer Landeskirche, also Landespfarrer Beck, hat einen ersten Entwurf gegeben. Dabei möchte ich sofort anmerken, daß der Schein, daß es hier jetzt um Geld geht, insoweit trügt, als wir mit Sachfragen begonnen haben und eigentlich nie von den Sachfragen abgekommen sind; eine Zeitlang war in unserem Ausschuß überhaupt die Frage, ob man es soweit durchziehen soll, daß man einige Zahlen nennt. Es schien uns dann aber doch richtiger zu sein, daß wir es bis dahin durchziehen, damit man doch etwas Handfestes schließlich in Händen hat. Dadurch, daß in unserem Ausschuß ja aus allen drei ständigen Ausschüssen Vertreter mitarbeiten, waren ja auch die finanziellen Gesamt-Gesichtspunkte mit vertreten.

Erster Entwurf also vom Amt für Weltmission. Er wurde nach einer ersten Durcharbeitung an dieses zurückverwiesen. Bei der ersten Durchberatung waren auch die Vertreter der Missionsleitungen unseres Bereichs, also Basler Mission (Dr. Grau, Stuttgart), Herrnhuter und Deutsch-Ostasien-Mission, mit beteiligt. Bei der Entstehung der 2. Fassung war dann das Diakonische Werk (Kirchenrat Herrmann) mitbeteiligt. Wir haben nach dem zweiten Durchgang das Beratungsergebnis mit unseren Änderungsvorschlägen, die dann eingearbeitet wurden, noch einmal mit dem Diakonischen Ausschuß durchge-

gangen. Schließlich bin ich mit dem Endergebnis zu Herrn Dr. Löhr, dem Finanzreferenten unserer Landeskirche gegangen, damit wir auf alle Fälle in unseren Vorschlägen realistisch blieben, auch unter dem Blickwinkel unserer Kirchenleitung. Endlich bekam ich durch das Entgegenkommen des Kollegiums des Oberkirchenrats Gelegenheit, die Vorlage Ende März vor dem Gesamtkollegium zu vertreten. Schließlich haben dann am Montag die Mitglieder des Finanzausschusses mir Gelegenheit gegeben, gerade im Blick auf die finanziellen Dinge das noch etwas zu erläutern und überprüfen zu lassen, bevor es dann an die Synodenal insgesamt ausgegeben worden ist. So glaube ich, daß doch in der denkbaren Sorgfalt und Gründlichkeit das hier nun ausgearbeitet ist, was Ihnen vorliegt.

Die jetzige Gestalt der Vorlage: Was Sie an sich hier haben, ist scheinbar tatsächlich nur der Entwurf für die Einzelgliederung einer Stelle des landeskirchlichen Haushaltes, nämlich der bisherigen Stelle 63. Es ist aber völlig klar, daß es letzten Endes nicht um Geld geht, sondern um eine neue Orientierung unserer gesamten Arbeit. Es geht auch, wenn man auf die Bedürfnisse schaut, um Menschen, die dafür nötig sind. Freilich, alles das, wenn es Wirklichkeit werden will, auch wenn die Menschen gefunden und ausgesandt werden sollen, die gebraucht werden, erfordert Geld. Und da wir in der nächsten Synodaltagung wieder Steuersynode haben und den landeskirchlichen Haushalt verabschieden sollen für die beiden nächsten Jahre, hat sich unsere Arbeit zunächst einmal darauf konzentriert, hier einen Vorschlag zu erarbeiten. In den Anlagen 4/1—3 finden Sie die wesentlichen Gesichtspunkte dazu.

Die Anlage 4/4 in diesem Heft stellt den Hintergrund dar: Was ist bisher geschehen? Welche Sachverhalte sind zu berücksichtigen? Welche praktischen Maßnahmen wurden empfohlen, bis hin zur EKD-Synode? Die Anlage 4/5 notiert die bisherige Beschußfassung anderer Landeskirchen, und die Anlage 4/6—8 gibt eine Übersicht über das, was in unserer eigenen Kirche bisher geschehen ist. Es ist ja nicht so, daß wir beim Nullpunkt anfangen! Die Anlage 4/6 gibt einen Überblick über das, was direkt von der Landeskirche ausgegangen ist, in der Anlage 4/7 sind die Dinge ins einzelne erläutert, und dann Anlage 4/8, erarbeitet vom Diakonischen Werk, die alles das enthält, was über das Diakonische Werk gelaufen ist.

Eine Gesamtzusammenstellung war uns beim Fertigstellen der Vorlage noch nicht möglich, weil wir die Ausführungen des Diakonischen Werkes noch nicht hatten. Sie ist aber inzwischen abgezogen und sollte ausgegeben werden können, ein Blatt, in dem nun auch prozentual aufgegliedert ist: Maßnahmen des kirchlichen Haushalts — Kollekten der Gemeinden im Gottesdienst — Gaben „Brot für die Welt“ und dergleichen über das Diakonische Werk. Im ganzen sind es 3,4 Millionen meiner Erinnerung nach und davon weit über die Hälfte Gaben über das Diakonische Werk.

Ich kann diese Unterlagen nun nicht erläutern, ohne zunächst einfach einen Dank zu sagen für die,

die daran mitgearbeitet haben: die Beamten des Finanzreferats des Oberkirchenrats, die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und vor allem eben Landesfarrer Beck mit seinem Amt für Weltmission.

Sinn der Vorlage ist nicht, daß wir jetzt zu finanziellen Beschußfassungen kämen — das wäre haushaltrechtlich und faktisch unmöglich. Haushaltrechtlich muß das Ganze ja mit dem Gesamthaushalt verabschiedet werden. Auch faktisch haben wir ja noch gar nicht die Zahlen über die für 1970/71 verfügbaren Mittel. Vielmehr schien es uns unmöglich, daß man eine Weichenstellung dieser Bedeutung schnell während der Herbstsynode vollzieht, man muß vorher längere Zeit Gelegenheit gehabt haben, sich mit den Dingen zu beschäftigen. Und so sahen wir unsere Arbeit an als eine vorbereitende und stellvertretende; sie soll Ihnen ermöglichen, bis zum Herbst die einzelnen Dinge noch einmal durchzudenken und dazu zu lesen, zu lesen und zu lesen.

Der Ausschuß für Ökumene und Mission, auch der Diakonische Ausschuß gedenken nicht in dieser Art weiterzuarbeiten, sondern überlassen das dann dem Finanzausschuß und etwa sonst zuständigen Stellen. Es ist bei uns nur als eben diese einmalige Hilfestellung gedacht für die große Weichenstellung, die auf die nächsten Jahrzehnte hin wahrscheinlich ja nun heute mit diesem Neuanfang erfolgt.

Erläuterung des Entwurfs im einzelnen:

Für die Ausgaben der Gruppe I: „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ verweise ich auf das Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr. Wir haben, wie Sie auf dem Blatt sehen, für 1969 2 und für 1970/71 2,5 Millionen DM hineingeschrieben, entsprechend dem, was uns die Mitglieder des Finanzausschusses im Ausschuß gesagt haben.

Ich möchte allerdings anmerken — die Anlage 4/5 zeigt das ja —, daß von den beiden Landeskirchen, aus denen wir Gäste unter uns haben, Württemberg bereits für 1969 den Satz von 5 Prozent und Hessen-Nassau bereits für 1969 den Satz von 3,68 Prozent des landeskirchlichen Haushaltes für diesen kirchlichen Entwicklungsdienst zu geben bereit sind. Diese 2 Millionen, die bei uns für 1969 drinstehen, sind noch nicht einmal das Minimum der 2 Prozent, denn unser Rechnungsergebnis für 1968 liegt ja doch schon erheblich über 100 Millionen. Ich würde also schon hier die Frage noch mitgeben, ob wir nicht etwa 1,3 Millionen aus dem Überschuß diesem zu führen müßten, und die anderen Positionen, die in dem Vorschlag des Finanzausschusses genannt sind, entsprechend kürzen. Aber ich gebe Ihnen das nur persönlich zu bedenken, darüber konnte ja der Ausschuß nicht irgendwie reden.

Ausgaben der Gruppe II: „Fortführung des schon bisher Wahrgenommenen“.

Ich will hier nur die Tendenz nennen; uns scheint nötig zu sein eine vermehrte Beteiligung an gemeinsamen Aktionen. Auch an diesem Punkt muß man über das Provinzielle der Zufälligkeiten der Beziehungen über traditionelle Missionsgebiete oder gar über einzelne persönliche Kontakte hinauskommen. Wir verlagern also, prozentual gesehen, von Direktzuwendungen auf Beteiligung an gemein-

samen Maßnahmen. Aber es wäre ebenso falsch, nun umgekehrt überhaupt nur noch bei gemeinsamen Dingen mitzutun und sich jeder eigenen Handlungsfreiheit zu begeben. Das beste Beispiel dafür ist unsere Beschußfassung von vor einem Jahr, wo wir für Opfer der Gewalt sowohl in Süd- als in Nord-Vietnam unsere Mittel einsetzen wollten. Das Diakonische Werk in Stuttgart setzt sich nur ein für Südvietnam. Es war von uns damals wohlüberlegt, daß wir einen eigenen Weg gingen und meinten, die Kriegsopfer sollten in Nord- und Süd-Vietnam gleichermaßen berücksichtigt werden. Hätten wir uns nicht Mittel dafür behalten, die wir nun nach eigener Beschußfassung ausgeben könnten, wären solche nicht unwichtigen anderen Akzentsetzungen gar nicht mehr zu realisieren. Insofern braucht man einen gewissen Spielraum, in dem man doch seine eigenen Entscheidungen noch durchkriegen kann.

Diese Direktaufwendungen unserer Landeskirche führen dann unmittelbar zu dem, was unter Gruppe V, Erläuterungen Anlage 4/3, aufgezeichnet ist. Das dünkt mich das Wichtigste in der ganzen Vorlage, und ich möchte das besonders herausstellen. Wir meinen nämlich — und damit berühre ich mich auch mit dem, was der erste der beiden Schlußpunkte von Herrn Dr. Lefringhausen gewesen ist —, daß wir unsere Hilfe nach Möglichkeit konzentrieren sollten auf eine Region. Das würde praktisch für uns heißen, daß wir versuchen müssen, in eine direkte Partnerschaft von unserer Kirche zu einer oder mehreren jungen Kirchen zu kommen. Faktisch haben Sie das bereits damit getan, daß Sie in eine direkte Partnerschaft zur Moravian Church of Southern Tanzania eingetreten sind durch die Subvention der dortigen Pfarrgehälter. Wie das im Leben so geht, war dies lediglich dadurch provoziert, daß eben Pfarrer Heisler dort gewesen ist. Und warum sollte es auch nicht in einer Kirche zu neuen Ansätzen kommen auf eben so zufällige, private Art. Aber eben: Was dort begonnen hat und was in dieser Form ja 1970/71 ausläuft, wie in den Anlagen erläutert, das muß nun koordiniert werden im Rahmen der Arbeit des Ökumenischen Rats, der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in Deutschland; es muß mit den beteiligten Missionsgesellschaften gründlich durchberaten und abgesprochen werden mit dem Ziel, zu einer direkten dauernden Partnerschaft zu zwei, drei jungen Kirchen zu kommen, wobei diese durchaus Gebiete darstellen mögen, mit denen wir über die Missionsarbeit bereits in Kontakt gewesen sind.

In dieser Anlage 4/3 ist unter einer ganzen Reihe von Buchstaben einzelnes an Vorschlägen aufgeführt. Ich möchte Sie auf b) und c) hinweisen: Entsendung badischer Mitarbeiter in die junge Partnerkirche und Einladung von solchen zu uns. Am Ende könnte durchaus stehen, daß wir Pfarrstellen und in noch größerer Zahl auch Stellen für Sozialarbeiter und ähnliche — in Kamerun oder Kalimantan oder sonst irgendwo als Planstellen unserer Landeskirche haben, genau so wie wir Mitarbeiter von dort kontinuierlich in Planstellen unserer kirchlichen Arbeit beschäftigen. Das Gesamtziel ist, f) Schwerpunktbildung, daß also dieses Orientiertsein auf bestimmte

Regionen in umfassender Weise erreicht wird. Das hat dann schließlich auch den Effekt, der unter g) notiert ist, daß für unsere Gemeinden dann an einem bestimmten Modell sichtbar wird, was bei unserer Hilfe heraus kommt, was nötig ist, wie es dort aussieht.

Bisher läuft „Brot für die Welt“ in etwa anonym. Und mit Fug und Recht sagt „Brot für die Welt“, wir können uns doch nicht für jede Kleinigkeit dann an die Spender wenden und erklären, wir brauchen so viel für dieses, wir brauchen so viel für jenes, wir würden völlig unbeweglich. Aber aus der Erkenntnis heraus, daß Helfen ein Wissen um den verlangt, dem geholfen werden soll, hat unser Diakonisches Werk für das 10. Weihnachtsopter „Brot für die Welt“ dann doch das erste Mal drei Projekte konkret genannt. Dabei ist es freilich bezeichnend, daß diese drei Projekte gerade nicht in Gebieten liegen, zu denen wir schon Verbindungen haben, nämlich die Elfenbeinküste, Bihar in Nordostindien und Äthiopien. Dorthin haben wir bisher überhaupt noch keine Beziehungen! Das muß sich ändern, es muß also das Ganze, was wir tun, möglichst konzentriert zusammengefaßt werden, in vielen Bereichen und Schichten, auf eine Region, der wir direkt Partner werden, nicht ausschließlich, aber vornehmlich, als ein sichtbares Modell auch zugleich für die Gemeinden. Nach dem, was Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr am Montag uns gesagt hat, ist es ja möglich, daß wir auch für die Mittel, die wir dem Ausschuß für Kirchlichen Entwicklungsdienst zur Verfügung stellen, Bitten und Anträge an diesen Ausschuß richten, daß er einen Teil davon dann für Projekte in der uns partnerschaftlich verbundenen Region verwendet.

Eine Startausstattung für das Zustandekommen und die Einleitung dieser Partnerschaft ist mit 100 000 DM für den nächsten Haushalt hier notiert, ein vergleichsweise kleiner Betrag, aber der eigentlich entscheidende, möchte ich fast meinen.

Daneben kommt noch die Gruppe IV: „Heimatdienst der Arbeit für Okumene und Weltmission“. Ich erspare mir, das Thema der Beziehung von Entwicklungsdienst und Mission grundsätzlich zu behandeln. Es ist dies letztlich ein Tun, das man nicht auseinanderreißen kann. Die Integration verlangt von uns, daß wir damit auch in der Weise ernst machen, daß wir eben die Heimatarbeit der Mission in die Kirche hereinholen. Das bedeutet im Augenblick, daß wir die auslaufende Heimarbeit der Missionsgesellschaften personell zu finanzieren bereit wären. Die Heimatvertreter der Missionsgesellschaften sind ja eine Einrichtung, die am Aussterben ist; die Theologen, die draußen tätig waren, kommen zurück und wollen in Gemeindepfarrämter, die Landwirte, Ingenieure und was sonst draußen tätig ist, kommen nach Hause und wollen auch nicht Reisende für die Missionsgesellschaften werden, sondern kehren zurück in ihre Berufe. Wir müssen die Heimarbeit, die auch in ihrer Dimension doch gar nicht mehr das Vertraute des Missionspredigers darstellt, auch bei uns auf eine neue Grundlage stellen. Unser Ausschuß wird sich während der Sommerzeit bis zur nächsten Synodaltagung mit dieser Frage noch ein-

mal besonders beschäftigen, nachdem uns zunächst einmal diese Vorlage hier in Atem gehalten hat.

Eine Anmerkung noch zu der Gruppe III: „Katastrophen- und Soforthilfe-Fonds für Notfälle“.

Es ist die Frage, ob man das als Posten in den landeskirchlichen Haushalt hineinnimmt. Als die Biafra-Geschichte anfing, war die Kirche von Berlin-Brandenburg in der mißlichen Lage, erst einmal ein Darlehen aufzunehmen zu müssen, um Mittel für die Hilfsaktion bereit zu haben. Wir waren dadurch in einer besseren Lage, daß unsere Synode aus Überschüssen gleich 100 000 DM zur Verfügung stellen konnte. Es ist die Frage — ich würde sie bejahen —, ob man nicht einen solchen Posten im Haushalt mit vorsicht in der Hoffnung, daß man ihn nicht ausschöpfen muß. Da aber unter der Gruppe II als erste Position „Ökumenisches Notprogramm“ notiert ist (das ist ursprünglich einmal eingerichtet worden als Eingliederungshilfe für die Flüchtlinge, die etwa aus Angola geflohen sind, oder aus dem Südsudan) und da wahrscheinlich dieses ökumenische Notprogramm etwas ist, was uns noch lange begleiten wird, wird schon von daher dieser Punkt Katastrophen- und Soforthilfesfonds für Notfälle mit festgehalten werden müssen. Aber zu diesem Punkt möge dann der Ausschuß für Opfer der Gewalt sich auch noch seine Gedanken machen und im Herbst bei der Haushaltseratung vortragen.

Damit verlasse ich diese Vorlage in ihrer finanziellen Auswirkung und komme noch zu einigen Bemerkungen über das Finanzielle hinaus. Was hier finanziell vorgesehen ist mit einem Gesamtaufwand von 4 470 000 DM, ist für unsere Landeskirche viel. Ich möchte ausdrücklich sagen, daß ich nicht zu den Leuten gehöre, die meinen, die Kirche hat ja Geld genug, sie kann ja endlich auch einmal dafür etwas tun. Auch bei der Arbeit unseres Ausschusses hat uns das nicht geleitet! Jede 100 000 DM, die wir für irgend etwas außerhalb unserer Landeskirche ausgeben, tun uns weh, denn sie fehlen uns bei etwa der Modernisierung unserer diakonischen Anstalten, bei allem was jetzt im Grunde seit Kriegsende darauf wartet, daß auch dort etwas geschehen kann, also etwa bei den Pfarrhäusern und Kirchen auf dem Land oder bei den kleinen Gemeinden, die noch nicht einmal einen Gemeindesaal haben. Wir sind noch nicht in der Situation, eine reiche Kirche zu sein. Aber unter der Gesamtsituation, daß das durchschnittliche Jahreseinkommen pro Kopf bei uns eben das Zwölffache dessen beträgt, was es in den Entwicklungsländern ausmacht, in dieser Situation können wir nicht einfach nur Aufgaben wahrnehmen, sondern wir müssen, auch wenn und wo es uns wehtut, dort investieren. Deswegen investieren, damit wir glaubwürdig werden mit den Forderungen, die wir dann an Staat und Gesellschaft richten und zu denen Herr Dr. Lefringhausen einiges gesagt hat. Ich möchte das weiterführen zu mehreren konkreten Vorschlägen, über die nachher in den Gruppen gesprochen werden möge:

In der Anlage 4/4, Seite 2 dieser Vorlage ist unter Ziffer 2 als praktische Maßnahme empfohlen „Schreiben an Bundestag und Regierung“, und auf der näch-

sten Seite unter Ziffer 7 „Erhöhung der staatlichen Entwicklungshilfe von 1 Prozent auf 2 Prozent des Bruttosozialproduktes“. Wir möchten das aufgreifen und bitten, daß die Synode den Rat der EKD bitten möge, in diesem Sinn bei Bundestag und Regierung vorstellig zu werden. Ich möchte dazu anmerken, daß man dabei mit Dank auch anerkennen muß, daß die Bundesregierung und der Bundestag die 1968 für Entwicklungshilfe gegebenen Mittel auf 1,62 Prozent gesteigert hat. Hier hat es zwischen 1967 und 1968 einen ganz erheblichen Ruck getan, und man sollte für solch ein Zeichen des beginnenden Verstehens auch einmal danken.

Obwohl auf der anderen Seite der Großteil der Mittel, die wir geben, Mittel sind, die wir auf Kredit geben; bereits jetzt müssen die Entwicklungsländer ein Drittel der Hilfe, die sie empfangen, dazu verwenden, um Zins und Tilgung zu leisten, so daß ein Drittel des von uns Hingegebenen also gar keine echte Hilfe darstellt. Und wenn Sie dann das von Dr. Lefringhausen zu Anfang Aufgemalte mit der Entwicklung der Gegenleistung in Kaffeesäcken für einen Jeep dazu nehmen, dann merken Sie, daß im Grunde das, was gemacht wird, solange es auf Kreditbasis und solange es in der Höhe gemacht wird, wie es gemacht wird, überhaupt nichts ist gegenüber dem, was gemacht werden müßte. Und so sollte doch wohl die Evangelische Kirche auch offiziell, und zwar unserer Meinung nach nicht jede Landeskirche einzeln, sondern die EKD-Synode und der Rat der EKD-Synode an die Bundesregierung herantreten.

Zum zweiten: die Frage der Bewußtseinslage der Bevölkerung ist in einer Demokratie eine ganz wesentliche. Der gute Wille, wie gesagt, scheint bei der Regierung und bei den Abgeordneten zum ganzen Teil da zu sein, aber was kann die Regierung, was kann ein Abgeordneter sich leisten gegenüber einer solchen öffentlichen Meinung, wie sie in dieser Hinsicht bei uns noch da ist? Es war der Bundesminister Wischnewski, der kurz vor seinem Ausscheiden bei einem Besuch des Diakonischen Werkes in Stuttgart erklärt hat: die einzigen, die in dieser Frage der Einwirkung auf das öffentliche Bewußtsein helfen, sind die Kirchen. Es wird also auch von der Seite des Staates her gesehen, daß die Christen hier einen Auftrag haben und wahrnehmen können. Um die Politiker, die es begriffen haben, zu stützen, wäre eventuell erwägenswert, folgendes zu unternehmen: Im Augenblick tagt der außerordentliche Bundesparteitag der SPD in Bad Godesberg. Die Pfarrer unter uns haben ein Rundschreiben einer Gruppe Bremer Pastoren bekommen, die vorschlagen, mit einer Petition an diesen Bundesparteitag heranzutreten. Ich persönlich halte das für eine auch in der Form gute Einflußnahme und würde zu erwägen geben, ob wir als Synode, die nun gleichzeitig sich mit diesen Dingen beschäftigt, nicht entsprechend tätig werden könnten. Ich gebe diese Bremer Erklärung als Beispiel zur Kenntnis.

Sie lautet:

Wir erwarten von dem Bundesparteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands eine klare Aussage zum Problem der Entwicklungshilfe. Wir be-

ziehen uns auf die Weltkirchenkonferenz in Uppsala 1968. Dort wurde allen Christen empfohlen, ihre Wahlentscheidung von der Stellungnahme der Parteien zur Entwicklungshilfe abhängig zu machen. Dementsprechend werden wir die Aussagen des Bundesparteitages der SPD und auch der anderen Parteien zu diesem Thema aufmerksam verfolgen. Wir erwarten vom nächsten Bundestag

1. eine wesentliche Erhöhung der Gelder für Entwicklungshilfe
2. Maßnahmen zu einer tiefgreifenden Aufklärung der Bevölkerung über die Probleme der dritten Welt.

Unsere Erklärung ist von der Sorge um die Zukunft der Menschheit und damit unserer eigenen Zukunft bestimmt. Wir erhoffen von jeder Partei, daß sie dieser Existenzfrage unserer Generation mit Entschlossenheit und Weitsicht begegnet.

Ich halte das für eine im ganzen im Stil und im Ausdruck passable und vernünftige Form einer politischen Intervention. Aber, bitte, sprechen Sie in den Gruppen darüber. Es war Herr Dr. Lefringhausen, der mich schon in der Mittagspause daraufhin ansprach, ob wir diese Sache vorschlagen wollten. Er war der Meinung, wir sollten es tun, schon um dem Minister Eppler zu Hilfe zu kommen, der ja Synodaler in der Synode der EKD ist und Mitglied der Kammer der EKD für die öffentliche Verantwortung, und dem man in seiner Partei und seiner politischen Funktion den Rücken stärken sollte damit, daß man ihm zeigt, er steht nicht allein.

Uppsala hat gesagt: Wenn die 10 Prozent Christen — ich wiederhole es, Herr Dr. Lefringhausen hat es schon angeschnitten —, die 10 Prozent Christen, die es in den Industrieländern gibt, sich als Lobby einsetzen für die, die am Verhungern sind, dann können sie in den industrialisierten Ländern etwas erreichen. Ich wiederhole, wir können etwas erreichen, wenn wir nur wollen. Diese Bewußtseinsbildung ist freilich auch bei uns selbst innerhalb der Kirche weiterhin nötig, wie der Antrag der Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes, den Sie in den eingekommenen Eingaben ja vorfinden, bereits bemerkt und auch befürwortet. Und so schlagen wir ein Wort an die Ältesten unserer Gemeinden vor, ein Wort über die Diakonie hier bei uns und draußen. Dieses Wort wird nachher Herr Synodaler Eck vortragen. Man müßte wahrscheinlich in dieses Wort noch die Anträge 2 und 3 des Evangelischen Oberkirchenrats einarbeiten, das heißt die Bitte an die Ältesten, auch in den Ortsgemeinden 2 Prozent der dort eingehenden Mittel für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen und eventuell die Aufforderung an die Gemeindeglieder, 1 Prozent ihres Gehalts zu geben; wir müßten dann die Ältesten bitten, diese Bitte in geeigneter Weise in ihren Gemeinden den Gemeindegliedern nahezubringen.

Es war uns die Frage, ob diesem Wort an die Ältesten, das im Entwurf jetzt anschließend ausgeteilt werden wird, gleich die Referate von Kirchenrat Herrmann und von Dr. Lefringhausen als Material beigefügt werden sollen, damit diese nicht erst im Herbst, wenn das Protokoll gedruckt wird, in ihre Hände gelangen. (Beifall!) Auch darüber wollen Sie, bitte, in den Gruppen sich unterhalten.

Und es war schließlich noch die Überlegung, ob man nicht dieses ganze Material auch den evangelischen Abgeordneten, die Glieder unserer Landeskirche sind, zur Kenntnis geben sollte. Wir haben unter uns einen Bundestag- und einen Landtag-abgeordneten. Diese mögen sich bitte dazu dann äußern, ob sie es für gut finden, daß wir alle evangelischen Abgeordneten ebenfalls mit diesem Wort an die Ältesten vertraut machen, mit einem Begleitschreiben des Präsidenten; und daß wir vielleicht im Blick auf die Frage Kindergärten usf. das, was Kirchenrat Herrmann heute vormittag vorbrachte, in Analogie dazu den Bürgermeisterämtern zur Kenntnis geben, so daß es auch dort gelesen und bei den Stadtrat- und Gemeinderatmitgliedern in Umlauf gesetzt werden kann. Dazu mögen, bitte, die sich äußern — wir haben auch einen Bürgermeister unter uns —, die hier beurteilen können, ob das vernünftig wäre. (Zuruf!) — Ja, zwei Bürgermeister.

Hinzu kommt schließlich ein Vorschlag im Hinblick auf die Bewußtseinsbildung bei den künftigen Pfarrern: Vom Landeskirchenrat erbitten wir eine Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung (das ist nichts, was die Landessynode machen muß). Unter dem § 13 A Ziffer 5: „Pastoralehre“ ist als das, womit die Theologiestudenten sich befassen sollen, genannt „Gemeindepflege, Seelsorge, Liebestätigkeit, Innere Mission“. Es scheint an der Zeit, daß dieser Absatz ergänzt wird durch „Volksmission, Weltmission, Okumene“. Eventuell, das würden wir anheimstellen, sollte man vielleicht diese Dinge auch unter die Gegenstände der mündlichen Prüfung für das zweite Examen aufnehmen. Das wäre ohne umfassende Änderung der gesamten Prüfungs- und Studienordnung doch wohl jederzeit möglich.

Erwogen wurde schließlich im Ausschuß, ob der Ausschuß selbst an uns, die Synodalen, eine ausdrückliche Aufforderung richten solle, daß wir mit der Hergabe von 1 Prozent unseres Einkommens bei uns selber anfangen. Es war aber dann die Meinung, daß sich das eigentlich von selber versteht. Wir möchten uns allenfalls bedanken bei den Mitarbeitern des Landesjugendpfarramtes, daß sie nicht nur beantragt haben, daß die Kirche Geld geben soll, sondern daß sie in ihrem Antrag auch die Selbstverpflichtung aufgenommen haben, daß auch sie persönlich sich ihrem Gehalt entsprechend beteiligen wollen. Das ist immer eine feine Sache, wenn jemand bei sich selber anfängt, auch mit Anträgen an die Synode.

Die künftige Abwicklung der praktischen Arbeit und auch Koordinierung dessen, was geschehen soll, würden wir uns in folgender Weise vorstellen: Ich habe dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats den Vorschlag vorgetragen, daß dafür eine Arbeitsgruppe gebildet wird. Diese Arbeitsgruppe soll drei Elemente umfassen: zunächst aus dem Oberkirchenrat der Referent im Oberkirchenrat für Mission und Okumene, der den Vorsitz hat und auch die Sitzungen einberufen soll; der Referent im Oberkirchenrat für Diakonie; von Fall zu Fall der juristische Referent und der Finanzreferent. Das wäre die Kirchenleitung, Oberkirchenrat. Dann aus den

Organen, die praktisch mit der Abwicklung zu tun haben: der Leiter des Diakonischen Werks, der Landesmissionspfarrer, der Vorsitzende des Gustav-Adolf-Werks in Baden (was dieses Werk etwa in Brasilien unternimmt, berührt sich nämlich allmählich mit dem, was kirchlicher Entwicklungsdienst ist) und der Landesbeauftragte für ökumenische Fragen, im Augenblick Prälat Dr. Bornhäuser. Und schließlich aus dem dritten Bereich, dem Bereich der Synode: der Vorsitzende des Finanzausschusses, der Vorsitzende des Diakonieausschusses und der Vorsitzende des Ausschusses für Ökumene und Mission. Das wäre eine kleine Arbeitsgruppe von zehn Mann, die einfach mal probieren sollen, ob dieses Gremium eine vernünftige Koordination dessen, was da und dort geht und was notwendig koordiniert werden muß, zuwege bringt. Ich bringe diesen Vorschlag gleich noch dazu, zumal der Finanzausschuß am Montag danach fragte.

Ich komme zum Abschluß: Im 19. Jahrhundert hat unsere Kirche weithin versagt unter den sozialen Fragen der beginnenden Industrialisierung und des Frühkapitalismus. Und wir tragen unendlich schwer an den Folgen dieses Versagens bis zum heutigen Tage. Wir stehen jetzt — und das ist in einer Weise fast ein Geschenk — vor einer Entscheidung ähnlicher Tragweite, und es mag sein, daß die Kirche eine solche Anforderung als eine nochmalige Chance, eine Chance, etwas wiedergutzumachen, vor sich hat. Daß wir uns in dem Augenblick, wo der Klassenkampf des 19. Jahrhunderts sich nicht mehr zwischen den Klassen des eigenen Volkes vollzieht, sondern zwischen den Nationen in einer anderen Weise uns dem stellen und uns daran bewähren.

Ich habe einmal eine Predigt gelesen des zu Anfang des Kirchenkampfes sehr bedeutsamen Präs. Koch, aus Westfalen, über Josua 7, Achans Diebstahl. Es könnte sein, meinte er, daß die scheinbare Erfolglosigkeit so vielen kirchlichen Tuns damit zusammenhänge, daß wir unter einem Bann stehen, weil wir Gott nicht gegeben haben, was Gott gehört und Gott braucht für den Nächsten den unter dem Frühkapitalismus zugrundegehenden Arbeiter. Es hat mir lange zu denken gegeben. Vielleicht mag es uns noch einen Aspekt zeigen, unter dem wir heute unsere Entscheidung treffen müssen im Blick auf diese neue Weichenstellung, diese neuen Horizonte unseres Einsatzes. Die Frage, was Gott von uns erwartet und was geschehen mag, wenn wir versagen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hatte am vergangenen ersten Advent die Gemeinden der Landeskirche gebeten, zur Eröffnung der zehnten Aktion „Brot für die Welt“ überall die Kirchenglocken läuten zu lassen. Möge das Geläute dieser Glocken nicht ein Jahr des Versagens eingeleitet haben, sondern ein Jahr, wo wir neue Erkenntnisse gewonnen haben über das, was Gott von uns heute will, ein Jahr, in dem wir neu beginnen zu gehorchen.

Berichterstatter Synodaler Eck: Verehrte Kon-synodale! Der Ausschuß für Ökumene und Mission sowie der Diakonie-Ausschuß haben um die Aufnahme dieses Tages der Gemeinde- und der öku-

menischen Diakonie in die diesmalige Tagung der Landessynode gebeten und diesen Tag mit vorbereitet. Der Diakonie-Ausschuß hat in mehreren Sitzungen jeweils zwischen den Synodaltagungen sich mit Grundsatz- und Einzelfragen der Diakonie befaßt und dabei an verschiedenen Orten diakonische Einrichtungen kennen gelernt, die nach den Beschlüssen der Landessynode mit Mitteln der Landeskirche gefördert sind.

Wir hatten den Eindruck gewonnen, daß die Erneuerung der diakonischen Einrichtungen notwendig war und mit den Zuschüssen der Landeskirche sehr Gutes gewirkt worden ist. Es schien uns geboten, die Situation der Gemeinde-Diakonie, der Anstalts-Diakonie und der ökumenischen Diakonie, wie sie der Synode heute vorgetragen wurde, nicht nur der Landessynode zur Kenntnis und Beratung vorzulegen, sondern auch die Gemeinden zu informieren und sie zu bitten, ihr Verhältnis zur Diakonie neu zu bedenken.

In den beiden Spezialausschüssen für Ökumene und Mission und Diakonie ist der Vorschlag eines Wortes der Landessynode an die Ältesten unserer Gemeinden gutgeheißen. Das Wort der Landessynode sollte nicht nur bis an die Pfarrämter, sondern in den Kreis kommen, der mit den Pfarrern zusammen zur Leitung der Gemeinde und zur Sorge für die Erfüllung des Auftrages der Gemeinde berufen ist.

Darum bitten wir, daß das von uns vorgeschlagene Wort an alle Ältesten gesandt wird. Wir würden es begrüßen, wie bereits ausgeführt, daß mit unserem Wort auch die beiden heute hier gehaltenen Vorträge den Ältesten unabhängig von dem gedruckten Protokoll der Verhandlungen der Landessynode übersandt werden, damit die Ältesten bald in einer Sitzung, in der nur die Diakonie besprochen wird, beraten können. Dabei sollte bedacht werden, daß die missionarische Wirkkraft von Kirche und Gemeinde abhängig ist von ihrem diakonischen Einsatz.

In das Wort, das Ihnen die Ausschüsse vorschlagen, sind die am Montag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr vorgetragenen Empfehlungen noch nicht aufgenommen; sie sollen noch eingefügt werden. Wir bitten, in den Arbeitsgruppen unseren Vorschlag zu behandeln, so daß wir heute abend über die Annahme des Vorschlags abstimmen können.

Ich verlese jetzt den Vorschlag für dieses Wort der Landessynode an die Ältesten unserer Landeskirche.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich in ihrer Frühjahrstagung 1969 mit den Fragen der Gemeindediakonie und der ökumenischen Diakonie beschäftigt. Auf Grund ihrer Beratungen richtet sie an die Ältesten der Gemeinden folgendes Wort:

1. Jesus selbst ist es, der der Welt dient.

Diese Diakonie Jesu vollzieht sich im Wort und Wirken, im Dienst und Leiden der Kirche. Da Jesu Diakonie allen gilt, hat auch der diakonische Auftrag der Kirche eine universale Weite. Durch

ihre Geschichte wie durch ihre Zukunft weiß sich die Kirche in gleicher Weise verpflichtet, sich auch in der Gegenwart den Erwartungen der Gesellschaft zu stellen. Heute wie am Ende aller Tage begegnet sie mit ihrer Diakonie dem Urteil des Herrn der Kirche, der in den Armen und Elenden, in Haltlosen und Hoffnungslosen sich verbirgt. Anwalt derer zu sein, die durch Schicksal und Schuld gezeichnet sind, muß ihr dringender sein als ihre Sorge um Geltung und Geld. Die Größe der Aufgabe wird erträglich durch die Verheißung Christi, der die Ohnmächtigen ermächtigt und die Wagemutigen bestätigt.

2. Der allgemeine Diakonat aller Christen folgt aus dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen. Ein Christ ist immer im Dienst; im privaten, im beruflichen, im öffentlichen Leben und nicht weniger in den Häusern der Diakonie. Diese nehmen Kinder und Kranke, Alte und Gebrechliche, Fremde und Freunde, Behinderte und Bedrängte auf. Dieses Auf- und Annehmen muß auch im privaten, im beruflichen und gesellschaftlichen Bereich erfolgen, wenn wir den Aufgaben der Rehabilitation und der Resozialisierung gerecht werden wollen.

Darum bittet die Synode die Ältesten, daß sie bei ihren Entscheidungen bedenken und auch ihre Gemeinden ermahnen: Ruft Eure Jugend zu freiwilligen sozialen Diensten und zum Diakonischen Jahr!

Begleitet Eure Jugend, die sich diakonischen und sozialen, erzieherischen und pflegerischen Berufen zuwendet, mit Ermunterung und finanzieller Förderung!

Befehlt in der gottesdienstlichen Fürbitte alle Mitarbeiter und Einrichtungen der Gemeindediakonie und der Anstaltsdiakonie, der öffentlichen und der ökumenischen Diakonie dem Gott, der Erkenntnis und Kraft schenkt, erfinderische Liebe weckt und Hoffnung im Todesschatten aufrichtet! Eine Gemeinde, die durch Diakonie arm wird, gewinnt. Eine Gemeinde, die auf Kosten der Diakonie reich wird, verarmt.

3. Der Dienst Jesu Christi meint Weltmission und Weltdiakonie.

Darum zielt der Auftrag der Kirche auf Heil und Heilung der Welt, auf inneren und äußeren Frieden. Die unmittelbare Verantwortung unserer Kirche für fremde Völker, Kontinente und Kirchen verlangt Konsequenzen für die Arbeitsweise und Struktur, für die Arbeitsverteilung und den Lastenausgleich der Gemeinden am Ort und der Kirche im Land. Älteste und Gemeinden bitten wir, sich einer neuen Sicht gemeindlicher und übergemeindlicher diakonischer Verantwortung zu öffnen. Dazu benötigen wir:

Erweiterte Information und vertieftes Interesse; stellvertretendes Gebet und stellvertretendes Denken; Mut zum Wagnis und zur Entscheidung; neue nachbarschaftliche Offenheit und weltumspannendes Zeugnis von der uneingeschränkten Barmherzigkeit Gottes; Freistellung von Mit-

arbeitern und innere Freiheit zum rechten Opfer. Jeder ist durch Jesu Dienst zum Dienst an jedem in Pflicht genommen.

Was wir glauben und hoffen, übersetzen wir allen Menschen, allen Rassen und Religionen und Weltanschauungen durch die Weltsprache der Liebe.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden weiß sich zu tiefem Dank verpflichtet.

Sie dankt Gott für die Freiheit und den Frieden, in dem unsere Kirche gegenwärtig ihrer Aufgabe folgen kann.

Sie respektiert dankbar das Verständnis der öffentlichen und privaten Stellen, mit denen sie zusammenarbeitet.

Sie dankt den Mitarbeitern in den Städten und Häusern der Mission und der Diakonie im eigenen Lande und im weltweiten Bereich.

Sie dankt Gott für das Wort der Wahrheit und der Weisung, des Trostes und der Ermahnung, mit dem sie sich mit den Ältesten der Gemeinden vereinigt (Hebr. 13, 20 und 21).

Der Gott aber des Friedens, der von den Toten ausgeführt hat den großen Hirten der Schafe durch das Blut des ewigen Testamentes, unseren Herrn Jesum, der mache euch fertig in allem guten Werk, zu tun seinen Willen, und schaffe in euch, was vor ihm gefällig ist, durch Jesum Christum, welchem sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Stellvertretender Präsident Schoener: Wir danken den beiden Berichterstattern. Das soeben verlesene Wort vom Konsynodalen Eck wird jetzt ausgeteilt.

Ich unterbreche unsere Plenarsitzung bis 19.45 Uhr und bitte, nun die Besprechungen in den Gruppen zu beginnen.

— Pause von 17.30 bis 19.45 Uhr —

Zweiter stellvertretender Präsident Schneider: Wir fahren fort in unserer Sitzung, die wir zu dem Thema des Tages ja gehabt haben. Zunächst Erklärung: Nachdem auch der erste Stellvertreter des Herrn Präsidenten nun verhindert ist, heute abend noch da zu sein, fällt es also mir, als dem zweiten Stellvertreter zu, hier den Lückenbüßer zu machen. (Beifall!)

IV.

Wir haben zunächst zu fragen wegen der Berichte, die die 4 Ausschüsse nach der vorgesehenen Planung zu geben hätten. Ich hoffe, daß alle vier Ausschüsse dazu in der Lage und bereit sind. Ich nehme die gleiche Reihenfolge wie gestern, fange mit der Gruppe 4 des Finanzausschusses an und darf der Freude eigentlich Ausdruck geben, daß gerade der Finanzausschuß derjenige ist, welcher Ihnen eine Berichterstatterin von Rang nun bringen darf, die so in der Arbeit steht, eine mit einer Haube. Ich darf die Oberin Hanna Barner darum bitten. (Allgemeiner großer Beifall!)

Berichterstatterin Synodale Barner: Die Gruppe 4 besteht hauptsächlich aus dem Finanzausschuß. Daher ist es verständlich, daß wir uns zu-

nächst darüber Gedanken gemacht haben, welche finanzielle Auswirkungen der Vortrag von Herrn Kirchenrat Herrmann auf den Haushalt der Landeskirche haben könnte. Wie Sie alle wissen, beschäftigt sich der Finanzausschuß ja seit längerem mit Überlegungen von Maßnahmen zur Steuersenkung, dem die wachsenden Anforderungen, die uns der heutige Tag gezeigt hat, nicht gerade entgegenkommen.

Es wurde zunächst versucht festzustellen, welches Interesse in den Gemeinden an diakonischen Aufgaben besteht. Dabei wurde am Rande bemerkt, wieviel geringer die Beteiligung heute morgen war im Vergleich zum gestrigen Tag bei dem Thema der Tauffrage. Oder es wurde auch hingewiesen auf das Spiegelgespräch mit Bischof Dietzfelbinger. Auch auf die Unwilligkeit mancher Pfarrer in Bezug auf die vielen Kollekten für diakonische Zwecke.

Aber es wurde dann auch festgestellt, daß einzelne Gemeinden sehr zu Aktivität angeregt worden sind durch begonnene diakonische Arbeiten und Werke in eigenen Gemeinden.

Sehr deutlich wurde die Frage aufgeworfen, wie schaffen wir erhöhte Bereitschaft in den Gemeinden für das diakonische Denken und Handeln. Als Anregung wurde gegeben, deutlicher — vielleicht nach dem Antrag von Pfarrer Leiser — die Gemeinden und die Öffentlichkeit zu informieren und ihnen die Verwendung der Kirchensteuermittel auch auf diakonischem Gebiet vor Augen zu stellen, sie selbst verantwortlich machen, nicht nur uns als Finanzausschuß oder Synode verantwortlich zu fühlen.

Weiterhin: die größeren Vorhaben und die ganz großen Vorhaben, die augenblicklich vor uns stehen, die nicht nur im Bau, sondern auch laufend im Unterhalt unterstützt werden müssen, sollten gut durchdiskutiert werden, langfristig geplant und einer Rangliste unterstellt werden. Ein Bedarfskatalog sollte aufgestellt werden und Schwerpunkte gesetzt, wie sie sich zum Beispiel aus der Tauffrage für die Kindergärten ergeben, oder auch die Altenarbeit. Dabei wird deutlich, daß heute weithin Not in Leid verwandelt ist, was nicht so leicht in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu bringen ist; zum Beispiel die Not der alten Menschen oder der Behinderten oder der Geisteskranken. Es wurde auch gesagt, man sollte Opfer und Steuern innerlich stärker zueinander in Beziehung setzen und nicht so sehr voneinander trennen.

Auch die Schwierigkeit wurde genannt, echte Impulse vorauszusehen, die Aktivität zu wecken gegenüber den Dingen, die langfristig (zum Beispiel) vorausgeplant werden können.

Als zweiten Fragenkreis beschäftigte uns die Ausbildung von Fachkräften. Es wurde deutlich, daß geschulte Fachkräfte nicht nur viel in der Ausbildung kosten — man denke daran, wie heute eine Ausbildung jahrelang dauert; auch wenn man daran denkt, welche Bildung die einzelnen Leute brauchen —, sondern später auch die Personalkosten und die Sachkosten erheblich steigern. Dem Einwand, warum „das gute Herz“ nicht auch heute noch auf vielen Plätzen genüge, wurde entgegengehalten, daß es da keine Alternative gibt, sondern daß den

Ausbildungsstand die Gesellschaft bestimmt. Wir kamen dadurch zu der ursächlichen Feststellung, daß wir in der schwierigen Lage sind, daß der Staat viele soziale Dinge der Kirche übergeben hat und dadurch das Aufsichtsrecht besitzt. Fachschulen, Höhere Fachschulen, ja sogar Fachhochschulen ergeben sich aus diesem Tatbestand.

Die dritte und tiefgehendste Frage war: Haben wir noch das geistliche Fundament, sowohl in den Werken, wie in den Ausbildungsstätten, die den Einsatz so vieler Mittel rechtfertigen und auch für die Zukunft garantieren? Gerade in den sozialdiakonischen Ausbildungsstätten spüren wir den Rückzug der jungen Menschen auf deren fachliche Ausbildung, weil die geistlich-theologische Situation heute so unsicher geworden ist. Es wurde aber darauf hingewiesen, daß wir auch auf diesem Sektor unseres kirchlichen Lebens durch diese Situation hindurch müssen und glauben dürfen, daß es zwar nicht mehr möglich ist, den schlechten Glauben unserer Vorfäder und -mütter vorauszusetzen, daß wir aber vielleicht gerade in der diakonischen Arbeit „die zweite Einfalt“ wieder gewinnen könnten, deren der heutige Mensch so sehr bedarf. (Beifall!)

Zweiter stellvertretender Präsident Schneider: Wir danken recht herzlich. — Als Berichterstatter für das Nachmittagsthema Synodaler Trendelenburg.

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Der Finanzausschuß hat in seiner Nachmittags-Sitzung zuerst den Antrag des Oberkirchenrates vom 14. 4. 1969 zur Frage des Kirchlichen Entwicklungsdienstes diskutiert, in dem die Zurverfügungstellung von Mitteln im Haushaltplan der Landeskirche in Höhe von 2 Millionen DM für den Kirchlichen Entwicklungsdienst im Rechnungsjahr 1969 zusätzlich zu den in Haushaltsstelle 63 veranschlagten Mitteln erbeten wird. Dieser Antrag wurde einstimmig bejaht.

Die Bitte an die Kirchengemeinden und Gemeindeglieder, einen angemessenen Beitrag zur Verfügung zu stellen, wird grundsätzlich bejaht. Eine entsprechende Bitte sollte durch den Oberkirchenrat an die Gemeinden übermittelt werden. Eingewendet wurde, daß nicht alle Kirchengemeinden auf Grund ihrer Haushaltsslage diesen Betrag werden leisten können und daß die in dem genannten Antrag erklärte Richtzahl von 1 Prozent des Einkommens für das Gemeindeglied durch den Passus „angemessener Beitrag“ ersetzt werden möge. Dazu ist zu erklären: Es gibt viele Gemeindeglieder, die diesen Satz von 1 Prozent schon heute weit überschreiten und der angemessene Beitrag ergebe ja auch die Möglichkeit, daß sich nicht alle Leute mit 1 Prozent zufrieden geben.

Die weitere Ausprache erstreckte sich auf den Vortrag von Dr. Lefringhausen. Dieser Vortrag war für die Synoden ein wesentlicher Beitrag zur Bewußtseinsbildung über die realen Probleme der Dritten Welt und zu den Möglichkeiten für die Christen, die Probleme anzupacken und zu bewältigen. Unsere Aufgabe wird es sein, dieses erfahrene Bewußtsein auf unsere Gemeindeglieder zu übertragen. Dies sollte in den Altestenkreisen und in der Gemeinde geschehen. Damit könnte erst der Raum geschaffen werden, der für die Verwirklichung dieser Aufgabe

einfach notwendig ist. Ohne ein politisches Engagement der Christen in die politische Tagesarbeit wird sie allerdings nie zu verwirklichen sein.

Ergänzend zu dem Vortrag muß allerdings festgestellt werden, daß die Hingabe kirchlicher Mittel durch eine entschiedene Stellungnahme der Synode begleitet sein sollte, in der die Notwendigkeit der Hergabe einleuchtend begründet ist. Ich möchte da ausdrücklich das Wort „einleuchtend“ betonen.

Das vorliegende Wort des Diakonie-Ausschusses und des Ausschusses für Ökumene und Mission sollte in dieser Zielrichtung versachlicht werden.

Zweiter stellvertretender Präsident **Schneider**: Wir danken auch für diesen Bericht. (Beifall!) Damit ist die Berichterstattung der Gruppe 4 abgeschlossen. Für die Gruppe 3 berichten die Synodalen Häffner für den Vormittag und Martin für den Nachmittag.

Berichterstatter Synodaler **Häffner**: Liebe Konsynodale! Der Vortrag heute morgen hat uns in der Arbeitsgruppe 3, Rechtausschuß, Anlaß zu einer erfreulich lebhaften, guten Aussprache gegeben. Ich darf versuchen, das Ergebnis in sechs Punkten zusammenzufassen:

1. Zuerst gab es einige kritische Fragen: Gehört zu der zu praktizierenden Liebe Christi der Bau neuer Krankenhäuser, ich will sagen Evangelischer Krankenhäuser? Ist das nicht in erster Linie staatliche Aufgabe? Werden nicht unsere finanziellen Kräfte überfordert? Können wir die personellen Fragen lösen? Die Meinungen waren geteilt. Evangelische Krankenhäuser, so wurde auch betont, haben ihre besonderen Aufgaben. Die Ausbildung evangelischer Krankenpflegekräfte ist erfreulich und zu forcieren.

2. Aufgaben, die uns niemand abnimmt, müssen den Vorrang haben: z. B. Heime für den alten pflegebedürftigen Menschen, für den geistig und körperlich behinderten Menschen. Wir denken an die Rehabilitationszentren. Diese Menschen erfordern ganz besonders unsere helfende, dienende Liebe.

3. Wieder einige kritische Äußerungen. Die Zusammenarbeit der Dienenden leidet not, wo noch veraltete Dienstvorschriften bestehen, leidet not etwa auch infolge unterschiedlicher Bezahlung. Was oben an Reformen beschlossen wird, muß auch unten praktiziert werden. Für das Zusammenleben und Zusammenarbeiten der Diakonisse, der Verbandschwester, der freien Schwester, der auszubildenden Schwester muß, wo noch nicht geschehen, ein modus vivendi gefunden werden.

Anmerkung: Mit Geld ist einer Diakonisse letztlich nicht gedient. Ihr Lebensinhalt ist vom Auftrag des Dienens bestimmt; sie will ihr Lebensgesetz nicht aufgeben. Unter und mit diesem Gesetz haben unsere Diakonissen unendlich vieles geleistet. Wir können dafür nicht dankbar genug sein.

4. Es sind alle Anstöße, so sagten wir, zu begrüßen, die das Ziel haben, das patriarchalische, genauer matriarchalische Prinzip in unseren Mutterhäusern zugunsten einer kollegialen Leitung aufzubrechen. Eine Kooperation der Mutterhäuser untereinander, der Mutterhäuser und der Landeskirche und vor allem des Mutterhauses und der Ortsgemeinde kann dem Dienst der Liebe nur förderlich

sein. Das belebt die Mitverantwortung, die wir alle haben.

5. Verschlingen unsere Kindergärten zu viel Geld? Die Kirchengemeinden könnten es wo anders sinnvoller anwenden, wenn der Staat bzw. die politische Gemeinde den Bau übernimmt. Erstrebenswert ist dennoch, gerade im Blick auf die Zukunft, eigene kirchliche Rechtsträgerschaft. Es warten neue Bildungsaufgaben — Stichwort: vorschulische Erziehung — im Kindergarten. Wie auch immer die Kirche bzw. Innere Mission sich hinsichtlich vorschulischer Erziehung entscheiden wird, der Kindergarten und der Dienst in ihm muß den heutigen Anforderungen entsprechen. Das hat nichts mit Angst vor dem mit Hilfe der Massenmedien propagierten sogenannten antiautoritären Kindergarten zu tun.

6. Der Diakonie-Ausschuß leistet, wo er sinnvoll zusammengesetzt ist und eingesetzt wird, auf der Bezirksebene und in der Ortsgemeinde fruchtbare Arbeit. Es wurde auf Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim hingewiesen. Das wechselseitige Offensein diakonischer Einrichtungen—Ortsgemeinde gilt es zu praktizieren. Isolation hat keine Verheißung. Das große, vielfältige Aufgabengebiet erfordert ein verantwortungsbewußtes Miteinander. So will es der, der unser aller Diener ist. Durch ihn setzt Diakonie Hoffnung.

Zweiter stellvertretender Präsident **Schneider**: Wir danken auch für diesen Bericht.

Berichterstatter Synodaler **Martin**: Liebe Konsynodale! Die Arbeitsgruppe 3 ist in der Aussprache über das heute nachmittag Gehörte zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Das Referat von Dr. Lefringhausen, das als Aufruf zu einer globalen Strategie für die Entwicklungsländer einen starken Eindruck bei allen hinterlassen hatte, wird in seiner Tendenz voll bejaht. Die Aussprache erbrachte auch noch eine Klärung von Fragen, die wegen der starken Vereinfachung und der gleichnishaften Sprache offen geblieben waren. Dabei war man der Meinung, daß es nicht richtig sei, die Zusammenlegung von Ministerien als status confessionis zu bezeichnen.

2. Den Vorschlag des Diakonieausschusses zur Frage der Gemeindediakonie und der ökumenischen Diakonie als Wort der Landessynode den Gemeinden zuzustellen, fand nicht die Zustimmung der Gruppe 3, obwohl auch hier die Intention voll bejaht wurde. Man war deswegen

3. der Meinung, daß diese Intention noch besser erfüllt würde durch die Herausgabe einer Sondernummer des AUFBRUCH. Dazu würde dann eine Kommission zu bilden sein, über deren Zusammensetzung wir uns Gedanken gemacht haben: Vertreter des AUFBRUCH und des Ausschusses für Ökonomie und Mission müßten sicher in diesem Ausschuß zusammenarbeiten. Auch über die äußere Gestaltung wurde bereits gesprochen. Man hielt es für zweckmäßig, daß auf der ersten Seite ein gutes Bild erschien. Auf dem ersten Innenblatt, also der zweiten Seite, sollte ein Wort unseres Landesbischofs, das das in dem Wort des Diakonieausschusses Gesagte aufnehmen könnte, erscheinen. Drittens sollte durch gezielte Fragen das Interesse am Weiterlesen ge-

wedkt werden und viertens auf diese Fragen durch Textauszüge aus den Referaten, die wir heute gehört haben, und auch aus anderen Referaten, die bereits gehalten worden sind, die weitere Gestaltung erfolgen. Die Seitenzahl wurde auch bereits angesprochen. Man war der Meinung, man müsse als Höchstmaß 15 bis 20 Seiten einhalten. Über den Termin des Erscheinens haben wir uns auch schon Gedanken gemacht. Man war der Meinung, daß es vor der Herbstsynode auf jeden Fall sein sollte, also Ende Oktober. Es wurden dagegen Bedenken laut wegen der Inneren-Mission-Sammlung, daß da nicht zwei Dinge zusammenlaufen. Aber letztlich kann diese Frage offen bleiben.

Dann wurde noch eine Anregung gegeben, ob nicht ein übriges dadurch geschehen soll, daß man sich zu einer Plakataktion entschließen könnte, die allerdings mit hohen Kosten verbunden wäre.

4. Die Frage, ob sich die Landessynode der Aktion der Bremer Pastoren anschließen sollte, also die Erwartungen an den Parteitag mit unterzeichnen, wurde ausführlich diskutiert. Im Ergebnis war man sich einig, daß es besser unterbleiben sollte, da man bei den Politikern offene Türen einliefere und diese Dinge auch ohnehin jetzt an der Reihe wären. Besser hielte man, wenn die Politiker das, was in der Kirche an Information zu den weltpolitischen Entwicklungen gegeben würde, zugestellt bekämen und sie nicht mit Erwartungen von unserer Seite beansprucht würden, Sie würden dann sehen, daß wir von der Kirche aus ebenfalls in der gleichen Richtung ziehen und daß von da aus auch das Verständnis für diese weltpolitische Entwicklung in unseren Gemeinden und in der Bevölkerung von uns mitgetragen wird. (Beifall!)

Zweiter stellvertretender Präsident **Schneider**: Wir danken recht herzlich! — Für die Gruppe 2 wird durch den Synodalen Wolfgang Schneider für beide Themenkreise jetzt der Bericht abgegeben.

Berichterstatter Synodaler **Wolfgang Schneider**: Unsere Gruppe hat anerkannt, daß der Referent des Vormittags bemüht war, den verschiedensten Bereichen der diakonischen Arbeit gerecht zu werden und sie zu aktivieren. Wenn wir trotzdem kritische Anmerkungen machen müßten, so bitten wir, diese in dem Sinne zu verstehen, daß wir seine Intentionen weiterführen wollen.

Zu unserer Kritik im einzelnen. Das Bemühen, alles Bisherige weiterzuführen, kompliziert und läßt ein klares Konzept vermissen. Dringend schien uns, eine Vorrangigkeit zu erarbeiten. Es wurde die Frage gestellt, ob die diakonische Aufgabe nicht darin bestehe, anstelle der Fortführung alles Bisherigen, in bestimmten historischen Situationen entstandenen Schwerpunkte kirchlicher Sozialarbeit zu bilden.

Es haben sich für uns folgende Schwerpunkte ergeben:

1. Es seien nur solche Projekte anzugehen, die der Staat noch nicht erkannt habe. Die Kirche solle hier Zeichen setzen.

2. Die Kirche solle Mitarbeiter stellvertretend für den Staat und die Öffentlichkeit ausbilden.

3. Die Kirche solle Bewußtsein bilden sowohl beim einzelnen als auch in der Öffentlichkeit und im Staat. Zur Begründung wurde folgendes gesagt:

Wo die Kirche sich für die Welt engagiert, muß sie unter Umständen darauf verzichten, eigene Wege zu gehen. Das bedeutet praktisch, vorangetriebene Projekte müssen integriert werden in die staatliche Sozialarbeit. Wir waren so selbstkritisch, nun auch zu fragen, welche Probleme entstehen könnten. Es wurde darauf hingewiesen, die Kirche könne abgedrängt werden in den privaten Raum; es könne Schwierigkeiten geben, wo Bürgermeister und Gemeinderäte nicht ansprechbar seien oder wo aktive Laien noch nicht vorhanden wären, wo Staat oder Kommune unbeweglich seien. Trotzdem meinten wir, sollten wir die geschilderte Konzeption weiter entwickeln, obwohl sie anspruchsvoller ist und einen höheren Grad des Bewußtseins und der Aktivität voraussetzt. Man müßte eben ein langfristiges Programm aufstellen und die Geduld haben, dieses Programm auch anzupacken.

Es wurden noch einige Anmerkungen zum einzelnen gemacht:

Es wurde vermißt, daß das Problem der vorschulischen Ausbildung, das der Staat angepackt hat, zu selbstverständlich in der Weise behandelt wurde, daß der Kindergarten unsere Aufgabe sei. Nach unserer Information sei damit zu rechnen, daß der Staat das Problem der Vorschule der Kirche aus der Hand nehmen würde.

Zum Problem Krankenhäuser wurde gefragt, ob es notwendig sei, daß die Kirche neue Krankenhäuser bau und führe.

Zur Frage, wie es möglich sei, die Partnerschaft zwischen Gemeinde und Diakonie zu aktivieren, wurde festgestellt, daß die traditionelle Opferwoche dafür nicht mehr das geeignete Medium sei und wir darum vor der Aufgabe stünden, neue Formen zu entwickeln.

Schließlich sei der Diakonieausschuß nicht das einzige Mittel, um diakonisches Bewußtsein und Aktivität zu entwickeln. Es sei besser, in einer Gemeinde eine ganz bestimmte Aufgabe aufzugreifen und daran diakonische Aktivitäten gewissermaßen sich entfalten zu lassen. Soweit zum Vormittag.

Wir haben uns im Anschluß an den Nachmittagsvortrag gefragt, welche Aufgaben sich uns dringend stellen.

1. Bewußtseinsbildung

- a) im eigenen Bereich durch Information,
- b) in den Entwicklungsländern durch Hebung der Infrastruktur d. h. dadurch, daß Schulen gebaut werden und die Menschen dort befähigt werden, etwas für ihre Gesellschaft zu tun.

2. Ausbildung und Sendung von Schulungskräften und Mitarbeitern. Dazu gehöre auch die Frage, ob schließlich der Bundestag sich dazu durchringen könne, den Dienst in den Entwicklungsländern als Ersatzdienst anzuerkennen.

3. Die Durchführung ganz bestimmter Projekte.

Wir haben uns im weiteren auf eine Frage beschränkt und haben uns schließlich durchgerungen zu einem Antrag:

Wir bitten die Synode zu beschließen, daß ein Wort an die Gemeinde gerichtet wird, da uns diese Frage so wichtig scheint, daß die Gemeinde informiert und aktiviert werden muß. Wir bitten, in einem Redaktionskreis dieses Wort zusammenzutragen und möchten dafür folgende Anregungen geben: Dieses Wort sollte eine grundsätzliche Einleitung enthalten, es sollte an die Informationspflicht erinnern, es sollte klarstellen, daß die Kirche allein überfordert sei, daß also der Staat sich viel stärker engagieren müsse, daß die Kirche aber beispielhaft vorangehe und schließlich sollten die Beschlüsse der Synode angeführt und erläutert werden mit der Bitte an die Gemeinde, an dieser Aufgabe weiterzuarbeiten.

Die Frage des kirchlichen Entwicklungsdienstes schien uns so wichtig, daß wir uns fragten, ob es nicht besser sei, aus diesem Grunde auf ein Wort an die Ältesten in der Frage Diakonie und Gemeinde zu verzichten, um die Wirkung dieses Wortes an die Gemeinde nicht abzuschwächen. Wir verstehen, daß es schwierig ist, nach einer langen Vorarbeit nun auf ein Konzept verzichten zu müssen. Aber dieses Konzept schien uns in dieser Form nicht das geeignete Mittel, unsere Ältesten zu aktivieren. Als Alternative möchten wir folgendes anbieten:

Wäre es nicht möglich, in ähnlicher Weise, wie man den Bezirkssynoden und den Pfarrkonferenzen eine Aufgabe stellt, den Kirchengemeinderäten und Ältestenkreisen die Aufgabe zu stellen, in Gemeindeversammlungen die Gemeinde über die Frage Diakonie und Gemeinde zu informieren.

Das vorgeschlagene Wort könnte ja dann unter anderem Informationsmaterial den Ältestenkreisen zugeleitet werden. (Beifall!)

Zweiter stellvertretender Präsident Schneider: Wir danken auch für diesen Bericht. (Beifall!)

Es ist in diesem Bericht ein Antrag verlesen worden und wir dürfen wohl bitten, daß der Ausschuß diesen Antrag endgültig formuliert noch während dieser Synode dem Büro derselben zugehen läßt.

Nun kommen wir zur Gruppe 1. Für diese ist als Berichterstatter für den Vormittag Pfarrer Baumann vorgesehen.

Berichterstatter Synodaler Baumann: Liebe Konnodale! Bei unserer Arbeitsgruppe war Herr Kirchenrat Herrmann zugegen. Da ergab sich fast von selbst, daß die Besprechung so verlief: Es wurden Fragen an ihn gestellt und er gab Antworten.

1. Das Obdachlosenproblem in den Randsiedlungen der Großstädte wurde angesprochen. Dazu Kirchenrat Herrmann: In Freiburg und Mannheim werden Versuche auf diesem Gebiet gemacht. Zuständig ist hierfür jeweils der Gemeindedienst. Er arbeitet mit den Wohlfahrtsverbänden zusammen; die Initiative allerdings liegt bei der örtlichen Kirchengemeinde. In Mannheim, so ergänzte Dekan Schoener, arbeitet ein besonderer Sozialvikar. Er hat einen eigenen Arbeitskreis ins Leben gerufen, der aus Bewohnern der Baracken selbst bestand. Aus eigener Initiative hat dieser Arbeitskreis z. B. eine Spielstube für Kleinkinder geschaffen und dafür gesorgt, daß Schüler bei ihren Schularbeiten durch Oberschüler beaufsichtigt werden.

2. Auf die Frage: Was muß ein Diakonissenhaus mit Krankenhaus und Krankenpflegeschule tun, um trotz des Schwesternmangels den Dienst in den Gemeinden neu zu ermöglichen? (Auf Seite 59 Punkt 3 steht das in dem Referat.) Antwort: Ein neues Verhältnis zwischen Gemeinden und Ausbildungsstätten für pflegerische und pädagogische Arbeit ist nötig. Die Gemeinden müssen selbst Frauen und Mädchen zur Ausbildung dorthin entsenden.

3. Auf entsprechende Fragen wird festgestellt:

a) Alle neuen Initiativen für den Entwicklungsdienst sollen so koordiniert sein, daß keine neuen Organisationen entstehen.

b) Die elf Bezirksstellen für die Kindergärten können weder die Fortbildungsarbeit der Ausbildungsstätten ersetzen, noch können die dort eingesetzten Kindergärtnerinnen „Springtanten“ bei Ausfällen darstellen. Gerade die junge Kindergärtnerin braucht besonders für die Elternarbeit Beratung. Auf eine Bezirksleiterin kommen immerhin 150 Mitarbeiterinnen im Land. Die Betreuung in den Diasporagebieten ist dabei besonders wichtig.

c) Es ist nicht gelungen, die ausgefallene Hilfswerksammlung in voller Höhe durch zwei Kollekten, einen Mehrertrag bei der Sammlung für die Innere Mission und Etatmittel der Landeskirche zu ersetzen. Die Gemeinden erfassen noch nicht: jetzt muß doppelt gegeben werden. Noch stehen zwar Reserven aus früheren Sammlungen für die Patenkirche Brandenburg zur Verfügung, aber sie sind bald erschöpft.

d) Zur Frage der Kindergarten-Finanzierung wird festgestellt: Es ist angebracht und vermehrt anzustreben, daß die politischen Gemeinden sich mit den Kirchengemeinden teilen, wenn es um die Deckung der Unkosten geht. Es wird ihnen ja doch viel Arbeit und Einsatz von Geldmitteln erspart und abgenommen. In Mannheim z. B. bestehen nur drei städtische Kindergärten gegenüber insgesamt über 100 kirchlichen Kindergärten. Es müßte ein fester Zuschußbeitrag pro Kind und Jahr ausgehandelt werden, und für Finanzierungslücken müßten die politischen Gemeinden eine Ausfallbürgschaft übernehmen.

4. Auf die Frage, ob eine ähnliche gesetzliche Regelung des Diakonischen Werkes wie in der Pfalz auch bei uns ratsam wäre — also eine gesetzliche Regelung durch die Landeskirche —, meint Kirchenrat Herrmann: Gesetzliche Regelungen nützen wenig, solange das bereits vorhandene nicht besser ausgenutzt wird. Dazu gehören die Diakonie-Ausschüsse und die Kirchengemeinde-Versammlungen. Die Diakonie-Ausschüsse müßten mit anderen Ausschüssen zusammen — wie etwa Verkündigungs-Ausschuß, Kindergottesdienst-Helferkreis und andere mehr — in gemeinsamen Sitzungen über notwendige Maßnahmen beraten. Die kirchlichen Sozialarbeiter im Landkreis können nicht alles allein tun, sie sind mit ihren zwanzig verschiedenen Arbeitsgebieten mehr als ausgelastet. Sie müßten jedoch vermehrt von Ältestenkreisen zur Berichterstattung und Beratung eingeladen werden. Vor allem die Gemeindeversammlung wäre ein geeignetes Forum, um auf Notstände hinzuweisen, und es sollte alles versucht werden, auch geselliges Zusammensein, um die Gemeindeglieder zum Besuch dieser Veranstaltungen

zu bewegen. Bisher ist er im allgemeinen sehr gering. Darüber hinaus könnte der Pfarrer im Gottesdienst immer wieder Informationen über diakonische Aufgaben geben. Es gäbe genug Menschen, die bereit wären, mitzuarbeiten. Wir sind nur noch lange nicht erfinderisch genug, den Einzelnen zur Entfaltung seiner Fähigkeiten zu bringen.

Wichtig wäre auch eine möglichst konkrete Instruktion darüber, was bei Sammlungen gegenüber oft unglaublich dummen Einwänden zu erwidern sei. So erklärte jemand an der Tür: „Ich gebe nur für den Tierschutzverein!“ Wie wäre es, wenn gesagt würde: „Möchten Sie, wenn Sie alt und gebrechlich werden, ins Tiersy!“ So Dekan Schoener. (Heiterkeit!)

Die Information über charitable Arbeit soll im übrigen schon in der Schule vermehrt geschehen. Das soll, so erklärt Oberkirchenrat Adolph, in den neuen Lehrplänen für die Schulen, die demnächst herauskommen, gefordert werden.

5. Schließlich wird die Bedeutung des Diakoniewissenschaftlichen Instituts in Heidelberg besonders hervorgehoben. Es sollte nicht nur den Theologiestudenten helfen, sie für das praktische Amt besser auszurüsten, es sollte auch Kenntnisse der Arbeitsmethoden vermitteln, Sozialdiagnosen entwickeln, Planungsaufgaben erforschen, etwa: „Wie baut man eine Siedlungsgemeinde auf?“ und es sollte auf Anforderungen Gutachten abgeben.

Zweiter stellvertretender Präsident Schneider: Wir danken für den Bericht. (Beifall!).

Für das zweite Referat der Synodale Hetzel.

Berichterstatter Synodaler Dr. Hetzel: Aus dem Gespräch der ersten Gruppe des Hauptausschusses und über das Wort an die Ältesten ergab sich die Meinung einer Umformung dieses Wortes durch Verkürzung und Konkretisierung. Es dreht sich um zwei verschiedene Anliegen im Hinblick auf die beiden Referate.

Das Vormittagsreferat von Kirchenrat Herrmann betraf die diakonischen inneren Aufgaben unserer Landeskirche, die im Bewußtsein unserer Gemeinden bereits verankert sind. Die Landessynode wurde aufgefordert, ein Wort, wie Sie es vorliegen haben, an die Ältesten zu richten, mit der gleichzeitigen Zusage des Referates von Kirchenrat Herrmann.

Im Blick auf das zweite Referat entspann sich ein intensives Gespräch über die Art der Informationsarbeit. Man war übereinstimmend der Meinung, daß dies in aller Breite zu geschehen habe. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, das bereits verfaßte Wort der EKD entweder vollständig oder verkürzt mit dem beigefügten Referat an alle Ältesten, Mitarbeiter und Religionslehrer zu versenden.

Dieses Wort der EKD liegt Ihnen vermutlich leider nicht vor. Es wurde in der Gruppe des Ausschusses als wichtig und notwendig angesehen, dieses Wort jetzt zu verlesen.

„Zukunft der Kirche — Zukunft der Welt.“

I. Bedrohung der Zukunft.

Füllt die Erde und macht sie euch untertan und herrscht über sie (1. Mose 1, 28).

Die Herrschaft der Menschen über die Erde droht in

einer Katastrophe zu enden. In wenigen Jahrzehnten verdoppelt sich die Bevölkerung der Erde. Hungertod und kriegerische Selbstzerstörung sind die drohenden Möglichkeiten moderner Entwicklung. Menschen haben die Macht, mit Vernichtungswaffen Kontinente unbewohnbar zu machen. Wohin sind wir gekommen? Es liegt nicht an der Erde. Sie hat Raum und Nahrung für alle. Es liegt nicht an der Technik und Wissenschaft. Sie bieten Möglichkeiten, dem Hunger zu wehren und ein menschenwürdiges Dasein für alle zu schaffen. Es liegt an den Menschen. Kain erschlägt seinen Bruder Abel und verfällt selbst dem Fluch. Wo ist Dein Bruder, fragt Gott auch heute. Die Schuld des Kain ist unser aller Schuld. Millionenfaches Sterben belastete unsere Gewissen.

II. Liebe durch Glaube.

In Christus gilt der Glaube, der durch die Liebe tätig ist (Gal. 5, 6).

Humanität und Nächstenliebe sind nicht auf die Christen beschränkt. Oft genug werden Christen hierin von Nichtchristen beschämt. Oft genug sagen viele Herr, Herr und tun nicht, wie er gebietet. So werden die von draußen einmal die Ankläger der Christen sein. Wahrer Christenglaube bewährt sich in der Liebe. Denn Gott ist Liebe. Wer von seiner Liebe lebt, erfährt den Antrieb erneuerten Lebens zum Dienst am Nächsten. Wer aber ist heute der Nächste? Es gibt keine Grenze und Schranke in der Verantwortung füreinander, weder der Entfernung noch der Rasse noch der Ideologie. Gott ist aller Vater. Christus ist allen zum Heil gekommen, christliche Liebe überschreitet alle Grenzen.

III. Gerechtigkeit durch Liebe.

Im Reiche dieses Königs hat man das Recht lieb (Ps. 99, 4).

Der Samariter hilft dem, der unter die Mörder gefallen ist. Das gilt für alle Zeiten. Und immer wieder gehen Priester und Levit achtlos vorbei. Samariterdienst ist aber mehr als Katastrophenhilfe. Nicht erst wenn es zu spät ist, setzt christliche Liebe ein. Nicht nur dem Notleidenden einzelnen gilt ihr helfender Dienst. Sie geht aufs Ganze. Sie kommt dem Unglück zuvor. Vater Bodelschwingh forderte „barmherzige Gesetze“ und begab sich in die Geschäfte der Politik, damit den Notleidenden seiner Zeit geholfen werde. Verantwortliche Liebe schließt den Dienst an der Gesellschaft ein. Das weist der Liebe neue Wege der Beteiligung am Kampf um bessere Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Bereich wie auch im Zusammenleben der Völker.

IV. Friede durch Gerechtigkeit

Auf dem Weg der Gerechtigkeit ist Leben, aber böser Weg führt zum Tode. (Spr. 12, 28)

Ungerecht ist die große Kluft zwischen den Lebensbedingungen der Menschen auf der Erde. Wirtschaftlicher und technologischer Fortschritt läßt den Reichtum der reichen Nationen immer schneller wachsen. Das Schicksal der armen Nationen tritt dahinter zurück. Scheinbar geht es besser und schneller ohne sie. Sie aber sind auf Austausch und Handel angewiesen, um zu überleben. Der Friede wird bedroht, wenn einer ohne den andern lebt. Mißtrauen, Feindschaft und Haß wachsen in der Welt. Der Friede wird nur gewonnen, wenn einer nicht mehr ohne den andern leben kann und will. Nur eine Weltgesellschaft gegenseitiger Abhängigkeit und Verflechtung sichert die Zukunft. Wir müssen Wege finden, die technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten in den Dienst der ganzen Menschheit zu stellen. Gerechtigkeit ist Grundlage für den Frieden.

V. Der Beitrag der Kirche

Sehet zu, tut rechtschaffene Frucht der Buße. (Matth. 3, 8)

Was geht Entwicklungspolitik die Kirche an? Scheinbar liegen die Probleme fern und sind uns fremd und neu. Mischt sich die Kirche etwa in ein fremdes Amt? Allzu lange hat sich die christliche Gemeinde bei solcher Ausflucht beruhigt. Allzu groß ist die Versuchung, sich mit der Erhaltung des Bestehenden zu begnügen und zu vergessen, daß Gottes Auftrag die Gemeinde in die Welt und in die Zukunft weist. Der Anfang der Erneuerung geschieht im eigenen Haus. In dem Wandel der Gesinnung und des Denkens vollzieht sich die Buße der Kirche. Umkehr unter Gottes Gericht und Gnade befreit zum Dienst an den Menschen. Hier hat der Beitrag der Christen seinen wahren Grund. Nicht eine neue und zusätzliche Aufgabe kommt auf die Christenheit zu. Indem sie sich auf die Mitte ihres Glaubens besinnt, empfängt sie den Antrieb zum Handeln in den weiten Dimensionen der heutigen Welt.

VI. Falsche Argumente

Prüft alles, und das Gute behaltet. (1. Thess. 5, 21) Die einen können mögliche Katastrophen nicht schrecklich genug malen. Die andern unterschätzen die Schwierigkeiten und glauben, alles sei bloß eine Sache des guten Willens. Einige wollen Barmherzigkeit als einziges Motiv gelten lassen und verführen dazu, nur Almosen zu geben, anstatt die Voraussetzungen für einen partnerschaftlichen wirtschaftlichen Austausch zu schaffen. Viele sagen, Entwicklungspolitik gebe unserer Industrie neue Märkte. Sie vergessen, daß wir auch unseren Markt den Produkten der Entwicklungsländer öffnen müssen und daß wirkliche Hilfe kein kurzfristig lohnendes Geschäft sein kann. Wieder andere wollen Bereitschaft zur Hilfe mit dem Hinweis wecken, die wachsende Bevölkerung jener Länder bedrohe unsere Kultur. So wecken sie Angst, die neuen Barrieren schafft und in die Isolierung führt. Manche gefallen sich in der Rolle des Anklägers und glauben, Hilfe bestehe schon darin, einen Schuldigen zu finden. Sie stellen damit die Fehler der Vergangenheit statt die Aufgaben der Zukunft in den Mittelpunkt ihres Denkens und Redens. Unendlich viel törichte Rederei wird durch rassistische Vorurteile und volkswirtschaftliche Teilwahrheiten verursacht. Dies alles führt nicht weiter. Die Wirklichkeit will nüchtern gesehen werden. Die beschränkten Möglichkeiten wirklicher Hilfe zu sehen und auszuschöpfen, zu hören, was als Wahrheit auch in den Argumenten des Gegners steckt, zu verwirklichen, was das Gebot der Stunde verlangt, vom Glauben her bereit zu sein, das Vernünftige zu suchen und aufzuzeigen, das gehört zum Dienst der Christen an der kommenden Weltgesellschaft.

VII. Konkrete Aufgaben

Was ihr tut, so tut es alles zu Gottes Ehre. (1. Kor. 10, 31)

Christsein verwirklicht sich im Handeln des Alltags. Der Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden muß sich dort bewähren. Wichtig ist, daß die Christen dem politischen Handeln zu rechter Begründung und der gemeinsamen Zielsetzung zu praktischer Folgerung verhelfen. Aus dem, was auf der Weltkirchenkonferenz in Uppsala und auf anderen ökumenischen Konferenzen dazu gesagt worden ist, heben wir besonders hervor:

1. Christen sollen sich darum bemühen, daß gesellschaftliche Gruppen, die politischen Parteien und die Regierungen die Entwicklung zur Weltgesellschaft als den einzigen Weg begreifen, auf dem der Friede

gewonnen und gesichert werden kann. Das muß in ihren Programmen und Aktionen Vorrang haben und sich etwa auch in der Außenhandels- und Zollpolitik, der Deutschlandpolitik und der Rüstungspolitik praktisch auswirken.

2. Christen sollen jede Gelegenheit der Kommunikation und alle Mittel des Informationswesens benutzen, damit der provinzielle Horizont des Denkens und Handelns auf die Weltgesellschaft hin ausgeweitet wird. Mehr als bisher sollen auch die Kirchen und christlichen Gruppen ihre publizistischen Möglichkeiten in den Dienst dieser Aufgabe stellen.

3. Christen sollen sich bemühen, die Bedeutung der Einrichtungen der Vereinten Nationen und ihrer Unterorganisationen in das öffentliche Bewußtsein zu bringen. Als Leitstellen internationalen Zusammenwirkens bedürfen sie der Fürbitte der Christenheit in jedem Gottesdienst.

4. Christen sollen Konsequenzen daraus ziehen, daß uns im 20. Jahrhundert nicht mehr nur die soziale Sicherheit im eigenen Lande, sondern auch der soziale Weltfriede aufgetragen ist. Das Mißverhältnis zwischen Rüstungsausgaben und Entwicklungsmitteln ist unerträglich. Sie werden Verständnis dafür wecken müssen, daß in wachsendem Maß öffentliche Mittel für Aufgaben der Entwicklungspolitik aufgewendet werden müssen.

5. Christen sollen freiwillig einen angemessenen Prozentsatz ihres Einkommens zur Verfügung stellen. Ebenso sollen die Kirchen einen wachsenden Anteil ihrer Einnahmen bereitstellen. In den kirchlichen Haushalten soll eine neue Rangfolge der Prioritäten gelten.

VIII. Zukunft der Kirche — Zukunft der Welt.

Du machst neu die Gestalt der Erde. (Psalm 104, 30) Das Leitwort der Weltkirchenkonferenz von Uppsala lautet: „Siehe, ich mache alles neu.“ Christen leben schon jetzt im Anfang von Gottes Zukunft. Der Blick auf die Zukunft hält die Kirche in Bewegung. Sie ist die Pilgerschar derer, die auf das Kommen ihres Herrn hin unterwegs sind. Darum gibt es keinen Stillstand, kein Ausruhen bei dem Erreichten, keine Absicherung hinter verfestigten Positionen. Dem Wandel der Welt und Wechsel aller Verhältnisse begegnet die Kirche mit der Bereitschaft, sich selber zu verändern. Entwicklung in der Welt nötigt zu Entwicklungen in der Kirche. Mehr Einheit, tiefere Wahrheit, größere Liebe, getrostere Hoffnung bestimmen Auftrag und Weg. Nicht in sich selbst hat die Kirche die Verheißen der Zukunft, ihre Kraft ist schwach, ihre Versuchung ist groß. Der Weg des Leidens bleibt ihr nicht erspart, wenn sie den Weg des Gehorsams geht. Darin aber, daß sie Christus als Hoffnung der Welt bezeugt, besteht auch die Zukunft der Kirche. Gott bringt sie zu seinem Ziel, auch wenn wir versagen und scheitern. Er treibt uns mit allen unseren notwendigen Anstrengungen in das demütige Gebet: Dein Reich komme.

Die Möglichkeit der Publikation in zwei Nummern des AUFBRUCH, um damit die Problematik auch in die breite Öffentlichkeit zu tragen, wurde ins Auge gefaßt. Neben der bloßen Information sollte eine langfristige Bearbeitung der gesamten weltweiten Fragen des Entwicklungsdienstes im Sinne des Nachmittagsreferats von Dr. Lefringhausen in Angriff genommen werden.

Eine spezifische Aussage über die Notwendigkeit einer rationalen engagierten Aufklärung der christlichen Öffentlichkeit sollte als Auswirkung der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage erfolgen. Die

finanzielle Abzweigung von 2 Prozent des kirchlichen Haushalts wurde als notwendig erachtet und sollte darüber hinaus allen Gemeindegliedern gegenüber begründet und verdeutlicht werden.

Als Ergebnis des guten Gesprächs wurden zwei Aktionen vorgeschlagen, und zwar in Form zweier Flugblätter:

1. ein Flugblatt über die Gemeindediakonie und Ökumenediakonie an die Ältesten,
2. ein Flugblatt an sogenannte Dienstgruppen, das das finanzielle Engagement und Opfer für die Entwicklungsländer erläutert und begründen soll.

Der Mangel an Zeit erlaubte es der ersten Gruppe des Hauptausschusses leider nicht, eine formulierte Empfehlung der Landessynode vorzulegen. Sie wird aber noch im Laufe dieser Tagung formuliert und dann der Synode übergeben. (Allgemeiner Beifall!)

Zweiter stellvertretender Präsident **Schneider**: Wir danken auch für dieses Berichtsreferat und sind damit am Schluß dieser Berichterstattung aus den Dis-

kussionsverhandlungen über die beiden heutigen Themen aus den vier Gruppen angekommen. Es ist ja beschlossen, daß, so wie gestern auch heute keine Aussprache mehr darüber stattfinden soll. Damit wären wir am Schluß dieses Arbeitstages angekommen, an dem wir sicherlich wieder dankbar empfunden haben, daß hier doch über gerade uns in den Gemeinden und in unserem kirchlichen Dienst nahestehende Probleme behandelt wurden, weshalb vielleicht auch die Berichterstattung so ausführlich, festhaltend, was man aus dem eigenen kirchlichen Lebenskreis erfährt oder miterlebt, hier zum Ausdruck gekommen ist. Und die Flugblattentwürfe können ja dann als Material weitergegeben werden an den Oberkirchenrat, wenn diese Frage der Publikationen für die Entwicklungshilfe nun aktiviert werden soll.

Synodaler **Hollstein** spricht das Schlußgebet.

— Ende der Sitzung um 21 Uhr —

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 17. April 1969, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe von Eingängen

II.

Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

Berichterstatter: Synodaler Bußmann

III.

Bericht der Gesangbuchkommission zur 18. Auflage des Gesangbuches

Berichterstatter: Synodaler Gorenflos

IV.

Gemeinsamer Bericht des Finanz- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterl. Evangelischen Kirchenfonds

Berichterstatter für FA: Synodaler Hollstein
Berichterstatter für RA: Synodaler Dr. Gessner

V.

Berichte des Rechtsausschusses zu:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Teilung des Kirchenbezirks Konstanz in einen Kirchenbezirk Konstanz und einen Kirchenbezirk Überlingen—Stockach
Berichterstatter: Synodaler Kley
2. a) Antrag der Bezirkssynode Wertheim: Öffentlichkeit der Kirchengemeinderatssitzungen
b) Bitte des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau zur Strukturreform
c) Antrag der Liturgischen Kommission: Neufassung der Verpflichtung der Landessynoden
d) Antrag des Pfarrdiakons Drechsler und 2 A.: Antrag auf Änderung des Pfarrdiakonen gesetzes
e) Antrag des Pfarrers Becher in Schopfheim: Ergänzung des Pfarrdiakonengesetzes
f) Antrag des Pfarrers Becher in Schopfheim: Führung der Dienstbezeichnung „Pfarrer“ durch die Pfarrverwalter
Berichterstatterin: Synodale Dr. Borchardt

VI.

Berichte des Finanzausschusses zu:

1. Jahresabschluß 1968
Berichterstatter: Synodaler Herm. Schneider
2. Möglichkeiten von Steuernenkungsmaßnahmen
Berichterstatter: Synodaler Herm. Schneider
3. Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden
Berichterstatter: Synodaler Gabriel

4. Finanzhilfe zum Bau eines zweiten Tagungsraumes beim August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld
Berichterstatter: Synodaler Jörger

5. Bauvorhaben: Theologisches Studienhaus Heidelberg
Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

VII.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Dekan Schweikhart um das Eingangsgebet.

Synodaler Dekan Schweikhart spricht das Eingangsgebet.

I.

Den Eheleuten Martin ist heute morgen ein Sohn geschenkt worden. (Allgemeiner Beifall!) Der Vater ist zwar noch nicht eingetroffen, aber wir wünschen bereits jetzt den Eltern und dem neuen Erdenbürger alles Gute.

Darf ich nun beginnen: Antrag theologische Tagung über das heilige Abendmahl:

Auf der Herbsttagung 1969, spätestens auf der Frühjahrssynode 1970, ist der „theologische Tag“ (siehe Beschuß der Synode Protokoll Herbst 1968, Seite 64) der Frage des heiligen Abendmahls unter Einschluß des Themas Frühkommunion zu widmen.

Begründung:

Im Hauptbericht des EOK von 1965 bis 1968, der der Frühjahrssynode 1969 vorliegt, wird auf Seite 15 gesagt, daß im Bereich der EKD wie auch im Bereich ausländischer evangelischer Kirchen kritische Stimmen im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Konfirmation und erstem Gang zum heiligen Abendmahl laut werden. Es ist im Hauptbericht dazu vorgeschlagen, diese Frage für unsere Landeskirche bei der neuerlichen Beratung des liturgischen Konfirmationsformulars im Jahre 1971 zu behandeln.

Dieser Vorschlag kommt einer Bitte der Synode im April 1967 nur bedingt entgegen, deren Inhalt war:

„Die Synode bittet den EOK, sie auf einer ihrer nächsten Tagungen in geeigneter Weise, etwa durch Referate, zu unterrichten über die theologischen, pädagogischen und psychologischen Aspekte der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen getaufte Kinder zum ersten Abendmahl gehen dürfen“ (Protokoll April 1967, Seite 132).

Im Antrag von Herrn Pfarrer Hollstein im Herbst 1968, der in Fortsetzung der theologischen Synodalarbeit den „theologischen Tag“ jeweils während einer Synodaltagung erbat, ist sehr zutreffend ausgesprochen, daß die Sachdiskussion von in der Synode zu behandelnden Gegenständen häufig durch gleichzeitige Klärung theologischer Grundfragen belastet ist. Dies könnte dann eher vermieden werden, wenn die

theologische Abklärung zuvor gesondert erfolgt (Seite 63 im Protokoll, Herbst 1968).

In diesem Sinne würde für die neuerliche Behandlung des liturgischen Konfirmationsformulars und die wahrscheinlich auch erneute Behandlung der Konfirmationsordnung überhaupt die theologische Arbeit über das heilige Abendmahl unter Einschluß der Frage der Frühkommunion eine Hilfe bedeuten.

Der Antrag ist unterzeichnet von Frau Dr. Borchardt, Dr. Siegfried Müller, Hermann Günther, Dr. Blesken, Hollstein, Gorenflos und Herb.

Es ist oben bei Beginn des Antrags ausgeführt: auf der Herbsttagung 1969, spätestens auf der Frühjahrstagung 1970. Ich glaube, wir müssen ohnehin das zweite ins Auge fassen; denn im kommenden Herbst haben wir mindestens drei größere Tagesordnungspunkte: Tauffrage, das Paket Verfassungsänderung und Steuersynode. Auch wird meines Erachtens die Zeit zur Vorbereitung zu kurz sein, wenn wir nur ein halbes Jahr vorsehen. Das jetzt nur ganz kurz dazu gesagt. Im übrigen unterbreite ich den Vorschlag, diesen Antrag dem Hauptausschuß zur ersten Vorbereitung zu übergeben. Wer kann dem nicht zustimmen? — Enthaltung? — Somit einstimmig gebilligt.

Nächster Antrag, der ungefähr vor einer halben Stunde eingegangen ist:

Evangelische Studentengemeinde Konstanz

An die Synode

Betrifft: Antrag zum Erlaß des EOK vom 10. Februar 1969

Es ist der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats, den Sie alle erhalten haben, betrifft: Gottesdienste in neuer Gestalt, mit dem Aktenzeichen 31/0 — 2638/69.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der Evangelischen Studentengemeinde Konstanz teile ich Ihnen im Namen der Vollversammlung mit, daß wir besorgt sind, daß durch den oben genannten Erlaß die dringend erforderliche Gottesdienstreform in sehr starkem Maße behindert wird. Zugleich wird darin die Entscheidung der Einzelgemeinden hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes stark eingeengt. Der Umfang der bisherigen Gottesdienstversuche ist auf die ganze Landeskirche gesehen derart bescheiden, daß eine Ermutigung nötiger ist als eine Eindämmung. Bisher waren fast alle „Gottesdienste in neuer Form“ Sondergottesdienste, die nicht anstelle des Hauptgottesdienstes gehalten wurden. Das entscheidende Moment einer Reform des Gottesdienstes ist es dagegen, daß die Reform in dem normalen Gottesdienst realisiert wird. Genau diese Möglichkeit wird durch die sieben, zum Teil erheblich die Autonomie der Einzelgemeinde beschränkenden Vорbedingungen des oben genannten Erlaßes für die Durchführung eines Gottesdienstes in neuer Form anstelle des Hauptgottesdienstes dermaßen erschwert, daß wir befürchten müssen, daß dieser „Sonderfall“ (wie es in dem Erlaß heißt) nur höchst selten eintritt.

Angesichts der Tatsache, daß gerade die vorherrschende Gottesdienstform viele aufgeschlossene, geistig anspruchsvolle und konstruktiv kritisch denkende Gemeindeglieder vom Gottesdienstbesuch fernhält, ist es ein seelsorgerliches Gebot, die herrschende Gottesdienstform zu relativieren und in einer Vielfalt von Formen hereinzunehmen.

Die vom Erlaß empfohlene Auflockerung der bestehenden Gottesdienstformen bringt gerade nicht, was der oben genannte Personenkreis erwartet, die partnerschaftliche Beteiligung des sogenannten Laien an der Verkündigung. Dies ist der entscheidende Kern der bisherigen Gottesdienstversuche, der den Bedürfnissen derer entgegenkommt, die mit den bisherigen Formen nicht mehr zu erreichen sind.

Wir bitten die Synode und den Oberkirchenrat daher dringend:

1. den oben genannten Erlaß aufzuheben;
2. die Häufigkeit und Form von Gottesdiensten in neuer Gestalt anstelle des Hauptgottesdienstes der alleinigen Entscheidung der einzelnen Gemeinden zu überlassen und
3. diese zu ermuntern, entsprechenden Versuchen Raum zu geben.

Wir möchten betonen, daß es dabei für uns eine Selbstverständlichkeit ist, daß die neuen Gottesdienste nur aufgrund brüderlicher Absprache in der Einzelgemeinde durchgeführt werden.

Für die Evangelische Studentengemeinde Konstanz
(gez.) Klaus Heidenreich, Studentenpfarrer

Diesen Antrag, der auch durchschriftlich an Herrn Oberkirchenrat Kühlewein gegangen ist, möchte ich dem Hauptausschuß zur ersten Behandlung überweisen. Wären Sie damit einverstanden? — Wer kann es nicht tun? — Enthaltung? — 2 Enthaltungen.

Nun käme Tagesordnungspunkt

II.

Hier darf ich Herrn Bußmann bitten, den Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ zu geben.

Berichterstatter Synodaler Bußmann: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der von der Synode vor einem Jahr eingesetzte Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ ist seit der Herbsttagung 1968 unter dem Vorsitz des Konsynodalen Gorenflos fünfmal mit Kirchenrat Herrmann zusammengekommen, darunter einmal im Berufsförderungswerk in Heidelberg. Er stand wiederum vor der Aufgabe, über die gezielte Verwendung der von der Synode zum zweiten Mal bereitgestellten 100 000 DM und der auf diese Initialzündung hin aus den Gemeinden in erfreulichem Maße beim Diakonischen Werk eingegangenen Spenden zu beschließen. Das geschah nach sorgfältigen Überlegungen auf Grund der Informationen, die dem Diakonischen Werk in Karlsruhe zur Verfügung stehen, und die ergänzt wurden durch die Sachkenntnis von Frau Urbig und von Direktor Diehl vom Diakonischen Werk Stuttgart sowie von Direktor Boll vom Rehabilitationszentrum in Heidelberg.

Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel waren und sind nach wie vor das noch immer friedlose Vietnam — und zwar, ich betone, in gleicher Weise Nord- und Südvietnam — und das noch immer vom Hungertod ungezählter Tausender heimgesuchte Biafra. Ich möchte ausdrücklich betonen, im Blick auf Angriffe aus dem badischen Land, die gegen das Diakonische Werk gerichtet wurden bezüglich einer Hilfe an das kommunistische Nordvietnam, daß wir

bei unserem Beschuß vor einem Jahr hier in der Synode gewollt haben, daß diese Hilfe gegeben werden soll ohne Rücksicht auf politische Lager und politische Frontstellungen. Für sämtliche Einzelheiten verweise ich auf die Berichte von Kirchenrat Herrmann im „Hilf-mit-Blatt“ 1/1969, und auf die fortlaufend herausgegebenen Dokumentationen zur Hilfe in Biafra.

Nun haben wir vom Ausschuß uns dieser Tage die Frage vorgelegt, ob wir jetzt den damals erhaltenen Auftrag der Synode als erledigt zurückgeben sollen und dürfen. Man könnte vielleicht zu diesem Schluß kommen im Blick auf die neue Initiative, die jetzt auch von unserer Landeskirche in Sachen Entwicklungshilfe ausgehen wird. Man könnte vielleicht auch der Meinung sein, es wäre sinnvoll, daß dieser Ausschuß in dem für Ökumene und Mission aufgehen würde. Die Mitglieder des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ sind jedoch zu der Überzeugung gekommen, daß der an sie vor Jahresfrist ergangene Auftrag nicht erledigt ist, solange das Elend in Vietnam und Biafra kein Ende nimmt und wir auch nie wissen, wie rasch in einer anderen Gegend der Welt ein neuer Krisenherd aufbricht, gegen den entsprechend der Zielsetzung der Synode angegangen werden muß, man denke nur etwa an den Sudan oder an den Nahen Osten. Auch glauben wir, daß die Eigenart dieser Initiative unserer Synode im Zusammenspiel mit dem Diakonischen Werk nicht durch andere Hilfsmaßnahmen überflüssig geworden ist und auch nicht werden wird. Sie ist ihrer Art nach unkonventionell, wenn man so will, eine Art Mobilitätsprinzip gegenüber einem Kontinuitätsprinzip diakonischen Handelns, beide in gleicher Weise notwendig und berechtigt. Die Synode sollte sich den seinerzeit spontan geschaffenen und inzwischen bewährten Kontakt zum Diakonischen Werk erhalten, um jederzeit die Hände frei zu haben zum Eingreifen an Brennpunkten der Not, eben in unkonventioneller und spontaner Weise.

Sollte die Synode den Sachverhalt auch so sehen, dann bitten wir, uns in der Arbeit dieses Ausschusses dadurch bestätigen zu wollen, daß aus Haushaltssmitteln weitere 100 000 DM bewilligt und dem Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ zur Verfügung gestellt werden. Selbstverständlich wäre es überdies nötig, daß die Gemeindeglieder im badischen Land durch einen Bericht im Aufbruch zum weiteren Mithelfen angeregt werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke für den Bericht und die Arbeit des Ausschusses. Diesen Dank bitte ich, den übrigen Mitgliedern zu übermitteln. Sie haben den Vorschlag gehört. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen?

Synodaler Hermann Schneider: Ich möchte als Vorsitzender des Finanzausschusses bitten, daß uns Gelegenheit gegeben wird, auf der vorgesehenen Zwischentagung über dieses Problem zu sprechen. Es handelt sich nicht darum, daß wir nicht helfen wollten, aber es ist in dem Bericht selbst ausgeführt worden, daß der Ausschuß für sich Überlegungen angestellt hat, ob seine Aufgabe nicht als ausgelaufen oder erledigt angesehen werden könnte. Da wäre es für uns vom Finanzausschuß, die wir die Verantwortung für die

Freigabe der 100 000 DM tragen müssen, wertvoll, wenn wir mit den Freunden von diesem Ausschuß uns einmal über unsere Meinungen austauschen könnten, sonst kommt schließlich der Verdacht auf, daß wir so langsam in eine Salamitaktik kommen, nämlich bei jeder Synodaltagung hier dann überrascht werden von einem solchen Antrag. Das ist nur eine Bitte, daß wir in wirklich brüderlicher Weise diese Angelegenheit gegenseitig aufklären und uns informieren können. Man könnte das ja vielleicht in dieser Weise dann machen, daß die Synode den Finanzausschuß ermächtigt, und — wenn er zustimmt — dann das auch sofort praktiziert werden kann.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich glaube, Herr Bürgermeister Schneider, das läßt sich sehr leicht verwirklichen. 50 Prozent der Mitglieder dieses Ausschusses gehören dem Finanzausschuß an. Wir brauchten uns bloß einmal eine Viertelstunde zu nehmen auf der nächsten Finanzausschuß-Sitzung, dann können wir, Herr Stock und ich, den Finanzausschuß gerne darüber informieren.

Synodaler Trendelenburg: Ich würde vorschlagen, daß wir die 100 000 DM zur Verfügung stellen und uns dann über diese Formfragen unterhalten. Es sollte doch in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entstehen, daß wir hier in dieser speziellen Frage im Moment nicht helfen können, weil wir uns vorher nicht gegenseitig informiert haben. Ich meine, bei dem Betrag, der ja nun wirklich im Vergleich zu der Not in der Welt lächerlich gering ist, möchte ich annehmen, daß sich dieser Eindruck vermeiden ließe.

Berichterstatter Synodaler Büßmann: Wir wollen in keiner Weise einer Entscheidung des Finanzausschusses voreilen. Wir meinen ausdrücklich mit der Bitte an die Synode, unsere Arbeit zu bestätigen, daß der Finanzausschuß sich mit dem ihn angehenden Antrag beschäftigen soll. Es wäre nur die Frage, ob das noch während dieser Tagung, also heute oder morgen, geschehen kann. Sieht der Finanzausschuß dazu noch die Möglichkeit, oder erscheint es notwendig, die Erörterung bis auf eine Zwischentagung zu verschieben? Das hätte natürlich Konsequenzen im Blick auf die weitere Arbeit des Ausschusses in der allernächsten Zeit.

Synodaler Höfflin: Ich schlage vor, die Angelegenheit wie folgt zu regeln: Der Bereitstellung von 100 000 DM jetzt zuzustimmen, im übrigen zu vereinbaren, daß alle Ausschüsse, die haushaltswirksame Vorschläge künftig zu machen gedenken, diese Vorschläge dem Finanzausschuß zunächst zuleiten und erst dann im Plenum vortragen.

Präsident Dr. Angelberger: Eine kleine Bitte, dies nicht als Vorschlag zu bezeichnen, sondern als *Antwort* (Höfflin: Einverstanden)

Wünscht der Berichterstatter nochmals das Wort? Das ist nicht der Fall. Kann ich die Aussprache schließen? (kein Widerspruch) Dann stelle ich zur Abstimmung.

Synodaler Rave zur Geschäftsordnung: Ich würde bitten, diese Abstimmung erst erfolgen zu lassen bei VI., Ziffer 1, Verwendung des Jahresabschlusses 1968. Es ist sinnvoll, daß es dort mit hineingenommen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Bedarf es dessen?

Oberkirchenrat Dr. Jung: Nein es bedarf dessen nicht.

Präsident Dr. Angelberger: So eng ist der Zusammenhang meines Erachtens nicht. Soll das ein Antrag sein?

Synodaler Rave: Das soll ein Antrag sein, denn das Geld muß ja irgendwo herkommen, die 100 000 Mark. Ich wüßte nicht, wo sie herkommen sollen, wenn nicht aus dem verfügbaren Überschuß.

Synodaler Höfflin: Das ergibt sich aus der Vorlage, die Herr Rave schon auf dem Tisch hat, daß dort noch 100 000 DM sind.

Präsident Dr. Angelberger: Bleibt Ihr Antrag bestehen, Herr Rave?

Synodaler Rave: Ich weiß im Moment nicht, von welcher Vorlage Bruder Höfflin gesprochen hat. Ich ziehe es zurück. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Nun steht der Antrag Höfflin zur Abstimmung. Soll er wiederholt werden? Das ist nicht der Fall.

Wer ist gegen Antrag Höfflin, und zwar beide Teile gleichzeitig:

1. Bewilligung,
2. grundsätzlich Verbindungsaufnahme.

Wer ist gegen den Antrag Höfflin? Wer enthält sich?

Dann wäre der Antrag einstimmig angenommen.

Im Teil

III.

unserer Tagesordnung berichtet Konsynodaler Gorenflos über die Arbeit der Gesangbuchkommission zur 18. Auflage des Gesangbuchs.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Liebe Konsynodale! Sie haben in der Herbstsitzung 1968 folgendem Verfahren zugestimmt: Nach Abschluß ihrer Arbeiten zur 18. Auflage des Gesangbuches legt die Gesangbuchkommission dem Landeskirchenrat ihre Unterlagen vor. Dieser wird ermächtigt, unter Inanspruchnahme von § 104 Absatz 2 der Grundordnung über diese Unterlagen zu befinden und sie zur Drucklegung weiterzugeben. Sie werden nun heute nachträglich die Zustimmung zu den wohl erwogenen Entscheidungen des Landeskirchenrats erteilen. Ich möchte dazu in Klammer sagen: dem Landeskirchenrat gehören zehn Synodale an, das sind 15 Prozent der Gesamtsynode.

Die Notwendigkeit zu diesem Verfahren ergab sich aus dem Zeitdruck, unter dem gearbeitet werden mußte. Nur wenn die Unterlagen zur 18. Auflage noch im frühen Frühjahr 1969 dem Verlag zugewiesen werden konnten, konnte die 18. Auflage noch rechtzeitig vor Schuljahrsbeginn 1970 auf den Markt gebracht werden. Die Bestände der 17. Auflage können den Bedarf bis dahin gerade noch decken. Eine terminliche Verzögerung hätte eine Zwischenauflage nötig gemacht. Diese hätte den Markt vorläufig blockiert, da sie aus Rentabilitätsgründen nicht beliebig klein gehalten werden kann. Mit anderen Worten: die 18. Auflage hätte auf unbestimmte Zeit

hinausgeschoben werden müssen. Das war aber ja bekanntlich nicht im Sinne des Erfinders.

Welchen Beschlüssen des Landeskirchenrats müssen Sie nun nachträglich zustimmen? Der Herr Landesbischof, der ja Vorsitzender des Landeskirchenrats ist, hat mich ermächtigt, diese Beschlüsse inhaltlich kurz zu umreißen.

Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

1. Druckfehlerberichtigung

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Choralbuches wurde die 17. Auflage genau auf Druckfehler untersucht. Die Druckfehlerberichtigungen werden in die 18. Auflage hineingearbeitet.

2. Neugruppierung

Ein wesentlicher redaktioneller Eingriff ist die Plazierung der Gottesdienstordnung an den Anfang des Gesangbuches vor dem Liedstammteil. Dadurch wird die gottesdienstliche Funktion des Gesangbuches hervorgehoben und vielen auswärtigen Gottesdienstbesuchern, vor allem in den Ferienzeiten, das unmittelbare Zurechtfinden erleichtert. Die Lieder 1—394 werden auf einem besonderen Blatt den Titel erhalten: „I. Teil Die gemeinsamen Lieder der EKD.“ Es folgt dann der II. Teil: Die besonderen Lieder der Evangelischen Landeskirche in Baden. Auch die Gebete werden mit einem besonderen eingeschossenen Blatt auf diese Weise als eigenständige Gruppe hervorgehoben. Ferner ist zu erwähnen die Neugestaltung des Abschnittes „Wochenlieder“ und „Wochensprüche“. Er wird erweitert in Anlehnung an das württembergische Gesangbuch in „Wochensprüche, Predigttexte (6 Reihen), Wochenlieder und Psalmen“. Die Predigttexte werden auf Grund eines Beschlusses des Landeskirchenrats nach dem revidierten Bibeltext voll ausgedruckt. Eine weitere Veränderung wird im historischen Teil vorgenommen. Die Lebensdaten der Verfasser der Liedertexte und Weisen werden in den geschichtlichen Abriß eingearbeitet, um ihre Stellung im liedgeschichtlichen Zusammenhang deutlicher zu machen. Ein alphabetischer Namensindex wird beigefügt, der das rasche Auffinden ermöglicht.

3. Gottesdienstordnungen

Die redaktionelle Überarbeitung der Gottesdienstordnungen hat die Gesangbuchkommission an die Liturgische Kommission delegiert. Die Liturgische Kommission hat acht Ordnungsstrukturen erarbeitet, die in klarer Übersicht auf je einer Seite abgedruckt werden. Die Plazierung dieser Ordnungen in der neuen Auflage an den Anfang des Gesangbuches habe ich bereits erwähnt.

4. Änderungen im Liedstammteil

1950 legte der VEK (Verein Evangelischer Kirchenchöre) unter Leitung von Professor Mahrenholz den sogenannten Einheitsstammteil vor. Der Einheitsstammteil ist eine Art Urmeter, an dem die Stammteile, wie sie die einzelnen Lan-

deskirchen in ihren Ausgaben dann tatsächlich ausgedruckt haben, immer wieder gemessen werden sollen. Unsere Landessynode hat im April 1961 eine Reihe von Änderungen gegenüber dem Einheitsstammteil vorgenommen. Mit diesen Änderungen wurde badisches Sondergut erhalten, um unseren Gesangbuchbenützern den Übergang zum neuen Gesangbuch zu erleichtern. In der 18. Auflage nun wird der Liedstammteil unseres Gesangbuchs durch eine Reihe von Einzeländerungen verstärkt dem Einheitsstammteil angenähert. Damit wird ein Beitrag zur Vereinheitlichung des Stammteils im Raume der EKD geleistet.

5. Typographie

Grundsätzlich wurde die traditionelle Fraktur (Schwabacher Type) zugunsten einer Form der Antiqua aufgegeben. (Beifall!)

Aus den drei vorgeschlagenen Antiquatypen Sabon, Optima und Life fiel die Wahl auf Life. Es sind einige der anwesenden Synoden im Besitze dieser drei Vorlagen. Vielleicht ist es interessant für sie, das nochmal einzusehen. Ich möchte diejenigen bitten, die es haben, das herumgehen zu lassen. Also die Wahl fiel auf Life. — Darf ich vielleicht meines noch rein geben. Neben der formschönen Gestalt dieser Type fiel bei dieser Entscheidung noch ein drucktechnischer Grund ins Gewicht. Die Life läuft etwa gleich weit wie die bisherige Schwabacher Type. Der Text kann ohne allzu große Schwierigkeiten dem alten Notensystem untergelegt werden.

6. Format

Gegenüber dem bisherigen Großformat — ich habe Ihnen zur optischen Veräewisserung ein solches Exemplar mitgebracht; Sie kennen es — (Satzspiegel 80 mm Breite / 137 mm Höhe) und dem aus ihm verkleinerten Kleinformat (63 mm Breite / 107 mm Höhe der Satzspiegel) fiel die Wahl auf ein einheitliches Mittelformat (77 mm Breite / 126 mm Höhe). Dieses Mittelformat ist zur Zeit im Anmarsch von Karlsruhe; ich habe es leider noch nicht hier. Es wird wohl irgendwie jetzt demnächst kommen, und ich kann es Ihnen dann zeigen. Also zwischen diesen beiden Größen — Sie könnens sich vielleicht ausdenken — ist da ein Mittelformat konzipiert, und der Landeskirchenrat hat sich für dieses einheitliche Mittelformat entschieden. Es gibt also in Zukunft nicht mehr diese beiden Formate, sondern ein einheitliches Mittelformat. Dieses Mittelformat ist so handlich, daß die Wünsche der Käufer, die kein allzu großes Format schätzen, voll befriedigt werden können. Sollte von Käufern mit schlechten Augen eine größere Type verlangt werden, so ist es jederzeit möglich, eine entsprechende Auflage mit einem größeren Format herzustellen.

Soweit hat der Landeskirchenrat verfügt und entschieden über die 18. Auflage des Gesangbuchs, und Ihnen fällt nun die Aufgabe zu, zunächst — ich würde vorschlagen, daß wir dies in diesem Arbeits-

gang erledigen, in diesem Abschnitt 4 — diese Entscheidungen nachträglich zu sanktionieren. Ich habe es so formuliert:

In Ausführung ihres Beschlusses auf der Herbsttagung 1968 möge die Landessynode den Beschlüssen des Landeskirchenrats zur 18. Auflage unseres Gesangbuchs nachträglich ihre Zustimmung erteilen.

Das wäre der erste Arbeitsgang.

Es kommt jetzt der Gebetsteil, der ja zu Ihrer Entscheidung gestellt ist.

Präsident Dr. Angelberger: Ich stelle den ersten Teil der Ausführungen zur Aussprache. — Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall, so daß über Ihren ersten Vorschlag bereits abgestimmt werden kann. Wer stimmt dem Beschuß des Landeskirchenrats nicht zu, das heißt, wer gibt ihm nicht die Zustimmung? — Enthaltung, bitte? — 2 Enthaltungen.

Nun zum nächsten Teil: Gebetsteil. Es sind Exemplare der Zusammenstellung hierhergebracht worden, jedoch nicht der Zahl der anwesenden Synoden entsprechend. Deshalb die Bitte: wer als Mitglied des Landeskirchenrats, der Liturgischen Kommission oder eines Ausschusses schon ein Exemplar erhalten und allerdings nicht mitgebracht hat, der möge nicht ein zweites nehmen, denn sonst kommt ein anderer Synodaler zu kurz, der noch kein Exemplar erhalten hat. — Herr Wettach wird jetzt ausstellen; im Anschluß hieran bitte ich Sie, Herr Gorenflos, um Fortsetzung Ihres Berichtes.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Ich nehme an, daß nun jeder von Ihnen im Besitz eines solchen Exemplares ist. Der Gebetsteil ist darin abgedruckt. Sie werden es nachher zur Hand nehmen müssen, daß wir die verschiedenen Akzente, die dort gesetzt sind, auch optisch mitverfolgen können.

Der Verlag teilte uns mit, daß mit dem Druck des revidierten Gebetsteiles etwas später begonnen werden könnte (terminus ad quem Juni 1969), da die Arbeitskapazität mit den inzwischen begonnenen Umbrucharbeiten an den bereits durch den Landeskirchenrat beschlossenen Teilen voll ausgelastet ist. Der Landeskirchenrat hat deshalb auf seiner Sitzung am 17. März beschlossen, die Synode selbst über den Gebetsteil entscheiden zu lassen.

Zu dem Ihnen vorliegenden Gebetsteil möchte ich zunächst einmal etwas Grundsätzliches sagen:

In Erfüllung des Auftrages der Synode nahm nun die Unterkommission Gebet innerhalb der Gesangbuchkommission die Redaktion des Gebetsteiles in Angriff. Die sprachliche Gestaltung der bisherigen Gebete erschien uns in vielen Punkten revisionsbedürftig. Aber wir sahen uns nach vielen Versuchen außerstande, Gebete, die mit allen ihren sprachlichen Unvollkommenheiten eben doch ein unzerreißbares Ganzes sind, einfach — lassen Sie es mich mal salopp ausdrücken — wie ein Fahrrad auseinanderzunehmen, Ersatzteile anzufügen und dann wieder zusammenzubauen. Das ging über unsere inneren Möglichkeiten. Wir beauftragten deshalb Herrn D. Erb und Herrn Oberstudienrat Pfarrer Schneider-Freiburg, originelle Neuentwürfe vorzulegen. Diese wurden im Plenum der Gesangbuchkommission zur Diskussion gestellt und auf der

Basis der dort gemachten Anregungen und Einwände sprachlich so gefiltert, wie Sie sie nun in der Vorlage vor sich haben.

Rechtlich unterliegt der Gebetsteil keiner vertraglichen Regelung innerhalb der EKD. Inhaltlich gesehen ist der Gebetsteil unseres Gesangbuches nach Auffassung der Gesangbuchkommission kein sakrosankter Text. Vielmehr betrachten wir den Gebetsteil als einen immer wieder neu zu gestaltenden Ausschnitt aus dem großen Strom der Gebete aller Brüder in unserer Kirche. Der Gebetsteil unseres Gesangbuches soll lebendige Anstöße vermitteln, aber nicht starre Formeln tradieren. Nach 18 Jahren Anwendung der bisherigen Gebete ist eine sprachliche Abnützung und, auch gerade beim fleißigen Beter, eine Unlust, immer wieder auf die gleichen Gebete zurückzgreifen zu sollen, unvermeidbar. In einer Zeit schwindelerregender Veränderungen unserer geistlichen und kirchlichen Situation erschien es uns unvertretbar, in übervorsichtiger Schreibstilbenägigkeit an den Gebeten der bisherigen Auflagen Flickschusterarbeit auszuführen. Der Gebetsteil des Gesangbuches ist für die Mehrzahl unserer Gemeindeglieder das einzige angewendete Gebetbuch überhaupt. Wir konnten uns deshalb nicht entschließen, einen Beitrag zur Stagnation, zur Eintümpelung des Gebetslebens in unserer Landeskirche zu leisten, wenn wir schon die Mühe einer redaktionellen Überarbeitung auf uns zu nehmen haben.

Nun bitte ich Sie, nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen das Ihnen vorliegende Exemplar zur Hand zu nehmen und je nach meinen Erklärungen die Sache zu verfolgen.

Neu an diesem Ihnen vorliegenden Gebetsteil ist folgendes:

1. Das einleitende Wort Jörg Erbs „Guter Rat zum Beten“. Die sprachliche und geistliche Qualität dieses Stücks spricht nach einhelliger Meinung der Gesangbuchkommission für sich selbst.

Sie können es natürlich jetzt im Augenblick nicht schnell durchlesen, aber nehmen Sie sichs mal zunächst vor.

2. Zwei Autoren haben originale Gebetsreihen geschaffen, die sich in ihrem Klima, ihrer Intention und ihrer Sprachgestalt voneinander unterscheiden, aber doch in sich ein Ganzes darstellen. Sie vermitteln dem, der ernstlich nach Gebetshilfe sucht, eine Variationsbreite von Gebetsaussagen, wie sie die Gebete der bisherigen Auflage nicht kennen.

3. Ein umfassender Abschnitt für Gebete auf dem Krankenlager liegt vor, ebenfalls in Form eines Angebots in diesen beiden Stilformen, die ich schon erwähnt habe.

4. Die Einfügung von Kasusgebeten, wie z. B. Kinder auf der Straße, Autofahrt, am Hochzeitsmorgen, usw. sind Neuheiten.

5. Die sprachliche Straffung des Beichtspiegels. Wenn Sie das vielleicht schnell nachsehen wollen — beginnend S. 22 —, werden Sie feststellen, daß die barocke Umständlichkeit des alten Beichtspiegels, ein Leserschreck für den Durchschnittsbenutzer, verlassen und durch den knappen ein-

dringlichen Impuls zum Nachdenken ersetzt ist. Auch hier meinen wir, nach vorwärts gegangen zu sein.

6. Der nummerierte Auszug aus dem Psalter ist als Anhang neu, unter sprachlicher Aufnahme des revidierten Textes, in stichischer Anordnung ausgedruckt, zur Erleichterung für das chorische Beten.

Ich kann Ihnen natürlich nachfühlen, daß Sie, wenn Sie bisher die Sache noch nicht zur Hand gehabt haben, zunächst einmal überwältigt sind von der Masse des Neuen. Ich habe versucht, durch einen Antrag Ihnen Ihre Aufgabe etwas zu erleichtern.

Ich würde vorschlagen, daß wir zunächst einmal darüber abstimmen, ob wir grundsätzlich mit einer derartigen Runderneuerung des Gebetsteiles einverstanden sind. Wenn die Synode diese Grundsatzentscheidung getroffen hat, dann möchte ich in einem weiteren Antrag um die Einsetzung eines Ausschusses bitten, der den vorliegenden Gebetsteil noch einmal durchforstet, durchgeht und untersucht, und der dann ermächtigt wird, seine durchgesehene Arbeit dem Verlag zuzuleiten.

Ich formuliere zunächst die erste Entscheidung, die wohl hier getroffen werden muß:

Die Landessynode möge grundsätzlich der von der Gesangbuchkommission vorgelegten Revision des Gebetsteils für die 18. Auflage zustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich stelle diesen Teil zur Aussprache.

Synodaler Hollstein: Wir haben in der Liturgischen Kommission diesen Gebetsanhang einmal vorgelegt bekommen, allerdings waren nicht einmal genug Exemplare vorhanden. Wir hatten auch gar keine Zeit, es im einzelnen durchzusehen, haben aber bei einem ersten raschen Überlesen doch gemeint, es sei nicht einfach unbesehen so zu übernehmen, es müsse also doch etwas gründlicher durchgearbeitet werden. Wir haben beschlossen, bei unserer nächsten Sitzung, die in der nächsten Woche schon stattfindet, diesen Gebetsteil vorzunehmen und durchzusehen. Ihn, so wie er ist, unbesehen in das Gesangbuch zu übernehmen, konnten wir nicht für gut halten und meinten, der Synode vorschlagen zu müssen, ihn auf keinen Fall jetzt in Bausch und Bogen zu genehmigen.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Herr Hollstein, ich wundere mich natürlich, der ich Vorsitzender der Gesangbuchkommission war, daß die uns damals im Landeskirchenrat gegebene Zusage, daß die Liturgische Kommission diese, wie ich weiß, sehr harte Arbeit bis zur Synode erledigt, nicht eingehalten worden ist. Das hemmt natürlich nun die ganze Prozedur. Aber ich kann es nicht ändern. Ich möchte Sie deshalb fragen, ob Sie vielleicht von dem Antrag 2 b ein stärkeres Vertrauen zu unserem Verfahren gewinnen. Darf ich ihn mal vorlesen, Herr Vorsitzender? (Ja bitte)

Die Landessynode möge eine aus 7 Synodalen bestehende Sachverständigenkommission ermächtigen, den von der Gesangbuchkommission vorgelegten Gebetsteil nochmals gründlich

durchzuarbeiten und ihn mit den eingearbeiteten Veränderungen spätestens bis zum 30. Juni 1969 zur Drucklegung weiterzureichen.

Herr Hollstein, würde Ihnen das eine Hilfe sein?

Synodaler Hollstein: Ich glaube nicht, daß die Liturgische Kommission dem zustimmen wird. Warum muß hier ein zusätzlicher Sachausschuß gegründet werden? Die Liturgische Kommission wäre in der Lage, bis zu diesem Termin die Arbeit geleistet zu haben.

Oberkirchenrat Kühlewein: Darf ich zur Verteidigung der Liturgischen Kommission sagen, daß wir die Arbeit gerne unternommen hätten, wenn es im Bereich der Möglichkeit gewesen wäre. Stellen Sie sich einmal diese Arbeit vor, wir brauchen dazu in der Liturgischen Kommission mindestens drei, vier Sitzungen, um die Gebete wirklich durchzuarbeiten. Aber die schwierigste Frage, liebe Synodale, ist die, man müßte die beiden Verfasser der Gebete, die ja originelle Arbeit vorgelegt haben, fragen, ob sie damit einverstanden sind, daß ihre Arbeit nun von einer Kommission durchgesehen und, wie vorhin gesagt worden ist, durchforstet wird. So viel ich weiß, waren sie nicht dazu bereit.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Ich würde vorschlagen, daß vielleicht Herr Erb als der eine Verfasser einmal für seine Person zu diesem Problem Stellung nimmt.

Synodaler D. Erb: Ich bin nicht empfindlich. Ich bin ja zweimal in der Synode durch die Mühle gedreht worden: Beim „Schild des Glaubens“ und beim „Guten Hirten“. Zu einem dritten Mahlgang bin ich nicht bereit. Heute Gebete für andere zu formulieren, ist ein Akt der Entäußerung. Mir graut, wenn die Liturgische Kommission in drei oder vier Sitzungen sich mit den Gebeten beschäftigen will. Da ziehe ich dann eher meine Arbeit zurück.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Darf ich Herrn Hollstein noch einmal etwas zu bedenken geben. Formulieren Sie ein Gebet und geben Sie es hundert Leuten zur Durchsicht, dann werden hundert Verbesserungsvorschläge gemacht und dann scheint zunächst einmal das erstrebte Idealgebet vorhanden zu sein. Nun geben Sie dieses erstrebte Idealgebet einem hunderteinten Mann und dann wird dieser es wieder zerreißen. Ich glaube nicht, daß wir im Gebetsteil zu solchen idealen endgültigen Formen kommen können, wie es vielleicht sich manche vorstellen. Wenn ich jedoch die alten Gebete hier im Gesangbuch vergleiche mit dem, was die beiden Autoren vorgelegt haben, dann meine ich doch, daß das ein großer und guter und wohlüberlegter Fortschritt ist. (Beifall)

Synodaler Hollstein: Das bestreiten wir gar nicht. Wir sagen ja auch gar nicht von vornherein, daß wir am Ende die Sache ablehnen. Aber wir meinen, so unbesehen sollte es nicht ins Gesangbuch übernommen werden.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Dieser Meinung sind wir auch. Deshalb haben wir ja diese Kommission einsetzen wollen.

Synodaler Nübling: Wie wäre es denn, wenn die Liturgische Kommission oder die prüfende Kommission mit den Autoren der Gebete ins Gespräch

trate? Es wäre doch denkbar, daß man manches begründet sagen kann und sich gegenseitig anhört und dann selber wieder bei der Neuformulierung dabei ist.

Präsident Dr. Angelberger: Wollen Sie Ihren Vorschlag nicht in der Form bringen, daß zunächst die Liturgische Kommission, die ja schon einen Zeitpunkt für ihre nächste Kommissionssitzung festgesetzt hat, mit den beiden Autoren zusammen an einem Tag eine Aussprache durchführt und dann in einem zweiten Arbeitsgang die bisherige Kommission ihre Entscheidung fällt. Dann könnte eventuell ein Näherkommen erreicht werden.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Und wenn in irgend einer Form das bearbeitet wird, bitte der terminus ad quem ist der 30. Juni 1969.

Wissen Sie, es gibt in unserer Landeskirche zwei Typen von Menschen, es gibt feine Menschen und solche, die etwas arbeiten wollen. (Heiterkeit) Und wir brauchen hier in diesem Fall keine feinen Menschen. Wir müssen einfach einmal versuchen, etwas durchzudrücken. Wir können nicht immer in Jahrtausenden rechnen. Verstehen Sie bitte, wenn ich für alles bereit bin, was beraten werden soll, aber beachten Sie auch einmal einen solchen Termin. Man kann das nicht ad infinitum machen. Hier ist eine reale Zwangslage gegeben. Wenn wir das nicht bis zum 30. Juni fertigbringen, dann müssen wir eben den alten Gebetsteil wieder ausdrucken.

Synodaler Dr. Sick: Ich meine, es ist ein Unterschied, ob man eine Sammlung von Gebeten herausgibt unter seinem persönlichen Namen, oder ob diese Gebete im Gesangbuch unserer Kirche stehen. Denn dann sind es doch Gebete, die eine Gemeinschaft voraussetzen und für eine Gemeinschaft bestimmt sind. Wenn die Kommission Ihnen, Bruder Erb, eine Reihe begründeter Vorschläge macht, dann müßte man sich doch darüber einigen können. Diese Kommission stellt ja eine gewisse Repräsentation jener Beter dar, die dann einmal auch diese Gebete benützen sollen. Was uns doch bei manchen Gebeten Schwierigkeiten macht, ist dies, daß sie zu sehr individuell von ihrem Verfasser geprägt sind. Das Gemeinschaftsproblem stellt sich hier doch genau so wie bei den agendarischen Gebeten in unserem Gottesdienst.

Ich meine also, da ließe sich sicher ein Kompromiß in der Richtung finden, daß Sie auf der einen Seite Ihr Eigenes bewahrt seien, auf der anderen Seite aber gerade die Gemeinde, die diese Gebete einmal benützt, in ihrem Anliegen berücksichtigt wird. (Beifall)

Synodaler Rave: Ich würde auch für die Überweisung an die Liturgische Kommission plädieren. Es ist ja gar nicht gesagt, daß die Gebete dann sprachlich xmal umformuliert werden. Die Liturgische Kommission hat doch zunächst einmal zu prüfen, ob ein Gebet im Gesamten so brauchbar ist oder nicht.

Ich könnte mir auch vorstellen, daß es sinnvoll ist, hinsichtlich der aufgenommenen Kasusgebete zu überlegen, ob wirklich jeder jetzt aufgenommene Kasus berücksichtigt werden soll, und ob etwa andere Kasus, die wichtig wären, noch hineingenommen werden sollen. Insofern ist die Bereitschaft der

Verfasser zur sprachlichen Änderung der vorliegenden Gebete nicht Voraussetzung dafür, daß man diesen Teil an die Liturgische Kommission gibt. Das ist das eine, was ich als Frage auch an die Gesangbuchkommission hätte.

Zum anderen: Wir haben einen Antrag 2 b gehört. Ich würde für die Beschußfassung begrüßen, wenn man nicht so stückchenweise die Anträge hörte. Ich würde gerne hören, was dann noch 2 a ist, bevor man die erste Abstimmung tätigt.

Präsident Dr. Angelberger: Antrag 2 a ist:

Die Landessynode möge grundsätzlich der von der Gesangbuchkommission vorgelegten Revision des Gebetsteils für die 18. Auflage zustimmen.

Antrag 2 b wäre

dann eine besondere Kommission.

Aber zunächst Herr Baumann.

Synodaler Baumann: Ich habe vor allem Gebete von unserem hier anwesenden Verfasser D. Erb gelesen und muß schon sagen, auch wenn es die Liturgische Kommission übernimmt, zu prüfen, hätte ich die herzliche Bitte, die Gebete wirklich so zu lassen, wie sie sind. Sie sind aus einem Guß. Da kann nicht daran herumgefummelt werden.

Synodaler Höfflin: Ich glaube, wir müssen bei unseren Beschlüssen davon ausgehen, daß wir nicht über die Verfasser der Gebete verfügen können. Deswegen kann sich die Überlegung der Kommission nur darauf beziehen, ob sie diese verfaßten Gebete in den Gebetsteil übernimmt oder darauf verzichten muß. Die Frage wird dann sein, ob sie andere Gebete von anderen Verfassern oder von ihr verfaßte Gebete dort einfügen will. Anders können wir eine Nachprüfung, Überprüfung oder Durchforstung, wie es gesagt worden ist, nicht beschließen.

Synodaler D. Erb: Im Unterausschuß für den „Gebetsteil des Gesangbuchs“ sind die vorliegenden Gebete wiederholt auf Inhalt und sprachliche Gestalt kritisch durchgesehen worden; das ist in einem kleinen Kreis durchaus möglich. Was hier vorliegt, ist keineswegs die erste Fassung. Ich meine auch, sagen zu dürfen, daß keine schriftstellerische Eitelkeit oder Empfindlichkeit im Spiel sei. Daß man an dieser oder jener Stelle über die Vorschläge reden kann, steht außer Zweifel, dazu bin ich ohne weiteres bereit. So sicher, erhaben oder überlegen fühle ich mich nicht, daß ich Rat oder Korrektur zurückweisen könnte. (Beifall) Ich bin im Gegenteil herzlich froh, wenn meine Arbeit Zustimmung oder Annahme findet und die Verantwortung dafür geteilt werden kann. Ich möchte nur nicht noch einmal von vorn anfangen müssen; dazu erkläre ich mich außerstande; ich verspreche mir auch nichts davon.

Präsident Dr. Angelberger: Aber Sie wären, wenn ich es richtig verstanden habe, bereit, mit der Liturgischen Kommission die Sache durchzusprechen?

Synodaler D. Erb: Ja, damit kann ich einverstanden sein.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Feil, bitte!

Synodaler Feil: Ist es nicht möglich, jeweils die Namen unter die Gebete zu setzen? Das ist auch sonst in manchen Gebetsbüchern üblich. Es würde

ja dadurch das Gebet jeweils verantwortlich gedeckt durch den Namen des Verfassers.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Ja, Herr Nübling!

Synodaler Nübling: Das einzige, was denkbar wäre, daß man hinten einen Hinweis gibt, von wem die Gebet stammen.

Präsident Dr. Angelberger: Ähnlich wie es im Gesangbuch auch steht, ja! — Bitte!

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Wir haben natürlich jetzt keine Gelegenheit, mit dem abwesenden Kollegen und Amtsbruder Schneider zu sprechen. Ich habe mich gründlich mit ihm unterhalten über dieses Problem. Und er steht zunächst auch auf dem Standpunkt wie Herr Erb, daß, wenn die ganze Sache noch einmal verrissen wird — wie der Fachausruck für solche Vorgänge ist — bei Anwendung auf Gebete muß man etwas vorsichtig sein; im faktischen ist es so —, daß er dann doch auch keine übertriebene Lust mehr hat, das dadrin zu behalten. Aber ich bin überzeugt, so wie ich ihn kennengelernt habe, daß, wenn zunächst ein liebreiches Gespräch mal stattfindet (Heiterkeit) zwischen ihm, Herrn Erb und der eingesetzten Kommission, daß man da noch über vieles reden kann. Ich glaube aber nicht, daß wir uns da in Abwesenheit der Autoren plötzlich hineinstürzen können. Das wäre das erste.

Das zweite ist ein kleiner Hinweis zum Antrag 2 a. Er lautet — ich wiederhole ihn noch einmal:

Die Landessynode möge grundsätzlich der von der Gesangbuchkommission vorgelegten Revision des Gebetsteiles für die 18. Auflage zustimmen.

Bitte, gestatten Sie mir, kurz das Wort „grundsätzlich“ zu differenzieren. Vielleicht erleichtert Ihnen das Ihre Entscheidung: Grundsätzlich würde bedeuten, daß Sie einverstanden sind, daß dieses Vorwort von Erb zunächst einmal vorausgerückt wird, und das Vorwort, das bisher im alten Gesangbuch war, ersetzt. Grundsätzlich würde heißen, daß Sie, bitte, folgen Sie mal, von 2 an, es ist numeriert, das neue Vaterunser genehmigt wird, der Segen, die beiden Segensformeln. Grundsätzlich würde heißen: die ganze Struktur, der Aufbau, daß auch die Psalmen numeriert am Schluß des Gebetsteiles stehen. Mehr ist das zunächst nicht. Die zweite Entscheidung bezieht sich dann auf den Inhalt. Aber ich möchte Sie zunächst einmal bitten, daß Sie grundsätzlich diesem ganzen Aufbau zustimmen. Dann ist unsere Aufgabe in einer weiteren Kommission eingeschränkt, wir brauchen nur noch inhaltlich daran arbeiten, wenn wir vielleicht auch das eine oder andere umstellen müssen.

Wären Sie nach dieser Erklärung vielleicht in der Lage, diesem Antrag 2 a Ihre Zustimmung zu geben? Grundsätzlich heißt, so, wie es etwa dem Aufbau nach Ihnen vorgelegt worden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich mal, nachdem ich sämtliche Gesichter sehe, einen Zwischenvorschlag machen. Wir vertagen diesen Punkt der Tagesordnung auf morgen Vormittag. Es hat dann jeder die Möglichkeit, in Ruhe das jetzt übergebene Material durchzusehen. (Allgemeine Zustimmung!)

Als zweites: Sie, Herr Gorenflos, nehmen bitte Verbindung mit Herrn Schneider auf. Wenn er sich dem Standpunkt von D. Erb auch anschließt, wäre es dann zweckmäßig, daß die Liturgische Kommission unter Hinzuziehung der beiden Verfasser und von Ihnen als dem Vorsitzenden der Gesangbuchkommission die Sache überarbeitet und — jetzt kommt der nächste Vorschlag — dem Landeskirchenrat vorlegt nach § 104 a zur Entscheidung, und er leitet sie weiter zur Drucklegung. Denn ich habe Bedenken, ob wir es einer neuen kleinen Kommission anvertrauen können, daß sie das endgültige Urteil fällt und die Gesamtmaierie in Druck gibt. Deshalb die drei Vorschläge:

zunächst Vertagung, um die Voraussetzung für den weiteren Fortgang von 2 und 3 zu ermöglichen.

Ich stelle diesen Vorschlag zur Aussprache.

(Zuruf: Gut!)

Eine Wortmeldung liegt nicht vor. — Wer ist gegen den Vorschlag? — Niemand. Enthaltung? — auch nicht. Also unterbrechen wir die Sachbehandlung ganz bis morgen Vormittag.

Ja!

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Herr Vorsitzender, ich habe nun noch einen dritten Antrag, den wir vielleicht doch noch erledigen können; er steht außerhalb dieses Arbeitsprogramms.

Präsident Dr. Angelberger: Es wäre zweckmäßig, wenn wir es morgen täten. Es ist auch besser! —

Ich danke für Ihre Zustimmung, es ist der erste Punkt der morgigen Tagesordnung. Und nun darf ich Sie bitten, das Vorgespräch zu führen, Herr Gorenflos, mit Herrn Schneider in Freiburg.

IV

IV unserer Tagesordnung sieht einen gemeinsamen Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaft Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vor. Für den Finanzausschuß gibt Herr Hollstein den Bericht. Ich darf bitten.

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Der Synode liegt das Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaft Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vor. Sie finden es in der gedruckten Anlage 1. Eine Begründung dazu steht auf der Rückseite. Dazu wurde Ihnen eine weitere vervielfältigte Begründung ausgehändigt.

Die bisher getrennt geführten und verwalteten Fonds der Evangelischen Kirchenschaft Rheinbischofsheim und des Evangelischen Unterländer Kirchenfonds sollen zusammengelegt werden. Damit wird eine schon in früheren Jahren begonnene Vereinfachung in der Vermögensverwaltung der Kirche weitergeführt. Wie Sie aus der gedruckten Begründung linke Spalte Ziffer 3, 3. Absatz, ersehen, wurden schon seit 1924 verschiedene kirchliche Fonds zusammengelegt. Die zum Teil geringen Vermögens-

massen ließen das ratsam erscheinen. Bisher bestanden im Bereich des Unterländer Fonds folgende Bezirksverwaltungsstellen:

1. Evangelische Pflege Schönau Heidelberg
2. Stiftschaffnei Mosbach
3. Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe — Abteilung Unterländer Fonds.

Diese drei Dienststellen verwalten zugleich das Vermögen der Zentralpfarrkasse.

Die Verwaltung der Evangelischen Kirchenschaft Rheinbischofsheim geschieht durch die Evangelischen Stiftungenverwaltung Offenburg.

Künftig wird es nur noch eine Zentrale Bezirksverwaltungsstelle geben, die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg. Die Stiftschaffnei Mosbach und die Stiftungenverwaltung Offenburg werden Außenstelle der Zentrale. Sie behalten ihre Bezeichnung bei. Die Verwaltungsstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe wird aufgehoben. Der Dienstvorstand hat seinen Sitz in Heidelberg, die Außenstellen werden durch einen Beamten des gehobenen Dienstes geleitet. Die Rechnungsführung wird in Heidelberg zentralisiert. Die Evangelische Pflege Schönau hat eine Buchungsmaschine mit elektronischem Datenspeicher erhalten und kann die ganze Rechnungsarbeit schneller und kostensparender erledigen. Die Mahnungen und Rechnungen für Pachtgelder usw., die jährlich einen großen Arbeitsanfall brachten, sollen durch den Computer des Berufsförderungswerks Heidelberg erledigt werden. Die Zusammenlegung wird eine Personaleinsparung von insgesamt sieben Stellen bringen.

Die Vermögensmasse der einzelnen Fonds ist auf Seite 128 dem Hauptbericht beigefügt. Weitere Angaben zum Fondsvermögen finden Sie auch im Hauptbericht auf den Seiten 95—100. Insgesamt besitzt der Unterländer Evangelische Kirchenfonds ein Vermögen von rund 22,4 Millionen und die Evangelische Kirchenschaft Rheinbischofsheim von 2,3 Millionen. Das Vermögen der Zentralpfarrkasse soll weiterhin getrennt verwaltet werden. Aus der sehr unterschiedlichen Größe der beiden Fonds schon erscheint eine Zusammenlegung sinnvoll. Das bringt als Vereinfachung, daß nur ein Haushaltsplan und eine Rechnung gefertigt werden müssen.

Aus den Erträgnissen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds sind folgende Zwecke zu bestreiten:

1. Kompetenzen an 98 Pfarreien, 3 Vikariate und 7 niedere Kirchendienste. Aufwand nach Hpl. 1968/69 hierfür jährlich etwa 200 000 DM.
2. Baupflichten für 53 Kirchen und 41 Pfarrhäuser mit einem Aufwand von rd. 1 Million (nach dem Haushaltsplan 1968/69).
3. Guttatsweise Leistungen an sogenannten ausgefallenen Kirchengemeinden an 14 Kirchen mit rund 50 000,— DM Aufwand (wieder nach Haushaltsplan 1968/69). Ausgefallene Kirchengemeinden sind Gemeinden der ehemaligen Kurpfalz, deren Vermögen im Zuge der Rekatholisierung im Jahre 1705 verloren ging. Für diese Gemeinden hat guttatsweise der Unterländer Evangelische Kirchenfonds die Baulastpflicht übernommen.

Die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim hat Kompetenzen für 19 Pfarreien und ein Vikariat und Baulisten für 18 Kirchen und 9 Pfarrhäuser. Hierfür standen im Haushalt 1968/69 bei einem Bedarf von rund 165 000,— DM aber nur 41 000,— DM

aus den Erträgnissen des Fonds zur Verfügung. Die Verpflichtungen mußten zum Teil durch Darlehen beim Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und zum Teil durch Beihilfe der Landeskirche abgedeckt werden. Die Zusammenlegung erbringt durch Einsparung einen größeren Ertrag, so daß Zuschüsse entbehrlich werden. Damit sich die Ausgaben nicht einseitig zu Lasten des Unterländer Fonds und zu Gunsten der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim verschieben, wurde ein Verteilerschlüssel — an den Baulastpflichten orientiert — errechnet. Der Verteilerschlüssel ergab ein Verhältnis von 10 : 2, das heißt von den Erträgnissen des Vereinigten Fonds werden zehn Teile für die Aufgaben des bisherigen Unterländer Fonds und zwei Teile für die Aufgaben der bisherigen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim verwendet. Können damit nicht alle notwendigen Ausgaben gedeckt werden, wird die Landeskirche weiterhin einzutreten haben.

Zugleich mit der Neuordnung werden zur Verwaltungsvereinfachung der Evangelischen Pflege Schönau als der zentralen Bezirksverwaltungsstelle Verantwortungen und Aufgaben übertragen, die bisher beim Evangelischen Oberkirchenrat lagen. Dadurch soll eine klare Trennung der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats als Aufsichtsbehörde und der Eigenverantwortung der Dienstvorstände erreicht werden. Die Überleitung der bisherigen selbständigen Bezirksverwaltungsstellen in Mosbach und Offenburg in Außenstellen erfolgt im Laufe dieses Jahres, so daß das Gesetz, wie vorgesehen, am 1. Januar 1970 in Kraft treten kann. Die Gewähr für eine reibungslose Überleitung ist auch personell gegeben.

Zu den rechtlichen Fragen wird der Rechtsausschuß berichten.

Der Finanzausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzes.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Darf ich nun Herrn Dr. Gessner bitten, den Bericht für den Rechtsausschuß zu geben.

Berichterstatter Synodaler Dr. Gessner: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale!

Die Vorlage des Landeskirchenrates zu einem kirchlichen Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds wurde dem Finanzausschuß und dem Rechtsausschuß zur Beratung und Berichterstattung überwiesen. Für den Rechtsausschuß darf ich folgendes ausführen:

Zum Vermögen der Landeskirche gehört u. a. der Unterländer Evangelische Kirchenfonds und die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim. Diese Vermögensteile werden nach den Grundsätzen des Stiftungsrechtes verwaltet. (Siehe Seite 97 rechts unten des Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrates 1965/1968).

Wie Sie sich aus der Begründung (Anlage 1a) zur Vorlage hinsichtlich der historischen Entwicklung dieser Fonds informieren können, wurden bereits früher sowohl im Bereich des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds als auch in dem der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim Zusammenlegungen vollzogen. Die jetzt beabsichtigte Vereinigung stellt damit nur die Fortsetzung, wenn nicht den Abschluß einer schon länger eingeleiteten Entwicklung dar. Aus der vorliegenden Begründung, die dem Rechtsausschuß in dankenswerter Weise durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung mündlich erläutert wurde, sowie aus der gedruckten Vorlage darf ich Ihnen nun folgendes hervorheben:

Das Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds beruhte ursprünglich auf einer Widmung. In der Erneuerung dieser Widmung mit Errichtung der Unionsurkunde vom 26. Juli 1821 (Beilage D der Unionsurkunde) wurde eine bestimmte Verwendung dieses Vermögens festgelegt und bestimmt, daß aus diesem Kirchgut die darauf fundierten Besoldungen, Baulisten und sonstige Abgaben zu bestreiten sind.

Dieser Bestimmung sollte — wie es weiter heißt — in alle Zukunft treu geblieben werden. Sie finden dies auf Seite 1f. der maschinenschriftlichen Begründung. Ähnlich verhält es sich bei dem Vermögen der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, wie Sie aus der genannten Begründung auf Seite 3 ersehen können.

Diese auf stiftungsmäßiger Widmung beruhenden Rechte und Pflichten werden nach den Ausführungen von Herrn OKR Dr. Jung in der Weise gewahrt, daß im Verhältnis der derzeitigen Kapitalwerte der fundierten Baulisten der jeweilige Vermögensertrag zur Deckung der Verpflichtungen der vereinigten Fonds herangezogen wird, nach einem Modus also, der auch früher bereits angewandt wurde. Damit ist gewährleistet, daß der Besitzstand der berechtigten Kirchengemeinden nicht beeinträchtigt wird.

Die Vereinigung der beiden Fonds beruht auf dem Streben nach Verwaltungsvereinfachung. Die technische Einrichtung bei der Evangelischen Pflege Schönau, wo in Zukunft allein die Buchungen geführt werden sollen, ist inzwischen so weit fortgeschritten, daß neben einem Zeitgewinn auch Personal eingespart werden kann.

Mit der Vereinigung ist die Änderung des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, vom 24. April und 6. Juli 1937 — Nr. 51 a in der Textsammlung von Niens — erforderlich. In § 2 Absatz 2 dieses kirchlichen Gesetzes entfällt danach die Erwähnung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim. Weiterhin soll mit der Vereinigung die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, wie bereits erwähnt, bei der nunmehr zentralen Bezirksverwaltungsstelle in Heidelberg, der Evangelischen Pflege Schönau konzentriert werden. Die bisherigen Verwaltungsstellen Mosbach und Offenburg sollen lediglich als Außenstellen bestehen bleiben. Damit entfällt künftig deren Erwähnung in § 3 Absatz 3 des genannten kirchlichen Gesetzes. Die Vorlage

sieht gleichzeitig die infolge der Änderung erforderliche sprachliche Neufassung dieses Absatzes vor.

Die Änderung ist gemäß § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz vom 7. 4. 1927) vor ihrer Verkündung dem Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg zur Kenntnisnahme zu zustellen.

Als Ergebnis der Beratung schlägt der Rechtsausschuß einstimmig die Annahme des Gesetzes vor.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! (Beifall) Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler Viebig: Die Überleitung der bisherigen selbständigen Bezirksstellen, vor allen Dingen denke ich dabei an die Evangelische Stiftsschaffnei in Mosbach, wird zu einer reinen Außenstelle in personaler Hinsicht nur dann reibungslos erfolgen können, wenn in einer gemeinsamen Besprechung die Kompetenzabgrenzungen vor allem im Hinblick auf den großen Waldbesitz der Evangelischen Stiftsschaffnei Mosbach zwischen der forsttechnischen Betriebsleitung und der Verwaltung neu geordnet und eindeutig geklärt werden. Dabei sollten sich auch rationellere und fachgerechtere Lösungen, als das bisher schon der Fall war, ergeben.

Ich bitte deshalb, daß der Oberkirchenrat diese gemeinsame Besprechung im Laufe dieses Jahres, also noch vor Inkrafttreten des Gesetzes, anberaumt und unter anderen auch die Forstamtsvorstände dazu einlädt.

Synodaler Trendelenburg: Ich möchte daran anknüpfen. Diese Vereinigung ist sicher sinnvoll, aber wir müssen daran denken, daß die Rentabilität dieser Stiftungen äußerst gering ist und daß es nun nach einer endgültigen Vereinigung dieser beiden Fonds darauf ankommt, diese Rentabilität in ein vernünftiges Verhältnis zum Anlagevermögen zu bringen. Ich bitte, daß man darauf besonderen Wert legt.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat Dr. Jung bitte.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Besprechungen mit den Forstamtsvorständen aller Bezirke sind vorgesehen, in denen die Zusammenarbeit zwischen den künftigen Leitern der Außenstellen und den Forstamtsvorständen abgesprochen werden soll. Darüber hinaus werden die drei Referenten der zentralen Bezirksverwaltungsstelle in Heidelberg, im wesentlichen Beamte des höheren juristischen Dienstes, die Gesprächspartner der Forstdirektion der Forstamtsvorstände, wie auch von Landräten, Bürgermeistern usw. sein, soweit nicht Grundsatzentscheidungen unmittelbar die Teilnahme des Referenten des Oberkirchenrats erforderlich machen.

Zur Frage des Anlagevermögens im Blick auf Rentabilitätsgesichtspunkte: hier darf ich auf die Haushaltplanbesprechungen verweisen. Der Oberkirchenrat prüft in jedem Fall auch dieses Moment beim Einsatz fondseigenen Anlagevermögens. Dieses Moment wird er auch künftig beachten. Im übrigen wird der Finanzausschuß und damit die Landessynode selbst über den Einsatz der Anlagewerte der Fonds laufend unterrichtet.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen: (Nein). Herr Hollstein? (Nein). Herr Gessner? (Nein).

Dann kann ich die Aussprache schließen und das Vereinigungsgesetz zur Abstimmung bringen.

Zunächst die Überschrift des kirchlichen Gesetzes: Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds.

Wer kann der Fassung, wie hier in der gedruckten Vorlage vorgeschlagen, nicht zustimmen? Enthaltung? einstimmig angenommen.

Die Landessynode hat am 17. April 1969 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

§ 1, die Absätze 1 und 2 zusammengenommen:

Wer ist mit dieser vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? Wer enthält sich?

§ 1 ist einstimmig angenommen.

§ 2 bringt nun Änderungen in dem kirchlichen Gesetz über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom 24. April und 6. Juli 1934, und zwar in den

§ 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2.

Diese notwendige Maßnahme ist hier zur Entscheidung gestellt. Wer kann nicht zustimmen? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

Schließlich kommt

§ 3 mit den Bestimmungen des Inkrafttretens und der Beauftragung des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Vollzug des Gesetzes.

Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? Enthaltung?

§ 3 ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich stelle jetzt das gesamte Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds zur Abstimmung.

Wer kann dem vorliegenden Entwurf nicht zustimmen? Wer enthält sich?

Somit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

Wir machen eine Pause bis 5 Minuten nach 1/21 Uhr.

V. 1

Nach kurzer Pause Glocke des Präsidenten **Dr. Angelberger:** Wir hören jetzt die Berichte des Rechtsausschusses, und zwar zunächst den Bericht zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Teilung des Kirchenbezirks Konstanz in einen Kirchenbezirk Konstanz und einen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach. Diesen Bericht gibt unser Synodaler Kley. Darf ich bitten!

Berichterstatter Synodaler Kley: Liebe Konsynode! Unter den uns zugegangenen Vorlagen befindet sich als Anlage 2 die Vorlage des Landeskirchenrats zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Teilung des Kirchenbezirks Konstanz in einen Kirchenbezirk Konstanz und einen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach. Auf Inhalt und Begründung der Vorlage wird Bezug genommen.

Mit der Teilung des Kirchenbezirks Konstanz in zwei Kirchenbezirke wird ein erster Schritt getan auf dem Wege zu einer Neuordnung der Kirchenbezirke im Raume unserer Landeskirche. Die Vorwegnahme dieser Teilung läßt sich damit rechtfertigen, daß es sich bei dem Kirchenbezirk Konstanz — von seiner räumlichen Ausdehnung her gesehen — um einen der größten Kirchenbezirke handelt. Er umfaßte bisher eine Gemarkungsfläche von insgesamt 238 147 ha mit 32 Kirchengemeinden und 93 393 Seelen. Darunter befinden sich u. a. Kirchengemeinden, die nahe der Stadt Waldshut liegen und von Konstanz etwa 80 km entfernt sind und zwischen die und Konstanz sich außerdem der in rechtsrheinisches Gebiet weit hineinragende Schweizer Kanton Schaffhausen schiebt, der verkehrsmäßig als Barriere wirkt.

Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß diese Besonderheiten eine Vorwegnahme der Teilung des Kirchenbezirks Konstanz vor der Inangriffnahme einer umfassenden Neuordnung der Kirchenbezirke rechtfertigten. Daß diese Neuordnung auch von allen betroffenen Kirchengemeinden — mit einer Ausnahme — durch ihre schriftliche Zustimmung als notwendig angesehen wurde, bestärkte ihn in dieser Auffassung. Die eine Kirchengemeinde, deren wirtschaftliche, verkehrstechnische, kulturelle und sonstige Lage eng mit der Stadt Singen verbunden ist, wurde von der Zuteilung an den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach ausgenommen. Sie verbleibt beim Kirchenbezirk Konstanz.

Die Auswirkungen der Teilung, wie sie aus der der Vorlage beigegebenen Tabelle ersichtlich sind, gaben im Rechtsausschuß zu folgenden kritischen Bemerkungen Anlaß:

Der neu zu schaffende Kirchenbezirk Überlingen-Stockach bleibt zwar nach seiner räumlichen Ausdehnung nur um 11 715 ha hinter dem künftig 124 931 ha umfassenden Kirchenbezirk Konstanz zurück. Er wird aber in Zukunft nur 9 Pfarrstellen mit 21 671 Seelen haben, während der Kirchenbezirk Konstanz künftig 23 Pfarrstellen mit 71 722 Seelen haben wird. Dies läßt erkennen, daß die Neueinteilung von Kirchenbezirken rein unter geographischen Gesichtspunkten und aus der Sicht der Übereinstimmung der Kirchenbezirksgrenzen mit den Grenzen der Landkreise nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen führt. Die Besonderheit der geographischen Lage am Bodensee, dessen Überlinger See die Landschaft in einen südlichen und einen nördlichen Gebietsteil teilt, läßt jedoch dieses nicht ganz befriedigende Ergebnis in Kauf nehmen.

Der stärkeren Belastung der neun Pfarrstelleninhaber des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach mit Aufgaben auf Kirchenbezirksebene kann, so wurde betont, durch einen gegenseitigen Austausch von Geistlichen begegnet werden.

Im Rechtsausschuß wurde auch darauf hingewiesen, daß sich in Bälde schon eine andere Zuteilung von jetzt noch dem Kirchenbezirk Konstanz zugehörigen Kirchengemeinden ergeben könne, wenn die im Gange befindliche Neuschaffung von Kirchenbezirken in Waldshut und Donaueschingen und die Neueinteilung des Kirchenbezirks Freiburg verwirk-

licht sei. Ein Ausschußmitglied wies ferner darauf hin, daß neue Probleme sich auch daraus ergeben könnten, daß einige der dem Kirchenbezirk Überlingen-Stockach zugeteilten Kirchengemeinden ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Lage entsprechend mehr zu ehemaligen hohenzollerischen, jetzt württembergischen Landkreisen gehören. Es seien daher im Zuge einer künftigen grundsätzlichen Neuordnung der Kirchenbezirksgrenzen auch Absprachen mit der württembergischen Nachbarkirche geboten.

Mit diesen kritischen Hinweisen, die bei künftiger Neuordnung von Kirchenbezirken Beachtung finden mögen, empfiehlt der Rechtsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wird eine Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle den Gesetzentwurf zur Abstimmung, und zwar

Teilung des Kirchenbezirks Konstanz in einen Kirchenbezirk Konstanz und einen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

Wer ist mit der Fassung der Überschrift nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 1

Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

§ 2

Wer kann der vorgelegten Fassung nicht zustimmen? — Enthaltung bitte? — Einstimmige Annahme.

§ 3

Zeitpunkt des Inkrafttretens 1. Mai 1969 und Beauftragung des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Vollzug. Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung bitte? — Einstimmige Annahme.

Ich stelle somit das ganze Gesetz zur Abstimmung: Kirchliches Gesetz über die Teilung des Kirchenbezirks Konstanz in einen Kirchenbezirk Konstanz und einen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

Wer ist mit dieser Vorlage nicht einverstanden, und kann ihr nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

V. 2

Wir hören nun unter Ziffer 2 den Bericht zu sechs Anträgen. Den Bericht gibt unsere Konsynodale Frau Dr. Borchardt. Darf ich bitten.

Berichterstatterin Synodale Dr. Borchardt: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Dem Rechtsausschuß wurden mehrere Eingänge zur Vorbereitung der Arbeit im Kleinen Verfassungsausschuß zugewiesen. Darüber hinaus ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß noch ein weiterer der Synode in diesem Frühjahr vorliegender Vorschlag in den Arbeitsbereich des Kleinen Verfassungsausschusses gehört. Soweit bei diesen insgesamt 6 Eingängen Vorentscheidungen getroffen oder Tendenzen entwickelt worden sind, werde ich im folgenden von der Tätigkeit des Rechtsausschusses berichten.

Es handelt sich, wie Sie wissen, um folgende Anträge und Bitten:

Ein Antrag der Bezirkssynode Wertheim auf Auflockerung des Prinzips der Nichtöffentlichkeit der Kirchengemeinderats-Sitzungen,

eine Bitte des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau zur Strukturreform in Gemeinde und Bezirk,

ein Antrag der Liturgischen Kommission auf Neufassung der Verpflichtung der Landessynodenal,

und schließlich zwei Anträge von Herrn Pfarrer Becher-Schopfheim und ein Antrag von Herrn Pfarrdiakon Drechsler auf Änderung und Ergänzung des Pfarrdiakonengesetzes.

Der Rechtsausschuß hat diese Anträge, ausgenommen diejenigen zum Pfarrdiakonengesetz, ihrer Unterschiedlichkeit wegen nacheinander getrennt behandelt. Ich werde in gleicher Weise verfahren.

Die Bezirkssynode Wertheim wünscht, daß der § 39 der Grundordnung von „Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind nichtöffentlich“ erweitert werde in „... sind in der Regel nichtöffentlich“.

Der Rechtsausschuß stimmt mit großer Mehrheit diesem Anliegen zu und macht auf eine entsprechende Behandlung des § 23 Absatz 5 der Grundordnung aufmerksam, der die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Ältestenrates zum Inhalt hat.

Die Frage, ob Ältestenkreis und Kirchengemeinderat nicht auch wie Landes- und Bezirkssynode grundsätzlich öffentlich tagen sollten, wurde nach längerer Diskussion verneint. Bejaht und betont wurde aber, daß von Seiten beider Gremien die Aufgabe besteht, die Kirchengemeinde auf verschiedenste Weise stärker als bisher über ihre Arbeit zu informieren. Vom Rechtsausschuß wird der Vorschlag hinzugefügt, daß jeder Ältestenkreis zwei bis drei Mal im Jahr, jeder Kirchengemeinderat bei geteilten Kirchengemeinden öfter öffentliche Sitzungen abhalten sollen. Dies betrifft die Ausführungsbestimmungen zu den abzuändernden Paragraphen der Grundordnung. Aber: Die Übereinstimmung mit den Grundordnungen der überwiegenden Mehrheit der Landeskirchen, die Art der im Kirchengemeinderat und insbesondere in den Ältestenkreisen zu behandelnden — häufig mit personellen Entscheidungen verbundenen — Gegenstände, endlich auch die Schwierigkeit insbesondere für einen Ältestenkreis, regelmäßig und rechtzeitig eine Tagesordnung zu veröffentlichen und sonstige sorgfältige Vorbereitungen zu treffen, lassen den Rechtsausschuß an der unterschiedlichen Handhabung der Öffentlichkeit beim Kirchengemeinderat einerseits, bei den Synoden andererseits festhalten!

Die zweite Bitte in der eben aufgezählten Reihe der Eingänge werde ich am Schluß meines Berichts noch kurz erwähnen.

Der dritte vom Rechtsausschuß vorzubehandelnde Antrag kommt, wie gesagt, von der Liturgischen Kommission und wünscht statt des bisher in der Grundordnung enthaltenen Wortlauts der Verpflichtung der Landessynodenal — vergleichen Sie bitte dazu § 95 der Grundordnung — einen sachlichen, der tatsächlichen Tätigkeit eines Synodenal mehr entsprechenden Text. Der Rechtsausschuß schließt sich mit einer geringfügigen Satzumstellung dem Vorschlag der Liturgischen Kommission an, so daß der

dem Kleinen Verfassungsausschuß zur Einstellung in die Grundordnung oder in die synodale Geschäftsordnung empfohlene Verpflichtungstext lautet:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen und dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen.

Danach hat sich der Rechtsausschuß zum Zwecke der Weitergabe an den Kleinen Verfassungsausschuß mit den drei Anträgen zur Änderung und Ergänzung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom Jahr 1962 befaßt.

Dem einen, aus mehreren Änderungsvorschlägen bestehenden Antrag von Herrn Pfarrdiakon Drechsler ist eine ausführliche Einleitung beigefügt — sie ist in Ihrer aller Händen —, welche derzeitige berufliche Mißstände für Pfarrdiakone in Baden aufzeigt, unguete Verhältnisse, die teilweise von Mitgliedern des Rechtsausschusses als tatsächlich vorhanden bestätigt wurden.

Die Antragsteller gehen davon aus, daß durch Schaffung gesetzlich klarer Arbeitsbedingungen, die bisher im Pfarrdiakonengesetz — wie der Gebrauch gezeigt hat — nicht voll oder nicht eindeutig genug enthalten seien, wenigstens ein großer Teil solcher Mißstände abgebaut werden können. Sie bitten die Synode, eine spürbare Verbesserung des Dienstes des Pfarrdiakons herbeizuführen.

In der Aussprache über die einzelnen Vorschläge ist der Rechtsausschuß nicht eingetreten. Der Rechtsausschuß gibt der Grundintention des Antrages, daß die Pfarrdiakone so selbstständig wie möglich arbeiten sollen, und daß vom Recht her dafür eine zusätzliche Hilfe zu schaffen ist, seine Zustimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Kleinen Verfassungsausschuß, in dieser Richtung zu verfahren. Er weist zusätzlich darauf hin, daß gegebenenfalls eine Erleichterung des Übergangs vom Pfarrdiakon zum Pfarrverwalter angestrebt werden solle, dann aber — im Vergleich zur bisherigen Praxis — unter wesentlich stärkerer Betonung der begleitenden Ausbildung. Die theologische Ausbildung des Pfarrverwalters muß prinzipiell größeres Gewicht erhalten.

In diesem Sinne bejaht und befürwortet der Rechtsausschuß auch den Antrag von Herrn Pfarrer Becher auf Einführung eines Kontaktsemesters für Pfarrdiakone in Probezeit. Dies betrifft eine Ergänzung des § 7 im Pfarrdiakonengesetz.

Den weiteren Antrag von Herrn Pfarrer Becher, den Gebrauch der Amtsbezeichnung „Pfarrer“ für Pfarrverwalter als statthaft anzusehen — das wäre eine Ergänzung des § 20 des Pfarrdiakonengesetzes —, befürwortet der Rechtsausschuß insofern, als er einen allgemeinen Abbau der hierarchischen Titulatur für wünschenswert hielte (Beifall) und die Anrede „Pfarrer“ in aller Regel als Funktionsbezeichnung auffaßt. So wäre die Ausdehnung dieser Funktionsbezeichnung auf alle denkbar, die die Ausübung des Predigtamtes auf Lebenszeit gewählt haben.

Mit der Bitte des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau zur Strukturreform — das ist das Zweite in der zu Anfang gemachten Aufzählung — hat sich der Rechtsausschuß inhaltlich nicht befaßt, denn diese Bitte bezieht sich auf die bereits im Kleinen Verfassungsausschuß erarbeiteten Vorschläge.

Fünf der insgesamt sechs hier genannten und kurz gekennzeichneten Anträge werden vom Rechtsausschuß gemäß der von der Synode genehmigten Entscheidung des Ältestenrates an den Kleinen Verfassungsausschuß weitergereicht. Der Rechtsausschuß bittet die Synode nun noch um die Zustimmung zu seinem Beschuß, auch die Eingabe des Amtes für Volksmission dem zuständigen Kleinen Verfassungsausschuß zu übergeben.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! (Beifall) Wünscht jemand zu den sechs Anträgen Ausführungen zu machen? Ja, Herr Gorenflos.

Synodaler Gorenflos: Spielt die Reihenfolge keine Rolle? (Präsident: Nein) Zu diesen Anträgen zum Pfarrdiakonengesetz möchte ich eine kleine Bemerkung machen. Die Pfarrdiakone sind in ihrer augenblicklichen Situation auf die führungspsychologische Begabung ihres Pfarrers angewiesen (Heiterkeit). Pfarrdiakone sind, wie wir alle, keine Engel, aber Amtsbrüder, die einen solchen Mann zugewiesen bekommen, sind erst recht keine Götter. (Heiterkeit) Ich glaube, es gehört ein ganz besonderes Fingerspitzengefühl dazu, in der Gemeinde mit Männern zusammenzuarbeiten, die oft schon in einem anderen Beruf tätig waren. Man kann hier keine ängstlichen pedantischen Maßstäbe anlegen. Die Swiss Air stimmt ihre Flugzeugmannschaften mit einem Computer aufeinander ab. Ich bin nicht der Meinung, daß wir das imitieren könnten. Aber es sollte doch möglich sein, auf Grund einer Psychologie des gesunden Menschenverstandes unheilsschwangere Dienstverhältnisse von vornherein auszuschalten.

Die Anträge zum Pfarrdiakonengesetz sind der Ausdruck einer Rechtsunsicherheit. Das Gefühl der Rechtsunsicherheit ist immer die Folge schiefgeganger menschlicher Verhältnisse. Ich möchte deshalb die Empfehlung des Rechtsausschusses auf das Wärmste unterstützen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Der Vorschlag des Rechtsausschusses geht dahin, die 6 Anträge dem Kleinen Verfassungsausschuß zu überweisen, wobei bei einem ja schon die Einschränkung gemacht wurde, daß der Kleine Verfassungsausschuß in diesem Sinne bereits Vorschläge erarbeitet hat.

Wer kann dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht zustimmen? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Unter Punkt

VI, 1

der Tagesordnung kommen nun die Berichte des Finanzausschusses, und zwar als erster der Bericht zum Jahresabschluß 1968.

Den Bericht gibt der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Hermann Schneider.

Berichterstatter Synodaler Hermann Schneider: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Der Jahresabschluß 1968 mit seinen Ergebniszahlen wird die Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1970/71 sein müssen. Wir waren sehr dankbar, daß die Verwaltung bereits zu unserer Sondersitzung in Freiburg am 20. und 21. Februar diese Ergebniszahlen geliefert hat, so daß wir von einer festen Grundlage ausgehen können.

Es ist nun zunächst auf Grund dieses Jahresabschlusses noch ein Beschuß herbeizuführen, nach welchem wir nun einen vorhandenen Haushaltssüberschuß verteilen wollen und bestimmten vorgeschlagenen Zwecken zuführen müssen. Die Ermittlung des Gesamtergebnisses des Haushaltsjahres 1968 hat ergeben, daß gegenüber dem dort festgestellten, vielmehr angenommenen Haushaltspianvolumen von 97 246 000 DM die Ist-Abrechnung am Ende des Jahres für die Position der Einnahmen eine Vermehrung um 18 422 000 DM tatsächlich festgestellt hat, daß aber auch die Ausgaben gegenüber der Haushaltssannahme um 15 607 000 DM gestiegen sind, so daß nun ein Haushaltssüberschuß mit 2 815 000 DM feststeht, der Summe, für die Sie in der Vorlage einen Verwendungsvorschlag finden. Es ist bei der Beratung in Freiburg dem Finanzausschuß nun berichtet worden, daß in diesen stark erhöhten Ausgaben auch überplanmäßige Ausgaben mit enthalten sind, etwa Beträge für das Theologische Studienhaus, Prälaturgebäude, Finanzhilfe für die Schwarzwaldschule, Kinderheim Tüllingen, Hilfe für die Opfer der Gewalt, und eine Rücklage, die für den Steuerausgleich benötigt wird.

Gehen wir nun von dem jetzt verfügbaren Überschuß von 2 815 369,21 DM aus und lassen wir uns den Verwendungszweck, der vorgeschlagen ist und vom Finanzausschuß auch gutgeheißen wurde, einmal kurz vortragen.

1. Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst. Eine ganz naturgegebene Folge, daß, um im Jahr 1969 den Betrag von 2 000 000 DM bereitzustellen, dieser Rückgriff auf das Jahr 1968 mit der Hälfte hier erfolgt.

2. Finanzhilfe für die diakonischen Einrichtungen. Da brauche ich nur auf unseren gestrigen Vortrag und die Diskussion des Vormittags hinzuweisen. Wir verstehen dann, wenn ein Mittelüberhang bei einem Jahresergebnis anfällt, daß wir auch hier wichtige, in Vorbereitung befindliche Aufgaben wie die diakonischen Einrichtungen berücksichtigen.

Baubeihilfen an Kirchengemeinden mit 400 000 DM, das ist auf Grund von vorliegenden Anträgen in etwa einmal eingesetzt.

Dann die Baurücklage. Da darf ich wiederum darauf hinweisen, daß wir ja im Finanzausschuß für jede Tagung seitens der Verwaltung zur Information mitgeteilt bekommen, wie weitere Ausgaben für Baubedürfnisse getätigt werden müssen, wie weitere Anträge nun anstehen, und da haben wir nun etwa gehört, daß für Bauvorhaben, die bereits in der Abwicklung sind und zum Abschluß geführt werden sollen, Mittel notwendig sind, daß für weitere Neu-

bewilligungen zuerst nun in der Zwischensitzung des Frühjahrs wir informiert werden können. Ich erwähne das nur ganz kurz, um zu sagen, daß hier nicht einfach schematisch, wenn mal Möglichkeit ist, eine solche Baurücklagesumme von 600 000 DM eingesetzt wird, sondern daß das systematisch laufend mit den anfallenden Vorhaben auch finanziell geprüft und gesichtet wird durch diese Einrichtung, daß alle Halbjahr bei den Sitzungen unserer Synode wir diese Information erhalten.

Daß der ungerade Restbetrag, der auf Vortrag genommen wird, das ist eine allgemeine übliche Form.

Wir können vom Finanzausschuß diese Verwendungsvorschläge bejahen und Ihnen zur Annahme empfehlen. Der Antrag lautet:

Die Synode wolle beschließen:

Dem Vorschlag für die Verwendung der Haushaltsumsätze 1968 mit 2 815 369,21 DM wird zugestimmt.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort zur Aussprache? — Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Ich möchte folgendes ausführen: Dieser Vorschlag scheint mir in einer gewissen Diskrepanz zu dem zu stehen, was uns gestern beschäftigt hat. Ich möchte ihn trotzdem nicht angreifen, sondern akzeptieren, zumal ich der Überzeugung bin, daß sich der Finanzausschuß die einzelnen Posten unter II. 2—5 sehr wohl überlegt hat. Ich möchte aber folgendes dazu zu bedenken und künftig auch entsprechend zu berücksichtigen bitten: Diese 1 Million, die hier als Beitrag zur kirchlichen Entwicklungshilfe notiert ist, ist ja die eine Hälfte des Betrages, den der Evangelische Oberkirchenrat in dem Beitrag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr am Montag erbeten hat als die 2 Millionen, die die badische Landeskirche 1969 für den kirchlichen Entwicklungsdienst zur Verfügung stellen will. Wenn ich von den Gesamteinnahmen für 1968 mit 115 Millionen ausgehe, so erscheinen mir, wie ich schon gestern kurz angedeutet habe, diese 2 Millionen zu wenig. Sie bleiben erheblich unter dem Minimum dessen, was die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland erbeten hat, geschweige, was die Württemberger und was die Hessen, wie gestern dargestellt, tun wollen und schon tun.

Ich würde also den Finanzausschuß bitten, daß er bei der weiteren Bearbeitung der Materie Wege suchen möge, um den Gesamtbetrag, den wir 1969 zur Verfügung stellen, nicht unter diese 2 Prozent der Minimalbitte der Synode der EKD absinken zu lassen, sondern daß er versucht, über die 2 Millionen, die zunächst einmal vorgesehen sind, hinauszukommen. Unter dieser Voraussetzung, daß diese Bitte gehört wird, bin ich gern bereit, dann heute lediglich die 1 Million dafür in Anschlag zu sehen.

Zum anderen: Es geht bei der Bitte der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ja um die normalen Haushaltpläne der Landeskirchen, und die 2 Prozent sind als die normalen innerhalb der Haushaltpläne vorzusehenden Summen gedacht. Im Augenblick beschäftigen wir uns mit den Überschüssen, was Mehreinnahmen minus Mehrausgaben als — einmal betriebswirtschaftlich gesagt — Reinh-

gewinn erbringen. Wenn man das nun noch einmal ins Auge faßt, daß es sich um solche Mehreinnahmen über Haushaltplanansätze hinaus handelt, dann würde ich folgenden Zusatzantrag zu diesem Vorschlag stellen:

Ab dem Rechnungsjahr 1969 soll die Hälfte möglicher Haushaltüberschüsse Zwecken des kirchlichen Entwicklungsdienstes und gleichlaufender Dinge zur Verfügung gestellt werden.

Ich würde mir dabei denken, daß eine Bitte wie die von vorhin für die 100 000 DM für Biafra dann unter dieser Position berücksichtigt werden könnte und sollte, weil es ja tatsächlich untrüglich ist, während des Jahres mit jeweils wieder Beträgen für Zwecke auch solcher Art, die nicht im Haushalt schon vorgesehen sind, zu kommen. Ich würde also den Zusatzantrag stellen, daß künftig die Hälfte solcher „Reingewinne“ für Zwecke des kirchlichen Entwicklungsdienstes gegeben werden, sofern solche Mehreinnahmen überhaupt da sind. Es ist ja nicht gesagt, daß sie auch 1970 kommen oder 1969 sich ergeben werden. Aber wenn!

Präsident Dr. Angelberger: Herr Gorenflos, bitte!

Synodaler Gorenflos: Herr Ausschußvorsitzender, gestatten Sie mir als einem Finanzlaien eine informatorische Frage: Wenn ich recht orientiert bin, leiden ja doch die meisten Haushalte, die es bei uns in unserer Gegend gibt, an Defiziten. Und hier sehe ich doch einen für einen normalen Gehaltsempfänger überwältigenden Überschuß von 2,8 Millionen. Ich würde mal rein informatorisch gerne wissen, wie kommt ein solcher Überschuß zustande, wie ist er erklärbar. Und meine zweite Frage wäre die, gibt es Prognosen für die nächsten Jahre, ob dieser Überschuß so bleibt, ob dieser Dauerregen anhält oder ob wir in Zukunft vielleicht sogar mit Defiziten zu rechnen haben.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, das war eine direkte Frage. Wünschen Sie gleich zu antworten?

Synodaler Hermann Schneider: Vielleicht hören wir noch weitere.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Herr Trendelenburg!

Synodaler Trendelenburg: Herr Rave, Ihr Entwicklungsenthusiasmus in Ehren. Wir möchten, ehe wir Geld bewilligen, einfach hören, was für Anträge an uns gehen und was wirklich getan werden soll. Der Finanzausschuß ist wahrscheinlich der letzte, der diese Mittel verweigert. Aber eine Grundsatzentscheidung in der Form, wie Sie vorschlagen, das ist genau so ein Schuß ins Leere, wie wenn man sie nicht fassen würde. Diese können Sie für die nächsten Jahre überhaupt gar nicht fassen. Wir sind aber daran interessiert, daß etwas geschieht. Tragen Sie uns sachlich vor, was Sie gerne möchten, und zwar nach Projekten, und dann kann man darüber entscheiden. Alle anderen Dinge interessieren den Finanzausschuß — wenn ichs diesmal ganz hart sagen soll — im Grunde überhaupt nicht.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte zu dieser Frage von Bruder Rave und zur Ergänzung von Trendelenburg noch sagen, was Oberkirchenrat Löhr uns im Finanzausschuß mitgeteilt hat. Diese 2 Prozent, also jetzt bei uns diese 2 Millionen im Haushalt 1969,

werden höchstwahrscheinlich 1969 überhaupt noch nicht verwendet werden können von dem Institut bei der EKD, das nun zentral diese Mittel verwaltet. Sie werden sowieso erst noch angesammelt, ange- spart werden. Also der Grund, den Trendelenburg sagte, daß wir noch gar kein konkretes Projekt dafür hier als Landeskirche Baden vorgetragen haben, der hat uns auch dazu bewogen, zunächst einmal nicht über die Summe hinauszugehen, sondern einfach nur unseren Beitrag zu dem Vorschlag der EKD nun zu geben. Sowie wir wissen, was konkret auf uns zu kommt, werden Sie auch den Finanzausschuß bereit finden, über diese 2 Prozent hinauszugeben.

Synodaler Hollstein: Synodaler Rave hat vorhin gemeint, mit 2 Millionen, die vorgesehen seien, erreichen wir nicht einmal die 2 Prozent. Wir haben ja nun vorhin bereits 100 000 DM darüber hinaus genehmigt. Ich glaube, auf die 2 Prozent kommen wir trotzdem.

Aber etwas anderes, was Herr Rave gesagt hat, hat mich auch bewegt. Wir haben tatsächlich jedes Jahr große Überschüsse, diesmal 2,8 Millionen. Es ist im letzten Jahr auch so gewesen. Wir leben aus unseren Haushaltmitteln und können damit doch alle dringendsten und notwendigen Bedürfnisse ohne weiteres befriedigen. Wir können sogar aus den Haushaltmitteln Dinge in Angriff nehmen, die vielleicht vor Jahren noch gar nicht denkbar gewesen sind. Ob wir nicht einfach nun sagen müßten: wenn es uns im Grunde so gut geht, daß wir keinen Mangel leiden — ich sage gar nicht mehr —, aber daß wir keinen Mangel leiden, dann sollten wir wenigstens das, was wir übrig haben, effektiv übrig haben, mit den Armen der Welt teilen. Und das ist, glaube ich, der Sinn vom Antrag Rave gewesen, und in diesem Sinne wäre ich dafür. (Beifall!)

Synodaler Viebig: Ich möchte eine Zusatzfrage stellen zu dem, was Synodaler Gorenflos gesagt hat, an den Vorsitzenden des Finanzausschusses: Ich finde den Überschuß von 2,8 Millionen DM nicht so furchtbar hoch, wenn man den Gesamtumfang des Haushaltes sieht. Ich nehme an, daß die Mehreinnahmen von 18 Millionen wahrscheinlich durch höhere Steueraufkommen entstanden sind. Ich möchte aber wissen, wieso 15 Millionen DM Mehrausgaben entstanden sind; denn die sind ja nun praktisch außerhalb der vorgesehenen Haushaltssätze getätigten worden.

Und dann noch eine Frage, ob es nicht möglich ist, unter II. die Baubehilfen an die Kirchengemeinden zu Lasten von 4) Baurücklagen um 100 000 DM zu erhöhen. Was meinen Sie als Vorsitzender des Finanzausschusses dazu?

Synodaler Trendelenburg: Ich möchte folgendes sagen: Dieser Haushaltsüberschuß soll uns nicht dazu verführen, nun unbedingt zu behaupten, daß alle in der badischen Landeskirche in Saus und Braus leben. Das ist ein großer Irrtum. Ich möchte mal einigen Herren empfehlen, aufs flache Land zu gehen und sich zu überlegen, was die Kirche für ihre Kirchensteuer, die sie einnimmt, unseren Landgemeinden als Infrastruktur zur Verfügung stellt. Es ist also so, daß dieser Überschuß zum Teil auch dadurch entsteht, daß die Initiative unserer Kirche ihren Mitteln

nicht in allem entspricht. Deshalb werden wir aus dem Überschuß heraus die Möglichkeit haben, Steuersenkungsmaßnahmen durchzuführen.

Synodaler Höfflin: Wir haben Verständnis dafür, wenn einige Mitsynodale auf die Idee kommen, daß der nachgewiesene Überschuß ein Reingewinn wäre. Das ist er haushaltrechtlich nicht, und deswegen kann man auch nicht künftige Reingewinne vorplanen, weil sie nämlich manipulierbar sind. Wenn wir in Zukunft etwas anders schätzen würden bei den Haushaltsplänen, dann könnten wir genau so gut Defizite produzieren. (Heiterkeit!)

Die Entscheidungen, wo wir unsere Mittel einsetzen, fallen, wenn wir den Haushaltspunkt verabschieden. Und die Synode sollte sich bei einem Rechnungsabschluß darauf konzentrieren, daß sie nachprüft, wo und in welcher Höhe von diesen Ansätzen abgewichen worden ist, und sie sollte sich überlegen, ob sie das deckt. Das muß sie nämlich. Sie hat bewilligt, was im Haushaltspunkt steht, und sie muß jetzt bewilligen, was zusätzlich ausgegeben worden ist (Beifall!), und das kann sie, wenn sie weiß, was zusätzlich eingenommen worden ist.

Was nachher dann übrig bleibt, ist eigentlich dafür vorgesehen, in den nächsten Haushaltsplänen Deckungsmittel zu werden. Das haben wir nicht getan und darin liegt eine gewisse Gefahr. Es ist nämlich leichter, unter dem Eindruck von Überschüssen neue Aufgaben anzugreifen, etwas böse gesagt, die Prinzipien zu verlassen, die man beim Aufstellen des Haushaltspunktes lautstark begründet hat, als im nächsten Haushalt unter dem Druck der Deckungsmöglichkeiten sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Synodaler Rave: Ich möchte meinen, der Finanzreferent unserer Landeskirche und seine Mitarbeiter, dann auch der Finanzausschuß wie die Gesamt-synode tun bei der Beratung und dem Beschließen über Haushaltspläne ihre Arbeit, soweit das eben im voraus möglich ist, nach bestem Wissen und Gewissen, machen dazu ihre Vorlagen und treffen ihre Entscheidungen. Ich möchte nicht den Fall voraussetzen, wir frisieren unsere Haushaltspläne so, daß Defizite herauskommen. Ich würde meinen, das würde nicht dem Geist entsprechen, unter dem ein Haushaltspunkt von einer Landeskirche gemacht werden soll.

Und es ist eben unter der Voraussetzung, daß man es nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat, dann dennoch möglich, wie sich jetzt herausstellt, daß die Schätzungen erheblich anders gewesen sind als das faktische Ergebnis. Und für diesen Fall, daß diese Schätzungen unter dem geblieben sind, was herauskam, ist mein Antrag gedacht.

Ich bin mir dabei völlig bewußt und habe das, so glaube ich, auch gestern klar genug gesagt, daß ich nicht meine, daß wir den gesamten Aufwand für den kirchlichen Entwicklungsdienst aus unserem Überfluß bringen können. Das weiß ich auch, wie viele Pfarrhäuser und Kirchen auf dem Lande in einem manchmal erbarmungswürdigen Zustand sind. Aber es geht mir darum, daß wir glaubwürdig sind und bleiben gegenüber dem Staat und der Gesellschaft, wenn wir den Finger auf diese Dinge legen und sie bitten, sie stärker als bisher zu berücksichtigen. Wir

sind mit unserem kirchlichen Haushalt ja doch immer noch in einer viel besseren Situation als etwa der Bundestag mit dem Bundeshaushalt. Wie wollen wir glaubwürdig von ihm Opfer erwarten, wenn wir sie selbst nicht bringen? Ja ich möchte mich fragen, wie ich eigentlich meinen Gemeindegliedern „Brot für die Welt“ nahebringen soll, ihnen nahebringen soll, daß sie 1 Prozent von ihrem Einkommen geben? Wie kann ich das glaubwürdig von ihnen verlangen, wenn wir nicht bereit sind, von dem, was wir effektiv als Haushaltsüberschuß haben und eventuell künftig haben werden, wenigstens die Hälfte dann dafür zu geben?

Daß keine Projekte dafür da wären — Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr hat uns eine ganze Liste am Montagvormittag buchstabierte. Daß sie noch nicht verabschiedungsreif ist, liegt daran, daß mit aller nötigen Sorgfalt dieser gebildete Ausschuß die Vergabe dieser Mittel wieder und wieder überprüft. Es dreht sich dann letzten Endes, was das angeht, darum, daß wir eben diesem Verteilungsausschuß, genau wie es Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr vorgetragen hat, das Vertrauen geben, daß er es dann recht macht und wir nicht darauf warten, was für schöne Projekte er uns in der Badischen Landessynode wohl vorlegen wird, damit wir dann unsere Überschüsse eventuell daraufhin ausgeben wollen.

Synodaler Bußmann: Ich glaube, im Blick auf den uns vorgeführten Haushaltsüberschuß muß man sagen, wir sollten das eine tun und das andere nicht lassen. Wenn jetzt von Bruder Rave sicher mit innerem Recht im Blick auf den kirchlichen Entwicklungsdienst ein starker Akzent gesetzt worden ist, muß aber auch noch ein anderer Akzent gesetzt werden. Ich möchte dabei auf den Beitrag in der neuesten Nummer der Handreichung von Pfarrer Steyer in Schlächtenhaus verweisen, der ja sehr bitter und bekümmert dort auf die Verhältnisse in den kleinen Landgemeinden hinweist, bei denen es jetzt heißt, wenn sie nun auch in bescheidenem Maße etwas bauen wollen, daß die Mittel nicht mehr vorhanden sind. Ich meine, daß wir den Haushaltsüberschuß unbedingt auch in dieser Hinsicht verwenden müssen, wo hier die kleinen Gemeinden uns mit sehr viel Recht mahnen, sie nicht zu vergessen. (Beifall)

Synodaler Gabriel: Das von Herrn Rave angezogene gute Wissen und Gewissen lag sicher vor, als der Finanzausschuß im Herbst 1967 diesen Haushaltsplan für 1968/69 der Synode vorgelegt hat. Und die Synode wird wohl auch mit gutem Wissen und Gewissen in der Zeit der wirtschaftlichen Rezession damals diesen Haushalt beschlossen haben.

Wenn wir nun heute das Ergebnis dieses ersten Haushaltsjahres 1968 hier vor uns liegen haben, so darf ich klarstellen, daß die Haushaltsentwicklung des Jahres 1969 hier nicht angesprochen worden ist. Wohin und wie hoch Zuschüsse und Hilfen gewährt werden aus Überschüssen des Jahres 1969, bleibt späteren Beschlüssen vorbehalten. Es geht also hier nicht um Haushaltmittelverteilung für 1969, sondern es geht hier um die Herübernahme dieser sich aufzeigenden Überschüsse aus 1968 in dieses jetzige Haushaltsjahr, nicht um Verteilung jetzt schon vorliegender Überschüsse.

Ich möchte noch zu dem, was Herr Gorenflos gesagt hat, hinzufügen, daß jede Haushaltsrechnung natürlich nachfolgende Überlegungen bringt. Und das, was von dem Herrn Vorsitzenden in dem zweiten Abschnitt vorgetragen worden ist, nämlich die Steuersenkungen, sind die Folgerungen aus diesem Abschluß. Und auch der Bericht über die Konstruktion eines Finanzausgleichs und des Einsatzes der Mittel 1970/71, der von mir vorgetragen wird, bringt meiner Ansicht nach eine Fülle von Gesichtspunkten, die eine Antwort auf die Frage von Herrn Gorenflos bringen werden. Deshalb meine ich, könnten wir uns einer präzisen Beantwortung vielleicht vorläufig enthalten und am Schluß dieser Berichte dann nochmals auf die Sache zurückkommen, wenn es noch notwendig erscheint.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Herr Gabriel hat auf entscheidende Momente hingewiesen. Es ist bedauerlich, daß die Landessynode noch nicht über den Finanzteil des Hauptberichtes sprechen konnte: dort findet sich die Antwort auch auf die Fragen von Herrn Pfarrer Rave.

Zur Frage von Herrn Gorenflos: Sie haben auf die Tatsache verwiesen, daß hier „Millionenbeträge als Mehrertrag“ ausgewiesen werden. Darf ich das Einführungssreferat von Herrn Dr. Löhr bei der Haushaltssynode 1967 erwähnen: dort wurde ganz besonders auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Haushalterschaft abgestellt.

Nach dem Ausfall der Einnahmen aus der Kirchenbausteuern mußten auch die Mindereinnahmen nach dem Wegfall der Kirchensteuer von den Gewerbebetrieben ausgeglichen werden. Das bedeutete besondere Sorgfalt beim Ansatz der erwarteten Einnahme aus Kirchensteuermitteln.

Daneben bleibt die Spannung für die Finanzreferenten wie für den Finanzausschuß bei der Bestimmung der Vordringlichkeit der einzelnen Aufgaben, für die Mittel im landeskirchlichen Haushalt bereitgestellt werden müssen.

Als letztes noch die Antwort auf die Frage von Herrn Landessynoden Viebig zur Mehreinnahme in Höhe von rund 15 000 000 DM gegenüber dem seinerzeitigen Haushaltsansatz.

In diesem Betrag ist u. a. für Hilfe „für Opfer der Gewalt“ ein Betrag von 200 000 DM enthalten — ich darf auf die Frage und die Feststellung von Herrn Pfarrer Rave von heute vormittag hinweisen; weiterhin auf die Beschlüsse der Landessynode aus der Herbsttagung 1968: 300 000 DM für das Theologische Studienhaus, 330 000 DM für den Erwerb eines Prälaturgebäudes in Pforzheim — eine zwangsläufige Folge der Tatsache, daß eine dritte Prälatur geschaffen wurde, Finanzhilfe für die Schwarzwaldschule in Triberg 350 000 DM, für das Kinderheim Tüllinger Höhe 200 000 DM und schließlich im Blick auf künftige Belastungen zum Steuerausgleich als Rücklage 8 000 000 DM. Über den effektiven Haushaltsüberschuß, d. h. über den Betrag von 2 815 000 DM, war zu entscheiden. Das ist mit dem Beschuß der Landessynode geschehen.

Synodaler Hermann Schneider: Ich möchte mich doch noch zum Wort melden, damit das nicht so aus-

sieht, als ob der Berichterstatter schweigend auf seinem Stuhl sitzen würde.

Zunächst aber darf festgestellt werden, und da freue ich mich darüber, daß der Finanzausschuß aus seinen Kreisen wesentliche Fragen der Diskussion mit aufgegriffen und schon direkt beantwortet hat. Ich nehme an, daß Sie das als eine Art Gemeinschaftsarbeit werten und damit doch einmal festgestellt wird, daß der Finanzausschuß aus diesem Team und diesem Gemeinschaftsgeist heraus funktioniert und nicht nur, weil der Vorsitzende hie und da ein bissel stramm die Zügel anziehen möchte.

Nun aber noch kurz eingehend auf die Fragen, wie diese sich aus meiner Sicht zeigen.

Herr Rave, Sie haben darum gebeten, daß bei der weiteren Bearbeitung der Entwicklungshilfe-Fragen nicht unter die 2 Prozent gegangen wird. Diese Bitte ist vorgemerkt und das wird nun in der weiteren Entfaltung dieser ganzen Entwicklungshilfesache und ihrer Probleme mit bearbeitet und berücksichtigt werden.

Ein Zweites: Zum Antrag, daß 50 Prozent möglicher Haushaltsüberschüsse für die Entwicklungshilfe von vornherein abgetrennt würden, möchte ich doch sagen: Es ist noch jedes Jahr so gewesen, ja muß eigentlich so sein, daß wenn Überschüsse entstehen, man das, was im Laufe des Jahres an dringenden Vorhaben neu anfällt und vorgemerkt werden mußte, mit den Überschüssen zu decken versucht wurde, damit nicht der Haushalt des kommenden Jahres schon wieder belastet wäre. Diese Vormerkungen, was im Interesse der Gemeinden unserer landeskirchlichen Aufgaben gemacht werden sollte, muß man dann aufeinander abstimmen und entscheiden.

Ich würde bitten, ob sie das nicht auch so auffassen könnten — es steht jetzt ja im Protokoll, daß Sie diesen Antrag geplant hatten —, die Mahnung, die Entwicklungshilfe nicht zu vergessen und, wenn es möglich ist, auch aus Überschüssen hier etwas Zusätzliches zu tun, ist damit festgelegt. Aber das kann nur von Jahr zu Jahr von der Höhe der Überschüsse und von anderen Aufgaben, die im innerkirchlichen und kirchengemeindlichen Leben dringend vorliegen, geprüft und entschieden werden.

Jetzt hätte ich noch etwas, Herr Rave. Sie haben vorhin gesagt, man solle Haushalte doch nicht so frisieren, daß das und das herauskomme. Das „so“ habe ich mir gemerkt, um Ihnen zu sagen, es handelt sich nicht darum, ob man so oder so frisiert, sondern daß wir in unserem Haushalt überhaupt nicht frisieren wollen. (Beifall)

Dann kämen Ihre Anliegen, Herr Gorenflos. Wie kommt der Überschuß zustande? Wie Sie in den letzten Jahren das schon mit bemerkt haben, ist die einzige Quelle der Überschüsse das Steigen des Steueraufkommens. Das ist bei einem prozentualen Hebesatz eine gleitende Größe, die gegeben ist, die übrigens — nicht zu vergessen — auch einmal nach unten gleiten kann, nicht wahr. Das ist eine gleitende Größe, die eben erst im Laufe des Jahres entsprechend den Ablieferungen, die die Finanzämter dann an die Kirche machen, sichtbar wird. Und wir wollen vielleicht sagen, wir sind nicht undankbar, daß bis-

her das Gleiten nach oben gegangen ist. Aber das ist die Größe, aus der heraus diese Überschüsse entstehen.

Dann der Wunsch oder die Frage, ob nicht etwa eine Prognose gestellt werden könnte, ob das in den nächsten Jahren ähnlich sei oder ob man mit Änderungen rechnen müsse usw. Prognose zu stellen über Finanzdinge ist an sich schwierig. Prognose zu stellen über Entwicklung von Steuervorkommen und -aufkommen ist doppelt schwer. Und ich möchte sagen, wenn wir ja nachher über sowohl die Steuersenkung als die neue Finanzverteilung eingehend sprechen werden, daß da vielleicht schon etwas aufgezeigt wird, welches wenigstens für den nächsten Haushaltsabschnitt 1970/71 seine Gültigkeit hat.

Dann was Bruder Hollstein noch sagte, wenn wir doch so große Überschüsse machen, daß er wünsche, daß das, was übrig bleibe, mit den Armen der Welt geteilt werde. Das ist auch eine Anregung, die vorgemerkt werden soll, daß immer, wenn wir wieder mit Haushaltsneuaufstellungen in den bestimmten Zeitabschnitten uns beschäftigen, man das nicht vergißt. Es gilt aber eben dasselbe, wie ich vorhin gesagt habe gegenüber dem Antrag von Herrn Rave, 50 Prozent der Entwicklungshilfe geben. Es muß immer erst geprüft werden unter Berücksichtigung aller, die einen echten und dringenden Bedarf haben.

Wie es zu 15 Millionen Mehrausgaben kommt, das ist inzwischen ja durch das Votum von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung wohl geklärt, darf ich annehmen. (Zurufe: Ja!) — Ja, gut!

Und nun möchte ich doch darauf hinweisen, daß Sie vielleicht sich entsinnen möchten des Referates vom vergangenen Montag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr. Es ist doch dort sichtbar geworden, daß eben der Haushalt ein bestimmtes Gefüge ist aus den verschiedensten Bedarfsbereichen kirchlichen Lebens, und daß dieses Gefüge nur mit einer gewissen Finanzmasse rechnen kann, die treu verwaltet werden soll und, wenn Überschüsse sind, diese auch nach exakter genauer Prüfung nachher zielbewußt und zielklar eingesetzt werden. Aber wir müssen vielleicht uns das sagen lassen gerade auch hier durch diesen Haushaltsüberschuß, das Gefüge darf nicht irgendwie innerhalb der Haushaltspositionen, die wir haben, einseitig verteilt werden aus einer Augenblickssicht, sondern es muß das Gesamte immer mit im Blickfeld bleiben.

Das sind nun also Bemerkungen, die ich aus meiner nun bald zwei Jahrzehnte langen Praxis aus der Mitarbeit als Vorsitzender unseres Finanzausschusses Ihnen sagen wollte. Ich darf gegenüber all diesen Einwendungen und Anregungen, die Sie gegeben haben, sagen, es ist dankenswert, daß wir uns so offen darüber aussprechen. Ich würde aber empfehlen und würde bitten, daß wir nun diese gut geprüfte Vorlage, die der Finanzreferent, Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, selbst ja mitentworfen und miterarbeitet hat, annehmen und daß wir derselben zustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Ich komme nun zur Abstimmung über den Vorschlag des Finanzausschusses: die Verwendung der Haushaltsüberschüsse 1968 in der Form vorzunehmen, wie es unter II des Vorschlag ausgeführt wird.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Herr Viebig hatte den Antrag gestellt, einen Betrag von 100 000 DM aus II. Ziffer 4 nach II. Ziffer 3 umzuplanen. Das wäre noch zu beschließen.

Synodaler Viebig: Statt Baurücklage: 600 000 DM möchte ich 500 000 DM als Baubehilfen und 500 000 Mark Baurücklage.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Also daß beides auf 500 000 DM festgelegt wird.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Von mir aus keine Bedenken.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Bedenken! Können wir gleich aufnehmen?

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ja! Und zwar mit der Begründung von Pfarrer Bußmann, als erweiterte Finanzhilfe für Bauaufgaben der kleinen Gemeinden.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Um irgendwelche Unklarheiten nicht aufkommen zu lassen, verlese ich jetzt die Zahlen:

1. Beitrag zum kirchlichen Entwicklungsdienst	1 000 000,— DM
2. Finanzhilfe für die Diakonischen Einrichtungen	800 000,— DM
3. Baubehilfen an Kirchengemeinden	500 000,— DM
4. Baurücklage	500 000,— DM
5. Im Betriebsfonds verbleiben gibt zusammen den Betrag des verfügbaren Überschusses mit	15 369,21 DM 2 815 369,21 DM

Wer kann diesem Vorschlag der Verwendung Ziffer II bei Änderungen 3 und 4 nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses einstimmig angenommen.

Es steht ferner noch im Raum ein Antrag von Ihnen, Herr Rave, dahingehend, ab 1969 soll die Hälfte möglichen Haushaltsumberschusses für Zwecke des kirchlichen Entwicklungsdienstes zur Verfügung gestellt werden. Wollen Sie diesen Antrag stehen lassen?

Synodaler Rave: Ich glaube, er stellt eine echte Alternative dar; denn der Vorsitzende des Finanzausschusses hat eben ausgeführt, daß von Fall zu Fall geprüft werden soll, welche auch sonst noch dringenden Zwecke da sind, die zur Entlastung des jeweils folgenden Haushalts aus möglichen Überschüssen berücksichtigt werden können. Das erkenne ich voll an, würde aber gerade dann meinen, 50 % solcher möglichen Überschüsse sollten diesem dringendsten Zweck zugeführt werden.

Synodaler Höfflin: Dieser Antrag ist m. E. haushaltrechtlich unzulässig und deswegen abzulehnen.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich stimme dem Votum von Herrn Höfflin zu. Im übrigen sollte jeweils von Fall zu Fall der Finanzausschuß im Sinne des Votums des Herrn Vorsitzenden entscheiden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich stelle den Zusatzantrag zur Abstimmung. Wer ist für den Antrag von Herrn Rave, daß ab 1969 die Hälfte eines möglichen Haushaltsumberschusses für Zwecke des kirchlichen Entwicklungsdienstes zur Verfügung gestellt wird, der möge den Arm erheben. — 5. Enthaltungen? — 2. Somit ist der Antrag abgelehnt.

VI, 2

Ich darf dann Sie, Herr Schneider, bitten, zu VI 2: Möglichkeiten von Steuersenkungsmaßnahmen, den Bericht zu geben.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Liebe Konsynodale! Im Bereich der landeskirchlichen Finanzverwaltung und Finanzführung sind zwei Dinge von entscheidender Bedeutung: einmal die Steuerbewegung in jedem Haushaltjahr, die Höhe des Steueraufkommens irgendwie verschieden in den ganzen letzten Jahren und dann — der Finanzausgleich als Basis für eine gerechte Verteilung der aufkommenden Steuern sowohl für landeskirchliche Bedürfnisse als auch für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden. Diese beiden Dinge sind aufs engste miteinander verbunden und dürfen eigentlich immer nur in einem engen Zusammenhang miteinander gelöst werden.

Seit der Synode 1965 haben wir uns mit diesen Fragen beschäftigt, und zwar zuletzt auf der Herbstsynode 1968 im Finanzausschuß sowohl wie auch im Plenum mit Berichten darüber. Der Spruch des Verfassungsgerichts im Dezember 1965 zwang uns, zunächst 1966 und 1967 alles einzusetzen, um eine faire Abwicklung der Kirchbausteuer sicherzustellen, was durch Einsatz früherer Rückstellungen auch gelang. Das laufende Haushalt 1968/69 mußte entsprechend der gerade bei den Gemeinden durch den Ausfall der Kirchbausteuer entstandenen Deckungslücken als ein Provisorium aufgestellt werden. Dies hat uns allerdings auch die Verpflichtung auferlegt, diese zwei Jahre der Haushaltperiode 1968/69, in der wir uns ja noch befinden, zu nützen, um einen nach der neuen Situation geordneten und brauchbaren Haushalt als Grundlage der landeskirchlichen Finanzwirtschaft aufzustellen. Daß damit das alte Problem einer Neuordnung des Finanzausgleichs angepackt und gelöst werden müßte, war für uns unausweichlich. Wenn möglich damit auch eine Steuersenkung zu verbinden, entsprechend Wünschen und dem Auftrag der Synode, war ebenfalls in diese Neuaufgabe mit hineinzuarbeiten.

Darf ich einmal ganz kurz nun sagen, wie die Entwicklung seit jenem Herbst 1965 gegangen ist bis zum Heute, um erkennen zu lassen, daß hier eine fünf Jahre lang dauernde konsequente Bearbeitung vorliegt zu dem Ziel hin, welches wir ja nun heute beraten und auch entscheiden sollten.

Da ist 1965 auf der Herbstsynode über diese Probleme ein allgemeiner Beschuß gefaßt worden. Es heißt im Protokoll dieser Herbstsynode:

Der Finanzausschuß erkennt ausdrücklich an — und ich möchte das stark unterstreichen und betonen — die Grundbereitschaft, daß wenn die Rechtslage in dem Verfassungsgerichtsprozeß positiv gelöst wird, die Probleme der Steuersenkung und der Kappung im Raum stehen und nicht mehr hinausgeschoben werden dürfen.

Und es hat sich die Diskussion dann zu einem Antrag verdichtet, der folgenden Wortlaut hat:

Die Landessynode wolle beschließen, die Anregungen und Anträge verschiedener Kreise und Personen aus dem Bereich der badischen Landeskirche auf Maßnahmen zu Steuerermäßigung und deren Auswirkun-

gen auf die finanziellen Grundlagen zu dem der Kirche aufgetragenen Dienst sind beachtenswert und sollten so bald als möglich eingehend geprüft werden. Diese Prüfungen und Untersuchungen können aber erst auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sinnvoll und real durchgeführt werden. Die Synode erwartet spätestens im Frühjahr 1966 einen entsprechenden Bericht.

Und dann gehts weiter:

Der Finanzausschuß hat zugleich auch gefordert, daß nach der Entscheidung des 14. Dezember (Verfassungsgericht), wenn die Rechtssituation geklärt ist, die im Raum stehenden Probleme erstens des echten Finanzbedarfs der Kirche für ihren Dienst, zweitens der Verantwortung und Bereitschaft zur Begrenzung übersteigerter Aufwendungen, drittens die Möglichkeit von Gewährung von Steuerermäßigung, viertens die gerechte Beteiligung aller Glieder der Kirche am Steueraufkommen grundlegend untersucht werden und der Frühjahrssynode 1966 hierüber berichtet wird...

Wenn wir nun chronologisch die Dinge weiterverfolgen, dann ist tatsächlich bereits auf der Frühjahrssynode 1966 ein Bericht mit der Überschrift „Die allgemeine Finanzentwicklung und derzeit mögliche Beschlüsse“ gegeben worden. Dieser Wortlaut zeigt schon an, daß eben die Entscheidung des Verfassungsgerichts in der Kirchbausteuerfrage, diese negative Entscheidung, viel Fragen und Probleme aufgerufen und uns zu dieser Berichterstattung im Frühjahr 1966 genötigt hat. Schon im Herbst 1966 ist man dann an eine systematische Erarbeitung von Grundlagen bis zum Heute in der Frage von Steuersenkung und neuer Finanzverteilung gegangen. Da hat Bruder Höfflin ein Referat gehalten „Anregungen und Möglichkeiten zur Neuordnung kirchlicher Finanzfragen und Finanzverteilung“. Herr Dr. Löhr hat als Thema seines Referates gehabt „Gedanken zur Gestaltung des kirchlichen Finanz- und Steuerwesens bei uns, in unserer Kirche“.

Wieder ein Jahr weiter, im Frühjahr 1967, ist ebenfalls wieder aus dem Protokoll eine Bemerkung vorzulesen, die zeigt, aus welchem Geist heraus hier gearbeitet wurde. Es heißt dort Seite 36:

Aus der Fülle dieser Äußerungen (zur Finanzlage und der notwendigen Prüfungen über das Steuerwesen), die in dem Zusammenhang gemacht worden sind, möchte ich eine Zusammenfassung, die uns der Konsynodale Gabriel in einer Art Gesprächsleitlinie formuliert hat, hier wiedergeben:

„Alles, was aus dem Topf kirchlicher Finanzen zur Ausgabe gelangt, kann nur dann als legitim bezeichnet werden, wenn es direkt oder indirekt noch Bezug zu den beiden Schwerpunkten kirchlicher Lebensäußerungen hat, nämlich Wortverkündigung und missionsch-diakonischer Dienst.“

Aus dieser Sicht heraus, die sich in der Generaldebatte ergeben hat, waren die echten kirchlichen Aufgaben zunächst einmal festzustellen, was zu einer Art Rangeinstufung der in unserem landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Positionen führte und worüber Gabriel ja dann ein Sonderreferat gehalten hat.

Wenn wir nun Herbst 1967 untersuchen, dann ist dort die Steuersynode für Haushalt 1968/69 gewesen und es ist dort der erste Schritt zu einer generellen Überprüfung der Senkungsmöglichkeiten gemacht und praktiziert worden: die Gewerbesteuer wurde nicht nur gesenkt, sondern sie wurde abgeschafft.

Im Frühjahr 1968 war ein Antrag da und eine Erstbesprechung zu eventueller Neuordnung der finanziellen Beziehungen einerseits Landeskirche, andererseits Kirchengemeinden, aber auch — und das ist wichtig für das, was in dem neuen Finanzausgleichsvorschlag von Synodalem Gabriel vorgetragen werden wird — eine Differenzierung in den Kirchengemeinden untereinander.

Im Herbst 1968 hörten wir zum Finanzausgleich, den wir nun richtig erörtert und versucht haben, in den Griff zu bekommen, wiederum zwei Referate; einmal von Herrn Dr. Löhr „Die geltende Regelung des Finanzausgleichs“ und dann gegenübergestellt die Grundlage für einen neuen Verteilungsschlüssel. Bruder Gabriel hat dann zu Schwerpunktfragen des Haushaltes, zum Problem, was sind legitime kirchliche Aufgaben, zum Schuldendienst und auch zur Verbesserung der Leistungen an die Kirchenbezirke wesentliches mit beigetragen und ausgeführt.

In der Sondertagung in Freiburg im Februar 1969, wo wir noch einmal das Erarbeitete durchgesehen und überprüft haben, hat als Ergebnis Dr. Löhr in einem Brief vom 22. März 1969 mir als dem Vorsitzenden des Finanzausschusses geschrieben: „Meines Erachtens haben die bisherigen Vorüberlegungen einen Stand erreicht, der eine Beurteilung und Entscheidungen in der Sache der Steuersenkungen und der neuen Finanzverteilung ermöglicht.“ Das war quasi ein Startzeichen, daß auch der verantwortliche Referent für das Finanz- und Steuerwesen hier nun unsere Arbeit an diesen beiden Problemen positiv beurteilen, und daß wir heute die Vorlage an Sie wagen konnten.

Es ist zu berichten a) meinerseits über einen Vorschlag für die Steuersenkung, b) von Bruder Gabriel über die Neugestaltung des Finanzausgleichs.

Zum Steuersenkungsproblem waren auch gründliche Vorarbeiten notwendig. Es wurden genaue Überprüfungen durchgeführt und Berechnungen angestellt, was aus den jährlichen Ergebnissen unserer Finanzwirtschaft quasi als Fundament für die Neueinschätzung gefolgt werden könnte und wie wir von 1970 an — unter Berücksichtigung von Steuersenkungen — eine gewisse feste Finanzgrundlage finden könnten. Es waren dann für die Zukunft auch echte Schätzungen oder Schätzungsversuche der Einnahmen und Ausgaben notwendig, um beurteilen zu können, ob Steuersenkungen möglich sind und wie sie gemacht werden sollen. Die Summen der landeskirchlichen und gemeindlichen Haushaltspläne wurden zusammengetragen, um daraus ein Mittel ziehen zu können, mit was wir sowohl als Bedarfssumme annehmen können, als auch als Steueraufkommen, um das zu decken.

Es ist von der Jahresabrechnung für 1968 ausgegangen worden, die wir ja vorhin schon in der Diskussion hatten. Es ist für 1969 ein Ansteigen der

Einnahmen wie auch der Ausgaben um 7 % ange nommen worden. Es ist dann für 1970 eine Steigerung der Bedarfsschätzung mit etwa 8 % vorgenommen worden, wobei ein Unsicherheitsfaktor von weiteren 2 % eventuell mit eingerechnet werden soll.

Auf alle Fälle hatten wir diese Unterlagen zur Verfügung und es ist uns dann auch vom Herrn Finanzreferenten vorgetragen worden, daß ange nommen werden kann, daß zur Deckung im Jahr 1970 ein Steueraufkommen von 93 555 000 DM notwendig sei; es wurde dem gegenübergestellt ein Steueranschlag, eine Steuererwartung bei Beibehaltung der bisherigen Kirchensteuerarten und -Ansätze.

Die Gegenüberstellung des geschätzten Bedarfs und des bei Beibehaltung der derzeitigen Steuerbasis sich ergebenden Betrags läßt nun eben einen Mehrertrag der Kirchensteuer von 16 445 000 DM ab Haushalt 1970 erwarten, wenn wir nicht angesichts dieser Tatsache die Frage einer Steuersenkung ganz real und ernstlich überlegen und ins Auge fassen.

Es wurde dann ermittelt, daß folgende Steuersenkungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden könnten. Jede einzeln erwähnt: 1. die Kappung der Kirchensteuer vom Einkommen auf 4 %, 2. der Wegfall der Kirchensteuer aus Grundbesitz, dann 3. die Senkung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommensteuer von 10 auf 9 %. Ferner ist auch untersucht worden die etwaige Senkung des Kirchensteuerzuschlages zur Einkommensteuer von 10 auf 8 %.

Für die Kappung wurde noch einmal kurz ausgeführt, daß dieselbe einen jährlichen Minus Ertrag von 2,5 Millionen DM brächte. Es wurde dabei gesagt, mit dieser Maßnahme würde das Problem der Hochbesteuerten insoweit gelöst, daß diese dann im ganzen südwestdeutschen Raum, Pfalz, Hessen-Nassau, Württemberg und Bayern in gleicher Höhe besteuert würden.

Der Wegfall der Kirchensteuer vom Grundbesitz bringt einen Steuerausfall von 3 200 000 DM. Hier wird wiederum von der Verwaltung gesagt, er bedeute eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung: Wegfall der Ortskirchensteuerbeschlüsse, der Steuerveranlagung und der Steuererhebung. Die Haushaltspläne brauchen nicht mehr den bürgerlichen Gemeinden und Landräten vorgelegt zu werden.

Bei der dritten Frage: Senkung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommensteuer zunächst von 10 auf 9 %. Hier wird festgestellt, daß das eine Steuerminderung von 10 900 000 DM zur Folge hat. Es wurde hier beigefügt, diese Maßnahme allein bliebe unbefriedigend, weil sie die Schwierigkeiten der Hochbesteuerten und die Frage der Besteuerung des Grundbesitzes noch offen ließe.

Für die 4. angetönte Möglichkeit: Senkung des Kirchensteuerzuschlages zur Einkommensteuer von 10 auf 8 % wurde ganz schlicht bei dieser Besprechung auch von der Verwaltung gesagt, daß dies einen Ausfall von über 20 Millionen bis 21 Millionen mit sich brächte und deshalb nicht diskutabel sei.

Es hatte sich dann darum gehandelt, welcher von den drei verbleibenden Vorschlägen, Senkung auf 9 %, Kappung, und Wegfall der Grundsteuer, hier ausgewählt werden soll: Eine Addition der Steuersenkungen, die eintreten würde,

2,5 Kappung

3,2 Grundsteuer

10,9 um 1 % Hebesatz, ergibt ein Weniger an Steueraufkommen von 16,6 Millionen DM.

Wenn wir vorhin festgestellt haben, daß aus dem Vergleich von Bedarf und Steueraufkommen bei den bisherigen Steuern 16,4 Millionen da gegenüberstehen, kann gesagt werden, daß trotz Senkung für die übrigen kirchlichen Bedürfnisse die Bedarfszahl voll gedeckt bliebe.

Das ist einmal der Überblick, den man hier geben kann.

Ich halte mich aber doch für verpflichtet, aus unseren Beratungen auch Stimmen zu Gehör zu bringen, die in etwa Bedenken hatten und zum mindesten etwas unsichere und zögernde Anfragen be trafen. Es wurde zunächst festgestellt, daß, wenn wir die Bündelung dieser drei Senkungs-Vorschläge voll durchführen, dies ein großer Schritt der Ermäßi gungen wäre, der aber rechnerisch — das habe ich vorhin erwähnt — durchaus vertretbar ist. Man müsse sich fragen, ob man einen solchen großen, entscheidenden Schritt machen dürfe, gerade jetzt machen dürfe, oder ob nicht ein schrittweiser Abbau zweck mäßiger wäre, um im Blick auf weitere Sicht die Ent wicklung zu überwachen, dann — je nach deren Ver lauf — könnte einer der Teile, den man nicht gleich berücksichtigen würde, dann später hier in die Senkung eingeschlossen werden.

Auf Befragen ist dann auch uns mitgeteilt worden, daß mit der katholischen Kirche zunächst einfach durch persönliche Fühlungnahme der Finanzreferenten gesprochen worden ist, um zu testen, ob die katholische Kirche hier mitziehen würde, wenn wir heute den vorläufigen Beschuß fassen würden, diese dreifach gebündelte Steuersenkung durchzuziehen und im Herbst eventuell zum Hauptbeschuß zu erheben. Man hat das auch deshalb gefragt, weil unter Umständen es technisch schwierig wäre und von der staatlichen Finanzverwaltung, die ja die Steuereinzugstelle ist, als erschwerend angesehen würde, wenn zweierlei Steuerfüße, also nun in dem Fall 10 % und 9 % beständen, was sich dann vielleicht bei Mischehen noch ganz besonders komplizierend auswirken müßte oder könnte. Da kann man nur sagen, daß diese erste persönliche Fühlungnahme noch zu keiner Klärung führte, vielleicht auch deshalb, weil es doch notwendig ist, daß der Herr Dr. Löhr bei weiteren Verhandlungen, die man in Aussicht genommen hat, nun konkret sagen kann, unter den und den Voraussetzungen scheint es mög lich zu sein, daß wir in der Herbstsynode Steuersenkungen im Haushalt verankern und ab 1970 dann diese reduzierten Ansätze praktizieren.

Ferner muß ganz offen berichtet werden, daß in den letzten Tagen zwei Telegramme uns im Finanzausschuß zugeleitet wurden, die gerichtet waren an die Evangelische Landeskirche in Baden, Charlottenruhe Herrenalb, und an Synode und Ober-

kirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden, Herrenalb. Vom ersten Telegramm möchte ich eigentlich nur einen einleitenden Satz vorlesen; er stammt von einem Einzelglied unserer evangelischen Kirche. Dies Telegramm wird eingeleitet damit:

Herr Landesbischof, die Synode möge sich zur Höhe Kirchensteuer nicht ins Boxhorn jagen lassen...

Viel gewichtiger ist aber das zweite Telegramm von der Kirchenkanzlei der EKD, unterzeichnet von Herrn Präsident Hammer, dem Leiter gerade auch der Finanzangelegenheiten. Vielleicht entsinnen sich einige von Ihnen, daß vor vierzehn Tagen oder drei Wochen fast gleichzeitig mit dem Spiegelartikel, im Hamburger Sonntagsblatt ein Artikel von Herrn Hammer erschienen ist, der zur Frage Kirchensteuer — Steuersenkung Stellung genommen hat. — Dieses Telegramm muß man wörtlich vorlesen, um deutlich zu erkennen, was hier als Frage an uns als Kirche herangetragen wird. Es lautet:

Unter Bezugnahme auf letzte gemeinsame Beratung von Finanzbeirat EKD und Finanzreferenten, unter Hinweis auf wahrscheinlich ernste Folgen für finanziell schwache Gliedkirchen und bevorstehenden EKD Finanzausgleich bitte ich um die Wahrung gemeinschaftlichen kirchlichen Handelns willen nachdrücklich von einer Senkung des Kirchensteuerhebesatzes jedenfalls in diesem Zeitpunkt einer weitgreifenden antikirchlichen Kampagne im publizistischen Bereich abzusehen. (Das bezieht sich nicht auf Kappung und Kirchengrundsteuer.)

Demgegenüber wäre großzügige Bereitstellung von Mitteln für schwächere Kirchen im In- und Ausland und für gesamtkirchliche Aufgaben verschiedenster Art von Biafra bis Betriebsmittel der EKD sehr erwünscht, vor allem in Sorge vor Wirkung bei den Gliedkirchen, die auf klare vorherige gemeinsame Absprache vertrauen.

Sie können sich vorstellen, daß dieses Telegramm zunächst eine Art Schokowirkung zeitigen könnte, wenn nach einer fünfjährigen Vorarbeit nun das Bündel von Steuersenkungen in Verbindung mit einem neuen Finanzausgleichabkommen fix und fertig auf dem Tisch liegt und im Herbst endgültig verabschiedet werden soll.

Wir haben im Finanzausschuß von dem EKD-Telegramm Kenntnis genommen, wir haben uns auch von Herr Dr. Löhr sagen lassen, daß bei diesen Finanzbeiratssitzungen seit einiger Zeit von Baden und noch einer weiteren Gliedkirche immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß nun einfach die Zeit heranrücke, wo wir zu einer Neuregelung mit Einschluß von Senkungsmaßnahmen und neuem Finanzausgleich gedrängt werden würden. Das sei auch als Ergänzung noch hier mit betont.

Wir haben aber dann uns doch gesagt, auch wenn in diesem Telegramm darauf hingewiesen wird, daß in der EKD bereits eingehende Verhandlungen über — so heißt es hier — „bevorstehenden EKD-Finanzausgleich“ stattfinden, wir mit unserem Vorschlag Ihnen heute einmal zeigen müssen, um was es geht, an was wir denken und was wir für brauchbar und möglich halten für die Herbststeuersynode, um dies eventuell dann zum Beschuß zu erheben. Natürlich kommt einem der Gedanke, ob wir nicht doch auch hier für das Anliegen der EKD insofern ein gewisses Verständnis aufbringen könnten und vielleicht auch

es zu bewirken vermöchten, daß dieser Finanzausgleich der EKD noch vor dem Herbst zum mindesten Gestalt gewinnt, und dann unsere Kirche auch in irgendeiner Weise für diese Mithilfe des Finanzausgleichs innerhalb der EKD mit in Anspruch genommen werden müßten. Wir haben deshalb in einem Beschußentwurf über die Kenntnisnahme der heutigen Vorlage und Überlegungen mit eingefügt, daß unsere Vorschläge gemacht werden unter dem Vorbehalt, daß die Entwicklung des Steueraufkommens und, falls ein Finanzausgleich zwischen Gliedkirchen und EKD zustandekommt — die daraus etwa entstehenden Belastungen zu keinem anderen Beschuß führen müssen. Dann könnten wir unserer Vorlage zustimmen.

Ich lese nachher die beiden Beschuß-Empfehlungen noch einmal vor, die wir hier faßten, darf nur jetzt, nachdem ja das Zahlenmaterial mit erörtert worden ist, zum Abschuß noch sagen:

Die heutigen Berichte über Steuersenkung und Finanzausgleich wollen und sollen

a) der Synode eine vorläufige Darstellung der Möglichkeiten und Auswirkungen der beabsichtigten Reform der Grundlagen unseres kirchlichen Finanz- und Steuerwesens geben. Eine kleine Ausnahme ist die, daß man beschließen lassen möchte, daß für das Steuerjahr 1969, wenn ein Antrag über Kappung gestellt wird, dem stattgegeben werden soll. Die Formulierung wird nachher zum Beschuß nochmals vorgelesen.

Dann

b) diese Berichte sollen dazu dienen, jeden Synodeninstanz zu setzen, bis zur Steuersynode im Herbst 1969 das ganze Problem und die vom Finanzausschuß erarbeiteten Vorschläge zu überprüfen, um dann für die endgültige Beratung und Beschußfassung gerüstet zu sein.

Und darum legt der Finanzausschuß der Synode folgende Anträge vor:

1. Die Landessynode wolle beschließen: Mit Wirkung vom Steuerjahr 1969 an wird auf Antrag die Kirchensteuer vom Einkommen auf 4 % des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt.

2. Die Landessynode wolle zustimmen, daß der Finanzausschuß für den Haushaltzeitraum 1970/71 eine Senkung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommen- (Lohn-) steuer auf 9 %, unter Kappung auf 4 % des zu versteuernden Einkommensbetrages, und den Wegfall der Kirchensteuer vom Grundbesitz vorgesehen hat, dies jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Entwicklung des Steueraufkommens und, falls ein Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD zustandekommt, die daraus etwa entstehenden Belastungen zu keinem anderen Beschuß führen müssen.

Wir empfehlen diesen Vorschlag, diesen Antrag und halten damit an unserm Programm der Steuersenkung und des neuen Finanzausgleichs fest.

Nur wenn das Steueraufkommen dieses Jahres sich so entwickelt, daß es unter dem für 1970/71 vor-

gesehenen Betrag bliebe — das ist aber nicht zu erwarten — und nur wenn jetzt die EKD auch an die badische Landeskirche herantreten würde, um diesen Gliedkirchenfinanzausgleich zu unterstützen und dafür etwas abgezweigt werden müßte, nur dann würden wir die Vorlage über Steuersenkung, die wir heute hier vorgetragen haben, für die Steuersynode Herbst 1969, ändern. (Beifall).

Synodaler Höfflin: Ich möchte beantragen, daß wir den Bericht zu Ziffer 3 der Tagesordnung jetzt hören und die Aussprache über beide Punkte gemeinsam durchführen, weil wir sonst die beiden Punkte durcheinander bringen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe nur ein Bedenken, ob es zeitlich reichen wird (Synodaler Höfflin: Das reicht!). Es sind nämlich 14 Seiten.

Herr Gabriel bitte.

VI, 3

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Herr Präsident! Verehrte Konsynode! Gestatten Sie mir zunächst eine kleine Vorbemerkung. Sie haben alle die Vorlage Nr. 5/7 (69) mit Beilage 1 und Beilage 2 bekommen. Vielleicht wäre es zweckmäßig, diese Unterlagen bereitzuhalten, denn es geht mir in meinen Ausführungen primär um die Verdeutlichung des Themas und als Einstieg zu diesem Thema „Innerkirchlicher Finanzausgleich“ mögen Sie auch gestatten, daß ich zunächst auf den Beratungsverlauf seit der Herbstsynode 1968 bis heute zu sprechen komme. Natürlich wird es nicht ausbleiben, daß flüchtige Wiederholungen von schon Gesagtem vorkommen, was Sie gnädigst in Kauf nehmen wollen.

Der Finanzausschuß hat während der Herbsttagung 1968 der Synode über den damaligen Beratungsstand einer Neuregelung des Finanzausgleichs in zwei Berichten nähere Darlegungen gemacht. Diese Ausführungen finden Sie im Protokoll Seite 48 bis Seite 58 abgedruckt. Wenigstens die grundsätzlichen Überlegungen aus diesen Berichten möchte ich zunächst in Ihre Erinnerung bringen.

Im Abschnitt A befaßte sich Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr mit der bestehenden, jetzt noch gültigen Finanzausgleichsordnung, die auf der Herbsttagung 1959 festgelegt wurde. Weiter sind in diesem Abschnitt Ergänzungs- und Abänderungsbeschlüsse vermerkt, die das Finanzwesen in unserer Kirche seit 1963 fortlaufend verändert haben. Der letzte Beschuß aus dem Jahr 1967 ist bekanntlich der vom Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb, sowohl als Landes- wie als Ortskirchensteuer. Seit dem gleichen Zeitpunkt wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz nur noch als Ortskirchensteuer erhoben und den Kirchengemeinden zur vollen Ausschöpfung überlassen. Der Gewerbesteuerausgleich für die Kirchengemeinden wird in der jetzigen Haushaltsperiode 1968/1969 schwergewichtlich von der Landeskirche getragen.

Schon allein dieser Beschuß weist darauf hin, daß sich die derzeitig gültige Finanzordnung in einer Übergangsphase befindet.

Aber auch das ständige Anwachsen des Haushaltsvolumens sowie die Steuerurteile, die auf die Kirche zugekommen sind, auch offensichtliche Mängel des Verteilungssystems und noch andere Ursachen, begründeten den Versuch einer Neuordnung des gesamten Finanzwesens, insbesondere des Finanzausgleichs. Dazu gehören die Überprüfung des Anteils der Gemeinden am gesamten Aufkommen, die bessere Darstellung dieses gemeindlichen Anteils und all die vielen anderen Gründe, die seit 1966 in verschiedenen Berichten immer wieder genannt wurden. Näheres läßt sich dem Abschnitt B auf Seite 49 des Protokolls vom Herbst 1968 noch entnehmen. So weit können die damals gemachten Ausführungen als Grundsatzausführungen auch für den heutigen Stand unserer Erörterungen vollinhaltlich gelten.

Die unter C auf Seite 50 ff. abgedruckten Grundlagen eines neuen Verteilungsschlüssels sind inzwischen aber ergänzt bzw. verfeinert worden und kommen deshalb in dem heutigen Bericht in neuen Zahlen.

Ebenfalls wird der damalige Vorschlag für den Ausgleich durch die Vorbeschlüsse des Finanzausschusses, die ja heute noch zu synodalen Vorbeschlüssen erhoben werden sollen, überholt. Durch den vorgesehenen Wegfall der Kirchengrundsteuer entfällt auch die mit ihr vorgesehene Ausgleichsfunktion bei der Zumessung der E-Schlüsselanteile. Hingegen bleibt voll in dieser jetzigen Konstruktion die Bewältigung des Schuldenstandes und des Schuldendienstes weiterhin als Gegenstand der Finanzausgleichsregelungen.

In seiner Sitzung am 22. Februar 1969 hat sich der Finanzausschuß mit der Jahresabrechnung 1968 befaßt. Sie haben aus dem Bericht des Herrn Vorsitzenden entnommen, zu welchen Folgerungen diese Erörterung geführt hat. Wird das zum Beschuß erhoben, so wird der Wegfall der Kirchengrundsteuer, die Senkung der Kirchensteuer vom Einkommen von 10 % auf 9 % und die Kappung auf 4 % des Einkommens einen Verzicht auf eine weitere Steuerart bedeuten und ebenfalls eine verminderte Ausschöpfung der Landeskirchensteuer; in Zahlen ausgedrückt — das ist ja schon angeklungen — ein freiwilliger Verzicht von rund 16,3 Millionen DM möglicher Steuereinnahmen.

Mit diesem Beschuß wird einer alten Forderung des Finanzausschusses und der Synode auf eine maßvolle Haushaltsbeschränkung Rechnung getragen.

Dieser Vorbeschuß, den wir hoffentlich fassen werden, zielt also auf einen großen Steuerverzicht ab, er entkräf tet den in unserer Zeit publizistisch hochgespielten Vorwurf von der Unerlässlichkeit der Kirche (Beifall). Zugleich ebnet dieser Vorbeschuß den Weg zu einer generellen Vereinfachung unseres Kirchensteuerwesens und zu einer Vereinfachung des Haushaltswesens der Kirchengemeinden.

Der Wegfall der letzten Steuerquelle in den Gemeinden ist allerdings ein schmerzlicher Akt. Er verpflichtet die Synode noch mehr als bisher, für einen gerechten Ausgleich von Soll und Haben in den Gemeinden Sorge zu tragen. Der Finanzausgleich wird also in Zukunft ein vergrößertes Gewicht er-

halten, weil er in der Regel die einzige große Einnahme neben dem Opfer und sonstigen, meist kleineren Einnahmen in den Gemeinden darstellt. So viel zum Gang der Erörterungen seit Herbst 1968.

Der Finanzausschuß hat sich auf dieser Synode sehr eingehend mit der ab 1970 in Geltung kommenden Finanzregelung befaßt und legt Ihnen hiermit seine Überlegungen zur Neuordnung des Finanzausgleichs vor.

Die drei Unterlagen sind in Ihren Händen. Wir wollen nun an Hand der Beilage 1 der Finanzausgleichsordnung das Thema entfalten.

Die Finanzausgleichsordnung stellt den Rahmen für das ganze folgende Ausgleichswerk dar. Sie liefert das eigentliche Schema für alle nachfolgenden Berechnungen. Die Finanzausgleichsordnung sichert die notwendige Flexibilität der kommenden Haushaltsgestaltungen. In einer Anmerkung auf Seite 6 dieser Beilage 1 der Finanzausgleichsordnung finden Sie einen abgesteckten Rahmen für den jeweiligen Zahlenspielraum, der zum Einsatz kommen könnte. Vielleicht darf es schon hier eingeflochten werden.

Diese Finanzausgleichsordnung ist am Ende dieses Berichts auch Gegenstand unseres Beschußvorschages, nur muß der Vorbeschluß, entsprechend dem Beschußvorschlag des Herrn Vorsitzenden, zuvor gefaßt werden.

Die Durchführungsbestimmungen in Beilage 2 zur Finanzausgleichsordnung enthalten die für den Haushalt 1970/1971 vorläufig vorgesehenen Prozent- und Anteilszahlen für die nachfolgenden Berechnungen. Die Änderung dieser Ansätze bleibt bis zur Erörterung des Haushaltsplanes der Steuersynode 1969 selbstverständlich vorbehalten. (vergl. Beilage 2 I, Z. 1-6).

Die Vorlage 5/7 (69) schließlich zeigt auf, wie die einzelnen Verteilungen, Bezuschussungen, Ausgleichszahlungen usw. technisch gehandhabt werden.

Nun wollen wir aus der Ausgleichsordnung zunächst entnehmen:

A I. Kirchensteuerarten.

In der Beilage 1 ist vermerkt:

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer erhoben.

(2) Kirchensteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb werden weder als Landes- noch als Ortskirchensteuer erhoben.

(3) Die Einführung eines Kirchgeldes als Ortskirchensteuer bleibt vorbehalten.

Hierzu wäre zu sagen:

Ein neues Kirchensteuergesetz wird zurzeit beraten. Es wird sicher nähere Regelungen über die Möglichkeit der Kirchgelderhebung bringen. In den nachfolgenden Berechnungen der Vorlage 5/7 ist jedoch eine Kirchgelderhebung für den Haushaltszeitraum 1970/1971 nicht vorgesehen.

B II. (Beilage 1) Verteilung der Kirchensteuer vom Einkommen. Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben je einen für jeden Haushaltszeitraum festzusetzenden prozentualen Gesamtanteil des veranschlagten Netto-Steueraufkommens (Brut-

toaufkommen abzüglich Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer vom Einkommen.

Hier war zunächst festzustellen, wie hoch das Nettosteueraufkommen für den Haushalt 1970/1971 sein wird (s. Seite 2 der Vorlage). Diese Ertragsrechnung geht davon aus, daß wir für 1970 einen Zuwachs von 8 % ansetzen können und somit einen Bruttoertrag von

110 160 000,— DM erhalten.

Abzüglich ein Zehntel durch die vorgesehene Steuersenkung kommen wir auf einen Bruttoertrag von

99 144 000,— DM

Nach einem weiteren Abzug für den Kappungsausfall von 2,5 Millionen kommen wir zu einem Bruttoertrag von

96 644 000,— DM bzw. zu einem Nettoertrag von

92 740 000,— DM

Der Herr Vorsitzende (des Finanzausschusses) ist vorhin in seiner Zahlendarstellung nicht von der voraussichtlichen Ertragssumme, sondern von der Bedarfslage ausgegangen. Diese beiden Berechnungen einander gegenübergestellt, weisen eine für das Gesamtwerk unerhebliche Differenz von etwa 800 000 DM aus; alle weiteren Berechnungen, die ich hier anzustellen habe, gehen nicht von der so konstruierten Bedarfslage, sondern von der Steuerertragszahl von 92,74 Millionen aus.

Wie werden diese eingesetzt?

Nach I, 1 der Durchführungsbestimmungen soll dieser Gesamtbetrag so aufgeteilt werden:

Die Landeskirche erhält 55 % = 51 007 000 DM,

Die Kirchengemeinden erhalten 45 % = 41 733 000 DM.

Beide Anteilsgrößen sind, gemessen am jetzigen Haushalt 1968/1969 um rund 9 % annähernd gleich erhöht.

Der landeskirchliche Anteil von 51 007 000,— DM soll hier nicht mehr weiter behandelt werden; er ist Gegenstand des späteren Haushaltsplans.

III. Wie aber sollen die 45 % = 41 733 000 DM nach dieser neuen Konzeption unter den Kirchengemeinden zur Verteilung kommen?

Unter III der Anlage 1 ist vermerkt:

Der Gesamtanteil der Kirchengemeinden wird zu ihren Gunsten verwendet und aufgeteilt in

- die sogenannte Vorwegentnahme,
- den Gesamtschlüsselanteil,
- den Härtestock.

Zu a: Vorwegentnahme:

In der Beilage 2 Ziffer 2 ist die Vorwegentnahme auf 9 233 000 DM beziffert. Diese Vorwegentnahme macht vom gesamtgemeindlichen Anteil rund 22 % aus.

Sie ist für folgende Zwecke vorgesehen:

10.0 Baubehilfen	2 000 000 DM
10.1 Bauprogramme	4 100 000 DM
10.2 Umschuldungsfonds	500 000 DM
10.3 Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen	800 000 DM

10.4 Gesamtbetrag der Kirchengemeinden und Haushalt der Kirchenbezirke (neu)	300 000 DM
10.5 Gesamtbetrag der Kirchengemeinden zum kirchlichen Entwicklungsdienst	1 125 000 DM
10.6 Beihilfe für verschiedene Zwecke	408 000 DM
	9 233 000 DM

Hier wäre anzumerken:

Ob über die 4,1 Millionen DM für die Bauprogramme ab 1970 noch nach den alten Bedingungen verfügt werden kann, wird bis zur Steuersynode noch zu prüfen sein.

Zur Haushaltsstelle 10.5, also zu diesem schon viel genannten kirchlichen Entwicklungsdienst wäre zu sagen, daß der hier eingesetzte Betrag von 1 125 000 DM genau den 45 % gemeindlicher Anteil aus 2 500 000 DM, dem vorgesehenen Gesamtbeitrag, entspricht.

Es wurde von mehreren Seiten bei den Beratungen geäußert, daß die Einzelgemeinde möglichst mit der Zusendung der Haushaltsplanformulare schon informiert werden soll, wie hoch sich ihr Beitrag zu dieser neuen Sparte gemeindlicher Mitwirkung ausweist, also zu diesem kirchlichen Entwicklungsdienst. Es war zunächst niemand recht befriedigt, daß dieser Beitrag zum Entwicklungsdienst über die Vorwegentnahme geschieht, doch stellte sich schnell eine Meinung her, daß dieser Weg abwicklungstechnisch der günstigste ist.

Unter V der Finanzausgleichsordnung sind noch einige Ausführungen gemacht, die sich auch noch auf die Vorwegentnahmen beziehen. Auf eine Verlesung möchte ich verzichten.

zu b Der Gesamtschlüsselanteil
Zieht man von dem Gesamtanteil
der Gemeinden von 41,733 Millionen
diese Vorwegentnahme mit 9,233 Millionen
ab, so verbleiben zur weiteren
Verteilung 32,5 Millionen.

Diese gliedern sich auf in 80 % für den Gesamtschlüsselanteil mit 26 Millionen und 20 % für den Härtestock mit 6,5 Millionen.

Über den Härtestock werden wir ganz am Schluß zu sprechen haben. Es geht also hier jetzt mehr um das Verteilungsschema dieser 26 Millionen an die Gemeinden.

Das Verhältnis von 80 % Schlüsselanteil und 20 % Härtestock bringt eine Veränderung gegenüber dem früheren Anteilsverhältnis von 70 % zu 30 %, schien aber dem Finanzausschuß nach näherer Prüfung für diese erste Haushaltperiode mit dem neuen Verteilungsschema angemessen.

Und nun

IV. die Verteilung dieser 26 Millionen.

Hier darf ich auf Seite 1 der Vorlage 5/7 hinweisen. Die eigentliche Problematik gerechter Verteilung liegt in der Unterschiedlichkeit der Gemeinden hinsichtlich ihrer Größe, Entwicklung und ihrer wirklichen Bedürfnisse, ohne jedoch dabei in ein reines Bedarfsdeckungssystem abzurutschen. Bei dieser Prüfung erwies es sich als notwendig, die 524 Gemein-

den (bzw. Kirchensteuerzweckverbände) in Gruppen aufzugliedern. Wie Sie sehen, umfaßt die Gruppe der 250 kleinen Gemeinden die Größen bis 900 Seelen, die Gruppe II dagegen mußte in drei Untergruppen aufgeteilt werden:

Gr. II a die 251 mittleren bis 7000 Seelen

Gr. II b 18 Großgemeinden von 7000—49 900 Seelen und die Gruppe II c 5 Großstadtgemeinden mit über 50 000 Seelen.

Das Anteilsverhältnis dieser kleinen Gemeinden, 250 der Gruppe I und der Gruppe II war zu bestimmen an der bisherigen Steuerkraft dieser Gruppen. Sie sehen auf Seite 3 dieser Vorlage eine Berechnung, die die Steuerkraft durch Zusammenzählen der bisherigen E-Anteile und der Kirchensteuer vom Grundbesitz zugrundelegt.

Das Anteilsverhältnis von Gruppe I wurde so mit 5,6 % ermittelt und Gruppe II mit 94,4 %, und dieses Verhältnis war für die Verteilung des Gesamtschlüsselanteils von 26 Millionen anzusetzen. Danach steht der Gruppe I ein

Betrag von 1 456 000 DM und der Gruppe II ein Betrag von 24 544 000 DM zur Verteilung zu.

Wie geschieht nun die Verteilung an die kleinen Kirchengemeinden der Gruppe I.

An die Gruppe I soll ausschließlich nach dem örtlichen Steueraufkommen verteilt werden. Dabei werden die bisherigen E-Anteile für die kleinen finanzschwachen Gemeinden erheblich aufgestockt. Mit diesem Mehrbetrag, diesem Aufstockungsbetrag zum E-Anteil, wird der Verlust der Kirchengrundsteuer schon weithin ausgeglichen. Es ist vorgesehen, daß die Hälfte des Mehrbetrages an E-Anteilen zum Ausgleich der bisherigen Kirchengrundsteuer rechnerisch eingesetzt wird. Und hier darf ich Ihnen ein kleines Berechnungsbeispiel zur Verdeutlichung aufzeigen.

Hatte eine kleine Gemeinde bisher ein Gesamststeueraufkommen von 9000 DM, bestehend aus 5000 DM E-Anteilen und 4000 DM Kirchensteuer vom Grundbesitz, so erhält diese Gemeinde in Zukunft einen Gesamt-E-Anteil von 11 000 DM; sie hat also aus den E-Anteilen gerechnet einen Mehrertrag von 6000 DM. Aber auf der anderen Seite hat sie ja den Verlust der Kirchengrundsteuer.

Vom Erhöhungsbetrag dieser 6000 DM E-Anteil gelangt die Hälfte, also 3000 DM zur Ausgleichsrechnung des Kirchengrundsteuerverlustes.

Der Verlust betrug 4000 DM, abzüglich die 3000 DM aus der Hälfte des Erhöhungsbetrages, gibt einen Ausgleichszuschuß von 1000 DM. Die neue Zuweisung besteht dann also, wie eingangs schon erwähnt, aus 11 000 DM E-Anteilen plus 1000 DM Zuschuß, also einer Gesamtkirchensteuerzuweisung von 12 000 DM. Ergo, die Gemeinde, die vorher eine Gesamtsteuerkraft von 9000 DM hatte, erreicht nun durch dieses System eine Zuweisung von 12 000 DM.

Nun die Verteilung an die Gruppe II, also die mittleren und großen:

Unter IV sagt die Ordnung:

Die Gemeinden der Gruppe II erhalten aus dem Schlüsselanteil ihrer Gruppe eine Grundausstattung und einen Schlüsselanteil sowie aus dem Härtestock

Zusatzbetrag und Zuschuß zum Schuldendienst nach folgender Regelung:

Die Verteilung des Schlüsselanteils an die Gruppe II — Sie erinnern sich an den Betrag von 24 544 000 DM — erfolgt nach zwei Bezugsmaßstäben:

Rund 28 %, genau gerechnet 7 076 500 DM werden als Grundausstattung mit einem Pro-Kopf-Betrag von 5 DM pro Gemeindeglied verteilt.

Die 23 großen Gemeinden mit 665 000 Gemeindegliedern sollen hierbei einen Zuschlag zur Grundausstattung erhalten.

Es wurde in der Erörterung genannt, daß diese großen Gemeinden einen relativ höheren Anteil an Verpflichtungen haben und sich auch im allgemeinen in expandierender Entwicklung befinden; deshalb die um 1,50 DM erhöhte Kopfquote. Sie ist in den 7 076 500 DM schon eingerechnet.

Zur Verteilung an die Gruppe II, mittleren und großen Gemeinden, verbleiben dann noch 17 467 500 DM, die als Schlüsselanteil zu verteilen sind.

Der Verteilungsmodus erfolgt hierbei nach der örtlichen Steuerkraft, also nicht nach der Seelenzahl einer Gemeinde, das bedeutet, daß der Durchschnittskopfbetrag über das ganze Land gesehen eine Höhe von 14,36 DM erreicht. Wir haben aber Gemeinden, die durch ihre mangelnde Steuerkraft einen so geringen Kopfbetrag haben, daß der aufstockungswürdig empfunden wird. Aus diesem Grunde werden diejenigen Gemeinden, die dabei nicht mindestens 8,50 DM Kopfbetrag erreichen, aufgestockt auf diesen Betrag.

Damit ist durch die Grundausstattung und durch die Aufstockung auf 60 % des Durchschnittskopfbetrages bzw. auf 8,50 DM eine Angleichung der Bezüge im ganzen Land erreicht. War die Zuweisung an die Gemeinden in der Vergangenheit wie eine Gebirgslandschaft, so soll sie in Zukunft eher einem Hügelland gleichen. Eine völlige Gleichstellung aller ist jedoch nicht beabsichtigt.

Nun zum Thema **Z u s c h u ß z u m S c h u l d e n d i e n s t :**

In der Untergruppe II a hat sich bei einer Serie von Berechnungen gezeigt, daß die Schlüsselzuweisungen und Grundausstattungen, wie jetzt eben geschildert, auch die Sonderregelung für die 23 großen Gemeinden, nicht völlig ausreichen, das heißt, einige hochverschuldete Gemeinden können ihre Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht voll erfüllen. Deshalb mußte nach einem Weg gesucht werden, der Maßstäbe für eine Bezuschussung zum Schuldendienst erbringt (vergleiche Seite 4 der Vorlage).

Die Haushalte von 52 Gemeinden dieser Gruppe sind überprüft worden. Sie waren sowohl im Schuldendienst wie im Schuldenstand und in dem erforderlichen Zuschuß zum Schuldendienst repräsentativ für die ganze Untergruppe II a, also der 251 mittleren Gemeinden. Ergebnis der Berechnungen war, daß die Gemeinden einen Zuschuß zum Schuldendienst erhalten sollen, deren Schuldendienst 25 % der Steuereinnahmen übersteigt. Erforderlich sind hierfür aus dem Härtestock 530 000 DM.

Untergruppe II b, also die 18 Großgemeinden, sollen auch hierbei eine Sonderregelung erfahren. Sie

sollen schon einen Zuschuß erhalten zum Schuldendienst, wenn dieser 15 % ihrer Steuerzuweisungen übersteigt. Hierfür sind 265 000 DM aus dem Härtestock erforderlich. (Es handelt sich dabei um die Gemeinden Baden-Baden, Bruchsal, Eberbach, Emmendingen, Ettlingen, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Neureut, Offenburg, Rastatt, St. Georgen, Schwetzingen, Singen, Villingen, Weil, Weinheim.) Mit diesen Zuschüssen zum Schuldendienst können 15 von den 18 Gemeindehaushalten ausgeglichen werden.

Eine Bezuschussung zum Schuldendienst für die 5 Großstadtgemeinden entfällt, da die Verschuldung bei 4 Großstadtgemeinden die gesetzten Grenzen der Eigenbelastung nicht übersteigt. Wo die 15 %ige Eigenbelastung überschritten ist, entfällt ein Zuschuß deshalb, weil der Haushalt auch bei Ausklammerung der Opfer noch ausgeglichen ist.

Besonders auf die Behandlung der Opfereinnahmen bei diesen Berechnungen wäre hinzuweisen.

In der Beilage 1 Seite 6 steht in einem Nebensatz: „Die Gemeinden erhalten einen Zuschuß zum Schuldendienst in Höhe des die Belastungsgrenze überschreitenden Betrages, soweit dies zum Ausgleich des Haushaltplanes erforderlich ist; jedoch sollen dabei die im Haushaltspol veranschlagten Opfereinnahmen nicht in die allgemeinen Deckungsmittel eingerechnet werden.“ Einfach ausgedrückt heißt das:

Der Finanzausschuß wollte bei dieser Regelung zweierlei erreichen:

1. Das kirchliche Opfer einer Gemeinde sollte auf keinen Fall zu einer Schmälerung des Zuschusses zum Schuldendienst führen. (Beifall!)
2. Rückläufige Opfer (oder die Kunst der Darstellung) (Heiterkeit!) sollten nicht automatisch höhere Zuschüsse zum Schuldendienst nach sich ziehen. (Beifall!)

In diesem Zusammenhang darf ich auf das Berechnungsbeispiel Seite 4 hinweisen.

Diese Gemeinde hat einen E-Anteil von 40 000 DM. Sie hat eine Verpflichtung zum

Schuldendienst in Höhe von 19 000 DM.

25 % Eigenbelastung aus der Steuereinnahme, also der E-Anteile, machen 10 000 DM

aus, so daß 9 000 DM

Zuschuß errechnet werden, rechnerisch.

Es ist aber in diesem Beispiel angenommen, daß mit diesem

Zuschuß von 9 000 DM

ein haushaltmäßiger Überschuß von 10 000 DM

entstehen würde. Da aber nach dem geltenden

Grundsatz Schuldendienstzuschüsse nur gewährt

werden, soweit sie zum Haushaltsausgleich benötigt

werden, würde ein Schuldendienst vollkommen entfallen bei der Annahme, daß auf der Einnahmeseite

die in der Gemeinde aufgekommenen 6 000 DM

Opfer voll angerechnet würden.

In diesem Fall wird der

Haushaltüberschuß von 10 000 DM

jedoch durch die Ausklammerung 6 000 DM

der Opfer um die 4 000 DM

Opfer gekürzt, so daß wir noch einen Betrag von

haben. Somit wird der rechnerisch volle Zuschuß von um die gekürzt und immerhin noch ein effektiver Zuschuß von gewährt.

Durch die Ausklammerung der Opfer bei den Deckungsmitteln wird den Gemeinden — das sei nur nebenbei erwähnt — auch ein ausreichender Spielraum zur Rücklagenbildung belassen. Zusammengefaßt werden diese Rücklagen für 251 mittlere Gemeinden jährlich auf 2 bis 2,5 Millionen geschätzt.

Nun muß noch die Frage untersucht werden: Reichen Grundausstattung, Schlüsselzuweisung, Aufstockung des Mindestkopfbetrages und Zuschüsse zum Schuldendienst aus, um die Haushalte aller Kirchengemeinden auszugleichen?

Da ergeben die Untersuchungen bei der Gruppe I der 250 kleinen Gemeinden, daß sie trotz ihrer Aufstockung der E-Anteile in Höhe von einen weiteren Zuschuß zum Haushalt ausgleich von aus dem Härtestock benötigen.

Die Gruppe II a der 251 mittleren Gemeinden hat zusammengerechnet einen Haushaltsfehlbetrag von

Die drei nicht ausgeglichenen Haushalte aus der Gruppe II b benötigen 138 000 DM.

Dieser Betrag mag an sich hoch erscheinen, weil er nur für drei Haushalte von großen Gemeinden erforderlich wird.

Aus der Gruppe der Großstadtgemeinden benötigen wir nach den jetzigen Berechnungen für Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe zusammen 524 000 DM.

Diese blanken Ausgleichsbeträge werden selbstverständlich dem Härtestock entnommen.

So verbliebe noch darzustellen, wie sich nun die Verwendung des Härtestocks von 6,5 Millionen DM, in Gruppen zusammengefaßt, darstellt.

Auf der Einnahmenseite des Härtestocks 6 500 000 DM.

Zur Aufstockung auf den Mindestkopfbetrag mit 8,50 DM werden für das ganze Land benötigt.

An Zuschüssen zum Schuldendienst unter Berücksichtigung der Sonderbehandlung der 23 großen Gemeinden und einiger Neubewilligungen werden zusammengefaßt rund aus dem Härtestock.

An Zuschüssen zum Haushalt ausgleich werden für alle Gruppen zusammengerechnet benötigt.

Somit verbleibt ein verfügbarer Rest im Härtestock für verschiedene Zwecke von

9 000 DM
4 000 DM
5 000 DM

270 000 DM
120 000 DM

650 000 DM.

138 000 DM.

524 000 DM.

850 000 DM

1 050 000 DM

1 800 000 DM

2 800 000 DM

6 500 000 DM

mit dem sich sicher alle Unausgewogenheiten in dieser ersten Neuordnungsphase ausgleichen lassen. Zusammenfassung:

Die Ihnen vorgelegten Unterlagen Finanzausgleichsordnung — Beilage 1 — Durchführungsbestimmungen — Beilage 2 — und Vorlage 5/7 (69) entsprechen dem jetzigen Stand unserer Beratung zur Finanzreform.

Wie schon in der vorigen Synode sollen auch die in diesem Bericht gegebenen Erläuterungen dazu dienen, die Synode mit den Gedankengängen des Finanzausschusses vertraut zu machen. Der innerkirchliche Finanzausgleich ist durch die eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen seit der Herbstsynode 1968 so weit fortentwickelt worden, daß der Finanzausschuß das hier vorgestellte Schema für so ausgereift hält, daß es als Grundlage für den kommenden Haushalt der Synode empfohlen werden kann. Entsprechend ihrer Aufgabenstellung nehmen Landeskirche und Kirchengemeinden angemessen am Gesamtaufkommen teil.

Der Finanzausschuß schlägt Folgendes zur Beschlusshaltung vor:

Dem Entwurf der Finanzausgleichsordnung (Anlage 1) wird zugestimmt. Der Evangelische Oberkirchenrat wolle den landeskirchlichen Haushaltsplan für 1970/1971 auf der Grundlage der Finanzausgleichsordnung und des Entwurfs der Durchführungsbestimmungen hierzu aufstellen und die entsprechenden Richtlinien für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden für den Haushaltzeitraum 1970/71 vorbereiten.

Soweit mein Bericht. Über die Reihenfolge des Abstimmungsganges wird das Präsidium sicher richtig entscheiden. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben alle den Gong gehört. Die Aussprache wird bei der Fortsetzung der Plenarsitzung eröffnet. Es liegen bereits drei Wortmeldungen vor: Höfflin, Dr. S. Müller, Hürster.

Nun zum Zeitpunkt der weiteren Verhandlungen: Heute nachmittag muß in den Ausschüssen die Vorlage „Ausbildungszentrum“ behandelt werden, weil ja Sachverständige hierher gebeten wurden, um auf Fragen entsprechend Antwort geben zu können.

Deshalb findet die Fortsetzung der Plenarsitzung um 19.45 Uhr, beginnend mit der Aussprache über die beiden letzten Berichte, statt.

— Ende der Sitzung 13.00 Uhr. —

Fortsetzung der Sitzung 19.45 Uhr.

Glocke des Präsidenten Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache zu VI, 2 und 3 und erteile als erstem Herrn Höfflin das Wort.

Synodaler Höfflin: Liebe Konsynodale! Lassen Sie mich zu Beginn unserer Aussprache versuchen, einige möglichen Mißverständnisse noch auszuräumen.

1. Bei den vorgesehenen Steuersenkungsmaßnahmen handelt es sich nicht um eine Verringerung der Steuererträge, sondern lediglich um einen Verzicht auf eine Steuerart und um Änderungen in den

Steuerbemessungsgrundlagen. Auch wenn Sie den Vorschlag des Finanzausschusses annehmen, wird das Gesamtsteueraufkommen im Bereich der Landeskirche weiter erheblich steigen.

2. Eine Ablehnung unserer Steuersenkungsmaßnahmen führt nicht zu einer Verbesserung der finanziellen Lage unserer finanzschwachen Kirchengemeinden. Sie führt ohne Änderung des Finanzausgleichssystems sogar zu einer Verschärfung der jetzt schon bestehenden ungerechten Verteilung der Mittel. Dies deswegen, weil wir die Anteile der Kirchengemeinden nach dem streng biblischen Grundsatz: wer hat, dem wird gegeben, im Deutsch der Finanzausgleichssprache: nach der Höhe des örtlichen Steueraufkommens und damit nicht nach dem Finanzbedarf oder dem Maßstab der mangelnden Steuerkraft verteilen. Zur Erhöhung unserer Leistungen, etwa für den Entwicklungsdienst, bedarf es ebenfalls nicht der Beibehaltung der gegenwärtigen Hebesätze, sondern lediglich ein klein wenig von der Verwegenheit des Glaubens, die wir uns auf der gestrigen Tagesordnung bescheinigt haben.

3. Den Rest jener Verwegenheit wünsche ich mir für die Gestaltung künftiger Haushaltspläne. Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang zwei Feststellungen:

Ein Finanzminister unseres Landes war lange stolz darauf, daß er seine Steuereingänge auf 0,5 % genau schätzen konnte. Unsere Mehreingänge betrugen 1968 rund 17 %. Der Erfahrungswert für den Überschuß beträgt bei sorgfältig aufgestellten Haushaltsplänen ca. 6 %. Unser Bruttoüberschuß 1968 lag mindestens bei der doppelten Marke. Dies alles nicht, weil sich unser Finanzreferent etwa gröblich verrechnet hätte, sondern weil wir regelmäßig große Überhänge eben dieser Verwegenheit des Glaubens vor uns herschieben und nicht verbrauchen.

4. Zum Telegramm der EKD erlaube ich mir zu sagen, daß ich es für einen unzulässigen Eingriff in die Finanzhoheit und Finanzverantwortlichkeit dieser Synode halte, um nicht kräftigere Ausdrücke zu gebrauchen. (Beifall!) Niemand unter uns würde sich einem sinnvollen Finanzausgleich unter den Gliedkirchen der EKD widersetzen. Unser Finanzreferent hat uns sogar glaubhaft versichern können, daß die von unserer Landeskirche wiederholt aus gegangenen Anstöße in dieser Richtung leider noch kein Gehör gefunden haben. Für ganz unmöglich halte ich es aber, daß höchste Repräsentanten der EKD sich darin gefallen, die theologische Berechtigung der Kirchensteuer überhaupt vor der Presse in Zweifel zu ziehen, während ihre Kanzlei von uns verlangt, nicht mehr verantwortbare Hebesätze beizubehalten.

Lassen Sie mich abschließend noch ein persönliches Wort zur vorgesehenen Neuregelung des Finanzausgleichs im Bereich der Kirchengemeinden sagen, weil ich an dieser Arbeit zunächst engagiert, dann mehr und mehr resignierend mitgearbeitet habe.

Ich möchte zunächst meinem Nebenmann Gabriel herzlich danken, daß er sich von meiner Resignation nicht anstecken ließ. Gerne wäre ich ihm bis ins Kraichgauer Hügelland gefolgt. Bis jetzt sind wir

aber auf unserer munteren Fahrt aus den Alpen nur bis zum Hochschwarzwald gekommen und werden uns wohl damit zufrieden geben müssen. Praktisch sieht das so aus, daß unsere finanzschwachen Gemeinden trotz ganz erheblicher Verbesserungen bei einem neuen Finanzausgleich kaum auf die Hälfte der Finanzausstattung der reichen Gemeinden kommen werden. Ich stimme der Regelung trotzdem zu, weil ich im Augenblick eine gerechtere Lösung in diesem Hause nicht für möglich halte. Ich bitte mir aber meine Enttäuschung darüber abzunehmen, daß unsere Kirche damit kilometerweit hinter der schon lange selbstverständlichen Ausgleichsregelung etwa im politischen Bereich unserer Gemeinden zurückbleibt, jener Gemeinden, die in vielen Beziehungen Partner unserer Kirchengemeinden sein sollen.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte auch zu zwei Punkten der Steuersenkungsvorlage noch Stellung nehmen. Es wurde im Bericht von Herrn Vorsitzenden Schneider auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die darin bestehen, daß im Lande Baden-Württemberg die vier kirchlichen Stellen übereinstimmen müssen. Sie wissen, daß im Landesteil Württemberg nur 8 % Kirchensteuer erhoben wird, dafür aber höhere Staatszuschüsse in Frage kommen, und daß nun die Rücksicht auf das Ordinariat Freiburg und die Vorverhandlungen, die Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr geführt hat, doch vielleicht Bedenken bei dem einen oder andern der Synodalen auftauchen lassen könnte. Diese Bedenken zu zerstreuen, ist das erste Anliegen meines Diskussionsbeitrags. Herr Dr. Löhr hat uns berichtet von unserem seinerzeitigen Vorhaben, die Kirchensteuer von der Gewerbesteuer nicht mehr zu erheben. Das hat er natürlich auch in Abstimmung mit dem Ordinariat in Freiburg vorgeslagen. Dabei wurde ihm gesagt, daß noch 14 Tage vor unserem Vorschlag das Ordinariat der Meinung gewesen war, es sei unmöglich, die Kirchensteuer von der Gewerbesteuer nicht mehr zu erheben, daß aber vier oder sechs Wochen, nachdem wir vorangegangen waren, auch das Ordinariat sich imstande sah, dem Schritt zu folgen. Ich meine also daher, daß das Vorangehen mit der Senkung auf 9 % keineswegs unheilbare Komplikationen mit dem erzbischöflichen Stuhl in Freiburg bringen wird.

Und was das Telegramm der EKD angeht, so stimme ich dem voll bei, was Bruder Höfflin eben gesagt hat. Ich möchte nur noch ergänzen, daß wir mit der Senkung auf 9 % ja in keiner Weise einen exorbitanten Schritt tun, sondern daß wir gerade in der Lage im Lande Baden-Württemberg, wo in Württemberg nur 8 % erhoben werden und in anderen Landeskirchen der EKD in der Bundesrepublik ja auch noch 10 % erhoben werden, mit 9 % also durchaus uns in dem Rahmen halten und durchaus vertretbare Schritte tun. Es ist ja auch von den Finanzreferenten der EKD, wie uns Herr Dr. Löhr auch unterrichtet hat, immer anerkannt worden, daß wir als badische Landeskirche in einem Bundesland Baden-Württemberg, wo diese Verhältnisse herrschen, daß bei uns 10 und drüben 8 % erhoben werden — wir müssen ja für Schluchtern zum Beispiel immer eine extra Steuergesetzgebung haben, damit dort nur 8 % erhoben werden —, daß also in einem

solchen Lande besondere Bedingungen herrschen und daß also auch, abgesehen von der von Höfflin schon hervorgehobenen Bereitschaft zu einem echten Ausgleich zwischen den Landeskirchen, diese Situation Badens im Lande Baden-Württemberg uns durchaus berechtigt, mit dem Schritt auf 9% einen Schritt voran zu tun.

Synodaler Hürster: Bei dem Vorbericht von Herrn Vorsitzenden Schneider ist die Kappung vorgeschlagen worden, und zwar auf 4% bei Veranlagten. Die Kappung bei den Veranlagten aber schon im Jahre 1969 bedeutet, daß die großen Steuerzahler in diesem Jahr ihre Steuern um 20% vermindern können, während die Steuersenkungsmaßnahmen frühestens ab 1970 in Kraft treten. Vorgesehen ist ja ab 1970 eine Senkung um 10%, wie Sie hörten, bei der Lohn- und Einkommensteuer und Wegfall der Kirchensteuer vom Grundbesitz. Wenn das Steueraufkommen weiter so ansteigt, wie es augenblicklich der Fall ist, so kommt die Möglichkeit ins Blickfeld, daß wir ab 1970 eventuell auf 8% bei der Kirchensteuer vom Einkommen zurückgehen könnten, wobei dann die Kappung überflüssig wäre; denn eine Steuersenkung von 10 auf 8% entspricht einer Kappung von 5 auf 4%. Aus diesem angeführten Grunde stelle ich den Antrag,

die Kappung jetzt nicht zu beschließen, sondern sie in den Zusammenhang mit der vorgesehenen allgemeinen Steuersenkung im Herbst dieses Jahres zu bringen.

Synodaler Gabriel: Ich halte es nach dem jetzigen Gang des Gesprächs für erforderlich, auf die Verhältnisse in den kleinen Gemeinden noch einmal hinzuweisen, aber nicht in dem Sinn, daß ich nun das, was Bruder Höfflin gesagt hat, entkräften möchte, sondern um die Bereitschaft der Synode zu wecken, daß wir bei der Fortentwicklung unserer Arbeit dieser besonderen Gruppe vielleicht noch mehr Beachtung schenken und die nötige Aufstokung im Auge behalten.

Die kleinen 250 Gemeinden haben einen E-Anteil von zur Zeit 661 000, dieser wird um 795 000 aufgestockt. Das macht bei den E-Zuweisungen eine Steigerung von 120% aus. Rechnet man die Grundsteuer mit ein, so ist die effektive Steigerung dieser Gruppe 44,4%. Wenn wir also von der Besserstellung der Gemeinden sprechen, müssen wir von dieser Ausgleichsrechnung ausgehen und den kleinen Gemeinden sagen, jetzt werdet ihr um 44,4% besser gestellt, wobei die 9% allgemeine Erhöhung des Steueraufkommens natürlich schon eingerechnet ist.

Weil ich das Wort habe, darf ich zu dem, was heute morgen gesagt worden ist, noch etwas nachtragen. Es ist selbstverständlich vorgesehen, daß bei eintretenden Mehrsteuereinnahmen diese nicht der Landeskirche allein zufließen, sondern daß diese auch entsprechend dem Anteilsschlüssel von 55 zu 45% wiederum verteilt werden.

Synodaler Rave: Ich habe

1. eine Frage an den Finanzausschuß: Warum soll der Vollzug der Kappung nur auf Antrag erfolgen?

2. eine Frage an den Präsidenten: Welche Bedeutung beinhaltet eine Zustimmung zu dem Vorschlag 2 des Finanzausschusses, daß wir „zustimmend von

seinen Überlegungen Kenntnis nehmen“ sollen? In welchem Maß ist damit eine Bindung oder eine Vorentscheidung für die Sachfrage bis zum Herbst eigentlich verbunden, wenn ich „zustimmend“ Kenntnis nehmen soll? Das hätte ich gerne erläutert gehabt.

3. hätte ich einen Antrag zu der Finanzausgleichsordnung in einem Punkt gestellt, der Sie nicht erschrecken wird. Wir haben schon im vorigen Herbst davon gesprochen, daß die Kirchenbezirke von zunehmender Bedeutung sind; gegenüber der damaligen Diskussion empfinde ich es als einen Rückschritt, daß bei dieser Finanzausgleichsordnung, die nach ihrem Titel ja nicht nur 1970/1971, sondern ab 1970 in Kraft sein soll, wiederum die Kirchenbezirke ignoriert werden und lediglich Landeskirche und Kirchengemeinde im Blickpunkt sind.

Ich würde den Antrag exakt so stellen, daß bei B II ergänzt wird „die Landeskirche, Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden erhalten einen Gesamtanteil“.

Ich halte es nicht für tunlich, daß die Dinge der Kirchenbezirke lediglich als Vorwegentnahme III a) 5. berücksichtigt werden, Vorwegentnahme aus dem, was die Kirchengemeinden empfangen und — was hier nicht weiter ausgeführt ist — natürlich auch aus dem, was die Landeskirche bekommt.

Das Wort „Kirchenbezirke“ wäre ebenso bei VII, Seite 4 der Vorlage einzufügen: „Die prozentualen Gesamtanteile von Landeskirche, Kirchenbezirken und Kirchengemeinden ...“

Ich verstehe den Antrag nicht so, daß das bereits 1970 passieren müßte, da wir ja im Blick auf die Kirchenbezirke noch nicht so weit sind, diesen ganzen Komplex entscheidungsreif zu haben. Aber ich sage noch einmal, es dreht sich ja um eine Ordnung, die ab 1970 auf viele Jahre gelten soll.

Praktisch geht es nur darum, daß eine Darstellungsänderung erbeten ist. Im Blick auf Anlage 2. zur Vorlage 5/7 (69) würde das also bedeuten, daß in I/1. und 2. diese 55% bzw. 45% in drei Punkte unterteilt sind: Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden. Auch hier ist es so, wie der Berichterstatter, Herr Gabriel, ja vorgetragen hat, daß an diesem Punkt Änderungen für 1970/1971 möglich und auch vorbehalten seien. Ich würde bitten, daß, wenn diese Änderungen noch einmal überlegt werden, dann hier Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden um der Klarheit der Darstellung unserer Haushalte willen getrennt behandelt werden.

Synodaler Trendelenburg: Ich kann nicht so schwarz sehen wie Herr Höfflin. Es ist natürlich so, daß dieser Finanzausgleich im Moment die kleineren Gemeinden noch nicht so begünstigt, wie wir das im Laufe der Zeit anstreben. Wir müssen aber verhindern, daß hier jetzt nach dem Gießkannen-Prinzip gearbeitet wird, daß jeder also kräftig mehr bekommt, ohne daß die Arbeit gemacht wird, die beim Staat schon längst gemacht ist, daß wir eine Art kirchlichen Entwicklungsplan analog zum Landesentwicklungsplan schaffen, in dem wir die Schwerpunkte kirchlicher Arbeit überhaupt erst einmal bestimmen. Was bisher an uns herangetragen wurde,

waren im wesentlichen Zufälligkeiten der Aktivitäten, die zufällig in einer Gemeinde waren und die sich entwickeln konnten auf die Initiative ihrer Glieder hin. Es wird wohl so sein, daß wir nun in den kleineren Kirchengemeinden und vom Oberkirchenrat aus, aber ganz besonders auch von den Bezirksskirchenräten aus erst einmal real feststellen müssen, wie die Lage in der einzelnen Gemeinde überhaupt ist und welche Möglichkeiten kirchlicher Arbeit sich dort bieten. Dann wird man die einzelnen Anteile des Finanzausgleichs, die einzelnen Steuer-elemente so entwickeln, daß man diesen Aufgaben gerecht wird.

Synodaler Härzschel: Liebe Konsynodale! Zunächst ein paar Vorbemerkungen. Ich glaube, es wäre gut, wenn wir der Öffentlichkeit klar machen würden, daß die jetzt vorgesehenen Steuersenkungsmaßnahmen nicht ein Erfolg des Spiegelartikels sind, sondern daß wir uns schon vorher Gedanken darüber gemacht haben und daß diese Entscheidung unabhängig von diesem Artikel von uns getroffen worden ist.

Ich möchte weiterhin bemerken, daß wir auch in unseren künftigen Entscheidungen es nicht davon abhängig machen können, was die eine oder andere Zeitung oder Zeitschrift schreibt, sondern daß wir allein so entscheiden, wie es nach unserem Gewissen notwendig ist, wie wir unseren Haushalt gestalten.

Zum Haushalt selbst möchte ich sagen, daß ich den Steuersenkungsmaßnahmen bei den Beratungen des Finanzausschusses mit einer Ausnahme zugestimmt habe, nämlich der Kappung, weil ich der Meinung bin, daß sie im Augenblick vielleicht noch nicht das Notwendigste wäre, zumal die effektive Belastung ja nicht bei 4 % liegt oder bei 5 %, sondern bei 2,5 %, weil ja diese Steuern vom zu versteuernden Einkommen absetzbar sind.

Ich meine, auch eines sollten wir nicht mit einer Handbewegung beiseite legen, nämlich das Telegramm der EKD. Sicher sind viele Fehler gemacht worden und ich muß auch sagen, mir mißfällt es, wenn in der Öffentlichkeit von hohen Persönlichkeiten, ich will nicht sagen abfällige, sondern doch Äußerungen getan werden, die die Kirchensteuer als etwas Minderwertiges darstellen. Aber wir sollten deshalb den Gedanken nicht fallen lassen, daß ein Ausgleich innerhalb der Landeskirchen notwendig ist. Wenn wir in der Öffentlichkeit die Diskussion um den Finanzausgleich der Länder verfolgen, meine ich, wir sollten hier mit gutem Beispiel vorangehen und einen ernsthaften Versuch unternehmen, die Probleme innerhalb der EKD zu lösen. Ich meine, auch hier muß das Wort gelten: Einer trage des anderen Last. Wir sollten uns nicht damit beruhigen, weil sich der andere taktisch oder auch tatsächlich falsch verhalten hat, daß wir es ebenso tun müssen. Wir sollten vielmehr ernsthaft prüfen. Meine Bitte geht an den Oberkirchenrat, der ja die Verhandlungen führen muß. Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr hat sich ja sehr positiv dazu geäußert und seine Bereitschaft erklärt, daß sie jedenfalls mit allem Ernst weitergeführt werden und daß wir im Herbst vielleicht doch noch einmal über diese Frage diskutieren können.

Im Blick auf die Verbesserung für die kleinen Gemeinden bin ich auch nicht befriedigt, aber ich würde sagen, daß wir den Schlüssel im Augenblick einmal stehen lassen und Erfahrungen sammeln sollten. Dieser Schlüssel ist ja nicht für alle Zeiten so festgesetzt, sondern wir sind jederzeit in der Lage, ihn zu ändern.

Ich meine, noch eine Frage wäre ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Das ist die Frage der Entwicklungshilfe. Ich muß sagen, mich hat diese Frage nicht losgelassen und sie bewegt mich den ganzen Tag, ob wir wirklich mit dem, was wir hier schon vorgenommen haben, uns zufrieden geben können. Ich glaube, daß wir nicht nur unsere Bereitschaft nach außen hin jeweils bekunden können, sondern man wird uns eben auch daran messen, wie weit wir bereit sind, ein wirkliches Opfer zu bringen.

Und wenn diese Maßnahmen im Augenblick vom Haushalt her nicht möglich sind, dann stelle ich mir eben doch die Frage, ob es notwendig ist, daß wir in diesem Jahr schon die Kappung vornehmen, die immerhin einen Ausfall von 5 Millionen bedeutet, oder ob wir nicht diese Kappung um ein Jahr hinausschieben sollten, und von diesen 5 Millionen einen gewissen Teil abzweigen sollten für diesen Bereich. Ich meine, das wäre eine Sache, die wir durchaus einmal bedenken sollten. Ich möchte das fast zu einem Antrag erheben, daß wir in diesem Jahr auf die Kappung verzichten und diese Mittel ausschließlich für Vorhaben im Bereich der Entwicklungshilfe einsetzen.

Synodaler Dr. Gessner: Ich habe lediglich eine Frage, und zwar handelt es sich dabei um Ziffer 1 über den Vorschlag zur Steuersenkung. Wenn ich es richtig verstehe, soll mit dieser Ziffer 1 auf Antrag die sogenannte Kappung ermöglicht werden. Es ist aber, wenn ich richtig unterrichtet bin, doch so, daß diese Kappung nur von einer bestimmten Einkommenshöhe ab möglich ist. Ich kann dies in dieser Fassung, in Ziffer 1 dieses Antrages nicht erkennen.

Synodaler Höfflin: Vielleicht ist es zweckmäßig, wenn wir versuchen, einige aufgeworfene Fragen zu beantworten.

Zunächst zur Frage der Ziffer 1, Kappung: Hier handelt es sich um einen mühsam gefundenen Kompromiß des Finanzausschusses, den ich stehen zu lassen bitte. Der Beschuß bedeutet, daß veranlagte Steuerpflichtige, die ja erfahrungsgemäß erst 1970, nachdem unsere Senkungsmaßnahmen schon für Nichtveranlagte greifen, noch zum alten Satz von 10 % ihrer Einkommensteuer veranlagt werden. Das bedeutet, daß derjenige, der über 40 % Einkommensteuer zu bezahlen hat, bei 10 % Kirchensteuer auf über 4 % seines Bruttoeinkommens an Kirchensteuer zahlt. Wenn er unter die Höchstsätze fällt, sind es 50 % oder etwas mehr Einkommensteuer und damit 5 % des Bruttoeinkommens Kirchensteuer, das entspricht 10 % des Nettoeinkommens ohne die Absetzmöglichkeit. Wenn Herr Härzschel recht hat, immer noch über 5 % des Nettoeinkommens.

Die Ziffer 1 will haben, daß im Zeitpunkt, in dem wir schon die Steuern gesenkt haben, der Oberkirchenrat auf Antrag die Freiheit hat, diesen Steuer-

pflichtigen bis auf die 4 % ihres zu versteuernden Einkommens entgegenzukommen.

Was das im Blick auf die Steuermoral bedeutet, können Sie ermessen, wenn Sie wissen, daß 30 % unserer veranlagten steuerpflichtigen Kirchenglieder keine Steuer bezahlen, während 2 % unserer veranlagten Kirchenglieder über 50 % der Kirchensteuer bezahlen. Und wenn Sie dazu noch davon ausgehen, daß ja nach unserer Meinung die Zugehörigkeit zur badischen Landeskirche nicht heilsnotwendig ist, dann kann hier mit wenigen Austritten die Rechnung, die vorhin aufgemacht worden ist mit diesen 5 Millionen, doch sehr ins Wanken kommen.

Ich bitte also sehr, daß wir uns diesem Kompro mißvorschlag anschließen.

Zum zweiten, zur Frage, was bedeutet es, wenn die Landessynode zustimmend von Ziffer 2 Kenntnis nimmt. Die In-Aussichtnahme der Steuersenkung bringt natürlich für das Finanzgefüge des Haushaltplanentwurfs 1970 ganz erhebliche Auswirkungen mit sich. Wenn der Oberkirchenrat hier an unserer Meinung vorbei einen Haushaltsplan aufstellt, dann kann es sehr schwierig werden, diesen Haushaltsplan hier sachgerecht zu beraten und ausgeglichen zu verabschieden. Deswegen sollten Sie von unserem Vorschlag nicht nur Kenntnis nehmen, ohne daß Sie uns sagen, was Sie von unserem Vorschlag halten, sondern Sie sollen zustimmend Kenntnis nehmen, damit der Oberkirchenrat weiß, daß die Synode keine grundsätzlichen Bedenken hat. Sie können aber diese Steuersenkungsmaßnahme nicht beschließen, weil das nur in einer Steuersynode unter Zuzug der Staatsvertreter bei der Verabschiedung des Haushaltplanes möglich ist.

Zu Ihrem letzten Antrag, Herr Rave, genügt Ihnen vielleicht folgende Auskunft: Finanzausgleichsordnungen pflegen gewöhnlich einen Haushaltszeitraum nicht unbeschädigt zu überleben. Vielleicht ist Ihrem Antrag im Herbst Rechnung zu tragen, zumal er keine finanziellen Auswirkungen hat.

Synodaler Michel: Abgesehen von grundsätzlichen Überlegungen, von denen Bruder Höfflin gerade gesprochen hat und die meines Erachtens sehr wohl für eine Kappung sprechen, bin ich der Ansicht, daß die Tatsache, daß alle übrigen Landeskirchen inzwischen die Kappung auf 4 % durchgeführt haben und einige Landeskirchen schon überlegen, eine Kappung auf 3 % einzuführen, für unsere Beschlusffassung beachtet werden muß. Die Gefahr, daß wir bei Beibehaltung des alten Steuersatzes Steuerflüchtlinge bekommen, ist sehr real. Ich bitte daher sehr herzlich, der Kappung zuzustimmen.

Synodaler Härschel: Ich muß doch noch einmal ein paar Worte mehr dazu sagen. Wir sollten diese Kappung doch auch ein wenig unter dem Eindruck dessen sehen, was wir in dieser Woche hier gehört haben. Und ich meine, es wird in der Öffentlichkeit von Leuten, die uns vielleicht nicht gut gewillt sind, nicht gerade — wie soll ich sagen — eine gute Auslegung finden, wenn wir zwar 5 Millionen für die Reichen unserer Gemeinden übrig haben, daß wir aber 2 Millionen nur übrig haben für die Entwicklungsländer. Das ist die Realität. Wir müssen es

ganz einfach sehen, daß wir mit beiden Entscheidungen auf der einen Seite 2 Millionen für die Entwicklungsländer beschlossen haben und daß wir mit einem anderen Beschuß 5 Millionen Steuerermäßigung an einige Millionäre — sagen wir es deutlich — geben. Ich bin ja nicht dagegen, daß wir dieses Problem im Haushalt regeln, nur ob wir es jetzt losgelöst in diesem Jahr schon tun müssen, das ist meine Frage.

Und deshalb beantrage ich jetzt die Abstimmung darüber, daß die Kappung für dieses Jahr fallen gelassen wird mit dem Zusatz, daß diese Mittel ausschließlich der Entwicklungshilfe zugeführt werden.

Synodaler Stock: Ich möchte dazu doch die Frage stellen, ob es ein echtes Opfer ist, wenn wir bei den Reichen 5 Millionen holen und sie dann in die Entwicklungshilfe stecken. (Beifall!)

Synodaler Michel: Ich wollte dasselbe sagen.

Synodaler Gabriel: Mir liegt ein Schreiben hier vor von der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer e. V. Diese Arbeitsgemeinschaft weist die Kirchen darauf hin, daß nun eine Kappung in Bremen mit 3 % beschlossen worden ist, daß die Kirche in Hessen-Nassau, also eine weitere Landeskirche, eine 4 % Kappung eingeführt hat. Es würde zu weit führen, die weitergehenden Äußerungen dieses Schreibens hier auszubreiten. Ich darf darauf hinweisen, daß, wenn wir die Kappung nicht einführen, die Gefahr einer Blockbildung dieser Hochversteuerten besteht. Wenn diese Blockbildung einmal gegen unsere Kirchensteuerpolitik sich koordiniert hat, dann müssen wir eines Tages mit einer lawinenartigen Entwicklung rechnen, ähnlich wie wir es bei dem Bausteuerprozeß erlebt haben. Nachdem diese Kappung, wie schon erwähnt, erst in den Raum 70 fällt und nur auf Antrag rückwirkend für 69 gewährt werden soll, würde ich für meine Person sehr anraten, diese Kappung zu bewilligen.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, daß es sich bei diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht um eine Einzelmeinung, sondern um einen Beschuß des Finanzausschusses handelt, der nach reiflicher Erörterung gefaßt worden ist. (Beifall!)

Synodaler Rave: Verstehen Sie es recht, wenn ich für diesen Kappungsvorschlag spreche scheinbar im Gegensatz zu dem, was ich heute morgen vortrug. Diese Frage der Kappung auf 4 % ist eine ganz einfache Frage der Gerechtigkeit (Zuruf: Sehr richtig!), und wir dürfen uns nicht aus einem gewissen Resentiment gegenüber den Reichen, das vielleicht da und dort da ist, zur Beschlusffassung provozieren lassen. Ich würde auch meinen, daß es nicht erlaubt ist, ein notwendiges Opfer — nach meiner Erkenntnis notwendiges Opfer! — einem anderen aufzutrotzieren. Ob diese dann mit dem gesparten Kirchensteuergeld sonst etwas anfangen oder ob sie es dann für „Brot für die Welt“ geben, das soll ihnen im Gewissen stehen. Das kann nicht ich machen. (Beifall!)

Ich möchte noch die Bemerkung hinzufügen, daß ein Betroffener lediglich seinen Wohnsitz verlegen braucht, ohne irgend etwas sonst zu unternehmen, und schon ist er dieser verweigerten Kappung entflohen.

Aber was das Motiv hinter dem Antrag des Kon-synodalen Härzschel betrifft — da kann ich nur mit einem Seufzer sagen: Er hat völlig recht in dem, was hinter seinem Begehrten steht. Mag es in dieser Form nun vielleicht genauso unmöglich sein wie das, was ich heute vormittag erbeten hatte, so steht doch dahinter: Wir selber sind die, die nicht von dem Überfluß, sondern von dem Notwendigen zu geben haben! Wir richten unsere Wohnungen im Erdgeschoss ein, während oben das Haus brennt.

Synodaler Härzschel: Ich möchte noch einmal klarstellen, ich habe lediglich für dieses Jahr um die Aussetzung gebeten, nicht für die kommenden. Und ich bin der Meinung, wegen dem einen Jahr wird niemand Steuerflucht begehen oder auch aus der Kirche austreten. Wer das vorhat, wird das wegen der Kappung trotzdem tun.

Ich meine, daß auch eine gewisse Systematik drinliegt. Denn wir wollen mit diesem Antrag nur die eine Steuer senken; während wir die Grundsteuer und die Einkommensteuer belassen, wollen wir auf der anderen Seite Kappung jetzt beschließen, obwohl wir im Haushaltsjahr vor zwei Jahren beim letzten Haushalt doch mit diesen Steuern gerechnet haben. Und deshalb bin ich der Meinung, ist es auch kein Opfer in dem Sinne für die einen, weil es im Haushaltspunkt eigentlich vorgesehen war. Es ist ja keine zusätzliche Belastung, die wir hier schaffen, sondern einfach der Verzicht auf eine vorzeitige Ermäßigung. Und ich möchte noch einmal sagen — es wurde vorhin von der Verwegenheit des Glaubens gesprochen —, wir sollten wirklich ernstlich prüfen, ob wir bestehen können auf die Dauer, daß wir zwar immer sehr viel mutige Worte reden, aber wenns zu den Taten geht, eben nein sagen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Müller zur Geschäftsordnung!

Synodaler Dr. Müller: Ich habe zur Sache gesprochen. Darf ich trotzdem zur Geschäftsordnung sprechen. Ich habe den Eindruck, daß wir hier das Plenum unnötig mit einer Diskussion belasten, die wir im Finanzausschuß bereits ausgetragen haben.

(Beifall!)

Ich bitte den Konsynodalen Härzschel sich doch daran zu erinnern, was wir im Finanzausschuß besprochen haben. Es stimmt einfach nicht, was er sagt. Es wirkt doch erst ab 1970. Die 1969 Steuerpflichtigen werden 1970 veranlagt. Das hat Bruder Höfflin gesagt, das hat Schneider gesagt. Wir müssen doch nicht das Plenum mit Diskussionen belasten, die darauf beruhen, daß ein Ausschußmitglied etwas mißverstanden hat.

Synodaler Härzschel: Das stimmt nicht! Der Antrag lautet für 1969.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ja natürlich!

Synodaler Hürster: Ich wollte zur Klarstellung meines Antrags noch folgendes sagen: Ich möchte die Kappung hinausschieben bis zur Steuerberatung im Herbst, weil ich einfach der Meinung bin, daß das Steueraufkommen so stark steigt, daß wir vielleicht im Herbst die Möglichkeit haben, auf 8% zu gehen. Dann ist eine ganz andere Situation und — jetzt kommt die Praxis —, wenn die katholische Kirche auf 10% bleibt und wir gehen auf 9, die Württem-

berger sind auf 8, dann bekommen wir im Grenzlandgebiet dreierlei Kirchensteuer von der Lohnsteuer. Und das würde dann nicht der Fall sein, sondern nur 10%, wenn die katholische Kirche bleibt, und wir vielleicht mit den Württembergern auf 8% gleichziehen können. Diese Hoffnung liegt meinem Antrag zugrunde, und damit würde sich die Kappung zum größten Teil egalisieren und überflüssig machen.

Synodaler Friedrich Schmitt: Weit über das Gebiet unserer Landeskirche hinaus wird gesprochen davon, daß die Kappung ohnehin gehandhabt wird, bisher schon im Einzelfall. Ich will darüber keine Auskunft haben, sondern nur feststellen, wenn das so ist — und ich zweifle nicht daran —, dann ist es besser, man faßt es in eine Ordnung. Und das sollten wir heute tun.

Ich möchte nur an einem praktischen Beispiel zeigen aus einem Gespräch. Da war ein Arzt, der sagte zu mir: für das, was ich Kirchensteuer zahle, kann ich mir selber für mich persönlich zwei Pfarrer halten. Ich sagte zu ihm, nun tun Sie es mal, wenn wir Pfarrer haben vielleicht; aber ich rate Ihnen, stellen Sie lieber einen Assistenzarzt dafür ein und arbeiten Sie nicht so viel.

Ich glaube, dieses Beispiel zeigt, wohin das geht, und deswegen möchte ich bitten, diesen wohlerwogenen Anträgen des Finanzausschusses zuzustimmen. Eben doch der Ordnung wegen. Ich glaube, das ist viel gerechter.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt haben wir noch zwei Wortmeldungen, ehe ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung das Wort erteile, den ich schon eine halbe Stunde vertröste. — Herr Trendelenburg, bitte!

Synodaler Trendelenburg: Ich wollte die Gelegenheit benutzen zu sagen, wir befinden uns hier ja gar nicht auf einer Steuersynode, das heißt, gewisse Anträge können wir in der Form gar nicht behandeln. Ich möchte das den diskutierenden Herren des Finanzausschusses in Erinnerung rufen. (Heiterkeit!)

Synodaler Nübling: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte!

Präsident Dr. Angelberger: Schon geschehen! — Bitte! Herr Oberkirchenrat Dr. Jung.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Im Sinne des Votums von Herrn Trendelenburg muß auf ein entscheidendes Moment hingewiesen werden: den Beschuß des Haushaltsgesetzes. Es besteht für diesen Haushaltzeitraum nur die Möglichkeit einer „kleinen Revision“. Das ist in Ziffer 1 mit der Kappung geschehen.

Zu der Senkung des Hebesatzes auf 9% ist folgendes zu sagen: Es trifft zu, daß in dem Landesteil Baden nur ein einheitlicher Steuerhebesatz möglich ist. In diesem Sinne wurden auch erste Besprechungen mit dem Ordinariat in Freiburg geführt. Das Ergebnis steht zur Zeit noch aus.

Zu dem Telegramm der EKD ist zu sagen: Der Finanzbeirat ist von den langjährigen Überlegungen der Landessynode und des Finanzausschusses unterrichtet worden. Im übrigen differenziert sich der Hebesatz im Bereich der gesamten EKD von 8% bis zu 10%, von der Kappung auf freiwilliger Basis

bis zu einer grundsätzlichen Kappung und dgl. mehr. Unsere Landeskirche ist deshalb nicht ein einzelner gegenüber den übrigen Landeskirchen und stört nach unserer Auffassung auch nicht das Gesamtsystem der Kirchensteuer. Wir sind der Meinung, daß wir auch mit einer Herabsetzung des Hebesatzes auf 9 % nicht den allgemeinen Rahmen sprengen.

Die Überlegung von Herrn Hürster ist bereits im Finanzausschuß besprochen worden. Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Bürgermeister Schneider, hat bereits darauf hingewiesen, daß eine Senkung des Hebesatzes auf 8 % einen Verlust an effektiven Einnahmen von rd. 21 000 000 DM bedeuten würde. Dieser Betrag kann auch bei der von Herrn Hürster so euphorisch erwarteten weiteren Steigerung der Kirchensteuereinnahmen nicht ausgeglichen werden.

Zur Frage der Kappung wäre noch folgendes zu erwähnen: Es trifft zu: für 1969 wird die Kappung nur auf Antrag gewährt. Darin liegt kein Moment der Bevorzugung der Hochbesteuerten — bei dem System der Einkommensteuererhebung kommt diese Kappung erst im Jahr 1970 effektiv zur Auswirkung.

Zum Grundsatz der Kappung selbst darf ich auf den Beitrag von Herrn Landessynoden Gabriel und seinen Hinweis auf die ASU verweisen. Sie werden sich entsinnen, daß das Plenum wiederholt von den Anträgen der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer unterrichtet wurde, die u. a. auch bereits bei der Kirchenbausteuer auf die sogenannte Wettbewerbsverzerrung hingewiesen haben. Nach der Einkommensteuer-Statistik von 1961 bringen weniger als 2 % der Steuerpflichtigen 25 % der Kirchen-einkommensteuer auf. Das Maß der Steuerbelastung macht den Hinweis der Hochbesteuerten auf die Notwendigkeit einer Senkung der Kirchensteuer in Form der Kappung verständlich. Die progressive Belastung selbst bei einer Kappung auf 4 % bleibt immer noch erheblich. Weiterhin ist zu bedenken, daß außer in unserer Landeskirche und der pfälzischen Kirche alle Landeskirchen, die 10 % Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer erheben, inzwischen eine Kappung auf 4 % beschlossen haben, zum Teil allerdings nur auf Antrag. Weiterhin darf nicht übersehen werden, daß alle Landeskirchen, die einen Kirchensteuerzuschlag von 8 % erheben — außer Württemberg und Bayern — eine Kappung auf 3 oder 3,2 % des steuerpflichtigen Einkommens gewähren.

Zum Schluß noch ein Wort zur Vorlage selbst. Der Finanzausschuß hat die Formulierung sorgfältig abgewogen. Auch der Oberkirchenrat bittet die Landessynode, die Vorlage in dieser vorliegenden Form anzunehmen. D. h. Annahme von Ziffer 1 mit dem Hinweis, daß die Kappung auf 4 % auf Antrag schon mit Beginn des Jahres 1969 in Kraft tritt und endgültig auf der Haushaltssynode im Herbst 1969 für die Haushaltjahre 1970/71 die neuen steuerlichen Gegebenheiten, die Herr Bürgermeister Schneider in seinem Referat dargelegt hat, beschlossen werden; d. h. Erwägung einer Senkung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommensteuer auf 9 % (unter Kappung auf 4 % des zu versteuernden Einkommens-

betrages) und Wegfall der Kirchensteuer vom Grundbesitz.

Es mag hier ausdrücklich noch auf den in der Vorlage vermerkten Vorbehalt hingewiesen werden: dieser Beschuß wird nur dann in der vorgeschlagenen Weise gefaßt werden, wenn die Entwicklung des Steueraufkommens in den kommenden Monaten nicht rückläufig ist und ein etwaiger Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD keine neuen Belastungen begründet.

Präsident Dr. Angelberger: Nun zur Abstimmung über den Teil „Möglichkeiten von Steuersenkungsmaßnahmen“. Wir haben dazu zwei Abänderungsanträge und zwar den Antrag Härzschen,

von der Kappung 1969 abzusehen und den Beitrag dem Kirchlichen Entwicklungsdienst zuzuführen.

Wenn es nicht stimmen sollte, bitte ich, mich zu korrigieren. (Synodaler Härzschen: Das stimmt.)

Wer stimmt dem Antrag Härzschen zu? 1 Stimme. Wer enthält sich? 3 Stimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Antrag Hürster,

die Kappung nicht jetzt schon zu beschließen, sondern erst ab 1970.

Wer ist für diesen Antrag unseres Konsynoden Hürster? 1 Stimme. Wer enthält sich? 1 Stimme. So mit ist der Antrag abgelehnt.

Es kommt nun zur Abstimmung der Vorschlag des Finanzausschusses, und zwar die

Ziffer 1. Sie haben den Antrag vor sich liegen. Wer kann der Ziffer 1 nicht zustimmen? Wer enthält sich? 2 Enthaltungen. Bei zwei Enthaltungen ist Ziffer 1 des Antrages angenommen.

Ziffer 2. Wer kann dieser Ziffer 2 nicht zustimmen? 3 Stimmen. Wer enthält sich? 1 Stimme. Bei einer Enthaltung und drei Gegenstimmen ist der Antrag angenommen.

Es kommt nun der nächste Abschnitt „Ausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden.“

Hierzu ist von Synodalem Rave ein Antrag dahin gestellt,

daß bei der Anteilsfestlegung nicht nur Landeskirche und Kirchengemeinden berücksichtigt werden, sondern auch die Kirchenbezirke, wobei ein bestimmter Prozentsatz nicht in den Antrag aufgenommen worden ist.

Wer ist für den Antrag unseres Konsynoden Rave? 15 Stimmen. Wer enthält sich? 5 Stimmen. Wer ist gegen den Antrag? 30 Stimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen nun zum Vorschlag des Finanzausschusses. Ich darf ihn wiederholen, da Sie ihn nicht als Vorlage haben.

Dem Entwurf der Finanzausgleichsordnung (Anlage 1) wird zugestimmt.

Der Evang. Oberkirchenrat wolle den landeskirchlichen Haushaltssplan für 1970/1971 auf der Grundlage der Finanzausgleichsordnung und des Entwurfs der Durchführungsbestimmungen hierzu aufstellen und die entsprechenden Richtlinien für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden für den Haushaltszeitraum 1970/1971 vorbereiten.

Wer kann dieser Fassung des Vorschages des Finanzausschusses nicht zustimmen? 1 Stimme. Wer enthält sich? 1 Enthaltung. Somit ist der Antrag bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme angenommen.

Synodaler Gabriel: Nachdem nun die Vorschläge der Synode gefaßt worden sind, möchte ich noch einen Antrag stellen. Dieser Antrag lautet:

Es möge in der Synode jetzt durch Abstimmung noch festgesetzt werden, ob die Synode bereit ist, die in der Vorlage 5/7 ausgewiesenen Anteile für kleinere Gemeinden zu Lasten der mittleren und großen noch erhöhen zu lassen.

Vielleicht darf ich hinzufügen: Nach den Wortmeldungen fühle ich mich zu diesem Antrag veranlaßt; die Meinung der Synode hierzu könnte bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit von Nutzen sein.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? Ich eröffne die Aussprache. Herr Hollstein bitte.

Synodaler Hollstein: Ich fürchte, wenn wir diesem Antrag stattgeben, kommt die ganze Ausgleichsordnung ins Wanken, weil es sich nicht nur darum dreht, den Anteil zu erhöhen, sondern es müßte dann wahrscheinlich ein neues System errechnet werden.

Außerdem möchte ich zu der Frage der armen kleinen Gemeinden auch noch etwas sagen. Im Instandsetzungsprogramm, das vor allem an diese Gemeinden denkt, ist für 1969 ein Betrag von 900 000 DM vorgesehen, der nach den bisherigen Anforderungen nicht benötigt wird. Die kleineren Gemeinden, die gerade mit baulichen Dingen oftmals ein wenig im Rückstand sind, — das wissen wir —, hätten also noch die Möglichkeit, in diesem Jahr manches Bauvorhaben, Renovierung usw. durchzuziehen und kämen in den Genuß der landeskirchlichen Hilfe.

Synodaler Hermann Schneider: Ich habe Verständnis dafür, daß die kleinen Gemeinden bei unseren Beratungen in besonderer, ich will sagen detaillierter Weise nun bezüglich ihres bisherigen finanziellen Schicksals durchleuchtet worden sind. Aber ich möchte auf folgendes hinweisen:

1. Wir haben doch auch in unserem Beschuß festgestellt, daß vorläufig einmal diese ganze Konzeption der Generalbereinigung unserer Finanz- und Wirtschaftsführung in der Landeskirche vorgesehen ist und daß im Herbst das nochmals überprüft wird. Also wäre schon hier unter Umständen, wenn es notwendig wäre, eine Möglichkeit, hier noch etwas zu tun.

2. Es ist in der Vorlage auch ausdrücklich vorgesehen, daß die Schlüsselverteilung in jeder Haushaltsperiode, also alle zwei Jahre bei der Neuaufstellung des Haushalts, überprüft wird, um etwa mögliche oder notwendige Änderungen, die sich aus der Entwicklung der Zeit einer solchen Haushaltsperiode ergeben haben, durch Beschuß bei der nachfolgenden Haushaltsberatung und -Annahme vorzunehmen. Das ist für die kleinen Gemeinden selbstverständlich auch gültig und wirksam, weil sie ja in der Schlüsselung ihre besondere Position haben.

Synodaler Häffner: Ich bitte, zu prüfen, ob die Bedenken, die Bruder Hollstein hinsichtlich des Durcheinandergeratens des Gefüges des Haushaltplanes geäußert hat, berechtigt sind und bitte Auskunft darüber zu geben. Wir haben in unserem Kirchenbezirk eine ganze Anzahl kleiner Gemeinden, die alles andere denn auf Rosen gebettet sind und die froh wären, wenn ihnen etwas geholfen werden könnte.

Synodaler Trendelenburg: Ich kann zu Ihrer Beruhigung sagen, das Gefüge des Finanzausgleichs wird dadurch sicher nicht durcheinander kommen. Ich möchte polemisch zu den Ausführungen von Bruder Hollstein sagen, wenn man etwas instandsetzen will, muß man etwas zum Instandsetzen haben. Wir können also durchaus den Mut haben, den Anteil der kleinen Gemeinden zu erhöhen. Ich bin überzeugt davon, Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr wird das in seinen Entwurf einarbeiten, wenn er diese Anregung von uns empfängt.

Synodaler Höfflin: Ich glaube, was Herr Gabriel vorgebracht hat, kann man lediglich als eine Meinungserforschung deuten. Es kann nicht darum gehen, Berge zu erniedrigen, sondern Täler zu erhöhen. Unsere jetzige Regelung konnte die Täler mit der vorhandenen Finanzmasse nicht mehr erhöhen als so, daß die Gemeinden, die 9,6 % unserer Kirchenglieder beherbergen, eben nur 5,6 % des Schlüsselanteils erhalten können. Und ich glaube, wenn die Synode meint, daß man bei einer entsprechenden Haushaltsentwicklung bis zur Steuersynode dieses Tal noch etwas aufholen sollte, und diese Meinung hier kundgibt, dann ist dem Anliegen des Herrn Gabriel neben mir voll und ganz Rechnung getragen. (Beifall!)

Das bringt kein System ins Wanken, sondern es wäre lediglich ein Akt der weiteren Gerechtigkeit.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich möchte vorschlagen, die Überlegungen von Herrn Gabriel nicht als förmlichen Antrag zu betrachten sondern lediglich als Anregung, die dem Oberkirchenrat zur Prüfung anheimgegeben wird. Es sollte bei der Aufstellung des Haushaltplanes 1970/71 bedacht werden, ob einer solchen Möglichkeit Raum gegeben werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Gabriel als Antragsteller, bitte!

Synodaler Gabriel: Ich bin selbstverständlich damit einverstanden und stelle es in das Ermessen des Präsidiums, abstimmen zu lassen oder nicht.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich glaube, es bedarf, wenn Sie sagen, es ist eine empfehlende Anregung, keiner Abstimmung. Denn es ist ja jetzt besprochen.

Synodaler Gabriel: Herr Präsident, es wäre sicher aber für die Behandlung der Materie gut gewesen zu sehen, wie die Abstimmung ausgegangen wäre.

(Zwischenruf!)

Präsident Dr. Angelberger: Gut, dann lassen wir es als Antrag stehen? —

Synodaler Gabriel: Ja, gut!

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Wer ist für den Antrag von Herrn Gabriel? — Ich bitte jedoch, ihn nochmal zu wiederholen, damit es keine Mißverständnisse gibt.

Synodaler Gabriel: Es möge in der Synode durch Abstimmung festgestellt werden, ob die in der Vorlage 5/7 ausgewiesenen Anteile der kleinen Gemeinden zu Lasten der mittleren und großen noch geringfügig verbessert werden sollten.

(Zuruf: weglassen!) —

Ja, es gibt ja nicht mehr zu verteilen, sonst beeinflußt es das System.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist für den Antrag Gabriel? — 35 — Enthaltungen? 10 — Mit 35 Stimmen bei 10 Enthaltungen ist der Antrag angenommen.

(Zuruf: Gegenprobe!) —

Wir brauchen keine Gegenprobe, es ist weit über die Hälfte!

Jetzt käme unter VI, 4 der Bericht unseres Kon-synodalen Jörger zum Bau eines zweiten Tagungsraumes im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld.

Zuruf: Herr Präsident!

Ja, bitte!

Synodaler H. Schneider: Darf ich sagen, daß ich das Schlußwort als Berichterstatter nicht ausgenützt habe. Aber ich hatte die Absicht, einen herzlichen Dank auszusprechen für die Verwaltung, für die beiden Herren Oberkirchenräte für Finanz-, Steuer- und Baufragen. Wir haben in den zwei Jahren der Zusammenarbeit es erlebt, daß man hier wirklich in der Arbeit verständnisvoll und gegenseitig abwägend immer und immer wieder zu Lösungen gekommen ist, obwohl die Meinungen öfters auch wesentlich und stark auseinandergegangen sind. Festzustellen, daß diese Zusammenarbeit zu einem guten Ergebnis geführt hat und dafür herzlichen Dank den Oberkirchenräten, den leitenden Beamten ihrer Ressorts und auch allen, die hieran beteiligt gewesen sind, auszusprechen — dazu wollte ich jetzt die Gelegenheit noch genommen haben.

(Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Jetzt darf ich Sie, Herr Jörger, bitten!

VI, 4

Berichterstatter Synodaler Jörger: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Dem Finanzausschuß liegt ein Antrag des Oberkirchenrats zur Frühjahrssynode mit folgendem Inhalt vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die Landessynode

1. Den Bau eines gesonderten Gebäudes für die Unterbringung eines zweiten Tagungsraumes auf dem Areal des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld zu genehmigen und
2. die erforderlichen Mittel in Höhe von DM 270 000 im Haushalt 1970/71 bereitzustellen.

Zu dem Gesamtorgang verweisen wir auf die Synodalprotokolle vom November 1966, Seite 16, April 1967, Seite 5 und 59, Oktober 1967, Seite 50 und 88 ff und April 1968, Seite 9.

Eine eingehende Prüfung der betrieblichen und baulichen Verhältnisse des August-Winnig-Hauses, insbesondere auch durch das Kuratorium dieses Hau-

ses unter dem Vorsitz des Herrn Oberkirchenrats Stein hat ergeben, daß entgegen dem früheren Vorschlag, den jetzt vorhandenen Tagungsraum im Altbau durch einen Umbau zu erweitern, auf die Dauer keine zufriedenstellende Lösung darstellt.

Bei den ständig steigenden Wünschen und Anforderungen nach Tagungsraum, gerade im August-Winnig-Haus als dem einzigen landeskirchlich verfügbaren Freizeitheim im Großraum Mannheim, stünden auch nach dem Umbau keine weiteren Räume zur Verfügung. Dieser Zustand würde aber den bestehenden und dringlichen Anforderungen an Raum in keiner Weise gerecht.

Die seitherige behelfsmäßige Benützung des Speisesaals im Neubau als Tagungsraum ist aber schon bei der derzeitigen Belegungsdichte aus betrieblichen Gründen nur sehr schwer möglich und behindert einen reibungslosen Ablauf von Tagungen sehr stark. Der neu zu erstellende Tagungsraum würde entgegen dem früheren Projekt nicht am Hang des Areals, sondern auf einem inzwischen erworbenen günstig liegenden Grundstück, das an das Gelände des August-Winnig-Hauses angrenzt, unter wesentlich besseren Voraussetzungen gebaut werden können.

Der Finanzausschuß befürwortet nach eingehender Prüfung und aus oben geschilderten Gründen das Ersuchen des Oberkirchenrates einstimmig und bittet die Synode, dem Antrag zuzustimmen.

(Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Herr Müller, Willi!

Synodaler Willi Müller: Ich möchte diesen Antrag unterstützen. Ich habe wiederholt im August-Winnig-Haus Tagungen gehalten und unter der Not gelesen, daß nur ein Raum zur Verfügung steht, in dem man ist und nachher tagt. Auch ist der Raum an sich für ein richtiges Gespräch nicht geeignet. Aus diesen Gründen ist es dringend notwendig, daß noch ein besonderer Tagungsraum hinzugefügt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich den Vorschlag zur Abstimmung stellen. Es heißt hier:

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die Landessynode,

1. den Bau eines gesonderten Gebäudes für die Unterbringung eines zweiten Tagungsraumes auf dem Areal des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld zu genehmigen und
2. die erforderlichen Mittel in Höhe von DM 270 000 im Haushalt 1970/71 bereitzustellen.

Wer kann diesem Vorschlag, der hier als Bitte geäußert ist, nicht zustimmen? — Enthaltung bitte! — Einstimmige Annahme.

Wir kämen jetzt zum letzten Punkt unserer Tagesordnung

VI, 5

Bauvorhaben Theologisches Studienhaus Heidelberg. Den Bericht gibt unser Kon-synodaler Dr. Müller.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Neubau des Theologischen Studienhauses hat Sie auf der Herbstsynode schon beschäftigt. Mein damaliger Bericht konnte nicht von mir selbst abgegeben werden, sondern mußte verlesen werden. Sie haben aber in der Sitzung vom 2. 11. 1968 nach einer kurzen Grundsatzdebatte dem Bauvorhaben bei einer Enthaltung grundsätzlich zugestimmt (nachzulesen im gedruckten Protokoll Herbst 1968, Seite 76—79).

Die Baukostenüberprüfung führte nach Vorbesprechungen vom 20., 21. und 30. März 1969 zu folgendem Ergebnis:

Grundlage für die endgültige Beschußfassung der Landessynode ist nun der Betrag von 3 371 000 DM Davon entfallen auf das Studentenwohnheim (Studentenbereich) 1 140 000 DM davon wird abzuziehen sein die erwartete staatliche Finanzhilfe mit 912 000 DM demnach beträgt die Finanzierungslücke durch die Landeskirche für dieses Studentenwohnheim 228 000 DM

Das Deutsche Studentenwerk e. V., Beratungsstelle für Wohnfragen, hat nun mit Schreiben vom 28. März 1969 zu dem Bauvorhaben folgendermaßen Stellung genommen:

a) Zusammenfassung:

Nachdem das bisherige Theologische Studienhaus in Heidelberg 1965 wegen Baufälligkeit aufgelöst werden mußte, plant die Evangelische Landeskirche Baden den Wiederaufbau eines neuen Hauses in etwas erweiterter Form. Der traditionsbezogenen Zweckbestimmung folgend nimmt das Gebäude Studienhaus und Wohnheim auf. Gegenstand des Antrags ist ordnungsgemäß nur das Studentenwohnheim.

Die Planung zeigt eine sehr ansprechende Lösung, die sowohl einem individuellen Wohnen als auch der Kombination Studienhaus-Wohnheim gerecht wird. Durch die schöne Lage wird der Anreiz, hier zu wohnen, noch unterstrichen. Die für das Wohnheim ausgewiesenen Kosten halten sich mit Rücksicht auf steile Hangbebauung in einem vertretbaren Rahmen.

Für das Studentenwohnheim scheint eine gesunde Wirtschaftlichkeit ebenso gewährleistet wie eine enge Verbindung zur Universität. Letzteres müßte freilich noch durch die Mitgliedschaft des Rektors im Kuratorium des Heimes nachgewiesen werden.

b) Vorschlag:

Die Gewährung von Bundes- und Landesmitteln wird befürwortet. Antragsgemäß wird folgender Finanzierungsplan vorgeschlagen:

1. Trägeranteil — dann erscheinen 228 000 DM wieder.
Dann die
 2. Landesmittel
 - a) Landesjugendplan 304 200,—
 - b) Landesbaudarlehen 213 600,—
- zus. 517 800,—

3. Bundesmittel	
a) Bundesjugendplan	die gleiche Summe
	304 200,—
b) Bundesbaudarlehen	90 000,—

gibt 394 200,—

so daß die Summe der Finanzierungsmittel wieder erreicht.

c) Vorbehalte und Empfehlungen (auch noch immer das Studentenwerk): Die Befürwortung erfolgt unter den Vorbehalten, daß

1. die für das Wohnheim ausgewiesenen Beträge in Höhe von 228 000 DM nachgewiesen werden — das werden wir durch unseren Beschuß dann tun —
2. die Finanzierung des Studienhauses, der Rest von 1 635 000 DM sichergestellt ist."

Dazu eine Anmerkung, nicht Zitat vom Studentenwerk:

Hierzu kommen 596 000 DM Mehrkosten für landeskirchliche Einrichtungen, Kontaktstudium usw., wiederum als Eigenmittel der Landeskirche. Und diese unter c) 1 und 2 und Anmerkung genannten Beträge ergeben als Summe eben die 2 459 000 DM.

Weiter Zitat des Studentenwerks:

3. die für das Studienhaus anfallenden laufenden Unterhaltungskosten nicht aus den Mieten der Heimbewohner erwirtschaftet werden,
4. der Rektor oder sein Beauftragter Sitz und Stimme im Kuratorium des Heimes erhält und die Zusammensetzung des Gremiums mitgeteilt wird.

Im übrigen wird empfohlen:

1. Der Senior des Heimes sollte dem Kuratorium angehören.
2. Die Monatsmieten sollten sich auf etwa 85,— DM bis 88,— DM senken lassen.
3. Die Zimmertrennwände und Trennwände zum Flur sollten eine etwas größere Wandstärke erhalten."

Soweit die Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks e. V. Mir als Berichterstatter des Finanzausschusses obliegt es, Ihnen nach dem Grundsatzbeschuß vom 2. November 1968 nun noch den eigentlichen Ausführungsbeschuß leichter zu machen. Das wichtigste Argument ist, daß es sich um einen Bau handelt, der ausschließlich der Ausbildung unserer jungen und alten Theologen und anderer Mitarbeiter dienen soll. Nicht viel weniger wichtig ist für mich als Heidelberger, daß nun endlich mit der Abräumung und Neubebauung dieses „kirchlichen Trümmergrundstückes in bester Lage Heidelbergs“ begonnen werden kann.

(Schwacher Beifall!)

Die Finanzierung des Bauvorhabens stellt sich der Finanzausschuß folgendermaßen vor:

1. Die Landessynode hat in der Sitzung vom 2. 11. 1968 einen ersten Finanzierungsbetrag von DM 300 000 aus der Baurücklage bewilligt.
2. In der Haushaltsposition 20.9 für Aufgaben des

Theologischen Studienhauses betragen die bis Ende 1968 angesammelten Mittel 100 000 DM. Die für die Durchführung des Bauvorhabens dann weiter erforderlichen Eigenmittel von 2 059 000 DM sollen in drei Raten in Haushaltsposition 39.5 der Jahre 1970, '71 und '72 bereitgestellt werden.

Wir bitten die Synode, diesem Finanzierungsvorschlag zuzustimmen und damit die Ausführung des Baues zu beschließen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann kann ich zur Abstimmung kommen:

Der Finanzausschuß bittet die Synode, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Wer kann dem Vorschlag nicht folgen? — 0 — Wer enthält sich? — 2 — Bei zwei Enthaltungen angenommen.

Damit kommen wir zu Punkt

VII

Verschiedenes.

Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Sitzung und bitte Herrn Häffner um das Schlußgebet.

Synodaler Häffner spricht das Schlußgebet.

— Ende 21 Uhr. —

Fünfte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 18. April 1969, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen:
1. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abt. Karlsruhe für 1965—1967
 2. Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Karlsruhe für 1966 und 1967
 3. Evang. Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe, für 1964—1967
 4. Evang. Landeskirchenkasse für 1966
 5. Evang. Stiftschaffnei Mosbach für 1963 und 1964
 6. Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 1965
 7. Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Offenburg, für 1965—1967
- Berichterstatterin: Synodale Debbert

II.

Bericht der Gesangbuchkommission zur 18. Auflage des Gesangbuches (Fortsetzung)

Berichterstatter: Synodaler Gorenflos

III.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses zu:

1. Antrag der Kandidaten des Petersstiftes:
Amtstracht des Pfarrers
Berichterstatter für HA.: Synodaler Eck
Berichterstatterin für RA.:
Synodale Dr. Borchardt
2. Antrag des Pfarramts Forbach: Einführung des Kindergottesdienstleiters bzw. -helpers im Gottesdienst
Berichterstatter für HA.: Synodaler D. Erb
Berichterstatter für RA.: Synodaler Krebs
3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung)
Berichterstatter für RA.: Synodaler Herb
Berichterstatter für HA.: Synodaler Nübling

IV.

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe

Dr. Krumbholz:

Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

V.

Berichte des Hauptausschusses zu:

1. Antrag der Bezirkssynode Wertheim: Schülerreformationsgottesdienst
Berichterstatter: Synodaler Brändle
2. Antrag der Arbeitsgruppe 2: „Wort an die Gemeinde“
Berichterstatter: Synodaler Wolfg. Schneider

3. Antrag

- a) des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau
 - b) des Vikars Bornhäuser und Dr. Liedke und 40 anderen
 - c) des Vikars Andreas Kautzsch und 6 anderen
 - d) des Pfarrers Wacker
- zur Freigabe des Taufermins

Berichterstatter: Synodaler Baumann

4. Eingabe der Evang. Studentengemeinde Konstanz zum Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 10. 2. 1969 „Gottesdienste in neuer Gestalt“

Berichterstatter: Synodaler Viebig

5. Antrag der Frau Brigitte Bußmann und 1 anderen: Freigabe moderner Glaubensbekenntnis-Texte zur Verwendung im Gottesdienst

Berichterstatter: Synodaler D. Brunner

6. Antrag der Synoden Dr. Borchardt und anderen: Theologische Synodaltagung über das Heilige Abendmahl

Berichterstatter: Synodaler Leinert

VI.

Gemeinsamer Bericht des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses zur Vorlage des Evang. Oberkirchenrats: Planung eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evang. Landeskirche in Baden in Freiburg — Ausbildung für soziale, sozialpädagogische und religionspädagogische Berufe —

Berichterstatter für HA.: Synodaler Günther

Berichterstatter für RA.: Synodaler Herrmann

Berichterstatter für FA.: Synodaler Dr. Müller

VII.

Verschiedenes

VIII.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die fünfte und letzte Sitzung der 7. Tagung und bitte Herrn Feil um das Eingangsgebet.

Synodaler Feil spricht das Eingangsgebet.

II.

Entgegen der Festlegung in der Tagesordnung setzen wir zuerst die Sachbehandlung des gestrigen Tages fort, und zwar Bericht der Gesangbuchkommission zur 18. Auflage des Gesangbuches. Unser Synodaler Gorenflos hat mit dem Mitverfasser Schneider Verbindung aufgenommen. Er ist ebenfalls wie unser Synodaler D. Erb bereit, an einer Sitzung der Liturgischen Kommission teilzunehmen. (Beifall!) Es könnte deshalb der gestrige Vorschlag nun zur Verwirklichung

kommen, daß zu einer Sitzung der Liturgischen Kommission hinzugezogen werden die Herren D. Erb, Pfarrer Schneider und unser Konsynodaler Gorenflos als der Vorsitzende der Gesangbuchkommission. Das wäre der erste Teil dieses Punktes, und der zweite Teil wäre der, daß dann nach § 104 Absatz 2a unserer Grundordnung der Landeskirchenrat den vorläufigen Beschuß fassen und den Druckauftrag noch rechtzeitig geben könne.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit wäre dieser Vorschlag einstimmig angenommen, und es käme jetzt zum Bericht der dritte Teil aus dem Gesamtbericht. Dieser dritte Teil ist gestern noch nicht vorgetragen worden. Darf ich nun bitten!

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Herr Präsident, gestatten Sie mir eine kleine Vorschaltung zu diesem Bericht. Darf ich mit Ihrer Genehmigung kurz noch etwas nachholen. (Präsident Dr. Angelberger: Ja, selbstverständlich!)

Ich war gestern leider gezwungen, Ihnen das Format des neuen Gesangbuches nur in mm-Angaben darzulegen. Ich habe in der Zwischenzeit nun das neue vorgesehene Einheitsformat als Mittelformat bekommen und möchte es Ihnen nur einmal zeigen, daß Sie es gesehen haben. Es gibt also nur noch dieses eine Format für das neue Gesangbuch. Hier ist ein Exemplar für den privaten Gebrauch, für den Familiengebrauch, und so etwa würde dann das Schulgesangbuch aussehen. (Er zeigt die Mustergesangbücher vom Rednerpult aus.) Ich gebe es Ihnen gerade einmal durch, bitte, begutachten Sie es einmal, nehmen Sie es in die Hand, damit Sie es gesehen haben. Die anderen sind zum Vergleich dazugegeben.

Ich weiß nicht, ob es Ihnen gestern aufgefallen ist, daß ich in der Darlegung unserer Arbeit den badischen Liedteil überhaupt nicht erwähnt habe. Wir haben diesen badischen Liedteil unverändert gelassen. Der Grund dafür liegt in der Erkenntnis, daß der Abschluß der Vorbereitungsarbeiten zu der 18. Auflage in Wirklichkeit ein Anfang sein muß für eine gründliche Sichtung unseres Liedgutes überhaupt. Hätten wir diese Arbeit auch noch bewältigen wollen, dann hätte die 18. Auflage erst zu einem sehr späten Zeitpunkt verwirklicht werden können. Aus diesem Grunde habe ich einen Antrag an Sie formuliert und bitte Sie, darüber doch noch jetzt am Schluß dieser Besprechung einen Beschuß zu fassen.

Die Landessynode möge — das heißt nun eben nach Abschluß dieser Vorbereitungsarbeiten zur 18. Auflage und unabhängig von diesem Arbeitsgang —

die Landessynode möge einen Ausschuß einsetzen, der

- die Entwicklung des Gesangbuches im Raum der EKD ständig verfolgt und verarbeitet,
- neues Liedgut sammelt und sichtet, um daraus im Lauf der Zeit eine völlige Neugestaltung des badischen Liedanhanges zu entwickeln.

Ich habe mir personell diesen Ausschuß von der Seite der Synode her so vorgestellt, daß unter anderem die Synodalen Herbrechtsmeier, Krebs, und Leinert mitarbeiten. Diese drei Synodalen habe ich mir zunächst als den synodalen Bestandteil dieser ständigen Kommission vorgestellt mit dem Gedanken, daß sie dann nun aus der Gesangbuchkommission oder sonst aus irgendwelchen Fachkreisen Fachkräfte hinzuziehen, z. B. einen Mann wie Herrn Riehm aus Mannheim, der über eine außerordentliche Sachkunde verfügt über alles, was mit dem Gesangbuch zusammenhängt. Dann Herrn Erbacher habe ich mir vorgestellt, den man hinzuziehen könnte, und auch einen Mann von der Musik wie vielleicht Herrn Kirchenmusikdirektor Schweizer aus Pforzheim.

Mein Antrag lautet also noch einmal:

Die Landessynode möge einen ständigen Ausschuß einsetzen, der

- die Entwicklung des Gesangbuches im Raum der EKD ständig verfolgt und verarbeitet,
- neues Liedgut sammelt und sichtet, um daraus im Lauf der Zeit eine völlige Neugestaltung des badischen Liedanhanges zu entwickeln.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich zwei Dinge herausstellen:

Erstens zum sachlichen Teil: einen ständigen Ausschuß wohl nicht, sondern einen besonderen Ausschuß; denn zu unseren ständigen Ausschüssen Haupt-, Rechtsausschuß usw. soll er ja nicht treten. Also einen besonderen Ausschuß.

Dann zum personellen Teil: Nachdem Sie doch schon Namen genannt haben, eine ganz schüchterne Frage an Sie, wären Sie nicht auch gewillt mitzumachen? —

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Ich habe zwar die Hoffnung gehabt, nach der Roßkur der letzten Monate aus diesem Geschäft aussteigen zu können. Aber wenn die Synode meint, daß ich vielleicht doch geeignet wäre mitzuwirken, dann kann ich mich diesem Votum nicht entziehen. (Große Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Dann war also meine Frage von Erfolg begleitet! — Danke schön!

Jetzt aber zurück zum Antrag selbst, also:

Die Landessynode möge einen besonderen Ausschuß einsetzen, der

- die Entwicklung des Gesangbuches im Raum der EKD ständig verfolgt und verarbeitet,
- neues Liedgut sammelt und sichtet, um daraus im Lauf der Zeit eine völlige Neugestaltung des badischen Liedanhanges zu entwickeln.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Nur eine kleine Bemerkung dazu, und zwar zum zweiten Teil des Antrages: Es ist wichtig, daß neues Liedgut gesichtet und geprüft wird. Es ist ja auch schon vieles in der Hinsicht vorhanden, aber ich möchte doch sagen, ich halte es nicht für gut, daß man das Sichten und Prüfen nur mit dem Gedanken koppelt, einmal in nicht allzu ferner Zukunft den badischen An-

hang neu zu gestalten. Es geht nämlich da noch um etwas anderes. Dieses Sammeln und Sichten könnte ja auch zu dem viel rascheren und m. E. auch notwendigen Ergebnis führen, daß wir in nicht allzu ferner Zukunft einmal eine Loseblattsammlung, eine Liedsammlung bekommen (Beifall!), das wäre viel dringender, als daß wir es auf die Zukunft verschieben, bis der badische Anhang so weit ist. Wir brauchen das vor allem auch im Blick auf den Kindergottesdienst ja in ganz dringendem Maße. Und ich möchte doch bitten, daß man das nicht nur mit dem badischen Anhang koppelt.

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich habe zwei Bitten: Erstens, daß Herr Gorenflos in diesem Ausschuß bleibt und möglichst den Vorsitz übernimmt. Wir haben so gut gearbeitet, und es würde der Sache dienen, wenn er diese Arbeit weiter täte.

Und das andere, Bruder Bußmann, wir haben ja den Plan, einen eigenen Anhang zu schaffen, der in Form eines Ringheftes einmal herauskommen soll. Damit in den nächsten Jahren die Möglichkeit besteht, einiges wieder verschwinden zu lassen und einiges, was sich bewährt, dann auch wirklich zu besitzen, und zwar nicht als Anhang des Gesangbuches, sondern als einen eigenen Anhang, in dem nach Belieben wieder ausgetauscht werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Noch eine Wortmeldung, bitte? — Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Vielleicht noch eine kurze Bemerkung zu dem Votum von Konsynodalen Bußmann. Wir dürfen natürlich den Auftrag dieses Sonderausschusses nicht zu eng fassen. Wir betreten ja hier ein gewisses Neuland. Wenn Sie unserer schöpferischen Phantasie eine gewisse Freiheit geben, ohne das jetzt gleich zu reglementieren, dann glaube ich schon, daß etwas Gutes dabei herauskommt in dieser Richtung auch, wie Du es gedacht hast.

Präsident Dr. Angelberger: Könnte man vielleicht bei b) den Nachsatz gerade weglassen, indem man dann a) beliese und b) neues Liedgut sammelt und sichtet. (Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Jawohl!) Und wie es dann weitergeht, ist eine Sache des Arbeitsergebnisses.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Das würde unseren Spielraum vergrößern.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, gut! — Herr Feil, bitte!

Synodaler Feil: Ich verstehe nicht ganz den Begriff: ständige Entwicklung im Raum der EKD beobachten. Der Stammteil ist doch festgelegt. Oder ist gemeint, daß auch er bald überarbeitet wird? Das kann aber dann nur gemeinsam geschehen, nicht bei einer einzelnen Landeskirche.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Über diese Frage könnte Ihnen unser Experte Riehm detaillierte Auskünfte geben.

Präsident Dr. Angelberger: Aber darf ich mal einfliehen: Es ist hier im Antrag nicht vom Stammteil die Rede.

Synodaler Feil: Ich habe es aber so verstanden. Dann ist ein Mißverständnis.

Präsident Dr. Angelberger: Nein, nein: die Entwicklung des Gesangbuches im Raum der EKD. — Ganz generell.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Ganz allgemein.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Dann kann ich also diesen Vorschlag gemeinsam zur Abstimmung stellen. Ich wiederhole nochmals:

Die Landessynode möge einen ständigen Ausschuß einsetzen, der

a) die Entwicklung des Gesangbuches im Raum der EKD ständig verfolgt und verarbeitet,

b) neues Liedgut sammelt und sichtet.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? Wer enthält sich? Somit ist das einstimmig angenommen. Jetzt kommt der personelle Teil.

Zum personellen Teil war vorgeschlagen, aus den Reihen der Synodalen Herbrechtsmeier, Krebs, Leinert, Gorenflos.

Synodaler Gorenflos: Vielleicht ist noch ein Liebhaber unter Ihnen, der gerne mitwirken möchte. Wir brauchen es ja nicht nur auf diese paar Namen einengen. Darf ich Herrn Erb vielleicht noch fragen, ob er mitmachen wollte. Ich habe Ihr Fingerzeichen so verstanden, daß Sie daran interessiert sind, mitzuwirken.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, gut, Herr D. Erb. Also fünf Namen. Ich wiederhole nochmals: Herbrechtsmeier, Krebs, Leinert, Gorenflos, D. Erb.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Enthaltung bitte. Auch einstimmig genehmigt. Danke schön!

Ich ziehe nun Tagesordnungspunkt

III, 1

vor, die gemeinsamen Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses. Zunächst zum Antrag der Kandidaten des Petersstiftes: Amtstracht des Pfarrers.

Für den Hauptausschuß berichtet unser Konsynodaler Eck. Darf ich bitten.

Berichterstatter Synodaler Eck: 27 Kandidaten des Petersstiftes haben am 13. März 1969 beantragt, den § 49 des Pfarrerdienstgesetzes so zu ändern, daß über das Tragen der Amtstracht der Pfarrer beim Gottesdienst der zuständige Ältestenkreis entscheiden soll. Zur Begründung des Antrags wird ausgeführt, daß eine besondere Tracht des Pfarrers der neutestamentlichen Feststellung von der Gleichwertigkeit der Ämter in der Gemeinde widerspreche, der Amtsträger herausgestellt und gleichzeitig die Dienste und liturgischen Funktionen der anderen Gemeindeglieder abgewertet werden. Die Eingabe zielt auf die grundsätzliche Befreiung vom Talarzwang. In diese Richtung soll eine Bewußtseinsänderung und allgemeine Änderung der Praxis führen.

Im Hauptausschuß wurden einerseits Bedenken gegen diesen Antrag erhoben. Das liturgische Recht könnte nicht der Ortsgemeinde übertragen werden. Wir würden auf diese Weise zu einer buntscheckigen Landeskirche kommen, während eine einheit-

liche Regelung noch wünschenswert erscheint. Andererseits wurde berichtet, daß bei besonderen Gottesdiensten schon Pfarrer ohne Talar mitwirken, weil dabei das Tragen des Talars als Stilbruch empfunden würde. Als die nach § 49 Pfarrerdienstgesetz vorgesehene besondere Ordnung gilt nach der dem Hauptausschuß gegebenen Information noch der zur Agenda von 1930 herausgegebene liturgische Wegweiser. Erwägungen über eine neue Ordnung und Neufassung dieser Bestimmung sind vom Oberkirchenrat bereits angestellt, das entsprechende Material soll der Liturgischen Kommission zugewiesen werden. Über den Antrag der Kandidaten des Petersstiftes kann jetzt nicht definitiv entschieden werden.

Der Hauptausschuß schlägt vor, den Antrag der Kandidaten des Petersstiftes auf Änderung des § 49 des Pfarrerdienstgesetzes der Liturgischen Kommission als Material für die Neubearbeitung eines liturgischen Wegweisers zu überweisen und die Liturgische Kommission zu bitten, die Frage der Amtstracht der Pfarrer grundsätzlich und praktisch zu überprüfen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Nun darf ich unsere Synodale Frau Dr. Borchardt bitten, uns den Bericht des Rechtsausschusses zu geben.

Berichterstatterin Synodale Dr. Borchardt: Der Rechtsausschuß hatte ebenfalls den Antrag der 27 Kandidaten des Petersstifts zur Bearbeitung zugewiesen bekommen. Ich brauche ihn wohl nicht noch einmal zu zitieren. Sie wissen auch, daß es sich hierbei um die gewünschte Abänderung des Textes von § 49 des Pfarrerdienstgesetzes handelt.

Vom Rechtsausschuß wurde anerkannt, daß die besondere Tracht des Pfarrers der Auffassung vom Pfarrer als Glied der Gemeinde, etwa als Erster unter Gleichen, entgegenstehen kann, und daß aus dem demokratischen Gleichheitsverständnis heraus Unterscheidungen nicht so sehr von der Rangstellung, sondern von den Funktionen her gelten; auch, daß es immer schon und in jüngster Zeit vermehrt Fälle gibt, in denen der Talar bei Gottesdienst oder Andacht nicht angebracht, ja unpassend ist; etwa auf Freizeiten, auf Campingplätzen oder in besonderen Heimen.

Es ist dem Rechtsausschuß nicht daran gelegen, diese Frage der Amtstracht zur Kardinalfrage erhoben zu sehen, weder von der einen, noch von der anderen Seite. Besonderen Wert legt der Rechtsausschuß auf die Feststellung, daß, wie auch eine Änderung dieses Paragraphen des Pfarrerdienstgesetzes ausfallen wird, die Ältesten aus der Gemeinde in der Frage darüber, ob in bestimmten Fällen Talar oder nicht zu tragen ist, zu entscheiden haben müssen.

Besonderen Wert legt der Rechtsausschuß auch auf die Rücksichtnahme auf die Entwicklung im Bereich der EKD und befürwortet, das Anliegen des Pfarrvereins in Baden zu berücksichtigen — es wurde der Synode in der ersten Plenarsitzung am Montag verlesen —, in hinreichendem Maße zur Meinungsäußerung und Stellungnahme Gelegenheit zu erhalten.

Die Formulierung des zur Diskussion stehenden § 49 des Pfarrerdienstgesetzes im Antrag der Kandidaten des Petersstiftes, der im übrigen mit dem zweiten Teil der beigegebenen Begründung nicht ganz in Deckung gebracht werden kann, hält der Rechtsausschuß für noch verbesserungs- oder abänderungsfähig.

Wie aus den hier kurz wiedergegebenen Gesprächsergebnissen zu erkennen ist, war der Rechtsausschuß der Meinung, diese gesamte Frage auf einmal, jetzt und hier auf der Synode nicht entscheiden zu können. Er überweist so den Vorschlag an den Kleinen Verfassungsausschuß mit dem Hinweis, zu prüfen, in welcher Weise die bisher geltende diesbezügliche Bestimmung im Pfarrerdienstgesetz gelockert werden kann.

Der Rechtsausschuß nimmt begründet an, daß der Kleine Verfassungsausschuß den Antrag noch vor der nächsten Synodaltagung auf einer Zwischensitzung behandeln wird. Auf diese Weise ist es dann auch möglich, der Bitte des Pfarrvereins in geeigneter Weise nachzukommen.

Die Zustimmung der Synode zu diesem Entscheid des Rechtsausschusses wird hiermit erbeten. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. Herr Herbrechtsmeier.

Synodaler Herbrechtsmeier: Ich habe im Rechtsausschuß Bedenken gegen eine allzu leichtfertige Lockerung der Bestimmungen über die Amtstracht im Pfarrerdienstgesetz geäußert und möchte sie hier noch einmal wiedergeben, weil sie zum Teil im Widerspruch zu dem stehen, was im Rechtsausschuß nun beschlossen wurde.

Ich halte es nicht für richtig, daß man allzu leicht die äußeren Formen im Gottesdienst ändert. Sie sind zwar nicht notwendig für die Gültigkeit einer Amtshandlung, aber es ist meiner Ansicht nach auch nicht gleichgültig, in welchem Rahmen sich der Gottesdienst vollzieht. Ich glaube und sehe ein, daß ein Gottesdienst unter freiem Himmel, auf einem Campingplatz, oder z. B. eine Abendmahlfeier in einem Bunker bestimmt gültig und auch wirkungsvoll ist unter Verzicht auf alle anderen Attribute eines regulären Gottesdienstes. Aber dies sind Ausnahmen und extreme Fälle, die man nicht zu einer allgemeinen und endgültigen Regelung heranziehen kann.

Beginnen wir hier, an den äußeren Formen zu rütteln, so fängt es an beim Talar, dann ist auch vielleicht nicht mehr nötig das Glockengeläute, dann ist auch der Raum ganz nebensächlich, und dann kann man schließlich vielleicht auch auf die Kirchenmusik verzichten. So wird aber allmählich auch der Gehalt angegriffen und ausgehöhlt. (Beifall!)

Synodaler Friedrich Schmitt:

Den Kandidaten ist zu widersprechen.
So darf man nicht die Würde brechen.
Das wäre Wein aus Coca Cola,
Weg mit Talar und mit der Stola!
Das ist fürwahr ein schlechter Stil,
Hier steht viel mehr noch auf dem Spiel!
Drum wehrt dem Anfang, sagt Nein,
Hängt den Talar nicht in den Schrein.

Gewiß, Textilien prägen nicht
Für sich allein das Kirchenlicht.
Doch denkt an die Beerdigung,
An den Vikar mit so viel Schwung;
Er hält sie dann im roten Schlips
Nach solchen zeitmodernen Tips.
Und weiter geht dann der Verlauf
Bis hin zum Kirchenschlußverkauf. (Heiterkeit!)

Mein Rat geht an das Petersstift:
Erforscht dort mehr die Heilige Schrift,
Bekennet würdevoll und klar
Auch jenes Psalmwort am Altar:
Betet an im heil'gen Schmuck (Psalm 29, 2),
beugt euch nicht wesensfremdem Druck,
Sonst steht demnächst der Herr Vikar
Mit Seppelhos' an dem Altar.

(Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Nach dieser morgendlichen Aufmunterung fahren wir in der Ausprache fort. Ich erteile das Wort dem Synodalen Hermann Schneider.

Synodaler Hermann Schneider: Wenn ich mich recht entsinne, wurde gestern oder vorgestern ein Schreiben der Studentengemeinde Konstanz vorgelesen, in dem auch unter anderem vorgeschlagen oder beantragt wird, daß die Studentengemeinde in gewissen Zeitabständen, sagen wir einmal im Monat oder einmal alle sechs Wochen, von sich aus selbstständig den Hauptgottesdienst der Zivilgemeinde gestalten könne. Das ist meiner Erinnerung nach der Inhalt. (Präsident Dr. Angelberger: V. 4 der Tagesordnung!) Vielleicht kann ich es noch abschließen. Ich habe nur deshalb gesprochen, um zu bitten, wenn die Talarfrage nun weiter behandelt wird, daß dann für die Fälle, wo die Abhaltung des Hauptgottesdienstes für die Zivilgemeinde vom Studentenpfarrer gestaltet wird, meines Erachtens der Talar nicht aufgegeben werden kann. Es ist das einfach ein Stück des Bildes des Hauptgottesdienstes, das erhalten bleiben muß. Ich bitte, das für die weiteren Verhandlungen mit in Erinnerung zu behalten.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte zu dem Bericht des Rechtsausschusses sagen, daß ich da einen gewissen Widerspruch empfinde, wenn am Anfang gesagt wird, daß die Frage des Talar-Tragens oder Nichttragens keine Grundsatzfrage und keine wichtige fundamentale Frage ist, und nachher dann doch der Kleine Verfassungsausschuß bemüht werden soll. Mir scheint der Vorschlag des Hauptausschusses, es der Liturgischen Kommission zu überweisen, doch sachgemäßer zu sein.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Im Rechtsausschuß ist maßgebend gewesen für diesen Vorschlag die Erwägung, daß wir auf diese Weise am schnellsten zu einer Stellungnahme kommen. Ich kann als Mitglied des Kleinen Verfassungsausschusses sagen: wir drängen uns durchaus nicht danach, zu unseren sonstigen Aufgaben nun auch noch diese zu bekommen. Der Ansatzpunkt ist, daß es sich vielleicht um eine Änderung des Pfarrerdienstgesetzes handelt. Dieses Pfarrerdienstgesetz ist seinerzeit vom Kleinen Verfassungsausschuß beraten und in dieser Fassung auch vorgeschlagen worden. Wenn nun diese Ände-

rung Platz greifen soll, so scheint es uns doch erwägenswert zu sein, dann gleich die Stelle damit zu befassen, die sich am gründlichsten in der Vorbereitung des Pfarrerdienstgesetzes schon betätigt hat, und ich halte es für wahrscheinlich, daß dann noch vor der Herbstsynode — voraussichtlich in der Tagung, die der Kleine Verfassungsausschuß in den Tagen vor der Herbstsynode halten wird — zu diesem Punkt schon ein konkreter Vorschlag gemacht werden kann. Ich glaube nicht, daß darin ein Widerspruch liegt, aber ich wäre auch durchaus einverstanden, wenn zunächst nur der Weg, den der Hauptausschuß vorgeschlagen hat, beschritten werden soll.

Synodaler Martin: Das Anliegen der Kandidaten des Petersstiftes wird, glaube ich, von allen hier geteilt, daß also der Talar nicht so sehr personen- als funktionsbezogen sein sollte. Die Frage ist nur, ob man diesem Anliegen nicht dadurch besser Rechnung trägt, wenn man den Talar auch den Personen geben könnte, die die gleiche Funktion haben ohne Rücksicht auf akademische Vorbildung, anstatt den Talar abzuschaffen. (Beifall!)

Mein Vorschlag wäre zu prüfen, ob da Rechtsbedenken gegen eine solche Regelung bestünden, und dann wäre m. E. erst vollkommen deutlich gemacht, daß auch Gemeindeglieder in die gleiche Funktion erhoben sind und nicht alles auf eine niedere Ebene abgestimmt wird.

Synodaler Rave: Es wird wohl zu allen Zeiten nötig sein, daß der Leiter eines Gottesdienstes kenntlich ist. Ob er dadurch kenntlich wird, daß er den Gelehrtenrock des ausgehenden Mittelalters trägt, ist eine zweite Frage. Und ich finde daher beide Anträge des Haupt- und des Rechtsausschusses begründet und möchte bitten, beide zu akzeptieren. Der Kleine Verfassungsausschuß soll die bestehenden Bestimmungen in der Weise überarbeiten und einen entsprechenden Vorschlag machen, daß in dieser Bestimmung über die Amtstracht ein Zwang, wie er jetzt dort notiert und sowieso längst gebrochen worden ist, nun nicht mehr nur nach außen hin aufrecht erhalten wird, und die Liturgische Kommission soll sich überlegen, ob dieser spätmittelalterliche Gelehrtenrock etwa mit anderen Dingen variiert werden könnte.

Synodaler Herrmann: Ich bitte, angesichts der Länge der Tagesordnung, die vor uns noch liegt (Beifall!), doch bitte jetzt die allgemeine Diskussion über diese Frage zu beenden und nach den Vorschlägen des Haupt- und Rechtsausschusses zu verfahren. (Nochmals Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich schließe die Aussprache und stelle zunächst den Antrag des Hauptausschusses zur Abstimmung: Verweisung an die Liturgische Kommission. Wer ist dagegen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Der Rechtsausschuß schlägt die Verweisung an den Kleinen Verfassungsausschuß vor. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — 9. Enthaltung, Bitte? — 3. Somit wäre auch diesem Antrag stattgegeben.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

III, 2

Antrag des Pfarramtes Forbach: Einführung des Kindergottesdienstleiters bzw. -helfers im Gottesdienst.

Für den Hauptausschuß berichtet der Synodaler D. Erb. Ich darf bitten!

Berichterstatter Synodaler D. Erb: Es handelt sich um den Antrag des Pfarrers Karl Moos in Forbach, Beauftragter für den Kindergottesdienst im Kirchenbezirk Baden-Baden: die Einführung des Kindergottesdiensthelfers im Hauptgottesdienst der Gemeinde möge ermöglicht und dafür ein liturgisches Formular bereitgestellt werden.

Der Hauptausschuß ist der Überzeugung, daß der Kindergottesdiensthelfer, der in einem ausgesprochenen Dienst der freien Verkündigung steht, der Fürbitte der Gemeinde bedarf und ein Anrecht darauf hat, der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt zu werden. Das soll eine Möglichkeit, kein Zwang sein, und von einer Verpflichtung soll abgesehen werden, weil sie den an sich willigen und bereiten Helfer abschrecken könnte.

Der Hauptausschuß war der Meinung, daß das Rahmenformular für die Einführung kirchlicher Mitarbeiter, das die Liturgische Kommission ausarbeitet, in entsprechender Abwandlung für die Einführung des Kindergottesdiensthelfers benutzt werden könne. In diesem Sinne empfiehlt der Hauptausschuß der Synode, dem Antrag zu entsprechen.

Der Hauptausschuß hat gestern Nacht übersehen, daß der Antrag an die Liturgische Kommission weiterzugeben ist, damit sie zur Kenntnis nimmt, daß in dieses Rahmenformular die Abwandlung für die Einführung des Kindergottesdiensthelfers einzbezogen werden soll. Ich füge diese Ergänzung aus eigenem Ermessen, aber gewiß mit Zustimmung des Hauptausschusses, an.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist richtig! — Danke schön! — Herr Krebs, darf ich Sie bitten, für den Rechtsausschuß zu berichten!

Berichterstatter Synodaler Krebs: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß lag der Antrag des Evangelischen Pfarramtes Forbach bezüglich der Einführung des Kindergottesdienstleiters bzw. -helfers vor.

Diese Anregung wird vom Rechtsausschuß begrüßt, jedoch ist folgendes zu bedenken:

In der Regel ist der Gemeindepfarrer der Leiter des Kindergottesdienstes und soll es nach Möglichkeit auch bleiben. Bei den Helfern findet jedoch ein sehr häufiger Wechsel statt. Es sollen daher nur die Mitarbeiter im Gottesdienst eingeführt werden, die voraussichtlich längere Zeit dieser Aufgabe nachkommen können. Nach Beauftragung durch den Kirchengemeinderat ist die Einführung im Gottesdienst nach § 65 Absatz 1 und 5 der Grundordnung möglich.

Der Rechtsausschuß beantragt,

die Liturgische Kommission mit der Ausarbeitung eines entsprechenden agendarischen Formulars zu beauftragen. (Beifall!!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. Herr Viebig, bitte!

Synodaler Viebig: § 65 Ziffer 5 der Grundordnung spricht ja von einer Verpflichtung der Mitarbeiter. Das sollte nach Meinung des Hauptausschusses nicht für Kindergottesdiensthelfer vorgesehen werden, zumal das, wie unser Berichterstatter ausführte, manche Fünfzehnjährigen oder Sechzehnjährigen abschrecken würde. Es ist vielmehr nur an eine Vorstellung oder Einführung gedacht. Das wird im Begleitwort der zweiten Agenda oder in der Einführungsgagende gesagt werden, daß, falls weitere Gemeindeglieder, die einen kirchlichen Dienst übernehmen, im Gottesdienst eingeführt werden sollen, man dafür unschwer das Muster der gedruckten Einführung mit leichter Modifikation benutzen kann. Ein Zwang sollte aber keineswegs ausgeübt werden, sondern nur eine Möglichkeit für diejenigen, die das gerne wollen, und das ist ja wohl auch im Sinne des Antragstellers.

Präsident Dr. Angelberger: Eine weitere Wortmeldung? — Herr Dr. Müller!

Synodaler Dr. Müller: Ich bin nicht ganz einverstanden mit dem Argument, daß Helfer durch eine solche Einführung abgeschreckt werden können. Ich möchte doch auch betonen, daß gerade man doch auch ein wenig zureden soll, wenn jemand da zurückhaltend ist, und daß eine Einführung im Gottesdienst gerade für diese schwierige Arbeit im Kindergottesdienst für einen Kindergottesdiensthelfer auch einen gewissen Rückhalt, eine gewisse Stärkung bedeuten kann. Also man sollte sie wenigstens dringlich anbieten, nicht gleich sagen, ach, der wird doch abgeschreckt, dann machen wir es gar nicht.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Keine Wortmeldung mehr? — Dann schließe ich die Aussprache. Beide Ausschüsse tragen übereinstimmend vor, den Antrag der Liturgischen Kommission zu überweisen mit den übrigen Ausführungen.

Wer kann hierzu seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltung bitte? — Einstimmige Annahme. —

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

III, 3

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung).

Den Bericht für den Rechtsausschuß gibt unser Konsynodaler Herb. Darf ich bitten.

Synodaler Herb: Die Synode hat auf ihrer Frühjahrstagung 1968 die Behandlung der Vorlage über die LBO auf ein Jahr, also bis zu der jetzigen Tagung ausgesetzt. Dies geschah im wesentlichen unter dem Eindruck eines erschütternden, ja schockierenden Berichts des Herrn Landesbischof über die derzeitige kirchliche und theologische Situation in unserer Landeskirche. Dieser Bericht gipfelte damals in der Feststellung, daß in unserer Landeskirche mangels einer anerkannten Lehrnorm die Voraus-

setzung für die Anwendung einer LBO nicht gegeben und deshalb eine LBO nicht nur nutzlos, sondern sogar auf dem Wege zu einer Lehreinheit hinderlich sei.

Inzwischen ist ein Jahr verflossen und die LBO liegt erneut auf dem Tisch der Synode.

Es mag dahingestellt bleiben, ob wir inzwischen auf dem Wege zu einer Lehreinheit weitergekommen und ob insbesondere die vergangene Herbsttagung dazu beigetragen hat, die Schwierigkeiten bei der Formulierung der m. E. immer noch vorhandenen Gemeinsamkeit des Bekenntnisses zu überwinden.

Es mag auch dahingestellt bleiben, ob sich bei einer Betrachtung *ex post* die einjährige Vertagung als nützlich oder als schädlich erweist.

Die während des vergangenen Jahres gemachten Erfahrungen zeigen jedenfalls, daß das Fehlen einer Lehrbeanstandungsordnung nicht zugleich auch Lehrbeanstandungen selbst vermeidet, ebenso wenig wie das Fehlen einer Feuerwehr geeignet ist, einen Brand zu vermeiden. Wenn es aber zu Lehrbeanstandungen kommt, unabhängig davon, ob es inzwischen gelungen ist, die Gemeinsamkeit des Bekenntnisses zu formulieren und eine LBO zu verabschieden, so erscheint es dem RA geboten, daß die Synode unverzüglich ein der Entscheidung über die Beanstandung der Lehre adaequates Verfahren zur Verfügung stellt. Dies ist erforderlich sowohl im Interesse und zum Schutze des Betroffenen als auch zugleich im Interesse der Landeskirche und ihrer Organe, die auf allen Ebenen darüber zu wachen haben, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird.

Der RA ist der Auffassung, daß eine weitere Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens weder geboten noch wünschenswert ist.

Das bedeutet aber nicht, daß einem überstürzten Abschluß des Verfahrens das Wort geredet werden soll. Der RA hat zwar Verständnis dafür, daß viele Konsynodale darauf verzichten wollen, den vorliegenden Entwurf der LBO an die Bezirkssynoden zu überweisen, und statt dessen Wert darauf legen, das Gesetz noch auf dieser Tagung zu verabschieden. Dem vermag sich aber der RA in seiner Mehrheit nicht anzuschließen. Insbesondere gibt der z. Z. anhängige konkrete Fall einer Lehrbeanstandung zu einer übereilten Verabschiedung des Gesetzes keinen Anlaß. Das Gesetzgebungsverfahren ist ohne einen konkreten Anlaß eingeleitet worden. Der Auftrag an den Kleinen Verfassungsausschuß, eine solche Ordnung auszuarbeiten, wurde erteilt auf Grund des am 2. Mai 1962, also vor nunmehr sieben Jahren beschlossenen Pfarrerdienstgesetzes. Dessen § 65 lautet:

„Lehrbeanstandungen können nicht Gegenstand eines disziplinargerichtlichen Verfahrens sein. Sie erfordern ein besonderes Lehrzuchtverfahren.“

Über seine Arbeit an der LBO hat der Vorsitzende des Kl. Verfassungsausschusses, Syn. D. Dr. v. Dietze, auf der Herbsttagung 1967 der Synode ausführlich berichtet. Ein Widerspruch wurde dagegen von kei-

ner Seite erhoben. Deshalb hat sich der Landeskirchenrat den Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses zu eigen gemacht und seine Vorlage der Synode im Frühjahr 1968 übergeben. Das somit ohne konkreten Anlaß eingeleitete Gesetzgebungsverfahren sollte nach Auffassung des Rechtsausschusses auch ohne den geringsten Einfluß, der von einem konkreten Fall ausgehen könnte, abgeschlossen werden. Nur so läßt sich der sicher unberechtigte Anschein vermeiden, als handle es sich bei der LBO um ein ad-hoc-Gesetz.

Nach der GO ist zwar eine Stellungnahme der Bezirkssynoden zu Gesetzesvorlagen dieser Art nicht ausdrücklich vorgeschrieben; es entspricht aber der ständigen Übung der Landessynode, bei einem Gesetz von der Bedeutung der LBO die Stellungnahme der Bezirkssynoden einzuholen. Davon sollte auch jetzt nicht abgewichen werden.

Ziel unserer heutigen Beratung ist also nicht die Verabschiedung des Gesetzes, sondern lediglich die Entscheidung darüber, ob der Entwurf der LBO in der Fassung der Vorlage des LKR vom Frühjahr 1968 als Diskussionsgrundlage geeignet ist. Gegebenenfalls ist dann der Entwurf den Bezirkssynoden zur Stellungnahme zuzuweisen und damit zur öffentlichen Diskussion freizugeben.

Der RA verkennt nicht, daß dies zu einer Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens führt. Er hat aber die Hoffnung, daß sich die Bezirkssynoden der Bedeutung dieses Gesetzes bewußt sind und ihre Stellungnahme möglichst noch in diesem Jahre abgeben.

Der RA hält — um das Ergebnis vorwegzunehmen — den Entwurf in seinem Geist und seiner Gesamtkonzeption für eine durchaus geeignete Diskussionsgrundlage. Er sieht im gegenwärtigen Zeitpunkt bewußt davon ab, in unwesentlichen Einzelheiten Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Das soll zurückgestellt werden, bis die Stellungnahme der Bezirkssynoden vorliegt.

Der RA weist nachdrücklich auf die theologische Begründung, die einzelnen Erläuterungen der Vorlage sowie auf das Einführungsreferat des damaligen Synodalen und jetzigen Prälaten Dr. Köhnlein im gedr. Protokoll, April 1968 S. 10—17 hin und sieht sich veranlaßt zu folgenden Bemerkungen:

1. Lehrbeanstandung ist kein Disziplinarfall. Das Disziplinargesetz der EKD, § 65 des Pfarrerdienstgesetzes und § 34 des Entwurfs der LBO stellen ausdrücklich klar, daß Lehrbeanstandungen nicht Gegenstand eines disziplinargerichtlichen Verfahrens sein können. Wenn jemand zu einer Überzeugung gekommen ist, die von der Lehre seiner Kirche abweicht, und wenn sein Gewissen ihn drängt, dies auch öffentlich zu bekennen, so kann ihm daraus kein „Schuldvorwurf“ gemacht und ihm das — auch wenn er irrt — nicht als Vergehen angerechnet werden. Bei der Lehrbeanstandung geht es niemals darum, einen Menschen zu verurteilen, sondern nur darum, seine Lehre zu beurteilen und festzustellen, ob er mit seiner Verkündigung den Grund verlassen hat, der die Voraussetzung für die Wahrnehmung des Predigtamtes ist. Diese Feststellung hat im Rah-

men der LBO zu erfolgen. Gegebenenfalls ergeben sich die Konsequenzen kraft Gesetzes (§ 29 LBO).

2. Ein Lehrbeanstandungsverfahren ist die ultima ratio:

- a) Es kommt nur in Betracht, wenn es um das fundamentum fidei geht, wenn die Mitte der Schrift verlassen, das Evangelium in seinem Zentrum preisgeben, wenn die Verkündigung im Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt der Hl. Schrift steht.
- b) Weiter wird vorausgesetzt, daß der Betroffene trotz Ermahnung und Belehrung beharrlich festhält an der als schriftwidrig beanstandeten Lehre.
- c) Und schließlich hat ein theologisches Lehrgespräch dem Feststellungsverfahren des Spruchkollegiums vorauszugehen.

3. In II Abs. 1 und 2 der Grundlegung wird zwar nicht wörtlich, wohl aber inhaltlich Bezug genommen auf die Präambel unserer GO.

4. Das Verfahren entspricht seinem theologischen Gegenstand:

- a) Das theologische Lehrgespräch schließt mit dem Votum, ob die Lehrbeanstandung als behoben angesehen werden kann. Je nach diesem Votum wird der LKR entscheiden, ob das Verfahren eingestellt, ausgesetzt oder das Feststellungsverfahren eröffnet wird.
- b) Das Feststellungsverfahren durch das Spruchkollegium kann zu dem Ergebnis führen, daß der Betroffene in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht. Diese Feststellung kann nach § 27 Abs. 2 LBO nur mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Sie führt nach § 29 kraft Gesetzes zum Verlust der in der Ordination begründeten Rechte und zum Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche. Die einfache Mehrheit genügt dagegen für die Feststellung, daß ein Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift nicht vorliegt.

Nach § 27 Abs. 3 LBO hat schließlich das Spruchkollegium festzustellen, daß eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, wenn keine der genannten Mehrheiten erreicht werden konnte.

Dem Grundsatz, daß im Rahmen der LBO keine Verurteilung eines Menschen erfolgt, entspricht die Bestimmung des § 31 LBO, wonach dem Betroffenen nach erfolgtem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst ein obligatorischer Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der erdienten Versorgungsbezüge zusteht.

Schließlich ist noch auf die Möglichkeit des Wiederaufnahmeverfahrens nach § 30 LBO hinzuweisen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Synode, den Entwurf der LBO mit theolog. Begründung und Einzelerläuterungen, sowie dem Einführungsreferat Dr. Köhnlein den Bezirkssynoden mit der Bitte um baldmögliche Stellungnahme zu überweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Nun bitte ich Herrn Nübling um den Bericht für den Hauptausschuß.

Synodaler Nübling: Der Hauptausschuß befaßte sich in drei Sitzungen mit dem Entwurf der Lehrbeanstandungsordnung (LBO). Zunächst versuchte er die Frage zu klären, ob gegenüber der Situation vor 1 Jahr bessere Gründe für eine Behandlung des Entwurfs vorhanden seien. Man war sich einig, daß der für ein Lehrbeanstandungsverfahren (LBV) notwendige Konsensus in der Lehre heute noch ebenso problematisch ist wie zuvor. Es fehlte nicht an Stimmen, die rieten, mit der Beratung der LBO zu warten, bis man hier klarer sehe. Andere wiederum forderten unter Hinweis auf jüngste Vorgänge in der Kirche ein geordnetes LBV. Es wurde gesagt, daß eine LBO gerade in einer Zeit der Unsicherheit in der Lehre notwendig sei, sowohl zum Schutze des Betroffenen als auch der Kirche selber. Man fragte, ob es denn je eine feste Einheit in der Lehre gegeben habe, ob nicht die Kirche immer wieder um den Konsensus ringen müsse und ob nicht ein LBV der Kirche den Dienst tun könne, sie zu diesem Ringen zu nötigen. Gegenüber der Ansicht, die Einheit der Kirche gründe nicht in ihrer Lehre, sondern in ihrem Handeln, wurde gefragt, woraufhin denn dieses Handeln geschehe.

Um zu vergegenwärtigen, was die LBO selbst sein will und was sie nicht sein will, wurde die theolog. Begründung zum Entwurf der LBO verlesen. Es beeindruckte, wie behutsam und sorgfältig die Verfasser des Entwurfs jede Nähe zu einem Disziplinarfall vermieden. Daraufhin entschloß man sich mit der Beratung der „Ordnung des Verfahrens“ zu beginnen.

Ein Mitglied des Hauptausschusses nahm Anstoß an der ausführlichen Grundlegung zur Ordnung des Verfahrens, die versucht in Abschnitt II (2) durch Erwähnung der reformatorischen 4 „allein“ zu umschreiben, was Evangelium ist. Dies sei aber ohne Bezug auf die Situation nicht möglich. Es stellte den Antrag, die Grundlegung durch die kürzere Präambel der Lehrzuchtordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu ersetzen. Dem wurde entgegengehalten, daß der Entwurf aus einem Guß sei und einzelne Stücke durch Abschnitte aus anderen Ordnungen nicht einfach ausgewechselt werden könnten. Außerdem sei es durchaus vertretbar, in der Grundlegung auf die unaufgehbare Substanz der kirchlichen Lehre hinzuweisen, die allerdings der Auslegung auf die jeweilige Situation hin bedürfe. Der Antrag wurde von der Mehrheit abgelehnt.

Ein anderes Mitglied des Ausschusses wollte die Frage geklärt haben, ob die Landessynode den Entwurf noch auf dieser Tagung als verbindliche Ordnung beschließen könne oder ob daran gedacht sei, ihn vorher den Bezirkssynoden zur Behandlung zuzuleiten. Im Hauptausschuß bildeten sich daraufhin zwei Gruppen. Die eine betonte, daß die LBO schon seit 1962 bearbeitet werde und daher niemand behaupten könne, sie sei, wenn man sie jetzt verabschiede, ad personam entworfen worden. In der gegenwärtigen kirchlichen Situation sei es äußerst wichtig, eine LBO zu haben. Eine Zuweisung an die Bezirkssynoden bedeute aber, daß die Verabschiedung noch zwei bis drei Jahre hinausgezögert werde. Des-

halb solle alles unternommen werden, den Entwurf noch auf dieser Tagung zur verbindlichen Ordnung zu erheben. Dazu sei die Landessynode befähigt und berechtigt, repräsentiere sie doch die Gemeinden der Landeskirche und besitze deren Vertrauen. Die Diskussion des Entwurfs in den Gemeinden sei seit mindestens einem Jahr schon möglich gewesen und auch mancherorts geschehen.

Die andere Gruppe des Hauptausschusses hielt dem entgegen:

Die LBO sei ein derart neues und wichtiges Gesetz, daß sie unbedingt von den Bezirkssynoden beraten werden müsse. Der Entwurf sei weithin unbekannt und in der Pfarrerschaft bestehe oft eine grundsätzliche Abneigung gegen ein LBV. Durch die Zuweisung an die Bezirkssynoden würden aber weite Kreise genötigt, sich sachlich mit dem Entwurf auseinanderzusetzen. Man solle sich nicht durch Zeitdruck die Möglichkeit nehmen lassen, die LBO auf diese Weise breit in der Landeskirche zu verankern.

Beide Gruppen stellten dann entsprechende Anträge, von denen aber keiner die Mehrheit der Stimmen erhielt.

Daraufhin einigte man sich, diese Frage zurückzustellen und die Beratung der Ordnung des Verfahrens fortzusetzen. Im Laufe der Besprechung wurde beschlossen, dem Plenum folgende Abänderungsvorschläge zu unterbreiten:

1. Man empfand es als einen Mangel, daß der Betroffene sich zwar während des Feststellungsverfahrens vor dem Spruchkollegium eines Beistands bedienen kann (§ 21) (2), ihm ein solcher aber beim Lehrgespräch versagt bleibt. Der Hauptausschuß schlägt deshalb der Synode vor, in § 3 nach Abschnitt (1) folgende Sätze einzufügen: „Der Betroffene kann sich während des Lehrgesprächs eines Beistands bedienen. Dieser muß einer Gliedkirche der EKD angehören.“

2. Einige Mitglieder des Hauptausschusses wünschten, die Person des Beistands solle, im Interesse des Betroffenen, näher bestimmt werden. Etwa entsprechend der württ. Lehrzuchtordnung, wo in § 5 (3) gesagt wird, der theolog. Beistand müsse den Abschluß des theolog. Universitätsstudiums nachweisen, der juristische Beistand die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst.

3. Zu § 24 wurde gefragt, ob es notwendig sei, die Behandlung vor dem Spruchkollegium unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu führen. Der Hauptausschuß schlägt dem Plenum vor, an dieser Stelle den Inhalt des Artikels 35 der württ. Ausführungsbestimmungen zur Lehrzuchtordnung zu übernehmen. § 24 würde dann lauten: „Zur Verhandlung haben Glieder der Landeskirche als Zuhörer Zutritt. Das Spruchkollegium kann die Zulassung von Zuhörern begrenzen oder ausschließen. Der Vorsitzende erläßt die hierfür erforderlichen Anordnungen. Er kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung Zuhörer aus dem Verhandlungsgebäude verweisen.“

4. Als wichtig wurde erachtet, daß nach § 25 das Spruchkollegium nicht nur Sachverständige anhören, sondern auch Beweise erheben kann. Der Hauptausschuß bittet den letzten Satz des § 25 folgenderma-

ßen zu erweitern: „Das Spruchkollegium kann Sachverständige anhören und Beweise erheben.“

5. Lt. § 30 kann ein Betroffener, über den ein Spruch im Sinne von § 27 (1) erging, eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Dies ist aber einem Betroffenen, für den nach § 27 (3) keine Mehrheit zu einer Entscheidung gefunden wurde, nicht möglich. Ein Wiederaufnahmeverfahren könnte aber in einem solchen Fall sowohl für den Betroffenen als auch für die Kirche notwendig sein. Der Hauptausschuß bittet die Synode, den 1. Satz von § 30 (1) wie folgt zu fassen: „Ist ein Spruch nach § 27 Abs. 1a oder b oder eine Feststellung nach § 27 (3) ergangen, so kann die Landessynode auf Antrag des Betroffenen oder des Landeskirchenrats eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Spruchkollegium zulassen, wenn unter Vorlage theolog. Gutachten geltend gemacht wird, daß das Ergebnis des Verfahrens einer Prüfung an dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift (Abs. 6 des Vorspruchs zur Grundordnung) nicht standhält.“

Nach Abschluß der Beratung des Verfahrens wandte sich der Hauptausschuß noch einmal der Frage zu, ob die LBO möglicherweise noch auf dieser Tagung zu verabschieden sei oder ob der Entwurf zuvor von den Bezirkssynoden behandelt werden solle. Es wurden noch einmal alle Argumente dafür und dagegen vorgebracht und dann wurde abgestimmt. Dieses Mal fand sich eine Mehrheit für folgenden Antrag:

„Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, den Entwurf der Lehrbeanstandungsordnung an die Bezirkssynoden zur Beratung weiterzugeben.“

Ein Mitglied des Oberkirchenrats war der Meinung, der Entwurf könne noch in diesem Jahr von den Bezirkssynoden beraten werden und schlug vor, dafür auf den Hauptbericht zu verzichten.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Gorenflos: Unser Konsynodaler Herb hat durch seinen ganz ausgezeichneten Bericht bereits einen großartigen Beitrag zur Entmythologisierung der Lehrbeanstandungsordnung geleistet. Und ich glaube, es muß einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, es geht bei dieser vorgeschlagenen Lehrbeanstandungsordnung nicht um die Einführung der Inquisition in der badischen Landeskirche, sondern um die Einrichtung einer Schutzverordnung für Amtsbrüder in extrem schwierigen Fällen.

Ich möchte jetzt nicht, wie ichs vielleicht gerne täte, hier noch einige detaillierte Ausführungen aus dem Text des vorgeschlagenen Gesetzes machen. Ich möchte nur zusammenfassend folgendes sagen:

Wer diesen Text gelesen hat und wer sich vor allem die Mühe gemacht hat, die theologische Grundlegung noch einmal genau durchzustudieren, der kommt ganz bestimmt wie ich zu dem Eindruck, daß diese vorgeschlagene Lehrbeanstandungsordnung — wenn ich das einmal in phonetischer Anlehnung an einen Ihnen bekannten Werbeslogan sagen darf — weiter als weit ist, weiter gehts nicht. (Beifall!)

Sie ist eine Rechtsgrundlage für die Führung eines Dialogs. Eine solche Ordnung stellt sowohl für den Betroffenen als auch für die, die über ihn urteilen

wollen, eine Hilfe dar, weil man sich, wenn wir diese Ordnung haben, nun auf ein gemeinsames Drittes beziehen kann. Ich habe zu denen im Hauptausschuß gehört, die dagegen waren, daß man diese Vorlage an die Bezirkssynoden verweisen soll. Ich möchte auf diesem Wunsch stehen bleiben, und zwar deshalb, weil ich meine, daß es sich um eine so wichtige Sache handelt, daß die Synode nun in eigener Verantwortung den ihr aufgetragenen Leitungsauftrag wahrnehmen muß. Was geschieht eigentlich, wenn wir eine solche und gerade diese spezielle Vorlage an die Bezirkssynoden verweisen? Einerseits kann man natürlich sagen, man möchte gerne die ganzen Mitglieder der Landeskirche, wie sie in den Bezirkssynoden vertreten sind, in den Entscheidungsprozeß mit hineinnehmen, man möchte ihnen Denkstoff geben, man möchte ihnen das Gefühl geben, daß sie an einer solch wichtigen Neueinführung mitarbeiten. Das ist der eine Gesichtspunkt. Aber wenn wir einmal uns einer redlichen Selbstanalyse unterziehen, dann spielt dabei auch ein anderes Motiv eine Rolle, nämlich daß man doch in gewisser Weise Verantwortung nach unten ablasten will, daß man später sagen kann, wenn die Endformulierung fertig ist, nun ja, wir haben das Gesetz zwar beschlossen, aber wir haben selbstverständlich alle die vielen Gedanken aufgenommen, die uns von unten zugeschoben worden sind. Wenn wir diese Vorlage an die Bezirkssynoden verweisen, dann kann nämlich einiges passieren. Zunächst einmal, glaube ich, daß die Bezirkssynoden einfach nicht in der Lage sind, die diffizile theologische Problematik, die in der Grundlegung entwickelt ist, zu verarbeiten und zu bewältigen. Es ist eine Überforderung. Und vor allem habe ich eine zweite Befürchtung: Es könnte nämlich sein, daß die Bezirkssynoden für alles Verständnis haben, nur nicht für diese evangelische Weite, die diese Lehrbeanstandungsordnung atmet und die ich gerne erhalten haben möchte. Wir könnten nämlich von den Bezirkssynoden erheblich verengte Konzeptionen hier zurückgeliefert bekommen. Ich weiß nicht, ob ein Laie, ein Bauer oder ein Mensch, der in einem staatlichen und industriellen Dienstverhältnis steht, Verständnis hat zum Beispiel für den § 8 der Ordnung des Verfahrens, wo es unter anderem möglich ist, daß der Landeskirchenrat ein Lehrbeanstandungsverfahren aussetzt, dem Betroffenen oder Betroffenen besondere theologische Studien aufträgt und ihn dafür, soweit erforderlich, beurlaubt. Es könnte sein, daß solche Paragraphen, die ich persönlich herzlich bejahe, da unten irgendwie doch nicht verstanden werden und daß man sagt, also so mild kann man es doch wirklich nicht machen.

Ich bin deshalb gegen eine Verweisung dieser Vorlage an die Bezirkssynoden, weil ich diese Vorlage in der konzipierten Weite, wie sie vor uns liegt, erhalten haben möchte.

Ein dritter und letzter Punkt, den ich hier erwähnen möchte: Der anliegende Fall, der uns die letzten Wochen bewegt hat, ist ja nun gestern abgeschlossen worden. So sind wir hier nun frei zu beschließen, ohne eine lex ad personam schaffen zu müssen. Ich glaube, daß wir jetzt tatsächlich einen

Augenblick haben, den man als den Kairos bezeichnen könnte für die Verabschiedung einer Lehrbeanstandungsordnung.

Ich mache folgenden Vorschlag — nicht das, was Sie jetzt vermuten im Augenblick! —, ich möchte ihn zum

Antrag

erheben:

Die Landessynode möge die Lehrbeanstandungsordnung unter Wahrnehmung der ihr aufgetragenen Leitungsfunktion zum nächst möglichen Zeitpunkt in eigener Verantwortung entscheiden.

Synodaler Trendelenburg: Ich betrachte diese Lehrbeanstandungsordnung, so wie sie uns jetzt vorliegt, nicht als Feuerwehr, sondern als Blitzableiter. Denn es ist ja tatsächlich so — und daran halte ich fest und bin auch bereit, das in jeder Bezirkssynode zu vertreten —, daß es bei unserer theologischen Situation, die ich persönlich für außerordentlich interessant halte, durchaus sehr wichtig ist, daß man für die Blitze — und Geistesblitze — eine vernünftige Ableitungsmechanik hat. Das ist allerdings außerordentlich wichtig. Denn die latenten Spannungen innerhalb der Kirchengemeinden auf Grund verschiedener Lehrmeinungen — es sind ja nicht immer so krasse Fälle, wie wir es da vor uns haben — sind doch so stark, daß es mir außerordentlich daran liegt, eine Mechanik zu finden, in denen diese Energien irgendwie positiv verwertet werden können, anstatt nur psychologisch zur Abwehrhaltung zu führen. Ich sage das deshalb, weil ich aus meiner eigenen Erfahrung sagen kann, daß es hier wirklich einen vernünftigen Weg geben müßte.

Bruder Gorenflos, sicher, ich stamme aus der freien Wirtschaft. Sie haben aber gestern selbst zu Bruder Weygand gesagt, daß ein bißchen Leere im Portemonnaie auch hilft. Mir hat Bruder Weygand eine scheußliche Theologie vorgeworfen. Dadurch hat aber die Diskussion mit ihm irgendwie etwas mehr Farbe bekommen. Ich möchte darauf hinaus. Die Bezirkssynoden und die Bauern und Landwirte werden sagen, das sind ja schöne Kerle. Wenn einer auf Kosten der Landeskirche studieren will, dann hat er einen Geistesblitz und dann hat er zwei Jahre Studium umsonst. Aber ich würde sagen, man muß den Mut haben, sich auch dagegen mit realen Mitteln zu wehren. Es ist auf der anderen Seite so, daß jeder Industriebetrieb weiß, daß er seine leitenden Mitarbeiter ab und zu auf Bildungsurlaub schicken muß — das ist nämlich sehr sehr nötig (Heiterkeit!), und deshalb möchte ich sagen, daß ich nicht glaube, daß die Leute in den Bezirkssynoden, wenn man ihnen das mit normalen Worten, ohne Kairos und Umgebung (Große Heiterkeit!) erklärt, daß sie es nicht verstehen. Sie werden dieses Lehrbeanstandungsgesetz nur dann vernünftig in der Öffentlichkeit vertreten können, wenn Sie den Mut haben, es auch der Öffentlichkeit so, wie sie ist, zu servieren. Wenn Sie dann hinterher vielleicht nochmal ganz kleine Abstriche machen müssen, ich glaube, es funktioniert dann auch noch. Dann ist es vielleicht ein ganz klein bißchen weniger weit, aber weiter wie weit geht es dann auch nicht mehr.

Synodaler Feil: Im Gegensatz zu Bruder Gorenflos ziehe ich die andere Konsequenz: gerade weil diese Vorlage so wichtig ist, muß sie den Bezirkssynoden zugewiesen werden. Man denke nur an den schon hier zitierten Bericht von Bruder Steyer, Weitenau-Schächtenhaus, im AUFBRUCH, der ja sich beklagt hat, daß wichtige Entscheidungen, die den Pfarrer betreffen, ohne ihn und in diesem Falle auch ohne Bezirkssynode behandelt werden. Wir können ja die Sache etwas erleichtern für unsere Bezirkssynoden, indem die Pfarrkonferenzen eine so wichtige Vorlage — wie soll ich sagen — vorberaten, vorbesprechen und dann die Beratungsergebnisse, vielleicht thesenartig rechtzeitig den Bezirkssynoden zustellen, wie wir es ja voriges Jahr auch schon — darf ich sagen — mit Erfolg gemacht haben.

Nur eines muß ich zu bedenken geben, es scheint mir undurchführbar zu sein, daß wir in diesem Jahr in den Bezirkssynoden schon diese Vorlage behandeln. Wir sind bereits genügend gefüttert mit Stoff in diesem Jahr und auch schon für das nächste Jahr. Nach meinen Überlegungen wäre der allerfrühesten Termin zur Behandlung in den Bezirkssynoden Spätherbst 1970. Das ist ganz nüchtern real beurteilt. Wir haben ja eine ordentliche Synode zu halten in diesem Jahr mit Hauptbericht. Es sind die Fragen der Trauordnung, der Trauagende und der Taufordnung zu behandeln; nächstes Jahr stehen an: die grundordnungsverändernden Bestimmungen; also ist schon ein Teil wieder belegt. Und dann wäre zu überlegen, ob wir nächstes Jahr nicht zwei Bezirkssynoden, also zwei außerordentliche, die eine vielleicht im Frühsommer oder Frühjahr und die andere im Spätherbst, halten. Deshalb meine ich, wäre vor Spätherbst 1970 nicht diese Vorlage, LBO abgekürzt, von den Synoden zu behandeln.

Synodaler Leinert: Mir scheint dringend geboten, die Vorlage an die Bezirkssynoden zu geben, und zwar aus einem doppelten Grund:

Einmal im Blick auf unsere Pfarrer. Es sollte jeder Amtsträger die Möglichkeit haben, sich bei den Verhandlungen der Bezirkssynode aktiv einzuschalten. Der Bezirkssynode können Pfarrkonvente vorgehen, deren gemeinsame Gespräche über die vorgelegte Ordnung ich für sehr wichtig halte. Es scheint mir für ein solch besonderes Gesetz sehr entscheidend zu sein, daß die möglicherweise Betroffenen es selber durchdacht und angenommen haben.

Das gilt in ähnlicher Weise auch für unsere Ältesten. Wenn wir versuchen, unsere Ältesten in die Verantwortung für die geistliche Leitung der Kirche wirklich mit hineinzunehmen, dann können sie bei der Behandlung der Vorlage zwar Schwierigkeiten haben, dies oder jenes im Moment aufzufassen, aber es kann ihnen nicht erlassen werden — sie wollen es auch nicht, daß es ihnen erlassen wird —, daß sie auch diese wichtige Frage mit bedenken und mit entscheiden. Das war das erste.

Das andere: Ich glaube nicht, daß bei denen von uns, die dafür eintreten, man möge die Vorlage an die Bezirkssynoden geben, die Meinung besteht, sie würden dadurch in der Verantwortung entlastet. Denn die ganze Ordnung kommt ja sowieso wieder

auf uns zurück. Dieses Argument sollten wir meines Erachtens ausschalten. (Beifall!)

Zur praktischen Durchführung wäre zu sagen: wenn ich mich nicht irre, sind ursprünglich nur zwei Themen vorgeschlagen gewesen für die Synoden dieses Jahres, erstens die Verabschiedung der Trauordnung und der Trauagende; zweitens die Besprechung des Hauptberichtes und innerhalb der Besprechung dieses Hauptberichtes die Frage der Taufe. Wenn nun der Hauptbericht entfällt, wäre folgende Lösung möglich: Es wird ja in vielen Bezirken ein- bis zwei Tage für die Bezirkssynode vorgesehen. Da könnte auf der ersten Tagung die Trauagende und Trauordnung besprochen werden. Auf einer zweiten Tagung könnte die Lehrbeanstandungsordnung zum Zuge kommen.

Außerdem wäre es jederzeit möglich, weil ja dann nach dem Wegfall des Hauptberichts die Tauffrage keinen konkreten Ort in den Synodalverhandlungen mehr hat, diese Frage auf die Ältestentagungen des Jahres zu nehmen, wie wir das zum Beispiel bei uns und sicher auch in anderen Bezirken tun wollen.

Von daher sehe ich keine Schwierigkeit, noch in diesem Jahr die Ordnung durchzuziehen. Dann werden die Bezirkssynoden im nächsten Jahr frei sein für das, was der Kleine Verfassungsausschuß ihnen vorlegen will. (Beifall!)

Synodaler Höfflin: Nach § 22 unserer Grundordnung trauen wir den Ältesten zu, mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung dafür zu tragen, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, und daß die Sakramente in ihr recht verwaltet werden. Ich gehe davon aus, daß die Ältesten, die von den Ältestenkreisen in die Bezirkssynoden entsandt worden sind, nicht immer die sind, die zu dieser Aufgabe am wenigsten geeignet sind. Von daher bin ich der Meinung, daß wir diese Lehrbeanstandungsordnung durchaus in den Bezirkssynoden zur Diskussion stellen dürfen. Ich wäre allerdings der Meinung, daß diese Diskussion nicht nur im Pfarrkonvent vorbereitet wird, sondern auch, ähnlich wie wir es hier tun, durch vorher gebildete ad-hoc-Ausschüsse.

Zur Dringlichkeit der Verabschiedung und damit zur Entscheidung, ob wir jetzt entscheiden sollen, noch folgendes: Wir können sicherlich leicht nachrechnen, daß wir heute später dran sind als beim letzten Mal, als die Lehrbeanstandungsordnung auf der Tagesordnung stand, aber diesen Zeitverlust hat diese Synode zu vertreten und nicht die Bezirkssynoden, denen wir durch unseren damaligen Beschuß dieses Gesetz bisher vorenthalten haben. Deswegen ist es ein Akt der Fairness, daß sie es jetzt bekommen.

Prälat Dr. Bornhäuser: Wenn ich an die theologische Begründung des Entwurfs durch Prälat Dr. Köhnlein denke, so könnte die Behandlung des Entwurfs auf den Bezirkssynoden ein gutes Stück theologische Bewußtseinsbildung bedeuten, die uns für die Zukunft hilfreich sein könnte.

Synodaler Herzog: Was die Frage anbelangt, ob der Entwurf an die Bezirkssynoden gehen soll oder nicht, so trete ich dem, was hier von Herrn Dekan

Leinert gesagt worden ist, in allen Punkten bei. Ich bin der Meinung, wenn man jetzt in der nächsten Herbsttagung darüber entscheidet, wie der Kirchenbezirk aussehen soll und, wie wir gehört haben, es doch aller Voraussicht nach dazu kommt, die Stellung des Kirchenbezirks zu stärken, dann ist es unmöglich, gerade dieses wichtige, nicht nur für die Pfarrer sondern auch für die Gemeinde wichtige Gesetz, nach dem die Ältesten in dem Verfahren mit Stellungnahmen mitwirken, nicht an die Bezirkssynoden zu geben. Aber das für mich Entscheidende, weshalb ich noch ein Wort sagen möchte, ist Folgendes:

Wie kann man das möglichst schnell bei den Bezirkssynoden durchbringen? Soweit ich richtig sehe, ist die Bezirkssynode dieses Jahres eine ordentliche Bezirkssynode. Und bei der ordentlichen Bezirkssynode muß die Bezirkssynode einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrats entgegennehmen und verabschiedet. Das ist etwas, was in der Grundordnung vorgeschrieben ist, und von dem die Bezirkssynode nicht ohne weiteres befreit werden kann. Wäre es nicht möglich, daß man durch einen Beschuß der Synode, der allerdings wohl einer Zweidrittelmehrheit bedürfte, in diesem Jahr die Bezirkssynode davon befreite, einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrats entgegenzunehmen und zu verabschieden. Dann würde ein großes Stück Zeit bei den Bezirkssynoden frei. Nach meiner Ansicht müßte es dann möglich sein, daß in diesem Jahre an Stelle der Behandlung des Hauptberichtes des Bezirkskirchenrates die Bezirkssynoden, obwohl sie bereits schwierige Themen haben, nämlich Taufe, Ehe, Trauung, als weiteres Thema die Lehrbeanstandungsordnung behandeln können. Aber das setzt voraus, daß ein Beschuß die ordentliche Bezirkssynode befreit, den Hauptbericht ihres Bezirkskirchenrats entgegenzunehmen und zu besprechen (denn ohne die Bezirkssynode kann man ja nicht verabschieden), und dann zu verabschieden.

Ich würde also den Antrag stellen, daß die Synode beschließt, der ordentlichen Bezirkssynode die Entgegennahme eines Hauptberichts des Bezirkskirchenrates und die Verabschiedung eines solchen zu erlassen, damit eine möglichst schnelle — und dies scheint mir durchaus erforderlich zu sein — Behandlung der Lehrbeanstandungsordnung in den Kirchenbezirken ermöglicht wird, denn es ist ja klar, wenn eine solche Behandlung erfolgt, müssen diese Stellungnahmen der Bezirkssynoden durchgearbeitet (Beifall!) und ausgewertet werden. Und das dauert auch eine bestimmte Zeit.

Synodaler Dr. Göttsching zur Geschäftsordnung: Ich beantrage Schluß der Debatte. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe daraus die Zustimmung. Es liegen noch die Wortmeldungen von Willi Müller, die ist bereits erteilt, Dr. Blesken und Rave vor. (Synodaler Rave: Ich verzichtete)

Synodaler W. Müller: Wäre es nicht denkbar, daß der jetzt vorliegende Entwurf bis zur Verabschiedung als Norm gelten könnte, falls, was Gott verhüten möge, eine solche Beanstandung eintreten würde?

Präsident Dr. Angelberger: Nein, das wird nicht gehen. — Die Aussprache ist geschlossen. Darf ich Sie fragen, Herr Herzog, ob Sie auf der Verfolgung Ihres Antrages bestehen, wenn ich Ihnen mitteile, daß der Landeskirchenrat einstimmig beschlossen hat, den Hauptbericht in den Bezirkssynoden für dieses Mal auszusetzen?

Synodaler Herzog: Durchaus einverstanden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wir hätten dann nur einen Antrag, der zu den beiden Anträgen der Ausschüsse gestellt ist. Es ist der Antrag Gorenflos, der aber ja den beiden Anträgen gegenübersteht, so daß wir gemeinsam abstimmen können. Ehe wir jedoch zur Abstimmung kommen, frage ich Sie, Herr Herb, wünschen Sie eine Erklärung abzugeben?

Berichterstatter Synodaler Herb: Ich hatte schon der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß noch im Laufe dieses Jahres die Stellungnahme der Bezirkssynoden abgegeben werden möge. Die Empfehlung des Rechtsausschusses wolle also dahin geändert werden, daß die Worte „mit der Bitte um baldmögliche Stellungnahme“ ersetzt werden durch die Worte „mit der Bitte um Stellungnahme während des Jahres 1969“.

Und weiter: Es war vor einem Jahr vorgesehen, daß nicht nur Überweisung an die Bezirkssynoden, sondern auch an die Pfarrkonvente erfolgt. Auch insoweit möge der Antrag des Rechtsausschusses ergänzt werden. Der Rechtsausschuß empfiehlt also der Synode, den Entwurf den Bezirkssynoden und den Pfarrkonventen mit der Bitte um Stellungnahme im Laufe des Jahres 1969 zu überweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl, das ist klar.

Synodaler Nübling: Ich habe die Frage, wie steht es mit den Änderungsvorschlägen? Wir dachten daran, daß das Plenum sie sich zu eigen macht und sie dann dem Entwurf an die Bezirkssynoden zugefügt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Nein, ich möchte anders sagen. Wir geben überhaupt die Ausführungen, die jetzt stattgefunden haben, den Bezirkssynoden mit, also nicht nur die beiden Ausführungen der Berichterstatter, sondern alles, was vorgetragen wurde im Laufe der Debatte und zu unserem Tagesordnungspunkt III, 3.

Berichterstatter Synodaler Herb: Dann möchte ich aber zu den Änderungsvorschlägen des Hauptausschusses zwei kurze Bemerkungen machen:

1. Zu Ziffer 4 war vorgeschlagen, den § 25 dahin zu ändern:

„Das Spruchkollegium kann Sachverständige anhören und Beweise erheben.“

Das ist juristisch nicht ganz einwandfrei, weil auch das Anhören von Sachverständigen ja Beweiserhebung ist. Es müßte also, wenn man das Anliegen des Hauptausschusses für berechtigt hält, so lauten: Das Spruchkollegium kann Beweise erheben, insbesondere auch Sachverständige anhören. Wenn das mit eingeschlossen wird.

2. Zu Punkt 5: Hier wird vom Hauptausschuß vorgeschlagen „auch die Feststellung nach § 27 (3) in das Wiederaufnahmeverfahren einzubeziehen“. Das

scheint mir insofern nicht richtig zu sein, als im Wiederaufnahmeverfahren ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren vorausgesetzt wird. Die Feststellung, daß keine Mehrheit gefunden werden konnte, ist aber kein rechtskräftiger Abschluß des Verfahrens. Es kann aus diesem Grunde ein Wiederaufnahmeverfahren insoweit nicht stattfinden. Insoweit könnte ein neues Verfahren, — allerdings nicht auf Antrag des Betroffenen — eingeleitet werden.

Präsident Dr. Angelberger: Zum ersten darf man ja sagen, daß diese Umstellung keine Änderung dem Inhalt nach darstellt, so daß man es ohne weiteres mit aufnimmt.

Zum zweiten ist es vielleicht ganz gut, wenn die Fassung des Hauptausschusses bekannt wird, denn es sollte ja damit zum Ausdruck gebracht werden, daß sowohl dem einen wie dem anderen die Möglichkeit gegeben werden soll. Allerdings sind die formalrechtlichen Bedenken, die eben ausgesprochen worden sind, meines Erachtens durchgreifend. Aber ich meine, man läßt es ruhig in dieser Form der Ausführung mit hinausgehen.

Synodaler Viebig zur Geschäftsordnung: Durch die Ausführungen des Berichterstatters des Rechtsausschusses ist meiner Ansicht nach eine neue Situation entstanden. Ich bitte, getrennt darüber abzustimmen: Überweisung an Bezirkssynoden, und dann Überweisung außerdem noch an Pfarrkonvente. Ich halte das nämlich nicht für das gleiche. Wenn die Vorlage an die Bezirkssynoden überwiesen wird, sind ja die Pfarrer auch damit befaßt und können das in ihren Konferenzen machen. Sonst hätten wir doppelte Stellungnahmen, des Pfarrkonvents einmal, und dann der Bezirksynode. Das halte ich nicht für gut. Deswegen bitte ich um getrennte Abstimmung.

Präsident Dr. Angelberger: Gut. Noch eine Frage oder ein Wunsch?

Synodaler Gorenflos: Ich bin mir jetzt verfahrensmäßig im Augenblick nicht klar darüber, was mit meinem Antrag werden soll. Ist er als weitergehender Antrag zu fassen oder?

Präsident Dr. Angelberger: Er ist nur entgegengesetzt. Wenn so herum abgestimmt wird, und so herum.

Synodaler Gorenflos: Darf ich noch eine kurze Bemerkung dazu machen. Es ist mir immer ein großes Erlebnis in unserer Kirche, daß die Weisheit so vieler Brüder sicher größer ist als meine eigene Weisheit. (Heiterkeit!) Ich möchte Sie aber trotzdem bitten, es mir nicht als penetrante Hartnäckigkeit auszulegen, wenn ich in diesem Fall aus wohl erwogenen Gründen, die vielleicht aus begrenzter Sicht kommen mögen, entschlossen bin, sollte es nicht anders gehen, bei der Abstimmung einsam zu unterliegen. (Allgemeine Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Gut! Nun darf ich zur Abstimmung stellen den gemeinsamen Vorschlag Hauptausschuß und Rechtsausschuß, die Vorlage mit Einführungsreferat, den gesamten Ausführungen usw. den Bezirkssynoden zuzuweisen zur Behandlung innerhalb des Jahres usw. — das ist klar! — Wer ist gegen diesen gemeinsamen Vorschlag von

Haupt- und Rechtsausschuß? — 1 Stimme. (Heiterkeit!) — Wer enthält sich? — Keine Enthaltung.

Nun käme der weitergehende Antragsteil des Rechtsausschusses, außer der soeben beschlossenen Überweisung an die Bezirkssynoden das gesamte Paket auch zur Behandlung in den Pfarrkonventen zu überweisen. — Wer ist gegen diesen Antrag des Rechtsausschusses? — 44. Enthaltungen, bitte? — Keine. 44 Stimmen dagegen, anwesend sind 53 Synodale. Dann wäre auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

I

Wir kommen nun im Rückgriff zu Punkt Tagesordnung I, und ich darf Frau Debbert bitten, den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu geben.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In meinem Bericht vom Frühjahr 1968 kündigte ich an, daß ich die Nachlieferung der Vollzugsnachweise über Berichtigungen der damals entlasteten Rechnungen überwachen werde. Das ist geschehen. Neu gingen mir die Rechnungsbeschlüsse, die Vermögensstanddarstellungen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes der folgenden landeskirchlichen Kassen zu, die Sie ja auf der Tagesordnung haben:

1. Unterländer Evangelischer Kirchenfonds, Abt. Karlsruhe, für 1965—1967
2. Evangelische Zentralpfarrkasse, Abt. Karlsruhe, für 1966 und 1967
3. Evangelische Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe, für 1964—1967
4. Evangelische Landeskirchenkasse, für 1966
5. Evangelische Stiftschaffnei Mosbach, für 1963 und 1964
6. Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, für 1965
7. Evangelische Zentralpfarrkasse, Abt. Offenburg, für 1965—1967.

Daß die mir vorgelegten Rechnungen ordnungsgemäß und eingehend geprüft worden sind, lassen die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes erkennen. Berichtigungen und Ergänzungen wurden nachgeholt, soweit Rechnungsunterschiede festgestellt wurden oder Belege und Verzeichnisse fehlten. Bei Ziffer 6 und 7 fehlen noch die Vollzugsnachweise, deren Nachlieferung ich überwachen werde. Die vom Prüfungsausschuß der Synode vorgenommenen Prüfungen der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensstanddarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zeigten, daß die genannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und geprüft sind. Die Abschlüsse wurden mit den von der Synode genehmigten Vorschlägen verglichen und ergaben keine Beanstandungen, so daß den an der Rechnungsführung und -nachprüfung beteiligten Mitarbeitern für ihre sorgfältige Arbeit die volle Anerkennung ausgesprochen wird, zumal, wie aus dem Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats hervorgeht, längere Erkrankungen mehrerer Prüfungsbeamten zu beklagen

waren und ein Prüfungsbeamter zehn Monate in einen anderen Geschäftsbereich abgeordnet war.

Zu dem Schlußsatz des Hauptberichtes über die Rechnungsprüfung, den Zeitraum zwischen Rechnungsabschluß und Rechnungsprüfung zu verkürzen, ist festzustellen, daß durch den Einsatz einer modernen elektronischen Buchungsmaschine und durch Zusammenlegung der Fondsverwaltung dieses Ziel in Kürze erreicht sein wird.

Der Synode empfiehlt der Finanzausschuß auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für die genannten 16 Rechnungen Entlastung erteilen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie herzlichen Dank für den Bericht und zugleich danke ich auch den übrigen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für die vorgenommenen Prüfungen.

Wird das Wort gewünscht? — So können wir gleich zur Abstimmung kommen. Der Vorschlag lautet:

Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für die gesamten Rechnungen Entlastung erteilen.

Wer ist gegen den Vorschlag? — Enthaltung bitte? — Einstimmige Annahme.

Tagesordnungspunkt

IV.

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe Dr. Krumbholz.

Hier darf ich Herrn von Dietze bitten, den kurzen Bericht zu geben.

Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Am 14. April, also noch während der Tagung dieser Synode, hat Dr. Went Krumbholz, der in Heidelberg wohnhaft ist, an den Herrn Präsidenten der Synode ein Schreiben gerichtet, das in einer Plenarsitzung dieser Woche dem Rechtsausschuß überwiesen worden ist. Es ist ganz klar, daß dieses Schreiben verspätet für den Zwang zu einer Behandlung eingegangen ist. Aber eine spätere Behandlung würde kein anderes Ergebnis haben können als das, was ich jetzt der Landessynode vorschlage, nämlich Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat. In dem Schreiben, das eineinhalb eng geschriebene Seiten lang ist und eine Anlage von neun weiteren eng beschriebenen Seiten hat, — in diesem Schreiben wird von der Synode, adressiert an ihren Präsidenten, verlangt, daß sie ein Verfahren, das in der Sächsischen Landeskirche stattgefunden hat, für ungültig erklären soll; es wird Bezug genommen auf etwas, was dem Herrn Landesbischof vorliege, und es wird in den weiteren Ausführungen überhaupt nicht deutlich, was da gewesen ist. Wir können dazu einfach keine Entscheidung treffen, auch keinen Vorschlag machen. Die Eingabe von dem Dr. Krumbholz scheint wirklich ein menschlich trauriger Fall zu sein. Aber was geschehen kann, kann nicht von uns geschehen — ich kann also lediglich bitten zu beschließen, dieses Schreiben möge an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Das Wort wird wohl nicht gewünscht? — Nein. Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — Somit wäre die Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um weitere Erledigung einstimmig gebilligt worden.

Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 10.35 Uhr.

Unter

V, 1

hören wir die Berichte des Hauptausschusses, und zwar zunächst den Bericht zu dem Antrag der Bezirkssynode Wertheim: Schülerreformationsgottesdienst. Diesen Bericht erstattet unser Konsynodaler Brändle.

Berichterstatter Synodaler Brändle: Liebe Konsynodale! Der Antrag der Bezirkssynode Wertheim über den Schülerreformationsgottesdienst wurde dem Hauptausschuß zur Bearbeitung zugewiesen. Dieser Antrag liegt allen Synodalen mit Begründung vor.

Der Hauptausschuß konnte sich nicht entschließen, diesen Antrag zu unterstützen und ihn dem Plenum zur Annahme zu empfehlen. Er hält es nicht für ratsam, bei der Schulbehörde die Freigabe weiterer Unterrichtszeit zu beantragen. Er ist vielmehr der Meinung, daß es bei gutem Willen doch möglich sein müßte, auf örtlicher Ebene jeweils zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Sofern es nicht möglich ist, diesen Schülergottesdienst am 31. Oktober selbst abzuhalten, bietet sich doch der 2. November an, da an diesem Tag, der Katholiken wegen, der Unterricht sowieso erst um 10 Uhr beginnt.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, den Antrag der Bezirkssynode Wertheim abzulehnen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Sie haben den Vorschlag gehört. Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen? Eine Stimme. Wer enthält sich? 7 Stimmen.

V, 2

Unter dem nächsten Punkt hören wir den Bericht der Arbeitsgruppe 2: „Wort an die Gemeinde“. Ein Mitverfasser, nämlich unser Konsynodaler Wolfgang Schneider gibt den Bericht.

Berichterstatter Synodaler Wolfgang Schneider: Ich darf insofern etwas korrigieren: Ich habe diesen Bericht für den Hauptausschuß zu geben, dem der Bericht der Arbeitsgruppe vorlag.

Der Hauptausschuß stellte sich die Frage, in welcher Weise die Gemeindeglieder in die Überlegungen einbezogen werden könnten, die durch den Beschuß der Synode der EKD über einen höheren kirchlichen Beitrag zur Bekämpfung der Not in der Welt veranlaßt werden.

Der Beschuß unserer Synode, in Verwirklichung der Empfehlung der Synode der EKD, 2 Millionen DM als Beitrag der Landeskirche zum kirchlichen Entwicklungsdienst im Rechnungsjahr 1969 zusätzlich zur Verfügung zu stellen, sollte nicht einfach

als eine Haushaltstatsache dargestellt, sondern zur Bewußtseinsbildung verwendet werden, um die Öffentlichkeit in diese Aufgabe verantwortlich einzubeziehen. Aus diesem Grunde stellt der Hauptausschuß den Antrag, die Landessynode möge ein Wort zu dieser Frage an die Gemeindeglieder richten.

Einen Entwurf darf ich Ihnen am Ende meines Berichts empfehlend zur Kenntnis geben. Das „Wort an die Gemeinde“ sollte als Flugblatt in angemessener Höhe gedruckt und möglichst allen Gemeindegliedern zugänglich gemacht werden.

Es wurde dankbar anerkannt, daß der AUFBRUCH in letzter Zeit sich mehrfach mit diesem Thema befaßt hat. (Beifall!) Das gab Anlaß zu der Bitte an die Redaktion, eine der nächsten Nummern unter das Thema „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ zu stellen.

Nicht verschweigen möchte ich die Anregung, auch den diesjährigen Erntedankgottesdienst von diesem Thema her zu gestalten.

Die eben dargestellte Frage schien uns so dringlich, daß wir uns im Hauptausschuß nicht entschließen konnten, mit dem Vorgeschlagenen ein Wort über Diakonie und kirchliche Sozialarbeit zu verbinden.

Wir waren uns einig im Dank für das, was auf diesem Gebiet geschieht, und sehen die Notwendigkeit, die Partnerschaft zwischen der Gemeinde und ihren diakonischen Einrichtungen zu intensivieren.

Darum unser Antrag:

Die Synode möge beschließen: Der Vortrag von Kirchenrat H. Herrmann wird allen Ältesten zugeleitet mit der Empfehlung, eine Sitzung des Kirchengemeinderats im nächsten halben Jahr über dieses Thema zu veranstalten. Vielleicht könnte Herr Kirchenrat Herrmann durch den Hinweis auf besonders dringende Probleme diesen Gesprächen Schwerpunkte setzen.

Schließlich auch hier die Bitte an den AUFBRUCH, durch eine Thema-Nummer helfend in der Bildung des Bewußtseins mitzuwirken.

Ich darf Ihnen nun noch den Entwurf eines „Wortes an die Gemeinde“ vorlesen:

„Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden befaßte sich auf ihrer Frühjahrstagung mit der Frage unserer Verpflichtung gegenüber den Entwicklungsländern. Unter dem Eindruck der Not bewilligte die Landessynode den Betrag von 2 Millionen DM aus dem diesjährigen Haushaltplan der Landeskirche für den Kirchlichen Entwicklungsdienst. Dieser Betrag soll in den kommenden Jahren erhöht werden. Außerdem stellte sie weitere 100 000 DM für das Hilfsprogramm „Opfer der Gewalt“ zur Verfügung (Biafra und Vietnam).“

Wir wissen, daß die Möglichkeiten der Kirche angesichts der Größe der Aufgaben nicht ausreichen. Darum fordern wir die Gemeindeglieder auf, um Verständnis für diese Aufgaben zu werben und jene Politiker zu unterstützen, die sich für eine verstärkte Entwicklungshilfe des Staates einzusetzen.

Die örtlichen Kirchengemeinden bitten wir, im Jahre 1969 aus ihren eigenen Einnahmen einen angemessenen Beitrag zum kirchlichen Entwicklungsdienst, etwa in Höhe von 2 Prozent ihrer Einnahmen zu leisten.

Alle Glieder unserer Landeskirche rufen wir auf, eine regelmäßige Spende (mindestens 1 Prozent des Einkommens) für „Brot für die Welt“ und Sammlungen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes zu geben.“

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! (Beifall!) Wünscht jemand hierzu Ausführungen zu machen? Herr Oberkirchenrat Dr. Jung.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Nur kurz eine Berichtigung: nicht aus dem diesjährigen Haushaltplan. Ich würde bitten, zu formulieren: aus Haushaltmitteln.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist im ersten Absatz in der fünften Zeile: statt „aus dem diesjährigen Haushaltplan“ zu sagen „aus Haushaltmitteln“. — Herr Hollstein bitte.

Synodaler Hollstein: Die „örtlichen Kirchengemeinden“, im zweitletzten Abschnitt, sollen einen Beitrag in Höhe von etwa 2 Prozent ihrer Einnahmen leisten. Das ist ja schon immer im Gespräch gewesen. Ich habe mir nun ausgerechnet: Wenn eine Kirchengemeinde Opfereinnahmen von 10 000 DM im Jahr hat, dann sind das nur 200 DM. Das ist ja eigentlich ein bißchen dürftig. Außerdem im letzten Abschnitt würde ich bitten, das „mindestens 1% des Einkommens“ anders zu formulieren. So klingt es ein bißchen als Befehl. Ich habe in meiner Gemeinde einmal eine andere Aktion gestartet und auch mit 1 Prozent des Einkommens operiert. Das ist mir etwas übelgenommen worden. Man müßte es anders sagen. Das 1 Prozent sollte eigentlich herein, aber nicht in dieser Formulierung, nicht so befehlsmäßig sollte das klingen.

Synodaler Herrmann: Ich bejahe die Intention dieses Antrages, möchte aber doch zu bedenken geben, daß er als Flugblatt völlig ungeeignet ist. Ein Flugblatt muß werbemäßig so aufgemacht werden, daß es auch den Namen Flugblatt verdient. Dieser Antrag ist lediglich geeignet für eine Veröffentlichung im AUFBRUCH als Aufruf an die Gemeinden, oder zur Verlesung im Rahmen eines Gottesdienstes. Er ist aber als Flugblatt sicher nicht denkbar.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? Herr Oberkirchenrat Adolph, bitte!

Oberkirchenrat Adolph: Ich möchte in der Richtung, in der eben Bruder Hollstein und Herrmann gesprochen haben, weiterfahren. Ich halte es nicht für günstig, wenn man auf einem Flugblatt in Klammer dazusetzt „in Höhe von etwa 2 Prozent, mindestens 1 Prozent“. Das könnte in einer Mitteilung an die Kirchengemeinden durch den Oberkirchenrat gesagt werden; denn das ist der Anregung der EKD entnommen, aber für den Normalverbraucher in unserer Gesellschaft erinnern diese vorgeschriebenen Spenden in ihrer Höhe irgendwie ein wenig peinlich an Gehabtes. Da konnte man auch hören 10 Prozent vom Gehalt und 2 Prozent usw. Wenn man den Kirchengemeinden sagt „in angemessener Höhe“ und dann etwa auf dem inneren Weg sagt, darunter stellt man sich nach der Verlautbarung der EKD etwa so und so viel Prozent vor, dann halte ich das für geeigneter, als wenn schon vom Flugblatt her ausge-

rechnet werden kann — wie es eben geschehen ist —, „die ganze Kirchengemeinde ist aufgerufen, etwa 2 Prozent zu geben“.

Ich würde in einem Flugblatt keine Zahlen angeben, die doch irgendwie einen zwingenden, verpflichtenden Charakter haben.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Herr Häffner, bitte!

Synodaler Häffner: Ich darf noch auf etwas anderes hinweisen, damit nicht der Eindruck entsteht, als ob bisher nichts getan worden sei auf diesem Gebiet. Wir haben zum Beispiel in unserem Bezirk schon einige Zeit die Patenschaft übernommen für einen Studenten aus einem der Entwicklungsländer. Die Gemeinden beteiligen sich mit einer bestimmten Summe, die nicht gering ist. Dann beteiligen wir uns an der Unterhaltung eines Hospitals in Udupi/Indien, auch jede Gemeinde. Also es geschieht schon etwas. Es ist nicht so, daß diese 2 Prozent, diese 200 000 DM nur das Einzige wären, weil gesagt worden ist, das läge sehr niedrig.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Es liegt keine Wortmeldung mehr vor — doch, Herr Nübling!

Synodaler Nübling: Ich wollte nur noch zu den 2 Prozent sagen, wenn man sie ganz wegläßt, wäre es auch nicht gut. Ich habe es bei Sammlungen „Brot für die Welt“ immer als hilfreich empfunden, daß eine Maßzahl oder ein Maßstab angegeben worden ist; den der Leser stößt dann darauf und fragt sich. Nur solls nicht aufdringlich sein.

Synodaler Rave: Ich stelle die Frage, ob wir nicht den meisten dieser genannten Schwierigkeiten entgehen, wenn wir zu dem ursprünglichen Vorschlag zurückkehren, dieses Wort an die Ältesten zu richten.

Synodale Dr. Borchardt: Ich möchte nur kurz daran erinnern, daß wir eigentlich einen Tag der Diakonie geplant hatten, und dieser Tag hat beidem gedient, der ökumenischen Diakonie und der Diakonie in den Gemeinden und im Land. Unter dem Eindruck von dem sehr guten Referat von Herrn Dr. Lefringhausen und des Berichts von Herrn Rave ist der Tag zu einem Tag des kirchlichen Entwicklungsdienstes geworden. Das ist unter der allgemeinen Richtung sicher auch zu verstehen.

Ich würde nun gerne noch einmal auf die Vorschläge zurückkommen, die in den Arbeitsberichten am Ende des Tages, zum Teil wörtlich, zum Teil sinngemäß zum Ausdruck gekommen sind, eine Sondernummer des AUFBRUCH betreffend, und würde darum bitten, daß die Synode diese Vorschläge empfehlend an den Oberkirchenrat weiterreicht. Gedacht war an eine Sondernummer, die im wesentlichen vielleicht dem kirchlichen Entwicklungsdienst, aber auch der Diakonie und der Tätigkeit der Inneren Mission in unserer nächsten Umgebung gewidmet ist. Diese Sondernummer würde natürlich einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordern, da gedacht war, sie nicht nur an die bisherigen Bezieher des AUFBRUCH zu geben, sondern an alle Glieder oder an alle evangelischen Haushalte in der badischen Landeskirche. Deswegen müßten wir vielleicht darüber einen Beschuß fassen als Empfehlung an

den Oberkirchenrat, damit dieser den Anstoß zu einer Sondernummer gibt! (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Herr Viebig!

Synodaler Viebig: Ich möchte daran erinnern, wie diese Geschichte mit dem Wort entstanden ist. Wir hatten doch das lange Wort an die Ältesten von Kirchenrat Herrmann hier vorgetragen bekommen, und alle Arbeitsgruppen sagten, daß uns das Wort für die Ältesten in dieser Form nicht geeignet erschien. Deswegen hat der Synodale Schneider vorgeschlagen, das gesamte Referat an die Ältesten mit einem kurzen Begleitwort herauszugeben. Dieses hier formulierte Wort, was vor Ihnen liegt, ist ja nicht als Flugblatt oder an sämtliche Haushalte gedacht, sondern für die Gottesdienstbesucher bestimmt. Ich meine, dafür genügt doch die Formulierung kurz und eingängig; sie muß ja nicht unbedingt den großen Werbetext enthalten, wie das eben gewünscht worden ist.

Synodaler Höfflin: Ich glaube, die Schwierigkeit dieses Wortes ist die, daß es einmal für alle Gemeindeglieder gelten soll, zum andern eine Anweisung für die Kirchengemeinderäte direkt für deren Haushaltsberatung sein soll. Die Anweisung für die Kirchengemeinderäte in diesem Wort ist unvollständig. Wir haben schätzungsweise 200 Kirchengemeinden, die ihren Haushaltsplan nur mit Zuschüssen des Oberkirchenrats ausgleichen können oder ausgeglichen haben. Sie sollten nicht auf die Idee gebracht werden, daß sie jetzt 200 Haushaltspläne zur Korrektur beim Oberkirchenrat einreichen. Es wird notwendig sein, daß man sich klar wird, was man diesen Gemeinden schreibt, wie sie sich verhalten sollen in diesem Falle, weil sie ja nicht im Laufe dieses Jahres zusätzliche Überschüsse bekommen haben, aus denen sie nun diesen Betrag finanzieren könnten.

Deswegen eine Frage: Wäre es nicht zweckmäßig und völlig ausreichend, wenn wir die Absätze 1, 2 und 4 in diesem Wort beließen und die Regelung mit den Kirchengemeinden einem Erlaß des Oberkirchenrats überließen. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler W. Schneider: Ich möchte mich zunächst einmal bedanken für Ihr Interesse an diesem Wort und folgendes sagen:

Es ging uns im Ausschuß darum, daß überhaupt ein Wort an die Gemeindeglieder gerichtet wird, und darauf bezog sich unser Antrag. Wir bitten Sie um Ihre Zustimmung, daß ein Wort an die Gemeindeglieder gerichtet wird. Wir gehen nicht auf die Barrikaden für diesen Entwurf, den wollten wir nur einfach zur Diskussion stellen und Ihnen in gewisser Weise die Arbeit abnehmen. Man kann in verhältnismäßig kurzer Zeit keinen befriedigenden Entwurf fertigstellen. Wir können es wahrscheinlich jetzt in dieser Sitzung auch nicht. Es geht uns letzten Endes nur darum, daß dieser Entwurf so gut wie möglich konzipiert wird. Er sollte nach meiner Meinung auch ein Wort des Dankes enthalten für das, was bisher gemacht worden ist. Es kommt uns nur darauf an, daß wir uns hier einig werden, wer dieses Wort konzipiert, und daß wir einen gewissen Rahmen ab-

stecken, was in dieses Wort hineinkommt. Ich würde allerdings sagen, wenn wir unsere Gemeindeglieder mit einem Wort ansprechen, sollten wir unbedingt auch darauf hinweisen, daß die Kirchengemeinden etwas tun. Es muß nicht in dieser Art sein, man könnte auf das verzichten, was im Entwurf in Klammern gesetzt ist. Aber es soll ruhig betont werden, daß die Kirchengemeinden sich diese Sache auch etwas kosten lassen.

Ich würde mich Herrn Höfflin anschließen und würde vorschlagen, daß in den Erlassen zu den Haushaltplanentwürfen, die wir in diesem Jahr ja doch bearbeiten müssen für 1970/71, von vornherein die Auflage gestellt wird, daß die Gemeinden einen bestimmten Anteil ihres Aufkommens für diese Arbeit zur Verfügung stellen. Damit hätten die Kirchengemeinden dann eine klare Aufgabe.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Zu dem Antrag des Hauptausschusses wäre noch folgendes ergänzend zu sagen — das letzte Votum von Herrn Höfflin kommt auch meinen Überlegungen entgegen. Das Wort an die Kirchengemeinden und an unsere Gemeindeglieder sollte nicht zu kurz und knapp sein. Es wäre zu überlegen, ob sich die Landessynode auf diese knappe Formulierung, die jetzt vorliegt, beschränkt und dem Oberkirchenrat den Auftrag erteilt, eine ausführliche Begründung für die einzelnen Punkte zu geben.

Zu der Aufforderung an die Kirchengemeinden, einen angemessenen Betrag zum kirchlichen Entwicklungsdienst (etwa 2 Prozent der Einnahmen) zur Verfügung zu stellen, verweise ich für die Zukunft auf den Vortrag von Herrn Gabriel. Er hat darauf hingewiesen, daß bei der Position Vorwegentnahmen im Sinne des Bedarfdeckungssystems bereits ein entsprechender Betrag von den Kirchengemeinden eingesetzt werden kann.

Auch der Vorschlag von Frau Dr. Borchardt sollte aufgenommen werden, ob in Form einer Sonderausgabe des AUFBRUCH oder in anderer Form, wäre noch zu entscheiden.

Synodaler Trendelenburg: Ich bin der Meinung, wir sind uns ja im Grundsatz einig, was gesagt werden soll. Und ich würde sagen, ein wirklich gewichtiges Wort sollte durch den Landesbischof in dieser Sache abgegeben werden. Dann hat es das Gewicht, das wir ihm ja nie geben können.

Synodaler Nübling: Wenn dies ein Wort der Landessynode sein soll, dann kann man es ja nicht an den Landesbischof oder den Oberkirchenrat delegieren. Dann müßten wir schon jetzt dieses Wort beschließen. Wir stehen also vor der Frage, ob wir diesen Entwurf, vielleicht etwas verbessert, hinausgehen lassen oder ob wir eine andere Lösung finden.

Synodaler Dr. Sick: Ich halte es auch für sehr wichtig, daß es ein Wort der Synode bleibt, das unmittelbar jetzt hinausgeht, nachdem wir die entsprechenden Beschlüsse gefaßt haben. Ich glaube auch durchaus, daß der Vorschlag brauchbar ist, wenn Sie die Verbesserungen einmal berücksichtigen: In die Zeile 5 einsetzen: „aus den Haushaltmitteln der Landeskirche“, den Abschnitt 3, der die örtlichen Kirchengemeinden betrifft, streichen und

im Abschnitt 4 schlage ich als Ergänzung vor, in der zweiten Zeile „eine regelmäßige Spende“ in Klammer: etwa 1 Prozent des Einkommens. (Zuruf: Nein, nein!) oder Sie streichen die Klammer ganz. Dann haben Sie jedenfalls das, worüber wir uns einigen können, und dann können wir darüber abstimmen.

Aber ich möchte doch sehr darum bitten, daß wir bei solch einem Wort der Synode bleiben. Und wenn dieses als ein Wort der Synode hinausgehen soll, dann müssen wir jetzt über diesen Entwurf abstimmen und können ihn nicht nochmal neu konzipieren.

Synodaler Leinert: Ich schlage auch vor, daß wir das Wort von der Synode aus ergehen lassen. Der dritte Absatz kann entfallen. Der vierte sollte eingeleitet werden mit einem Wort des Dankes an die Gemeindeglieder. Das Wort hätte dann drei Abschnitte und könnte als Wort der Synode hinausgehen.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich weitere Worterteilungen vornehme, eine Frage: Sind wir uns darüber einig, daß es ein Wort der Synode sein soll. (Allgemeine Zustimmung!)

Dann mache ich den Vorschlag, daß die vier Erstverfasser Schneider, Nübling, Dr. Sick und Leinert, unterstützt von den Herren Höfflin und Hollstein, sich kurz zurückziehen und die notwendige Korrektur noch vornehmen. Das dürfte doch sicher in zehn bis fünfzehn Minuten geschehen sein.

Synodaler D. Brunner: Nur ein kurzer Vorschlag für den Fall, daß die 1 Prozent des Einkommens im letzten Satz gestrichen werden. Könnte man dann vielleicht so abschließen: Eine solche Spende sollte im Blick auf die Größe der Not für den Spender ein spürbares Opfer sein. Dann wäre dem Anliegen einer Zahl sachlich Rechnung getragen. (Beifall!)

Im übrigen würde ich meinen, wenn Abschnitt 3 an die örtlichen Kirchengemeinden wegfällt, ist eigentlich keine wesentliche stilistische oder sachliche Änderung, abgesehen von der Klammerstreichung, notwendig.

Landesbischof Dr. Heidland: Noch eine kleine Anregung für den 2. Absatz, 1. Zeile. Gemeint ist doch wohl, daß die Möglichkeiten des landeskirchlichen Haushalts nicht ausreichen, denn zur Kirche gehören ja auch die Gemeindeglieder.

Synodaler Willi Müller: Ich glaube nicht, daß es so zu verstehen ist: die Möglichkeit der Kirchen, sondern hier sind in der Tat alle Glieder der Kirche gemeint. Das ist also nicht die Landeskirche mit ihren Gemeinden, sondern die Kirche als solche mit all ihren Gliedern, weil ja das die Überleitung sein soll auf den anderen Teil, daß der Staat sich hier einsetzen muß.

Prälat Dr. Bornhäuser: Angesichts dieses Votums von Bruder Müller wäre zu erwägen, ob man nicht die beiden Abschnitte umstellt. Dann wäre das, was die Kirche tut, in den ersten beiden Abschnitten gesagt, und die Menschen, die dann sozusagen außerhalb angeredet werden, wären im dritten Abschnitt enthalten.

Präsident Dr. Angelberger: Können wir nun so verfahren, daß wir den Redaktionsausschuß bitten,

sich kurz zurückzuziehen. Wir würden nunmehr dem allgemeinen Antrag uns zuwenden und dem Antrag von Frau Dr. Borchardt.

Der allgemeine Antrag heißt:

Die Synode möge beschließen, der Vortrag von Kirchenrat Herrmann wird allen Ältesten zugeleitet mit der Empfehlung, eine Sitzung des Kirchengemeinderats im nächsten Jahr über dieses Thema zu veranstalten. Vielleicht könnte Herr Kirchenrat Herrmann durch den Hinweis auf besonders dringende Probleme diesen Gesprächen Schwerpunkte setzen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? Enthaltungen bitte? 5 Enthaltungen.

Nun käme der Antrag von Frau Dr. Borchardt.

Wünscht vorher jemand von seiten des Oberkirchenrats sich zur Frage einer Sondernummer des AUFBRUCH zu äußern?

Oberkirchenrat Stein: Es müßte dann nur sofort die Genehmigung gegeben werden, daß diese Sondernummer finanziert wird.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ja. Davon sind wir ausgegangen. Würden Sie, Frau Dr. Borchardt, Ihren Antrag noch einmal wiederholen, bitte.

Synodale Frau Dr. Borchardt: Vor der nächsten Synodaltagung soll eine Sondernummer des AUFBRUCH an alle evangelischen Haushalte in Baden gehen. Der Inhalt ist dem Kirchlichen Entwicklungsdienst, aber auch den diakonischen Aufgaben in unserer unmittelbaren Umgebung zu widmen. Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Initiative für diese besondere Auflage des AUFBRUCH und die Kosten aus dem landeskirchlichen Haushalt zu übernehmen.

Synodaler Herrmann: Wenn ich mich recht erinnern kann, wurde im Rechtsausschuß nur darüber gesprochen, daß wir eine Sondernummer über den Kirchlichen Entwicklungsdienst wünschen, und diese nicht gleichzeitig vermischen wollen mit den Aufgaben unserer innerkirchlichen Diakonie. Das gibt dann wirklich eine unerfreuliche Sache. Man muß in eine Richtung schlagen und dann kräftig, und kann dann das nächste Mal wieder eine andere Richtung nehmen.

Synodaler Feil: Mich stört erstens der Ausdruck „An alle evangelischen Haushalte“, das erinnert so an eine Postwurfsendung. Zweitens, wie ist das praktisch durchführbar? Wer ermittelt denn diese evangelischen Haushalte in den Gemeinden? Das muß überlegt werden.

Synodaler Rave: Ich wende mich gegen diesen Antrag. Die Kosten für seine Ausführung sind sehr, sehr hoch. Und was den Ertrag dieser Aufwendungen anlangt, so halte ich dafür, es sei viel sinnvoller, daß wir den AUFBRUCH ermuntern — was er bereits tut —, wieder und wieder diese Themen zu behandeln, als daß wir unter Einsatz eines vermutlich fünfstelligen Betrages eine einmalige Nummer in alle Haushaltungen unserer Gemeindeglieder bringen.

Synodaler Martin: Ich würde demgegenüber doch sehr dafür sprechen, diese Sondernummer herauszubringen, weil wir ja gerade einen Kreis ansprechen

wollen, der weit über den Kreis der Leser des AUFBRUCH hinausgeht. Es muß nur darauf Bedacht genommen werden, daß diese Sondernummer des AUFBRUCH auch einmal anders in der äußeren Aufmachung und Form gebracht wird. Es sollte wirklich einmal mit Leuten von der Werbung ein Blatt herausgebracht werden, das auch gelesen wird. Ich glaube, es ist wirklich wichtig, daß wir mit diesem Sonderheft an einen größeren Kreis herankommen. Die Frage, wie wir das in die Häuser bringen, ist meines Erachtens sehr einfach zu lösen: Über die Bezirkshelfer und die vielfachen Helfer, die wir in den Gemeinden haben.

Synodaler Baumann: Gerade vorhin hatte ich mit Bruder Stürmer ein Privatgespräch. Nach seiner Erfahrung hat es keine besondere Wirkung, wenn eine Nummer sich mit demselben Thema befaßt. Es kommt nicht an. Ich gebe das zu bedenken.

Synodaler Trendelenburg: Es fällt dann unter den Tisch, wenn sich die Kirchengemeinde dieser Nummer nicht annimmt. Ich bin der Meinung, wir haben es mit dem Ergebnis der Herbstsynode so gemacht, daß man den Kirchenältesten die Sondernummer in die Hand drückt, und sagt, ihr müßt es erst einmal lesen, ihr werdet abgefragt darüber. Man muß hier wirklich etwas handfestere Methoden entwickeln, um die Leute zu zwingen, sich mit diesen Dingen auseinanderzusetzen. Deswegen wäre es mir sehr wesentlich, daß in dieser Nummer auch sehr viel sachliches Material enthalten ist. Also nicht etwa, daß wir da noch einmal ganz Uppsala rekapitulieren, sondern daß wir wirklich sachliches Material bekommen, mit dem man in den Kirchengemeinden etwas anfangen kann. Der Mensch ist dann ansprechbar, wenn man ihm Informationsmaterial gibt, auf Grund dessen man ihn selbst aktivieren kann.

Wenn man die Nummer natürlich nur verteilt und es wird kein Wort mehr darüber verloren, dann geht es in den Papierkorb. Wenn die Leute aber wissen, es kommt in den Ältestenkreisen dran, und daß es auch in den Gemeindeversammlungen besprochen wird, kann man — nach meinen Erfahrungen — immerhin allerhand Aktivität hervorzaubern. Auf die Sondernummer würde ich nicht verzichten, nur bitte so sachlich und so prägnant wie möglich.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich einmal Herrn Dr. Stürmer als Sachverständigen und Verantwortlichen vielleicht ans Mikrophon bitten.

Pfarrer Dr. Stürmer: Jede Firma, die heute in der Öffentlichkeit werben will, stellt dazu einen Texter an und die entsprechenden Fachleute. Das müßte auch bei dieser Sache geschehen. Auch wäre zu überlegen, eine zweite Farbe zu verwenden und das Ganze gründlich mit Bildmaterial auszustatten. Dazu wäre Zusammenarbeit mit den Leuten erforderlich, die den Entwicklungsdienst innerhalb der Landeskirche betreiben, auch mit Fachleuten in Stuttgart ebenso mit Redakteuren, die das publikumswirksam gestalten können.

In einer laufenden Ausgabe des AUFBRUCH könnte das alles nicht geschehen, sondern gewissermaßen als Extrablatt für alle Haushaltungen. Ich schätze die Kosten bei der genannten Ausstattung ungefähr

auf 50 000 DM, wenn ungefähr 400 000 Haushaltungen damit beliefert werden sollen.

Die Schwierigkeiten der Verteilung sehe ich nicht so groß, denn schließlich sucht jedes Pfarramt durch Gemeindebriefe oder sonstige Vervielfältigungen Möglichkeiten, in alle Haushaltungen zu kommen.

Synodaler Rave: Ich bitte, dies nicht als eine Sondernummer des AUFBRUCH, sondern als eine extra geschaffene Schrift herauszubringen. Das würde ich begrüßen. Ich würde bitten, bei der Vorbereitung aber noch zwei Dinge zu bedenken:

Erstens: Ist es möglich, das gleichzeitig für mehrere Landeskirchen zu machen?

Zweitens: Wir haben in Baden-Baden ins Auge gefaßt, künftig „Brot für die West“, „Misereor“ und ähnliche Dinge gemeinsam zu machen, katholische und evangelische Gemeinde. Die Probleme sind genau die gleichen, die man der Öffentlichkeit nahebringen muß. Ich würde daher bitten, zu prüfen, ob diese Sache nicht gemeinsam mit der Erzdiözese Freiburg gemacht werden kann.

Synodaler D. Brunner: Dieser letzte Satz von Herrn Rave beschäftigt mich sehr. Ich habe die ganzen Tage in meinem Herzen diesen Gedanken getragen und bin daher dankbar, daß er hier ausgesprochen worden ist.

Ich habe den Eindruck, daß wir uns leicht übernehmen könnten, wenn wir in dieser Angelegenheit — sagen wir — „provinziell“ nur für die Badische Landeskirche eine solche doch sehr große Aktion starten würden. Meine Überlegungen gehen dahin, wir können nicht alles auf einmal tun. Meines Erachtens sollte die Synode in der Tat ein schlichtes Wort, wie es jetzt noch überarbeitet wird, verabschieden. Ich nehme an, der AUFBRUCH wird selbstverständlich dieses Wort aufnehmen. Dann kommt es ja doch in eine große Anzahl von Häusern. Schließlich kann man ja auch örtlich zusätzlich eine Anzahl Exemplare mehr bestellen und austragen lassen. Das wäre das eine.

Beim anderen, da würde ich meinen, ehe wir hier an eine so weittragende Sache, die 50 000 DM in Anspruch nimmt, herangehen, wir doch versuchen sollten, das auf eine größere Ebene zu stellen und vor allen Dingen etwa gemeinsam mit Württemberg, aber auch gemeinsam mit den entsprechenden Diözesen der katholischen Kirche das herauszubringen. Was wir gemeinsam als Christenheit in dieser Sache tun können *heute*, sollten wir gemeinsam tun. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr. Darf ich Sie, Frau Dr. Borchardt, fragen, ob Sie Ihren Antrag im Sinne der Ausführungen, gerade der letzten Ausführungen von Herrn Professor D. Brunner abändern könnten dahingehend, daß der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, im Sinne der jetzt geäußerten Wünsche Verbindung aufzunehmen mit dem Ziel, eine gemeinsame Unterrichtung, sagen wir, in unserem Land Baden-Württemberg für alle Christen herauszubringen.

Synodale Dr. Borchardt: Wenn es technisch möglich ist und nicht zu schwierig ist, würde ich das sehr befürworten. Wenn es sich aber dadurch zu sehr hinauszögert und die Sache erschwert, dann nicht.

Oberkirchenrat Stein: Ich sehe die Möglichkeit durchaus. Wir haben in Besprechungen mit dem Ordinariat vereinbart, daß wir alles, was irgend möglich ist an Information, gemeinsam herausgeben. Mit dem Diakonischen Werk in Stuttgart Gemeinsames zu tun, ist überhaupt keine Schwierigkeit. Es wäre die Erzdiözese Rottenburg, aber die wird sich ohne weiteres auch anschließen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Könnte man nach dieser Erklärung dann den von mir gemachten Vorschlag als Ihren Antrag laufen lassen? Wären Sie mit einverstanden?

Synodale Dr. Borchardt: Wobei über den Inhalt noch nich entschieden ist. (Zuruf!) Es ist bis jetzt gesagt, daß die Nummer nur dem kirchlichen Entwicklungsdienst gewidmet ist. Damit bin ich nicht einverstanden! (Zuruf: Abstimmen!)

Synodaler Trendelenburg: Ich möchte nur sagen, nach unserem Ermessen sollte sie nur dem kirchlichen Entwicklungsdienst gewidmet sein. Sie wird sonst überfordert, das ist eine rein technische Bemerkung.

Oberkirchenrat Stein: Das ist besonders dann nötig, wenn Misereor auch gleichzeitig mit hinzugezogen wird. Wie wollen wir unsere diakonischen Aufgaben dann noch mit einer solchen Sache koppeln, das können wir nicht.

Präsident Dr. Angelberger: Können wir Übereinstimmung annehmen?

Synodale Dr. Borchardt: Nein, ich bin nicht einverstanden! (Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich stelle dann zur Abstimmung zunächst den Antrag, daß der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, im Benehmen mit unserer evangelischen Nachbarkirche in Württemberg und mit der Erzdiözese Freiburg Verbindung aufzunehmen mit dem Ziel der Herausgabe einer Schrift, die sich jetzt nur mit dem kirchlichen Entwicklungsdienst befaßt. Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Die Bitte geht weiter dahin, daß diese — sagen wir mal — zuerst geäußerte Bitte möglichst bald in die Tat umgesetzt wird. Davon gehen wir aus.

Jetzt bleibt noch die Frage offen aus dem Antrag von Frau Dr. Borchardt, ob noch zusätzlich etwas gemacht werden soll oder ob es nicht zweckmäßig ist, daß wir Herrn Dr. Stürmer als den Verantwortlichen des AUFBRUCH bitten, alle diese Punkte mit in seinen Ausgaben zu berücksichtigen. Und ich glaube, was vorhin gesagt wurde, daß das Wort, das jetzt zur Zeit noch überarbeitet wird, doch selbstverständlich in den AUFBRUCH aufgenommen wird. Darüber brauchen wir uns doch wohl gar nicht zu unterhalten. Oder, Herr Dr. Stürmer, irre ich?

Pfarrer Dr. Stürmer: Eine Verlautbarung der Synode geht doch selbstverständlich an die Gemeinden hinaus.

Präsident Dr. Angelberger: Dann könnten wir diesen Punkt zunächst schließen — ja, Herr D. Erb!

Synodaler D. Erb: Nachdem wir soweit gekommen sind, möchte ich doch zum Ausdruck bringen, daß

unser ganzes Gespräch eigentlich einer Ergänzung bedürfte. Es bedrückt mich, daß wir im Hauptausschuß und hier so lange und intensiv um Erzeugung von Drucksachen bemüht sind; wir müßten uns in der gleichen Weise darum bemühen, Menschen zu aktivieren, die die Sache der Diakonie und der Entwicklungshilfe in den Gemeinden vertreten. Denn das persönliche Zeugnis und der persönliche Dienst kann nicht entbehrlich werden. Wir haben keine falschen Vorstellungen über die Wirksamkeit von Drucksachen. Wir wollen uns in unsren Gemeinden diesem Dienst widmen und brauchen dazu fortlaufend Informationen. Dem Willigen muß der Dienst leicht gemacht werden.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt stellen wir mal die Sache zurück, bis unsere Redaktionskommission wieder kommt, und ziehen den nächsten Tagesordnungspunkt vor: Beridite zu den vier Anträgen zur Freigabe des Tauftermins.

V. 3

Ich bitte Herrn Baumann um den Bericht.

Berichterstatter Synodaler Baumann: Dem Hauptausschuß waren vier Anträge über die Tauffrage zur Stellungnahme überwiesen:

1. der Antrag Christoph Bornhäuser und andere, zu finden im Verzeichnis der Anträge für die Tagung der Landessynode im Frühjahr 1969, Seite 16 (wird auf Zuruf nicht verlesen!),
2. der Antrag von Pfarrer Wilhelm Wacker, Dürren, vom 20. 3. 1969. Der ist auf einem besonderen Blatt den Synodalen übergeben worden, auch vorhanden?

Präsident Dr. Angelberger: Nein, der ist ja später eingegangen als einziger von den vier Anträgen.

Berichterstatter Synodaler Baumann: Dann muß ich ihn verlesen:

Die Landessynode wolle als Teil einer neuen Lebensordnung für die Taufe beschließen:

1. Die Gewährung der Taufe an Kindern, die sie nicht selbst begehrten, wird gebunden an die Unterschrift der Eltern und aller Paten unter den untenstehenden Taufbrief.
- Vor der Taufe erklären Eltern und Paten vor der Gemeinde, daß sie den Taufbrief mit ihrer Unterschrift anerkannt haben.
2. Solange Eltern und Paten sich den Taufbrief nicht unterschriftlich zu eigen machen können, wird die Taufe aufgeschoben, bis das zu taufende Kind sie selbst begehrt.
- In diesem Falle tritt an die Stelle der Taufe die Segnung des Kindes.
3. Eltern, die von dem Taufaufschub Gebrauch machen, haben mit ihren Kindern die gleichen Rechte wie solche, die die Kindertaufe begehrten.
4. Der Taufbrief verbleibt in der Hand dessen, der ihn unterschreibt.
3. Antrag von Kirchenrat Albert Zeilinger vom 3. 2. 1969 in der selben Aufstellung Seite 9 — ist vorhanden? — (Zuruf: Ja!)
4. Antrag von Andreas Kautzsch, Weinheim, vom 11. 3. 1969, Seite 17.

Zu den drei ersten Anträgen empfiehlt der Hauptausschuß:

a) Die Synode wolle beschließen, diese Anträge an den Lebensordnungsausschuß II zu überweisen. Dabei möge er sie behandeln entsprechend dem, was sich in der Synode bei der Aussprache über die Referate von Professor Thyen und Jüngel ergab, vor allem was Professor D. Brunner dazu äußerte.

b) Was den Antrag Kautzsch anbelangt, so empfiehlt der Hauptausschuß:

Soweit er Fragen der Kirchenzucht behandelt, so möge für ihn das gleiche gelten wie für die drei ersten Anträge, Überweisung an den Lebensordnungsausschuß II.

Im übrigen empfiehlt der Hauptausschuß, den Antrag Kautzsch abzulehnen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Herr Trendelenburg!

Synodaler Trendelenburg: Ich würde sagen — nach dieser Taufdebatte — die Überweisung an die Ausschüsse ist sicher berechtigt. Aber es ist ein bißchen enttäuschend wahrscheinlich für die, die von der Synode da etwas Positives erwartet hatten außer den Vorträgen. Ich kann nur ganz kurz sagen, aus den Vorträgen ergibt sich doch ganz bestimmt — und der Eindruck scheint doch bei vielen im Land falsch zu sein —, daß sowohl Kinder- wie auch Erwachsenentaufe möglich ist. Das würde ich also für mich als Erkenntnis mitnehmen können. Und daß wir diese Tatsache mit der Zeit in unser Bewußtsein dringen lassen wollen. Was wir im augenblicklichen Zeitpunkt, wo die theologische Diskussion also beides möglich macht, aber sicher erwarten, ist, daß der einzelne Amtsträger und Pfarrer, der hier in der Kirche tätig ist, bereit ist, beides durchzuführen, wenn derjenige, der getauft werden soll, oder die Eltern, die taufen lassen wollen, das von ihm erwarten. Das ist eine Bitte, die man ohne weiteres den Amtsträgern zumuten kann.

Synodaler D. Brunner: Die Fragen, die eben aufgenommen wurden, betreffen ja entscheidend die Weise der „Verwaltung“ der Sakramente. „Verwaltung“ ist ein schlechter, problematischer Ausdruck, aber er steht in unserer Ordnung drin, darum darf man ihn ja wohl gebrauchen. Wir werden diese sehr schwierige Frage hier heute nicht nach dieser oder jener Seite hin entscheiden können. Aber ich habe den Eindruck, daß ich doch noch etwas sagen müßte zu dem Gefälle des Gesprächs, in dem wir uns hier befinden. Sie haben ja deutlich auch aus dem letzten Votum den Eindruck mitbekommen, daß die Zukunft der Landeskirche möglicherweise so aussehen könnte, daß neben dem Weiterbestehen des gegenwärtigen Brauchs der Kindertaufe eine Fülle von sogenannten Taufaufschüben vorgenommen werden bei Pfarrern, bei Ältesten und bei anderen Gemeindegliedern.

Ich will mich jetzt nicht zu der Problematik einer solchen Situation äußern. Ich möchte nur etwas Grundsätzliches zu dieser Tendenz, Freigabe des Tauftermins und damit eine gewisse Unterstreichung der Möglichkeiten des Begehrens eines Taufaufschubes sagen. Ich habe in meinem Wort am Dienstagabend etwa zwei Sätze gesagt, die ich jetzt noch etwas unterstreichen muß. Ich sagte dort, es sei eine

sehr ernste Frage, wenn man sich entschließt, ein Kind nicht zu taufen. Ich bin der Überzeugung, daß es Gründe gibt, einen solchen Entschluß zu fassen. Aber man muß dann wissen, was man tut. Wenn ein lebendiges evangelisches Gemeindeglied — ich denke gerade auch an Älteste und selbstverständlich an Pfarrer — sich entschließt, sein neugeborenes Kind grundsätzlich bis auf weiteres nicht taufen zu lassen, dann, meine ich, müßte man mit diesen Brüdern ein Gespräch führen, einmal über die Gründe, weshalb sie das Kind nicht taufen lassen. Und dann wäre, glaube ich, doch sehr ernsthaft zu prüfen, ob diese Gründe vor dem neutestamentlichen Zeugnis von dem inneren Geschehen im Taufvollzug dann standhalten. Vor allen Dingen aber käme es mir darauf an, in einem solchen Gespräch die Frage zu klären: Lieber Bruder, bist du dir darüber klar, was du deinem Kind antust, wenn du jetzt stellvertretend, ohne es fragen zu können, für es die Entscheidung trifft: du, mein Kind, wirst nicht getauft? Bist du dir darüber klar, was du mit dieser deiner Entscheidung deinem Kind antust? Ich würde den Betreffenden dabei erinnern etwa an ein Wort wie im Epheserbrief: von Natur sind wir alle Kinder des Zorns.

Ich würde erinnern gerade auch an das, was in den beiden Taufreferaten, jedenfalls am Rande zur Sprache kam, namentlich an Römer 5, 12ff.: Wir werden durch unsere Geburt nicht in den Leib Christi hineingeboren. Wir werden durch unsere natürliche Geburt in die „adamitische“ Menschheit hineingeboren und damit in die universale Schuld, die vom Ursprung her auf dieser Menschheit liegt. Und die Frage ist, doch die wie wir aus diesem schuldhaften und Zornesbereich Gottes herausgenommen werden in jenen Bereich, der durch das Geschehen auf Golgatha eröffnet ist. (Beifall!) Ich behaupte und glaube, das nachweisen zu können, daß das Neue Testament nicht der Überzeugung ist: jeder Mensch, der geboren wird, ist von seiner Geburt an in dem Golgathageschehen und in dem Heilsgeschehen drin in seiner individuellen Person. Jenes virtuelle In-sein aller Menschen in Jesus und in seinem Todesgeschick, das in dem für alle dieses Geschehens mitgesetzt ist, muß, das ist ganz sicher nach meiner Überzeugung die exegetische Aussage des Neuen Testaments, es muß vollstreckt werden an dem einzelnen; sonst hat ja der Ruf etwa wie in Apg. 2: „Lasset euch erretten aus diesem verkehrten Geschlecht“, nämlich im Blick auf das kommende Gericht, ja gar keinen Sinn.

Mit einem Wort: bist du dir darüber klar, was du deinem Kind antust, wenn du meinst, über dein Kind die Entscheidung treffen zu müssen: du, mein Kind, bleibst in dem schuldhaften Zusammenhang, der von dem Ursprung her in der adamitischen Menschheit herrscht? Bist du dir darüber klar und wirst du das im Jüngsten Gericht verantworten? Könnte nicht dein Kind im Jüngsten Gericht als Zeuge gegen dich auftreten und sagen: was hast du damals gewagt gegen mich!

Synodaler Rave: Eine Bitte. Der Antragsteil von Herrn Kirchenrat Zeilinger, der sich mit dieser Frage

befaßt, weist auf eine Sache hin, die ich noch zu erwägen bitte. Wir wollen im weiteren ja so verfahren, daß der Lebensordnungsausschuß II für die Herbsttagung unserer Synode einen Vorschlag unterbreitet, der dann, nachdem wir darüber beraten haben, an die Bezirkssyoden zur Stellungnahme gehen soll. Zu diesem Gesamtfragenkreis gehört auch die Kindersegnung, auf die Kirchenrat Zeilinger hinweist. Mir geht es im Augenblick nur darum, daß für die Beratung im Herbst und für die Überweisung des Materials an die Bezirkssynoden doch das gesamte Material auch vorliegen sollte. Konkret also die Bitte, ob die Liturgische Kommission ein Formular für die Kindersegnung uns unterbreiten könnte, nicht in dem Sinn, daß sie ein solches Formular ausarbeiten soll im Sinne der anderen Vorlagen für die liturgischen Handlungen in unserer Kirche, sondern lediglich, daß sie einmal anschaulich macht, wie denn eine solche Kindersegnung anderwärts etwa vollzogen wird und gedacht ist, damit man sich diese Kindersegnung überhaupt einmal vorstellen kann. Meine Bitte wäre, daß das als Material für unsere Beratungen bereits vorbereitet ist.

Landesbischof Dr. Heidland: Im Landeskirchenrat gestern wurde darüber gesprochen, daß der Oberkirchenrat an die Kirchengemeinderäte eine Benachrichtigung über die Zurruhesetzung von Herrn Pfarrer Weygand gibt und dabei auf folgende Punkte hinweist, die ich Ihnen jetzt nennen muß, damit einige Fragen von Ihnen beantwortet sind.

1. Unsere Lebensordnung Taufe gilt nach wie vor. (Beifall!) Damit, daß eine kirchliche Ordnung theologisch diskutiert wird, ist sie nicht automatisch außer Geltung gesetzt. Man müßte im Gegenteil sagen, hoffentlich ist jede kirchliche Ordnung ständig in der theologischen Diskussion.

2. Der Lebensordnungsausschuß wird versuchen, der Herbstsynode eine Vorlage darüber zu machen, ob und wie nach seiner Vorstellung diese Lebensordnung Taufe zu modifizieren, zu ändern, zu revidieren — was weiß ich — sei. Daß dabei auch im Sinne einer Materialsammlung auf die Möglichkeit einer Kindersegnung eingegangen wird, ist selbstverständlich.

3. Eine Kindersegnung als eine eigene gottesdienstliche Handlung an Stelle der Kindertaufe ist bis jetzt in unserer Landeskirche nicht statthaft. Daß für ein Kind im Rahmen der Abkündigungen, wenn das ohnehin in der Gemeinde üblich ist, gebetet wird, ist eine Sache der Gemeinde und versteht sich mehr oder weniger von selbst. Nur eine Kindersegnung, die an die Stelle der Kindertaufe tritt, ist nicht rechtmäßig.

Im übrigen: Natürlich gibt es Gemeindeglieder, die sich von der jetzigen Tagung der Synode ein lösendes Wort über die Kindertaufe erwarten. Diese Gemeindeglieder müssen wohl oder übel enttäuscht werden. Das gehört auch zum Mut und zur Last der Kirchenleitung — und die Synode ist ja Kirchenleitung —, daß sie Erwartungen enttäuschen muß. Besser, wir enttäuschen jetzt durch Schweigen, als daß wir durch ein vorschnelles Wort Fehler machen, die kaum zu revidieren sind. Wir stehen bei der

Frage der Freigabe des Taufalters vor einer Entscheidung, wie sie unsere Landeskirche wahrscheinlich seit vielen Jahrzehnten nicht mehr getroffen hat. (Beifall!) Und diese Entscheidung kann nicht sorgfältig genug überlegt werden.

Prälat Dr. Bornhäuser: Ich glaube, es ist gut, daß wir mit diesem Gespräch noch einmal zurückblicken auf den Tag mit den beiden Referaten, die wir gehört haben. Die letzten Sätze des Referats von Professor Dr. Jüngel haben etwa gelautet: Was ich vorgetragen habe, ist der Anfang des Versuchs einer Tauflehre.

Wenn ich auch das Votum eines theologischen Lehrers nicht überbewerten will, meine ich doch, auch wir sollten uns dessen bewußt sein, daß wir ganz abgesehen von der besonders gelagerten Einstellung von Pfarrer Weygang wirklich erst am Anfang eines uns heute aufgegebenen Nachdenkens über die Taufe stehen.

Ich bin der Meinung, bei aller Wertschätzung von Herrn Professor Brunner, daß, was er gesagt hat, nicht das letzte Wort in dieser Sache sein kann, daß wir uns klar darüber sein müssen, daß seine Einstellung eine ausgesprochen lutherische Einstellung ist (Synodaler D. Brunner: Nein, nein!) — Bitte, lassen Sie mich ausreden, daß etwa ein Votum, wie es schon im Jahre 1911 von Adolf Schlatter ausgesprochen worden ist, in einer unierten Kirche ebenfalls einen Platz, jedenfalls einen Platz des Überdenkens, hat.

Synodaler Dr. S. Müller: Ich bin zu meiner Wortmeldung vor allem durch den Beitrag von Professor D. Brunner angeregt. Ich meine, daß es sicher richtig ist, daß man bei dieser Frage „Freigabe des Tauftermins“ Eltern, die mit dieser Bitte kommen, fragen muß, ob sie wissen, was sie tun. Die Erfahrung, soweit ich das übersehen kann, zeigt doch aber, daß es vor allen Dingen verantwortliche Gemeindeglieder sind, die mit dieser Frage und dieser Bitte kommen, daß es Gemeindeglieder sind, bei denen, wenn ich Pfarrer wäre, ich voraussetzen könnte, daß sie sich selbst diese Frage schon gestellt haben, ob sie wissen, was sie damit tun. Trotzdem würde ich sagen, es ist richtig, daß der Pfarrer das Gespräch dann noch einmal führt.

Aber mir scheint der Schwerpunkt doch mehr auf einem Gespräch über die Taufe als über die Tauflehre zu liegen, vor allen Dingen, wo wir doch wohl zugeben müssen, daß wir Jahrzehnte, ja Jahrhunderte lang die Praxis geübt haben, daß die ernste Frage „Wisset ihr auch, was ihr tut“ an keinen gestellt wurde, der sein Kind zur Taufe anmeldet. Sie wurde niemals in diesem Umfang und mit diesem Ernst und mit diesem nachbohrenden Gewicht gestellt. Ein Mißbrauch — ich zitiere jetzt aus dem Bonhoefferschen Gutachten, aus dem die Ziffer 8 vom Synodalen Eichfeld zitiert wurde, aus dem Abschnitt C 1 den letzten Satz: „Ein Mißbrauch der Kindertaufe, wie er in der Vergangenheit unserer Kirche unzweifelhaft festzustellen ist, wird daher die Gemeinde notwendig zu einer sachgemäßen Einschränkung ihres Gebrauchs und zu einer neuen Würdigung der Erwachsenentaufe führen.“ Das ist

C 1. der letzte Satz. Wie auch darin C 2 richtig ist, wenn es heißt: „Immer wieder ist in Zeiten der Verweltlichung der Kirche die völlige Verwerfung der Kindertaufe und die Forderung der Glaubentaufe zur Kampfparole . . . der Kirche geworden“ usw. Das sehe ich auch. Aber es geht doch nicht, meine ich, jetzt nicht in erster Linie letztlich um eine Abwertung der Tauflehre in dem Antrag auf Freigabe des Tauftermins, sondern auf eine notwendige Korrektur der Taufpraxis.

Es ist ja doch so — ich zitiere wieder von Bonhoeffer aus C 3 —, „daß die Taufe als solche anderthalb Jahrtausende hindurch eine Qualifikation für das bürgerliche Leben wurde“. Und daß sie eben nicht überwiegend so ernst genommen wurde, wie sie jetzt ernst genommen wird, wenn man diejenigen fragt, die ihre Kinder zunächst nicht taufen lassen wollen. Ich würde also sagen, die aus C 8 von Bonhoeffer zitierten Sätze in dem Bericht von Synodalem Eichfeld sollten, wenn wir auch die Sache (ich meine den Antrag auf Freigabe des Tauftermins) jetzt an den Lebensordnungsausschuß überweisen, vor allen Dingen noch ihr Gewicht behalten und nicht aus der Diskussion weggeshoben sein.

Synodaler Baumann: Da die Referate der beiden Professoren Thyen und Jüngel der Auffassung von einem großen Teil der Synode widersprechen und ein Eingehen darauf (Synodaler Dr. S. Müller: Das müßte durch Abstimmung festgestellt werden) das Gefüge unserer Landeskirche ernsthaft sprengen könnte, bitte ich, daß für die Herbstsynode Herr Professor Hof gebeten wird, einen Vortrag zu halten in dem Sinn, wie wir es von Professor D. Brunner gehört haben.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte ganz kurz zwei Dinge sagen. Ich wehre mich dagegen, daß meine theologische Position in der Evangelischen Landeskirche in Baden konfessionalistisch verdächtigt wird. Ich bin Glied dieser Landeskirche und weiß mich an die Heilige Schrift in meiner theologischen Lehre gebunden und habe auch geglaubt, anzudeuten, daß das, was ich im Blick auf Römer 5 und andere Stellen gesagt habe, von der Heiligen Schrift her geredet worden ist. Wir wollen durchaus darüber sprechen, ob dieses mein Verständnis der Heiligen Schrift gemäß ist. Dazu bin ich jederzeit offen und bereit, auch bereit gegenüber Herrn Prälat Bornhäuser, das brüderlich zu besprechen und auch mich korrigieren zu lassen. Aber wenn zufällig eine Aussage über das Geheimnis der Urschuld sich auch bei Luther findet und die Notwendigkeit, aus dieser Schuld herausgenommen zu werden, sich auch bei Luther findet, daß dadurch meine Position als konfessionalistisch-lutherisch hier in der Synode von vornherein verdächtigt wird, dagegen wehre ich mich.

Das Zweite, was ich sagen möchte, ist folgendes: Ja, Taufpraxis und Tauflehre sind gar nicht von einander zu scheiden. Das ist ja ganz deutlich. Die beiden Referate, die wir gehört haben, haben ja eine deutlich faßbare Tauflehre, im wesentlichen die von Karl Barth vorausgesetzt. Und aus dieser Tauflehre folgen dann bestimmte Folgerungen der Taufpraxis, z. B. die Abschaffung der Kindertaufe. Das ist doch

die Situation! Wir können die Taufpraxis nur von der Tauflehre her klären. Daß die Taufpraxis in den Landeskirchen seit langem eben im Blick auf das, was Administratio des Taufsakramentes heißt, nun, wie soll ich das ausdrücken — furchtbare Lösungserscheinungen einschließt, ist mir seit langem klar. Ich habe in vielen persönlichen Gesprächen darauf hingewiesen, wie ich mir als Pfarrer vorstellen könnte, daß man hier vorankommt. Ich bin nicht sicher, ob der Antrag von dem Amtsbruder, der einen Taufbrief von Eltern und Paten unterschreiben lassen will, die einzige richtige Möglichkeit ist. Aber in dieser Richtung gehen seit Jahren meine Gedanken, denn hier muß etwas geschehen, und zwar etwas Entscheidendes! Das nur nebenbei.

Ich stimme dem durchaus zu, daß die Antworten, die auf die Frage: „was tust du, wenn du dein Kind taufen läßt“, von unseren Gemeindegliedern gegeben werden, außerordentlich problematisch sind. Wir haben das ja in einem der uns zugegangenen Hefte gesehen, wo eine Vikarin in der Schweiz eine solche Befragung veranstaltet und darüber berichtet hat. Daß hier eine Schuld der Kirche im Blick auf die Verkündigung des Taufinhalts, im Blick auf Unterweisung, in dem, was Taufe ist, riesengroß vorliegt, ist mir unmittelbar deutlich. Aber das hebt in dieser Sache doch nicht auf, daß man wissen muß, was man tut, wenn man hier die Schleusen theologisch hochzieht, dogmatisch hochzieht für das, was man so „Freigabe des Tauftermins“ nennt. Was geschieht an den Kindern, die nicht getauft werden? Die Frage muß beantwortet werden!

Synodaler Feil: Zwei Erinnerungen:

1. Der Berichterstatter Willi Müller von der Arbeitsgruppe 3 hat am Dienstagabend hier als die Meinung des Rechtsausschusses Gruppe 3 erklärt, die beiden Taufreferate haben uns nicht davon überzeugen können, daß die Kindertaufe nicht mehr verantwortet werden könne. Wir waren uns nach langen Gesprächen einig, daß diese Taufreferate einseitig waren und wesentliche neutestamentliche Stellen nicht genügend ausgewertet haben. Das als Erinnerung, weil vorhin bezweifelt wurde, ob die Synode diese Taufreferate nicht doch besser bewertet, als Bruder Baumann bezweifelt hatte.

Zweite Erinnerung: Professor D. Brunner hat sich Dienstagabend sehr nachdrücklich für eine echte Kindertaufe eingesetzt, und darum sind ja auch Dr. Müllers und D. Brunners Auffassungen keine Gegensätze. Es ist ja vor allem auch klar geworden, daß die Taufpraxis gründlich überprüft werden muß und daß es uns wirklich gehen muß in Zukunft um die Frage einer echten Kindertaufe. Darum waren die wiederholten Bemerkungen von Dr. Müller gar nicht nötig meiner Ansicht nach.

Präl. Dr. Bornhäuser: Es läßt sich das ganze Gespräch jetzt selbstverständlich nicht aufrollen, aber ich meine doch, der Synode einen Satz von Adolf Schlatter noch schuldig zu sein, den ich meinte, wenn ich mich auf ihn berief. Er lautet: „Wir taufen die Kinder nicht, weil sie nicht in der Gnade Gottes stehen, sondern weil sie in ihr stehen.“ Dahinter steht freilich eine andere Auffassung von Taufe, wie

sie Herr Professor D. Brunner vertritt. Aber ich meine, daß in einer unierten Kirche diese beiden Auffassungen einen Platz haben sollten, und ich meine, daß es etwas von dem Positiven des Referates von Herrn Professor Jüngel gewesen sei, daß wir heute in der Lage, in der wir uns befinden, verpflichtet sind, zurückzugehen auf jenen Punkt, wo die beiden Akzente der Reformation, nämlich der lutherische und der reformierte sich getrennt haben.

Landesbischof Dr. Heidland: Nur als historische Information: In Fragen der Kindertaufe gibt es im Endeffekt keinen Unterschied zwischen dem Heidelberg-Katechismus, der reformierten Bekenntnisschrift, und dem lutherischen Bekenntniskörper. Nur in der inhaltlichen Definition der Taufe kann man Unterschiede feststellen. Das heißt also: wir dürfen die Frage der Freigabe des Taufalters nicht verquicken mit der Frage der Union. Was die Union betrifft, so haben ihre reformierten wie lutherischen Bekenntnisschriften ein einmütiges Wort pro, für die Kindertaufe ausgesprochen.

Synodaler Leinert: Es wurde in einem der Berichte auf die sogenannte „gemischte Praxis“ hingewiesen. Die Durchführung der Heiligen Taufe als Kindertaufe und als Mündigentaufe in einer Kirche muß nichts Gegensätzliches sein, denn das in der Taufe vorliegende Geheimnis und die hier vorliegende Wirklichkeit von Gott her ist so groß, daß sie innerhalb einer Kirche, aus der Bindung an den einen Herrn, verschiedene Ausprägungen finden kann. Ich glaube, daß es das Gespräch um die Taufe entschärfen würde, wenn man sich dies vor Augen hielte.

Persönlich kann ich mir nicht vorstellen, daß ich meine Kinder nicht taufen würde, aber ich kann mir vorstellen, daß es innerhalb der Gemeinde Jesu Christi Menschen gibt, die aus ihrem Glauben heraus anders verfahren. Es ist natürlich für eine Landeskirche sehr schwer, beiden Raum zu geben. Aber es ist doch die Frage, ob man diese Zuordnungen beider Ausprägungen in einem echt komplementären Sinn nicht sehen sollte. Es ist der selbe geistliche Raum, die selbe Realität Christi, aus der heraus sie beide möglich sind. (Beifall!)

Synodaler D. Brunner: Ich möchte zu dem, was Herr Landesbischof sagte über die Bekenntnisgrundlage dieser unserer Kirche, nur noch dies hinzufügen: wenn ein Text eindeutig und entscheidend Bekenntnisgrundlage dieser Landeskirche ist, dann ist es doch die Unionsurkunde und dann ist doch auch die Entscheidung gegeben, die dort gefallen ist im Blick auf das Verständnis dessen, was Sakrament und damit auch Taufe ist, um den Sprachgebrauch dieser Texte aufzunehmen. Ich würde dringend verlangen, daß mir gezeigt wird, inwiefern dieses Wort von Adolf Schlatter mit der Sakramentsauffassung der Unionsurkunde übereinstimmt. Ich bezweifle das.

Synodaler Friedrich Schmitt: Die beiden wissenschaftlichen Referate haben uns in der Sache nicht vorwärts gebracht. Es muß ja die Frage gestellt werden, ob unsere Gemeinden nicht durch ein zu starkes Betonen der Wissenschaft in dieser Frage in ihrem Glauben gefördert oder nicht noch mehr verwirrt werden. Das ist eine sehr ernste Frage. Und ich darf

von mir bekennen, daß mir die kurzen Ausführungen von Herrn D. Brunner an jenem Abend weit mehr gegeben haben als die beiden wissenschaftlichen Referate. Ich glaube, daß es gut wäre, wenn wir in einer kommenden Synode Herrn Professor D. Brunner Gelegenheit geben würden zu einem ausführlichen Referat.

Synodaler Dr. Müller: Ich habe den Eindruck, daß einige Diskussionsbeiträge jetzt denjenigen, die für eine Freigabe des Tauftermins plädieren, unbewußt, aber anscheinend doch unterstellen, als ob sie für Abschaffung oder doch gegen die Kindertaufe seien. Dies ist nicht der Fall. Ich habe mich vorhin auf das Bonhoeffer'sche Gutachten bezogen und will noch einmal ausdrücklich aus C 6 zitieren, wo es heißt: „Die Abschaffung der Kindertaufe ist kein wirksames Mittel, der Verweltlichung der Kirche entgegenzutreten“. Ziffer 7: „Nicht die Abschaffung der Kindertaufe, wohl aber eine rechte evangelische Taufzucht wird heute von der christlichen Gemeinde gefordert.“ (Beifall!)

Wenn man diese beiden Thesen bejaht, ist meiner Meinung nach kaum ein anderer Schritt nötig, als daß man sagt, die Freigabe des Tauftermins in der vollen Verantwortung ist eine Taufpraxis, die neben der Beibehaltung der Säuglingstaufe in unserer Landeskirche möglich werden sollte.

Ein letztes: ich möchte nicht so weit gehen, daß ich den Diskussionsbeitrag von Friedrich Schmitt so auffassen muß, daß die Verurteilung oder Ablehnung der beiden wissenschaftlichen Referate einen Tadel an das Präsidium bedeutete, das diese Synode vorbereitet hat. Es ist jedem unbenommen, was er aus diesen wissenschaftlichen Referaten entnimmt oder was er nicht entnimmt. Ich unterstelle, daß damit eine Vorbereitung von uns allen geplant war, und ich muß bekennen, mir haben die beiden Referate sehr geholfen.

Synodaler Höfflin: Wir werden wahrscheinlich die Diskussion über dieses Thema noch lange nicht los werden, und deswegen wird es gut sein, wenn wir einige Prinzipien uns dafür zu eigen machen. Ich war immer dagegen, daß wir dieses Problem konfessionell sehen. Wir Laien werden dazu schwerlich in der Lage sein, denn wir verdauen allerhand. Ich habe vor neunzehn Jahren mit Begeisterung zwei Bände der Barth'schen Dogmatik gelesen, und es hat mich nicht gehindert, auf dieser Synodaltagung in der Fragen der Kindertaufe pro Kintertaufe erheblich sicherer zu werden.

Ein zweites sollte die Synode nicht tun, sie sollte nicht die Sachverständigendemokratie unserer Gesellschaft in dieses Haus in der Weise hereinnehmen, daß sie Referaten und Sachverständigen, sprich Professoren, eine Lehrautorität in unserer Kirche einräumen, die ihnen nicht zukommt. (Starker Beifall!)

Zum dritten möchte ich darum bitten, daß unsere Pfarrer mit uns Laien Geduld haben, bis wir zu ihren neuen theologischen Erkenntnissen hindurchgedrungen sind, und solange nicht von sich aus in unsere Gemeinden eine Unruhe hineinragen, die nicht heilsam ist. Wir wollen uns hier ernsthaft mit

dem Problem weiter befassen, meinen aber, daß Ordnungen hier geändert werden sollen und nicht draußen auf Grund einer Eingebung, die wir diese Woche erlebt und die manchmal nur acht Wochen hält. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. — Herr Häffner!

Synodaler Häffner: Ich wollte nur sagen, so wichtig diese Ausprache jetzt war, aber zu einer Entscheidung werden wir heute nicht kommen. Die weitere Bearbeitung sollten wir in der Tat dem Lebensordnungsausschuß überlassen.

Synodaler Friedrich Schmitt: Wir können nicht zu einer Entscheidung kommen, aber wir können beherzigen, was Epheser 4 steht. Da ist auch von der Taufe die Rede, Ermahnung zur Einigkeit. Wir taufen ja nicht auf Lehrmeinungen, sondern auf den Namen unseres Herrn Jesus Christus. Es muß gelten ein Gott und Vater, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, auch wenn wir sie verschieden verstehen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Ausprache und stelle nun den ersten Teil des Antrags zur Abstimmung, wonach die vier Anträge, bei einem ist der letzte Teil anders zu behandeln, an den Lebensordnungsausschuß II überwiesen werden sollen. Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Bei 1 Enthaltung wurde dem **Vorschlag des Hauptausschusses gefolgt.**

Was den Antrag Kautzsch anbelangt, — ich verlese —, so empfiehlt der Hauptausschuß, soweit er Fragen der Kirchenzucht behandelt, die Überweisung an den Lebensordnungsausschuß II — das haben wir erledigt; im übrigen empfiehlt der Hauptausschuß, den Antrag Kautzsch abzulehnen. — Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Bei 1 Enthaltung der Vorschlag des Hauptausschusses **angenommen**.

Nun darf ich zurückkommen auf Tagesordnungspunkt

V, 2

und darf Herrn Wolfgang Schneider bitten, die neue Formulierung langsam zu verlesen, so daß eventuelle Änderungen schriftlich vorgenommen werden können.

Synodaler Wolfgang Schneider: Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden befaßte sich auf ihrer Frühjahrstagung 1969 mit der Frage unserer Verpflichtung gegenüber den Entwicklungsländern. Unter dem Eindruck der Not bewilligte die Landessynode den Betrag von 2 Millionen DM aus Haushaltssmitteln der Landeskirche für den kirchlichen Entwicklungsdienst. Dieser Betrag soll in den kommenden Jahren erhöht werden. Außerdem stellte sie weitere 100 000 DM für das Hilfsprogramm „Opfer der Gewalt“ zur Verfügung (Biafra und Vietnam).

Wir wissen, daß die Möglichkeiten der Kirche angesichts der Größe der Aufgaben nicht ausreichen. Darum fordern wir die Gemeindeglieder auf, um

Verständnis für diese Aufgaben zu werben und jene Politiker zu unterstützen, die sich für eine verstärkte Entwicklungshilfe des Staates einsetzen.

Die örtlichen Kirchengemeinden bitten wir, aus ihren eigenen Einnahmen einen angemessenen Beitrag zum kirchlichen Entwicklungsdienst zu leisten.

Wir danken denen, die bisher erhebliche Opfer für diese Aufgabe brachten und rufen alle Glieder unserer Landeskirche auf, eine regelmäßige Spende (etwa 1 Prozent des Einkommens) für „Brot für die Welt“ und für Sammlungen des kirchlichen Entwicklungsdienstes zu geben.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Herr Dr. Stürmer!

Pfarrer Dr. Stürmer: Entschuldigung! Aber darf ich vorschlagen, den ersten Satz zu streichen. Die ganze Sache wirkt sehr viel besser, wenn es gleich einsteigt: Unter dem Eindruck der Not (Beifall!), als wenn die Landeskirche sich erst noch mit sich selbst befaßt. (Weiterer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich hieraus Ihr allgemeines Einverständnis schließen?

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich wäre doch dankbar, wenn wir noch einen Grund oder Gründe dafür hören könnten,

1. warum der Abschnitt an die örtlichen Kirchengemeinden nun doch stehen bleiben soll;
2. warum der Vorschlag von Herrn Prälat Bornhäuser, der mir sehr eingeleuchtet hat, den jetzt letzten Abschnitt als zweiten vorzuziehen, nicht aufgenommen wurde.

Synodaler Wolfgang Schneider: Darf ich mit dem Letzten beginnen?

Wir konnten uns zur Umstellung nicht entscheiden, weil ja am Schluß dieses Flugblattes die verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten angegeben werden, und wir dachten, es sei am besten, wenn nun das organisch so weitergeht, daß der einzelne Angesprochene nun gleich auch erfährt, wo er seine Spende loswerden kann.

Zur anderen Frage, warum wir den Abschnitt an die Kirchengemeinden trotzdem belassen haben; wir haben ihn nicht belassen, sondern wir haben ihn gekürzt. Wir meinten, einen kurzen Hinweis nicht entbehren zu können, um den Vorwurf zu vermeiden, daß die Landeskirche zwar den einzelnen anspricht, die Kirchengemeinden aber von sich aus nichts tun.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich würde nur vorschlagen, „in der Not“ in der ersten Zeile einzufügen „in den Entwicklungsländern“, damit klar ist, daß es um diese Not geht.

Synodaler Hermann Schneider: In dem Fall ist es schon richtig, wenn der erste Satz fällt.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt wollen wir das aber doch ganz verlesen, damit es keine Mißverständnisse gibt:

Unter dem Eindruck der Not in den Entwicklungsländern bewilligte die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden auf ihrer Frühjahrstagung 1969 den Betrag von 2 Millionen DM aus Haushaltssmitteln der Landeskirche für den kirchlichen Entwicklungsdienst.

(Zwischenbemerkung: aus ihren Haushaltssmitteln!)

Gut, „aus ihren Haushaltssmitteln“. Dieser Betrag soll in den kommenden Jahren erhöht werden. Außerdem stellte sie weitere 100 000 DM für das Hilfsprogramm „Opfer der Gewalt“ zur Verfügung“ (Biafra und Vietnam).

Wir wissen, daß die Möglichkeiten der Kirche angesichts der Größe der Aufgaben nicht ausreichen. Darum fordern wir die Gemeindeglieder auf, um Verständnis für diese Aufgaben zu werben und jene Politiker zu unterstützen, die sich für eine verstärkte Entwicklungshilfe des Staates einsetzen. Die örtlichen Kirchengemeinden bitten wir, aus ihren eigenen Einnahmen einen angemessenen Beitrag zum kirchlichen Entwicklungsdienst zu leisten.

Wir danken denen, die bisher erhebliche Opfer für diese Aufgabe brachten und rufen alle Glieder unserer Landeskirche auf, eine regelmäßige Spende (etwa 1 Prozent des Einkommens) für „Brot für die Welt“ und für Sammlungen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes zu geben.

Synodaler W. Schweikhart: Kann man nicht das 1 Prozent doch streichen? Es gibt Leute, die geben mehr, und es gibt Leute, die sind für nichts zu gewinnen.

Synodaler Dr. Gessner: Aus der Fassung des ersten Satzes könnte jetzt geschlossen werden, daß die Landessynode eigene Haushaltssmittel hat. (Aus der Mitte der Synode: Haushaltssmittel der Landeskirche.)

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl. Herr Dr. Jung? (Dr. Jung: Auch dafür.) Ich hatte das ja gesagt.

Synodaler Feil: Das ist durch die Frage von Dr. Gessner erledigt. Ich wollte die gleiche Frage stellen.

Synodaler Martin: Es ist vom Herrn Landesbischof darauf aufmerksam gemacht worden. Mich stört jetzt noch, daß dieses „darum fordern wir auf“ an die Möglichkeit der Kirche anschließt. Ich möchte wissen, wen wir da auffordern, der nicht in der Kirche ist. Das sind sehr wenig Leute, und ich möchte deshalb tatsächlich lieber den kirchlichen Haushalt wiederholt haben, damit das ganz klar ist. (Widerspruch: Nein, nein!)

Synodaler Wolfgang Schneider: Wir wollten da absichtlich nicht genauer formulieren, da wir meinten, es wäre tatsächlich so, daß die Möglichkeiten der Kirche finanziell, personell, organisatorisch in jeder Weise im Angesicht dieser Not überfordert sind. Wir müssen hier tatsächlich die Öffentlichkeit ansprechen.

Nun zur Klammer, 1 Prozent des Einkommens. Diejenigen, die erheblich mehr geben, bekommen ja vorher das Danke schön, während wir den anderen, die sich ja noch nicht ansprechen ließen, wenigstens den leisen Wink geben wollen, etwa 1 Prozent — wir haben etwa geschrieben und nicht mindestens. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich hätte nur die Frage, ob wir „örtliche Kirchengemeinden“ schreiben wollen. Vielleicht ist das Wort örtlich entbehrlich.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Wolfgang Schneider, könnte man bei Beginn des zweiten Absatzes

auf das zweite Wort „örtliche“ verzichten? (Synodaler Wolfgang Schneider: Ja!) Nun darf ich es zur Abstimmung stellen.

Wer kann diesem Wort nicht seine Stimme geben? Enthaltung? **Einstimmige Annahme.** Danke schön! Somit wäre V, 2 erledigt.

Wir kommen zu

V, 4

Hier gibt Synodaler Viebig den Bericht zur Eingabe der Evang. Studentengemeinde Konstanz zum Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Februar 1969, „Gottesdienste in neuer Gestalt“.

Berichterstatter Synodaler **Viebig:** Es handelt sich bei dem genannten Schreiben, das erst am 17. April 1969, also während der Synodaltagung hier einging, nicht um einen Antrag, sondern um eine dringende Bitte.

Der Hauptausschuß hat eine ins Einzelne gehende Beratung abgelehnt. Er ist der Auffassung, daß der Bitte von Pfarrer Heidenreich, dem Antragsteller, den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Februar 1969 über Gottesdienste in neuer Gestalt aufzuheben, nicht entsprochen werden soll. Dieser Erlaß trifft Feststellungen und weist Möglichkeiten auf, wie neue Gottesdienstformen erprobt werden können. Dabei ist ein großer Spielraum abgesteckt, der Experimente und Versuche ermöglicht. Vielen Empfängern dieses Schreibens scheint er bereits an die Grenzen dessen zu gehen, was den Gemeinden zur Zeit zugemutet werden kann.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet in dem genannten Schreiben um Berichte der Altestenkreise über Erfahrungen bei Gottesdiensten in neuer Gestalt. Diese Berichte werden der Landessynode vorgelegt und dem brüderlichen Urteil der Gesamtkirche unterstellt.

Auch der Erlaß selbst wird — wie sein letzter Satz aussagt — zu gegebener Zeit — nämlich wenn die Erfahrungsberichte gesammelt und gesichtet worden sind — der Landessynode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt. Das sollte abgewartet werden.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Wer ist mit dem Vorgetragenen nicht einverstanden? Enthaltung bitte. Eine Enthaltung.

V, 5

Antrag der Frau Brigitte Bußmann und 1 Anderen: **Freigabe moderner Glaubensbekenntnis-Texte zur Verwendung im Gottesdienst.**

Den Bericht gibt unser Konsynodaler D. Brunner. Berichterstatter Synodaler **D. Brunner:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Sie haben den Antrag auf Seite 18 des Verzeichnisses der Eingänge. Ich brauche ihn wohl nicht vorzulesen. (Nein!) Der Hauptausschuß hat sich mit diesem Antrag in einer längeren lebhaften Aussprache gründlich beschäftigt. Er wür-

digte die weittragende Bedeutung der darin aufgeworfenen Fragen. Die Arbeit an dem gemeinsamen deutschen Text des Apostolikums wurde nicht so skeptisch beurteilt, wie von den Antragstellern. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß das Apostolikum im Gottesdienst nicht nur durch das Nicänum, sondern auch durch die Bekenntnislieder Nr. 132 und 133 des Gesangbuches ersetzt werden kann. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob an die Stelle des gebräuchlichen Textes des Apostolikums nicht seine ältere Urform, das alte römische Taufbekenntnis, Romanum genannt, als gleichberechtigt mit dem Apostolikum wieder in Gebrauch genommen werden soll. Manche Schwierigkeiten im Gebrauch der üblichen Form würden durch die straffere Urform unter Umständen behoben werden können. Über die Möglichkeit einer Wiederaufnahme dieser Urform müßte ein Einverständnis mit der römisch-katholischen Kirche herbeigeführt werden.

Obwohl nicht verkannt wurde, daß das Mitesprechen des Apostolikums im Gottesdienst manchen Gemeindegliedern schwer hält, konnte in einem Ersatz des Apostolikums durch moderne Texte nicht die Lösung dieser Schwierigkeit erblickt werden. Es wurde auf den grundsätzlichen Unterschied hingewiesen, der zwischen einem gottesdienstlichen Glaubensbekenntnis der Kirche und einer auf Verkündigung antwortenden aktuellen Glaubensaussage, etwa einer Jugendgruppe besteht. Für die Verwendung solcher aktueller Glaubensaussagen in jenen besonderen Gottesdiensten, die der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom Februar 1969 im Auge hat, bietet der genannte Erlaß bereits die grundsätzliche Möglichkeit. Gerade unter diesem Gesichtspunkt wäre nun die Überprüfung umlaufender Texte (vgl. Werkbuch-Gottesdienst, herausgegeben von Gerhard Schmath, Wuppertal) und eine Zusammenstellung von als geeignet erscheinenden Texten durchaus wünschenswert. Für die übrigen Gottesdienste wurde die Bedeutung des Apostolikums und des Nicäums nicht zuletzt auch darin gesehen, daß diese Bekenntnisse unaufgebbare Zeichen der Einheit und der Katholizität der Kirche sind und in dieser ihrer Funktion nicht ersetzt werden können. Auch die Tatsache, daß das Apostolikum Taufbekenntnis ist und beim Taufvollzug nicht ersetzt werden kann, weist auf seine Besonderheit hin.

Die Liturgische Kommission hat bereits begonnen, die mit dem Antrag aufgeworfenen Fragen von sich aus zu erörtern. Der Hauptausschuß schlägt daher vor, die Synode wolle beschließen, den Antrag Frau Brigitte Bußmann und 1 Anderen zusammen mit diesem Bericht des Hauptausschusses der Liturgischen Kommission zu überweisen mit der Bitte, zu prüfen, ob für die durch den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom Februar 1969 probeweise ermöglichten besonderen Gottesdienste geeignete Texte für aktuelle Glaubensaussagen angeboten werden können. Wir erwarten, daß durch diesen Dienst der Liturgischen Kommission solche Formulierungen, die keinen die Gemeinde auferbauenden geistlichen Gehalt haben, ausgeschlossen bleiben.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort? — Der Vorschlag des Hauptausschusses lautet: den Antrag zusammen mit diesem Bericht des Hauptausschusses der Liturgischen Kommission zu überweisen mit der Bitte zu prüfen, ob für die durch den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom Februar 1969 probeweise ermöglichten besonderen Gottesdienste geeignete Texte für aktuelle Glaubensaussagen angeboten werden können.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Enthaltung? — **Einstimmige Annahme.**

V, 6

Antrag der Synodalen Dr. Borchardt und anderen: Theologische Synodaltagung über das Heilige Abendmahl. Diesen Bericht gibt unser Konsynodaler Leinert.

Berichterstatter Synodaler Leinert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß hat folgenden Antrag beraten, den Frau Dr. Borchardt und andere unterm 14. April 1969 vorgelegt haben:

Die Synode möge beschließen: Auf der Herbsttagung 1969, spätestens auf der Frühjahrstagung 1970, ist der „theologische Tag“ der Frage des Abendmahls unter Einschluß des Themas Frühkommunion zu widmen.

In der Begründung dieses Antrags wird auf den uns vorliegenden Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Jahre 1965 bis 1968 verwiesen. Auf Seite 15 dieses Berichts wird die Frage der Frühkommunion erörtert. Dort ist ausgesprochen, daß bei der Verabschiedung der Konfirmationsordnung im Jahre 1966 diese Frage „nicht ganz geklärt“ war.

Bei der Berichterstattung im Herbst 1966 wurde festgestellt, daß „bei der Zulassung zum Abendmahl das Problem eines früheren, von der Konfirmation getrennten Zugangs zum Heiligen Abendmahl nach entsprechender Sakramentsunterweisung“ durchgesprochen werden müsse. Aus Zeitmangel sei das nicht geschehen (Protokoll November 1966, Seite 61).

Auf der Frühjahrssynode 1967 kam dasselbe Thema noch einmal zur Sprache (Protokoll Seite 112ff.). Dabei wurde folgender Beschuß gefaßt: „Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, sie auf einer ihrer nächsten Tagungen in geeigneter Weise — etwa durch Referate — zu unterrichten über die theologischen, pädagogischen und psychologischen Aspekte der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen getaufte Kinder zum ersten Mal zum Abendmahl gehen dürfen“ (Protokoll April 1967, Seite 132).

Die Ausführung dieses Beschlusses steht noch offen. Der Evangelische Oberkirchenrat weist in dem uns vorliegenden Hauptbericht hin auf eine im Raum der EKD beginnende Diskussion über die Frühkommunion. Er schlägt vor, „diese in unserer Landeskirche unerledigte Frage dann zu behandeln, wenn die Synode im Jahre 1971 — also die uns nachfolgende Synode — über das liturgische Konfir-

mationsformular aufs neue zu beraten hat“ (Hauptbericht Seite 15).

Demgegenüber greift der Antrag von Frau Dr. Borchardt auf den Synodalbeschuß von 1967 zurück und schlägt vor, in dieser Sitzungsperiode noch die damals in Aussicht gestellte theologische Besinnung auf das Heilige Abendmahl unter Einschluß des Themas Frühkommunion durchzuführen.

Bei der Erörterung des Antrags im Hauptausschuß waren die Meinungen geteilt:

Einerseits wurde die Anregung begrüßt. Andererseits wurde gefragt, ob es sinnvoll sei, ein Thema, das erst im Ablauf der nächsten, uns folgenden Synode wiederkehre, noch in eine Tagung der gegenwärtigen Synode einzubeziehen. Vielleicht seien in der augenblicklichen Situation andere Themen — die allerdings gestern abend nicht genannt wurden — akuter.

Trotz dieser Gegenstimmen wurde der Antrag mehrheitlich befürwortet. Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, im Herbst 1969 oder im Frühjahr 1970 den „theologischen Tag“ in Ausführung des Beschlusses von 1967 unter das Thema Abendmahl zu stellen und dabei auch die Frage der Frühkommunion zu bedenken.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Eine zeitliche Richtigstellung: 1971 gehört noch in die Tagungsperiode dieser Synode, sowohl Frühjahr wie Herbst. (Zuruf: Dann ist das ein Versehen des Oberkirchenrats, es soll nicht in dieser Periode behandelt werden!) Ja! — Eine Wortmeldung, bitte! — Herr Dr. Sick!

Synodaler Dr. Sick: Wir stehen im Augenblick in unseren Gemeinden und in unserer Kirche unter sehr bedrängenden theologischen Fragen und Problemen. Angesichts dieser Situation scheint mir die für die Frühjahrssynode vorgeschlagene Thematik geradezu an den Haaren herbeigezogen zu sein. Ich schlage vor, diesen Beschuß jetzt noch einmal zu vertagen bis zur Herbstsynode und sich dann darüber nochmals Gedanken zu machen.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Anregung oder Antrag? — (Zuruf Synodaler Dr. Sick: Antrag!) Antrag. Dann käme zuerst Herr Hürster!

Synodaler Hürster: In der Herbstsynode 1969 ist es ja ohnedies gar nicht möglich. Da werden wir ja umfassende Arbeiten über den Finanzausgleich haben.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist ja offen gelassen im Vorschlag Herbst 1969 oder Frühjahr 1970. Aber zunächst käme der Antrag von Herrn Dr. Sick, die Sachbehandlung heute nicht vorzunehmen, sondern auf der Herbsttagung nochmals zu behandeln.

Wer ist gegen diesen Vorschlag von Herrn Dr. Sick? — 14. — Wer enthält sich? — 7. Somit ist der Antrag von Herrn Dr. Sick angenommen. Wir haben dann diesen Antrag Dr. Borchardt auf der Herbsttagung nochmals zu behandeln.

Synodaler Leinert: Zur Geschäftsordnung! Es wäre aber dann zu fragen, ob nicht das Thema eines theologischen Tages für die nächste Sitzung besprochen werden soll.

Präsident Dr. Angelberger: Für Herbst? — (Zuruf!) — Nein, das haben wir schon gesagt, es ist jetzt schon sehr viel auf der Tagesordnung, daß die Aufnahme eines theologischen Tages wirklich nicht möglich ist, Ich glaube, bereits die jetzige Tagung hat gezeigt, daß man sehr vorsichtig sein muß mit der Vermehrung von Arbeitsgebieten. (Allgemeiner Beifall! — Vorher Zwischenrufe!)

VI.

Gemeinsamer Bericht des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses zur Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Planung eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche in Baden in Freiburg — den Bericht für den Hauptausschuß gibt unser Konsynodaler Günther.

Berichterstatter Synodaler Günther: Liebe Konsynodale! Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen kurz den dramatischen Auftakt unserer Aussprache darstelle.

Die Beratung dieser Eingabe stand zunächst unter einem ungünstigen Stern:

1. die Thematik der Vorlage fordert von der Landessynode geradezu ein pionierhaftes Vordringen in Neuland ohne Erfahrungsgrundlage.
2. Der Eingang dieses gewichtigen Antrags in letzter Minute und die Dringlichkeit der Entscheidung läßt keine breite und ausgewogene Diskussion zu.

Unter diesen beiden Aspekten vollzog sich der Auftakt der Aussprache im Hauptausschuß unter geradezu bedrohlichem Druck auf den alleinstehenden Interpreten und Verteidiger des Antrages, Herrn Pfarrer Baschang.

Zunächst drohte die Zeitnot, in die der Hauptausschuß durch die Fülle der Tagesordnung geriet, der Behandlung des Antrages den Todestöß zu versetzen. Zwei Gründe waren es, die dann schließlich in zähem Ringen dem Vorhaben zum Durchbruch verhalfen:

1. Die Einsicht der Mitglieder des Hauptausschusses in die unüberhörbare Notwendigkeit des Planes.
2. Die ausgezeichnete Verfügbarkeit der Information nach allen Seiten des Antrags durch Pfarrer Baschang.

So dehnte sich die anfänglich sehr zögernde Bereitschaft des Ausschusses zur Aussprache von ursprünglich 15 bis 20 Minuten auf etwa zwei Stunden aus.

Nach einem kurzen Trommelfeuer der Diskussion über die Fragen der finanziellen Auswirkung und über die Gesamtkonzeption der Ausweitung der Ausbildungsaufgaben nahm Pfarrer Baschang nochmals die Gelegenheit wahr, die Ursachen für die späte Einreichung darzulegen:

1. Die Gesamtempfehlung des Diakonierwerkes, die auf einer Konferenz auf EKD-Ebene im Januar erarbeitet wurde, mußte abgewartet werden. In dieser Empfehlung ging es hauptsächlich um die Frage, ob die höhere Fachschule in eine Fachhochschule umzuwandeln sei.
2. Die Abhängigkeit der Konzeption von staatlichen Beschlüssen verzögerte die Terminierung. Sowohl

die Empfehlung der Konferenz der Ministerpräsidenten als auch die der Ständigen Konferenz der Kultusminister über die Planung der Gesamthochschule mußten abgewartet werden. Die Billigung dieser Empfehlung durch den Landtag war schließlich die letzte Etappe auf dem staatlichen Weg.

3. Eine letzte Verzögerung brachte dann noch der Wechsel im zuständigen Referat der Kirchenleitung mit sich.

In diesem Wettlauf mit der Zeit konnte dann Pfarrer Baschang in letzter Minute noch auf den bereits abfahrenden Zug der Landessynode aufspringen.

Da das neue Schuljahr des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst am 1. Oktober beginnt, ist an die Landessynode die Frage gestellt, ob sie den Verlust eines Jahres bei der vorgesehenen Neuplanung in Kauf nehmen will. Innerhalb des Hochschulgesamtplanes geht es nun darum, daß alle Ausbildungseinrichtungen mit Fachausbildung auf die Ebene der Fachhochschulen unterhalb der Universitätsausbildung angehoben werden sollen. Die bald zu erwartende Gesetzeskraft des staatlichen Hochschulgesamtplanes fordert von der Landessynode den Anschluß an diese staatliche Konzeption für den Ausbau des Ausbildungszentrums in Freiburg.

Dem Einstieg in die einzelnen Punkte des Antrags ging ein eingehendes Verhör der Frau Roland und des Herrn Pfarrer Baschang voraus. Folgende wesentliche Fragen an die beiden Informanten kristallisierten sich aus der temperamentvollen Debatte heraus:

1. Muß das Paket geschlossen angenommen werden oder kann es nicht aufgeschnürt werden und zeitlich differenziert verteilt werden?
2. Sind die kirchlichen Kindergärten durch die zu erwartende staatliche Vorschulerziehung nicht gefährdet?
3. Wo sind die Grenzen der kirchlichen Ausbildung von Mitarbeitern und wo beginnt die Aufgabe des Staates, zum Beispiel für Stellen der öffentlichen Hand?
4. Sollten nicht die vorhandenen Ausbildungseinrichtungen der Städte und des Staates durch Besetzung von Lehrstühlen für Theologie von der Kirche benutzt werden zur Gewinnung von kirchlichen Mitarbeitern?
5. Wie sieht das Berufsbild des Sozialpädagogen aus und wie kann er in die kirchliche Arbeit einbezogen werden?
6. Wird durch die Vereinbarung der Kultusminister der Kirche nicht ein Aufgabenbereich, der ihr nicht in allen Teilen wesensgemäß ist, aufoktroyiert?
7. Kann das Ausbildungszentrum in Freiburg nicht zur Sache mehrerer Landeskirchen gemacht werden, um den Aufwand zu rechtfertigen?
8. Werden die Forschungsaufgaben über die ökumenische Diakonie nicht bereits von der Christophorus-Stiftung und von einem dafür eingerichteten Institut der Heidelberger Universität wahrgenommen?

Die Informanten sind in der Lage, Zug um Zug die Fragen zu beantworten:

1. Das Paket darf nicht aufgeschnürt werden, da sonst die Konzeption für die Einbeziehung in den staatlichen Hochschulgesamtplan verloren geht und die Folgen für die sachgerechte Erledigung der zukünftigen Aufgaben kirchlicher Mitarbeiter zu riskant sind.

So muß die Kindergärtnerin nicht nur für die Arbeit mit den Kindern befähigt werden, sondern sie muß auch in der Lage sein, die Mütter in der Kleinkindererziehung zu beraten. Ebenso wird das Berufsbild der Gemeindehelferin neu profiliert werden. Die zukünftige Gemeindehelferin soll zwei Funktionen, die sich ergänzen, ausüben. Zum einen wird sie zur Religionslehrerin und zum andern zur Jugendleiterin ausgebildet.

2. Die vorschulische Erziehung wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach nur auf den Schulkindergarten zwischen dem 5. und 6. Lebensjahr beschränken.

3. Die funktionale Arbeitsteilung in der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk erfordert ein Team von Mitarbeitern für den Theologen, das einerseits den Pfarrer freimacht für seine eigentliche Arbeit als Verkünder des Wortes und als Seelsorger, und andererseits den kirchlichen Dienst in die Lage versetzt, in die für die Zukunft der Gesellschaft so wichtige Erwachsenenbildung im Zusammenwirken mit der öffentlichen Hand hineinzureichen.

4. Außer der Mannheimer Akademie für Sozialarbeit gibt es nur kirchliche Ausbildungsstätten.

5. Im Berufsbild des Sozialpädagogen stellt sich ein Mitarbeiter vor, der über den nur kirchlichen Bereich hinausreicht. Auf Grund einer soliden wissenschaftlichen und praxisbezogenen Ausbildung ist er in der Lage, dem modernen Menschen in seinen Nöten und Konflikten zu helfen. Der Begriff der Seelsorge hat den seines theologischen Bereichs weit überschritten. Im Vorfeld der psychologischen, medizinischen und sozialen Therapie spielen sich Vorgänge ab, denen der Theologe nicht mehr gewachsen ist, Vorgänge, die einer Heilung mit anderen Mitteln bedürfen, bevor überhaupt geistliche Seelsorge einsetzen kann. Die Individualberatung des heutigen Menschen muß ihn in seiner Konfliktssituation erreichen und muß versuchen, ihn von Neurose und von Verkrampfungen zu befreien, damit er zur Selbstentfaltung kommen kann. Zu diesem Feld gehören dann u. a. auch Erziehungs- und Eheberatung.

Speziell diese Ausbildung kann eine höhere Fachschule nicht übernehmen.

6. Das Feld der Sozialpädagogik wird der Staat angesichts seiner riesigen Last durch die Bildungsaufgaben, die auf ihn zukommen, nicht beackern können. Die Kirche hat aber dann ein Recht, den Staat um wirksame Hilfe zu bitten, wenn sie selbst eine vernünftige Konzeption hat. Sie muß dann allerdings initiativ werden, die Abgeordneten, die Fraktionen und den Kulturpolitischen Ausschuß für die Unterstützung dieser Arbeit zu interessieren.

7. Eine gemeinsame Trägerschaft des Ausbildungszentrums in Freiburg durch mehrere Landeskirchen würde die Kapazität der Planung übersteigen.

Die Höchstaufnahme liegt bei 350 Studierenden. Sie werden auch dringend von den Gemeinden und vom Diakonischen Werk im Bereich der Landeskirche benötigt. Allein das Diakonische Werk hat einen Bedarf von augenblicklich 164 Sozialpädagogen. Von diesen 164 Fehlstellen ist ein Teil der Stellen überhaupt nicht besetzt, ein zweiter Teil ist mit fachfremden Kräften, die berufsbegleitend weitergebildet werden, besetzt, und ein dritter Teil ist mit völlig unqualifizierten Kräften besetzt. Das berufsbegleitende Studium dient außerdem zur Fortbildung der Ausgebildeten, wie das z. B. das Kontaktstudium für die Pfarrer tut.

8. Die Christophorus-Stiftung in Heidelberg beschäftigt sich ausgesprochen mit der Friedensforschung, während die Forschung im Bereich der ökumenischen Diakonie auf Vorschlag des Professors Toedt im Ausbildungszentrum in Freiburg verankert werden soll.

Auf Grund der sachkundigen Auskünfte erklärt der Hauptausschuß einstimmig seine Zustimmung zu der gesamten Konzeption und stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

Antrag des Hauptausschusses zur Planung eines „koordinierten Ausbildungszentrums“ in Freiburg:

Nun darf ich Sie bitten, wenn Sie die Vorlage vor sich haben, die dritte Seite, mit dem Deckblatt eingerechnet, aufzuschlagen, wo es heißt: A. Anträge an die Landessynode.

I. Der Hauptausschuß empfiehlt der Landessynode die Annahme folgender Punkte des Antrages, der Punkte 1, 2, 3 und 4.

II. Eine Ergänzung zum Antrag zu Punkt 5. Dazu erklärt der Hauptausschuß der Landessynode: Über die Notwendigkeit eines Neubaues kann der Hauptausschuß keine Entscheidung fällen. Dieser Punkt fällt in die Kompetenz des Finanzausschusses.

III. Zu Punkt 6:

Wir stimmen dem Antrag in Punkt 6 grundsätzlich zu und bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, der Synode rechtzeitig über den weiteren Fortgang der Verhandlungen hinsichtlich der Umwandlung der Höheren Fachschule in eine Fachhochschule Bericht zu erstatten.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! (Beifall!) — Darf ich nun Herrn Herrmann bitten, für den Rechtsausschuß zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Herrmann: Liebe Konzynodale! In Anwesenheit der Direktorin des Evangelischen Kindergärtnerinnen-Seminars in Freiburg, Frau Diplom-Psychologin Lade, und des Direktors des Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg, Herrn Pfarrer Walter Dennig, hat sich der Rechtsausschuß eingehend mit der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats über die Planung eines koordinierten Ausbildungszentrums in Freiburg befaßt.

In den Überlegungen des Rechtsausschusses sind vor allem folgende Fragen angeschnitten worden:

Aus welchen Gründen die Erweiterung der beiden kirchlichen Ausbildungsstätten vorgenommen werden soll; warum man eine konfessionelle Bildungseinrichtung in einer Zeit ausbaut, in der sich auf einem anderen Sektor simultane Ausbildung durchsetzt; ob auch in Zukunft freie Ausbildungsträger mit der Unterstützung des Staates rechnen können; ob nicht eine Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen sich als erforderlich erweist; für welche Aufgaben und für welchen Tätigkeitsbereich die Studierenden ausgebildet werden; ob eine Ausbildung für außerkirchliche Aufgaben Sache der Kirche ist; was die rasche Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt erzwingt.

Nach eingehender Aussprache wurde festgestellt:

Der Rechtsausschuß bejaht den in die Zukunft weisenden Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats in seinen Grundzügen und hebt dabei folgende Punkte als besonders wichtig hervor:

1. Der ernsthafte Versuch einer Kooperation zweier bisher selbständiger Ausbildungszweige wird dankbar anerkannt. Damit ist die Möglichkeit einer sinnvollen Weiterarbeit in der Zukunft und eine Verbesserung des Ausbildungsangebots gegeben.
2. Die Erweiterung des Ausbildungszentrums in Freiburg unterstreicht die Aufgabe der Kirche, Menschen für den Dienst an anderen und damit an der Gesellschaft — auch außerhalb des kirchlichen Bereichs — willig zu machen und dafür unter Einsatz ihrer personellen und finanziellen Kräfte auszubilden.
3. Die Ausbildung von Sozial- und Religionspädagogen kann dazu beitragen, daß der in Zukunft zu erwartende Pfarrermangel durch Fachkräfte vermindert wird, die den Dienst des Pfarrers in bestimmten Bereichen ergänzen bzw. ersetzen können.
4. Der zu erwartende Rückgang an Lehrern für den Religionsunterricht kann ebenfalls aus diesem Personenkreis teilweise aufgefangen werden.
5. Anstelle der bisherigen Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers tritt der Beruf des Sozial- und Religionspädagogen, der wegen seines gegen den Pfarrberuf deutlich abgegrenzten Aufgabengebiets aller Voraussicht nach eine größere Anziehungs Kraft ausüben wird.
6. Die in den Heimen und Anstalten der Inneren Mission als Erzieher tätigen Menschen können eine berufsbegleitende Weiterbildung erfahren, die sie für ihre schwere Aufgabe besser ausrüstet und ihnen einen klareren beruflichen Status ermöglicht.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode die Annahme der Anträge 1 bis 4, entsprechend dem, was der Hauptausschuß vorgeschlagen hat.

Hinsichtlich Punkt 5 der Anträge des Evangelischen Oberkirchenrats waren wir der Auffassung, daß im Blick auf einen eventuell notwendigen Neubau ein Baugelände in Freiburg-Weingarten erworben werden soll.

Der Rechtsausschuß bittet schließlich die Leitung des neuen Ausbildungszentrums, um die Gewinnung qualifizierter Dozenten besorgt zu sein, und gibt die Anregung, eine Zusammenarbeit mit den Evangelischen Landeskirchen in Württemberg und der Pfalz zu versuchen.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! (Beifall!) Nun darf ich Herrn Dr. Müller bitten, den Bericht für den Finanzausschuß zu geben:

Berichterstatter Synodaler Dr. S. Müller: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat die längste Zeit seiner Beratung mit Hilfe gründlicher Auskünfte von Kirchenrat Herrmann und Kirchenoberrechtsrat Niens eine ausführliche Grundsatzdiskussion geführt, deren Themen dieselben waren, die Sie vom Hauptausschuß und vom Rechtsausschuß schon gehört haben, u. a. aber noch die geschichtliche Entwicklung seit der Gründung im Jahre 1918 als evangelische soziale Frauenschule, aber auch das Verhältnis zu staatlichen Ausbildungs- und Einsatzstellen waren. Die Hauptsorge in unserer Grundsatzdiskussion galt der Frage, ob mit der Ansteuerung der Fachhochschule — Antrag Nr. 6 — nicht eine parallele Entwicklung, wie an den Pädagogischen Hochschulen zu befürchten sei, d. h. daß Mitarbeiter ausgebildet werden, die sich dann doch nicht der Kirche zur Verfügung stellen. Doch konnte die innere Berechtigung dieses Ausbildungszentrums bejaht werden, weil im allgemeinen anders als bei den Pädagogischen Hochschulen die Schüler und Studierenden mit einer positiven Vorentscheidung für den Dienst in der Kirche und mit Bereitschaft für soziale Arbeit sogar in größerer Zahl als früher nach Freiburg kommen. Auch die Chance zu einer eigenständigen katechetischen Ausbildungsstätte sollte wahrgenommen werden. Der Aufgabe der Kirche, Menschen auszubilden und — ich zitiere vom Referat von Kirchenrat Herrmann — „vorzubilden in einen Raum, der ihr offen ist und für den sie von der Geschichte her Auftrag und Verheißung hat“, wurde Priorität zuerkannt.

Der Finanzausschuß ließ sich dann weiterhin davon überzeugen, daß echte Rationalisierung in der Planung angestrebt wird z. B. dadurch, daß etwa bei der Erhöhung der Zahl der Schüler und Studierenden von 203 auf 340, also um 75 Prozent, nur die Zahl der Verwaltungsangestellten sich fast verdoppelt, während die Zahl der hauptamtlichen Dozenten von 20 auf 29, also nur um 45 Prozent vermehrt zu werden braucht.

Desgleichen ist eine Konzentrierung der Arbeit aus jetzt z. T. weit auseinanderliegenden sechs Gebäuden auf einen Bau auch ohne Einrichtung neuer Ausbildungsmöglichkeiten ein dringendes Erfordernis. Hinzu kommt die offensichtlich günstige Gelegenheit der Grundstücksbeschaffung und die Möglichkeit, die alten Gebäude für andere kirchliche Zwecke zu verwenden oder zu veräußern.

Dies alles bewog den Finanzausschuß, diesem landeskirchlichen Bauvorhaben einen hohen Rang zuzuerkennen. Vorschläge über die Finanzierung können natürlich erst gemacht werden, wenn genaue Pläne vorliegen und geprüft sind. Der geschätzte

Voranschlag von 4,7 Millionen DM für das Ausbildungszentrum scheint jedenfalls angemessen.

Der Finanzausschuß bejaht daher alle 6 Anträge, befürwortet den Grundstückserwerb in Freiburg-Haslach und bittet die Synode, den Anträgen zuzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! (Beifall!) Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen. Das ist nicht der Fall. Sie haben ja alle Blatt 3 zur Hand, Anträge an die Landessynode.

Zu Ziffer 1 wird die Annahme von allen drei Ausschüssen empfohlen. Wer stimmt diesem Vorschlag nicht zu? Wer enthält sich? Ziffer 1 ist somit einstimmig **angenommen**.

Ziffer 2. Hier lautet ebenfalls der Vorschlag der drei Ausschüsse, die Annahme vorzunehmen. Wer kann dem nicht folgen? Enthaltung bitte. Auch Ziffer 2 ist einstimmig **angenommen**.

Ziffer 3 wird ebenfalls von den drei Ausschüssen befürwortet. Wer kann hierzu seine Stimme nicht geben? Wer enthält sich? Auch Ziffer 3 ist einstimmig **angenommen**.

Ziffer 4 wird ebenfalls von allen drei Ausschüssen zur Annahme empfohlen. Wer kann hiermit nicht einverstanden sein? Enthaltung? Auch einstimmige **Annahme**. Bei

Ziffer 5 empfiehlt der Finanzausschuß, die Zustimmung zu erteilen. Wer ist hiermit nicht einverstanden? Wer enthält sich? Ebenfalls einstimmige **Annahme**. Und schließlich

Ziffer 6. Hier liegt der Vorschlag des Hauptausschusses und des Finanzausschusses vor, diesem Antrag und Begehren stattzugeben. Wer ist damit nicht einverstanden? Enthaltung? Somit sind alle 6 Punkte einstimmig **angenommen** worden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Damit ist unsere Tagesordnung mit Ausnahme von Punkt „Verschiedenes“ erledigt. Und ich darf fragen, ob hier das Wort gewünscht wird? — Herr Jörger, bitte! (Zuruf!)

Synodaler Gorenflos: Ich habe es vorhin versäumt, Herrn Oberkirchenrat Kühlewein sehr herzlich zu danken für seinen unermüdlichen Einsatz, den er während der Arbeiten der Gesangbuchkommission geleistet hat. Ich muß das hiermit nachholen und Sie zugleich bitten, damit einverstanden zu sein, daß er bei allen künftigen Beratungen in der Frage des Gesangbuchs in der bisherigen Weise mitwirkt. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Auch hier darf ich kurz sagen, einstimmige Annahme (Heiterkeit!) und einstimmig herzlicher Dank!

Synodaler Günther: Ich bitte um eine Bekanntgabe, wie der Antrag der Frau Fuchs und andere auf ständige Zulassung von Kandidaten und Studenten vom Kleinen Verfassungsausschuß verabschiedet worden ist, der übergeben wurde.

Präsident Dr. Angelberger: Der Kleine Verfassungsausschuß hat auf seiner Zwischentagung im Januar die Frage behandelt und auf meinen Vorschlag die Sache so behandelt, daß sämtliche Kandidaten des Petersstiftes eingeladen werden. Sie waren mit einer Ausnahme alle da, ferner drei Kandidaten des Badischen Konvents der Theologie-

studenten — 2 Studenten und 1 Studentin —, ein Vertreter der Landesjugendkammer und ein Vertreter des Landesjugendkonvents.

VII.

Synodaler Jörger: Verehrter Herr Präsident! Wir stehen vor dem Ende der Synodaltagung April 1969. Fünf Tage wechselnden Wetters vom hellen Sonnenschein bis zum kalten und stürmischen Schneeschauer liegen hinter uns, fünf Tage, von denen wir aber rückblickend dankbar sagen dürfen, daß sie gefüllt mit Arbeit und im übrigen einem ähnlichen Wechsel wie das Wetter draußen ausgesetzt waren. Ich glaube, das haben wir alle gespürt. Wie aber in der Natur, so kann auch unsere Arbeit nur unter dem Wechsel von Sonne und Regen gedeihen und Früchte bringen. Die Synode hat in diesen Tagen manchen Samen auslegen und manche Pflanze stecken dürfen. Daß dieser Same aber nicht schon vor seinem Aufgehen durch schwere Unwetter oder kalte Fröste zerstört wurde, sondern geschützt und in der ihm zuträglichen Temperatur sprießen und gedeihen kann, dafür haben Sie, verehrter Herr Präsident, mit der für uns geradeschon selbstverständlich gewordenen Meisterschaft gesorgt. (Beifall!)

Daß Sie im Verlauf der Arbeit und, wo es Ihnen notwendig erschien, sogar Überstunden von Ihrer Gefolgschaft verlangen konnten, ohne dafür mindestens einen geharnischten Protest einzuhandeln, ist heute durchaus nicht mehr selbstverständlich. Ihnen möge dies ein Zeichen dafür sein, daß die Synode Ihrer vorbildlichen und zielgerichteten Leitung gerne folgt.

Wenn wir Ihnen am Schluß dieser Tagung für Ihre Arbeit, für das Verständnis, das Sie für alle die mannigfaltigen Probleme und Situationen aufbrachten, aber auch insbesondere für die echte Bruderschaft, die Sie uns gewähren, danken, so entspringt dieser Dank nicht einer gewohnten Gepflogenheit, sondern kommt aus vollem Herzen. (Beifall!)

Zugleich mit diesem Dank geben wir aber auch der Hoffnung Ausdruck, daß Sie noch lange Zeit Gesundheit und Kraft haben mögen, um all das, was wir unter anderem auch auf dieser Synodaltagung erarbeiten und begründen durften, in der guten Weise weiterhin zu hegen und zu pflegen zum Wohl unserer Gemeinden und unserer lieben Kirche und zu Ehren unseres Herrn (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Schwestern und Brüder! Am Ende unserer siebten Tagung, die von uns allen die Lösung einer Fülle von Arbeit und einer Menge von Problemen abverlangt hat, haben Sie durch Ihren Sprecher, Herrn Jörger, Worte des Dankes an mich gerichtet.

Zunächst sage ich hierfür herzlichen Dank. Sie wissen ja, daß ich gerne alles tue, worum man mich bittet, wenn es in meinen Kräften steht. Ihren Dankesworten, Herr Jörger, möchte ich aber meinen Dank folgen lassen. Sie haben es gut mit mir gemeint, aber das umfangreiche Programm konnte nur

deshalb bewältigt werden, weil die treue und verantwortungsvolle Mitarbeit von Ihnen allen jederzeit festzustellen war und auch jederzeit praktisch geworden ist. Jeder hat an seinem Platz und nach seinen Kräften zum Gelingen beigetragen. Deshalb ist es mir ein Herzensbedürfnis, Ihnen allen auf richtigen Dank zu sagen für Ihr Wirken in den Ausschüssen und hier im Plenum. Daß dies in der schönen und guten Weise geschehen konnte, verdanken wir unseren treuen Helfern und Helferinnen im Büro und im Hause. (Beifall!)

Deshalb sei allen, die uns so gut unterstützt und so treu umsorgt haben, recht herzlicher Dank. (Beifall!)

Ihnen allen wünsche ich eine gute Heimkehr zu Ihren Lieben und alles Gute bis zu unserem Wiedersehen zur Herbsttagung 1969. Nochmals recht herzlichen Dank! (Allgemeiner Beifall!)

Nun darf ich Sie, Herr Landesbischof, um das Schlußgebet bitten.

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Ich schließe hiermit die 5. Sitzung unserer 7. Tagung der Synode.

— Ende 12.55 Uhr —

Anlagen

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1969

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

**Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim
mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**

Vom 1969

Die Landessynode hat am das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim wird mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vereinigt.

(2) Der vereinigte Fonds führt die Bezeichnung „Unterländer Evangelischer Kirchenfonds“.

§ 2

§ 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 (VBl. S. 36 und 68) in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobs-Fonds mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim vom 27. 9. 1963 (VBl. S. 56) und § 3 Absatz 2 i. d. F. vom 30. 3./5. 7. 1950 (VBl. S. 46) erhalten folgende Fassung:

§ 2 Absatz 2:

„Zu diesem Vermögen gehören insbesondere die Ansprüche auf Landeskirchensteuer und das Ertragnis hieraus, die der Landeskirche zustehenden Ansprüche gegen Dritte auf Geld- und Naturalleistungen, das Vermögen des Unterländer Evange-

lischen Kirchenfonds, der Evangelischen kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, der Pfarrfründen und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.“

§ 3 Absatz 2:

„Die Verwaltung führt der Evangelische Oberkirchenrat selbst oder durch die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg als Bezirksverwaltungsstelle, deren Dienstvorstand oder dessen allgemein bestellter Stellvertreter durch Dienstanweisung für Rechtsgeschäfte allgemein oder für einzelne Rechtsgeschäfte besonders angewiesen oder bevollmächtigt werden.“

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1969

Der Landesbischof

Begründung

1. Zu dem landeskirchlichen Vermögen gehört u. a. das der Landeskirche gewidmete und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vermögen der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds: des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (§ 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4. / 6. 7. 1934 — VBl. S. 36/68).

2. Diese Fonds werden vom Evangelischen Oberkirchenrat unmittelbar oder in seinem Namen und Auftrag durch Bezirksverwaltungsstellen, z. Z. durch die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg, die Evangelische Stiftschaffnei Mosbach, die Evangelische Stiftungenverwaltung in Offenburg und die Evangelische Landeskirchenkasse — Abteilung Unterländer Evangelischer Kirchenfonds — in Karlsruhe verwaltet (§ 3 Absatz 2 d. G.).

3. Zu einer personell und sachlich gebotenen Vereinfachung und zu einer zügigeren Führung dieser Verwaltung ist die Konzentration aller verwaltungs- und rechnungstechnischen Vorgänge bei der bisherigen Heidelberger Bezirksverwaltungsstelle des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Evangelischen Pflege Schönau, geplant. Die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen stehen in Heidelberg zur Verfügung.

Als erste Stufe dieser Konzentration wird ab 1. Juli 1969 die bisher selbständige Bezirksverwaltungsstelle des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds in Mosbach und die Abteilung Karlsruhe dieses Fonds in die Evangelische Pflege Schönau integriert; beide werden künftig als „Außenstellen“ mit der Abwicklung verwaltungstechnischer, ortsgebundener Funktionen beauftragt werden.

Damit ist eine Entwicklung abgeschlossen, die in der neueren Zeit im Bereich des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds mit der Aufhebung der Evangelischen Stiftschaffnei Sinsheim (1924) und der Kollektur Mannheim (1928) eingeleitet wurde und die 1964 in Südbaden mit der Vereinigung der in Offenburg verwalteten Fonds, der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des St.-Jakobs-Fonds mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, planmäßig weitergeführt worden war (Gesetz vom 27. 9. 1963, VBl. S. 56).

4. Mit Wirkung vom 1. Januar 1970, d. h. mit Beginn des neuen Haushaltszeitraums 1970/71, soll die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vereinigt werden, so daß künftig nur noch ein unmittelbarer landeskirchlicher Fonds als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts bestehen wird. Mit dieser tatsächlichen und rechtlichen Konzentration der landeskirchlichen Fonds und der Übertragung der zentralen Verwaltung an die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt; so wird u. a. künftig nur noch ein Haushaltplan für den unmittelbaren landeskirchlichen Fonds aufgestellt und nur noch eine Rechnung geführt werden müssen.

Die bisher selbständige Bezirksverwaltungsstelle in Offenburg wird — wie die Evangelische Stiftschaffnei Mosbach — zur „Außenstelle“ der Evangelischen Pflege Schönau mit allen verwaltungstechnischen und personellen Folgen und soll im wesentlichen den ortsgebundenen Parteienverkehr und die mit dem in Südbaden belegenen umfangreichen Waldbesitz verbundenen Geschäfte wahrnehmen.

Die Vereinigung der beiden Fonds ist auch in der aktuellen Vermögenssituation begründet. In der Vermögensdarstellung vom 31. Dezember 1967 wurden ausgewiesen:

Unterländer Evangelischer Kirchenfonds	rd. DM 22 400 000,—
Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	rd. DM 2 300 000,—

Die mit der Konzentration der Verwaltung ersparten sachlichen und personellen Kosten stehen künftig unmittelbar für die Stiftungszwecke zur Verfügung.

5. Durch die rechtliche Vereinigung der beiden Fonds bleiben deren bisherige stiftungsgemäße Aufgaben unberührt. Dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz — vgl. Beilage D zur Unionsurkunde von 1821 — wird durch Wahrung des Besitzstandes der berechtigten Kirchengemeinden Rechnung getragen. Der Evangelische Oberkirchenrat ermittelt aus den Kapitalwerten der fundierten Baulisten der beiden Fonds im Zeitpunkt der Vereinigung das Verhältnis, nach dem die jeweiligen Erträge des künftig vereinigten Fonds zur Deckung aller stiftungsrechtlich begründeten Lasten in ihren bisherigen Bezirken herangezogen werden.

6. Die Vereinigung der beiden Fonds und die Verwaltungskonzentration bedingen eine Änderung des § 2 Absatz 2 und des § 3 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 (VBl. S. 36/68) i. d. F. des kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des St.-Jakobs-Fonds mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim vom 27. 9. 1963 und i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 30. 3. / 5. 7. 1950 (VBl. S. 46). Damit wird der neuen Rechtslage entsprochen: In § 2 Absatz 2 entfällt die Bezeichnung „der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim“, in § 3 Absatz 2 entfallen die Bezeichnungen „die Evangelische Stiftschaffnei Mosbach, die Evangelische Stiftungenverwaltung in Offenburg und die Evangelische Landeskirchenkasse in Karlsruhe“ als Bezirksverwaltungsstellen.

Die Evangelische Landeskirchenkasse in Karlsruhe ist eine Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Mit der Bezeichnung des vereinigten Fonds als „Unterländer Evangelischer Kirchenfonds“ bleibt ein historisch bedeutsamer Name der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten: zugleich wird damit der Tatsache der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Fonds gegenüber der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim Rechnung getragen.

Zur Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1969

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim
mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**

Die Begründung der Anlage 1 wird für die Beratungen ergänzt durch

- a) Darstellung zu dem Problemkreis „landeskirchliches Fondsvermögen und Verwaltungsreform“
und
- b) Übersicht: Liegenschaftsvermögen der kirchlichen Fonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.

**Landeskirchliches Fondsvermögen —
Verwaltungsreform, Vereinigung der Fonds**

I. Unterländer Evangelischer Kirchenfonds

1. Historische Entwicklung

Nach der Einführung der Reformation in der Kurpfalz unter dem Kurfürsten Ott-Heinrich (1556—59) im Jahre 1556 und der Schließung zahlreicher Klöster und Stifte zog Kurfürst Friedrich III. (1559—1576) das gesamte, größtenteils herrenlose Kirchengut ein und verordnete gleichzeitig, daß es als „abgesondertes Werk“, also getrennt von der Rentkammer und unter Anerkennung seiner Zweckbestimmung einer besonderen Behörde unterstellt wurde. Die hierzu erlassene Verordnung über die Verwaltung der Kirchengüter vom 25. 4. 1576 enthält in ihrem Vorspruch die ausdrückliche **Widmung dieses Vermögens** für den reformierten Kultus und gilt als Stiftungsakte des reformierten Kirchenguts in der Kurpfalz. Die Verwaltung wurde der Geistlichen Administration in Heidelberg übertragen, der zahlreiche örtliche Verwaltungen unterstellt waren.

Nach dem Aussterben der reformierten Regentenlinie (Pfalz-Simmernsche Linie) und nach dem Regierungsantritt des Hauses Pfalz-Neuburg im Jahre 1685 wurden der katholische Gottesdienst wieder gestattet und zahlreiche Klöster und katholische Pfarreien neu errichtet.

Entgegen den Bestimmungen des Westfälischen Friedens wurde 1698 in der ganzen Kurpfalz das **Simultaneum** eingeführt. Zur Beilegung der daraus folgenden Streitigkeiten und nach der Intervention Preußens zugunsten der Reformierten in der Pfalz erließ Kurfürst Johann Wilhelm im Jahre 1705 die Kur-

pfälzische Religionsdeklaration, durch die das reformierte Kirchengut geteilt wurde: 5/7 verblieben den Reformierten, 2/7 erhielten die Katholiken. Der gemeinschaftliche Gebrauch der Kirchen wurde aufgehoben; in Orten mit mehreren Kirchen verblieb eine den Katholiken. Von je 7 Dorfkirchen wurden 5 dem evangelischen und 2 dem katholischen Glauben zugewiesen. Die letzteren bilden heute die sog. „ausgefallenen Gemeinden“. Stadtkirchen und die Heiliggeistkirche in Heidelberg wurden durch eine Mauer geteilt (Chor wurde katholisch). Die mit der Religionsdeklaration von 1705 angeordnete Realteilung des Vermögens wurde erst unter Großherzog Karl Friedrich vollendet, nachdem die pfälzischen Ämter 1803 zu Baden gekommen waren. Seitdem verwaltet jede Kirche ihren Vermögensanteil getrennt.

Bei der Vereinigung der evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden (Unionsurkunde vom 26. 7. 1821) wurde das Vermögen der reformierten Kirche im Unterlande zum allgemeinen Kirchengut erklärt mit der Maßgabe, daß daraus mit Vorrang die fundierten Lasten (Besoldungen, Baulisten, sonstige Abgaben) bestritten werden.

Vgl. § 3 der „Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei der Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen“ (Beilage D der Unionsurkunde vom 26. 7. 1821):

- (1) Aus dem bisherigen reformierten allgemeinen Kirchengut werden fernerhin die darauf fundierten Besoldungen, Baulisten und sonstige Abgaben bestritten; der nach solchen Leistungen verbleibende Überschuß wird
 - a) vorerst für diejenigen Gemeinden und Stellen, welche bisher dazu berechtigt waren, dem nächst

- b) für die bei der Kirchenteilung von 1707 aus gefallenen Gemeinden verwendet, und sollte sich
 - c) nach diesen Leistungen noch ein Überschuß ergeben, so wird solcher für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verbraucht.
- (2) Um diesen Bestimmungen in alle Zukunft treu bleiben zu können, ist ein Verzeichnis sämtlicher, bisher reformierten, vormals pfälzischen Pfarreien nebst dazu gehörigen Filialen, Schulen und ausgefallenen Gemeinden der Vereinigungsurkunde beigeschlossen.
- (3) In Absicht auf die Verwaltung und Verwendung dieses Kirchenguts soll die Verwaltungsordnung von 1576, soweit solche noch anwendbar ist, in Ausführung gebracht werden.*)
- *) jetzt: Kirchliches Gesetz, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögen betr., vom 24. 4. / 6. 7. 1934.

In dieser Widmungserneuerung wird auf die Verwaltungsordnung von 1576 (§ 3 Absatz 3 der Unionsurkunde) Bezug genommen, die weiterhin gelten sollte. Dies gilt insbesondere für die Formulierung des Stiftungszweckes in der Vorrede dieser Verwaltungsordnung. Seit 1821 trägt das kurpfälzische Kirchengut die Bezeichnung „Unterländer Evangelischer Kirchenfonds“.

2. Rechtsstellung

Der Fonds ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Badischen Stiftungsgesetzes vom 19. 7. 1918 (Bad. GVBl. S. 254). Er wird nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4. / 6. 7. 1934 (GVBl. S. 36/68 vom Evangelischen Oberkirchenrat vertreten und verwaltet. Der Oberkirchenrat führt die Verwaltung entweder selbst oder lässt sie durch die Bezirksverwaltungsstellen in seinem Namen und Auftrag besorgen. Die Bezirksverwaltungsstellen handeln durch ihren Dienstvorstand oder seinen allgemein bestimmten Stellvertreter und erhalten für jedes Rechtsgeschäft besonderen Auftrag und besondere Vollmacht, soweit nicht durch Dienstanweisung für gewisse Rechtsgeschäfte eine allgemeine Vollmacht erteilt worden ist (§ 3 VVG).

Für die Verfassung des Fonds gilt die Satzung vom 30. 12. 1942 mit dem Nachtrag vom 10. 12. 1954. Der Fonds ist eine gemeinnützige und kirchliche Vermögensmasse im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.

3. Verwaltung des Vermögens

a) Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg

Für den reformierten Teil des Kirchenvermögens bestanden im heutigen Verwaltungsbereich der Evangelischen Pflege Schönau um das Jahr 1801 die Bezirksverwaltungen: Kollektur Bretten mit der Nebenschaffnei Östringen, die Kollektur Eppingen, die Schaffnei Handschuhsheim, die Evangelische Pflege Schönau, die Kollektur und Präsenz Ladenburg, die

Kollektur Mannheim, die Kellerei Schriesheim und die Stiftschaffnei Sinsheim. Diese wurden im Laufe der Zeit mit der Evangelischen Pflege Schönau als der seit jeher bedeutendsten Verwaltung vereinigt. In neuerer Zeit wurden aufgehoben die Kellerei Schriesheim (1855), die Stiftschaffnei Sinsheim (1924) und die Kollektur Mannheim (1928). Bislang besteht neben der Evangelischen Pflege Schönau nur noch die Evangelische Stiftschaffnei Mosbach als selbständige Bezirksverwaltung.

b) Evangelische Stiftschaffnei Mosbach

Für die Verwaltung des östlich gelegenen Teils des pfälzischen reformierten Kirchenvermögens wurde die Evangelische Stiftschaffnei Mosbach als besondere Behörde errichtet. In ihr wurde die frühere Verrechnung des St. Julianstiftes Mosbach und mehrerer kleinerer Rezepturen zusammengefaßt, so daß die seinerzeit verwalteten Gefälle aus den Einkünften folgender Stellen bestanden:

Kollektur Mosbach, St. Julianstift Mosbach, Kollektur Minneberg, Kollektur Boxberg, Schaffnei Widdern und Schaffnei Möckmühl.

Nach der Aufhebung der Evangelischen Stiftschaffnei Sinsheim am 1. 4. 1924 wurden die Gemarkungen Bargin, Kälbertshausen und Neckarbischöfheim mit dem Verwaltungsbezirk der Evangelischen Stiftschaffnei Mosbach vereinigt.

Mit dem 1. Juli 1969 wird die Evangelische Stiftschaffnei Mosbach als selbständige Bezirksverwaltungsstelle aufgehoben und in die Evangelische Pflege Schönau integriert. Sie wird künftig als „Außenstelle“ der Evangelischen Pflege Schönau technische, ortsgebundene Funktionen übernehmen, insbesondere die umfangreichen, mit dem Waldbesitz verbundenen Vorgänge abwickeln.

c) Die Abteilung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds bei der Landeskirchenkasse in Karlsruhe hat bisher im wesentlichen den in Karlsruhe belegenen Hausbesitz dieses Fonds im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats verwaltet und war die Verrechnungsstelle für Ablieferungen dieses Fonds und für Zuschüsse an ihn aus den bei der Landeskirchenkasse verwalteten Guthaben.

Auch künftig werden die Verwaltungsvorgänge des Karlsruher Hausbesitzes des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds nun im Auftrag der Evangelischen Pflege Schönau bei der Landeskirchenkasse bearbeitet werden. Der Abrechnungsverkehr mit dem Fonds wird im Interesse einer zentralen, vom Evangelischen Oberkirchenrat unmittelbar verantworteten Anlage der Guthaben der Evangelischen kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt übertragen.

d) Aus den Erträgnissen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds sind folgende Zweckausgaben zu bestreiten:

1. Kompetenzen an
 - 98 Pfarreien, 3 Vikariate und 7 niedere Kirchendienste,
2. Bauverpflichtungen
 - a) fundierte Baulisten an
 - 53 Kirchen und 41 Pfarrhäusern,
 - b) guttatsweise Leistungen in sog. ausgefallenen Kirchengemeinden an 14 Kirchen.

II. Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim vereinigter Fonds

1. Historische Entwicklung

a) Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim

In der Grafschaft Hanau-Lichtenberg (Ämter Willstätt und Lichtenau) wurde von dem Grafen Philipp IV. die Reformation nach dem lutherischen Lehrbegriff eingeführt, und zwar im Amt Willstätt 1545 generell, im Amt Lichtenau zunächst nur teilweise, im Jahre 1570 durch seinen Sohn Philipp V. in vollem Umfang. Philipp IV. hat die örtlichen Kirchengefälle zu einem Distrikt-Kirchenfonds vereinigt, aus dem die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim entstanden ist. Dieses Vermögen aus den örtlichen Kirchengefällen wurde durch die Zusammenfassung allgemeines Kirchenvermögen in diesem lutherischen Landesteil, der — seit 1736 im Erbfall zu Hessen-Darmstadt gehörend — im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß an Baden fiel.

b) Evangelische Stiftschaffnei Lahr
Die Evangelische Stiftschaffnei Lahr bestand aus dem allgemeinen Kirchenvermögen der vormaligen Grafschaft Lahr. In dieser Herrschaft, die dem Markgrafen von Baden-Baden gemeinschaftlich mit dem Grafen von Nassau-Saarbrücken gehörte, wurde 1553 von den evangelischen Gebietsherren die Reformation im lutherischen Sinne eingeführt und die Gefälle der Stiftskirche einer besonderen Verwaltung, der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr, unterstellt. Die Grafschaft Lahr wurde 1629 in die Herrschaften Lahr und Lahr-Mahlberg geteilt, wobei die Grafschaft Lahr an den lutherischen Grafen von Nassau-Saarbrücken und die Herrschaft Mahlberg an den katholischen Markgrafen von Baden-Baden gefallen ist. Die Herrschaft Lahr-Mahlberg ist 1771 zur evangelisch-lutherischen Markgrafschaft Baden-Durlach und die nassauische Herrschaft Lahr durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gleichfalls an Baden gekommen.

c) St. Jakobsfonds

Zugleich mit der Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr wurde auch der St. Jakobsfonds in die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim überführt.

Über die Entstehung des St. Jakobsfonds sind keine Unterlagen vorhanden. Vor der Reformation scheinen die beiden Gernsbacher Fonds St. Jakob und St. Anna vereinigt gewesen zu sein. Das läßt sich fast mit Gewißheit daraus schließen, daß Liegenschaften und Einkünfte gemeinschaftlich und gleichheitlich waren. Im Jahre 1920 wurden der Evangelischen Kirchengemeinde Stiftungen gemacht (Frau Kommerzienrat Klumpp und Altbürgermeister Oskar Jung), die im St. Jakobsfonds verwaltet wurden.

2. Rechtsstellung

Auch nach der Vereinigung der reformierten und lutherischen Kirchen im ehemaligen Großherzogtum Baden im Jahre 1821 ist das Vermögen der drei

Fonds allgemeines Kirchenvermögen geblieben. Das gilt auch für den vereinigten Fonds (Vereinigung der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobsfonds mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim — Gesetz vom 27. 9. 1963): er ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die zum landeskirchlichen Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom 24. 4. / 6. 7. 1934 in der Fassung vom 5. 7. 1950 (GVBl. S. 46) gehört.

3. Verwaltung des Vermögens des vereinigten Fonds

Aus den Erträgnissen der in der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim vereinigten Fonds sind zunächst die darauf fundierten Besoldungen, Kompetenzleistungen, Baulisten und sonstige Abgaben zu bestreiten. Der nach ihren Leistungen verbleibende Überschuß wird für kirchliche Bedürfnisse sämtlicher in diesem Gebiet gelegenen Gemeinden (Unionsurkunde von 1821 Beilage D § 1) und für das allgemeine Beste der Evangelischen Landeskirche in Baden verwendet.

Zweckausgaben dieses Fonds sind Kompetenzleistungen für 19 Pfarreien, 1 Vikariat und fundierte Baulisten für 18 Kirchen und 9 Pfarrhäuser.

Das in der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim zusammengefaßte Vermögen der bis zum 1. 1. 1964 bestandenen 3 Fonds wird in der Evangelischen Stiftungenverwaltung in Offenburg verwaltet.

Mit der Vereinigung wurde eine sinnvolle Straffung der Verwaltung durch Zusammenlegung der bisher in Offenburg getrennt geführten 4 Rechnungen möglich. Sie hat sich bewährt.

Die auf stiftungsgemäßer Widmung beruhenden Rechte und Pflichten, d. h. die ursprünglichen Zweckbestimmungen sämtlicher Stiftungen, blieben durch die Vereinigung unberührt.

III. Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds — Verwaltungsreform

Im Zuge einer weiteren, dringend gebotenen Verwaltungsvereinfachung und Konzentration und einer zeitgemäßen Neuorganisation der landeskirchlichen Bezirksverwaltungen (Verwaltungsreform) ist die Vereinigung der verbliebenen beiden landeskirchlichen Fonds beabsichtigt. Auf die Begründung zum Gesetz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Hier ist ergänzend festzustellen: In den zurückliegenden Jahren hat sich der Vermögensstand dieser beiden Fonds unterschiedlich entwickelt. Die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim war nicht mehr in der Lage, ihre stiftungsgemäßen Aufgaben aus eigenem Vermögen zu erfüllen, sondern mußte die finanzielle Unterstützung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (Darlehen) und der Landeskirche (Baubehilfen) in Anspruch nehmen.

Mit der Verwaltungsreform des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Vereinigung der Fonds werden u. a. nicht unerhebliche Verwaltungs-

kosten sachlicher und personeller Art eingespart werden können, die künftig für die eigentlichen Stiftungszwecke zur Verfügung stehen.

Zugleich mit dieser Neuordnung wird auch die Aufgabenzuweisung für die zentrale Bezirksverwaltungsstelle in Heidelberg (Evangelische Pflege Schönau) neugeordnet werden. Im Sinne einer dringend erforderlichen Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung sind bereits in den letzten Jahren historisch überkommene, inhaltlich gegenstandslos gewordene Funktionen des Evangelischen Oberkirchenrates (als Aufsichtsbehörde) in die unmittelbare Verantwortung der Bezirksverwaltungen übertragen worden: Damit wurde die Bedeutung und die Verantwortung der Vorstände dieser Verwaltungen den aktuellen, gewandelten Verhältnissen entsprechend angepaßt.

Die Übertragung weiterer selbstverantwortlicher Aufgaben nach der Fondsvereinigung an die nunmehr zentrale Bezirksverwaltungsstelle in Heidelberg wird künftig die bisherige Bearbeitung formaler Geschäftsvorfälle, insbesondere im Genehmigungsverfahren, beim Evangelischen Oberkirchenrat entbehrlich machen. Die Neuordnung wird eine klare Zuständigkeits trennung von effektiven Aufsichtsbefugnissen des Evangelischen Oberkirchenrats und der Eigenverantwortung der Dienstvorstände ermöglichen. Das wird sich auch in der personellen Besetzung der zentralen Bezirksverwaltungsstelle in Heidelberg und der Außenstellen in Mosbach und Offenburg wie auch beim Evangelischen Oberkirchenrat auswirken.

Die auf stiftungsgemäßer Widmung beruhenden Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim gehen auf den vereinigten Fonds über. Die ursprüngliche Zweckbestimmung beider Stiftungen bleibt aber durch diese Vereinigung unberührt.

Rechtliche Erwägungen

1. Stiftungszweck

Der Unterländer Evangelische Kirchenfonds und die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim haben aus den Erträgnissen ihres Vermögens zunächst die stiftungsgemäßen Leistungen (Baulisten, Kompetenzen) zu bestreiten. Überschüsse der Fonds dürfen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes zu anderen als stiftungsgemäßen Zwecken nur verwendet werden, wenn sie zur Erfüllung der Stiftungszwecke nicht benötigt werden.

2. Vereinigung

a) Mit der Vereinigung erhalten die beiden Fonds keine neue Zweckbestimmung: Auch bei früheren Zusammenlegungen z. B. örtlicher Fonds (Heiligen-, Bau- und Almosenfonds) wurde nicht von einer Umwandlung oder Aufhebung der Stiftungen mit gleichzeitiger Änderung der Verfassung, sondern nur von „Vereinigung“ gesprochen.

b) Mitwirkung des Staates

Für die Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds ist eine Genehmigung des Staates nach dem Stiftungsgesetz nicht erforder-

lich. Die Änderung des § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 in der Fassung vom 30. 3. / 5. 7. 1950 ist dem Staat nach § 3 Absatz 2 des Badischen Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 vorzulegen. Diese ist vor der Verkündung des Gesetzes durch Vorlage beim Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg einzuholen. Es wird hier auf den entsprechenden Erlaß des Kultusministeriums vom 6. 8. 1963 verwiesen, mit dem der Vereinigung der Offenburger Fonds in der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim zugestimmt wurde:

„Das Kultusministerium erhebt gegen das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobsfonds Gernsbach mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim vom 23. April 1963 keine Erinnerung (§ 3 Absatz 2 des Badischen Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927, FBVI. S. 97). Gem. § 9 Absatz 2 des Badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254) i. V. mit der VVO vom 12. Januar 1927 (GVBl. S. 4) wird außerdem zugestimmt, daß die gesamten Vermögenserträge des vereinigten Stiftungsvermögens der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim ab 1. Januar 1964 unausgeschieden zur Erfüllung der durch die Vereinigung unberührt gebliebenen einzelnen Zweckbestimmungen der bisherigen drei Stiftungsvermögen dienen.“

c) Widmung — Unionsurkunden von 1821

Das Vermögen der beiden unmittelbaren landeskirchlichen Fonds genießt nach Beilage D der Unionsurkunde von 1821 (vgl. auch Abs. IV des Vorspruchs zur Grundordnung von 1958) einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Diese Tatsache ist auch bei der Vereinigung der beiden Fonds zu beachten, d. h. die Leistungen des vereinigten Fonds können nicht einseitig zum Nachteil der seinerzeit berechtigten Kirchengemeinden der getrennten Fonds eingeschränkt werden.

Um diesem Erfordernis zu entsprechen, wird der Evangelische Oberkirchenrat das Verhältnis ermitteln, nach dem der jeweilige Vermögensertrag zur Deckung der Verpflichtungen des vereinigten Fonds herangezogen wird, insbesondere wenn dessen Erträge zur Erfüllung aller jeweils anfallenden fundierten Lasten nicht ausreichen. Das geschieht im Verhältnis der derzeitigen Kapitalwerte der fundierten Baulisten*). Die Werte werden nach den staatlichen Ablösungsrichtlinien 1962 ermittelt, d. h. es ist ein objektiver Maßstab unter Beachtung der stiftungsgemäßen Aufgaben beider Fonds gegeben.

In welchem Umfang die Landeskirche bei finanziellem Unvermögen des Fonds unmittelbar finanzielle Leistungen zur Erfüllung lastenpflichtiger Aufgaben (wie etwa für die bisherige Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim) erbringen müßte, wäre von Fall zu Fall zu prüfen.

*) Dieser Modus wurde bei der Realgüterteilung 1807 (zwischen Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau-Uhsingen, Leiningen) bereits angewendet.

Anhang

Liegenschaftsvermögen der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds und der Zentralpfarrkasse

(Stand 31. 12. 1967)

Rechtsträger (Eigentümer)	Grund- stocks- gebäude	Lasten- gebäude	Im Erbbau vergebene Fläche		Landwirtschaftl. genutzte (verp. o. selbstbew.) Fläche		Wald		zusammen	
	Anzahl	Anzahl	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Unterl. Evang. Kirchenfonds										
und zwar	insgesamt	94	108	173,6076	3.208,4272	5.297,7380	8.679,7728			
Abt. Heidelberg	52	69	158,4404	2.689,0022	2.759,5898	5.607,0324				
Abt. Mosbach	15	39	15,1672	519,4250	2.538,1482	3.072,7404				
Abt. Karlsruhe	27	—	—	—	—	—				
Evang. Kirchenschaffnel Rheinbischofshheim										
	22	27	11,1239	902,0986	1.894,7226	2.807,9451				
Evang. Zentralpfarrkasse										
und zwar	insgesamt	4	1	58,4204	1.868,6716	201,6533	2.128,7453			
Abt. Heidelberg	2	—	34,5264	762,6102	16,1676	813,3042				
Abt. Mosbach	1	—	11,2855	569,9042	40,5913	621,7810				
Abt. Offenburg	1	1	12,6085	536,1572	144,8944	693,6601				
Abt. Karlsruhe	—	—	—	—	—	—				
	120	136	243,1519	5.979,1974	7.394,1139	13.616,4632				

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1969

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Teilung des Kirchenbezirks Konstanz

in einen

Kirchenbezirk Konstanz und einen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Vom April 1969

Die Landessynode hat gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der bisherige Kirchenbezirk Konstanz wird geteilt in einen Kirchenbezirk Konstanz und einen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

§ 2

(1) Beim Kirchenbezirk Konstanz verbleiben die Evangelische Kirchengemeinde Konstanz, alle Evangelischen Kirchengemeinden im Landkreis Konstanz, die Evangelische Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen (Landkreis Stockach) und bis auf weiteres die bisher zum Kirchenbezirk Konstanz gehörenden Evangelischen Kirchengemeinden in den Landkreisen Donaueschingen und Waldshut.

(2) Dem Kirchenbezirk Überlingen-Stockach werden mit Ausnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen alle Kirchengemeinden in den Landkreisen Überlingen und Stockach zugewiesen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1969 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1969

Der Landesbischof

Begründung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Antrag des Bezirkskirchenrats Konstanz vom 3. Oktober 1968 auf Teilung des bisherigen Kirchenbezirks Konstanz in einen neuen Kirchenbezirk Konstanz und einen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach entsprochen werden. Die beteiligten Gemeinden sind gehört und stimmen der Teilung entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

Der Antrag des Bezirkskirchenrats Konstanz weicht von dem Antrag des Arbeitskreises für Strukturplanung im Kirchenbezirk Konstanz an die Landessynode vom 8. 2. 1968 insoweit ab, als die Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen (Landkreis Stockach) und die bisher zum Kirchenbezirk Kon-

stanz gehörenden Kirchengemeinden in den Landkreisen Donaueschingen (Blumberg, Immendingen) und Waldshut (Jestetten, Kadelburg, Stühlingen, Tiengen) bis zu einer möglichen Kirchenbezirksneueinteilung im Raum Donaueschingen — Waldshut beim Kirchenbezirk Konstanz verbleiben sollen. In der vorläufigen Belassung der vorgenannten Kirchengemeinden in den Landkreisen Donaueschingen und Waldshut beim Kirchenbezirk Konstanz sieht der Bezirkskirchenrat die Möglichkeit, die von allen Beteiligten gewünschte Zusammenfassung der Kirchengemeinden in den Landkreisen Überlingen und Stockach zu einem selbständigen Kirchenbezirk schon bald durchzuführen.

Die Teilung des räumlich sehr weit ausgedehnten Kirchenbezirks Konstanz ist notwendig. Sie kann als ein erster Schritt der Kirchenbezirksneueinteilung im Süden angesehen werden. Die vorbereitenden Arbeiten für eine Kirchenbezirksneueinteilung sind von der Landessynode durch Beschuß vom 28. 10. 1968 dem Evangelischen Oberkirchenrat übertragen worden. Die nächste Vorlage an die Landessynode wird voraussichtlich die Bildung eines Dekanats Waldshut aus Teilen der Kirchenbezirke Konstanz und Schopfheim (und eventuell Freiburg) zum Gegenstand haben.

Die Belassung der Evangelischen Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen (Landkreis Stockach) beim neuen Kirchenbezirk Konstanz entspricht der dringenden Bitte der Gemeinde bzw. einem einstimmigen Beschuß des Kirchengemeinderats dieser Gemeinde. Das Kirchspiel der Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen umfaßt neben den kirchlichen Nebenorten Beuren a. d. Aach und Honstetten auch die zum Landkreis Konstanz gehörenden kirchlichen Nebenorte Ehingen, Friedingen, Hausen a. d. Aach, Mühlhausen und Schlatt u. K. Der Evangelische Kirchengemeinderat begründet seinen Beschuß vom 20. 9. 1968 wie folgt:

- „1. Die gesamte Wirtschaft, das verkehrstechnische, arbeitsplatzmäßige, kulturelle und sonstige Leben tendiert in unseren Gemeindeorten nach Singen;
- 2. der einwohnerzahlmäßig größte Ort Mühlhausen/Hegau mit über 250 evangelischen Gemeindemitgliedern gehört — zusammen mit Friedingen, Hausen a. d. A., Schlatt u. Kr. und Ehingen — zum Kreis Konstanz;
- 3. das für unsere Orte zuständige Finanzamt ist das Finanzamt Singen;
- 4. alle Orte unserer Gemeinde gehören zum Einzugsgebiet der Krankenhäuser Singen und Engen.“

Wegen der in den neuen Kirchenbezirken Konstanz und Überlingen-Stockach gemäß §§ 29—33 der kirchlichen Wahlordnung durchzuführenden Wahlen (Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat, Landessynode) werden vom Evangelischen Oberkirchenrat bzw. Landeskirchenrat die erforderlichen Anordnungen getroffen.

Über die Größe der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Kirchengemeinden Filialkirchen- gemeinden	Gemar- kungsfläche ha	Pfarr- stellen / Pfarr- vikariate	Neben- orte	Diaspora- orte	Seelenzahl Stand	
					1961	Dez. 1967 (lt. Angabe des Planungs- ausschusses)
A. Kirchenbezirk Konstanz:						
Allensbach	4 547	1	5	—	965	1 500
Aach-Volkertsh.	6 656	1	7	—	912	1 125
Blumberg	11 018	1	9	—	2 600	2 746
Büsingen	763	1	—	—	1 157	1 200
Gailingen	1 317	—	—	—		
Engen	9 220	1	10	—	1 844	1 893
Tengen	6 553	—	9	—		
Gaienhofen	4 078	1	6	—	1 027	1 500
Gottmadingen	4 942	1	5	1	2 176	2 800
Jestetten	4 840	1	5	—	1 917	2 320
Grießen	4 578	—	6	—		
Immendingen	21 691	1	14	—	2 775	3 848
Kadelburg	5 372	1	9	—	1 237	1 300
Konstanz	2 995	6	—	—	17 272	19 500
Konstanz- Wollmatingen			—	—		
Reichenau	1 783	—	1	—	1 207	5 600
Radolfzell	9 482	1	12	—	4 927	6 500
Rielasingen	1 981	1	1	—	1 238	1 500
Singen a. H.	1 482	2	—	—	9 767	13 000
Stühlingen	10 265	1	12	—	1 452	1 490
Wutöschingen	2 647	—	4	—		
Tiengen	8 721	1	10	—	3 414	3 900
	124 931	23	125	1	55 887	71 722

B. Kirchenbezirk Überlingen-Stockach:	Gemarkungsfläche ha	Pfarrstellen / Pfarrvikariate	Nebenorte	Diasporaorte	Seelenzahl Stand	
					1961	Dez. 1967 (lt. Angabe des Planungsausschusses)
Ludwigshafen	6 580	1	6	—	1 113	1 503
Markdorf	13 119	1	12	1	2 097	2 387
Meersburg	4 960	1	10	—	2 500	4 127
Meßkirch	20 057	1	2	16	1 279	1 279
Pfullendorf	16 768	1	10	3	1 563	1 880
Salem	12 425	1	2	13	1 448	1 589
Stetten	10 546	1	6	—	1 193	1 608
Stockach	14 985	1	16	1	2 876	2 948
Orsingen- Langenstein	7 015	—	5	—		
Überlingen	6 761	1	5	2	3 940	4 350
	113 216	9	74	36	18 009	21 671

Vorlage des Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1969

Planung eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche in Baden
in Freiburg
Ausbildung für soziale, sozialpädagogische und religionspädagogische Berufe

Übersicht

A. Anträge an die Landessynode

B. Einführung in die Fragestellung

 I. Übersicht über die Problematik

 II. Grundsatzfragen

 III. Planungen des Evangelischen Oberkirchenrats

C. Planungsübersicht

D. Beilagen

1. Derzeitige Ausbildungsmöglichkeiten — Berufsbilder
2. Beurteilung der derzeitigen Ausbildungsmöglichkeiten im Blick auf die zukünftigen Erfordernisse
3. Berufsbegleitende Ausbildung für Erzieher/innen
(Antrag der Inneren Mission vom 7. 3. 1969)
4. Überlegungen zur
 - a) personellen Ausstattung
 - b) Entwicklung der Schülerzahlen
5. Einsatz landeskirchlicher Mittel
 - a) Bauaufgaben
 - b) Grundstückserwerb
 - c) Betriebsergebnisse (Schätzungen — Zuschüsse der Landeskirche)
6. Bedarf an Fachkräften (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen) — Darstellung des Diakonischen Werks vom 2. 4. 1969.

A. Anträge an die Landessynode

1. Die Landessynode möge die Einrichtung eines zweiten Ausbildungszuges (Parallelklassen) im Fachbereich Sozialarbeit am Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst genehmigen.
2. Die Landessynode möge die Umwandlung des Fachbereichs Gemeindedienst in einen Fachbereich Religionspädagogik genehmigen und den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragen, zu gegebener

Zeit eine Ordnung für die Mitarbeiter im religionspädagogischen Dienst der Landeskirche zu erlassen.

3. Die Landessynode möge die Einrichtung eines Fachbereichs Sozialpädagogik genehmigen und den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragen, zu gegebener Zeit eine Ordnung für die sozialpädagogisch ausgebildeten Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst der Landeskirche zu erlassen.
4. Die Landessynode möge die Einrichtung einer berufsbegleitenden Ausbildung für Erzieher und die Beauftragung des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst mit der Durchführung dieser Ausbildung genehmigen.

5. Die Landessynode möge der Planung eines Neubaues für ein koordiniertes Ausbildungszentrum für Sozialarbeiter, sozialpädagogische und religionspädagogische Berufe in Freiburg, gegebenenfalls mit Wohnheim (Internat), zustimmen.
6. Die Landessynode möge zustimmen, daß die Planung für ein koordiniertes Ausbildungszentrum in Freiburg auch die Möglichkeit einer Umwandlung der Höheren Fachschule in eine Fachhochschule einbezieht.

B. Einführung in die Fragestellung

I. Übersicht über die Problematik

Bei Planung und Aufbau eines koordinierten Ausbildungszentrums für Mitarbeiter in sozialen und kirchlichen Diensten greifen folgende Probleme ineinander:

1. Das Berufsbild der Gemeindehelferin bedarf dringend einer Klärung.
2. Gleichzeitig muß gesichert werden, daß hauptamtliche Mitarbeiter in solchem Umfang für die Gemeindearbeit zur Verfügung stehen, daß eine spürbare Entlastung der Pfarrer eintritt. Dies ist um der steigenden qualitativen Anforderungen willen unbedingt vonnöten.
3. Das kirchliche Ausbildungswesen unterhalb der Universitätsebene bedarf größerer Durchschaubarkeit und besserer Koordination, damit Interessenten leichter gewonnen werden können.
4. Die Kirche und die öffentliche Hand haben in Zukunft einen vermehrten Bedarf an Sozialarbeitern und an Sozialpädagogen.

5. Die Ausbildung von Sozialpädagogen an Höheren Fachschulen ist erforderlich, um die steigenden qualitativen Anforderungen an diesen Berufsstand besser befriedigen zu können; beispielhaft sei hierzu verwiesen auf die vorschulische Erziehung, die Ganztagschule und die Erwachsenenbildung.
6. Auf längere Sicht ist damit zu rechnen, daß durch staatliche Gesetzgebung die Ausbildung für Sozialberufe (Sozialarbeiter und Sozialpädagogen) auf die Ebene der zu erwartenden differenzierten Gesamthochschule angehoben wird.

II. Grundsatzfragen

Die dargestellten Probleme lassen sich auf zwei Grundsatzfragen reduzieren, deren Beantwortung alle weitere Planung bedingt:

1. **Frage:** Ist ein kirchliches Engagement auf dem sozialen Feld berechtigt in einem Staat, der sich als sozialer Wohlfahrtsstaat versteht?

Antworten:

- a) Der Dienst der Liebe, zu dem die Kirche in der Kraft des Glaubens getrieben ist, gilt dem ganzen Menschen — nicht nur seinem privaten Lebensbereich, sondern auch seinen gesellschaftlichen Bezügen. Ein Teil dieser Gesellschaftsdiakonie ist die Ausbildung von Mitarbeitern für das soziale Feld.
- b) Das gilt um so mehr, als in den kommenden Jahren der Bedarf an Sozialarbeitern und Sozialpädagogen wächst. Nur wenn dieser Bedarf einigermaßen gedeckt werden kann, besteht Aussicht, das wirtschaftliche, kulturelle und geistige Niveau der Gegenwart zu erhalten.
- c) Seit der Weltkirchenkonferenz von Uppsala engagieren sich die Kirchen in verstärktem Maße in der ökumenischen Diakonie. Dieses Engagement wird und muß um des Weltfriedens willen in den kommenden Jahren noch erheblich verstärkt werden. Es kann aber nur dann vor Mißverständnissen geschützt werden, wenn es zu Hause verantwortet wird. Diese Verantwortung muß einerseits durch das Wort geschehen, indem Motive und Intentionen interpretiert werden. Andererseits muß die Verantwortung durch die Tat wahrgenommen werden, weil nur an den Taten zu Hause von der Öffentlichkeit kontrolliert werden kann, wie es vermutlich mit den Taten in der dritten Welt bestellt ist.
- d) Grundsatz dabei muß bleiben, daß das kirchliche Engagement qualitativ mindestens so gut ist wie das der öffentlichen Hand.

2. **Frage:** Wie kann der Eigenbedarf der Kirche an Mitarbeitern in gemeindebezogener Arbeit (= Arbeit in Parochien oder auf der Ebene von Kirchenbezirken bzw. von Teilbezirken koordinierte parochiale Arbeit) gedeckt werden?

Antworten:

- a) Diese Frage erhält ihr Gewicht vor dem Hintergrund der schon formulierten Forderung nach einer Arbeitsentlastung der Pfarrer. Sie ist unlösbar verbunden mit der anderen Frage, wie die Arbeit hauptamtlicher Mitarbeiter in der Kirche die Selbst-

tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter initiieren kann. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß in der Landeskirche der Pfarrermangel in Zukunft noch stärker spürbar werden wird.

b) Wahrscheinlich gehört die Zukunft der Großgemeinde oder Gemeindegruppe mit funktionaler Arbeitsteilung zwischen mehreren Mitarbeitern. Funktionstrennung setzt aber berufliche Spezialisierung voraus. Diese muß in der Ausbildung angelegt sein und in der Fortbildung betrieben werden. Der akademisch gebildete Theologe darf nicht Grundmodell für Ausbildung und Berufsbild aller kirchlicher Mitarbeiter sein.

c) Je mehr dieses Programm verwirklicht wird, desto mehr junge Menschen werden bereit sein, ihren Gaben und Fähigkeiten entsprechend später hauptamtlich in der Kirche mitzuarbeiten.

III. Planungen des Evangelischen Oberkirchenrats

1. Pfarramtssekretärin

a) Der Evangelische Oberkirchenrat wird die Gemeinden verstärkt anhalten, zu Erledigungen von Schreib- und Büroarbeiten Pfarramtssekretärinnen einzustellen. Die Zuweisung hauptamtlicher Mitarbeiter in gemeindebezogener Arbeit (Vikare, Pfarrdiakone, Gemeindehelfer) hat zur Voraussetzung, daß die Gemeinden ihrerseits bereits für eine weitestgehende Entlastung der Pfarrer von Schreib- und Büroarbeiten Sorge getragen haben. Wo die anfallende Arbeit die Einstellung einer Ganztageskraft nicht rechtfertigt und Sekretärinnen in Teilzeitbeschäftigung nicht zur Verfügung stehen, sollten die Kirchenbezirke und Stadtgemeinden die Einrichtung zentraler Schreibtische für mehrere Gemeinden fördern.

b) Der Evangelische Oberkirchenrat wird versuchen, durch einen Großabschluß Gemeinden und Pfarrer in die Lage zu versetzen, preisgünstige Diktiergeräte erwerben zu können. Die typengleiche Ausstattung aller Pfarrämter mit Diktiergeräten ist wesentliche Voraussetzung zur Einstellung von Sekretärinnen in Teilzeitbeschäftigung bzw. zur Einrichtung zentraler Schreibtische.

c) Da die Pfarramtssekretärinnen nur Schreib- und Büroarbeiten erledigen sollen, ist eine spezielle kirchliche Ausbildung nicht erforderlich. Sie müssen lediglich mit den Besonderheiten kirchlichen Verwaltungswesens vertraut gemacht werden. Das soll in einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung geschehen, die auf der Ebene der Kirchenbezirke organisiert wird.

2. Ausbau des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst auf der Ebene der Höheren Fachschule in mittelfristiger Planung

a) Ausbau des Fachbereiches Sozialarbeit

Der vorhandene Fachbereich Sozialarbeit wird bereits ab Spätjahr 1968 in zwei Zügen (Klassen) geführt. Die schon jetzt vorliegenden Anmeldungen können nur angenommen werden, wenn in Parallelklassen gearbeitet wird.

b) Fachbereich Religionspädagogik
 Der bisherige Fachbereich Gemeindedienst wird in einen Fachbereich Religionspädagogik umgewandelt. Absolventen dieser Ausbildung werden als hauptamtliche Religionslehrer (Katecheten) in Grund- und Hauptschulen verwendet. Es ist damit zu rechnen, daß ab 1971 nur noch ca. 15 bis 20 Prozent aller Absolventen der Pädagogischen Hochschulen die Fakultas für Religionsunterricht erwerben und Religionsunterricht erteilen. Die dann entstehende Lücke kann von den Absolventen des Fachbereichs Religionspädagogik ausgefüllt werden. Schon jetzt erhalten die Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer nach dreijähriger Ausbildung die Erlaubnis zur Erteilung von Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen. Die Absolventen des Fachbereichs Religionspädagogik erhalten in der gleichen Zeit eine konzentrierte Ausbildung für ihren künftigen Beruf, die sicherstellt, daß sie den beruflichen Anforderungen gewachsen sind. Durch die Umwandlung des Fachbereichs Gemeindedienst in einen Fachbereich Religionspädagogik wird der Forderung nach spezialisierter Ausbildung und spezialisiertem Einsatz Rechnung getragen. Die hauptamtlichen Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen können im Rahmen der Weiterbildung am Oberseminar in Freiburg zusätzliche Qualifikationen erwerben, die ihnen den Einsatz an Real- und Berufsschulen und in der Unterstufe der Gymnasien ermöglichen. Die im neuen Fachbereich Religionspädagogik zu vermittelnde religiöspädagogische Ausbildung basiert auf der im Fachbereich Sozialarbeit und im Fachbereich Sozialpädagogik (vgl. Ziffer 2c) zu vermittelnden sozial-wissenschaftlichen Grundausbildung. Religionspädagogik wird also als religiöspädagogische Fachdidaktik und Fachmethodik gelehrt. Diese Akzentuierung der Ausbildung kommt der späteren Berufstätigkeit zugute. Zugleich erlaubt sie den Absolventen, zu einem späteren Zeitpunkt durch Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen (Oberseminar) eine Erweiterung ihrer Qualifikationen zu erwerben, die den Einsatz in gemeindebezogener Arbeit ermöglicht.

c) Fachbereich Sozialpädagogik
 Der Fachbereich Sozialpädagogik wird als neuer Fachbereich eingeführt. Der steigende Bedarf an Sozialpädagogen macht die Einrichtung einer Ausbildungsmöglichkeit notwendig. Zudem zeigt sich, daß die Ausbildung zum Sozialarbeiter nicht länger mehr der Nachbarschaft der Ausbildung zur Sozialpädagogik entreten kann. Absolventen dieses Fachbereiches arbeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kirche und der öffentlichen Hand. Zudem können sie in gemeindebezogener Arbeit, vor allem in Jugendbildung und Erwachsenenbildung eingesetzt werden. Darum wird den Studierenden zusätzlich zu der obligatorischen, in den sozialpädagogischen Ausbildungsgang als theologische Berufsethik integrierten theologischen Bildung fakultativ eine theologische Zusatzausbildung angeboten. Sie ist Voraussetzung für die Verständigung zwischen Sozialpädagogen und Theologen in funktional geteilter gemeindebezogener Arbeit. Diese theologische Zusatzausbildung kann während des dreijährigen

gen Studiums selbst, aber auch nach dessen Abschluß in einem geschlossenen Zusatzkurs absolviert werden. Die mit dem Zusatzstudium gegebenen zusätzlichen Ausbildungsanforderungen an die Studierenden werden eine positiv-selektive Wirkung haben. Der Gewinn für die Kirche liegt darin, daß sie wiederum spezialisierte Mitarbeiter für die gemeindebezogene Arbeit erhält und damit viele Arbeitsgebiete, die bisher von den dazu wenig qualifizierten Pfarrern und Gemeindehelferinnen betreut wurden, nunmehr Fachkräften übertragen kann. Selbstverständlich besteht für die Absolventen des Fachbereichs Sozialpädagogik die Möglichkeit, im Rahmen der Weiterbildungsmaßnahmen des Oberseminars zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, die einen späteren Einsatz in nichtspezialisierter gemeindebezogener Arbeit (Pfarrdiakon, Pfarrverwalter) ermöglichen.

d) Erzieherausbildung

In den Einrichtungen der Jugendhilfe fehlen 95 pädagogische Fachkräfte. Der laufende Bedarf an pädagogischen Fachkräften beträgt jährlich etwa 30 Erzieher/innen, der von den bestehenden Schulen nur zum Teil gedeckt werden kann. Um die Fortführung der Arbeit in den genannten Heimen nicht in Frage zu stellen und die erforderlichen Mitarbeiter zu gewinnen, soll ab Spätjahr 1969 eine berufsbegleitende Ausbildung für Erzieher eingerichtet werden. Sie wird in einem Zeitraum von 3 Jahren in insgesamt 1500 Unterrichtsstunden ein Ausbildungsniveau vermitteln, das dem einer Fachschule entspricht. Die Teilnehmer werden im Abstand von 2 Wochen für jeweils zweieinhalb Tage die Unterrichtsstätte besuchen und einmal im Jahr einen Blockunterricht von 6 Wochen erhalten. Der Ausbau des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst nach Ziffer 2 a bis c versetzt das Seminar in die Lage, ohne zusätzlichen Aufwand die Erzieherausbildung zu übernehmen.

e) Fortbildung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen

Nach der Erkenntnis, daß die berufliche Fortbildung am besten von den Ausbildungsstätten übernommen wird, soll das Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Zukunft in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die berufliche Fortbildung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen übernehmen. Die berufliche Fortbildung der Religionspädagogen und der Sozialpädagogen in gemeindebezogener Arbeit wird dagegen vom Oberseminar übernommen.

f) Zusammenschluß mit dem Kindergarten-Seminar / Kinderpflegerinnen-Schule

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Dozenteneinsparung wird das Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst (Höhere Fachschule) eine Fusion in der Verwaltung und — soweit möglich — im Lehrkörper mit dem Evangelischen Kindergarten-Seminar / Kinderpflegerinnenschule Freiburg (Fachschule) eingehen. In schulorganisatorischer Hinsicht bleiben die Ausbildungsstätten jedoch getrennt, zumal das Evangelische Kindergarten-Seminar / Kinderpflege-

rinnenschule Freiburg als Fachschule bzw. Berufsfachschule zusammen mit den Evangelischen Kinder- und Jugendinnensemina in Karlsruhe — Bethlehem — und in Nonnenweier auf einer Ebene steht.

3. Definition des Oberseminars als Weiterbildungsstätte

a) Definitionen

Unter Fortbildung wird das Bestreben des Berufstätigen verstanden, in Verbindung mit seiner Ausbildungsstätte, seinem Berufsverband und in freien Arbeitsgemeinschaften mit der Entwicklung seines Berufswesens geistig verbunden zu bleiben. Die Fortbildung soll die berufliche Tätigkeit erleichtern und verbessern. — Die Weiterebildung hat weiterreichende Zielsetzungen: Sie soll durch systematische Studiengänge neue Tätigkeitsbereiche erschließen. Formale Abschlüsse qualifizieren in der Regel die Studienabschlüsse und können Voraussetzungen für Statusverbesserungen sein.

b) Personenkreis

Als Besucher des Oberseminars kommen demnach folgende Personenkreise in Frage: Absolventen der religiöspädagogischen Ausbildung auf der Ebene der Höheren Fachschule mit dem Ziel, zusätzliche Qualifikationen für die Erteilung von Religionsunterricht an Real- und Berufsschulen sowie an der Unterstufe der Gymnasien zu erwerben. Absolventen der sozialpädagogischen Ausbildung (u. U. mit theologischer Zusatzausbildung), die in Zukunft nichtspezialisierte Gemeindearbeit als Pfarrdiakone und Pfarrverwalter übernehmen wollen. Absolventen von Ausbildungsstätten, deren Ausbildungsniveau eine Einstellung als Pfarrdiakone oder Religionslehrer an Real- und Berufsschulen nicht möglich macht (Bibelschulen). Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen. Interessenten mit vergleichbaren Abschlüssen.

c) Voraussetzungen

Die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen des Oberseminars wird in Zukunft vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung nach vorheriger selbstständiger Meldung des Interessenten abhängig sein. Der Oberkirchenrat wird seinerseits Interessenten nicht mehr zur Teilnahme einladen, sondern höchstens zur Meldung zur Aufnahmeprüfung auffordern. Nach Besuch des Oberseminars müssen die Besucher an einer Abschlußprüfung nach festgelegten Prüfungsplänen teilnehmen.

d) Verzicht auf grundständige Ausbildung

Mit den genannten Aufgaben ist das Oberseminar so ausgefüllt, daß es eine grundständige Ausbildung nicht organisieren kann. Diese würde zudem immer in Konkurrenz zu den drei Fachbereichen der Höheren Fachschule (Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst) treten.

4. Ausbau der Höheren Fachschule zu einer Fachhochschule in langfristiger Planung

a) Bildungspolitische Zusammenhänge

Es bestehen Planungen, die Höhere Fachschule in eine Fachhochschule umzuwandeln. Im Bereich der

Ingenieurbildung ist diese Entwicklung bereits voll im Gang; im Bereich der Sozialberufe wird sie überlegt. Verschiedene Gründe, die nur kurz genannt werden können, sind dafür maßgebend: Die zunehmende Integration im EWG-Raum führt zu hoher Fluktuation auch der Arbeitskräfte in gehobenen Positionen; diese aber setzt Angleichung der Ausbildung und vor allem gegenseitige Anerkennung der Studienabschlüsse in den Mitgliedsländern der EWG voraus. Die Bildungsaufgaben der Zukunft können auch bei verstärktem Ausbau der bestehenden Universitäten von diesen nicht zureichend wahrgenommen werden; allein die differenzierte Gesamthochschule vermag den von unserer Gesellschaft benötigten Bedarf an akademisch gebildeten Menschen qualitativ und quantitativ befriedigend zu decken. Eine Anhebung der Ausbildung für Sozialberufe auf die Fachhochschul-Ebene ist deshalb unbedingt geboten, weil die in den Sozialberufen zu lösenden Probleme mit fortschreitender Rationalisierung aller Lebensbereiche immer komplexer werden. Hand in Hand damit veraltet das in der Ausbildung vermittelte Wissen immer schneller; in den Sozialberufen ist der Veraltungsquotient am höchsten. Schließlich verspricht eine Anhebung der Ausbildung für Sozialberufe auf die Fachhochschul-Ebene eine wesentliche Verbesserung des Prestiges dieser Berufe in der Öffentlichkeit, was der tatsächlich geleisteten Arbeit wegen unabdingbar ist.

b) Kirchenpolitische Zusammenhänge

Die als Grundsatzfrage 1 im Abschnitt II formulierte und beantwortete Frage kann im Blick auf die Fachhochschule nicht anders formuliert und beantwortet werden als im Blick auf die Höhere Fachschule. Eine kirchliche Fachhochschule wird aus allgemeinen und finanziellen Gründen die Probleme der ökumenischen Diakonie in ihre Arbeit aufzunehmen haben. Es wird alles darauf ankommen, diese Fachhochschule im Bewußtsein der Öffentlichkeit so zu verankern, daß ihre Arbeit als stellvertretender diakonischer Beitrag der Kirche für die Allgemeinheit verstanden und nicht als von der Allgemeinheit finanzierte Maßnahme zur Deckung kirchlichen Eigenbedarfes mißverstanden wird. Selbstverständlich ist, daß auf der Ebene der Fachhochschule die Landeskirche mit benachbarten Landeskirchen oder mit der römisch-katholischen Kirche zusammenarbeiten muß, wobei die Zusammenarbeit vor allem im Forschungsbereich erfolgen muß, während der Lehrbereich durchaus regional dezentralisiert sein kann.

c) Planungspolitische Maßnahmen

Der in mittelfristiger Planung vorgesehene Ausbau der Höheren Fachschule schafft auch eine Basis für die etwaige Einrichtung der Fachhochschule. Sind die notwendigen Gebäude vorhanden, die Erfolge der Ausbildungsstätte bekannt und bei der Dozenteneinstellung entsprechende Vorkehrungen getroffen, dann verursacht der Wechsel von der Höheren Fachschule zur Fachhochschule kaum zusätzliche Kosten.

Freilich muß rechtzeitig dafür gesorgt werden, daß die Fachhochschule ihre Arbeit sofort auf einem

Niveau beginnen kann, das zumindest so hoch ist wie das anderer Fachhochschulen; gelingt es, das allgemeine Niveau auch nur etwas zu überbieten, dann wird sich das Interesse der Studierenden vorrangig dieser Fachhochschule zuwenden, auch wenn sie von einem kirchlichen Träger unterhalten wird, was aber der im Hochschulbereich notwendigen akademischen Selbstverwaltung wegen ohnehin ohne Einfluß auf Forschung und Lehre ist. Das Niveau einer Hochschule ist unmittelbar von der in ihr getriebenen Forschung abhängig. Darum ist in langfristiger Planung schon jetzt mit der Forschungsarbeit in einer Projektgruppe von etwa 5—7 qualifizierten akademischen Dozenten zu beginnen, damit der Forschungsvorsprung einen Niveaivorsprung sichert. Bereits diese Projektgruppe sollte, obwohl die Landeskirchen ihre Höheren Fachschulen im Augenblick selbständig und unabhängig voneinander betreiben, in Zusammenarbeit mit benachbarten Landeskirchen berufen und finanziert werden. Zugleich ist ein wissenschaftlicher Partner für die Projektgruppe zu suchen, weil die Kirchenleitungen die notwendige wissenschaftliche Korrespondenz mit der Projektgruppe nicht leisten können. Schließlich ist auf der Ebene der Fachhochschule eine Fusion der Höheren Fachschule mit dem Oberseminar möglich. Die dem Oberseminar zugewiesenen Weiterbildungsmaßnahmen müssen dann ohnehin auf der Fachhochschul-Ebene durchgeführt werden. Der Fachbereich Religionspädagogik der Höheren Fachschule kann bei der Fusion zu einem allgemeinen Fachbereich Theologie ausgeweitet werden.

C. Planungsübersicht

I. Ausbildungsplanung (Beilage 1 und 2)

1. Sozialarbeit

a) Die Ausbildung von Sozialarbeitern für den Einsatz im kirchlichen und öffentlichen Bereich hat nach der Neuordnung der Sozial- und Jugendhilfe und ihrer Anpassung an die heutige gesellschaftliche Situation eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Sie kommt zum Ausdruck

in der steigenden Nachfrage nach Ausbildungsplätzen, die im Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg seit Herbst 1968 eine zweite Jahrestasse für Sozialarbeiter erforderlich macht;

in der generellen Anhebung dieser Schule zum Status einer Höheren Fachschule und

in Überlegungen zu einer weiteren (späteren) Statusänderung zur Akademie oder Fachhochschule.

b) Die Einrichtung von berufsfördernden Maßnahmen an den kirchlichen Ausbildungsstätten ist erforderlich. Der Umfang dieser Maßnahmen wird noch eingehend zu prüfen, Absprachen mit den in Betracht kommenden Berufsverbänden, die bisher Träger dieser Arbeit wa-

ren und dem Staat, der diese bisher weitgehend finanziert hat, werden noch zu treffen sein.

2. Sozialpädagogik

a) Durch die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (16./17. 3. 1967) wurde die Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich (bisher Kindergärtnerinnen- und Jugendleiterinnen-Seminare) neu geregelt: es wurde die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik eingeführt (6 Semester Schulausbildung und einjähriges Berufspraktikum). Ab 1. 9. 1969 soll im Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst eine erste Klasse „Sozialpädagogik“ eingerichtet werden.

b) Die bisherigen Kindergärtnerinnenseminare werden künftig als „Fachschulen für Sozialpädagogik“ wie bisher in 2 Jahren und einem zusätzlichen einjährigen Berufspraktikum Erzieher (Kindergärtnerinnen, Heimerzieher usw.) ausbilden.

Anmerkung: Daneben sollen wie bisher am Kindergärtnerinnenseminar in Freiburg Kinderpflegerinnen (Berufsfachschule) als Helferinnen in der Kindergartenarbeit ausgebildet werden (1 Jahr Schule, 1 Jahr Berufspraktikum).

c) Erzieher (Fachschulabsolventen) haben nach Abschluß ihrer Ausbildung die Möglichkeit, eine „Höhere Fachschule für Sozialpädagogik in Aufbauform“ (4 Semester) mit dem Berufsziel: Sozialpädagoge zu besuchen.

Anmerkung: Diese Möglichkeit könnte gegebenenfalls als besondere Ausbildungsform bei dem Kindergärtnerinnenseminar in Karlsruhe (Bethlehem) später eingerichtet werden (Bedarfsfrage).

d) Der große Bedarf an sozialpädagogisch ausgebildeten Mitarbeitern in den Einrichtungen der Jugendhilfe (Kinder- und Erziehungsheime, Internate, Jugendwohnheime, Pflegevorschulen usw.) — u. a. durch Fluktuation von rd. 10 Prozent der Absolventen — heute nur z. T. gedeckt, fordert die Einrichtung einer dreijährigen berufsbegleitenden Ausbildung für Erzieher an einer „Fachschule für Erzieher“ (Kindergärtnerinnenseminar). Für diese Ausbildung bietet sich das Ausbildungszentrum in Freiburg an (Beilage 3).

3. Religionspädagogen (Gemeindehelfer/innen) Beilage 2)

Für die gemeindebezogenen kirchlichen Berufe wurde bisher nach dem Berufsbild der Gemeindehelfer/innen und des Diakons ausgebildet. Der Einsatz der Gemeindehelfer/innen in Gemeinde, Pfarramt, Jugendarbeit und Schule erfordert bereits heute eine Differenzierung, insbesondere für den Religionsunterricht.

Ein Teil des bisherigen Aufgabengebiets wird künftig

a) auf die Pfarramtssekretärin (Verwaltungstätigkeit in Pfarrämtern) und

b) auf den Sozialpädagogen (Jugendarbeit) übergehen. Für den Religionsunterricht muß sich das Berufsbild zum Religionspädagogen

wandeln, zumal dann, wenn künftig nur ein kleiner Teil der Volksschullehrer Religionsunterricht erteilen wird.

In der zweiten Ausbaustufe des Ausbildungszentrums in Freiburg soll die Ausbildung zu Religionspädagogen im Rahmen der Höheren Fachschule durchgeführt werden.

Anmerkung: Durchlässigkeit der Sozialpädagogik zur Religionspädagogik und umgekehrt besteht ebenso, wie die Möglichkeit der Weiterbildung der Religionspädagogen am „Oberseminar“ und durch Zusatzprüfung an den Pädagogischen Hochschulen.

II. Organisationsplanung (Beilage 4a und b)

Das Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst (Höhere Fachschule) und das Evangelische Kindergärtnerinnenseminar (Fachschule) mit angeschlossener Kinderpflegerinnenschule (Berufsfachschule) in Freiburg haben z. Z. jeweils selbständige Lehrkörper und Verwaltungen und sind mit ihren Unterrichts- und Internatsräumen in 5 räumlich getrennten Gebäuden untergebracht. Ihre gegenwärtigen Kapazitäten können die Nachfrage nach Unterrichts- und Wohnplätzen nicht erfüllen, so daß schon unter den heutigen Gegebenheiten eine räumliche Verbesserung unumgänglich ist.

Im Sinne des geplanten „koordinierten Ausbildungszentrums“ und zur Vereinfachung und Rationalisierung von Verwaltung und Personaleinsatz sollen bereits auf 1. 9. 1969 die Verwaltungen und Lehrkörper zusammengefaßt werden. Zugleich wird eine Konzentration der Unter-

richts- und Internatsräume angestrebt, diese ist aber entscheidend von einer Verbesserung der baulichen Situation abhängig.

III. Einsatz landeskirchlicher Mittel

1. Bauaufgaben

- a) Auch unter Beibehaltung der jetzigen Organisation und Konzeption (Evangelisches Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst, Kindergärtnerinnenseminar / Kinderpflegerinnenschule in Freiburg) wäre eine Verbesserung der räumlichen Unterbringung unabdingbar.
- b) Neubauplanung für die dreizügige Höhere Fachschule für Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Gemeindehelfer/innen — Religionspädagogen mit gleichzeitiger Verwaltungseinheit mit dem Kindergärtnerinnenseminar/Kinderpflegerinnenschule Freiburg und Wohnheim: Geländebereitstellung in Freiburg-Haslach (ggf. unter Berücksichtigung einer möglichen, künftigen Umstellung der 3 Fachbereiche der Höheren Fachschule zur Fachhochschule) — Beilage 5a und b.

2. Betriebsergebnisschätzung — Zuschüsse der Landeskirche (Anlage 5c)

- a) Sofortlösung: Einrichtung eines ersten Jahrgangs für Sozialpädagogen und für die berufsbegleitende Ausbildung von Erzieher/innen am 1. 9. 1969.
- b) nach Ausbau zur dreizügigen Höheren Fachschule unter gleichzeitiger Verwaltungseinheit mit dem Kindergärtnerinnenseminar / Kinderpflegerinnenschule — spätestens 1973.

Darstellung der derzeitigen Ausbildungsmöglichkeiten, des Berufsbildes und der Tätigkeitsfelder am Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg i. Br.

1. Schulstatus

Das Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg i. Br. ist eine staatlich anerkannte Höhere Fachschule.

Träger: Evangelische Landeskirche in Baden.

Die Ausbildungsstätte umfaßt folgende Gebäude:

Goethestr. 2

(Ausbildungszentrum und Wohnheim für weibliche Studierende)

Goethestr. 7

(Unterrichtsraum, Gemeinschaftsraum, Werkraum, Wohnheim für männliche Studierende)

Dreisamstr. 7

(Wohnheim für männliche Studierende)

Schwimmbadstr. 23 (Sportraum)

Leitung: Walter Dennig, Pfarrer

Hauptamtliche Dozenten:

Akademiker: Der Leiter und 7 Dozenten

Nichtakademiker: 4 Dozenten

Nebenamtliche Dozenten: 4 Akademiker

Mitarbeiter:

5 Verwaltungsangestellte, 2 Hauswirtschaftsleiterinnen, 2 Praktikantinnen, 4 Haustöchter, 1 Hausmeister

Studierende:

Insgesamt 7 Kurse mit ca. 30 Gemeindehelfer/innen;

90 Sozialarbeiter/innen

2 Kurse Berufspraktikanten mit 25 Sozialarbeiter/innen; 12 Gemeindehelfer/innen

2. Berufsbild und Tätigkeitsfelder:

a) im Fachbereich Sozialarbeit:

Tätigkeitsfelder des Sozialarbeiters und der Sozialarbeiterin

Jugendhilfe

Jugendpfleger, Jugendbildungsreferent, Gruppenpädagoge, Heimerzieher, Heimleiter, Mitarbeiter in der Erziehungsberatung, Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer.

Beratung

Ehe- und Familienberatung, Lebensberatung, Telefonseelsorge

Gefährdetenhilfe

Sozialarbeiter in Straffälligenhilfe, Gefängnis- und Strafentlassenenfürsorge, Suchtkrankenfürsorge, Hilfe für sittlich Gefährdete.

Hilfe in Arbeit und Betrieb

Berufsberater im Arbeitsamt, Sozialberater im Betrieb, Werksfürsorgerin, Sozialsekretär im Männerwerk, Sozialarbeiterin bei der Bundeswehr, Sozial-

arbeiter in Rehabilitationszentren für körperlich und geistig Behinderte, Hilfe für ausländische Arbeitnehmer

Gesundheitshilfe

Gesundheitsfürsorgerin, Familienfürsorge beim Gesundheitsamt, Spezialfürsorge, Säuglings-, Schul-, Erholungs-, Behinderten-Fürsorge, Psychiatrische Fürsorge, Tuberkulose-, Krankenhausfürsorge

Sozialhilfe

Sozialarbeiter bei Sozialbehörden und Dienststellen der freien Wohlfahrtspflege insbesondere der Inneren Mission, als Fachberater in wirtschaftlichen Nöten verschiedener Art und Ursache

Altenhilfe

Altersheime, Altenclub, Altenberatung, Altenerholung

Entwicklungshilfe: Sozialarbeiter in Entwicklungsländern

b) Tätigkeitsfelder im Fachbereich Gemeindedienst: Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen

Evangelische Jugendarbeit

Frauenarbeit

Gemeindediakonie

Seelsorgerliche Gespräche

Verwaltungsarbeit auf dem Pfarramt

Sonderaufgaben, insbesondere in den kirchlichen Werken

Selbständige Arbeit auf den obengenannten Gebieten innerhalb einer Pfarrei bzw. der kirchlichen Werke

3. Ausbildungsmöglichkeiten

a) im Fachbereich Sozialarbeit

Zugangsvoraussetzungen:

Mindesalter 19 Jahre

Mittlere Reife

zweijährige Berufsausbildung bzw. dreijährige Berufstätigkeit (oder Abitur, Aufnahme mit staatlicher Genehmigung)

Dauer der Ausbildung:

6 Semester in drei Studienjahren, anschließend einjähriges Berufspraktikum

Prüfungen:

Staatliche Abschlußprüfung

staatliche Anerkennung nach erfolgreichem Berufspraktikum

Unterrichtsfächer:

Theologie

Pädagogik und Psychologie

Soziologie, Wirtschaftskunde und Sozialpolitik

Gesundheitswesen

Staats-, Rechts- und Verwaltungskunde

Jugendhilfe und Jugendrecht
Wohlfahrtskunde und Sozialhilferecht
Methodenlehre (Einzelhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit)
Musische Fächer und Sport
Lehrformen:
Vorlesungen — Übungen — Seminare — Arbeitsgemeinschaften — unterrichtsbegleitende Praktika —
3 Vierteljahrespraktika — Sonderkurse und Lehrgänge
b) im Fachbereich Gemeindedienst
Zugangsvoraussetzungen:
Mindestalter 18 Jahre
Mittlere Reife
Berufstätigkeit (oder Abitur)
Dauer der Ausbildung:
6 Semester in drei Ausbildungsjahren
Prüfung:
Kirchliche Abschlußprüfung

Das erste Berufsjahr gilt als Anerkennungsjahr
Unterrichtsfächer:

Theologische Grundlagen

Altes Testament — Neues Testament — Kirchengeschichte — Systematische Theologie — Weltreligionen — Weltanschauungen

Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Soziologie — Psychologie — Pädagogik — Politische Bildung — Rechtskunde — Jugendhilfe — Sozialhilfe — Sozialpolitik

Gemeindearbeit

Diakonie — Katechetik — Jugend- und Familienarbeit — Seelsorge — Musische Fächer — Sport

Lehrformen:

Vorlesungen — Übungen — Seminare — Arbeitsgemeinschaften — unterrichtsbegleitende Praktika — Sonderkurse und Lehrgänge — Sämtliche Praktika liegen im 2. Ausbildungsjahr.

Darstellung der derzeitigen Ausbildungsmöglichkeiten, des Berufsbildes und der Tätigkeitsfelder am Evangelischen Kindergärtnerinnenseminar Freiburg i. Br.

1. Schulstatus

Die Fachschule und die Berufsfachschule sind staatlich anerkannt. Träger: Evangelische Landeskirche in Baden.

Die Ausbildungsstätte umfaßt folgende Gebäude:
Goethestraße 61 (Unterrichtsräume)
Mercystraße 23 (Wohnheim)

Leitung: Hildegard Lade, Diplompsychologin
Hauptamtliche Lehrkräfte: 7

Nebenamtliche Lehrkräfte: 9 Akademiker, 1 Nichtakademiker

Mitarbeiter: 1 Verwaltungsangestellte, 1 Wirtschaftlerin

Schülerinnen

2 Kurse für Kindergärtnerinnen
(25 bzw. 30 Schülerinnen je Kurs)

3 Kurse für Kinderpflegerinnen
(12 Schülerinnen je Kurs)

Im Anerkennungsjahr sind jeweils ca. 25 Kindergärtnerinnen und 12 Kinderpflegerinnen

b) Kinderpflegerinnen sind Mitarbeiterinnen von Fachkräften

Tätigkeitsfelder:

in der Familie (immer seltener)
in Kindergärten
im Dauerheim bei Kindern im Vorschulalter

3. Ausbildungsmöglichkeiten

a) Fachschule für Kindergärtnerinnen (Erzieher)
Zugangsvoraussetzungen:

Mindestalter 17 Jahre

Mittlere Reife

Haushaltsjahr

Dauer der Ausbildung:

2 Jahre mit Theorie und 16 Wochen Praxis (davon 4 Wochen unterrichtsbegleitend)

Prüfungen:

Kirchliche Prüfung in Religion

Staatliche Abschlußprüfung und Anerkennungsjahr

Unterrichtsfächer:

Religion, Psychologie, Praxis und Methodenlehre, Berufskunde, Gesundheitslehre, Jugendliteratur, Literatur, Politik, Musische Fächer

b) Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen

Zugangsvoraussetzungen: Mindestalter 16 Jahre;

Hauptschule und Haushaltungsschule

Dauer der Ausbildung:

1 Jahr (in Freiburg zusätzlich $\frac{1}{2}$ Jahr Praxis bei Säuglingen und $\frac{1}{2}$ Jahr Praxis im Kindergarten)

Prüfungen:

Staatliche Abschlußprüfung

Anerkennungsjahr und staatliche Anerkennung

Unterrichtsfächer:

Religion, Erziehungslehre, Berufskunde, Kinderliteratur, Gesundheitslehre, Deutsch, Bürgerkunde, Naturkunde, Musische Fächer, Kochen und Hausarbeit.

2. Berufsbild und Tätigkeitsfelder

a) Kindergärtnerinnen (Erzieher) arbeiten in der außerschulischen Erziehung als Gruppenleiterin
Tätigkeitsfelder:

a) familienergänzend

in Kleinkinder-Krippen und Krabbelstuben

in Kindergärten

in Schulkinderhorten

in Häusern der Offenen Tür

in Erholungsheimen,

b) familienersetzend

in Säuglingsheimen

in Kinderheimen

Beurteilung der derzeitigen Ausbildungsmöglichkeiten im Blick auf die zukünftigen Erfordernisse für den Einsatz

Der rasche gesellschaftliche Wandel hat bekanntlich in allen Gebieten, besonders im Bereich der sozialen Berufe tiefgreifende Reformen dringlich gemacht.

Die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik müssen deshalb ihre Ausbildung auf eine neue Basis stellen, um sie den Erfordernissen von heute und morgen anzupassen. Unverkennbar ist in allen Bereichen die Forderung nach einem gesteigerten Ausbildungsniveau, nach einem differenzierten Ausbildungsziel und nach einem breiteren Fächer der beruflichen Möglichkeiten und Qualifikationen.

Die bisherige Undurchlässigkeit und Zersplitterung unserer landeskirchlichen Ausbildungsstätten halten wir für eine der Quellen des Nachwuchsmangels, besonders im Bereich der Gemeindehelfer.

Falls die bestehenden Ausbildungsstätten nicht koordiniert, konzentriert und durchlässig gestaltet werden, wächst die Gefahr, daß die Kirche fähige Menschen verliert, die auf Grund besserer Angebote an Ausbildungsstätten anderer Träger abwandern. Die kirchlichen Ausbildungen dürfen hinter denen anderer Träger nicht zurückstehen, wenn die kirchliche Leistung im sozialen und diakonischen Raum nicht absinken soll.

Der im Prinzip der Subsidiarität enthaltene Auftrag der Kirche ist in der modernen Sozialgesetzgebung ausdrücklich festgehalten. Er kann nur in der kirchlichen Trägerschaft auch der Ausbildung wahrgenommen werden.

Zu den einzelnen Ausbildungswegen ist folgendes zu bemerken:

1. Sozialarbeit:

Die gesellschaftliche Wirklichkeit stellt heute an den Sozialarbeiter so verschiedene Anforderungen, daß eine Differenzierung der Ausbildung entsprechend der Aufgabenstellung notwendig wird. Dem starken sozialpädagogischen Aspekt, den die Sozialarbeit heute trägt, kann in der gegenwärtigen Ausbildungssituation nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Deshalb ist eine gewisse Ausgliederung des sozialpädagogischen Auftrages nicht zu vermeiden.

2. Sozialpädagogik:

Die jetzige Berufslage: Überall wird die selbständige Führung einer Gruppe und in Kindergärten sogar die selbständige Leitung einer größeren Einrichtung von Kindergärtnerinnen, bisweilen sogar von Kinderpflegerinnen erwartet, und zwar sowohl in kirchlichen, als auch in kommunalen Einrichtungen. Darüber hinaus arbeiten Kindergärtnerinnen auch noch in heilpädagogischen Sondereinrichtungen.

Kritik: Beide Ausbildungen können den Anforderungen, die heut an die außerschulische Erziehung gestellt werden, nicht mehr voll entsprechen. Dies gilt in besonderem Maße für die Kinderpflegerin, z. B. fehlt

für familienergänzende Einrichtungen:
die Befähigung, Elternarbeit zu leisten,
die Befähigung, junge Fachkräfte anzuleiten,
die Befähigung, gezielte Bildungsförderung anzubieten,
für familienersetzende Einrichtungen und Sondereinrichtungen:
die Befähigung, heilpädagogisch zu arbeiten.

Darum muß die Kindergärtnerin als Gruppenleiterin, die Kinderpflegerin als Helferin eingesetzt werden. Die Leitungsfunktionen muß eine für alle Gebiete der außerschulischen Erziehung besser ausgebildete Fachkraft übernehmen.

Dazu soll die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik ausbilden.

Zugangsvoraussetzungen:

Mindesalter 18 Jahre

Mittlere Reife

zweijährige, gelenkte Vorpraxis

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

Prüfung: Staatliche Abschlußprüfung und Anerkennungsjahr

Unterrichtsfächer:

Religion

Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik

Methodik und Didaktik der Jugend- und Erwachsenenbildung

Kinder- und Jugendliteratur

Jugendhilfe und Jugendrecht

Gesundheitslehre
Politik, Soziologie, Verwaltungskunde
Musisch-gestaltende Fächer und Sport
Praktika in verschiedenen Einrichtungen

Lehrformen:

Vorlesungen — Übungen — Seminare — Arbeitsgemeinschaften — unterrichtsbegleitende Praktika — zusammenhängende Praktika — Kurse und Lehrgänge.

3. Gemeindehelfer/innen:

Ausbildung und Berufsbild der Gemeindehelferin/ des Gemeindehelfers unterliegen vielfacher Kritik. Eine stärkere Distanzierung vom Berufsbild des Pfarrers erscheint unerlässlich. Es ist damit zu rechnen, daß ab 1971 nur noch ca. 15-20 Prozent aller Absolventen der Pädagog. Hochschulen die Fakultas für Religionsunterricht erwerben und Religionsunterricht erteilen werden. Deshalb bietet sich die Umwandlungen der bisherigen Gemeindehelferausbildung in eine religiöspädagogische Ausbildung an. Die Absolventen des Fachbereichs Religions-

pädagogik könnten die entstehende Lücke an Lehrkräften im Religionsunterricht schließen. Schon jetzt erhalten die Gemeindehelfer/innen nach ihrer Ausbildung die Erlaubnis zur Erteilung von Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen. Die künftigen Absolventen des Fachbereichs Religionspädagogik können in der gleichen Zeit eine gründlichere und konzentriertere Ausbildung für den Beruf des Religionslehrers erhalten, die sicherstellt, daß sie den Anforderungen auch gewachsen sind.

Die Nähe der religiöspädagogischen zur sozialpädagogischen Ausbildung ermöglicht im Laufe des Studiums ein Umsteigen des Sozialpädagogen in die Religionspädagogik und umgekehrt. Möglichkeiten der Weiterbildung bestehen für den Religionspädagogen am Oberseminar und durch Zusatzprüfung an der Pädagogischen Hochschule.

Die in einem künftigen Ausbildungszentrum Freiburg ausgebildeten Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Religionspädagogen könnten in ihrer neu konzipierten Tätigkeit den überlasteten Pfarrern durch differenzierte Mitarbeit an die Seite treten und den zwischen 1975 und 1982 auftretenden Pfarrermangel ausgleichen.

Antrag des Diakonischen Werkes an den Oberkirchenrat Neueinrichtung einer berufsbegleitenden Ausbildung für Erzieher/innen beim Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg

In den Heimen der Jugendhilfe (Kinder- und Erziehungsheime, Oberschulinternaten und Jugendwohnheimen sowie Pflegevorschulen) fehlen 95 pädagogische Fachkräfte.

Jährlich wechseln etwa 10 Prozent der Mitarbeiter/innen den Platz. Der laufende Bedarf an pädagogischen Fachkräften beträgt jährlich etwa 30 Erzieher/innen, der von den bestehenden Schulen zum Teil gedeckt wird, so daß jährlich 20 Fachkräfte zu wenig zur Verfügung stehen.

Die Fortführung der Arbeit ist in Frage gestellt. Deshalb hat der Schulausschuß der Heimleiter nach Absprache mit der Evangelischen Schule für Heimerziehung in Reutlingen entsprechend den Erfahrungen in Basel, in der Pfalz, in Berlin und Nordrhein-Westfalen eine dreijährige berufsbegleitende Ausbildung für Erzieher/innen geplant.

Der Konzeption wurde die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz sowie die im Entwurf bekannte Rechtsverordnung unserer Landesregierung über die Fachschulen zur Ausbildung von Erziehern zugrunde gelegt, insbesondere in bezug auf die Voraussetzungen für die Aufnahme der Studierenden, die Unterrichtsfächer, die akademische Vorbildung der Dozenten in den wissenschaftlichen Fächern u. a.

Das staatliche Examen wird nach den Bestimmungen der Fachschulen für Erzieher abgelegt und schließt entsprechende Aufstiegsmöglichkeiten ein.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre mit einem anschließenden einjährigen Berufspraktikum.

Während der dreijährigen Ausbildung wird jedes Jahr ein sechswöchiger Blockunterricht, in der übrigen Zeit alle 14 Tage an je 2 Tagen Unterricht erteilt.

Das sind dreimal 450 = 1350 Stunden theoretischer Unterricht. In dieser Zeit erfolgt im Heim unter Anleitung die praktische Ausbildung mit jährlich 150, also in 3 Jahren 450 Stunden.

Dieses Projekt soll in Freiburg in Verbindung mit dem Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst und dem Evangelischen Kindergärtnerinnenseminar verbunden als eigene Abteilung verwirklicht werden. Für die Schulräume können die Gemeindesäle der Christus- oder Petruskirche Ver-

wendung finden. Bibliotheken, Werkräume, Verwaltung, Verpflegung und Unterkunft (Stift) wären vorhanden. Frau Direktorin Lade und Herr Direktor Pfarrer Dennig haben ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt.

Die Heimleiter sind zur Mitarbeit und Unterstützung in einem Förderverein und im Schulausschuß bereit. Sie nehmen die zusätzliche Belastung auf sich, die durch die Praxisanleitung und durch Arbeitsausfall auf sie zukommt.

Aus der Rücksprache mit dem Arbeitsamt und den Erfahrungen in anderen Landeskirchen hat sich ergeben, daß sich geeignete Interessenten für diese Ausbildung und den Dienst finden lassen.

Der erste Kurs soll im Herbst 1969 beginnen. Klassenkapazität 12—15.

Der Förderverein der Heime übernimmt:

1. Werbungs- und Fahrtkosten der Ausbildungskandidaten;
2. Arbeitsausfall durch die Unterrichtszeiten bei Fortzahlung der Bezüge.

Unsere Diakonissenkrankenhäuser, die Langensteinbacher Höhe, die Anstalten für Behinderte in Kork und Mosbach und das Paul-Gerhardt-Haus in Offenburg können ihre Arbeit nur erfüllen, weil sie eigene Ausbildungsstätten haben. Dadurch ist die Ausbildung pflegerischer Kräfte und die Existenz der Häuser gesichert.

Die Heime der Jugendhilfe haben diese Möglichkeit nicht; sie können die Kosten nicht über ihren Etat oder Pflegesatz abwickeln.

Die Ausbildung erzieherischer Kräfte in Kindergärtnerinnenseminaren, Heimerzieherschulen und Sozialseminaren verlangt von Schulträgern und Studierenden erheblichen finanziellen Aufwand. Die staatlichen Zuschüsse sind gering; sie betragen z. B. für das Kindergärtnerinnen-Seminar Bethlehem 30 000 DM, für das Seminar für Wohlfahrtspflege in Freiburg 85 000 DM.

Das Diakonische Werk bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um des Fortbestandes der Erziehungsarbeit in den Heimen willen, die finanziellen Voraussetzungen für diese geplante berufsbegleitende Ausbildung zu schaffen und sie in seine Ausbildungsstätten in Freiburg zu integrieren.

**Planung eines Ausbildungszentrums
für Sozial-, sozialpädagogische und religionspädagogische Berufe**

Bedarf an Dozenten und Personal

1. Heutiger Stand

Seminar für Wohlfahrtspflege und
Gemeindedienst
Kindergärtnerinnenseminar
Kinderpflegerinnenschule
berufsbegleitende Ausbildung
Lehrkindergarten
berufsfördernde Ausbildung

	hauptamtl. Dozenten	nebenamtl. Dozenten	Ver- waltung	Haus- wirtschaft	Sonstige
	12	4	5	9	
Kindergärtnerinnenseminar	4	10			
Kinderpflegerinnenschule	4	1	1	1	
berufsbegleitende Ausbildung	—	—	—	—	
Lehrkindergarten	—	—	—	—	3
berufsfördernde Ausbildung	—	—	—	—	—
	54	20	15	6	10
					3

2. Erweiterung ab 1. 9. 1969

Höhere Fachschule
Fachschule
Kinderpflegerinnenschule
berufsbegleitende Ausbildung
berufsfördernde Ausbildung
Lehrkindergarten

	14	4			
Fachschule	5	3			
Kinderpflegerinnenschule	4	—	8	8	
berufsbegleitende Ausbildung	—	—	—	—	
berufsfördernde Ausbildung	—	—	—	—	—
Lehrkindergarten	—	—	—	—	3
	49	23	7	8	8
					3

**3. Vollausbau des Ausbildungszentrums
ab 1. 9. 1973**

Höhere Fachschule
Fachschule
Kinderpflegerinnenschule
berufsbegleitende Ausbildung
berufsfördernde Ausbildung
Lehrkindergarten

	20	7			
Fachschule	5	3			
Kinderpflegerinnenschule	4	—	11	9	
berufsbegleitende Ausbildung	—	—	—	—	
berufsfördernde Ausbildung	—	—	—	—	—
Lehrkindergarten	—	—	—	—	3
	62	29	10	11	9
					3

**Planung eines Ausbildungszentrums
für Sozial-, sozialpädagogische und religionspädagogische Berufe**

Schüler und Studierende

	heutiger Stand			ab 1. 9. 1969			Vollausbau ab 1. 9. 1973		
	Jahres- durch- schnitt	Schüler/ Stud.	Prakti- kanten	Jahres- durch- schnitt	Schüler/ Stud.	Prakti- kanten	Jahres- durch- schnitt	Schüler/ Stud.	Prakti- kanten
Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst									
Sozialarbeiter	30	90	25	35	105	35	40	120	35
Sozialpädagogen	—	—	—	20	20	—	20	60	20
Gemeindehelfer (Rel. Pädagog.)	10	36	12	12	35	10	15	45	15
Kindergärtnerinnen- seminar	25	47	25	30	60	25	30	60	25
Kinderpflegerinnen- schule	12	30	13	12	26	12	12	25	12
berufsbegl. Ausb.	—	—	—	10	10	—	10	30	—
berufsförd. Ausb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		203	75		256	82		340	107

**Neubau eines Ausbildungszentrums
für Sozial-, sozialpädagogische und religionspädagogische Berufe**

Schätzung der Baukosten

I. Ausbildungszentrum

1. Bauplatz	300 000 DM
2. Gebäude	
Baukosten für	
a) Unterrichtsbereich mit 15—18 Klassen	940 m ²
b) musischer Bereich (Musiksaal, Werkräume usw.)	450 m ²
c) Informationsbereich (Bibliothek, Lehrmittel, Lese- und Arbeitsräume)	325 m ²
d) Verwaltungsbereich	460 m ²
e) Aufenthaltsbereich (Aula, Mensa, Klubräume)	770 m ²
f) Wirtschaftsbereich	610 m ²
	<hr/>
	3555 m ²
Rohbaukosten	3 300 000 DM
Nebenkosten, Inventar	1 100 000 DM
Gesamtbaukosten	4 400 000 DM
Gesamtkosten	4 700 000 DM

II. Wohnheim für 250 Studierende/Schüler

(18000/Bettplatz)
kombiniert mit Aufenthaltsbereich

4 500 000 DM

**Neubau eines Ausbildungszentrums
für Sozial-, sozialpädagogische und religionspädagogische Berufe**

Grundstückserwerb

Für den Neubau eines Ausbildungszentrums sind nach dem Bebauungsplan und nach dem Meßbrief des Städt. Vermessungsamts Freiburg vom 22. 1. 1969 Grundstücke mit einer Gesamtflächengröße von 54,64 ar vorgesehen.

Nach den überschlägigen Berechnungen des Kirchenbauamtes ist für den Unterrichtsbereich einschließlich aller erforderlichen Gebäudeteile mit einer Grundfläche von 35,5 ar zu rechnen. Für diesen Gebäudeteil reicht das in Aussicht genommene Gelände aus; bei entsprechender Bebauung wird es auch möglich sein, das vorsorglich eingeplante Wohnheim auf diesem Areal unterbringen zu können.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat liegt ein Verkaufsangebot der Stadt Freiburg vor; bei einem Kaufpreis von rund 5 DM pro qm ist — wie in der Anlage 5a ausgewiesen — mit Bauplatzkosten von rd. 300 000 DM zu rechnen.

**Planung eines Ausbildungszentrums
für Sozial-, sozialpädagogische und religionspädagogische Berufe**

Ergebnisschätzung

Stufe	I (derzeit. Stand)	II (ab 1. 9. 1969)	III (ab 1. 9. 1973)
Studierende			
126 intern	126 intern	126 intern	230 intern
47 extern	89 extern	55 extern	
30 K'pflegerinnen (intern)	15 berufsbegleitend	30 berufsbegleitend	
	26 K'pflegerinnen	25 K'pflegerinnen	
203	256	340	

Einnahmen:

Schulgeld und Pension	226 400 DM	233 000 DM	350 950 DM
Lehrkindergarten	7 000 DM	7 000 DM	7 000 DM
Staatszuschuß	140 000 DM	164 800 DM	201 000 DM
	373 400 DM	404 800 DM	558 950 DM

Ausgaben:

Dozenten	503 000 DM	531 000 DM	717 900 DM
Verwaltung/Hauswirtschaft	148 300 DM	151 000 DM	209 000 DM
Lehrkindergarten	34 000 DM	34 000 DM	34 000 DM
Schaufwand/Reisekosten	270 000 DM	324 000 DM	450 000 DM
Studienfahrten	5 000 DM	10 000 DM	20 000 DM
	960 300 DM	1 050 000 DM	1 430 900 DM

**Aufwand der
Evangelischen Landeskirche:**

nach heutigem Stand	586 900 DM	645 200 DM	871 950 DM
bei Vergütungserhöhungen (5 %) Stand 1. 9. 1969	621 900 DM	681 000 DM	919 950 DM
bei Vergütungserhöhungen (17 %) Stand 1. 9. 1973	703 900 DM	767 200 DM	1 034 950 DM

**Darstellung der Betriebseinnahmen und -ausgaben
des Ausbildungszentrums in Freiburg (ohne Bauaufwand)**

Stufe I (gegenwärtiger Stand analog des Rechnungsergebnisses 1968)

A. Einnahmen:

1. Schulgelder und Pensionen bei 203 Studierenden

126 intern
47 extern

184 400 DM

2. Staatszuschüsse

140 000 DM

3. Lehrkindergarten

7 000 DM

4. Kinderpflegerinnen

42 000 DM

30 intern (à 1400 DM)

373 400 DM

Gesamteinnahmen

B. Ausgaben:

1. Dozenten

20 hauptamtliche
15 nebenamtliche

464 000 DM

503 000 DM

39 000 DM

**2. Verwaltungs- und Wirtschafts-
personal**

6 Verwaltungskräfte
3 Hauswirtschaftskräfte
4 Haustöchter, 1 Hausmeister
2 Praktikantinnen

79 000 DM

34 000 DM

24 500 DM

148 300 DM

10 800 DM

3. Lehrkindergarten

1 Jugendleiterin, 1 Kindergärt-
nerin, 1 Kinderpflegerin

34 000 DM

4. Sachaufwand und Reisekosten

270 000 DM

5. Studienfahrten

5 000 DM

Gesamtausgaben

960 300 DM

Gesamteinnahmen

373 400 DM

verbleiben

zu Lasten der Landeskirche

586 900 DM

Stufe II (ab 1. September 1969)**A. Einnahmen****1. Schulgelder und Pensionen bei 256 Studierenden**

126 intern	
89 extern	

190 750 DM

berufsbegleitende Ausbildung:

15 Studierende	
----------------	--

5 850 DM

2. Staatszuschüsse

164 800 DM

3. Lehrkindergarten

7 000 DM

4. Kinderpflegerinnen

26 intern (à 1400 DM)

36 400 DM

Gesamteinnahmen**404 800 DM****B. Ausgaben****1. Dozenten**

19 hauptamtliche	432 000 DM
4 Praktikumsdozenten	76 000 DM
7 nebenamtliche	<u>23 000 DM</u>

531 000 DM

**2. Verwaltungs- und Wirtschafts-
personal**

7 Verwaltungskräfte	92 000 DM
3 Hauswirtschaftskräfte einschl. Hausmeister	34 000 DM
4 Haustöchter, 2 Praktikantinnen	<u>25 000 DM</u>

151 000 DM

3. Lehrkindergarten

1 Jugendleiterin, 1 Kindergärtnerin, 1 Kinderpflegerin	34 000 DM
---	-----------

4. Sachaufwand und Reisekosten

324 000 DM

5. Studienfahrten

10 000 DM

Gesamtausgaben

1 050 000 DM

Gesamteinnahmen

404 800 DM

verbleiben zu Lasten der Landeskirche

645 200 DM

Bis zum Jahre 1970 zu erwartende Vergütungs-
anhebung um 5 Prozent aus den Pos. B 1, 2, 3

35 800 DM

somit im Jahre 1970 zu Lasten der Landeskirche

681 000 DM

Stufe III (ab 1. September 1973
230 + 25 Internatsplätze

A. Einnahmen

1. Schulgelder und Pensionen bei 340 Studierenden

230 intern		304 250 DM
55 extern		
		304 250 DM
berufsbegleitende Ausbildung:		
30 Studierende		11 700 DM
		11 700 DM
2. Staatszuschüsse		201 000 DM
3. Lehrkindergarten		7 000 DM
4. Kinderpflegerinnen		
25 intern (à 1400 DM)		35 000 DM
	Gesamteinnahmen	558 950 DM

B. Ausgaben

1. Dozenten: 4 Praktikumsdozenten	76 000 DM
25 hauptamtliche	608 900 DM
12 nebenamtliche	<u>33 000 DM</u>
	717 900 DM
2. Verwaltungs- und Wirtschafts- personal	
11 Verwaltungskräfte	143 500 DM
3 Hauswirtschaftskräfte zuzügl. 1 Hausmeister	47 000 DM
6 Haustöchter	<u>18 500 DM</u>
	209 000 DM
3. Lehrkindergarten	
1 Jugendleiterin, 1 Kindergärt- nerin, 1 Kinderpflegerin	34 000 DM
4. Sachaufwand und Reisekosten	450 000 DM
5. Studienfahrten	<u>20 000 DM</u>
	Gesamtausgaben
	1 430 900 DM
	Gesamteinnahmen
	<u>558 950 DM</u>
verbleiben	zu Lasten der Landeskirche
	871 950 DM
Bis zum Jahre 1973 zu erwartende Vergütungs- anhebung um 17 Prozent aus den Pos. B 1, 2, 3 (960 900 DM)	<u>163 000 DM</u>
somit im Jahre 1973 zu Lasten der Landeskirche	<u>1 034 950 DM</u>

Das Diakonische Werk
Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden e.V.

**Bedarf an Fachkräften aus dem Bereich der Sozialarbeiter, Sozialpädagogen,
 Kindergärtnerinnen und Heimerzieher**

Arbeitsbereiche	Einsatzstellen				Zu- sammen
	Sozial- arbeit.	Sozial- pädag.	Kinder- gärtn.	Heim- erzieh.	
A. Kindergartenarbeit					
552 Einrichtungen für 39 600 Kinder mit 1333 Fachkräften und weiteren 137 Helferinnen zusätzlich:					1347
1. Diakonisches Werk (Landesstelle)	3				
2. Bezirksleiterinnen für Kindergärten		11			
2. Leiterinnen in Einrichtungen mit 4 und mehr Gruppen (zu je 30 Kindern)		23			
4. Leiterinnen in Einrichtungen mit 3 Gruppen (zu je 30 Kindern)		127			
5. Leiterinnen für kleinere Kindergärten und Fachkräfte als Gruppenleiterinnen				1183	
B. Jugendpflege					26
1. Jugendbildungsarbeit auf landeskirchlicher Ebene (Akademie, Landesjugendpfarrer)		4			
2. Bezirksjugendarbeit		12			
3. Häuser der offenen Tür, Clubheime, Soldatenheime		10			
C. Heimerziehung					403
1. 25 Kinder- und Erziehungsheime mit 1569 Plätzen (durchschnittlich für je 6 Kinder 1 Gruppenerzieher)	13	22	120	130	
2. 9 Lehrlings- und Jugendwohnheime und 11 Schülerinternate mit zusammen 1510 Plätzen. Bei einem Verhältnis von 30:1 werden 50 pädagogische Mitarbeiter gebraucht. Davon kommen ca. 20 aus anderen Berufen.		20			10
3. 6 Kinderkurheime mit ca. 500 Plätzen. Bei einem Verhältnis von 10:1 werden 50 Gruppen-erzieherinnen gebraucht. Davon 50 Prozent Schwestern u. a. Berufe.		6	25		
4. Anstalten und Tagesstätten für Behinderte, Rehabilitationszentrum, zusammen ca. 2161 Betreute. Zum Teil pflegerisches Personal.	15		15	15	
5. Ausbildungsstätten, Vorschulen		12			
D. Sonstige Heime und Anstalten	15				15
E. Landes- und Bezirksstellen für Diakonie, Gemeindedienste, Beratungsstellen	73	8			81
zusammen (Soll-Zahlen)	116	258	1343	155	1872
jährlicher Bedarf der Veränderungen = 10 Prozent	12	26	134	15	187
zur Zeit nicht (bzw. im Kindergartenbereich unge-nügend) besetzte Stellen	12	164	251	49	476

**Entwurf der Einzelgliederung zu Hst. 63 (bisher) im Haushaltsplan der Landeskirche
für die Jahre 1970 und 1971**

Gruppe I:	Kirchlicher Entwicklungsdienst	1970	1969
		2 500 000 DM	2 000 000 DM
Gruppe II:	Fortführung der schon bisher wahr- genommenen Aufgaben (vgl. Einzelaufstellung Anl. 1)	1970 1 330 000 DM	1968 1 179 615 DM
Gruppe III:	Katastrophens- und Soforthilfefonds für Notfälle (bisher: Opfer der Gewalt)	300 000 DM	200 000 DM
Gruppe IV:	Heimatdienst der Arbeit für Ökumene und Weltmission (bisher: Hst. 63, 3) (vgl. Erläuterung Anl. 2)	1970 240 000 DM	1966 90 149 DM
Gruppe V:	Einleitung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Jungen Kirchen in Übersee (vgl. Erläuterung Anl. 3)	1970 100 000 DM	1968 —
Gesamtbedarf 1970 und 1971 je:		<u>4 470 000 DM</u>	

Hierzu weitere Unterlagen, erarbeitet vom Amt für Weltmission:

Anlagen 4—8, siehe umseitig aufgeführt!

Anlagen 4—8, erarbeitet vom Amt für Weltmission und vom Diakonischen Werk:

Anlage 4: Zur Lage: Die Herausforderung zum ökumenisch-missionarisch-diakonischen Handeln der Kirche in Verbindung mit kirchlicher Entwicklungshilfe.

Anlage 5: Übersicht über die bekannten Maßnahmen von Gliedkirchen der EKD auf Grund der Beschlüsse und Empfehlungen der Vierten Vollversammlung des ÖRK und der Synode der EKD 1968.

Anlage 6: Übersicht gesamtkirchlicher Ausgaben für Ökumene und Weltmission, 1965—1968 (69)

dazu aufgeschlüsselt

- 6a Mittel aus landeskirchlichen Kollekten
(siehe auch 6d Abschnitt B)
- 6b Geographisch orientierte Aufgliederung
- 6c Funktionale Aufgliederung
- 6d Zusammensetzung der verausgabten Mittel nach Haushaltspositionen

Anlage 7: Erläuterungen zur Gesamtübersicht (zu Anlage 6)

Anlage 8: Beitrag des Diakonischen Werkes

Einzelauflistung zu Gruppe II**A. Beteiligung an gemeinsamen Projekten**

		1970	1968
(1) 1. Okumenisches Notprogramm	(bisher 50 Prozent bestritten aus der weggefallenen Sammlung für das Evangelische Hilfswerk, 1968: 110 000 DM; zur Deckung des Gesamtbedarfs von 220 000 DM muß noch eine Kollekte dafür bestimmt werden)	200 000 DM	50 000 DM (+ 60 000 DM Hst. 91)
(2) 2. Liste des Bedarfs der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (EKD)	a) Christlicher Literaturfonds (ORK) b) Fonds für theologische Ausbildung (ORK) c) Weltweite Bibelmission d) Radiomission „Christus lebt“ e) Hilfe für die mit der Pariser Mission verbundenen Kirchen f) Christliche Akademie in Japan und Korea g) Beitrag zur Disposition	1970	1969
		20 000 DM 50 000 DM 50 000 DM 20 000 DM 30 000 DM 20 000 DM 70 000 DM	
	Gesamt	300 000 DM	260 000 DM
(3) 3. Liste des Bedarfs der Südwestdeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission für Projekte überseeischer Kirchen	a) im Bereich der Basler Mission b) im Bereich der Mission der Brüdergemeine c) Syrisches Waisenhaus d) Arbeit der Bethelmission in Tanzania (auslaufend)	1970	1969
		303 800 DM 115 360 DM 30 000 DM 20 000 DM	
	Gesamt	450 000 DM	469 160 DM davon aus Haushalt: 395 000 DM

B. Direkte Aufwendungen der Landeskirche

		1970	1969
(4) 1. Direktzuwendung an Kirchen in Übersee:	Subvention der Pfarrgehälter in der Moravian Church in Süd-Tanzania	108 000 DM	79 000 DM
	(1970: 99 000 DM, 1971: 117 000 DM, damit beendet)		

2. Hilfen für ökumenische und missionarische Aufgaben in Übersee		1970	1968
(5)	a) Christusträger: Arbeit an Leprakranken in Pakistan	2 500 DM	2 000 DM
(6)	b) Direktbeitrag zur Radiomission "Christus lebt", zusätzlich zu (2)	24 000 DM	24 000 DM
(7)	c) Direktbeitrag zu Weltweite Bibelmission, zusätzlich zu (2)	20 000 DM	20 000 DM
(8)	d) Für ökumenische Stipendiaten in Absprache mit Diakonischem Werk Stuttgart	14 500 DM	13 114 DM
(9)	e) Ökumenisches Studienwerk e. V. (Errichtung eines Instituts Bochum)	20 000 DM	19 141 DM
Gesamt		81 000 DM	78 255 DM
3. Ökumenische Hilfe in Europa			
(10)	a) Waldenser Kirche	30 000 DM	30 000 DM (+ 18 425 DM Hst. 91)
(11)	b) Protestantische Kirche in Frankreich		2 200 DM
(12)	c) Evangelische Akademie Liebfrauenberg/Elsaß		3 000 DM
(13)	d) Patenschaft über das Jugoslawische Hilfskomitee	4 600 DM	4 500 DM
(14)	e) Subvention zum Gehalt des evangelischen Religions- lehrers am Litauischen Gymnasium Hüttenfeld	5 000 DM	4 000 DM
Gesamt		39 600 DM	62 125 DM
(15)	4. Betreuung der Gastarbeiter Seelsorge an Italienern	28 000 DM	27 691 DM
C. Personalkosten und Sachaufwand für Pfarrer im ökumenischen Dienst		100 000 DM	93 282 DM
(1968: Dressler, Heisler, Mack; 1969: dieselben und dazu Knall)			
D. Dispositionsfonds		23 400 DM	25 732 DM
Gesamt A—D		1 330 000 DM	1 179 815 DM

Anmerkung: Die Ausgabe (1) „Ökumenisches Notprogramm“ könnte auch aus Gruppe II in Gruppe III überstellt werden.

Erläuterung zu Gruppe IV

Die Integration des Werks der Äußeren Mission in die verfaßte Kirche, wie sie durch die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1961 in New Delhi beschlossen und durch die Verschmelzung des Ökumenischen Rates mit dem Internationalen Missionsrat auf höchster Ebene vollzogen wurde, muß behutsam, aber konsequent vorangetrieben werden.

Der eine weitere Schritt (vgl. Anl. 4/3) in der gewiesenen Richtung muß unter den uns gegebenen Verhältnissen sein, daß sich die Landeskirche an den Kosten des Heimatdienstes der Missionsarbeit beteiligt durch Übernahme des Personalaufwandes für die im Bereich der Landeskirche tätigen Mitarbeiter der Missionsgesellschaften. Bei einem pauschalen Ansatz von 25 000 DM je Mitarbeiter sind aufzuwenden:

Basler Mission		
drei Mitarbeiter (Frau Missionar M. Feil, Missionar L. Bier und Missionar Ph. Hecker)		75 000 DM
Herrnhuter Missionshilfe		
zwei Mitarbeiter (Missionar Sonnenburg und Reichel)		50 000 DM
Deutsche Ostasienmission		
ein Mitarbeiter (Pfarrdiakon Schneiss)		<u>25 000 DM</u>
Gesamt		150 000 DM

Im Augenblick kann die Intention nur realisiert werden durch Übergabe dieser Beträge an die jeweilige Missionsgesellschaft. Die Entwicklung drängt jedoch weiter auf die völlige, auch dienst- und versorgungsrechtliche Übernahme solcher Mitarbeiter im Heimatdienst in die Landeskirche, wie sie etwa die bayrische Kirche bereits 1965 vollzogen hat. Seit einiger Zeit ist ein juristischer Ausschuß, eingesetzt von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (EAG-WM), mit dem Entwurf eines Rahmengesetzes befaßt, das den Landeskirchen Anregungen geben und zu einer aufeinander abgestimmten Durchführung dieser Maßnahme helfen soll.

Dies entspricht auch der personellen Entwicklung: In naher Zukunft werden die Missionsgesellschaften sowieso keine Mitarbeiter für die Heimatarbeit mehr einsetzen können; die auf dem Missionsfeld tätigen Theologen drängen bei der Rückkehr ins Gemeindepfarramt, die Nichttheologen in ihre Berufe, an die sie baldmöglichst wieder Anschluß gewinnen wollen. Der Synode werden zu gegebener Zeit Vorschläge über die künftige Gestaltung des Heimatdienstes unterbreitet werden.

Es mag darauf hingewiesen werden, daß sich die Dinge im Bereich der Diakonie analog entwickeln: Auch dort sollen aus dem landeskirchlichen Haushalt künftig nicht mehr einzelne Sachbereiche bezuschußt werden (bisher in Hst. 51, 3 und 9), sondern der Personalaufwand des Diakonischen Werks auf die Landeskirche übernommen.

Der restliche unter Gruppe IV angesetzte Betrag von 90 000 DM dient, soweit die Bedürfnisse nicht anderweitig berücksichtigt sind, der Deckung der sachlichen Aufwendungen für die Tätigkeit des Amtes für Weltmission, der Bezirksbeauftragten für Weltmission, der Bezirksbeauftragten für ökumenische Fragen, der ökumenischen Studienkreise und aller sonstigen direkt von und in der Landeskirche getanen Arbeit dieser Art.

Erläuterung zu Gruppe V

Der andere weitere Schritt (vgl. Anl. 4/2 in der 1961 in New Delhi gewiesenen Richtung muß die Einleitung einer direkten partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Jungen Kirchen in Übersee sein. Die bisherigen Verpflichtungen und Hilfen der Landeskirche gegenüber den Missionsgesellschaften und über sie direkt oder im Rahmen der Südwestdeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft an die Jungen Kirchen sollen zugunsten einer solchen Partnerschaft nicht rückgängig gemacht oder beschnitten werden. Um der Situation der Jungen Kirchen und ihrer weiteren Entwicklung willen ist jedoch ein weiterer Schritt dieser Art notwendig, für den die Zeit reif ist. Die Landeskirche muß zu einer oder mehreren Jungen Kirchen direkt von Kirche zu Kirche in Beziehung treten.

Eine erste Maßnahme dieser Art war die seinerzeit durch persönliche Kontakte aufgenommene Beziehung zur Moravian Church von Süd-Tanzania, die zu einer vorübergehenden Subvention der dortigen Pfarrgehälter führte (vgl. Gruppe II Pos. 4). Bei weiterem Ausbau könnte ein partnerschaftliches Verhältnis der Zusammenarbeit etwa auf folgender Linie gedacht werden:

- a) Übernahme der anfallenden jährlichen finanziellen Subvention der Missionsgesellschaft an die Junge Kirche ganz oder anteilig.
- b) Entsendung badischer Mitarbeiter zu speziellen kirchlichen Diensten in diese Junge Kirche.
- c) Einladung von Mitarbeitern aus der Jungen Kirche zu Diensten in die Badische Landeskirche.
- d) Kontaktbesuche von verantwortlichen Abgesandten der Badischen Landeskirche bei der Jungen Kirche zur Intensivierung gegenseitiger Kontakte.
- e) Gemeinsame Planung und Wahrnehmung neuer missionarischer Aufgaben im Dienstbereich der betreffenden Jungen Kirche in Absprache mit der dort bisher tätigen Missionsgesellschaft.
- f) Schwerpunktbildung in allen diakonischen und Notstandsmaßnahmen auf dieses Kirchengebiet einschließlich der Übernahme etwa dort geplanter Projekte des künftigen kirchlichen Entwicklungsdienstes, so daß das partnerschaftliche Verhältnis schließlich umfassende Gestalt (comprehensive) annimmt.
- g) Regelmäßige Unterrichtung der Glieder unserer Kirche über die Entwicklung in „unserer“ Partnerkirche, wodurch die Fragen der Mission, Diakonie und Entwicklung an diesem Modell gleichsam anschaulich werden für das Gesamte kirchlichen Auftrags und Tuns in der modernen Welt.

Es versteht sich von selbst, daß für eine derartige Partnerschaft am ehesten Junge Kirchen in Frage kommen, mit denen die Glieder unserer Landeskirche bereits durch die vergangene Tätigkeit der Missionsgesellschaften unseres Bereiches vertraut und verbunden sind, wie Ghana, Kamerun, Tanzania oder Kalimantan.

Der Eintritt in einer Partnerschaft muß mit den in Frage kommenden Missionsgesellschaften und Jungen Kirchen sorgfältig durchgedacht werden und abgestimmt mit anderen Landeskirchen und innerhalb auch des Ökumenischen Rats. Die angesetzten Mittel sollen erlauben, daß nach positivem Abschluß der vorbereitenden Fühlungsnahmen eine solche Partnerschaft auch begonnen werden kann.

Zur Lage:

**Die Herausforderung zum ökumenisch-missionarisch-diakonischen Handeln
der Kirche in Verbindung mit kirchlicher Entwicklungshilfe**

Die Entwicklung der Welt und der kirchlich-ökumenischen Arbeit der letzten Jahre macht eine Reorientierung und Neuplanung der missionarisch-diakonischen Aufgaben der Landeskirche dringend nötig. Dies ist unmittelbare und dringende Konsequenz der großen damit befaßten

Arbeitsthema: „Kirche und kommende Weltgesellschaft“

(siehe Buchbericht: „Die Zukunft der Kirche und die Zukunft der Welt“, Christian Kaiser Verlag, München 1968).

II. Als weitere Unterlagen sind zu berücksichtigen:

I. Konferenzen der letzten Jahre:

1. Kirche und Gesellschaft, Genf, Juli 1966

(Literatur: 1. Appell der Kirchen an die Welt, Dokumente der Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft, herausgegeben vom Ökumenischen Rat der Kirchen, deutsche Ausgabe von H. Krüger, Stuttgart, 1967;

2. Ökumenische Rundschau Heft 1, 1966).

2. Rheinische Landessynode

mit dem Thema: Der missionarische und diakonische Auftrag der Kirche am ökumenischen Horizont der Gegenwart.

3. Synode der EKU, Spandau/Potsdam 1968,

9.—15. Februar

(Literatur: „Die evangelische Kirche und der soziale Friede in der Welt“, Luther-Verlag 1968, im folgenden zitiert: Synode EKU;

D. Hans Thimme: Kirche und sozialer Weltfriede — was sollen wir tun?, Deutsches Pfarrerblatt Nr. 10, 1968, Seite 361ff.)

4. Welthandelskonferenz II, New-Delhi (UNCTAD),

Februar und März 1968

mit Teilnahme von Beobachtern der Kirchen

(s. Dr. Klaus Lefringhausen, Evangelische Kommentaren Nr. 5, 1968, Seite 259ff.).

5. Beirut-Konferenz (Ökumenischer Rat der Kirchen und Pax et Justitia, Kommission der römisch-katholischen Kirche) 21.—28. 4. 1968

(voller Text der Botschaft abgedruckt im öpd Nr. 16/1968, Seite 10—13).

6. Uppsala, Vierte Weltkonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen, 5.—19. Juli 1968

(Sektionsberichte II und III).

7. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2.—11. Oktober 1968 in Spandau, mit dem

1. „Weltarmut“, eine kirchliche Denkschrift, herausgegeben von K. M. Beckmann und Klaus Lefringhausen, Kreuzverlag Stuttgart-Berlin, 1967, Kreuzverlag Stuttgart.

Sie enthält (übersetzt) die britische Denkschrift „Weltweite Armut und die Verantwortung Großbritanniens“ im Wortlaut (47 Seiten Text der Denkschrift und weitere Beiträge).

2. Zum Vergleich auf katholischer Seite die päpstliche Enzyklika **Populorum Progressio** (Herder Bücherei Nr. 286).

Die Ergebnisse dieser Konferenzen und kirchlichen Denkschriften dürfen nicht nur zur Kenntnis genommen werden (aber erst einmal das!). Sie stellen darüber hinaus die Alternative konkreter Maßnahmen oder deren Ablehnung durch die Kirchen.

III. Der Sachverhalt:

1. Die **soziale Kluft** zwischen arm und reich nimmt trotz Entwicklungsjahrzehnt (seit 1961) nicht ab, sondern zu.

2. In zehn bis zwanzig Jahren kommen mit weitgehender Sicherheit immense **Hungerkatastrophen** auf die Menschheit zu (Hungerbombe).

3. **Karitative Maßnahmen** müssen ergänzt werden durch und verbunden werden mit **strukturell** aufbauender Entwicklungs- und Wirtschaftshilfe.

4. In den **nächsten zehn Jahren** steht für uns die Lösung der größten Probleme der Menschheitsgeschichte an (Schrift „Weltarmut“, S. 93).

5. Das Gebot der **Nächstenliebe** muß heute so ausgeweitet werden, daß es alle Menschen auf Erden meint und umfaßt (ebd. S. 13).

6. In gewissen Umständen ist Hilfe zur **Verbesserung der Lebensbedingungen** für Christen von größter Wichtigkeit, um darin ihren Glauben zu bekennen („Weltarmut“, Seite 13).
7. Die zunehmende **finanzielle Verschuldung** und **Abhängigkeit der Entwicklungsländer** sind eine konkrete Belastung für die Beziehungen zwischen den Völkern der Dritten und der industrialisierten Welt. Die Neuordnung der Wirtschaftsstrukturen ist geboten.
8. Die **Notwendigkeit für wirtschaftliche Unterstützung** wird andauern („Weltarmut“, Seite 25) und **zusätzliche Hilfe** verlangt gewisse **Opfer**.
9. Die Ansicht ist fast lächerlich, daß wir es uns etwa nicht leisten können, den Menschen zu helfen, deren jährliches **Einkommen pro Kopf** ein Zehntel (oder weniger!) des unsrigen ausmacht (ebd. S. 35).
10. Die **Teilnahme an Aktionen**, die unweigerlich größeren sozialen wie auch wirtschaftlichen Wandel in der ganzen Welt hervorrufen werden, erfordert von der Kirche selbst eine **Bereitschaft zum Wandel** (ebd. Seite 51).
11. Die **Kirche** kann hoffen, zur Umwandlung der Welt beizutragen, wenn sie selbst in Kontakt mit der Welt umgewandelt wird (Synode EKU, S. 60).
12. Die Kirche, die im 19. Jahrhundert nicht auf dem Plan war, als es darum ging, Freiheit, Recht und menschenwürdige Existenz für Stände und Klassen des Volkes zu erkämpfen, mag sich wohl vorsehen, daß sie nicht unter den veränderten Verhältnissen des 20. Jahrhunderts, da sich unter zunehmender nationaler Entschränkung Außenpolitik in Weltinnenpolitik verwandelt, wiederum das **Gebot der Stunde** versäumt und in karitativen Einzelmaßnahmen hängenbleibt, statt die Strukturen prägen zu helfen, welche den Menschen und Völkern in aller Welt zu Brot, Freiheit und Recht verhelfen.
(D. Hans Thimme, Potsdam, EKU-Synode 1968, Seite 40.)

IV. Es sind unter anderem die folgenden **praktischen Maßnahmen** empfohlen worden:

1. **Einwirkung auf die öffentliche Meinung**
(EKU-Synode, Seite 44, Vortrag von D. Hans Thimme; Arnoldshain, Konferenz der deutschen Delegierten von Genf 1966 und für Uppsala, 1968, Beratungen vom Oktober 1967, öpd Nr. 37/1967; Botschaft der Beirut-Konferenz, s. öpd. Nr. 16/1968, Seite 11.)
2. **Schreiben an Bundestag und Regierung**
(EKU 1968: Wirksamere Hilfe für Entwicklungsländer.)

3. Einrichtung einer **Kommission der EKD für den sozialen Frieden** (parallel zur katholischen Kommission Pax et Justitia, s. EKU-Synode Seite 83.)
4. **Aufruf an alle Glieder der Gemeinden**, als Richtmaß für „Brot für die Welt“, den Tag brüderlichen Teilens und ähnliche Aktionen **mindestens 1 Prozent des Einkommens** zur Richtschnur zu machen (EKU).
5. Bereitschaft zu opfern für **Mission, ökumenische Diakonie** und den **sozialen Frieden** der Welt in allen Stufen der kirchlichen Haushaltspläne, der kirchlichen Finanzen und Kollekten zur Geltung zu bringen (EKU).
6. Den **Missionsgesellschaften, christlichen Hilfsdiensten** oder anderen **freiwilligen Gruppen**, die in den Entwicklungsländern arbeiten, Geldspenden zugehen zu lassen (Großbritannien).
7. **Erhöhung der staatlichen Entwicklungshilfe** von 1 auf 2 Prozent des Bruttosozialproduktes. (Pax et Justitia, Brüssel, zitiert in Synode EKU, Seite 48.)
8. **Angemessene Welthandelsstrukturen und Zollpolitik**.
(Welthandelskonferenz New-Delhi und Konferenz der Kirchen in Beirut.)
9. **Beiträge der Kirche für Entwicklungsmaßnahmen** über die Beiträge für Mission und andere kirchliche Hilfsprogramme **hinaus**.
(Uppsala Sektion III, Nr. 33.)
10. Seminare, Ausbildungsstätten und Missionseinrichtungen sollten allen Lernenden Einsicht vermitteln, daß Einheit, Gerechtigkeit und Zusammenarbeit unter den Menschen **wesentlich** zum christlichen Glauben gehören und daß auch auf dem **Missionsfeld Entwicklungsfragen** eine **zentrale Rolle** spielen.
(Beirut-Konferenz- Botschaft im öpd Nr. 16/1968, Seite 11.)
11. Beschuß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (Oktober 1968) über einen höheren kirchlichen Beitrag zur Bekämpfung der Not in der Welt (auszugsweise):
Durch eine neue Ordnung der Prioritäten, durch Überprüfung der Arbeitsstrukturen und Bauvorhaben in den Gemeinden und Bezirken, besonders aber durch Weckung der Bereitschaft zum Verzicht und zum Opfer sollten zunächst 2 Prozent aller kirchlichen Haushaltssmittel hierfür bereitgestellt werden, und zwar zusätzlich zu den für diese Aufgaben bereits ausgewiesenen Haushaltssmitteln. Dieser Beitrag sollte bis zum Jahre 1975 auf 5 Prozent gesteigert werden. Soweit das derzeit geltende Haushaltrecht die zuständigen Organe daran hindert, diese Aufgaben zu verwirklichen, bittet die Synode die Gliedkirchen, dieses Recht entsprechend zu ändern.

Übersicht über die bekannten Maßnahmen von Gliedkirchen der EKD auf Grund der Beschlüsse und Empfehlungen der Vierten Vollversammlung der ÖRK und der Synode der EKD 1968

1. Württembergische Landeskirche

Die Württembergische Landessynode verabschiedete am 12. November 1968 in Stuttgart den landeskirchlichen Haushaltsplan für 1969, der über 126 Millionen DM umfaßt. Die Synode ermächtigte den Oberkirchenrat, im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 1969 aus dem Fonds für ökumenische Nothilfe bis zu einer Million DM sofort der Biafra-Hilfe zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können diesem Fonds der Landeskirche für 1969 im Wege der Planüberschreitung durch Einsparungen noch zusätzlich 2,5 Millionen DM zugeführt werden. So wird es der Landeskirche ermöglicht, die Mittel für ökumenische Hilfsaktionen schon 1969 auf 5 Prozent ihrer gesamten Etatmittel zu erhöhen. Die Synode richtete auch an die Kirchengemeinden die Empfehlung, ebenfalls 5 Prozent ihrer Ausgaben für diesen Zweck vorzusehen und ihren Gemeindegliedern nahezulegen, mindestens 1 Prozent ihres Einkommens dafür herzugeben.

2. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Entgegen dem ursprünglichen Ansatz in Höhe von 185,34 Millionen DM hat die Hessen-Nassauische Synode den ordentlichen Haushalt für 1969 auf 187,34 Millionen DM erhöht. Dies geht vor allem auf eine wesentliche Steigerung der Etatposition für Mission und Ökumene um 1,1 Millionen DM auf jetzt 6,8 Millionen DM zurück. Dieser Betrag entspricht 3,68 Prozent des Gesamthaushaltes. Darin enthalten ist der um 100 000 DM heraufgesetzte Betrag zur Bekämpfung der Not in der Welt. Die Synode hat außerdem den Kirchengemeinden und Gemeineverbänden empfohlen, ab 1. Januar 1969 auf die Erhebung des Kirchgeldes (Ortskirchensteuer) zu verzichten.

3. Hannoversche Landeskirche

Auf 175 Millionen DM beläuft sich in Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsplan der Hannoverschen Landeskirche für jedes der beiden Rechnungsjahre 1969 und 1970. Gegenüber dem Entwurf ist das Gesamtvolumen damit um 200 000 DM erhöht worden. Die zusätzlichen Mittel für die ökumenische Diakonie (kirchliche Entwicklungshilfe) wurden von 2,75 Millionen DM, wie sie im Entwurf vorgesehen waren, auf 3,5 Millionen DM erhöht. Das sind genau

2 Prozent des Gesamthaushaltes. Einschließlich der schon in den Etats der vergangenen beiden Jahre bereitgestellten 2,2 Millionen DM für Aufgaben der kirchlichen Entwicklungshilfe wendet die Landeskirche also künftig 5,7 Millionen DM, das sind 3,3 Prozent des Gesamthaushaltes, für die ökumenische Diakonie auf.

4. Lippische Landeskirche

Im Haushaltsplan der Lippischen Landeskirche für 1969 ist zum ersten Mal ein Betrag von 260 000 DM für die „ökumenische Nothilfe“ vorgesehen. Einen entsprechenden Beschuß faßte die Lippische Synode zum Abschluß ihrer Beratungen am 27. November 1968 in Lemgo. Die Synode folgte damit der Empfehlung der Weltkirchenkonferenz von Uppsala und der EKD-Synode, zusätzlich 2 Prozent des erwarteten Kirchensteueraufkommens für den Kampf gegen Hunger und Not als Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen. Auf den Neubau von Kirchen wird in Lippe bewußt verzichtet, damit für einen dringend notwendigen Kirchbau in Togo den westafrikanischen Christen 20 000 DM zur Verfügung gestellt werden können. Für die Aufgaben der Weltmission sind 275 000 DM bestimmt, das sind 25 000 DM mehr als im laufenden Haushaltsjahr. Der neue Haushaltsplan schließt mit 9,337 Millionen DM gegenüber 8,195 Millionen DM für 1968 ab.

5. Braunschweigische Landeskirche

1,2 Millionen DM stellt die Braunschweigische Landeskirche im kommenden Jahr für Aufgaben der kirchlichen Entwicklungshilfe zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht 4,66 Prozent des ordentlichen Haushaltes der Landeskirche, der am 10. Dezember 1968 von der Landessynode in Wolfenbüttel in einer Höhe von 25,9 Millionen DM verabschiedet wurde. In mehreren Diskussionsbeiträgen betonten Synodale, daß dieser Prozentsatz für die ökumenische Diakonie „nur ein Zeichen“ sein könne, um der Bevölkerung deutlich zu machen, daß die Probleme der Dritten Welt nicht nur mit Almosen gelöst werden können. Jeder einzelne müsse zu Opfern für die Entwicklung in der Dritten Welt bereit sein. Staat, politische Parteien und Interessenverbände sollten sich dafür einsetzen, daß 2 Prozent des Bruttonsozialproduktes für die Entwicklungshilfe ausgegeben werden.

6. Eutiner Landeskirche

Entsprechend den Empfehlungen der Weltkirchenkonferenz von Uppsala 1968 und der Regionalsynode/West der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Oktober 1968 hat die Eutiner Landeskirche den **Etatansatz für kirchliche Bauten** gegenüber 1968 um 100 000 DM verringert und dafür **2 Prozent des Kirchensteueraufkommens für die Behebung von Notständen in der Welt** bereitgestellt. Rechnet man die Aufwendungen der Landeskirche für Aufgaben der Weltmission hinzu, so handelt es sich um **3,6 Prozent des Gesamthaushaltes**, der in Einnahmen und Ausgaben mit rund 4,5 Millionen DM abschließt.

7. Evangelische Kirche von Westfalen

Die Evangelische Kirche von Westfalen wird in ihrem Haushaltplan 1969 unter **Zurückstellung von Bauvorhaben zusätzlich eine Million DM für „ökumenische Welthilfe“ bereitstellen**. Dies beschloß die Westfälische Landessynode am 4. Januar 1969 mit großer Mehrheit und folgte damit den Empfehlungen der Weltkirchenkonferenz von Uppsala und der EKD-Synode von Berlin-Spandau. Die für „ökumenische Welthilfe“ vorgesehene Summe entspricht etwa **2 Prozent des landeskirchlichen Haushaltes** und wird **zusätzlich zu den rund 3 Prozent** aufgewandt, die bereits seit vier Jahren in der Westfälischen Landeskirche aus den Sonderabgaben der Kirchengemeinden und -kreise sowie der Landeskirche für Mission und Okumene bereitgestellt werden. Noch im November waren für 1969 insgesamt **4 116 000 DM für Mission und Okumene** bewilligt worden.

8. Rheinische Kirche

Die Synode der Rheinischen Kirche, die im Januar 1969 tagte, hat die Kirchengemeinden gebeten, für das Jahr 1969 **2 Prozent ihres Kirchensteuereinkommens für „Aufgaben der ökumenischen Nothilfe (Entwicklungshilfe)“** zur Verfügung zu stellen. Da die Gemeindehaushalte für 1969 schon festgelegt sind, sollen diese Mittel zunächst aus „etwaigen Überschüssen von Kirchensteuereinnahmen“ sowie aus **gemeindeeigenen Kollekteten** und Spenden aufgebracht werden. Diese Mittel sollen über die dafür zuständigen Verteilerstellen projektgebunden weitergeleitet werden. Die Synode setzte den landeskirchlichen Haushalt für 1969 auf 75,15 Millionen DM fest. Darin sind insgesamt 7,1 Millionen DM (**9,4 Prozent**) für **Zwecke der ökumenischen Diakonie und Weltmission** enthalten, die, wie es heißt, weitgehend Projekten der **Entwicklungshilfe** zugute kommen sollen. Der rund 4 Millionen DM umfassende **Kollektenhaushalt** für 1969 enthält **1,7 Millionen DM** für Zwecke der **ökumenischen Diakonie**.

9. Pfälzische Landeskirche

Die Pfälzische Landeskirche hat allen Pfarrämtern den Wunsch der Synode in Speyer übermittelt, „daß auch die Kirchengemeinden namhafte Beträge für diesen so wichtigen Dienst bereitstellen“ (betrifft

kirchliche Entwicklungshilfe, ökumenische Diakonie). Die Gemeinden wurden um Prüfung gebeten, „ob vielleicht sogar noch vor Abschluß des Rechnungsjahres 1968“ (üblicherweise am 31. 1. 1969) „irgendeine Beträge bereitgestellt werden könnten“.

10. Bayerische Kirche

Die Landessynode erhöhte Anfang März 1969 durch Synodalbeschuß die Mittel für ökumenische Hilfe für 1969 um 4 Millionen DM. Ein Betrag von 1 Million DM davon ist für Biafra-Hilfe bestimmt. Der Haushalt 1969 der Bayerischen Landeskirche beläuft sich auf 191 Millionen DM ordentliche und 1,19 Millionen außerordentliche Mittel.

Planungskonferenz für kirchliche Entwicklungshilfe

Eine abschließende Planungskonferenz über Fragen der kirchlichen Entwicklungshilfe wird endgültige Vorschläge für die nächste Sitzung der Kirchenkonferenz der EKD ausarbeiten, wie der rheinische Präsident Professor Dr. Joachim Beckmann (Düsseldorf) Donnerstag, den 9. Januar, ankündigte. Es soll eine Neuregelung der kirchlichen Entwicklungshilfe in Verbindung mit der evangelischen Aktion „Brot für die Welt“ getroffen werden. Es sollen zwei Ausschüsse gebildet werden, der eine, um über Projekte für die kirchliche Entwicklungshilfe zu beraten, der andere, um die grundsätzliche Zielsetzung zu behandeln (die Bildung dieser Ausschüsse ist inzwischen erfolgt). Diese Maßnahmen hängen mit den Beschlüssen der EKD-Regionalsynode/West zusammen, die Anfang Oktober 1968 allen Landeskirchen, Gemeinden und kirchlichen Werken empfohlen hatte, von 1969 an mindestens 2 Prozent ihrer gesamten Haushaltssmittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Not in der Welt zur Verfügung zu stellen. **13 der 20 westdeutschen Landeskirchen sind der Empfehlung der Synode bereits gefolgt und haben zwei oder mehr Prozent ihrer Etatmittel für das neue Programm bewilligt** (epd ZA Nr. 8 vom 10. Januar 1969, S. 3).

Weltkirchenkonferenz Uppsala 1968

Gottes Wort bezeugt die Einheit der Schöpfung und das Einssein aller Menschen in Christus.

Gottes Wort bezeugt uns Christus als den, der sich für seine Brüder geopfert hat.

Gottes Wort bezeugt uns, daß Christus für die Armen und Unterdrückten eintritt.

Gottes Wort bezeugt uns, daß Gott in Jesus Christus die Welt erneuert.

Gottes Wort bezeugt uns, daß Gott in Christus Frieden auf Erden schafft.

Gottes Wort bezeugt uns, daß das Versöhnungshandeln Gottes allen Trennungen und aller Feindschaft ein Ende macht.

(Dankeskarte des Diakonischen Werkes)

Karlsruhe, den 17. März 1969

(gez.): H. Beck

Übersicht gesamtkirchlicher Ausgaben für Ökumene und Weltmission 1965–1968 (69)

		1965	1966	1967	1968	1969
2. Hilfen für ökumenische und missionarische Aufgaben						(soweit schon verfügt)
(5) 2a Christusträger					2 000	
(6) 2b Direktbeitrag Radiomission „Christus lebt“, zusätzl. zu (2) 2d	22 000	22 000	24 000	24 000	30 000	
(7) 2c Weltweite Bibelmission zusätzl. zu 2c					20 000	
(8) 2d Ökum. Stipendiaten	10 400	6 950	13 533	13 114		
(9) 2e Ökum. Studienwerk e.V.	25 000	33 000	33 594	<u>19 141</u>		
Gesamt Nr. 2a bis 2e					78 255	
2f Basler Mission	20 000		30 000			
2g Deckung von Defizit Basl. Mission	25 000					
2h Missionsakademie Hamburg			42 840			
2i ÖRK Genf			3 000			
2j Sonstiges	3 000					
Gesamt Nr. 2	105 400	61 950	146 967			
3. Ökumenische Hilfe in Europa						
(10) 3a Waldenser Kirche	64 045	79 025	48 800	30 000	30 000	
				+ 18 425 Hst 91		
(11) 3b Prot. Kirche Frankreich	1 000	50 000		2 200		
(12) 3c Evang. Akad. Liebfrauenberg/Elsaß				3 000		
(13) 3d Patenschaft über das Jugoslawische Hilfskomitee	4 400	4 400	4 500	4 500		
(14) 3e Litauisches Gymnasium Hüttenfeld	3 500	3 500	4 000	<u>4 000</u>	4 200	
Gesamt Nr. 3a bis 3e				62 125		
3f Konfessionskndl. Institut Bensheim				5 200		
3g GAW-Projekt				20 000		
3h Belgische Kirche	10 000					
3i Evang. Kirche in Österreich		10 000	25 000			
3j Ökumenische Tagungen	3 096					
Gesamt Nr. 3	86 041	146 925	82 300			
(15) 4. Betreuung von Gastarbeitern, Seelsorge an Italienern	} insges.	25 570	9 000	19 000	27 691	
C. Personalunkosten Sachaufwand	} für Pfarrer im ökum. Dienst	43 602	37 904	40 004	} 93 282	
		16 516	3 473	3 709		
		60 118	41 377	43 713	93 282	
D. Dispositionsfonds, versch.		10 740	8 000	16 000	25 732	
A bis D insgesamt		896 269	1 041 196	1 082 880	1 179 615	
E. Kollektien (s. Anlage 6a)		38 876	108 332	159 388	168 851	
					(s. auch Summe Nr. 3 oben, Anm.)	
		935 145	1 149 528	1 242 268	1 348 466	
					(+ 200 000 für Opfer der Gewalt aus außerordentl. Haushaltssmitteln)	

Mittel aus landeskirchlichen Kollektien

	1965	1966	1967	1968	1969
1. Landeskirchliche Kollektien für missionarische Organisationen und Einrichtungen und deren Aufgaben					
a) Basler Mission	20 000	20 422	20 000	19 000	
b) Deutsche Ostasienmission	5 000	5 150	5 000	6 000	
c) Herrnhuter Missionshilfe	3 000	5 272	5 000	5 000	
d) Jerusalemverein	2 000	3 000	3 000	2 500	
(Jubiläumsspende 1966, Dr. Karnatz)	—	3 000	—	—	
e) Chunya Bibelschule/Tanzania	8 876	—	—	—	
f) Syrisches Waisenhaus	—	5 000	5 000	5 000	
g) Evang. Mission in Oberägypten	—	—	—	1 500	
h) Christoffel-Blindenmission	—	—	—	1 500	
i) Christusträger Bensheim-Auerbach	—	—	—	1 500	
Summe 1	38 876	41 844	38 000	42 000	
2. Weitere Kollektien mit ökumenisch-diakonisch-missionarischer Zielsetzung					
a) Deutsche Ostasienmission (Waisenhausbauplatz — Nakazawaprojekt)	—	—	—	11 609	
b) Für ökum. Arbeit der EKD und evang. Auslandsgemeinden	—	30 573	33 430	32 467	
c) Für Bibelverbreitung in der Welt	—	35 915	34 268	36 444	
d) Hochwasserschäden Florenz	—	—	53 690	—	
e) Erdbebenschäden Sizilien	—	—	—	46 331	
Summe 2	—	66 488	121 388	126 851	
Summe 1 und 2	38 876	108 332	159 388	168 851	

Karlsruhe, den 17. März 1969

(gez.) H. Beck

Übersicht gesamtkirchlicher Ausgaben für Ökumene und Weltmission, 1965—1968 (69)**Geographische Gliederung der zum Einsatz gelangten Mittel**

	1965	1966	1967	1968	Durchschnitt
1. Afrika	40 %	37 %	35 %	33 %	36,25 %
2. Asien	24 %	21 %	9 %	17 %	17,75 %
3. Lateinamerika	4 %	2 %	4 %	4 %	3,5 %
4. Europa	14 %	18 %	23 %	19 %	18,5 %
5. überregional	18 %	22 %	29 %	27 %	24 %

Anmerkung 1 Zahlen betr. Afrika/Asien wechseln auf Grund der vorliegenden Projekte, wie von den Missionsgesellschaften der SWEAG für Weltmission vorgelegt und zwischen den Kirchen jährlich von Fall zu Fall abgesprochen.

Anmerkung 2 Das Schwergewicht auf Afrika ist bedingt durch die Orientierung der Arbeit der Basler Mission und die großen Hilfen der Badischen Landeskirche, besonders für Kamerun und Tanganjika MCST.

Anmerkung 3 Die Entwicklung unter Nr. 5 zeigt den wachsenden Trend zu überregional-funktionalem Handeln der Mission in Projekten gemeinsamer Verantwortung.

Anmerkung 4 Die unter Nr. 4 und 5 genannten Verhältniszahlen beinhalten auch Maßnahmen in Europa, die der missionarischen Arbeit in Übersee entsprechen (ökum. Studienarbeit, Beiträge an Missionsgesellschaften u. a. m.) und sie fördern.

Karlsruhe, den 17. März 1969

(gez.) H. Beck

Übersicht gesamtkirchlicher Ausgaben für Ökumene und Weltmission, 1965–1968 (69)

Funktionale Aufgliederung hinsichtlich des Verwendungszweckes

	1965	1966	1967	1968
1. Diakonisch im engeren Sinn	8 %	13 %	11 %	3 %
2. Missionarisch im weiteren Sinn	40 %	30 %	36 %	39 %
3. Sozial	9 %	13 %	5 %	8 %
4. Entwicklungsmaßnahmen im engeren Sinn	5 %	4 %	4 %	4 %
5. Zwischenkirchliche Hilfe und ökumenische Maßnahmen in Europa	14 %	18 %	16 %	14 %
6. Regional und funktional nicht zu entflechten	24 %	22 %	28 %	32 %

Anmerkung:

Eine wirkliche und genaue Unterscheidung der Projekte und Maßnahmen nach Nr. 1—4 ist nur bedingt möglich, da sie fast immer missionarische, diakonische und soziale Komponenten haben und damit zugleich ein Stück Entwicklungshilfe sind. Bei der Aufgliederung ist die schwerpunktsmäßige Bedeutsamkeit eingeschätzt und zugrunde gelegt worden. Nr. 2 umfaßt auch: Theol. Ausbildung, Radiomission, Bibelverbreitung, Kirchenbauten. Nr. 3 umfaßt auch: Neubau und Ausbesserung von Pfarrhäusern. Nr. 4 bezieht sich vor allem auf Literaturprogramm. Diese sind auch missionarisch wichtig.

Übersicht gesamtkirchlicher Ausgaben für Ökumene und Weltmission, 1965—1968 (69)

Zusammensetzung der verausgabten Mittel nach Haushaltspositionen

Haush.-Nr.	Buchungsstelle Bezeichnung	1965		1966		1967		1968	
		Haush.-Soll	Rechn.-ergebnis	Haush.-Soll	Rechn.-ergebnis	Haush.-Soll	Rechn.-ergebnis	Haush.-Soll	Rechn.-ergebnis
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
A. Haushaltsmittel									
II 6	für die Gemeinsch. d. evang. Kirchen								
II 63	für die ökum. Arbeit u. Weltmission								
II 63.0	Personalaufwand für Pfarrer im ökumenischen Dienst	30 000	43 602	40 000	37 904	40 000	40 004	46 000	93 282
II 63.1	Sachaufwand für Pfarrer im ökumenischen Dienst	25 000	16 516	25 000	3 473	25 000	3 709	10 000	—
II 63.2	Finanzhilfen im Bereich der Ökumene	550 000	550 400	800 000	799 556	800 000	800 418	800 000	976 155
II 63.3	Sonstige Ausgaben zu 63	50 000	80 706	90 000	86 850	90 000	81 034	90 000	111 967
	Zwischensummen zu 63	655 000	691 224	955 000	927 783	955 000	925 165	946 000	1 181 404
II 9	Sonstige Ausgaben								
II 91	Dispositionsfonds	(300 000)	157 045	(300 000)	49 025	(300 000)	83 800	(300 000)	131 425
	Summen der Haushaltsmittel		848 269		976 808		1 008 965		1 312 829
B. Durchlaufende Gelder									
IV 20/21	Kollektien *		86 876		172 720		233 303		235 637
	Gesamtsummen		935 145		1 149 528		1 242 268		1 548 466
	* Davon wurden nach Umbuchung nach II 63.2 gezahlt		48 000		64 388		73 915		66 786

Erläuterungen zur Übersicht von Ausgaben für Ökumene und Weltmission, 1965—1968 (69)

A. Beteiligung an gemeinsamen Projekten

(1) Ökumenisches Notprogramm

Beitrag 1965	10 000 DM
An Diakonisches Werk, Stuttgart,	
1968 als Beitrag zum ökumenischen Notprogramm	
60 000 DM aus Pos. II/91	
50 000 DM aus Pos. II/63.2	

Das ökumenische Notprogramm „Kirchen helfen Kirchen“ des ORK wurde 1967 von den westdeutschen der Ökumene verbündeten Kirchen und Organisationen mit insgesamt 3 927 522.26 DM (davon aus Baden 235 070 DM) für die Projektenliste, die detailliert vorliegt, unterstützt. Die Maßnahmen erstrecken sich auf fast alle Erdteile (Nordamerika ausgenommen). Die Abwicklung des ökumenischen Notprogramms liegt in Deutschland bei der Zentrale des Diakonischen Werkes (Stuttgart). Über dasselbe wurden 1967 außerdem insgesamt 195 549 DM für ökumenische Stipendiaten (24 915 DM aus Baden) zur Verfügung gestellt (siehe auch Nr. [8] 2 d).

Im Blick auf die Entwicklung auf dem afrikanischen Kontinent kommt dort dem ökumenischen Notprogramm als Maßnahme besonderer Planung besondere Bedeutung zu. Das Zentralkomitee des Ökumenischen Rates der Kirchen hat in Januar 1965 zur Bildung eines ökumenischen Fonds ein Notprogramm in Afrika in Höhe von 10 Millionen Dollar aufgerufen, um die afrikanischen Kirchen instand zu setzen, den Flüchtlingen zu helfen und andere wichtige Aufgaben zu erfüllen. Die Zahl der Flüchtlinge in Afrika wurde seinerzeit mit 500 000 angegeben. In Umsiedlungs- und Rehabilitationsaktionen bitten die Regierungen die Kirchen um Hilfe, um in der Lehrerausbildung, landwirtschaftlichen Entwicklung, Jugenddiensten, medizinischer Fürsorge, Literaturarbeit, Kinderfürsorge, Familienfragen und ähnlichen Programmen zu helfen. Um dieses umfassende Programm auszuführen, wurde mit der Notwendigkeit vom Einsatz von etwa 500 Spezialisten als Mitarbeiter und Berater gerechnet, die den afrikanischen Kirchen zur Verfügung gestellt werden soll-

ten. Im Februar 1967 wurde mitgeteilt, daß kirchliche und staatliche Stellen seit 1964 insgesamt fast 1,8 Millionen Dollar für dieses ökumenische Nothilfeprogramm gespendet haben. Hilfs- und Entwicklungsvorhaben in 15 afrikanischen Ländern, deren Verwirklichung nahezu eine Million Dollar (4 000 000 DM) erfordert, hat im Februar 1967 der Ausschuß des ökumenischen Nothilfeprogramms in Afrika auf einer Tagung in Nairobi beschlossen. Der Beschuß dieses Ausschusses, eines Organs der gesamtafrikanischen Kirchenkonferenz, bedeutet, daß die Projekte nunmehr durch die Abteilung Zwischenkirchliche Hilfe, Flüchtlings- und Weltdienst beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf den kirchlichen Hilfswerken und entsprechenden staatlichen Stellen zur Finanzierung empfohlen werden. Das größte Projekt war dabei ein Entwicklungsplan für Malawi in Höhe von 224 000 Dollar. Er ist sowohl auf die Modernisierung der Landwirtschaft als auch auf die Sozialfürsorge in den Städten abgestimmt. Auch in Burundi, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, im Kongo, in Äthiopien, in der Republik Elfenbeinküste, in Kenia, Nigeria, Rhodesien, Südafrika, dem Sudan und Uganda sollen Not- und Entwicklungsprogramme durchgeführt werden. Der Ausschuß hofft, bis 1969 10 Millionen Dollar für das ökumenische Nothilfeprogramm in Afrika aufbringen zu können.

Siehe auch

Sonderkollekte für	
Erdbebenhilfe Sizilien 1968:	46 331 DM
Abschnitt E, Nr. B 5	
und ebd. Nr. B 4	
Sonderkollekte für	
Hochwasserschäden in Florenz 1967:	53 690 DM

(2) Projekte in der Liste des Bedarfs der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (EAGWM) in Hamburg

Die Gesamtsumme der Anforderungen für 1969 beläuft sich auf 8 134 100 DM. Dieser Betrag liegt um 8,6 % höher als die insgesamt für 1968 verabschiedete Summe in Höhe von 7 485 300 DM. An den

großen funktionalen Aufgaben der Weltmission beteiligt sich die Evangelische Landeskirche in Baden durch Beiträge zu dieser Liste des Bedarfs.

(2) 2 a CLF (Christlicher Literaturfonds)

1968 20 000 DM

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat im Dezember 1964 zur Bildung dieses Fonds in Höhe von 3 Millionen US-Dollar aufgerufen, um auf breiter Basis christliche Literaturprogramme in der ganzen Welt zu finanzieren. Bis Ende 1964 waren schon mehr als 2 Millionen Dollar durch die Nationalen Christenräte des Ökumenischen Rates der Kirchen zugesagt. Der Fonds selbst will nicht Projekte unternehmen, aber durch Geldzuwendungen neue Entwicklungen hoher Qualität und großer Dringlichkeit ermöglichen, die getragen werden von den Institutionen für christliche Literatur und mit Unterstützung der örtlichen Kirchen. Die Mittel werden vor allen Dingen in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und im karibischen Raum zum Einsatz gelangen. Der Fonds wird verwaltet von einem einundzwanzigköpfigen internationalen ökumenischen Komitee. Direktor ist Herr Charles G. Richards, der früher selbst Missionar war und 15 Jahre lang der Leiter des ostafrikanischen Literaturbüros gewesen ist. Das Komitee berichtet über die Arbeit des Fonds an die EAGWM.

(2) 2 b TEF (Fonds für theologische Ausbildung)

Beiträge der Landeskirche: 1965 50 000 DM
1966 50 000 DM
1967 50 000 DM
1968 50 000 DM

Der Beschuß, einen Fonds für die Förderung der theologischen Ausbildung in Afrika, Asien und Lateinamerika zu gründen, erfolgte durch die Vollversammlung des Internationalen Missionsrates in Ghana im Januar 1958. Die Versammlung konnte über Mittel in Höhe von 4 Millionen Dollar verfügen. Das Anfangskapital setzte sich zusammen aus einer einmaligen Stiftung des verstorbenen John D. Rockefeller jun. in Höhe von 2 Millionen Dollar und durch fünf Jahre lang gezahlte Jahresbeiträge acht großer (vor allem amerikanischer) Kirchen und Institutionen über insgesamt 2 Millionen Dollar. Dieser Gesamtbetrag wurde bestimmt für die Beschaffung theologischer Literatur, für den Ausbau von Bibliotheken, für den Aufbau von ungefähr 20 ausgewählten Institutionen, die an Brennpunkten der Entwicklung in den Kirchen der Dritten Welt stehen, zur Förderung des theologischen Denkens in den Jungen Kirchen, des Verantwortungsgefühls für die geistliche Ausbildung in den Kirchen und Missionen und überhaupt zur Förderung der theologischen Ausbildung. Das Hilfsprogramm sollte auf die Weiterbildung von ordinierten Geistlichen beschränkt bleiben. Anträge auf Beihilfen waren von Instituten oder einer Gruppe von Instituten vorzulegen. Vorbedingung für ein Vertrauen zu den ört-

lichen Stellen mußte deren Bereitschaft sein, auch von sich aus Geldquellen zu erschließen, Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen und derartige Hilfe auch in Zukunft zu leisten. Der theologische Ausbildungsfonds befindet sich z. Z. in seiner zweiten Phase, die 1970 abgeschlossen werden soll.

(2) 2 c Weltweite Bibelmission

Beiträge der Landeskirche: 1966 50 000 DM
1967 50 000 DM
1968 50 000 DM

Seit 1965 unterstützen die deutschen Kirchen das weltweite Bibelübersetzungs- und Verteilungsprogramm der Vereinigten Bibelgesellschaften mit jährlich 3 Millionen DM. Von diesem Betrag ist laut EKD-Synodalbeschuß jährlich 1 000 000 DM über die Liste des Bedarfs der EAGWM aufzubringen. Daher wird auch für 1968 wieder ein Betrag hierfür in die Liste des Bedarfs eingesetzt und von den Kirchen erbeten. Das weltweite Übersetzungs- und Verteilungsprogramm der Vereinigten Bibelgesellschaften wird von drei Verwaltungszentren in Amsterdam, London und New York geleitet. In Absprachen zwischen dem Evangelischen Bibelwerk und der United Bibel Society dient der deutsche Beitrag hauptsächlich der Bibelmission solcher Kirchen in Asien, Afrika und Lateinamerika, die traditionell keine Beziehungen zu einer der großen internationalen Bibelgesellschaften, wie der amerikanischen, britischen oder niederländischen Bibelgesellschaft, hatten. Die Weiterführung dieser Unterstützung ist besonders im Blick auf die ab 1969 erwartete stärkere Mitarbeit des Evangelischen Bibelwerks in dem Gesamtarbeitsbereich der United Bibel Society wünschenswert.

(2) 2 d Radiomission „Christus lebt“

Beiträge über die EAGWM: 1966 — DM
1967 20 000 DM
1968 20 000 DM

Seit Sommer 1964 sendet diese Radiomission Programme in portugiesischer, spanischer und deutscher Sprache nach Lateinamerika. Der Missionssender hat sich die Aufgabe gesetzt, „aus christlicher Verantwortung für den Menschen in unserer und der kommenden Zeit einer durchgreifenden Veränderung der Sozialstruktur gegenüber veralteten und nicht mehr lebensfähigen Traditionen zum Durchbruch zu verhelfen.“ Im Stil der Evangelischen Akademien nehmen die Sendungen zu sozialen und Familienfragen Stellung und vermitteln Einblicke in Probleme der Ethik und Wissenschaft. Eine „Glaubenslehre für Erwachsene“ gehört zum festen Bestandteil der Sendungen. Wie schon für 1967 und 1968 wird die EAGWM gebeten, daß über den Sender Bonaire des Trans World Radio nach Lateinamerika ausgestrahlte 15-Minuten-Tagesprogramm der Radiomission „Christus lebt“ mit 180 000 DM zu unterstützen. In die Mitverantwortung für diese Aufgabe ist die EAGWM erstmals 1967 eingetreten;

sie nimmt seitdem an den Sitzungen des Kuratoriums (in dem die Badische Landeskirche Mitglied ist) der Arbeitsgemeinschaft Radiomission „Christus lebt“ teil.

Anmerkung: Siehe auch Direktzuwendungen unter Abschnitt (6) 2 b.

(2) 2 e Hilfe für die mit der Pariser Mission verbundenen Kirchen

Beiträge:	1965	20 000 DM
	1966	30 000 DM
	1967	30 000 DM
	1968	30 000 DM

Eine ab 1965 auf zunächst fünf Jahre von den Landeskirchen des süd- und südwestdeutschen Raumes übernommene zweckbestimmte Unterstützung in Höhe von je 180 000 DM läuft Ende 1969 aus. Aus dieser Beihilfe an die mit der Pariser Mission verbundenen Kirchen sind verabredungsgemäß zumeist notwendige Instandsetzungsarbeiten und Fahrzeuge finanziert worden. Ein geringer Anteil ist seit 1967 (etwa 17 000 DM) jährlich der Action Apostolique Commune in Dahomey zugeflossen. Diese Aktion ist 1968 erstmals im Gebiet der Fons in Dahomey unter Beteiligung aller mit der Pariser Mission verbundenen Kirchen in Westafrika, Madagaskar, Neukaledonien/Pazifik und in Frankreich und der Westschweiz durchgeführt worden und ein Musterprojekt gegenwärtigen gemeinsamen Handelns in der Mission. Die Pariser Mission bedarf zu dieser Arbeit auswärtiger Unterstützung, da die Protestantische Kirche Frankreichs nicht stark genug ist, um ihr dieselbe Unterstützung zu gewähren, wie sie seitens der deutschen Landeskirchen für die mit ihnen verbundenen Missionsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) 2 f Japanisch-christliche Akademie

Beiträge:	1965	30 000 DM
	1966	20 000 DM
	1967	20 000 DM
	1968	20 000 DM

Das deutsche Kuratorium der Christlichen Akademie in Japan und Korea hat die EAGWM gebeten, für 1968 380 000 DM für den weiteren Ausbau des Akademiegebäudes in Kyoto (200 000 DM, letzter Baukostenzuschuß) und den Unterhalt der Oyso- und Kyoto-Akademiearbeit (180 000 DM, gleiche Summe wie im Vorjahr) zur Verfügung zu stellen.

(2) 2 g Beiträge ohne Zweckbindung wie aufgeführt zur Disposition durch die EAGWM im Rahmen der Gesamtplanung.

(3) Projekte der Südwestdeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (SWEAG)

Vorbemerkung: Die Projekte werden seitens der Kirchen in Übersee über die mit ihnen verbundenen Missionsgesellschaften eingereicht oder durch die

Missionsgesellschaften namens der Kirchen in Übersee. Sie werden in der Geschäftsstelle der SWEAG gesammelt, den Landeskirchen mitgeteilt, in gemeinsamer Sitzung, nach Vorprüfung durch die Kommission der SWEAG für Heimatarbeit, den Landeskirchen zur Wahrnehmung gemäß Absprache zugeleitet. Alle Projekte werden begründet und beschrieben. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden über die zuständigen Missionsgesellschaften geleitet, die auch im Rahmen des möglichen für die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte Sorge tragen und darüber an die SWEAG und die die Projekte finanzierenden Landeskirchen berichten. Ausführliche Beschreibung und Mitteilung über die im einzelnen nachfolgenden Projekte kann gemacht werden.

(3) 3 a Bereich der Basler Mission

1965:

1. United Theological College Bangalore, Ausbau	30 000 DM
2. Gemeindehaus mit Kapelle im Industriezentrum Kalamasserie (Indien), Neubau	55 000 DM

1966:

1. United Theological College Bangalore, Ausbau	30 000 DM
2. Hongkong, Kirchenbauprogramm der Hakka-Kirche	100 000 DM
3. Sabah, Kirche und Pfarrhäuser, Chinesenkirche	27 000 DM
4. Kamerun, Kirchenzentrum Bamenda, 3. Rate	100 000 DM
5. Kamerun, Stipendien für College-Absolventen (Abrechnung mit Aufführung der Stipendiaten sowie der für sie aufgewendeten Summen liegt vor)	50 000 DM
Gesamtsumme (1966)	307 000 DM

1967:

1. Jugendzentrum Victoria/Kamerun	60 000 DM
2. Kirchenzentrum Kumba/Kamerun	100 000 DM
3. Theologisches Seminar Mubi/Nordnigerien	20 000 DM
4. Theologisches College Mangalore/Karnataka, Ausbau	30 000 DM
5. United Theological College Bangalore, Ausbau	20 000 DM
Gesamtsumme (1967)	230 000 DM

1968:			
1. Kirchenbau in Wum (Die ursprünglichen, später etwas veränderten Baupläne mit Voranschlag liegen vor)	60 000 DM		
2. Missionarisches Zentrum in Sabah/Malaysia, Rungus-Kirche	50 000 DM		
3. Bauprogramm der chinesischen Hakka-Kirche in Sabah	65 000 DM		
4. Jugendarbeit in Victoria und Kamerun (Teil des von der Missionsgesellschaft vorgelegten kirchlichen Haushaltes)	76 000 DM		
5. Beitrag (Haushaltsbedarf) an Presbyterianische Kirche in Ghana	53 000 DM		
Gesamtsumme (1968)	304 000 DM		
1969: (wie von der Evang. Landeskirche in Baden zugesagt)			
K a m e r u n			
1. Kraftfahrzeug für Kirchenzentrum Bamenda	6 600 DM		
2. Kirchenbau Buea	49 200 DM		
3. Theol. Ausbildung (Teil des Haushaltsbedarfes für diese Position)	35 000 DM		
G h a n a			
4. Ausbau Trinity College, Legon	35 000 DM		
5. Beitrag an die Presbyterianische Kirche (Gesamthaushalt)	53 000 DM		
I n d i e n			
6. Kirchl.-mission. Zentrum in Dandeli/Nordkarnatak, 1. Rate	27 000 DM		
H o n g k o n g			
7. Kirchl.-mission. Arbeit der Chinesischen Hakka-Kirche	40 000 DM		
I n d o n e s i e n			
8. Erwerb eines Pfarrhauses in Djakarta	45 000 DM		
9. Erwerb eines Pfarrhauses in Singkawang	13 000 DM		
Gesamtsumme (1969)	303 800 DM		
		(3) 3 b Bereich der Mission der Brüdergemeine (Herrnhuter Mission)	
		1965:	
		1. Kirche in Loerie/Südafrika	22 400 DM
		2. Beihilfe für Chunya Bibelschule	23 000 DM
		(Beitrag zu den laufenden Unkosten für das Jahr gemäß Haushaltsplan der Moravian Church in Southern/Tanganyika)	
		3. Pensionsfonds MCST, Tanganyika	57 000 DM
		4. Bau eines Mädcheninternats in Suriname (Südamerika)	20 000 DM
		Gesamtsumme (1965)	122 400 DM
		1966:	
		1. Kirche und Pfarrhaus Emtumasi, Südafrika-Ost	42 000 DM
		2. Pfarrhaus in Matatiele, Südafrika-Ost	24 080 DM
		3. Pfarrhaus in Langa bei Kapstadt	20 720 DM
		Gesamtsumme (1966)	86 800 DM
		1967:	
		1. Kirchbauten in Kyimbila und Panda Hill	37 050 DM
		(Abrechnung mit Fotografie liegt vor)	
		2. Neubauten und Reparaturen an Pfarrhäusern der MCST, Tanganyika	59 850 DM
		Gesamtsumme (1967)	96 900 DM
		1968:	
		1. Bau von 3 Pfarrhäusern (Gemeinde Mbeya, Schulpfarrer in Mbeya und in Makete)	44 800 DM
		2. Anschaffung und Finanzierung eines Fahrzeugs (Landrover) für Prälatur Mbeya in Südtanganyika/MCST	19 600 DM
		3. Reparatur von 2 Pfarrhäusern in Südafrika-Ost	11 200 DM
		Gesamtsumme (1968)	75 600 DM
		1969:	
		1. Kirche in Msangano	22 400 DM
		2. Pfarrhaus ebenda	14 000 DM

3. Kirche in Lupatingatinga	14 000 DM
4. Arbeitsunkosten der Prälatur, Mbeya, MCST, Tanganyika	6 160 DM
5. Sonntagsschul- und Jugendarbeit, MCST, Tanganyika	8 400 DM
6. Religionsunterricht in öffentlichen Schulen, MCST, Tanganyika	8 400 DM
7. Verwaltungsgebäude der MCST, Neubau, Rungwe, Tanganyika (Plan und Kosten- voranschlag liegt vor)	42 000 DM
Gesamtsumme (1969)	115.360 DM

B. Direkte und andere Aufwendungen der Landeskirche (Übersee/Mission)

(4) 1 Subvention MCST/Pfarrergehälter

Es handelt sich bei diesem Posten um die Unterstützung für die neue Gehaltsordnung der MCST in Tanganyika (Pfarrergehälter). Für die **erste Phase** (1962 bis einschließlich 1966) waren gemäß Antrag (wie am 5. 10. 1961 von der Herrnhuter Missionsdirektion übersandt mit Anlagen) die folgenden Beiträge erbeten und geleistet:

1962	43 000 DM
1963	43 000 DM
1964	43 000 DM
1965	61 000 DM
1966	67 000 DM

Für die **zweite Phase** wie von der Evangelischen Landeskirche erbeten und in den bisherigen Raten auch finanziert:

1967	63 000 DM
1968	66 000 DM
1969	79 000 DM
1970	99 000 DM
1971	117 000 DM

Während der zweiten Phase werden die Anteile, die pro Jahr in die kirchliche Ausgabenrechnung einfließen, prozentual reduziert und auf diese Weise eine Rücklage gebildet, deren Gesamtbetrag 1971, bei Auslaufen der zweiten Phase, die Summe von 255 128 ostafrikanische Schilling = 152 975.80 DM erreicht haben soll, so daß mit dieser Rücklage der Abbau der Subventionen weiter vollzogen und die Angleichung der Kirche an Selbstfinanzierung dieses Postens erleichtert wird.

(4) 1 a Für Theologisches Seminar (der Kirche in Kalimantan) in Bandjarmasin und allgemeine kirchliche Zwecke ebenda Sonderzuwendung von 26 944 DM.

Für diesen besonderen Zweck wurde beim Landesmissionstag 1966 gesammelt.

(4) 1 b 1967: 40 000 DM für ein Operationsgebäude für Isoko (MCST, Tanganyika), das dringend gebraucht wurde, aber weder durch „Brot für die Welt“ noch innerhalb der nötigen Zeit über die Projektplanung der Südwestdeutschen Evang. Arbeitsgemeinschaft abgewickelt werden konnte. Es wurde daher einem Direktantrag an die Landeskirche stattgegeben. Das Projekt ist abgeschlossen. Bericht und Abrechnung liegen vor.

(4) 1 c Kirchenbau in Wum

Wum liegt im Norden Kameruns. Dort arbeitet in der Presbyterianischen Kirche Missionar Rihm (aus Baden). Durch ihn wurde das Projekt des Kirchenbaus in Wum der Badischen Landeskirche vorgelegt, die es in Absprache mit der Basler Mission finanzieren hilft.

(3) 3c Syrisches Waisenhaus

1965:

1. Drei kleine Wohnungen	20 000 DM
2. Kirchenbau in Amman, Anstaltskirche für Ludwig-Schneller-Schule	20 000 DM
Gesamtsumme (1965)	40 000 DM

1966:

Wohnhaus für Mitarbeiter in Khirbet Kanafar	26 200 DM
Versorgung und Ausbildung von 10 Schülern in Amman, Ludwig-Schneller-Schule	20 000 DM

1967:

Mitarbeiterhaus für Khirbet/Kanafar	25 000 DM
15 Schüler der Theodor-Schneller-Schule in Amman, Heim- und Erziehungskosten	30 000 DM

(3) 3d Bethelmission/Tanzania

Beitrag 1969 zum Haushalt der Bethelmission und ihrer Arbeit in Tanzania und Deckung eines diesbezüglichen Fehlbetrages, Beitrag im Zuge der fortschreitenden Regionalisierung (auslaufend)	20 000 DM
--	-----------

(3) 3e SWEAG, Unkosten gemeinsamer Maßnahmen (1968)

Bei dem genannten Betrag von 6 730 DM handelt es sich um nach dem Verhältnis des EKD-Schlüssels auf die fünf beteiligten Landeskirchen umgelegten Unkosten von gemeinsam abgesprochenen Maßnahmen der Südwestdeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission.	6 730 DM
---	----------

Dem Bau liegen Pläne und Voranschläge von Herrn Oberbaurat H. Hampe, Kirchenbauamt Heidelberg, zugrunde, die in modifizierter Form bei der Durchführung des Bauprojektes Anwendung finden.

Wum ist eine schnell wachsende Stadt mit starker römisch-katholischer Präsenz, wo die evangelische Kirchengemeinde bislang ihre Gottesdienste in einem unzulänglichen Schulhaus halten mußte und eine Kirche angemessener Gestalt und Größe dringend gebraucht wird.

Siehe auch (3) 3a (über SWEAG an Basler Mission für 1968) die Summe von 60 000 DM für Kirchenbau in Wum.

**Hilfen
für ökumenische und missionarische Aufgaben**

(5) 2 a Christusträger

Für die Arbeit der Bruderschaft Christusträger, Bensheim-Auerbach, Zuschuß für Arbeit an den Leprakranken in Pakistan 2 000 DM (Position II/63.2)

Die Vereinigung Christusträger e.V. ist seit 1963 in vorwiegend ärztlicher Mission in West-Pakistan tätig. Ihre Mitglieder, darunter Arztpersonal und Krankenschwestern, arbeiten in drei Leprakrankenhäusern sowie in drei weiteren Behandlungszentren in verschiedenen Teilen des Landes. Viele leprakranke Kinder sind Waisen, andere müssen von ihren leprakranken Eltern während deren Behandlung getrennt werden, wenn diese sie nicht mehr versorgen können. Solche Kinder sollen in dem Waisenhaus der Christusträger e.V. in Karatschi Aufnahme finden. Der im besonderen für den Waisendienst am 21. Juni 1968 gegründete Verein ist dem Diakonischen Werk, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden angeschlossen.

(6) 2 b Radiomission „Christus lebt“, Direktbeiträge (nicht über die EAGWM, Hamburg)

Anmerkung: Vergleiche zu weiteren Beiträgen seitens der Landeskirche auch die Abschnitte (2) 2d (Beiträge über die EAGWM, Hamburg).

(7) 2 c Weltweite Bibelmission

Zusätzlich (direkt) zu (2) 2c (über Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, Hamburg).

(8) 2 d Ökumenische Stipendiaten

In Absprache mit dem Diakonischen Werk, Stuttgart. Siehe auch unter (1) 1, ökumenisches Notprogramm.

(9) 2 e Ökumenisches Studienwerk e.V.

Beiträge der Landeskirche:	1965	25 000 DM
	1966	33 000 DM
	1967	33 594 DM
	1968	19 141 DM

Erläuterung: Dem am 4. Dezember 1964 in Frankfurt (Main) gegründeten Ökumenischen Studienwerk e.V. gehört mit 14 anderen Landeskirchen und weiteren Organisationen (Evangelische Studentengemeinde in Deutschland, Dienste in Übersee u. a.) auch die Evangelische Landeskirche in Baden an. Der Verein ist Träger für ein neu (in Bochum) aufzubauendes Institut, das der Vorbereitung und Förderung überseeischer Studenten in beispielhafter Art dienen soll. Das Institut soll diese Studenten in Sprache, Eigenart und Denken der neuen Umwelt einführen, sie auf die Situation an den deutschen Hochschulen vorbereiten, sie auf ihrem Studiengang ständig beratend begleiten und sie auf ihre später in ihrer Heimat wahrzunehmende Verantwortung vorbereiten.

(9) 2 h Missionsakademie Hamburg

Einmalige Kapitalhilfe zur Erweiterung von Grundstück und Gebäude (1967)	42 840 DM
--	-----------

Ökumenische Hilfe in Europa

(10) 3 a Hilfe für die Waldenser Kirche

1965:

Der genannte Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Zuschuß für laufende Aufwendungen	30 000 DM
b) Zuschuß für Ankauf von 2 Häusern	10 000 DM
c) Zins- und Tilgungsbeihilfen	19 325 DM
d) für Diakonissenhaus in Torre Pellice	300 DM
e) Kurkosten für Waldenser Pfarrer	4 420 DM

Gesamtsumme	64 045 DM
-------------	-----------

1968:

aus Position II 63.2	30 000 DM
aus Position II 91	18 425 DM

Gesamtsumme	48 425 DM
-------------	-----------

(11) 3 b Protestantische Kirche in Frankreich

1965:

Unterstützung der Arbeit von Pfarrer Ungerer in Paris	1 000 DM
---	----------

1966:

Für Mädchenheim in Paris	50 000 DM
--------------------------	-----------

1968:

a) Unterstützung von Pfarrer Ungerer in Paris	1 000 DM
b) Deutsche evangelische Christuskirche Paris, Finanzierung einer Pfarramtssekretärin	1 200 DM
Gesamtsumme	2 200 DM

(12) 3 c **Evang. Akademie Liebfrauenberg/Elsaß**
1968: 3 000 DM

(14) 3 e **Litauisches Gymnasium Hüttenfeld**
 1965 3 500 DM
 1966 3 500 DM
 1967 4 000 DM
 1968 4 000 DM

Zur Erläuterung: Es handelt sich dabei um eine Internatsschule in Schloß Hüttenfeld bei Weinheim mit 25 bis 30 evangelischen und rund 80 katholischen Schülern. Zuständig dafür ist die Lutherisch-Evangelische Exilkirche mit Sitz in Bremen, von der die gewährte Subvention auch erbeten ist. Sie dient im besonderen der Gehaltsanhebung des evangelischen Religionslehrers, dessen Gehalt von 690 DM brutto 1961 auf 900 DM brutto 1967 angehoben werden konnte.

(14) 3 g **Gustav-Adolf-Werk**
1968:
 Für Jugendheim in Niederösterreich 20 000 DM

(14) 3 h **Belgische Kirche**
1965:
 Protestantische-theologische Fakultät in Brüssel, Zuschuß für Erwerb und Instandsetzung von Gebäuden 10 000 DM

(15) 4 **Betreuung von Gastarbeitern**
1965:
 Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:
 Betreuung türkischer Gastarbeiter 500 DM
 Betreuung italienischer Gastarbeiter 25 070 DM

1968:
 Seelsorge an italienischen Gastarbeitern, in Verbindung mit Pfarrer Naso, Waldenser Kirche 27 691 DM

C. Aufwand für Pfarrer im missionarisch-ökumenischen Dienst

1965:
 Personalausgaben 43 602 DM
 Sachausgaben 16 516 DM
 (für die Pfarrer Dressler, DOAM/Japan und Heisler, MCST, Mission der Brüdergemeine/Tanganyika)

1968:
 Gesamtsumme (Personal- und Sachaufwand) für die Pfarrer Dressler/Japan, Heisler/Tanganyika und Mack, Basler Mission, z. Z. zur weiteren Ausbildung in Edinburgh/Schottland 93 282 DM

Anmerkung: Für das Jahr 1969 kommen zusätzlich die diesbezüglichen Ausgaben für Pfarrer Knall im Dienste der Norddeutschen Missionsgesellschaft (Togo) hinzu.

E./1 Landeskirchliche Kolleken

Es handelt sich bei den hier genannten Zahlen um die Kolleken am Missionssonntag, 1. Sonntag nach Epiphanias jeden Jahres. Andere Kolleken der insgesamt drei Kolleken für Weltmission in den Jahren 1967 und 1968 für Zwecke, die im Rahmen der Gesamtplanung seitens der Landeskirche den Missionsgesellschaften zugesagt waren (Verrechnung mit Haushaltsmitteln) sind hier nicht enthalten. Die Aufteilung der Kollekte des Missionssonntags nach Epiphanias erfolgte jeweils gemäß Beschuß des Evang. Oberkirchenrats.

E./2 a Deutsche Ostasienmission

An die Deutsche Ostasienmission 1968 11 609 DM
 (Dies ist ein Teilbetrag einer Kollekte, Landeskollekte vom 16. 6. 1968 für Weltmission, der dem Badischen Landesverband für die DOAM zugeleitet wurde.)

Karlsruhe, den 17. März 1969

(gez.) H. Beck

Ökumene und Weltmission**Diakonisches Werk — Einnahmen (Einzelgaben und Kollektien) und Verwendungsnachweis****I. Mittel aus Einzelgaben:**

	1965	1966	1967	1968
	DM	DM	DM	DM
Spendeneingang	<u>45 070,25</u>	<u>52 078,08</u>	<u>71 285,64</u>	<u>42 058,70</u>
Verwendung:				
Patenhilfe Brandenburg				
Allgemeine Betreuung (Pakethilfe)	11 205,25	10 819,51	22 036,97	22 333,52
Industriewaren	33 865,—	41 258,57	48 282,77	19 725,18
Patenschaftswerk				
Kirchen jenseits der Grenzen (Ostpreußen und Siebenbürgen)	—,—	—,—	965,90	—,—
	<u>45 070,25</u>	<u>52 078,08</u>	<u>71 285,64</u>	<u>42 058,70</u>

II. Mittel aus Kollektien:**a) 1. Kollekte**

Ergebnis:	52 095,43	41 770,93
Verwendung für Patenkirche Brandenburg (Teilaufwand)	52 095,43	41 770,93

2. Kollekte

Ergebnis:	42 384,49	Noch nicht abgerechnet!
Verwendung für Patenkirche Brandenburg (Teilaufwand)	42 384,49	

b) Kollekte (Hilfe für die DDR)

	1964/65	1966/67	1968/70
„Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus“	Dresden	Wismar	Potsdam
Ertragnis:	40 559,—	46 152,57	22 000,—

Verwendung: Die Kollektien-Erträge von 1964/65 und 1966/67 und ein Teilbetrag von 1968/70 wurden an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Stuttgart, weitergeleitet.

läuft
noch!

Diakonisches Werk — Einnahmen (aus Sammlungen) und Verwendungsnachweis

III. Mittel aus Sammlungen:

	1965		1966	
	DM		DM	
1. Ertragnis der Hilfswerksammlung	647 706,37		651 999,69	
abzüglich Kosten (Werbung/Porto)	10 991,53	= 1,7%	15 686,74	= 2,4%
Verwendung für badische Diakonie:				
Gemeindeaufgaben	119 973,95	= 20 %	120 563,89	= 20 %
Bezirksaufgaben	27 082,02	= 5 %	26 424,55	= 5 %
Aufgaben der Landesdienststelle	489 658,87	= 73,3%	489 324,51	= 72,6%
	647 706,37	= 100 %	651 999,69	= 100 %
Aufteilung des Anteils der Landesdienststelle:				
Patenhilfe Brandenburg (und DDR)	367 490,87		367 448,90	
Patenschaftswerk				
Kirchen jenseits der Grenzen				
(Ostpreußen / Polen und Siebenbürgen / Rumänien)	25 774,—		37 579,61	
Flüchtlingsbetreuung				
(Teilaufwand)	1 881,—	Aus Vorjahren! 25 604,43		—
Ökumenische Diakonie:				
(Notprogramm)				
Europa	19 164,—		42 200,—	
Afrika	20 000,—		10 000,—	
Asien	10 000,—		30 000,—	Aus Vorjahren! 2 096,—
Lateinamerika	20 000,—		18 304,—	
Sonstige Gebiete u. zentrale Hilfen	17 000,—		3 596,—	
Ausländische Stipendiaten	8 349,—		7 689,—	
	489 658,87		489 324,51	

2. Ergebnis der Sammlungen

	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
	1964/65	1965/66	1966/67	1967/68	1968/69
„Brot für die Welt“	890 500,—	1 116 253,03	1 283 454,77	1 345 862,91	960 040,11

Über die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Stuttgart, für ökumenische Diakonie:

geographisch: 36,4 % Afrika; 42,4 % Asien; 8 % Lateinamerika; 4,5 % Europa; 8,7 % Überregional = 100 %

sachbezogen: 20,6 % Speisung; 29,3 % Gesundheit; 9,4 % Ausbildung; 40,3 % Hilfe zur Selbsthilfe; 0,4 % Sonstiges = 100 %

IV. Einzelaktionen

	1965		1966		1967		1968
	DM		DM		DM		DM
1. Hongkong	42 769,95		34 024,12		43 191,91		25 694,60
2. Indienhilfe	—		1 005 756,36		—		—
3. Nahosthilfe	—		—		95 892,41		7 946,55
4. Biafra	—		—		—		400 934,12
5. Vietnam	—		—		—		44 743,03
6. Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt	—		—		—		226 679,62

Anmerkung: Anlage 4/8, zusammengestellt vom Diakonischen Werk

Vorlage Nr. 5/7 (69)
für die Sitzung des Finanzausschusses
während der Tagung der Landessynode
April 1969

Neuregelung des Finanzausgleichs (Fortsetzung der Beratungen)

Beilagen: — 2 —

A.
Grundlagen

I. Die Gruppierung der Kirchengemeinden (Ortskirchensteuerzweckverbände)

Die Überlegungen in den früheren Vorlagen — Neuregelung des Finanzausgleichs (I) und (II) — führten zu folgender Einteilung:

Gruppe I: 250 Kirchengemeinden bis zu 900 Gemeindegliedern.

Gruppe II: 274 Kirchengemeinden mit mehr als 900 Gemeindegliedern — für die Berechnungen auf volle Hundert aufgerundet —.

Eine weitere Aufgliederung der Gruppe II in Untergruppen ergab sich im Verlauf der Untersuchungen, nämlich in die

	Gemeinde- gliederzahl von	bis	Gemeinde- glieder insgesamt
U-Gruppe II a:			
251 mittlere Gden	1 000	6 900	550 800
U-Gruppe II b:			
18 Groß-Gemeinden, nämlich:	7 000	49 900	
11	7 000	9 900	95 200
7	10 000	19 900	102 600
0	20 000	49 900	0
18	18		197 800
U-Gruppe II c:			
5 Großstadt- gemeinden			
	50 000 und mehr, nämlich		
3	50 000	99 900	184 700
2		100 000 und mehr	282 500
—	5		476 200
—	23		665 000
274			1 215 800

Der Kürze und Klarheit wegen werden fortan für die verschiedenen Gruppen und Untergruppen die Bezeichnungen

„Gr. I“, „Gr. II“, „U-Gr. IIa“, „U-Gr. IIb“ und „U-Gr. IIc“

verwendet.

II. Die Untersuchungen im Anschluß an die Beratungen Oktober 1968

a) Die Beratungen des Finanzausschusses während der Synodaltagung im Oktober 1968 führten zu dem Ergebnis, daß näher geprüft werden solle, ob bei der Gruppe II als Grundaussstattung ein Vier-
tel, ein Drittel oder die Hälfte des Gesamtschlüssel-
anteils dieser Gruppe zu verwenden sei.

Die Berechnungen ergaben, daß mit einer Erhöhung der Grundaussstattung die Steueranteile der Gemeinden mit überdurchschnittlicher örtlicher Steuerkraft sinken, die Finanzaussstattung der Gemeinden von überdurchschnittlicher Größe (U-Gr. IIb und IIc) damit aber nicht ausreichend angehoben wird.

b) Die anschließenden Untersuchungen der Haushaltslage dieser Gemeinden führten dazu, die Gr. II in die oben (A I) aufgeführten Untergruppen aufzu-
gliedern.

c) Bei den 23 Gemeinden der U-Gr. IIb und IIc handelt es sich um Gemeinden mit mehreren (oder einer Vielzahl von) Pfarreien, die infolge des An-

wachsens der Gemeindegliederzahl, von Stadtrand-siedlungen usw. besondere Aufgaben innerkirchlicher, baulicher und diakonischer Art zu erfüllen hatten oder laufend haben (z. B. neue kirchliche Gebäude errichten, mehrere Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, Kindergärten, Gemeindedienste unterhalten).

Dies gab Anlaß, für die 23 Gemeinden der U-Gr. IIb und IIc folgende Maßnahmen vorzusehen:

1. sie erhalten als Grundausstattung einen um 1,50 DM erhöhten Kopfbetrag;
2. sie erhalten einen Zuschuß zum Schuldendienst schon bei einer Eigenbelastung von 15 % der Steuereinnahme.

Führt die erstgenannte Maßnahme zu einer Entlastung, die letztgenannte zu einer Belastung des Härtestocks, so kann nach den Berechnungen dennoch der Härtestock auf 20 % der insgesamt für Gesamtschlüsselanteil (Hst. 10.8) und Härtestock (Hst. 10.9) zur Verfügung stehenden Mittel herabgesetzt werden (Ausgleichsstock bisher 30 %).

III. Ergebnis der Ausschußberatungen am 22. Februar 1969

Der Finanzausschuß hat — an Hand der Vorlage Nr. 4/7 (69) — über Steuersenkungsmaßnahmen beraten und dem Vorschlag zugestimmt, vom 1. Januar 1970 an

den Kirchensteuerzuschlag zur Einkommen-(Lohn-)Steuer auf 9 % zu senken, die Kirchensteuer vom Einkommen auf 4 % des zu versteuernden Einkommenbetrags zu kappen und die Kirchensteuer vom Grundbesitz nicht mehr zu erheben.

Der Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen im Rechnungsjahr 1970, der einzigen Kirchensteuereinnahme, ist alsdann wie folgt zu veranschlagen:

Brutto-Ertrag 1968 (bei einem Kirchensteuer-Zuschlag von 10 %)	102 000 000 DM
Geschätzter Zuwachs für 1970 (= 8 % ¹⁾)	8 160 000 DM
Somit Brutto-Ertrag 1970	110 160 000 DM
abzügl. 1/10	11 016 000 DM
Brutto-Ertrag 1970 (bei 9 % Zuschlag)	99 144 000 DM
abzügl. Kappungsausfall	2 500 000 DM
Brutto-Ertrag 1970 somit	96 644 000 DM
abzügl. Hebegebühr 3 % 2 899 320	
Erstattungen	1 004 680 3 904 000 DM
Netto-Ertrag	92 740 000 DM

¹⁾ abweichend von der Vorlage 4/7 (69): dort nur auf 7 % geschätzt.

Die weiteren Überlegungen für die Neuregelung des Finanzausgleichs gehen von diesem Steueransatz aus.

IV. Kirchensteuerbedarf 1970/71

Wie bereits in der Vorlage 4/7 (69) unter Ic dargelegt, betrug der haushaltsplanmäßige Steuerbedarf 1968/69, d. h. der Betrag der aus Kirchensteuermitteln zu deckenden Ausgaben, insgesamt 88 200 000 DM

für die Landeskirche	
brutto	49 875 000 DM
netto	46 725 000 DM = rd. 55 %
für die Kirchengemeinden	38 325 000 DM = rd. 45 %.

Für den Haushaltszeitraum 1970/71 wird mit einer Erhöhung des Bedarfs gegenüber 1968/69 um 10 % gerechnet. Somit beträgt der Jahreskirchensteuerbedarf 1970/71 voraussichtlich.

für die Landeskirche netto	51 397 500 DM
für die Kirchengemeinden	42 157 500 DM.

B.

Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Steuersenkungen

Bei Durchführung der vorgesehenen Steuersenkungsmaßnahmen ergibt sich für die Steuerverteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden folgendes:

Netto-Ertrag der Kirchensteuer v. Einkommen (A III)	92 740 000 DM
Gesamtanteil der Landeskirche	der Kirchengemeinden
55 %	45 %
51 007 000	41 733 000
lt. Haushaltsplan 1968/69	46 725 000
= +	38 325 000
	3 408 000
	(+ 9,17 %)
	(+ 8,89 %)

Bei dieser Verteilung der Kirchensteuer vom Einkommen ergibt sich eine Erhöhung des Steueransatzes für die Landeskirche um 9,17 %, für die Kirchengemeinden um 8,89 %. Das bedeutet, daß die voraussichtliche Steuermehreinnahme sich fast gleichmäßig auf Landeskirche und Kirchengemeinden verteilt, der Wegfall der Kirchensteuer vom Grundbesitz in gleicher Weise von ihnen getragen wird.

Die Gesamtanteile sollten daher für die Landeskirche auf 55 %, für die Kirchengemeinden auf 45 % festgesetzt werden. Die nachstehenden Berechnungen gehen von diesem Anteilsverhältnis aus.

C.

Verteilung der Kirchensteuereinnahme der Kirchengemeinden

I. Folgerungen aus dem Wegfall der Kirchensteuer vom Grundbesitz

Der Wegfall der Kirchensteuer vom Grundbesitz bedeutet für die Gemeinden der Gr. I einen spürbaren Steuerausfall, in den Zahlen der Haushaltspläne 1968/69: rd. 347 000 DM = 34,4 % der Gesamtsteuereinnahme von 1 008 000 DM. Die folgende Aufstellung macht dies deutlich (Beträge in 1000 DM):

Steuer- einnahme	E-Anteil %	KiSt v. Grund- besitz (20 %/ d. Meßbeträge)	Gesamt- steuer- einnahmen %
Landes- kirche	16 510 = 100	2 972 = 100	19 482 = 100
Gr. I	661 = 4	347 = 11,6	1 008 = 5,6
Gr. II	15 848 = 96	2 626 = 88,4	18 474 = 94,4

Bei Wegfall der Kirchensteuer vom Grundbesitz muß deshalb für die Steuerverteilung 1970 zwischen den Gruppen I und II deren Anteilsverhältnis an der Gesamtsteuereinnahme 1968/69 zugrunde gelegt werden; würde lediglich nach dem bisherigen Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen verteilt, so würde Gr. I benachteiligt.

II. Zerlegung des Gesamtanteils der Kirchengemeinden

a) Betrag des Gesamtanteils gemäß B = 45 %)	41 733 000 DM
b) Vorwegentnahme:	
Hst. 10.0 Baubehilfen	2 000 000
10.1 Bauprogramme (gekürzt)	4 100 000
10.2 Umschuldungsfonds (gekürzt)	500 000
10.3 Beihilfen f. Kindergärten u. Krankenpflegestationen (erhöht)	800 000
10.4 Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden	
z. Haushalt der Kirchen- bezirke (neu)	300 000
10.5 Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden z. kirchl. Entwicklungs- dienst (neu)	1 125 000
10.6 Beihilfe f. verschie- dene Zwecke	408 000
	9 233 000 DM

Für Hst. 10.8 und 10.9 verbleiben somit	32 500 000 DM.
Hst. 10.8 Gesamtschlüsselanteil = 80 %	= 26 000 000 DM
Hst. 10.9 Härtestock = 20 %	= 6 500 000 DM.

c) Verteilung der Hst. 10.8	=	26 000 000 DM
-----------------------------	---	---------------

Nach der Berechnung unter I beträgt der Anteil der Gruppe I 5,6 % = 1 456 000 DM der Anteil der Gruppe II 94,4 % = 24 544 000 DM.

III. Verteilung des Anteils der Gr. I

Der neue Anteil dieser Gruppe bedeutet	=	1 456 000 DM
a) im Vergleich zum E-Anteil 1968/69 eine Erhöhung um	=	661 000 DM 795 000 DM 120,27 %
b) im Vergleich zur Gesamtsteuer- einnahme 68/69 (E-Anteil und Kirchensteuer vom Grundbesitz) eine Erhöhung um =		448 000 DM 44,44 %

Der Anteil wird auf die Gemeinden wie bisher nach dem örtlichen Einkommensteueraufkommen verteilt; dabei werden die niedrigen E-Anteile wie folgt aufgestockt:

E-Anteil 1968/69

bis 1 600 auf 4 800 (82 Gemeinden)
von 1 700 bis 2 100 auf 5 400 (52 Gemeinden)
von 2 100 bis 2 700 auf 6 000 (44 Gemeinden).

Für diese Aufstockung der E-Anteile wird ein Betrag von 270 000 DM aus dem Härtestock benötigt.

Bisher wurden die niedrigen E-Anteile sämtlich auf 3 000 DM angehoben dafür war lt. Hpl. 1968/69 ein Betrag von 240 000 DM aus dem Ausgleichsstock erforderlich.

Der Ausfall an Kirchensteuer vom Grundbesitz (und Gewerbesteuerausgleich 1968/69) wird durch den wesentlich erhöhten E-Anteil in der Regel schon mit der Hälfte des Erhöhungsbetrags ausgeglichen. Soweit dies bei einer Gemeinde nicht der Fall ist, soll sie einen Zuschuß aus dem Härtestock erhalten. Wie eine Berechnung ergab, werden hierfür 120 000 DM aus dem Härtestock zu zahlen sein.

IV. Verteilung des Anteils der Gr. II:

a) Höhe des Anteils:	24 544 000 DM
Grundausstattung:	
Kopfbetrag:	
5, — DM = 5 x 1 215 800 = 6 079 000	
erhöht um 1,50 DM für	
23 Gemeinden mit 7 000	
Gemeindegliedern	
(und mehr)	
= 1,50 x 665 00	997 500
	7 076 500 DM

b) Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen	17 467 500 DM
(Durchschnittskopfbetrag: 14,36 DM)	
Eine Gemeinde, deren Anteil gemäß b nicht einen Mindestkopfbetrag von 8,50 DM erreicht, erhält den Unterschiedsbetrag aus dem Härtestock (Zusatzbetrag).	

D.

Auswirkung der Steuerverteilung auf die Gruppe II

I. Grundlage

Die Auswirkungen wurden (entsprechend der Aufgliederung unter A I) untersucht

- für die U-Gr. IIa (251 mittlere Gemeinden) an einer Auswahl von 52 Gemeinden,
- für die U-Gr. IIb (18 Großgemeinden)
- für die U-Gr. IIc (5 Großstadtgemeinden).

Bei diesen Untersuchungen wurden (wie in Abschnitt A IV) die laufenden Ausgaben im Rechnungsjahr 1970 mit den um 10 % erhöhten Ansätzen der Haushaltspläne 1968/69 (außer den Ansätzen für Rücklagen und Schuldendienst) veranschlagt.

II. Die Untersuchung von 52 Gemeinden der U-Gr. IIa ergab folgendes:

a) von 52 Haushaltsplänen	
sind ausgeglichen	43
nicht ausgeglichen	9 mit einem Haushaltfehlbetrag von rd. 130 000 DM.

Für 251 Kirchengemeinden kann der Haushaltfehlbetrag etwa mit dem Fünffachen, also mit 650 000 DM angesetzt werden.

- Der bei dieser Gruppe erforderliche Zuschuß zum Schuldendienst ist nach folgender Aufstellung veranschlagt:

Anzahl d. Gden.	Schuldenstand	Jährlicher Schulden-D	Zuschuß zum Schulden-D
52	10 663 000 *)	630 000 *)	154 000 *) = 24,4 % d. SchD
251	39 063 000 *)	2 159 000 *)	550 000 = 25 % d. SchD

Die mit *) bezeichneten Zahlen beruhen auf genauen Berechnungen.

Grundsätzlich soll der Zuschuß zum Schuldendienst lediglich zum Ausgleich des Haushaltspans dienen, aber nicht zur Bildung von Rücklagen führen. Er ist also zu kürzen, soweit der volle Zuschuß (Unterschied zwischen der Eigenbelastung von 25 % der Steuereinnahme und der tatsächlichen Schuldendienstbelastung) zum Haushaltssausgleich nicht benötigt wird. Um die Opferfreudigkeit der Gemeinden nicht zu beeinträchtigen, sollen jedoch die haushaltspänmäßigen Opfereinnahmen nicht zu der Kürzung des Zuschusses zum Schuldendienst beitragen; sie werden deshalb nicht in die allgemeinen Deckungsmittel eingerechnet; dies sei durch folgendes Beispiel verdeutlicht:

Eine Gemeinde mit einer jährlichen haushaltspänmäßigen Opfereinnahme von 6 000 DM ist mit einem jährlichen Schuldendienst von 19 000 DM belastet. Sie erhält einen E-Anteil von	40 000 DM.
Demgemäß kann sie einen Zuschuß zum Schuldendienst von abzügl. 25 % von 40 000	19 000 DM 10 000 DM
	= 9 000 DM
erhalten. Wenn mit diesem Zuschuß die haushaltspänmäßigen Einnahmen die laufenden Ausgaben um 10 000 DM übersteigen, so könnte der Zuschuß zum Schuldendienst nach dem allgemeinen Grundsatz entfallen. Da aber die Opfereinnahmen nicht in die allgemeinen Deckungsmittel eingerechnet, letztere also mit 6 000 DM weniger verrechnet werden sollen, so verringert sich der anrechnungsfähige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben um 6 000 DM auf 4 000 DM. Lediglich um diesen Betrag (4 000 DM) wird der Zuschuß zum Schuldendienst gekürzt. Entsprechend diesem Beispiel ist bei den 52 untersuchten Gemeinden verfahren worden. Für sie ergibt sich alsdann ein Zuschußbedarf von rd. 154 000 DM.	

planmäßigen Einnahmen die laufenden Ausgaben um 10 000 DM übersteigen, so könnte der Zuschuß zum Schuldendienst nach dem allgemeinen Grundsatz entfallen. Da aber die Opfereinnahmen nicht in die allgemeinen Deckungsmittel eingerechnet, letztere also mit 6 000 DM weniger verrechnet werden sollen, so verringert sich der anrechnungsfähige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben um 6 000 DM auf 4 000 DM. Lediglich um diesen Betrag (4 000 DM) wird der Zuschuß zum Schuldendienst gekürzt. Entsprechend diesem Beispiel ist bei den 52 untersuchten Gemeinden verfahren worden. Für sie ergibt sich alsdann ein Zuschußbedarf von rd. 154 000 DM.

Bedenkt man, daß bei den 52 Gemeinden der U-Gr. IIa

der Zuschußbedarf 24,4 % ihres Schuldenstandes, der Schuldenstand 27,3 % des Schuldenstandes die Schuldendienstbelastung	} der ganzen U-Gr. IIa
29,1 % der Belastung	

beträgt, so darf gefolgt werden:

Der voraussichtliche Zuschußbedarf für die ganze U-Gr. IIa beläuft sich höchstens auf ebenfalls 24,4 % ihres Schuldenstandes, nämlich auf 24,4 % von 2 159 000 DM = rd. 530 000 DM.

c) 41 der untersuchten 52 Gemeinden können Rücklagen mit einem Gesamtbetrag von 470 000 DM machen. Für alle Gemeinden der U-Gr. IIa können dementsprechend die voraussichtlichen Rücklagen mit einem Betrag von 2 bis 2,5 Mio. DM angesetzt werden.

III. Die Gemeinden der U-Gr. IIb (18 Großgemeinden)

a) Wie Vorberechnungen ergaben, muß bei diesen Gemeinden eine Senkung der Eigenbelastung zum Schuldendienst auf 15 % der Steuereinnahme zugelassen werden. Geschieht dies, so weisen von den 18 Gemeinden lediglich 3 Gemeinden Fehlbeträge von insgesamt 138 000 DM auf, die aus dem Härtestock zum Ausgleich zu bringen sind.

b) An Zuschuß zum Schuldendienst werden insgesamt 265 000 DM benötigt. An haushaltspänmäßigen Rücklagen ergibt sich bei diesen Gemeinden ein Betrag von 450 000 DM.

IV. Die Gemeinden der U-Gr. IIc (5 Großstadtgemeinden)

a) Die Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe können, wie dies auch nach den Haushaltsplänen 1968/69 der Fall war, den laufenden Haushalt nur mit einem Zuschuß zum Ausgleich bringen (Zuschußbedarf: 524 000 DM).

b) Nur eine Gemeinde (Mannheim) ist mit einem Schuldendienst belastet, der 15 % der Steuereinnahmen (um 334 000 DM) übersteigt. Ein Zuschuß zum Schuldendienst entfällt jedoch, weil der laufende

Haushalt ohne einen solchen (und ohne Einrechnung der haushaltsplanmäßigen Opfereinnahmen von 160 000 DM) bereits ausgeglichen ist.

c) Die laufenden Einnahmen ermöglichen es den Kirchengemeinden Mannheim und Pforzheim, im ordentlichen Haushaltsplan hohe Beträge für Rücklagen (Neubauten, Grunderwerb) zu veranschlagen, nämlich der Kirchengemeinde Mannheim in Höhe von rd. 886 000 DM = 17,5 % des Haushaltsvolumens, der Kirchengemeinde Pforzheim in Höhe von 285 000 DM = 8,3 % des Haushaltsvolumens. Der Haushaltsplan Mannheim für 1968/69 enthielt solche Rücklagen, wenn man den von vornherein gewährten Pauschalzuschuß aus dem Ausgleichsstock von 1 Mio. DM unberücksichtigt läßt, nur in Höhe von 12 % des Haushaltsvolumens, unter Einrechnung des Pauschalzuschusses in Höhe von 28,2 %.

Der Haushaltsplan Pforzheim enthielt solche Rücklagen — ohne den Pauschalzuschuß aus dem

Ausgleichsstock von 550 000 DM — in Höhe von 25 % des Haushaltsvolumens, unter Einrechnung des Pauschalzuschusses in Höhe von 37,4 %.

Bei dieser Sachlage dürfte hinsichtlich der Bewilligungen aus dem Härtestock an die Großstadtgemeinden so verfahren werden, wie bereits in der Vorlage „Neuregelung des Finanzausgleichs (I)“ Abschn. G IV a.E. erwogen:

„Wird der Finanzausgleich auf der hier vorgeschlagenen Grundlage neu geregelt, so müssen auch die Großstadtgemeinden, die bisher einen Pauschalzuschuß aus dem Ausgleichsstock erhalten, einen solchen Kostendeckungsplan (a.o. Haushalt) für ihre Bauvorhaben aufstellen, die nicht voll aus den Mitteln des laufenden Haushalts finanziert werden. Das Nähere hierzu wäre später in einem besonderen Erlaß bekanntzugeben.“

E.

Die Verwendung des Härtestocks

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich für die Verwendung des Härtestocks folgendes:

1. Höhe des Härtestocks	<u>6 500 000 DM</u>
2. Verwendung	
a) Zusatzbetrag gemäß IV 3	
der	
Finanzausgleichsordnung	850 000
b) Zuschuß zum Schuldendienst	
1) auf Grund der Hpläne	950 000
(U-Gr. IIa - s. D. IIb - 530 000	
U-Gr. IIb - s. D IIIb - 265 000	

U-Gr. IIc - s. D IVb -	—)
2) Neubewilligungen	100 000
c) Zuschuß z. Haushalt ausgleich	
(f. Gr. I - s. C III -:	1 800 000
Aufstockung	270 000
Ausgleich f. KiSt. v.	
Grundbesitz	120 000
f. U-Gr.IIa - s. D IIa -	650 000
f.U-Gr.IIb - s. D IIIa -	138 000
f.UGr.IIc - s. D IIIa -	524 000)
d) für verschiedene Zwecke	<u>2 800 000</u> 6 500 000 DM.

F.

Zusammenfassung

Die in der Vorlage geschilderten Untersuchungen haben die bisherigen Beratungsergebnisse weitergeführt. Die Änderungen und Ergänzungen, die sich als sachgemäß erwiesen, sind in die früheren Entwürfe für eine Finanzausgleichsordnung und die Durchführungsbestimmungen hierzu eingearbeitet worden. Die Entwürfe nach dem jetzigen Stand sind in den Beilagen 1 und 2 enthalten.

Es muß nunmehr die Entscheidung getroffen werden, ob der Oberkirchenrat den landeskirchlichen Haushaltsplan für 1970/71 auf der Grundlage der Entwürfe der Finanzausgleichsordnung und der Durchführungsbestimmungen hierzu aufstellen soll.

8. April 1969

(gez.) Dr. Löhr

Beilage 1 zur Vorlage 5/7 (69)

Entwurf einer Ordnung

des Finanzausgleichs innerhalb der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)

Für den Finanzausgleich innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt vom Rechnungsjahr 1970 an folgende Regelung:

A. Kirchensteuerarten

I.

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer erhoben.
(2) Kirchensteuern vom Grundbesitz und Gewer-

betrieb werden weder als Landes- noch als Ortskirchensteuer erhoben.

(3) Die Einführung eines Kirchgeldes als Ortskirchensteuer bleibt vorbehalten.

B. Verteilung der Kirchensteuer vom Einkommen

II.

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben je einen für

jeden Haushaltszeitraum fetzusetzenden prozentualen Gesamtanteil des veranschlagten Netto-Steueraufkommens (Bruttoaufkommen abzügl. Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer vom Einkommen.

III.

Der Gesamtanteil der Kirchengemeinden wird zugunsten der Kirchengemeinden verwendet und aufgeteilt in

- die sog. Vorwegentnahme für folgende Zwecke:
 - Baubeihilfen,
 - Zuweisungen an Bauprogramme,
 - Zuweisung an Umschuldungsfonds,
 - Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen,
 - Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zum Haushalt der Kirchenbezirke,
 - Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zum Kirchlichen Entwicklungsdienst,
 - Beihilfen für verschiedene Zwecke.
- den Gesamtschlüsselanteil,
- den Härtestock.

IV.

Der Gesamtschlüsselanteil wird auf die Kirchengemeinden (Ortskirchensteuerzweckverbände) wie folgt verteilt:

- Die Gruppe der kleinen Kirchengemeinden (bis zu 900 Gemeindegliedern) — Gr. I — und die Gruppe der großen Kirchengemeinden (mit 1000 und mehr Gemeindegliedern — Zahl der Gemeindeglieder jeweils auf volle Hundert aufgerundet —) — Gr. II — nehmen an dem Gesamtschlüsselanteil entsprechend dem bisherigen örtlichen Kirchensteueraufkommen teil.
- Der Schlüsselanteil der Gr. I wird auf die Gemeinden entsprechend dem örtlichen Aufkommen verteilt.
- Die Gemeinden der Gr. II erhalten aus dem Schlüsselanteil ihrer Gruppe eine Grundausstattung und einen Schlüsselanteil sowie aus dem Härtestock Zusatzbetrag und Zuschuß zum Schuldendienst nach folgender Regelung:

- Grundausstattung:** Sie besteht in einem Kopfbetrag je Gemeindeglied.
- Schlüsselanteil:** Der um den Betrag der Grundausstattung verminderte Gesamtschlüsselanteil wird nach dem örtlichen Aufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen — dem bisherigen Schlüssel — verteilt.
- Zusatzbetrag:** Eine Kirchengemeinde, deren Kopfbetrag aus dem Schlüsselanteil (Kopfbetrag = Schlüsselanteil gemäß Nr. 2: Seelenzahl der Gemeinde) nicht mindestens rd. 60 % des Durchschnittskopfbetrages (Gesamtschlüsselanteil gemäß Nr. 2: Seelenzahl der großen Kirchengemeinden) erreicht, erhält zusätzlich den Unterschiedsbetrag (Zusatzbetrag) aus dem Härtestock.
- Zuschuß zum Schuldendienst:** Kirchengemeinden, deren Belastung mit Schuldendienst bei Beginn des Haushaltszeitraums 25 % (Gemeinden über 7000 Gemeindeglieder: 15 %) ihrer haushaltspolmäßigen Steuereinnahme über-

steigt, erhalten einen Zuschuß zum Schuldendienst in Höhe des die Belastungsgrenze übersteigenden Betrags, soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderlich ist; jedoch sollen dabei die im Haushaltsplan veranschlagten Opfererinnahmen nicht in die allgemeinen Deckungsmittel eingerechnet werden.

V.

(1) Zu folgenden Ausgaben des laufenden Haushalts können den Kirchengemeinden Beihilfen aus dem Gesamtanteil der Kirchengemeinden (Vorwegentnahme) bewilligt werden:

- zum Betrieb von Kindergärten und Krankenpflegestationen nach den hierfür erlassenen Richtlinien;
- zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr., vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42) zum Besoldungsaufwand für Kirchenmusiker, soweit die finanzielle Lage der Kirchengemeinde es erfordert.

(2) Zum Besoldungsaufwand solcher Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, erhalten die Kirchengemeinden gemäß § 15 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes aus landeskirchlichen Mitteln einen Zuschuß in Höhe von 35 % des Besoldungsaufwands.

VI.

Die Mittel des Härtestocks werden zur Verwendung für folgende Zwecke bestimmt:

- Zusatzbetrag (gemäß IV c 3),
- Zuschüsse zum Schuldendienst (gemäß IV c 4 und den Richtlinien für die Genehmigung neuer Darlehen),
- Zuschüsse zum Haushaltsgleichung,
- Zuschüsse für verschiedene Zwecke (Grunderwerb, Bereitstellung von Baueigenmitteln der Kirchengemeinden, a.o. Zins- und Tilgungsbeihilfen u. a.).

C. Schlußbestimmungen

VII.

Die prozentualen Gesamtanteile von Landeskirche und Kirchengemeinden — II —, die Höhe der Vorwegentnahme, des Gesamtschlüsselanteils der Kirchengemeinden, des Härtestocks — III —, der Schlüsselanteile der Gemeindeguppen I und II — IV a —, der Grundausstattung und des Zusatzbetrages — IV c 1 und 3 — werden bei der Beschlußfassung über den landeskirchlichen Haushaltsplan festgesetzt¹⁾.

1) Als Rahmen für die Festsetzungen gemäß VII sind bis auf weiteres folgende Richtsätze vorgesehen:

für die Gesamtanteile von Landeskirche und Kirchengemeinden: 58/42 bis 54/46 % des Nettoertrages der Kirchensteuer vom Einkommen,
 für die Vorwegentnahmen: 20 bis 25 % des Gesamtanteils der Kirchengemeinden,
 für den Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden: 80 bis 75 % des Gesamtanteils abzügl. Vorwegentnahmen,
 für den Härtestock: 20 bis 25 % des Gesamtanteils abzügl. Vorwegentnahmen,
 für die Schlüsselanteile der Gr. I 5,6 %, der Gr. II 94,4 %,
 für die Grundausstattung: 25 bis 35 % des Gesamtschlüsselanteils der Kirchengemeinden,
 für den Zusatzbetrag: 8,50 DM abzügl. Kopfbetrag des Schlüsselanteils der Gemeinde.

Entwurf von

**Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung
für den Haushaltszeitraum 1970/71**

I.

Zur Durchführung des Finanzausgleichs werden festgesetzt:

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen auf 55 %, der Gesamtanteil der Kirchengemeinden auf 45 %,
2. die Vorwegentnahme auf jährlich 9 233 000 DM,
3. der Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden auf 80 % des Gesamtanteils abzügl. 2, der Härtestock auf 20 % des Gesamtanteils abzügl. 2,
4. die Schlüsselanteile der Gruppe I auf 5,6 %, der Gruppe II auf 94,4 %,
5. die Grundausstattung auf einen Kopfbetrag von

- 5.— DM, bei Gemeinden von 7 000 und mehr Gemeindegliedern zuzüglich 1,50 DM,
6. der Mindestkopfbetrag zur Berechnung des Zusatzbetrages auf 8,50 DM.

II.

Übersteigt der Nettoertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz und erhöht sich dadurch der Betrag des Gesamtanteils der Kirchengemeinden, so sind Gesamtschlüsselanteil und Härtestock mit entsprechend erhöhtem Betrag auf diese zu verteilen; über die Verwendung des sonstigen Mehrbetrags wird im Rahmen des Jahresabschlusses beschlossen.